

Beschlussbuch

zum Parteitag 2019

*85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union
18. und 19. Oktober 2019, München*

Herausgeber: CSU-Landesleitung, Franz Josef Strauß-Haus
Mies-van-der-Rohe-Str. 1, 80807 München
Verantwortlich: Dr. Carolin Schumacher,
Hauptgeschäftsführerin der CSU

Redaktion: Tobias Schmid, Florian Bauer, Karin Eiden

Auflage: Dezember 2019 (Stand: 17.12.2019)

Wir bedanken uns bei allen, die zur Gestaltung und Herstellung dieses Beschlussbuches beigetragen haben, für die gute Zusammenarbeit.

Zusammensetzung der Antragskommission 2019

Stefan Müller, MdB

Parlamentarischer Geschäftsführer der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag, Vorsitzender der Antragskommission

Dr. Markus Söder, MdL

Bayerischer Ministerpräsident,
Vorsitzender der CSU

Markus Blume, MdL

Generalsekretär der CSU

Florian Hahn, MdB

Stellvertretender Generalsekretär der CSU,
Vorsitzender der Arbeitsgruppe Angelegenheiten
der Europäischen Union in der CDU/CSU-Fraktion

Dr. Carolin Schumacher

Hauptgeschäftsführerin der CSU

Dorothee Bär, MdB

Stellvertretende Vorsitzende der CSU,
Staatsministerin im Bundeskanzleramt, Beauftragte der Bundesregierung
für Digitalisierung

Dr. Kurt Gribl

Stellvertretender Vorsitzender der CSU,
Oberbürgermeister der Stadt Augsburg

Melanie Huml, MdL

Stellvertretende Vorsitzende der CSU,
Bayerische Staatsministerin für Gesundheit und Pflege

Dr. Angelika Niebler, MdEP

Stellvertretende Vorsitzende der CSU,
Vorsitzende der CSU-Europagruppe

Manfred Weber, MdEP

Stellvertretender Vorsitzender der CSU,
Vorsitzender der EVP-Fraktion im Europäischen Parlament

Alexander Dobrindt, MdB

Vorsitzender der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag,
Erster Stellvertretender Vorsitzender der CDU/CSU-Fraktion
im Deutschen Bundestag

Thomas Kreuzer, MdL

Vorsitzender der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Ilse Aigner, MdL

Präsidentin des Bayerischen Landtages

Prof. Dr. Winfried Bausback, MdL

Stellvertretender Vorsitzender der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Reinhard Brandl, MdB

Vorsitzender des Arbeitskreises V Auswärtiges, Verteidigung, Angelegenheiten
der EU, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Menschenrechte
und humanitäre Hilfe der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Gerhard Eck, MdL

Bayerischer Staatssekretär des Innern, für Sport und Integration

Georg Eisenreich, MdL

Bayerischer Staatsminister der Justiz

Michael Frieser, MdB

Justiziar der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Dr. Hans-Peter Friedrich, MdB

Vizepräsident des Deutschen Bundestages

Albert Füracker, MdL

Bayerischer Staatsminister der Finanzen und für Heimat

Judith Gerlach, MdL

Bayerische Staatsministerin für Digitales

Dr. Thomas Goppel

Landesvorsitzender der SEN

Dr. Florian Herrmann, MdL

Leiter der Bayerischen Staatskanzlei und Staatsminister für Bundes-
und Europaangelegenheiten und Medien

Joachim Herrmann, MdL

Bayerischer Staatsminister des Innern, für Sport und Integration

Karl Holmeier, MdB

Vorsitzender des Arbeitskreises II Wirtschaft und Energie,
Verkehr und digitale Infrastruktur, Bildung und Forschung,
Tourismus der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Michaela Kaniber, MdL

Bayerische Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Alexander König, MdL

Stellvertretender Vorsitzender der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Ulrich Lange, MdB

Stellvertretender Vorsitzender der CDU/CSU-Fraktion
im Deutschen Bundestag

Paul Lehrieder, MdB

Vorsitzender der Arbeitsgruppe Tourismus der CDU/CSU-
Fraktion im Deutschen Bundestag

Andrea Lindholz, MdB

Vorsitzende des Ausschusses für Inneres und Heimat im Deutschen Bundestag

Stephan Mayer, MdB

Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat

Marlene Mortler, MdEP

Landesvorsitzende AG ELF

Dr. Gerd Müller, MdB

Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Dr. Georg Nüßlein, MdB

Stellvertretender Vorsitzender der CDU/CSU-Fraktion
im Deutschen Bundestag

Franz Josef Pschierer, MdL

Landesvorsitzender der MU

Bernd Posselt

Landesvorsitzender der UdV

Alois Rainer, MdB

Vorsitzender des Arbeitskreises III Finanzen und Haushalt
der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Dr. Peter Ramsauer, MdB

Vorsitzender des Ausschusses für wirtschaftliche
Zusammenarbeit und Entwicklung im Deutschen Bundestag

<p>Dr. Hans Reichhart Bayerischer Staatsminister für Wohnen, Bau und Verkehr</p>
<p>Tobias Reiß, MdL Parlamentarischer Geschäftsführer der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag</p>
<p>Albert Rupprecht, MdB Vorsitzender der Arbeitsgruppe Bildung und Forschung der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag</p>
<p>Stephan Rössle Landesvorsitzender der KPV</p>
<p>Bernd Sibler, MdL Bayerischer Staatsminister für Wissenschaft und Kunst</p>
<p>Thomas Silberhorn, MdB Staatssekretär bei der Bundesministerin der Verteidigung, Vorsitzender der Satzungskommission</p>
<p>Andreas Scheuer, MdB Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur</p>
<p>Kerstin Schreyer, MdL Bayerische Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales</p>
<p>Tanja Schorer-Dremel, MdL Stellvertretende Vorsitzende der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag</p>
<p>Stephan Stracke, MdB Vorsitzender des Arbeitskreises IV Arbeit und Soziales, Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag</p>
<p>Carolina Trautner, MdL Bayerische Staatssekretärin für Familie, Arbeit und Soziales</p>
<p>Dr. Volker Ullrich, MdB Vorsitzender des Arbeitskreises I Innen, Recht und Verbraucherschutz, Kommunalpolitik, Sport und Ehrenamt, Kultur und Medien der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag, Landesvorsitzender der CSA</p>
<p>Christian Doleschal, MdEP Landesvorsitzender der JU</p>

Inhaltsverzeichnis

Leitantrag des CSU-Parteivorstandes zur CSU-Parteireform

Aufbruch in eine neue Zeit – CSU: Die Volkspartei des 21. Jahrhunderts

Antrag des CSU-Parteivorstandes und des Jüdischen Forums in der CSU

Münchner Erklärung gegen jede Form von Antisemitismus

Teil 1 – Anträge an den 85. CSU Parteitag 18./19. Oktober 2019**A Familie, Bildung, Kultur, Wissenschaft**

Bildungsföderalismus stärken – Nationalen Bildungsrat überdenken Antragsteller: Otto Lederer MdL (Arbeitskreis Schule, Bildung und Sport)	A 1
Aufstockung der Grundfinanzierung bayerischer Hochschulen Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	A 2
Ablehnung einer landesweiten Studentenvertretung Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	A 3
Kein deutsches Zentralabitur – Bayerisches Abitur stärken Antragsteller: Otto Lederer MdL (Arbeitskreis Schule, Bildung und Sport)	A 4
Neue Schulzweige an weiterführenden Schulen Antragsteller: CSU-Kreisverband Würzburg-Stadt	A 5
Europa erleben; Erasmus+ Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	A 6
Europa im Unterricht Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	A 7
Eigenständiges Schulfach „Alltagskompetenz und Lebensökonomie“ einführen Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	A 8
Eigenständiges Schulfach „Alltagskompetenzen und Lebensökonomie“ an allen weiterführenden Schulen Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	A 9
Schulfach "Alltagskompetenz und Lebensökonomie" Antragsteller: Marlene Mortler MdEP, Arthur Auernhammer MdB, Prof. Dr. Angelika Niebler MdEP, Martin Schöffel MdL	A 10
Schulfach Alltagskompetenz und Lebensökonomie umsetzen Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	A 11
Prüfung der Einführung eines Schulfaches DIKO (Digitale Kompetenz) Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	A 12

Medienkompetenz stärken – Verbreitung von Fake News verhindern! Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	A 13
Pflichtbesuch von Jugendoffizieren im Schulunterricht Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	A 14
Erhöhung der SAG-Pauschale für die Vereine im Rahmen des Kooperationsmodells Sport-nach-1 in Schule & Verein Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	A 15
Kostenfreies Zeugnisprogramm für Schulen Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	A 16
Betreutes Frühstücksangebot an Grund- und Förderschulen Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	A 17
Neuaufgabe Sonderinvestitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	A 18
Ferienbetreuung für Kinder in Schulferien Antragsteller: CSU-Kreisverband Würzburg-Stadt	A 19
Kinderbetreuung für kommunale Wahllehrenämter Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	A 20
Kinderbetreuung in kommunalen Parlamenten Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	A 21
Vereinbarkeit von Familie und kommunalem Mandat Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	A 22
Keine Anrechnung der Aufwandsentschädigungen für kommunale Mandate auf das Elterngeld Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	A 23
Ausgleich für staatliche Ausgaben für Fremdbetreuung – Honorierung elterlicher Erziehungs- und Fürsorgeleistungen Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	A 24
Entlastungsprogramm für Familien mit behinderten Kindern Antragsteller: Stephan Pilsinger MdB	A 25
Professionalisierung der Schulbegleitung Antragsteller: Hans Loy	A 26
Kampagne für Männer in pädagogischen Berufen Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	A 27
Heimat gestalten – Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ attraktiver gestalten Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	A 28

Umsatzsteuerliche Gleichstellung von staatlichen und privaten Museen und Sammlungen A 29
Antragsteller: Tibor Brumme, Jutta Leitherer, Peter Erl, Richard Graßl, Dr. Thomas Brändlein, Dieter Haag, Matthias Rothkege

B Gesundheit, Pflege

Umfassende Impfpflicht prüfen B 1
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)

Sonderregel für Homöopathie im Arzneimittelgesetz abschaffen B2
Antragsteller: Hans-Peter Deifel

Erstattung von nicht-verschreibungspflichtigen Arzneimitteln erweitern B 3
Antragsteller: Stephan Pilsinger MdB, Dr. Thomas Goppel, Dr. Reinhold Barbor

Senkung der Mehrwertsteuer auf Medikamente B 4
Antragsteller: Senioren-Union (SEN)

Senkung der Mehrwertsteuer auf Medikamente von 19% auf 7% B 5
Antragsteller: Dr. Volker Ullrich MdB (CSA)

Niedrigerer Umsatzsteuersatz für Hygieneartikel B 6
Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)

Senkung der Steuer auf Monatshygieneartikel B 7
Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)

Steuersenkung für Menstruationsartikel B 8
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)

Eine erneute Einführung einer Selbstbeteiligung für Patienten in der ambulanten ärztlichen Versorgung verhindern B 9
Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)

Weiterentwicklung der Pflegeversicherung B 10
Antragsteller: CSU-Kreisverband Würzburg-Stadt

Weiterentwicklung der Pflegeversicherung B 11
Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU), Dr. Volker Ullrich MdB (CSA)

Pflegekammer für Bayern B 12
Antragsteller: CSU-Kreisverband Würzburg Stadt

Den Anerkennungsprozess für examinierte Gesundheits- und Krankenpfleger im Anpassungslehrgangsverfahren (Drittländer) zwischen den Regierungsbezirken angleichen und praxisorientierter ausrichten B 13
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)

Erleichterung der Vereinbarkeit von Pflege und Studium Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	B 14
Verbesserung des Praktischen Jahres im Medizinstudium Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	B 15
Erhöhung der Studienplätze für Human- und Zahnmedizin Antragsteller: CSU-Bezirksverband Oberpfalz	B 16
Wohnortnahe und flächendeckende Versorgung mit Geburtshilfen Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	B 17
Verbesserungen in der Geburtshilfe Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	B 18
Unterstützung der Geburtshelfer Antragsteller: Tibor Brumme, Jutta Leitherer, Peter Erl, Richard Graßl, Dr. Thomas Brändlein, Dieter Haag, Matthias Rothkegel	B 19
Umfassendes Hilfskonzept für Menschen mit Down-Syndrom Antragsteller: Christian Schmidt MdB, Barbara Becker MdL	B 20
Babywunsch unterstützen Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	B 21
Finanzierung in der Kindermedizin stärken Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	B 22
Systemische Psychotherapie für Kinder und Jugendliche soll Krankenkassenleistung werden Antragsteller: Hans-Peter Deifel	B 23
Psychisch Kranke schützen – „Heilpraktiker Psychotherapie“ verbieten, Ärztliche und Psychologische Psychotherapie schützen Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	B 24
Dringender Reformbedarf – Heilpraktiker in jetziger Form abschaffen Antragsteller: Hans-Peter Deifel	B 25
Anerkennung des Heilpraktikers als Gesundheitsberuf Antragsteller: Nikolaus Lisson	B 26
Heilpraktikerkosten sollen durch die gesetzliche Krankenversicherung übernommen werden Antragsteller: Nikolaus Lisson	B 27
Fehlende Rechtssicherheit im Bereich der Osteopathie beseitigen Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	B 28

C Innen, Recht, Migration

Überarbeitung der Zuwendungsrichtlinien bei Feuerwehren Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	C 1
Mehr Ausbildungsplätze an Feuerweherschulen Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	C 2
Mehr Anstrengung im Kampf gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	C 3
Weiblicher Genitalverstümmelung entgegenwirken und Präventionsmaßnahmen ausbauen Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	C 4
„Upskirting“ vollumfänglich unter Strafe stellen Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	C 5
Verbot des freien Handels der Stoffe GBL und BDO, die häufig als K.O.-Tropfen eingesetzt werden Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	C 6
Eigenständiges Verantwortungsverfahren bei der Verwirklichung von Verbrechenstatbeständen und Intensivtäterschaft strafunmündiger Kinder Antragsteller: Prof. Dr. Winfried Bausback MdL, Andrea Lindholz MdB, CSU-Kreisverband Aschaffenburg-Stadt	C 7
Keine Blockade der Strafverfolgung durch Übererfüllung der europäischen PHK-Richtlinie Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	C 8
Wiedereinführung der Extremismus-Klausel Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	C 9
Wiedereinführung der Optionspflicht Antragsteller: Laurenz Kiefer, Dr. Günther Westner	C 10
Deutliche Verwaltungsvereinfachung bei der Ausweisung straffälliger Migranten Antragsteller: Jutta Leitherer, Peter Erl, Dr. Thomas Brändlein, Tibor Brumme	C 11
Sachgerechte Verwendung der Sozialleistungen für Asylbewerber sicherstellen – bargeldlose Zahlungssysteme forcieren Antragsteller: Jutta Leitherer, Peter Erl, Dr. Thomas Brändlein, Tibor Brumme, Thomas Schmatz, Ingrid Weindl, Claudius Wolfrum	C 12
Verbot der Querfinanzierung Antragsteller: CSU-Bezirksverband Oberpfalz	C 13

Ehrenamtliches Engagement fördern – Traditionen bewahren: den Rechtsgedanken aus Art. 34 GG auf alle Rechtsbereiche übertragen	C 14
Antragsteller: CSU-Kreisverband Dachau, Bernhard Seidenath MdL, Stefan Löwl, Tobias Stephan, Christian Blatt, Claudia Kops, Florian Schiller, Günter Fuchs, Stefan Kolbe, Michael Putterer, Julia Grote	
Stärkung des politischen Ehrenamtes	C 15
Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	
Erhöhung der Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuer	C 16
Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	
Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern	C 17
Antragsteller: CSU-Kreisverband Dillingen	
Bürokratieabbau	C 18
Antragsteller: Senioren-Union (SEN)	
Für Transparenz sorgen – Kosten der Einsicht in öffentliche Register senken!	C 19
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	
Möglichkeiten des Art. 91d Grundgesetz auf Bundes- und Landesebene mit Leben erfüllen	C 20
Antragsteller: Prof. Dr. Siegfried Balleis, Dr.-Ing. Kurt Höller, Alexandra Wunderlich	
Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten durch ein eigenes Ladenschlussgesetz	C 21
Antragsteller: Franz Josef Pschierer MdL, Dr. Thomas Brändlein, Birgit Rößle, Jutta Leitherer, Claudius Wolfrum, Dipl. Ing. (FH) Peter Erl, Ingrid Weindl, Tibor Brumme	
Buß- und Betttag bayernweit als gesetzlichen Feiertag einführen	C 22
Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	

D Wohnen, Bau, Verkehr

365-Euro-Ticket im ÖPNV!	D 1
Antragsteller: CSU-Kreisverband Augsburg-Land	
Erweiterung des Personenkreises für das 365-Euro-Ticket	D 2
Antragsteller: CSU-Kreisverband Dachau, Bernhard Seidenath MdL, Stefan Löwl, Tobias Stephan, Christian Blatt, Claudia Kops, Florian Schiller, Günter Fuchs, Stefan Kolbe, Michael Putterer, Julia Grote	
Weitgehende Umsatzsteuerbefreiung des ÖPNV	D 3
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	
Konzept entwickeln für „SENIOREN-TARIFANGEBOT“ im ÖPNV	D 4
Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	

<p>Internationale Mobilität von und nach Bayern umweltfreundlicher machen Antragsteller: Dr. Kurt Höller, Dr. Siegfried Balleis, Alexandra Wunderlich</p>	D 5
<p>Gesetzliche Regelung zum erleichterten Grunderwerb für den Bau von Geh- und Radwegen außerhalb geschlossener Ortschaften Antragsteller: CSU-Kreisverband Dachau, Bernhard Seidenath MdL, Stefan Löwl, Tobias Stephan, Christian Blatt, Claudia Kops, Florian Schiller, Günter Fuchs, Stefan Kolbe, Michael Putterer, Julia Grote</p>	D 6
<p>Schaffung gesetzlicher Grundlagen zu Planung, Bau und Unterhalt von überörtlich relevanten Radwegen und Radschnellwegen Antragsteller: CSU-Kreisverband Dachau, Bernhard Seidenath MdL, Stefan Löwl, Tobias Stephan, Christian Blatt, Claudia Kops, Florian Schiller, Günter Fuchs, Stefan Kolbe, Michael Putterer, Julia Grote</p>	D 7
<p>Änderung der Straßenverkehrsordnung Antragsteller: CSU-Kreisverband Fürth-Land</p>	D 8
<p>Verkehrslitsysteme bei Neubauten der Bundesautobahnen Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)</p>	D 9
<p>Trassenkorridor für SüdOstLink neu prüfen Antragsteller: CSU-Bezirksverband Oberpfalz</p>	D 10
<p>Anpassung der NOx Grenzwerte und Messmethoden Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)</p>	D 11
<p>Erhöhung der Entfernungspauschale (Pendlerpauschale) Antragsteller: Steffen Vogel MdL</p>	D 12
<p>PKW-Maut exakt nach dem Vorbild Österreichs einführen – Absage an streckenbezogene PKW-Maut – europäische Lösung erst nach Einführung einer deutschen PKW-Maut anstreben Antragsteller: CSU-Kreisverband Dachau, Bernhard Seidenath MdL, Stefan Löwl, Tobias Stephan, Christian Blatt, Claudia Kops, Florian Schiller, Günter Fuchs, Stefan Kolbe, Michael Putterer, Julia Grote</p>	D 13
<p>Vorrangige Förderung der Wasserstoff-Brennzellen-Technologie Antragsteller: Helmut Fischer, Brigitte Trummer</p>	D 14
<p>Sofortige EU-weite Verpflichtung zur Ausstattung von allen LKWs mit Abbiegeassistenten Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)</p>	D 15
<p>Ausbau der Bayernheim GmbH Antragsteller: CSU-Kreisverband Dachau, Bernhard Seidenath MdL, Stefan Löwl, Tobias Stephan, Christian Blatt, Claudia Kops, Florian Schiller, Günter Fuchs, Stefan Kolbe, Michael Putterer, Julia Grote, Junge Union Bayern (JU)</p>	D 16
<p>Wohnungsnot bekämpfen – Dienstwohnungen bei Neubauten und Bestandssanierungen aus öffentlicher Hand einplanen Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)</p>	D 17

Grunderwerbssteuer für Ersterwerber (Familien) abschaffen	D 18
Antragsteller: CSU-Bezirksverband Unterfranken	
Verpflichtung zur Zahlung binnen 30 Tagen durch öffentliche Auftraggeber bei Bauarbeiten (Baurecht)	D 19
Antragsteller: Tibor Brumme, Jutta Leitherer, Peter Erl, Richard Graßl, Dr. Thomas Brändlein, Dieter Haag, Matthias Rothkegel	
Keine wiederkehrenden Verlängerungen von Gewährleistungsansprüchen und Verbot von unbefristeten Bürgschaften im Bauwesen (Baurecht)	D 20
Antragsteller: Tibor Brumme, Jutta Leitherer, Peter Erl, Richard Graßl, Dr. Thomas Brändlein, Dieter Haag, Matthias Rothkegel	
Kunden-WC-Pflicht für Supermärkte einführen	D 21
Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	
Barrierefreiheit von Kirchenbauten!	D 22
Antragsteller: CSU-Kreisverband Augsburg-Land	

E Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Energie, Umwelt

Nachhaltigkeitsagenda für Bayern	E 1
Antragsteller: Ilse Aigner MdL, Ute Eiling-Hütig MdL, Dr. Marcel Huber MdL, Michael Kießling MdB, Stephan Mayer MdB, Gabriele Off-Nesselhauf BR, Ulrike Scharf MdL, Katrin Staffler MdB, Karl Straub MdL, Bernhard Seidenath MdL, Andreas Lenz MdB	
Dem Klimawandel begegnen: Trockenheit bekämpfen, Maßnahmen auf den Weg bringen	E 2
Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	
Dachbegrünung	E 3
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	
Förderung von Blühwiesen unter Photovoltaik-Flächen	E 4
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	
Initiative zur Stärkung des heimischen Leitungswassers – Plastikmüll vermeiden!	E 5
Antragsteller: CSU-Bezirksverband Unterfranken	
Plastik: Vermüllung stoppen	E 6
Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	
Eindämmen der steigenden Flut von Verpackungsmüll	E 7
Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	
Verbot Plastikmüllexport	E 8
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	

Sichere, bezahlbare und umweltschonende Energieversorgung	E 9
Antragsteller: Dr. Anja Weisgerber MdB, Dr. Andreas Lenz MdB, Benjamin Miskowitsch MdL, Dr. Stefan Kluge, Dr. Martin Huber MdL	
Förderung von leistungsfähigen Langzeitenergiespeichern als Grundlage des weiteren Ausbaus der Erneuerbaren Energieproduktion in Bayern	E 10
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	
Landwirtschaft; Biomasse in Erneuerbare-Energie-Strategie erhalten	E 11
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	
Staatliche Preisbestandteile (Steuern, Abgaben und Umlagen) im Strompreis fair und diskriminierungsfrei erheben	E 12
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	
Maßnahmen zur Verbesserung der Nutztierhaltung	E 13
Antragsteller: Dipl. Ing. (FH) Peter Erl	
Maßnahmen zur Einschränkung von Nutztiertransporten	E 14
Antragsteller: Dipl. Ing. (FH) Peter Erl	

F Digitales

Katastrophenwarnsystem	F 1
Antragsteller: Dr. Ludwig Spaenle, Laurenz Kiefer, Dr. Günther Westner	
Bayernweite Einführung der „Mobilen Retter“	F 2
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	
Weißer Flecken im Mobilfunknetz beseitigen	F 3
Antragsteller: CSU-Bezirksverband Oberpfalz	
Stadt-Land-Spaltung bei geobasierten Dienstleistungen überwinden	F 4
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	
Europaweit einheitliche Frequenzvergabe im Mobilfunk	F 5
Antragsteller: Fabian Trautmann, Ronald Kaiser	
Gründung einer „Europäischen Digitalen Allianz“	F 6
Antragsteller: Prof. Dr. Winfried Bausback MdL, Andrea Lindholz MdB, CSU Kreisverband Aschaffenburg-Stadt	
Faire Voraussetzungen für digitale europäische Unternehmen auf dem globalen Markt schaffen!	F 7
Antragsteller: Prof. Dr. Winfried Bausback MdL, Andrea Lindholz MdB, CSU Kreisverband Aschaffenburg-Stadt	
Eine Milliarde Euro für Künstliche Intelligenz und Robotik in zwei Jahren	F 8
Antragsteller: CSU-Bezirksverband Oberpfalz	

Kryptographie Made in Bayern	F 9
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	
Verschlüsselte Kommunikation	F 10
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	
Modulare und langlebige Bauweise von Smartphones und anderen IKT-Geräten	F 11
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	
Stipendium für Existenzgründer im Bereich Computerspiele	F 12
Antragsteller: Fabian Trautmann, Ronald Kaiser	
Ausschreibung für Modelle für digitale Endgeräte in digitalen Klassenzimmern	F 13
Antragsteller: Fabian Trautmann, Ronald Kaiser	

G Wirtschaft, Finanzen, Steuern

Nachhaltiges Finanzwesen: Stabilitätsorientierte Finanzmarktregulierung	G 1
Antragsteller: Franz Josef Pschierer MdL, Dipl. Ing. (FH) Peter Erl, Ingrid Weindl, Claudius Wolfrum, Thomas Schmatz	
Bayern 2030 schuldenfrei!	G 2
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	
Senkung der Staatsquote	G 3
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	
Abschaffung des Solidaritätszuschlags	G 4
Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	
Solidaritätszuschlag komplett abschaffen	G 5
Antragsteller: Franz Josef Pschierer MdL, Dr. Thomas Brändlein, Dr. h.c. Hans Michelbach MdB, Dipl. Ing. (FH) Peter Erl, Jutta Leitherer, Walentina Dahms, Ingrid Weindl, Claudius Wolfrum, Wolfgang Heim, Thomas Schmatz	
Normenkontrollklage gegen die Weiterführung des Solidaritätszuschlags	G 6
Antragsteller: Jutta Leitherer, Peter Erl, Dr. Thomas Brändlein, Tibor Brumme	
Ernst machen mit politischer Eigenständigkeit – Soli-Klage vor dem Bundesverfassungsgericht	G 7
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	
Mehr Steuergerechtigkeit durch Steuereinzug schon beim Bezahlvorgang für Internetanbieter	G 8
Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	

Zukunftsfeste Grundsteuer und Steuern in Landesrecht Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	G 9
Abschaffung der Erbschaftssteuer Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	G 10
Änderung der §§ 15 und 16 ErbStG, um „steuerrechtliche Diskriminierung“ der Geschwister zu beenden Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	G 11
„Mehr Netto vom Brutto“ – Steuererleichterungen für die deutsche Bevölkerung Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	G 12
Überarbeiten des Umsatzsteuergesetzes bezüglich der verschiedenen Steuersätze Antragsteller: Tibor Brumme, Jutta Leitherer, Peter Erl, Richard Grassl, Dr. Thomas Brändlein, Dieter Haag, Matthias Rothkegel	G 13
Absenkung der Mehrwertsteuer Antragsteller: Laurenz Kiefer, Dr. Günther Westner	G 14
Änderung der 1%-Regelung bei Privatnutzung von betrieblichen Kfz Antragsteller: Tibor Brumme, Jutta Leitherer, Peter Erl, Richard Grassl, Dr. Thomas Brändlein, Dieter Haag, Matthias Rothkegel	G 15
Kleinsparerentlastung statt neue Börsenumsatzsteuer Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	G 16
Umwandlung des Rundfunkbeitrages in eine nutzungsabhängige Rundfunkgebühr Antragsteller: Jutta Leitherer, Peter Erl, Dr. Thomas Brändlein, Tibor Brumme	G 17
Mittelstand – Freihandvergabeschwellen bei öffentlichen Ausschreibungen erhöhen und Vorgaben kommunizieren Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	G 18
Keine Vorfälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen Antragsteller: Franz Josef Pschierer MdL, Walentina Dahms, Ingrid Weindl, Dipl. Ing. (FH) Peter Erl, Birgit Rössle, Dr. Thomas Brändlein, Claudius Wolfrum, Thomas Schmatz	G 19
Nachhaltige Anpassung der Verdienstobergrenze für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse Antragsteller: Franz Josef Pschierer MdL, Dipl. Ing. (FH) Peter Erl, Birgit Rössle, Ingrid Weindl, Dr. Thomas Brändlein, Claudius Wolfrum, Thomas Schmatz	G 20
Steuerliche Absetzbarkeit von Managergehältern Antragsteller: Nikolaus Lisson	G 21
Weltraumgesetz Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	G 22

Fortsetzung des Gaststättenmodernisierungsprogrammes G 23
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)

H Arbeit, Soziales

Einführung eines einheitlichen Arbeitsrechtes (Arbeitsgesetzbuch) H 1
Antragsteller: Franz Josef Pschierer MdL, Walentina Dahms,
Dipl. Ing. (FH) Peter Erl, Birgit Rössle, Ingrid Weindl,
Claudius Wolfrum, Thomas Schmatz

Prüfung Reform des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes H 2
Antragsteller: Prof. Dr. Siegfried Balleis, Dr.-Ing. Kurt Höller,
Alexandra Wunderlich

Aktivierung des Paragraphen 11 Abs. 4 Satz 3 des H 3
Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes
Antragsteller: Prof. Dr. Siegfried Balleis, Dr.-Ing. Kurt Höller,
Alexandra Wunderlich

Anwendung des gesetzlichen Mindestlohnes für betriebsfremde Tätigkeiten H 4
Antragsteller: Tibor Brumme, Jutta Leitherer, Peter Erl, Richard Grassl,
Dr. Thomas Brändlein, Dieter Haag, Matthias Rothkegel

Abschaffung der 75%-igen Kostenbeitragspflicht von H 5
Pflege- und Heimkindern in Ausbildung an Jugendämter
Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)

Assistenz im Ehrenamt H 6
Antragsteller: Hans Loy

Günstige bzw. kostenlose Girokonten für Behinderte (Sozialgirokonto) H 7
Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)

Wirksamkeitsprüfung Sozialleistungen und Förderprogramme H 8
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)

I Rente

Für einen gerechten Generationenvertrag! I 1
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)

Teile des österreichischen sowie Schweizer Rentensystems in ein I 2
deutsches Rentenmodell einfließen lassen
Antragsteller: Dr. Volker Ullrich MdB (CSA)

Mehr junge Personen in der Rentenkommission der Bundesregierung I 3
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)

Mütterrente I 4
Antragsteller: Senioren-Union (SEN)

Volle Mütterrente für alle Mütter Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	I 5
Anerkennung der Leistung von Großeltern Antragsteller: Senioren-Union (SEN)	I 6
Rentenbonus – Bonusrente Antragsteller: CSU-Kreisverband Würzburg Stadt	I 7
Schaffung und Erhöhung von Freibeträgen beim Empfang von Grundsicherung (im Alter) und Rentenempfang Antragsteller: Dr. Volker Ullrich MdB (CSA)	I 8
Wegfall der KRG-Übergangs-Rente Antragsteller: CSU-Bezirksverband Oberpfalz	I 9
Beseitigung von Ungerechtigkeiten bei der Erwerbsminderungsrente Antragsteller: CSU-Kreisverband Würzburg Stadt	I 10
Überprüfung und Weiterentwicklung der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge Antragsteller: Dr. Volker Ullrich MdB (CSA)	I 11

J Europa, Außenpolitik, Entwicklung

Spitzenkandidatenprozess für die Europawahl im Sinne einer Stärkung der parlamentarischen Demokratie weiterentwickeln Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	J 1
EU-Vertragsreform anstoßen Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	J 2
Kein Übergangsgeld sowie keine Umzugspauschale für britische Abgeordnete auf EU-Kosten Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	J 3
Europa - Entwicklungszusammenarbeit mit Afrika Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	J 4
Europäische Armee Antragsteller: Außen- und Sicherheitspolitischer Arbeitskreis (ASP)	J 5
Definition „EU-Armee“! „EU-Armee“ als Bündnisarmee von nationalen Streitkräften Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	J 6
Keine Europa-Armee Antragsteller: Laurenz Kiefer, Dr. Günther Westner	J 7
Europa - Sicherheit und Interventionstruppe Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	J 8

Bayerische Beteiligung am „Future Combat Aircraft System“ Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	J 9
Donauraumstrategie Antragsteller: Außen- und Sicherheitspolitischer Arbeitskreis (ASP)	J 10
Stärkung „Landesregiment Bayern“ Antragsteller: Außen- und Sicherheitspolitischer Arbeitskreis (ASP)	J 11
Einrichtung eines Nationalen Sicherheitsrats Antragsteller: Außen- und Sicherheitspolitischer Arbeitskreis (ASP)	J 12
Zukunftsfähige Bundeswehr: Keine Söldnerarmee – Deutschland im Herzen und Bewahrung des Treueverhältnisses! Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	J 13
Unterstützung für unsere israelischen Freunde – Gegen das deutsche Abstimmungsverhalten bei der UN Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	J 14

K Partiereform, Internes, Satzungsänderungen

Zukunftsfähigkeit der CSU sichern – Frauenrepräsentanz in Partei und Politik stärken Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	K 1
Frauen in die und in der CSU Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	K 2
Ja zur gleichen Teilhabe von Frauen und Männern, aber ohne Quote! Antragsteller: Junge Union Bayern (JU), Melissa Goossens, Stefanie Hümpfner, Teresa Ehl, Elisabeth Fuß, Verena Assum, Annette Resch, Diana Saule, Nicola Gehringer, Michaela Lochner, Maria Weber, Julia Grote, Ulrike Braun	K 3
Flexibilisierung des Delegiertenprinzips Antragsteller: Laurenz Kiefer, Dr. Günther Westner	K 4
Änderung der Beitragsordnung: Verbleib von 30 % der Mitgliedsbeiträge bei den Ortsverbänden Antragsteller: CSU-Kreisverband Dachau, Bernhard Seidenath MdL, Stefan Löwl, Tobias Stephan, Christian Blatt, Claudia Kops, Florian Schiller, Günter Fuchs, Stefan Kolbe, Michael Putterer, Julia Grote	K 5
Änderung der Beitragsordnung: Zentraler Einzug der Mitgliedsbeiträge und Digitalisierung der Rechenschaftsberichte Antragsteller: CSU-Kreisverband Dachau, Bernhard Seidenath MdL, Stefan Löwl, Tobias Stephan, Christian Blatt, Claudia Kops, Florian Schiller, Günter Fuchs, Stefan Kolbe, Michael Putterer, Julia Grote	K 6

Hohe Wählerakzeptanz bei Bezirksausschusswahl sichern: Antrag auf Änderung des § 39 Abs. 4 Satz 3 CSU-Satzung Antragsteller: Robert Brannekämper MdL	K 7
Graswurzelthermometer – Die Basis spricht! Antragsteller: Junge Union Bayern (JU), Konrad Körner, Christian Doleschal, Daniel Artmann	K 8
Amtszeitbegrenzung Antragsteller: Konrad Körner, Katrin Albsteiger, Jonas Geissler, Kurt Höller, Christian Doleschal MdEP, Diana Saule, Fabian Trautmann	K 9
Urwahl des Unions-Kanzlerkandidaten Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	K 10
Änderung der CSU-Satzung: § 26, § 7 und § 52 Antragsteller: CSU-Kreisverband Ebersberg	K 11
Untertitelung von Videos in den Medien von CSU, FU, JU, SEN, MU Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	K 12

Teil 2 – Anträge an den 84. CSU Parteitag 19.01.2019

Wohnungspolitisches Gesamtkonzept Antragsteller: Arbeitnehmer-Union der CSU (CSA)	D 1
Wohnen für Alle - Aufhebung flüchtlingsbezogener Bindungen bei der Schaffung von Wohnraum Antragsteller: CSU-Bezirksverband Oberpfalz, CSU-Kreisverband Amberg-Stadt	D 3
Initiative zur Eigentumsbildung: gesetzlich verankerte Kaufoption bei gefördert errichteten Wohnungen Antragsteller: Prof. Dr. Holm Putzke	D 4
Sondergebiet „Sakrale Nutzung“ im Baurecht implementieren Antragsteller: CSU-Bezirksverband Oberpfalz, CSU-Kreisverband Amberg-Stadt	D 5
Prüfung von Ringbahn für München und Fernbahnanbindung des Münchner Flughafens Antragsteller: Arbeitskreis Energiewende (AKE)	D 6
Freigabe landeseigener Flächen für Radroute Olympiapark-Maxvorstadt Antragsteller: Arbeitskreis Energiewende (AKE)	D 7
Förderung von Carsharing durch vereinfachte Ausweisung von Stellplätzen Antragsteller: Arbeitskreis Energiewende (AKE)	D 8
Bi-modale Versuchs-Strecke Antragsteller: Arbeitskreis Energiewende (AKE)	D 10

Intelligente Ampelsteuerung Antragsteller: Arbeitskreis Energiewende (AKE)	D 11
Antrag zur Förderung des Radverkehrs in Bayern Antragsteller: Prof. Dr. Siegfried Balleis, Landrat Matthias Dießl, Dr.-Ing. Kurt Höller, Alexandra Wunderlich	D 12
Diesel Antragsteller: Senioren-Union Bayern (SEN)	D 13
Tachografenpflicht Antragsteller: Mittelstands-Union Bayern (MU)	D 14
Nachhaltigkeit als Leitbild Antragsteller: CSU-Bezirksverband Oberpfalz	E 2
Dokumentation und Qualitätsmanagement in der Landwirtschaft erleichtern Antragsteller: JU Bayern	E 3
Beteiligung junger Menschen in der ländlichen Entwicklung Antragsteller: Evangelischer Arbeitskreis (EAK), Barbara Becker MdL	E 4
Umweltbewusstsein schärfen und Wegwerfgesellschaft Einhalt gebieten: Vermeidung von Kunststoffmüll und Mikroplastik Antragsteller: Prof. Dr. Holm Putzke	E 6
Eindeutige Kennzeichnungspflicht von Zucker bei Inhaltsangaben von industriell hergestellten Nahrungsmitteln Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	E 7
Verbesserung der Lesbarkeit von Zutatenlisten auf industriell hergestellten Lebensmitteln Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	E 8
Weiterentwicklung des Bayerischen Energieprogramms Antragsteller: Arbeitskreis Energiewende (AKE)	E 10
Reduzierung der Stromsteuer Antragsteller: Senioren-Union Bayern (SEN)	E 11
Antrag zur Wasserstofftechnologie Antragsteller: CSU-Kreisverband Erlangen Stadt	E 12
Wärmewende in Bayern vorantreiben Antragsteller: Arbeitskreis Energiewende (AKE)	E 13
Rechtlicher Rahmen für eine Bürgerbeteiligung beim Ausbau der Energie-Infrastruktur Antragsteller: Arbeitskreis Energiewende (AKE)	E 14

Steigerung der Effizienz und Wirtschaftlichkeit von Biogasanlagen zur regionalen Energieversorgung Antragsteller: Arbeitskreis Energiewende (AKE)	E 15
Erweiterung der Aufgaben der BNetzA zur Kostenoptimierung bei der Systemsicherheit in der elektrischen Versorgung Antragsteller: Arbeitskreis Energiewende (AKE)	E 16
Anschlussförderung zur Gründung und zum Betrieb von Energieagenturen in Bayern Antragsteller: Arbeitskreis Energiewende (AKE)	E 17
Energiepolitischer Sprecher der CSU-Landtagsfraktion Antragsteller: Arbeitskreis Energiewende (AKE)	E 18
Anschlusspflicht für Telekommunikationsunternehmen innerhalb einer festgesetzten Frist Antragsteller: JU Bayern	F 2
Schaffung europäischer Netze im Telekommunikationsmarkt Antragsteller: Ronald Kaiser	F 3
Breitbandausbau in Bayern ist Glasfaserausbau – Programm zur Aktivierung aller Ressourcen für einen effektiven Breitbandausbau Antragsteller: Ronald Kaiser	F 4
Zur Erhöhung der Bandbreite die Verbreitung im Kabelnetz der Fernsehkanäle in SD-Qualität beenden Antragsteller: Ronald Kaiser	F 5
10 Punkte-Programm Digitalisierung Antragsteller: Mittelstands-Union Bayern (MU)	F 6
Kostenfreies WLAN an allen Bahnhöfen in Deutschland Antragsteller: Dr. Gerhard Hopp MdL, Ronald Kaiser, Dr. Reinhard Brandl MdB	F 7
SmartCityBavaria – Förderung und Pilotprogramme für SmartCity-Applications Antragsteller: Dr. Gerhard Hopp MdL, Ronald Kaiser, Dr. Reinhard Brandl MdB	F 8
Abschaffung der „kalten“ Progression Antragsteller: Arbeitnehmer-Union der CSU (CSA)	G 3
Erhöhung der Entfernungspauschale Antragsteller: Arbeitnehmer-Union der CSU (CSA)	G 5
Einkommensteuerliche Erleichterung für die Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen in Wohnbebauung Antragsteller: JU Bayern	G 6

Besteuerung der digitalen Wirtschaft und in Deutschland nicht ansässiger Unternehmen Antragsteller: Mittelstands-Union Bayern (MU)	G 7
Internationalem Steuerwettbewerb begegnen – mit einer Unternehmenssteuerreform Betriebe und Arbeitsplätze im globalen Wettbewerb sichern Antragsteller: Mittelstands-Union Bayern (MU)	G 8
Stabilität, Haftung, Eigenverantwortung – ein starkes Europa mit klaren Prinzipien Antragsteller: Mittelstands-Union Bayern (MU)	G 9
Bürokratieabbau Antragsteller: Mittelstands-Union Bayern (MU)	G 10
Plattform für Startups Antragsteller: Ronald Kaiser, Dr. Reinhard Brandl MdB	G 11
Einführung eines „Sozialen Jahres“ (für alle) Antragsteller: Senioren-Union Bayern (SEN)	H 1
Prüfung Einführung allgemeine Dienstpflicht Antragsteller: CSU-Kreisverband Landshut-Land	H 2
Einführung eines Tariftreuegesetzes in Bayern Antragsteller: Arbeitnehmer-Union der CSU (CSA)	H 3
Einführung einer Freistellung zur Fortbildung für Arbeitnehmer Antragsteller: Arbeitnehmer-Union der CSU (CSA)	H 4
Eintrittsverzögerung in die studentische Krankenversicherung Antragsteller: Arbeitskreis Hochschule und Kultur (AKH)	H 5
Verpflichtende Weitergabe von Informationen von Jobcentern an die Ausländerbehörde Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	H 7
Einheitliche Rechtsanwendung der 3+2 Regelung in Bayern und Planungssicherheit für die Betriebe Antragsteller: Mittelstands-Union Bayern (MU)	H 8
Zusatzbarbetrag in Heimen für Senioren und Behinderte Antragsteller: Arbeitnehmer-Union der CSU (CSA)	H 10
Leitsätze zur Rentenpolitik Antragsteller: Senioren-Union Bayern (SEN)	I 1
Gleichbehandlung von Adoptivmüttern bei der Mütterrente Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	I 4

Mütterrente – keine Berücksichtigung der Mütterrente bei einer Neuberechnung des Versorgungsausgleichs Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	I 5
Anrechnung von Mütterrente auf Grundsicherung abschaffen Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	I 6
Lebensstandard sichern – Zulagenrente verbessern Antragsteller: Mittelstands-Union Bayern (MU)	I 8
Stärkung der betrieblichen Altersvorsorge Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	I 9
Stärkung der betrieblichen Altersvorsorge Antragsteller: Emmi Zeulner, FU Bayern, Dr. Thomas Goppel, Klaus Holetschek	I 10
Für die Stärkung der betrieblichen Altersvorsorge – Doppelverbeitragung beenden Antragsteller: Mittelstands-Union Bayern (MU)	I 11
Krankenversicherungsbeiträge auf Betriebsrenten Antragsteller: Arbeitnehmer-Union der CSU (CSA)	I 12
Entwicklung eines Konzepts einer konsistenten europäischen Außenwirtschaftspolitik Antragsteller: CSU-Kreisverband Erlangen Stadt	J 1
Deutsche Sprache in der EU Antragsteller: Senioren-Union Bayern (SEN)	J 2
Bürokratieabbau bei Institutionen und Verfahren der EU Antragsteller: Mittelstands-Union Bayern (MU)	J 3
Aussetzung Visafreiheit Georgien Antragsteller: JU Bayern	J 5
Zukunft „Afrika“ – Perspektiven in der Heimat schaffen Antragsteller: Dipl.-Ing. Hermann Steinmaßl	J 6
Seenotrettung von Flüchtlingen im Mittelmeer Antragsteller: Evangelischer Arbeitskreis (EAK)	J 7
Taylor Force Act Antragsteller: Bernhard Seidenath MdL, Claudia Kops	J 8
Einschränkung der Entwicklungshilfe für die Palästinensische Autonomiebehörde bis zur Abschaffung der "Märtyrerrenten" Antragsteller: JU Bayern	J 9

100 Jahre Wahlrecht reicht nicht. Teilhabegerechtigkeit bei Wahlkreis- versammlungen für Bewerber Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	K 1
Auslandsverbände sollen stimmberechtigt am Parteitag sein Antragsteller: Prof. Dr. Angelika Niebler MdEP	K 2
Antrag auf Änderung der CSU-Satzung (§ 19 und § 22) Antragsteller: Dipl.-Ing. (FH) Peter Erl, Thomas Schmatz	K 3
Berufung des Generalsekretärs auf Vorschlag des Parteivorsitzenden durch den Parteitag Antragsteller: Prof. Dr. Holm Putzke	K 4
Motto „Mitmachpartei“ umsetzen! Antragsteller: JU Bayern	K 5
Neumitgliedermanagement Antragsteller: JU Bayern	K 6
Gastmitgliedschaften Antragsteller: JU Bayern	K 7
§52 „Unvereinbarkeit von Ämtern“ Antragsteller: JU Bayern	K 8
Wahl von Direktkandidaten Antragsteller: JU Bayern	K 9
Ort der Parteitage Antragsteller: JU Bayern	K 10
Wertschätzender Umgang mit Kandidaten bei Aufstellungsversammlungen für öffentliche Wahlen Antragsteller: Prof. Dr. Holm Putzke	K 11
Familie und Zukunft Antragsteller: Armin Gastl	K 12
Jährlicher Bericht über den Bearbeitungsstand und Verbleib der beschlossenen Parteitagsanträge Antragsteller: Prof. Dr. Holm Putzke	K 13
Bindungswirkung von Parteitagsbeschlüssen Antragsteller: Dipl.-Ing. (FH) Peter Erl, Thomas Schmatz	K 14
Abstimmungsverfahren bei Anträgen auf dem Parteitag Antragsteller: Prof. Dr. Holm Putzke	K 15

Leitantrag zur Parteireform

AUFBRUCH IN EINE NEUE ZEIT

**CSU: Die Volkspartei
des 21. Jahrhunderts**

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Leitantrag Aufbruch in eine neue Zeit - CSU: Die Volkspartei des 21. Jahrhunderts	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Parteivorstand	

Der Parteitag möge beschließen:

75 Jahre haben die CSU einzigartig gemacht. Im kommenden Jahr feiert die Christlich-Soziale Union ihr 75-jähriges Bestehen. Das sind 75 Jahre der fortwährenden Erneuerung. Das sind 75 Jahre des Bewahrens wertvoller Traditionen. Das sind 75 Jahre des kraftvollen Eintretens für bayerische Interessen und unsere Überzeugungen. Das sind 75 Jahre des erfolgreichen Verbindens von Modernität und Beständigkeit. Dies alles hat uns einzigartig gemacht und zum erfolgreichsten Anwalt bürgerlicher Überzeugungen in Deutschland werden lassen. Die CSU genießt eine singuläre Stellung, die europaweit ihresgleichen sucht. Diese Stellung wollen wir auch in den nächsten 75 Jahren erhalten.

75 Punkte sollen die CSU zur Volkspartei des 21. Jahrhunderts machen. Wir wollen den Mythos der Volkspartei CSU erneuern und zeigen, dass die Idee der Volkspartei Zukunft hat. Die Volkspartei ist die konzeptionelle Antwort auf die großen Aufgaben unserer Zeit: Einzelinteressen zusammenführen, Spaltung überwinden und die Extreme zurückdrängen. Wir sind dafür bereit, uns zu verändern und gemeinsam aufzubrechen in eine neue Zeit. Nach mehrmonatigen Beratungen in der Reformkommission, hunderten von Rückmeldungen unserer Basis bei der Regionaltour des Parteivorsitzenden und intensiven Diskussionen mit den Bezirks- und Kreisverbänden haben wir vier Handlungsfelder identifiziert, die die neue CSU ausmachen:

Näher am Menschen - Die CSU als Basisbewegung

Direkter und profilierter - Die CSU als echte Mitmachpartei

Digitaler und schlagkräftiger - Die CSU als erste Digitalpartei

Jünger, weiblicher, zukunftsfähig - Die CSU als moderne Volkspartei

Und mit den folgenden 75 Einzelmaßnahmen und den damit verbundenen Satzungsänderungen machen wir gemeinsam die CSU zur Volkspartei des 21. Jahrhunderts:

- 1. Wir machen 2020 zum Jahr der Volkspartei.** Wir wollen in der CSU nicht nur 75 Jahre Christlich-Soziale Union feiern, sondern auch zeigen: Die Volkspartei CSU lebt! Mit Aktionen im ganzen Land und 100 % näher am Menschen.

Handlungsfeld 1: **Unsere Mitglieder und Anhänger**

Näher am Menschen – Die CSU als Basisbewegung

Die Stärke der Volkspartei CSU geht von ihren Mitgliedern und Anhängern aus. Gemessen an der Bevölkerung haben wir mehr Mitglieder als alle andere Bundesparteien. Die Verankerung in der Bevölkerung kennzeichnet die Volkspartei. Wir wollen unsere Mitgliederbasis wieder deutlich vergrößern. Jenseits des Parteibuchs geht es uns darum, mit allen im Gespräch zu sein. Eine Partei muss über ihren Mitgliederkreis hinaus wirken. Wir wollen gesellschaftliche Strömungen hören und alle einbinden, die uns und unsere Grundsätze unterstützen. Unser Anspruch lautet: Wir sind die große politische Basisbewegung – von Jung und Alt, in Stadt und Land, für alle bürgerlichen Überzeugungen!

Politische Heimat für alle bürgerlichen Überzeugungen sein!

- 2. Zugezogene und Neubürger für die CSU gewinnen.** Bayern ist Zuzugsland, weil der Freistaat attraktiv ist und blendend dasteht. Die Zugezogenen und Neubürger schätzen Bayern als erfolgreiches und lebenswertes Land, sie sind leistungsbereit und wertkonservativ – gerade auch Personen mit Migrationshintergrund. Wir wollen, dass die bayerischen Neubürger nicht nur den Freistaat als neue Heimat schätzen. Durch Neubürgerempfänge und direkte Kontaktaufnahme vor Ort wollen wir diese Menschen mit der CSU vertraut machen. Wir wollen den Zugezogenen und Neubürgern politische Heimat sein!
- 3. Die Themen der jungen Generation zu unseren machen.** Die junge Generation macht die großen Themen unserer Zeit – wie den Klimaschutz – zu ihren Themen. Und so wollen wir sie zu unseren Themen machen. Der Auftrag zur Bewahrung der Schöpfung ist urkonservativ. Mit unseren Beschlüssen zum Umwelt-, Arten- und Klimaschutz haben wir schon viel auf den Weg gebracht. Mit einem eigenen Forum „Klima und Umwelt“ werden wir die Themen der Nachhaltigkeit zentral in unserer Partei verankern. Und indem wir die CSU-Landesleitung zur ersten klimaneutralen Parteizentrale in Deutschland machen, gehen wir mit gutem Beispiel voran. Gleichzeitig sind wir die Partei, die Ökologie und Ökonomie glaubhaft verbindet und Zukunftschancen schafft. Wir verstehen uns als bester Anwalt der Zukunft – wir wollen die Partei der jungen Generation sein!
- 4. Die Großstädte neu erobern.** Bayern ist heute gerade in den verdichteten Regionen vielfältiger geworden und hat sich verändert. Bürgerliche Überzeugungen und neue Lebensstile sind aber kein Gegensatz. Wir wollen das Lebensgefühl der Stadtbevölkerung wieder stärker in die CSU übersetzen. Denn Volkspartei heißt für uns: Wir sind eben auch die moderne, bürgerliche Großstadtpartei. Zu diesem Zweck starten wir eine Großstadtoffensive. Wir richten ein Forum „Urbanes Leben“ ein, das die Themen und Herausforderungen in den Ballungsräumen aufgreift und in moderne Großstadtpolitik gießt. Für bürgerliche Überzeugungen in den großen Städten steht nur eine politische Kraft: unsere CSU!
- 5. Liberale wie Konservative beheimaten.** Wir sind auf Grundlage des christlichen Menschenbilds Heimat aller bürgerlichen Überzeugungen: für christlich-soziale wie für ökologische, für liberale ebenso wie für konservative. Entscheidend ist: Diese verschiedenen Wurzeln gehören unter einem Dach zusammen und nicht ausgelagert in unterschiedliche Flügel. Wir wollen Möglichkeiten schaffen, alle Strömungen

zusammenzuführen und bei einem jährlichen Wertekongress gemeinsam um den richtigen Kurs zu ringen, um uns über grundsätzliche Fragen zu verständigen. Für die CSU ist klar: Wir wollen allen bürgerlichen Überzeugungen in der Partei den notwendigen Raum geben!

- 6. Inklusion leben. (Satzungsänderung § 8b)** Wir wollen die politische Teilhabe von Menschen mit Behinderung stärken. Deshalb halten wir für alle Organe der CSU in der Satzung fest, die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am politischen Leben in ihrem Verantwortungsbereich zu fördern. Sei es der barrierefreie Zugang zu Dokumenten oder problemloser Zugang zu Veranstaltungen, all das und vieles mehr wollen wir in Zukunft verwirklicht wissen. Denn die Einbindung von Menschen mit Behinderung gehört zur christlich-sozialen DNA unserer Partei.

So einfach wie nie Teil der CSU werden!

- 7. Ortsungebundene Online-Mitgliedschaft einführen. (§§ 3a, 4, und 6 sowie § 1 Beitragsordnung)** Wir brauchen neue Möglichkeiten der Mitgliedschaft. Mit der Online-Mitgliedschaft ermöglichen wir digitale Teilhabe und inhaltliche Mitgestaltung in unserer Partei und schaffen ein Angebot für all jene, die sich ortsungebunden engagieren möchten. Der Beitritt ist von überall her möglich, die Aufnahme erfolgt zentral und unmittelbar über die CSU-Landesleitung. Die Online-Mitgliedschaft kann jederzeit zu einer ordentlichen Mitgliedschaft erweitert werden.
- 8. Probemitgliedschaft ausbauen. (§§ 3, 3a, 4 und 10 sowie § 1 Beitragsordnung)** Wir wollen eine Probemitgliedschaft ohne Einschränkung auf einen bestimmten Personenkreis, wir wollen sie öffnen für jedermann. Bisher gibt es diese Option nur für Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise. Anders als bisher wird das Probemitglied nach Ablauf von zwei Jahren automatisch CSU-Mitglied; es sein denn, es widerspricht. Für Interessierte ermöglichen wir damit ein beitragsfreies Angebot für den Einstieg in die Parteiarbeit.
- 9. Gastmitgliedschaft weiterentwickeln. (§§ 3, 4, 5, 6, und 10)** Wir schaffen die Möglichkeit, sich an einem zweiten Standort in die Partei einzubringen. Wer neben seinem Heimatortsverband beispielsweise an seinem Studien- oder Arbeitsort in der CSU aktiv werden möchte, kann dies künftig über die Gastmitgliedschaft in einem weiteren Verband tun.
- 10. Familienmitgliedschaft stärken. (§§ 1 und 3 Beitragsordnung)** Wir wollen mehr Familienmitglieder für die CSU gewinnen. Wir werden dazu die Familienmitgliedschaft attraktiver gestalten und besser bewerben. Die Untergliederungen unserer Partei sollen bei der Beitragsverteilung finanziell bessergestellt werden, indem zukünftig auch hier der allgemeine Beitragsschlüssel gilt. Damit schaffen wir einen zusätzlichen Anreiz, ganze Familien für die CSU zu werben.

Neue Mitglieder gewinnen!

- 11. Mitgliederoffensive starten.** Wir wollen den positiven Schwung bei der Mitgliederentwicklung nutzen und noch mehr Mitglieder für die CSU gewinnen. Dafür starten wir eine große Mitgliederoffensive. Eine starke Mitgliederbasis ist entscheidend für die Schlagkraft unserer Volkspartei. Es ist das stärkste politische Bekenntnis, sich

aktiv zu engagieren. Nur wer mitmacht, kann auch mitgestalten. Unser Ziel ist: Wir wollen wieder mehr als 150.000 Mitglieder!

- 12. Neumitgliederwerbung vor Ort unterstützen.** Die Werbung von Neumitgliedern soll zukünftig stärker gefördert werden. Dazu soll ein Prämienprogramm für besonders erfolgreiche Verbände geschaffen werden. Mitgliederwerbeaktionen werden mit einem Leitfaden für Werber und Infobroschüren für potenzielle Neumitglieder unterstützt. Besonders erfolgreiche Ideen und Veranstaltungsformate zur Mitgliederwerbung aus der Breite unserer Partei werden zukünftig allen zugänglich gemacht, damit jeder von diesen Best-Practice-Beispielen profitieren kann.
- 13. Neumitglieder-Ranking einführen. (§§ 14, 18, 21, 24 und 29)** Wir wollen ein internes Neumitglieder-Ranking für Verbände auf allen Ebenen etablieren. Dieses ist künftig zwingender Bestandteil der Berichtspflicht zur Mitgliederentwicklung. Mit mehr Transparenz bei der Mitgliederwerbung steigern wir den Wettbewerb. Dafür sollen zukünftig alle Verbände einen umfassenden Zugriff auf ihre Mitgliederstatistik haben, auch im Vergleich zu anderen Verbänden.
- 14. Leitfaden für das „Neumitgliedermanagement“ entwickeln.** Die Einbindung von Neumitgliedern soll verbessert werden. Deshalb wird es zukünftig einen Leitfaden für erfolgreiches „Neumitgliedermanagement“ geben, der die Ortsverbände und die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen bei ihrer Aufgabe der Neumitgliederbetreuung unterstützt. Darin werden beispielsweise Vorschläge für die Umsetzung eines Neumitgliederpatensystems gemacht, eine Checkliste für die Neumitgliederbetreuung zur Verfügung gestellt und Ideen wie regionalisierte Neumitgliederempfehlungen geteilt.
- 15. Neumitgliederbeauftragten etablieren. (§§ 16 und 19)** Wir wollen, dass zukünftig ein gewähltes Vorstandsmitglied mit der Aufgabe des Neumitgliedermanagements betraut ist. Dazu wird die Satzung künftig vorgeben, dass ein Neumitgliederbeauftragter innerhalb der Vorstände von Orts- und Kreisverbänden zu bestimmen ist. Wir wollen für mehr Motivation bei der Neumitgliederbetreuung sorgen und klare Ansprechpartner schaffen.
- 16. Parteibuch als attraktives Willkommenspaket einführen.** Das Begrüßungspaket für unsere Neumitglieder wird erneuert. Individualisierte Informationen und Ansprechpartner werden aus Aktualitätsgründen online zur Verfügung gestellt. Was eine Mitgliedschaft in der CSU dagegen im Grundsätzlichen ausmacht, soll künftig in Form eines Parteibuchs an unsere Mitglieder übergeben werden. Das neue CSU-Parteibuch ist das gebundene Bekenntnis zur Christlich-Sozialen Union!
- 17. Interessen beim Mitgliedsantrag in den Vordergrund stellen.** Wir wollen unsere Mitglieder stärker entlang ihrer Interessen informieren und an der Parteiarbeit teilhaben lassen. Der Mitgliedsantrag soll deshalb vorrangig Interessensgebiete und nicht weitere Mitgliedschaftswünsche in Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen abfragen. Für schnelle Information und Kommunikation innerhalb der Partei sind künftig außerdem die Angabe von E-Mail-Adresse und Mobilnummer zwingend.
- 18. Aufnahmeverfahren für Neumitglieder verbessern. (§ 4)** Wir wollen das Aufnahmeverfahren für ordentliche Mitglieder beschleunigen. Dazu weiten wir die geltende Widerspruchsfrist auch auf das Verfahren zur Erteilung des Einvernehmens bei der Aufnahme von wohnortfremden Mitgliedern aus. Online-Mitglieder werden unverzüglich durch die Landesleitung aufgenommen; sie sollen unmittelbar nach

Antragsstellung eingebunden werden. Unsere Neumitglieder erwarten zu Recht, dass sie schnell mitwirken können!

Unsere Aktiven stärker wertschätzen!

- 19. Bestehende Mitglieder aktivieren.** Die Motivation unserer bestehenden Mitglieder wollen wir weiter verstärken. Dafür werden wir besonders erfolgreiche Maßnahmen sammeln und in das Ortsvorsitzendenhandbuch aufnehmen. Die Aktivierung bestehender Mitglieder ist eine schlummernde Ressource, die es zu nutzen gilt.
- 20. Ehrenordnung erweitern.** Wir wollen die Leistungen verdienter Mitglieder noch besser wertschätzen. Dazu soll die Ehrenordnung der CSU überarbeitet werden, um neben der langjährigen Treue auch besondere Leistungen und Aktivitäten stärker würdigen zu können. Aktivmitglieder sollen künftig in der Mitgliederverwaltung kenntlich gemacht werden können. Möglichkeiten der Ehrung müssen auch besser beworben werden. Es gilt, das Angebot für Vorlagen von Urkunden auf CSU-Kreativ auszuweiten und deutlich günstiger zu gestalten.
- 21. Besonders aktive Mitglieder und Verbände belohnen.** Ortsverbände haben künftig die Möglichkeit einmal jährlich nach bestimmten Kriterien ein besonders aktives Mitglied zu benennen. Der fleißigste Wahlkämpfer, der beste Veranstaltungsorganisator oder der professionellste Social Media-Unterstützer sollen belohnt werden. Der Generalsekretär lädt alle Benannten zu einem exklusiven Event ein. Das Engagement von Mitgliedern und Verbänden, die sich in der Neumitgliederwerbung besonders verdient gemacht haben, soll durch ein Prämienprogramm und Gutscheine für den CSU-Shop belohnt werden. Wir wollen auch im Ehrenamt nach unserem Grundsatz – Leistung muss sich lohnen – verfahren.

Unsere Anhänger begeistern!

- 22. Unterstützer zum Teil einer Basisbewegung machen. (§ 3a)** Wir wollen noch mehr Basisbewegung werden und dazu einfaches Mitmachen für unsere politischen Anhänger ermöglichen. Deshalb wollen wir Unterstützer – neben unseren Mitgliedern – explizit in die Satzung aufnehmen und ihnen gezielt Angebote machen. Das macht moderne Bewegungen aus: Sich ohne große Strukturen schnell und direkt engagieren und bekennen zu können. Begeisterung für die CSU und Mitmachen bei der CSU beginnt künftig nicht erst mit der Mitgliedschaft!
- 23. Partnerschaft zum vorpolitischen Raum bekräftigen. (§§ 16, 19, 22 und 26)** Wir wollen unsere Vernetzung im vorpolitischen Raum stärken. Es liegt in der Verantwortung aller Ebenen; diese Aufgabe verankern wir in der Satzung. Gute Ideen und bewährte Erfahrungen werden in das Ortsvorsitzendenhandbuch integriert, besonders erfolgreiche Veranstaltungsformate sollen als Anregung dienen. Zur leichteren Kontaktaufnahme sollen in der Mitgliederverwaltung die Erfassung weiterer Ehrenämter sowie im Mitgliedscockpit die selbständige Ergänzung und Änderung von Daten ermöglicht werden. Nur mit einer starken Partnerschaft zum vorpolitischen Raum bleibt die CSU starke Volkspartei.

Handlungsfeld 2: **Starke Angebote und Inhalte**

Direkter und profilierter – Die CSU als echte Mitmachpartei

Die Mitglieder mit ihrer Meinung ernst nehmen, das ist unser Auftrag. Keimzelle einer starken CSU sind starke Ortsverbände. Diese Ebene wollen wir stärken, sie ist den Mitgliedern am nächsten. Gemeinsam etwas bewirken, Ideen und Fachwissen in die Partei einbringen – das wollen wir fördern und die Mitmachmöglichkeiten auf die Höhe der Zeit bringen, vom Ortsverband bis zum Parteitag. Unsere lebendigen Gliederungen, Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise sind die inhaltliche Herzkammer unserer Partei. Hier ist unsere Maßgabe für die Modernisierung der Partei: Wir wollen Inhalte gestalten und nicht Strukturen verwalten!

Mitmachen vor Ort modernisieren!

- 24. Ortsverbandsoffensive starten.** Wir wollen unsere Ortsverbände stärken und noch besser unterstützen, denn hier beginnt die Mitmachpartei CSU. Oberstes Ziel bleibt, flächendeckend mit Ortsverbänden der CSU, der Jungen Union und der Frauen-Union über ganz Bayern hinweg vertreten zu sein. Wo das nicht der Fall ist, starten wir eine Gründungsoffensive. Über einen Leitfaden für „starke Ortsverbände“ wollen wir Beispiele teilen, wie wir die Handlungsfähigkeit der Ortsverbände stärken können. Ergänzend sollen Schulungsangebote ausgebaut und Wettbewerbe ausgerufen werden, die die Ortsverbände motivieren. Wir wollen auch in Zukunft in ganz Bayern verwurzelt sein!
- 25. Vorstandssitzungen öffnen. (§§ 31b und 45)** Wir wollen die CSU offener gestalten. In Zukunft sollen deshalb Ortsvorstandssitzungen grundsätzlich allen Mitgliedern offenstehen. Damit schaffen wir ein Mehr an Beteiligungsmöglichkeiten für unsere Mitglieder vor Ort. Auch wollen wir darauf hinwirken, dass das in der Satzung bereits verankerte Format des Bürgerforums verstärkt genutzt wird, um auch Menschen außerhalb der Mitgliedschaft zu erreichen.
- 26. Experimentiermöglichkeiten schaffen. (§ 31, 31a, 31c, 19, 22)** Wir wollen mit mehreren Experimentierklauseln für mehr Beweglichkeit in unserer Partei sorgen. Deshalb eröffnen wir in unserer Satzung beispielsweise die Möglichkeiten, offene Diskussions- und Projektplattformen für Themen aufzusetzen, Regionalkonferenzen zum vernetzten Tagen von Vorständen zu etablieren und geschäftsführende Vorstände zur effektiven Durchführung der Vorstandsgeschäfte zu bilden.
- 27. Zentralisierung des Beitragseinzugs ermöglichen.** Zukünftig wird der zentrale Beitragseinzug als Service und Entlastung für das Ehrenamt angeboten. Wenn ein Schatzmeister dies nicht möchte, kann er sich weiterhin selbst um den Beitragseinzug kümmern. Die Zentralisierung soll den Aufwand für das Ehrenamt reduzieren und die Prozesse optimieren.
- 28. Geschäftsstellen fit für die Zukunft machen.** Wir wollen nach der Kommunalwahl eine Reform der Bundeswahlkreisgeschäftsstellen anstoßen. Ziel ist es, die Fläche auch in Zukunft bestmöglich abzudecken, das regionale Hauptamt zu stärken und das Ehrenamt vor Ort noch effektiver zu unterstützen. Im Rahmen der BWK-Reform soll ein Zielbild für unsere Geschäftsstellen entwickelt werden, das die Aufgabenfelder für das Hauptamt klar definiert, eine noch bessere Unterstützung vor Ort durch multiprofessionelle Teams ermöglicht und gleichzeitig unseren Mitarbeitern ein attraktives Arbeitsumfeld bietet.

Wir stellen die Zukunft des Hauptamts in der Fläche auf solide Beine und sorgen für besten Service vor Ort – das ist unser Alleinstellungsmerkmal als CSU.

Mitmachen bis zum Parteitag hin ermöglichen!

29. Basisantrag einführen. (§ 47) Wir wollen das Antragsrecht zum Parteitag auf alle Mitglieder ausweiten und dies in der Satzung verankern. Jedes Mitglied soll zukünftig in eine Online-Maske ganzjährig Anträge einreichen können. Es erfolgt eine formelle Zulässigkeitsprüfung, die Voraussetzungen definiert der Parteivorstand. Werden die formellen Zulassungsvoraussetzungen wie beispielsweise ein Mindestquorum erfüllt, dann wird der Antrag auf dem Parteitag beraten. Der Antragsteller hat am Parteitag Rederecht. Dringlichkeitsanträge, die bereits in kurzer Zeit das Mindestquorum erreichen, werden zukünftig unmittelbar im Parteivorstand behandelt. Damit untermauern wir unser Versprechen: Wir sind die Mitmachpartei!

30. Antragsberatung am Parteitag modernisieren und um Online-Vorberatung ergänzen. Wir wollen die Antragsberatung durch die Möglichkeit einer digitalen Vorberatung für alle Mitglieder öffnen. Ein interaktives Bewertungssystem ermöglicht allen Mitgliedern, eingereichte Anträge vorab zu „voten“. Die Anträge mit den meisten Stimmen werden am Parteitag herausgehoben beraten. Auch die Antragsberatung soll direkter erfolgen: Über Anträge, die von der Antragskommission mit dem Votum Zustimmung oder Ablehnung versehen wurden, soll unmittelbar abgestimmt werden. Lediglich bei Anträgen, bei denen die Antragskommission die Überweisung empfiehlt, wird weiterhin zunächst über das Votum der Antragskommission abgestimmt.

31. Antragsbeschlüsse und Umsetzungsergebnisse online dokumentieren. Zukünftig werden alle Beschlüsse auf einer digitalen Beschlussplattform digital erfasst. Im Laufe des darauffolgenden Jahres sollen dort die Stellungnahmen sowie der Umsetzungsstand ergänzt werden. Damit wird maximale Transparenz geschaffen, denn jedes Mitglied kann sich unkompliziert über unsere Beschlüsse und deren Bearbeitungsstand informieren.

Mitbestimmen direkter gestalten!

32. Mitgliederversammlungen für Aufstellungen auf kommunaler Ebene ermöglichen. (§ 39) Wir wollen eine Öffnungsmöglichkeit in der Satzung schaffen, die es den zuständigen Vorständen erlaubt, für kommunale Aufstellungsversammlungen vom delegiertenbasierten System zur Mitgliederversammlung zu wechseln. Bei kommunalen Ämtern ist ein Mehr an Mitbestimmung aufgrund der noch stärkeren Personenbindung sinnvoll und hinsichtlich des Einzugsgebiets weiterhin handhabbar in der praktischen Umsetzung.

33. Mehr Mitgliederversammlungen zulassen. Schon heute eröffnet die Satzung an vielen Stellen die Möglichkeit, als Hauptversammlung anstelle einer Vertreterversammlung zu tagen. Wir regen an, davon auf Kreisebene vermehrt Gebrauch zu machen. Für die Arbeitskreise soll das Delegiertensystem weitgehend abgeschafft werden. Dort tagen die Bezirksverbände als Bezirksversammlungen.

34. Delegiertenberechnung vereinfachen. (§§ 14 und 18) Die zuletzt eingeführten Regelungen zur Quotierung wohnortfremder Delegierter sollen wieder vollständig aufgehoben werden. Die Berechnungen sind zu kompliziert und sorgen in den

Verbänden für unnötigen Zusatzaufwand. Die Zielsetzung dieser Regelung wurde verfehlt, deshalb wird sie abgeschafft.

Mitarbeiten in Foren, Arbeitsgemeinschaften und -kreisen attraktiver machen!

- 35. Foren als inhaltliche Plattformen etablieren. (§§ 29 und 30c)** Wir wollen die inhaltliche Arbeit unserer Partei in Foren zusammenführen. Foren sind das direkte Angebot für jedes Parteimitglied, sich inhaltlich zu engagieren – ohne dass eine weitere Mitgliedschaft in einem Arbeitskreis oder einer Arbeitsgemeinschaft notwendig wäre. Der Parteivorstand wird die thematische Aufteilung der Foren festlegen. Sie greifen aktuelle Themen auf und sind für einen begrenzten Zeitraum eingesetzt. Die Foren werden inhaltlich getragen von ihren Sprechern, den korrespondierenden Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen sowie der Landesleitung.
- 36. Leitbildprozess für unsere Arbeitsgemeinschaften, -kreise, Kommissionen anstoßen.** Der inhaltliche Schatz der CSU liegt in ihren Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreisen und Kommissionen. Mit über 30 verschiedenen Plattformen ist das Angebot für Interessierte heute so breit wie nie, mitunter aber unübersichtlich und nicht immer klar voneinander abgegrenzt. Wir wollen deshalb einen Leitbildprozess starten, um zu klären, wie wir den jeweiligen Auftrag schärfen und gegebenenfalls aktualisieren können, wo wir Strukturen verschlanken müssen und an welchen Stellen auch eine inhaltliche oder organisatorische Neuausrichtung notwendig ist. Mit den AGs und AKs sollen darüber konkrete Zielvereinbarungen geschlossen werden. Unser Ziel ist: Stärkere AGs, AKs und Kommissionen und umgekehrt mehr Wertschätzung für ihre Arbeit!
- 37. Mitwirkung der Parlamentarier in den fachlichen Parteigremien verbessern. (§ 29)** Mandatsträger sollen sich entlang ihrer thematischen Schwerpunkte verstärkt auch in den Arbeitskreisen und Arbeitsgemeinschaften auf Landes- und Bezirksebene engagieren. Die parlamentarischen Ebenen sollen Ansprechpartner für die AGs und AKs benennen. Leiter der parlamentarischen Arbeitskreise sollen auch im jeweiligen Parteigremium mitwirken. Damit stärken wir die Vernetzung von Partei und Parlament und machen unsere AGs und AKs noch attraktiver für interessierte Mitglieder.
- 38. Strukturen bei AGs und AKs verschlanken und entbürokratisieren. (§§ 29, 30, 30a und 85)** Wir wollen, dass die AGs und AKs noch mehr als bisher die Kraft auf die inhaltliche Arbeit richten können. Für die Arbeitskreise wollen wir die Geschäftsordnungen angleichen. Deshalb schreiben wir in der Satzung fest, dass der Parteivorstand eine einheitliche Geschäftsordnung beschließt, die beispielsweise Regelungen zu Wahlverfahren und Beitragswesen erlässt. Für alle AGs und AKs – mit Ausnahme der drei soziologischen Gruppen JU, FU und SEN – streben wir an, dass die Bezirksversammlungen als Mitgliederversammlungen tagen. Inaktive Verbände sollen automatisch in den nächsthöheren Verband überführt werden. Mit der Erneuerung der Strukturen schaffen wir ein noch attraktiveres Angebot und geben der inhaltlichen Debatte mehr Raum.
- 39. Ämterhäufung strenger kontrollieren. (§ 52)** Wir wollen der Häufung von Ämtern konsequenter entgegenwirken. Deshalb stellen wir klar, dass diese Regelung auch für Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise Gültigkeit hat. Wir verhelfen der bestehenden Satzungsregelung zu mehr Durchschlagskraft, indem wir in der Satzung festschreiben, dass Verstöße künftig die Ungültigkeit der Wahl zur Folge haben. Denn

Vorsitzendenämter in unserer Partei müssen mit voller Kraft und Fokussierung ausgefüllt werden.

Handlungsfeld 3: **Schnelle Information und Kommunikation**

Digitaler und schlagkräftiger – Die CSU als erste Digitalpartei

Wir wollen die CSU zur ersten wirklich digitalen Volkspartei machen. Wir müssen die Digitalisierung in die Fläche unserer Volkspartei tragen und nutzbar machen für all unsere Mitglieder. Die Chancen der Digitalisierung für die Parteiarbeit nutzen – das bedeutet: noch mehr Beteiligungsmöglichkeiten für unsere Mitglieder, mehr Service für unsere Funktionsträger, mehr und schnellere Informationen für alle. Wir wollen das starke persönliche Netz unserer Partei um ein digitales ergänzen. Bei der Onlinekommunikation gilt: Wir wollen die Debattenhoheit in den sozialen Netzwerken, wir wollen Trendsetter sein, wir wollen kampagnenfähig sein mit der ganzen Kraft unserer fast 140.000 Mitglieder!

Die Partei digitalisieren!

- 40. Digitalen Mitgliedsausweis einführen.** Digitalisierung beginnt mit der dem digitalen Mitgliedsausweis. Unsere Mitglieder erhalten zukünftig neben dem herkömmlichen Mitgliedsausweis einen digitalen Zwilling, den sie mit digitalem QR-Code vielfältig nutzen können. Der digitale Mitgliedsausweis kann in das Wallet von Smartphones geladen werden und dient unter anderem zur schnellen Akkreditierung bei Veranstaltungen.
- 41. Digitale Kontaktdaten von möglichst vielen Mitgliedern gewinnen.** Heute wissen wir viel zu wenig über unsere Mitglieder, ihre Interessen, Wünsche und Fähigkeiten. Von vielen haben wir nicht einmal eine Mailadresse und Mobilnummer. Wir wollen den Anteil der Mitglieder, die der Partei digitale Kontaktdaten zur Verfügung stellen, deutlich erhöhen. Dazu soll es ein Prämienprogramm für Mitglieder und Verbände geben, die erfolgreich auf digitale Kommunikation setzen. Davon profitieren beispielsweise Mitglieder, die ihre Mobilnummer und ihre Mailadresse zur Verfügung stellen. Für Neumitglieder wird die Angabe von Mobilnummer und Mailadresse auf dem Mitgliedsantrag zum Pflichtfeld. Verbände mit der höchsten Digitalisierungsquote werden künftig auf dem Parteitag prämiert. Denn nur mit digitaler Erreichbarkeit können wir auch digitale Schlagkraft entwickeln!
- 42. Mitgliederverwaltung auf die Höhe der Zeit bringen.** Eine funktionierende Mitgliederverwaltung (MGV) ist das Rückgrat für unsere Parteiarbeit. Die neuentwickelte MGV kann künftig um weitere Daten angereichert werden. Mitglieder können zukünftig ihre Angaben zu Beruf, Ehrenamt etc. selbst bearbeiten. Damit wird eine stetige Aktualisierung erreicht und ein zielgenaues, interessenbasiertes Informationsmanagement ermöglicht.
- 43. Online-Portal zum Mitgliedercockpit ausbauen.** In Zukunft soll es ein Online-Portal für Mitglieder und Funktionsträger geben. Jedes Mitglied wird – seiner Funktion in der Partei entsprechend – individualisierbare Dienste nutzen können. Jeder kann künftig selbst seine Mitgliedsdaten in diesem Portal verwalten und bestimmen, in welchem Umfang und auf welchen Kanälen er von der CSU informiert wird. Funktionsträger erhalten darüber hinaus Zugriff auf alle Daten und Dienste, die sie für ihre Aufgaben benötigen. Damit wird die Parteiarbeit entbürokratisiert und das Hauptamt entlastet.

44. CSU-App zur serviceorientierten Mitglieder-App weiterentwickeln. Die CSU-App soll konsequent weiterentwickelt werden hin zu einer Mitglieder-App. Zukünftig soll vor allem mehr Service geboten werden – sowohl inhaltlich als auch organisatorisch, z.B. mit einem „Guide“ für den Parteitag. Ein Baukastensystem für Social Media, wie es auch schon in CSU-Kreativ verfügbar ist, soll unter anderem in die App integriert werden. Damit wird die CSU ihren Mitgliedern ein smartes digitales Service-Tool bieten.

Mitglieder digital beteiligen!

45. Digitalbeauftragte als Wahlamt in der Satzung verankern. (§§ 14, 16, 18, 19, 22 und 26) Wir wollen die digitale Schlagkraft unserer Partei in der Fläche erhöhen. Mit der Aufnahme des Wahlamts eines Digitalbeauftragten in den Orts- und Kreisverbänden schaffen wir klare Ansprechpartner. Im Gegenzug reduziert sich beim Kreisvorstand die Zahl der Schriftführer, im Ortsvorstand die Zahl der Beisitzer. Die Arbeit der Digitalbeauftragten wird von der Landesleitung aus in besonderer Weise unterstützt und durch spezielle Schulungen begleitet. Gerade in den Sozialen Medien müssen wir alle Kräfte noch stärker bündeln, um die Lufthoheit im Netz zu erlangen!

46. Virtuelle Sitzungen und Parteitage ermöglichen. (§ 80) Wir wollen in unserer Satzung klarstellen, dass Vorstände ohne das Erfordernis der Präsenz tagen und beispielsweise auch Beschlüsse im Umlaufverfahren treffen können. Auf Entscheidung des Parteivorstands soll zusätzlich die Durchführung virtueller Parteitage möglich werden und damit ein neues Instrument zur digitalen Mitbestimmung in unserer Partei bestehen.

47. Elektronische Abstimmungen ermöglichen. (§ 80) Wir schaffen die Möglichkeit in der Satzung, Abstimmungen digital vorzunehmen. Die Entscheidung über den Einsatz dieser Abstimmungsform trifft der jeweilige Vorstand. Wenn technisch erprobt, kann die digitale Abstimmung sehr viel Zeit sparen und zu mehr Modernität im Gesamtbild der jeweiligen Veranstaltung beitragen.

48. Online-Umfragen institutionalisieren. Wir wollen die Mitglieder künftig häufiger zu aktuellen Themen befragen. Das Instrument der Online-Umfrage funktioniert sehr schnell und hat sich bereits bewährt. Wir etablieren diese Option in Abgrenzung zur kostenintensiven Mitgliederbefragung für die Abfrage zu aktuellen Sachthemen. Die Einbindung der Mitglieder wird dadurch tagesaktueller und noch umfassender. Funktionsträger sollen zudem regelmäßig befragt werden, welche Hilfestellungen ihre Arbeit vor Ort erleichtern würden.

49. Projektbezogene Online-Foren anbieten. Mitglieder sollen fortwährend Möglichkeiten haben, sich in Diskussionen einzuschalten. Projektbezogene Online-Foren haben sich bewährt. Unter dem Dach der neuen Foren soll dies fortgeführt werden und eine digitale Beratung von Inhalten ermöglicht werden. Unser Ziel ist es, dass jeder ortsunabhängig an den Themen mitarbeiten kann, die ihn interessieren.

Mehr digitalen Service bieten!

50. Buchhaltung einfach und elektronisch ermöglichen. Wir wollen unser Ehrenamt weiter entlasten. Zukünftig sollen Schatzmeistern ihre komplette Buchführung online durchführen und den Rechenschaftsbericht automatisch erstellen lassen können. Verwender anderer Buchführungssysteme können diese auch weiterhin nutzen und

lediglich den Rechenschaftsbericht online erstellen. Damit werden die Schatzmeister entlastet und der Prozess effizienter und nachhaltiger gestaltet.

- 51. Moderne Zahlungssysteme nutzen.** Bezahlvorgänge sollen innerhalb unserer Partei unkomplizierter und elektronisch möglich werden. Künftig sind Zahlungen auch mit Kreditkarte, PayPal und anderen digitalen Bezahlssystemen zulässig. Auch beim Bezahlen setzen wir auf die modernsten Möglichkeiten!
- 52. CSU-Kreativ weiter ausbauen.** Bester Service für unsere Kandidaten und Verbände: Dafür steht unsere mächtige Plattform CSU-Kreativ. Hier lassen sich Druckmaterialien einfach und schnell selbst gestalten, ganz ohne Agentur. Wir wollen CSU-Kreativ weiter ausbauen. Zukünftig sollen noch mehr Vorlagen zur Verfügung gestellt und Direktbestellungen aus dem System zu günstigen Konditionen ermöglicht werden. Produkte aus CSU-Kreativ können in Zukunft automatisch und schnell aus dem System gedruckt werden. Dabei gelten die günstigsten Konditionen am Markt. Besonders gelungene Ideen unserer Verbände werden im Sinne von Best Practice als Vorlagen zur Verfügung gestellt. Auch wird die Serienproduktion von Mails, Serienbriefen oder sonstiger Druckerzeugnisse für Funktionsträger einfach zugänglich gemacht. Das ist ein echtes Mehr an Service!
- 53. Landesleitung zur Servicezentrale machen.** Wir wollen unsere Parteizentrale zu einer echten Servicezentrale machen: für unsere Mitglieder, für unsere ehrenamtlichen Funktionsträger in den Orts- und Kreisverbänden und für unsere Mandatsträger auf allen Ebenen. Dazu werden wir das Servicecenter zu einer echten Servicezentrale für alle Kanäle (Telefon, E-Mail, Online) ausbauen, eine eigene Hotline für Mandats- und Funktionsträger einrichten und unmittelbare Feedbackmöglichkeiten bieten.

Schneller und schlagkräftiger kommunizieren!

- 54. Mitglieder den Informationsfluss steuern lassen.** Wir müssen noch passgenauer, personalisierter und präsenter in unserer Kommunikation werden. In unserer Mitgliederkommunikation heißt das Ziel: Unsere Mitglieder sollen selbst mitentscheiden können, wie aktuell, wie umfassend und über welchen Kanal sie informiert werden wollen. Als CSU sorgen wir dafür, dass die Informationen aktuell und gebündelt aus einer Hand kommen. Dafür setzen wir voll auf E-Mail, WhatsApp und die CSU-App!
- 55. Auf allen Kanälen mit innovativen Formaten präsent sein.** Wir wollen die politische Debatte auf allen Kanälen prägen. Wir steigern unsere Präsenz auf Instagram, etablieren neue Formate auf Facebook und YouTube und gehen mit unserem Podcast innovative Wege der politischen Kommunikation. Die ganze Partei ist dazu aufgerufen, diesen Weg mitzugehen. Wenn alle unsere Verbände mit den insgesamt 140.000 Mitgliedern online aktiv sind, entwickeln wir maximale digitale Schlagkraft.
- 56. Mini-Kampagnen im Netz starten.** Kleine Online-Kampagnen, an denen sich die gesamte Partei beteiligt, sollen stärker als bisher Instrument unserer politischen Kommunikation werden. Dazu muss die Online-Kampagnenfähigkeit durch alle Verbandsstrukturen hindurch gewährleistet werden. Ein positives Beispiel war die Kampagne zur „Woche der Bundeswehr“. Zukünftig sollen zentrale Themen von der Parteiführung identifiziert werden und dann durch die Mandatsträger in die Breite der Partei getragen werden, sodass sich die Basis die Kampagne zu eigen macht.

57. Zielgruppen individuell ansprechen. Wir wollen unsere digitale Kommunikation stärker zielgruppenspezifisch ausrichten. Dazu wird in den hauptamtlichen Strukturen ein entsprechender Prozess angestoßen. Viele unserer Informationsangebote haben sich bewährt, jedoch wollen wir sie noch attraktiver machen. Dazu werden zukünftig effektivere Versandwege identifiziert und Informationen in verschiedenem Detailgrad angeboten: Für denjenigen, der einen schnellen Überblick wünscht ebenso wie für denjenigen, der nach ausführlichen Informationen sucht. Damit wird ein passgenauer Informationsservice geschaffen.

Handlungsfeld 4: Personal und Finanzen

Jünger, weiblicher, zukunftsfähig – Die CSU als moderne Volkspartei

Nur die Volkspartei kann Meinungen und Menschen zusammenführen. Wir verbinden Modernität und Beständigkeit wie keine andere Partei. Wir suchen Botschafter für unsere gemeinsamen Überzeugungen aus der Mitte unserer Anhänger und der Vielfalt der Bevölkerung. Wir wollen die Partei breiter aufstellen. Wir müssen kräftige Schritte unternehmen, um den Frauenanteil in allen politischen Feldern und Aktivitäten der gesellschaftlichen Realität anzugleichen. Wir wollen wieder mehr junge Menschen für die CSU begeistern. Und wir brauchen Politiker, die die Herzen der Menschen erreichen, die begeistern können und unsere Haltung überzeugend durchsetzen und repräsentieren. Ehrenamtliches Engagement ist nicht selbstverständlich. Deshalb ist unser erster Auftrag, diejenigen bestmöglich zu unterstützen, die tagtäglich für die Lebendigkeit unserer Parteiendemokratie eintreten.

Junge Menschen für die CSU begeistern!

58. 2020 als Jahr der Jugend in der CSU ausrufen. Wir müssen junge Menschen stärker für unsere Partei gewinnen. Das ist Aufgabe der gesamten Partei. Deshalb werden wir das Jahr 2020 als „Jahr der Jugend“ in der CSU ausrufen. Mit einer breit angelegten Kampagne wollen wir die Jugend für die CSU gewinnen. Dabei wird beispielsweise ein Jungmitgliederwettbewerb innerhalb der CSU angelobt, der die Verbände mit den meisten neuen Jungmitgliedern im Jahr 2020 prämiert und auf dem Parteitag ehrt. Außerdem wird es ein Innovationsbudget geben, das Veranstaltungsformate, die über die Mitgliederbasis hinaus junge Menschen erreichen, finanziell unterstützt. Eine Vielzahl von weiteren Maßnahmen soll diese Kampagne stützen. Denn klar ist: Die CSU als Volkspartei muss die Partei der Jugend und kommenden Generationen sein.

59. Mehr JU-Mitglieder für die CSU werben. Wir wollen Mitglieder der Jungen Union verstärkt für die CSU gewinnen. Künftig sollen Neumitglieder der Jungen Union eine kostenlose Probemitgliedschaft in der CSU angeboten bekommen. Nach der zweijährigen Probemitgliedschaft folgt eine automatische, ermäßigte Mitgliedschaft in der CSU. Auch allen Bestandsmitgliedern der Jungen Union wollen wir die Probemitgliedschaft anbieten, um auf diesem Weg auch sie für die CSU zu begeistern. Die Junge Union ist und bleibt für uns die wichtigste Möglichkeit, junge Menschen für die CSU zu gewinnen!

60. Förderung der Jugend als Aufgabe in der Satzung festschreiben. (§ 8a) Wir wollen die Teilhabe von jungen Menschen als Auftrag für unsere Partei in der Satzung verankern. Wir stellen klar, dass alle Organe der CSU an der Verwirklichung der politischen Teilhabe

von jungen Menschen mitwirken sollen. Damit wird auch das Ziel formuliert, dass junge Menschen bei Aufstellungen für öffentliche Wahlen und Wahlen innerhalb der Partei ausreichend Berücksichtigung finden. Die Förderung der Jugend ist eine gesamtparteiliche Aufgabe.

- 61. Einen Stellvertreter für die Jugend (U35) vorsehen. (§ 8a)** Wir wollen junge Menschen stärker in relevanten Funktionen unserer Partei einbinden. Auf Ebene der Kreis- und Bezirksvorstände soll zukünftig immer ein Stellvertreterposten mit einem Mitglied unter 35 Jahren besetzt werden; hier wird den Vorständen auch die Möglichkeit gewährt, einen zusätzlichen Stellvertreter zu wählen. Im Parteivorstand soll künftig immer ein Stellvertreter unter 40 sein. Das ist ein starkes Signal an die junge Generation!
- 62. Die junge Generation stärker einbeziehen.** Wir wollen einen intensiven Austausch mit der Jugend starten. Deshalb werden wir uns in Zukunft institutionalisiert und regelmäßig mit jungen Multiplikatoren verabreden. Unser Ziel ist es, Trends in der Jugend früh zu erkennen und Innovationsmotor für junge Themen zu sein.

Mehr Frauen für die CSU gewinnen!

- 63. Weibliche Mitgliederbasis verbreitern.** Wir wollen mehr Frauen für die CSU gewinnen. Dies ist Aufgabe der gesamten Partei. Besonders wollen wir Mandats- und Funktionsträger dazu auffordern, Frauen für die Partei zu begeistern. Auch unseren Ortsverbänden kommt bei der Gewinnung weiblicher Mitglieder eine entscheidende Rolle zu. Das erfolgreiche Mentoring-Programm der Frauen Union wird fortgesetzt. Unser Anspruch ist es, dass die CSU weiblicher wird!
- 64. Doppelmitgliedschaft in FU und CSU anstreben.** Um unseren weiblichen Mitgliederanteil zu erhöhen, müssen wir auch aus dem Schatz der Frauen Union schöpfen. Wir streben an, dass Neumitglieder der Frauen Union zukünftig automatisch Mitglieder der CSU werden. Bestandsmitglieder Frauen Union sollen mit einem attraktiven Willkommensangebot rund um eine zweijährige, kostenlose Probemitgliedschaft an die CSU herangeführt werden. Zur Erfüllung dieses Ziels wird ein intensiver Dialogprozess angestoßen. Damit könnten wir mittelfristig den weiblichen Mitgliederanteil auf fast 30 % steigern!
- 65. Parität als Zielbestimmung in der Satzung festhalten. (§ 8)** Wir wollen eine gleiche Teilhabe von Männern und Frauen in unserer Partei verwirklichen. Bis dato ist in der Satzung festgehalten, dass mindestens 40% der Parteiämter Frauen innehaben sollen. Diese Regelung fassen wir neu: Zukünftig gilt als Zielbestimmung die Parität. Damit stellen wir klar, dass eine gleiche Berücksichtigung von Frauen und Männern Ziel unserer Partei ist.
- 66. Frauenanteil in Parlamenten und Kommunalvertretungen erhöhen. (§ 8)** Wir wollen den Frauenanteil in Parlamenten und Kommunalvertretungen steigern. Deshalb schreiben wir in der Satzung fest, dass bei Aufstellungsversammlungen zu öffentlichen Wahlen durch die betroffenen Vorstände auf eine ausgewogene Teilhabe von Männern und Frauen zu achten ist. Wir machen klar, dass eine angemessene Repräsentanz von Frauen in Mandaten auf allen Ebenen klares Ziel unserer Partei ist.
- 67. Größere Repräsentanz von Frauen in Vorstandschaften sicherstellen. (§ 8)** Wir wollen die Repräsentanz von Frauen in den Vorstandschaften steigern. Zukünftig wird in den sogenannten engeren Vorständen – also die Vorstandschaft ohne die Beisitzer – auf

Bezirks- und Landesebene eine paritätische Besetzung mit Frauen und Männern verpflichtend gelten. Auf Kreisverbandsebene gilt dies wie auch der Mindestanteil von 40% Frauen in der gesamten Vorstandschaft als Sollbestimmung. Sämtliche Maßnahmen zur verbindlichen Festschreibung von Frauenanteilen in den Vorstandschaften betrachten wir übergangsweise als notwendig, bis eine bessere Repräsentanz und ein höherer Mitgliedsanteil von Frauen erreicht wird. Der Parteitag in fünf Jahren wird die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit und Zielerreichung überprüfen.

68. Die Marke „Starke Frauen für die CSU“ fortführen. Die Marke „Starke Frauen für die CSU“ wollen wir fortführen. Die Veranstaltungsreihe mit dazugehöriger Kampagne werden wir weiterführen. Weiblichen Vorbildern in unserer Partei wollen wir auf diesem Weg eine Plattform bieten und gleichzeitig einen An Schub geben, weitere engagierte Frauen für unsere Partei zu gewinnen.

69. Vereinbarkeit von kommunalem Mandat und Familie verbessern. Wir wollen verstärkt junge Eltern für uns als kommunale Mandatsträger gewinnen. Deshalb müssen wir die Vereinbarkeit von kommunalem Mandat und Familie verbessern. Wir fordern verbindliche Regelungen für die Geschäftsordnungen der Kommunalvertretungen zur kostenlosen Kinderbetreuung beziehungsweise zur Erstattung der Kinderbetreuungskosten. Auch streben wir in Anlehnung an das Modell der Münchner CSU-Stadtratsfraktion Regelungen für den Mutterschutz kommunaler Mandatsträgerinnen an, die ohne Nachteile für die Gesamtfraktion auskommen. Eltern mit Sitz in kommunalen Parlamenten sollen während der gesamten Elternzeit besser unterstützt werden, als dies bisher der Fall ist. Familie darf kein Hemmnis sein für kommunalpolitisches Engagement!

70. Für Kinderbetreuung bei Parteiveranstaltungen sorgen. Wir wollen auf eine kostenlose Kinderbetreuung bei allen Parteiveranstaltungen hinwirken. Alle Parteigliederungen sind aufgefordert, Möglichkeiten zur kostenlosen Kinderbetreuung zu schaffen. Für Landes- und Bezirksebene gilt dies im besonderen Maße. Auch auf Kreis- und Ortsebene soll mittelfristig im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten ein entsprechendes Angebot gewährleistet werden. Wir wollen vormachen, wie bessere Vereinbarkeit von Familie und Parteiarbeit geht.

Die besten Köpfe in der CSU fördern!

71. Das Schulungsangebot der CSU fortführen und ausbauen. Das Schulungsangebot für Funktionsträger wird fortgeführt und ausgebaut. Erfolgreiche Programme wie die PR-Akademie werden weitergeführt. Darüber hinaus wird verstärkt auf Schwerpunkte in besonders relevanten Bereichen gesetzt – wie z.B. Social Media – und Schulungen vermehrt dezentral angeboten. Ein allgemeiner Ausbau der Schulungsangebote wird angestrebt: Besonders werden Schulungen zur Unterstützung für das Engagement vor Ort forciert. Denn nur mit einem innovativen Schulungsangebot können die Funktionsträger unserer Partei bestmöglich qualifiziert werden.

72. CSU-Akademie reformieren. Unser Ziel ist es, die CSU-Akademie zu einer Elitenförderung weiterzuentwickeln. Sie wird zukünftig nicht mehr jährlich durchgeführt, das Programm wird sich über zwei Jahre erstrecken. Auch das Bewerbungsverfahren bedarf einer Weiterentwicklung: Zukünftig wird ein freies Bewerbungsverfahren eingeführt und die Filterfunktion der Bezirksverbände abgeschafft. Es wird ein mehrstufiges Auswahlverfahren etabliert, das eine Auswahltagung mit persönlichen Gesprächen

beinhaltet. Auch inhaltlich wird das Programm der Akademie evaluiert und neu akzentuiert. Es wird ein Alumni-Netzwerk etabliert. Es entsteht eine echte Nachwuchsschmiede für Talente in unserer Partei.

73. CSU-Mentoring einführen. Wir wollen ein CSU-Mentoring zur Förderung von Mitgliedern und Quereinsteigern neu aufsetzen. Orientieren soll sich das Programm am Mentoring-Programm der Frauen Union und an einem zentral entwickelten Leitfaden. Für die Umsetzung dieser Aufgabe sollen zukünftig die Bezirksverbände verantwortlich sein. Damit schaffen wir eine echte Breitenförderung für Talente, besonders Engagierte und Quereinsteiger in der ganzen Partei.

74. Kandidatenfindung und -auswahl modernisieren. Für die Suche und Auswahl von potenziellen Kandidaten für Mandate wird ein Leitfaden entwickelt, der mögliche Wege für transparente und moderne Kandidatenaufstellungen aufzeigt. Mit Best-Practice-Beispielen, die unter anderem auch aufzeigen, wie Quereinsteigern eine Chance erhalten können, unterstützt er unsere Verbände. Der Prozess sollte einem standardisierten Muster folgen, transparent, fair und offen für jedermann sein. Die Kompetenz der Verbände bei der Ausgestaltung der Aufstellungsversammlung und die Kandidatenauswahl bleiben unberührt.

CSU nachhaltig finanzieren!

75. Schlagkraft durch solide Finanzen auf allen Ebenen sicherstellen. (§§ 1 und 3 Beitragsordnung) Wir müssen die finanzielle Ausstattung unserer Partei auf allen Ebenen verbessern. Neben der satzungsgemäß gebotenen Erhöhung um fünf Euro ist eine weitere Erhöhung auf insgesamt 80 Euro nötig. Von dieser sollen die Orts- und Kreisverbände unserer Partei überproportional profitieren. Trotz fortlaufender Sparmaßnahmen und einem umfassenden Sparprogramm in der Landesleitung (z.B. durch die Einstellung des Bayernkuriers) werden die zusätzlichen Ressourcen benötigt, um unsere Stärke in der Fläche Bayerns zu erhalten und im Wettkampf in der digitalen Welt bestehen zu können. Wir wollen unseren Funktionsträgern und Mitgliedern ein deutliches Mehr an Service, direkter Information und Mitgestaltung anbieten. Für Junge, Familien und sozial Bedürftige soll es zusätzliche Spielräume für Beitragsermäßigungen geben. Die CSU bleibt – auch mit dieser Erhöhung – die preiswerteste Partei Deutschlands. Eine solide finanzielle Grundlage ist Voraussetzung für eine moderne Parteiarbeit und ein zeitgemäßes Erscheinungsbild.

Zur Umsetzung dieser 75 Einzelmaßnahmen schlagen wir dem Parteitag vor, die in der folgenden Synopse aufgeführten Satzungsänderungen zu beschließen:

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

Synopsis zur Änderung der CSU-Satzung

Vorschrift	bisherige Fassung	neue Fassung	
	C S U - S A T Z U N G (IN DER GELTENDEN FASSUNG STAND DEZEMBER 2017)	FETT: ÄNDERUNGEN	
1. Aufgaben, Name und Sitz			
§ 1 Aufgaben	¹ Die Christlich-Soziale Union erstrebt eine staatliche Ordnung in demokratischer Freiheit und sozialer Verantwortung auf der Grundlage des christlichen Welt- und Menschenbilds. ² Sie erfüllt ihre Aufgaben in gleicher Teilhabe von Frauen und Männern in der Mitgestaltung eines modernen Bayern, des deutschen Vaterlandes und Europas.	¹ Die Christlich-Soziale Union erstrebt eine staatliche Ordnung in demokratischer Freiheit und sozialer Verantwortung auf der Grundlage des christlichen Welt- und Menschenbilds. ² Sie erfüllt ihre Aufgaben in gleicher Teilhabe von Frauen und Männern in der Mitgestaltung eines modernen Bayern, des deutschen Vaterlandes und Europas.	
§ 2 Name und Sitz	¹ Die Partei führt den Namen „Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.“ und die Kurzbezeichnung CSU. ² Ihr Sitz ist München.	¹ Die Partei führt den Namen „Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.“ und die Kurzbezeichnung CSU. ² Ihr Sitz ist München.	
2. Mitgliedschaft			
§ 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft	<p>(1) Mitglied der CSU kann werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt, 2. bereit ist, ihre Ziele zu fördern, 3. keiner anderen politischen Partei angehört, die mit der CSU konkurriert, 4. das 16. Lebensjahr vollendet hat, 5. die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat. 6. <p>(2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann Mitglied werden, wenn er nachweisbar seit drei Jahren rechtmäßig in Deutschland wohnt.</p> <p>(3) ¹Wer nicht Mitglied einer anderen, mit der CSU konkurrierenden politischen Partei ist und sich den Grundwerten und Zielen der CSU verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Ortsvorstands den Status eines Gastmitglieds erhalten. ²Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. ³An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. ⁴Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei; sie endet nach</p>	<p>(1) Ordentliches Mitglied der CSU kann werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt, 2. bereit ist, ihre Ziele zu fördern, 3. keiner anderen politischen Partei angehört, die mit der CSU konkurriert, 4. das 16. Lebensjahr vollendet hat, 5. die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat. 6. <p>²Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann Mitglied werden, wenn er nachweisbar seit drei Jahren rechtmäßig in Deutschland wohnt.</p> <p>(2) Ein ordentliches Mitglied kann Gastmitglied im Ortsverband eines weiteren Wohnsitzes bzw. seines Ausbildungs-, Studien- oder Berufsortes werden.</p>	

	<p>Ablauf eines Jahres, falls nicht das Gastmitglied vorher der CSU beitrifft. ⁵Für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union nicht besitzen, endet die Gastmitgliedschaft spätestens, wenn eine Mitgliedschaft nach Absatz 2 möglich ist.</p> <p>(4) ¹Wer nicht Mitglied einer anderen, mit der CSU konkurrierenden politischen Partei ist und sich den Grundwerten und Zielen der CSU verbunden weiß, kann CSUNet-Mitglied werden, wenn er die Aufnahme in CSUNet in schriftlicher oder elektronischer Form beantragt. ²§ 30 Abs. 1 bis 3 findet Anwendung.</p> <p>(5) ¹Wer Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft oder eines Arbeitskreises ist und die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt, kann Probemitglied der CSU werden. ²Mitglieder der Jungen Union sind von der Voraussetzung des Abs. 1 Nr. 4 ausgenommen. ³Nach Ablauf von zwei Jahren endet die Probemitgliedschaft automatisch. ⁴Die Dauer der Probemitgliedschaft kann nicht verlängert werden.</p>		
<p>§ 3a Weitere Möglichkeiten der Mitwirkung</p>		<p>(1) ¹Weitere Möglichkeiten, in der CSU mitzuwirken und sie zu unterstützen, sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Probemitgliedschaft 2. Onlinemitgliedschaft 3. Unterstützer <p>²Die Vollendung des 14. Lebensjahres genügt. ³Im Übrigen gelten die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 entsprechend.</p> <p>(2) ¹Probemitglied kann werden, wer erstmalig die Mitgliedschaft in der CSU erwerben will. ²Nach Ablauf von zwei Jahren geht die Probemitgliedschaft automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über. ³Die Dauer der Probemitgliedschaft kann nicht verlängert werden.</p> <p>(3) ¹Onlinemitglied kann werden, wer ortsungebunden in der CSU mitwirken will. ²Die Online-Mitgliedschaft endet mit Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft.</p> <p>(4) ¹Unterstützer kann werden, wer die CSU unterstützen will, ohne sich im Rahmen einer Mitgliedschaft zu binden. ²Unterstützer erhalten Informationen und Einladungen zu Veranstaltungen und beteiligen sich an Kampagnen der CSU.</p>	
<p>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</p>	<p>(1) ¹Wer die Mitgliedschaft erwerben will, beantragt diese schriftlich, in Textform (z.B. per E-Mail) oder über das von der CSU-Landesleitung angebotene Online-Portal bei dem für seinen Hauptwohnsitz zuständigen Ortsverband. ²Besteht in Bayern nur ein</p>	<p>(1) ¹Wer die ordentliche Mitgliedschaft erwerben will, beantragt diese schriftlich, in Textform (z.B. per E-Mail) oder über das von der CSU-Landesleitung angebotene Online-Portal bei dem für seinen Hauptwohnsitz zuständigen Ortsverband. ²Besteht in Bayern</p>	

	<p>Nebenwohnsitz, so ist der Antrag an den insoweit zuständigen Ortsverband zu richten. ³Die Aufnahme erfolgt, wenn nicht der Ortsvorsitzende binnen eines Monats gegenüber dem Bewerber schriftlich oder in Textform widerspricht. ⁴Im Falle des Widerspruchs entscheidet der Ortsvorstand über die Aufnahme. ⁵Zur Wahrung der Widerspruchsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs; der Ortsvorsitzende setzt die zuständige Bundeswahlkreisgeschäftsstelle von dem Widerspruch in Kenntnis. ⁶Bei Zweifeln über den Wohnsitz kann der Vorsitzende die Vorlage einer amtlichen Meldebescheinigung verlangen; die Widerspruchsfrist ruht in diesem Fall bis zur Vorlage der Meldebescheinigung. ⁷Der Vorsitzende unterrichtet seinen Vorstand über alle seit der vorangegangenen Vorstandssitzung neu aufgenommenen Mitglieder.</p> <p>(2) ¹Wird der Beitritt zu einem anderen als dem für die Hauptwohnung zuständigen Ortsverband gewünscht, so ist der Aufnahmeantrag beim dortigen Vorstand einzureichen. ²Dieser entscheidet über die Aufnahme im Einvernehmen mit den Vorständen der weiteren beteiligten Verbände. ³Dies sind der für die Hauptwohnung zuständige Ortsverband sowie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn beide Ortsverbände demselben Kreisverband angehören, dieser Kreisverband und der Bezirksverband; 2. wenn beide Ortsverbände unterschiedlichen Kreisverbänden im selben Bezirksverband angehören, beide Kreisverbände und der Bezirksverband; 3. wenn beide Ortsverbände unterschiedlichen Bezirksverbänden angehören, beide Kreisverbände und beide Bezirksverbände. <p>⁴Mit der Verweigerung des Einverständnisses durch einen dieser Verbände gilt der Antrag als abgelehnt. ⁵Die Bezirksverbände können durch jederzeit widerruflichen Beschluss des Bezirksvorstands auf ihre Mitwirkung verzichten.</p> <p>(3) ¹Der Vorsitzende leitet den Aufnahmeantrag mit der Mitteilung, dass er der Aufnahme nicht widerspricht, bzw. dass der Ortsvorstand die Aufnahme befürwortet, unverzüglich an die zuständige Bundeswahlkreisgeschäftsstelle weiter. ²Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang dieser Mitteilung bei der zuständigen Bundeswahlkreisgeschäftsstelle, spätestens nach Ablauf der Widerspruchsfrist, wenn</p>	<p>nur ein Nebenwohnsitz, so ist der Antrag an den insoweit zuständigen Ortsverband zu richten. ³Die Aufnahme erfolgt, wenn nicht der Ortsvorsitzende binnen eines Monats gegenüber dem Bewerber schriftlich oder in Textform widerspricht. ⁴Im Falle des Widerspruchs entscheidet der Ortsvorstand über die Aufnahme. ⁵Zur Wahrung der Widerspruchsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs; der Ortsvorsitzende setzt die zuständige Bundeswahlkreisgeschäftsstelle von dem Widerspruch in Kenntnis. ⁶Bei Zweifeln über den Wohnsitz kann der Vorsitzende die Vorlage einer amtlichen Meldebescheinigung verlangen; die Widerspruchsfrist ruht in diesem Fall bis zur Vorlage der Meldebescheinigung. ⁷Der Vorsitzende unterrichtet seinen Vorstand über alle seit der vorangegangenen Vorstandssitzung neu aufgenommenen Mitglieder.</p> <p>(2) ¹Wird der Beitritt zu einem anderen als dem für die Hauptwohnung zuständigen Ortsverband gewünscht, so ist der Aufnahmeantrag beim dortigen Vorstand einzureichen. ²Dieser entscheidet über die Aufnahme im Einvernehmen mit den Vorständen der weiteren beteiligten Verbände. ³Dies sind der für die Hauptwohnung zuständige Ortsverband sowie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn beide Ortsverbände demselben Kreisverband angehören, dieser Kreisverband und der Bezirksverband; 2. wenn beide Ortsverbände unterschiedlichen Kreisverbänden im selben Bezirksverband angehören, beide Kreisverbände und der Bezirksverband; 3. wenn beide Ortsverbände unterschiedlichen Bezirksverbänden angehören, beide Kreisverbände und beide Bezirksverbände. <p>⁴Mit der Verweigerung des Einverständnisses durch einen dieser Verbände gilt der Antrag als abgelehnt. ⁵Für die Erteilung des Einvernehmens gilt Abs. 1 S. 3 bis 5 entsprechend. ⁶Die Bezirksverbände können durch jederzeit widerruflichen Beschluss des Bezirksvorstands auf ihre Mitwirkung verzichten.</p> <p>(3) ¹Der Vorsitzende leitet den Aufnahmeantrag mit der Mitteilung, dass er der Aufnahme nicht widerspricht, bzw. dass der Ortsvorstand die Aufnahme befürwortet, unverzüglich an die zuständige Bundeswahlkreisgeschäftsstelle weiter. ²Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang dieser</p>	
--	--	--	--

	<p>kein Widerspruch erhoben wurde.</p> <p>(4) ¹Wird ein Aufnahmeantrag nach Absatz 1 abgelehnt, so kann innerhalb eines Monats der Vorstand des nächsthöheren Verbandes angerufen werden, der innerhalb von zwei Monaten endgültig entscheidet. ²Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.</p> <p>(5) ¹Im Ausland oder in einem anderen deutschen Bundesland lebende Bewerberinnen und Bewerber richten den Aufnahmeantrag an das Präsidium, das über deren Aufnahme und über sonstige Ausnahmefälle entscheidet. ²Ein im Ausland oder in einem anderen deutschen Bundesland lebendes Mitglied kann mit Zustimmung des zuständigen Vorstands in einem Ortsverband seiner Wahl Mitglied werden. ³Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die aus einem anderen deutschen Bundesland stammen, kann das Präsidium die Entscheidung über den Antrag an den Bezirksverband delegieren, zu dem der Ortsverband gehört, für den die Bewerberin oder der Bewerber die Aufnahme beantragt. ⁴Das Präsidium erlässt die zum Vollzug dieser Bestimmung erforderlichen Richtlinien.</p> <p>(6) ¹In den Fällen des Absatzes 2 verzichtet das Mitglied auf die Mitwirkung bei der Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen sowie bei der Wahl von Delegierten hierzu, soweit es nach den wahlrechtlichen Bestimmungen, insbesondere wegen seiner Hauptwohnung, im Bereich des wohnsitzfremden Verbands nicht berechtigt ist, an öffentlichen Wahlen teilzunehmen. ²Darauf ist das Mitglied vor Aufnahme durch den aufnehmenden Vorstand ausdrücklich hinzuweisen.</p> <p>(7) ¹Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Zustimmung des Präsidiums wieder aufgenommen werden. ²Das gleiche gilt für ein Mitglied, das gemäß § 10 Abs. 2 seinen Austritt aus der CSU erklärt hat, nachdem gegen dieses Mitglied eine Ordnungsmaßnahme gemäß § 62 Abs. 3 ausgesprochen oder ein Antrag auf Ausschluss gemäß § 63 Abs. 3 gestellt worden ist. ³Dies gilt auch für Ordnungsmaßnahmen, die nach § 62 Abs. 3 beschlossen und vor dem Austritt angefochten wurden, über die jedoch infolge des Austritts nicht unanfechtbar entschieden wurde.</p> <p>(8) ¹Probemitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können jederzeit die ordentliche Mitgliedschaft erwerben, ohne dass es hierzu noch einer weiteren Entscheidung des Ortsvorsitzenden bedarf; Abs. 1 S. 1 und 2 gilt entsprechend.</p>	<p>Mitteilung bei der zuständigen Bundeswahlkreisgeschäftsstelle, spätestens nach Ablauf der Widerspruchsfrist, wenn kein Widerspruch erhoben wurde.</p> <p>(4) ¹Wird ein Aufnahmeantrag nach Absatz 1 abgelehnt oder das Einvernehmen nach Absatz 2 durch einen beteiligten Ortsverband verweigert, so kann innerhalb eines Monats der Vorstand des nächsthöheren Verbandes angerufen werden, der innerhalb von zwei Monaten endgültig entscheidet. ²Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.</p> <p>(5) ¹Im Ausland oder in einem anderen deutschen Bundesland lebende Bewerberinnen und Bewerber richten den Aufnahmeantrag an das Präsidium, das über deren Aufnahme und über sonstige Ausnahmefälle entscheidet. ²Ein im Ausland oder in einem anderen deutschen Bundesland lebendes Mitglied kann mit Zustimmung des zuständigen Vorstands in einem Ortsverband seiner Wahl Mitglied werden. ³Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die aus einem anderen deutschen Bundesland stammen, kann das Präsidium die Entscheidung über den Antrag an den Bezirksverband delegieren, zu dem der Ortsverband gehört, für den die Bewerberin oder der Bewerber die Aufnahme beantragt. ⁴Das Präsidium erlässt die zum Vollzug dieser Bestimmung erforderlichen Richtlinien.</p> <p>(6) ¹In den Fällen des Absatzes 2 und 5 verzichtet das Mitglied auf die Mitwirkung bei der Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen sowie bei der Wahl von Delegierten hierzu, soweit es nach den wahlrechtlichen Bestimmungen, insbesondere wegen seiner Hauptwohnung, im Bereich des wohnsitzfremden Verbands nicht berechtigt ist, an öffentlichen Wahlen teilzunehmen. ²Darauf ist das Mitglied vor Aufnahme durch den aufnehmenden Vorstand ausdrücklich hinzuweisen.</p> <p>(7) ¹Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Zustimmung des Präsidiums wieder aufgenommen werden. ²Das gleiche gilt für ein Mitglied, das gemäß § 10 Abs. 2 seinen Austritt aus der CSU erklärt hat, nachdem gegen dieses Mitglied eine Ordnungsmaßnahme gemäß § 62 Abs. 3 ausgesprochen oder ein Antrag auf Ausschluss gemäß § 63 Abs. 3 gestellt worden ist. ³Dies gilt auch für Ordnungsmaßnahmen, die nach § 62 Abs. 3 beschlossen und vor dem Austritt angefochten wurden, über die jedoch infolge des Austritts nicht unanfechtbar entschieden wurde.</p>	
--	--	--	--

		<p>(8) ¹Für den Erwerb der Probemitgliedschaft gelten die Abs. 1 bis 7 entsprechend. ²Probemitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können jederzeit die ordentliche Mitgliedschaft erwerben, ohne dass es hierzu einer weiteren Entscheidung des Ortsvorsitzenden bedarf.</p> <p>(9) ¹Für den Erwerb der Gastmitgliedschaft gelten die Abs. 1 und 3 entsprechend. ²Zuständig ist der Ortsverband, in dem die Gastmitgliedschaft erworben werden soll.</p> <p>(10) ¹Wer die Online-Mitgliedschaft erwerben will, beantragt diese über das von der CSU-Landesleitung angebotene Online-Portal. ²Die Aufnahme erfolgt, wenn diese vom Hauptgeschäftsführer der CSU oder einem hierzu von ihm bevollmächtigten Mitarbeiter bestätigt wird.</p>	
<p>§ 5 Verbandsangehörigkeit der Mitglieder</p>	<p>(1) ¹Jedes Mitglied soll dem für seine Hauptwohnung zuständigen Verband angehören. ²Bei jedem Wechsel der Hauptwohnung ist das Mitglied verpflichtet, in den für seine neue Hauptwohnung zuständigen Verband zu wechseln. ³Will das Mitglied im bisherigen Verband bleiben, bedarf dies der Zustimmung des Vorstands seines bisherigen Verbands. ⁴Bis zur Wirksamkeit eines Verbandswechsels nach den Absätzen 2 bis 4 bleibt es bei der bisherigen Verbandsangehörigkeit.</p> <p>(2) ¹Der Wechsel eines Mitglieds in den für seine Hauptwohnung zuständigen Verband erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der für diesen Verband zuständigen Bundeswahlkreisgeschäftsstelle. ²Der Wechsel wird mit dem Eingang der Erklärung bei der zuständigen Bundeswahlkreisgeschäftsstelle wirksam. ³Einer Zustimmung der beteiligten Verbände bedarf es nicht. ⁴Der Wechsel kann von den beteiligten Verbänden nicht abgelehnt werden. ⁵§ 4 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. ⁶Hat der Vorstand gem. Absatz 1 Satz 3 die Beibehaltung der bisherigen Mitgliedschaft abgelehnt, tritt der schriftliche Vorstandsbeschluss an die Stelle der schriftlichen Erklärung des Mitglieds.</p> <p>(3) Will ein Mitglied zu einem anderen als dem für seine Hauptwohnung zuständigen Verband wechseln, ist § 4 Abs. 2, 3 und 6 entsprechend anzuwenden.</p> <p>(4) ¹Mitglieder des Deutschen Bundestags, des Bayerischen Landtags und der Bezirkstage können in ihrem Wahl- bzw. Stimmkreis in einem Verband ihrer Wahl Mitglied sein. ²Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Doppelmitgliedschaften sind unzulässig.</p>	<p>(1) ¹Jedes Mitglied soll dem für seine Hauptwohnung zuständigen Verband angehören. ²Bei jedem Wechsel der Hauptwohnung ist das Mitglied verpflichtet, in den für seine neue Hauptwohnung zuständigen Verband zu wechseln. ³Will das Mitglied im bisherigen Verband bleiben, bedarf dies der Zustimmung des Vorstands seines bisherigen Verbands. ⁴Bis zur Wirksamkeit eines Verbandswechsels nach den Absätzen 2 bis 4 bleibt es bei der bisherigen Verbandsangehörigkeit.</p> <p>(2) ¹Der Wechsel eines Mitglieds in den für seine Hauptwohnung zuständigen Verband erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der für diesen Verband zuständigen Bundeswahlkreisgeschäftsstelle. ²Der Wechsel wird mit dem Eingang der Erklärung bei der zuständigen Bundeswahlkreisgeschäftsstelle wirksam. ³Einer Zustimmung der beteiligten Verbände bedarf es nicht. ⁴Der Wechsel kann von den beteiligten Verbänden nicht abgelehnt werden. ⁵§ 4 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend. ⁶Hat der Vorstand gem. Absatz 1 Satz 3 die Beibehaltung der bisherigen Mitgliedschaft abgelehnt, tritt der schriftliche Vorstandsbeschluss an die Stelle der schriftlichen Erklärung des Mitglieds.</p> <p>(3) Will ein Mitglied zu einem anderen als dem für seine Hauptwohnung zuständigen Verband wechseln, ist § 4 Abs. 2, 3 und 6 entsprechend anzuwenden.</p> <p>(4) ¹Mitglieder des Deutschen Bundestags, des Bayerischen Landtags und der Bezirkstage können in ihrem Wahl- bzw. Stimmkreis in einem Verband ihrer Wahl Mitglied sein. ²Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(5) ¹Doppelmitgliedschaften sind unzulässig. ²Die Gastmitgliedschaft nach § 3 Abs. 2</p>	

		bleibt hiervon unberührt.	
<p style="text-align: center;">§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p>	<p>(1) Jedes Mitglied hat das Recht, in dem Verband, dem es angehört, an der politischen Willensbildung der Partei durch Diskussion, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken, soweit dies nicht durch wahlrechtliche Vorschriften ausgeschlossen ist, sowie Anspruch auf Information durch Parteiorgane und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger aller Bereiche.</p> <p>(2) ¹Einem Mitglied steht das aktive Wahlrecht innerhalb der Partei erst dann zu, wenn seit Wirksamkeit der Aufnahme nach § 4 Abs. 3 eine Frist von zwei Monaten verstrichen ist. ²Bei jedem Verbandswechsel ruht das aktive Wahlrecht des betreffenden Mitglieds für die Dauer von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Verbandswechsels nach § 5. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 steht einem Mitglied das aktive Wahlrecht sofort zu, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig in geheimer Abstimmung beschließt; dasselbe gilt im Fall der Neugründung eines Ortsverbands. ⁴Das passive Wahlrecht beginnt mit der Mitgliedschaft.</p> <p>(3) ¹Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten, sich für ihre Ziele einzusetzen, und die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten. ²Eine selbstständige oder eine Kandidatur bei Wählervereinigungen ist, sofern ein CSU-Wahlvorschlag vorliegt, nur zulässig, wenn der Vorstand des dem Aufstellungsorgan übergeordneten Verbands zugestimmt hat.</p> <p>(4) ¹Jeder Verband kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernennen. ²Damit ist kein Stimmrecht verbunden.</p> <p>(5) Die Rechte eines Mitglieds ruhen auf Beschluss des Orts- bzw. Kreisvorstands, wenn das Mitglied mit seiner Beitragsleistung mehr als drei Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen innerhalb eines weiteren Monats nicht bezahlt hat.</p> <p>(6) ¹Probemitgliedern steht kein aktives Wahl- oder Stimmrecht zu. ²Soweit sich die Zusammensetzung von Parteiorganen oder Versammlungen nach Mitgliederzahlen bemisst, bleiben Probemitglieder unberücksichtigt. ³Im Übrigen sind sie den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt. ⁴Erwirbt ein Probemitglied die ordentliche Mitgliedschaft, findet die Regelung des Abs. 2 S. 1 und 3 entsprechende Anwendung.</p>	<p>(1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, in dem Verband, dem es angehört, an der politischen Willensbildung der Partei durch Diskussion, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken, soweit dies nicht durch wahlrechtliche Vorschriften ausgeschlossen ist, sowie Anspruch auf Information durch Parteiorgane und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger aller Bereiche.</p> <p>(2) ¹Einem Mitglied steht das aktive Wahlrecht innerhalb der Partei erst dann zu, wenn seit Wirksamkeit der Aufnahme nach § 4 Abs. 3 eine Frist von zwei Monaten verstrichen ist. ²Bei jedem Verbandswechsel ruht das aktive Wahlrecht des betreffenden Mitglieds für die Dauer von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Verbandswechsels nach § 5. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 steht einem Mitglied das aktive Wahlrecht sofort zu, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig in geheimer Abstimmung beschließt; dasselbe gilt im Fall der Neugründung eines Ortsverbands. ⁴Das passive Wahlrecht beginnt mit der Mitgliedschaft.</p> <p>(3) ¹Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten, sich für ihre Ziele einzusetzen, und die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten. ²Eine selbstständige oder eine Kandidatur bei Wählervereinigungen ist, sofern ein CSU-Wahlvorschlag vorliegt, nur zulässig, wenn der Vorstand des dem Aufstellungsorgan übergeordneten Verbands zugestimmt hat.</p> <p>(4) ¹Jeder Verband kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernennen. ²Damit ist kein Stimmrecht verbunden.</p> <p>(5) Die Rechte eines Mitglieds ruhen auf Beschluss des Orts- bzw. Kreisvorstands, wenn das Mitglied mit seiner Beitragsleistung mehr als drei Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen innerhalb eines weiteren Monats nicht bezahlt hat.</p> <p>(6) ¹Probemitgliedern steht kein aktives Wahl- oder Stimmrecht zu. ²Soweit sich die Zusammensetzung von Parteiorganen oder Versammlungen nach Mitgliederzahlen bemisst, bleiben Probemitglieder unberücksichtigt. ³Im Übrigen sind sie den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt. ⁴Erwirbt ein Probemitglied die ordentliche Mitgliedschaft, findet die Regelung des Abs. 2 S. 1 und 3 entsprechende Anwendung.</p>	

	<p>(7) Für CSU-Mitglieder, die gleichzeitig der CDU angehören und weder Haupt- noch Nebenwohnsitz in Bayern haben, gilt § 6 Abs. 6 S. 1 bis 3 entsprechend. Wird der ausschließliche Hauptwohnsitz oder ein Nebenwohnsitz in Bayern begründet, findet die Regelung des Abs. 2 S. 1 und 3 entsprechende Anwendung.</p>	<p>(7) Für ordentliche CSU-Mitglieder, die gleichzeitig der CDU angehören und weder Haupt- noch Nebenwohnsitz in Bayern haben, gilt § 6 Abs. 6 S. 1 bis 3 entsprechend. Wird der ausschließliche Hauptwohnsitz oder ein Nebenwohnsitz in Bayern begründet, findet die Regelung des Abs. 2 S. 1 und 3 entsprechende Anwendung.</p> <p>(8) ¹Gastmitglieder können an allen Mitgliederversammlungen des gastgebenden Verbandes teilnehmen und haben dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. ²An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. ³Soweit sich die Zusammensetzung von Parteiorganen oder Versammlungen nach Mitgliederzahlen bemisst, bleiben Gastmitglieder unberücksichtigt.</p> <p>(9) ¹Online-Mitglieder haben Anspruch auf Information durch Parteiorgane und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger aller Bereiche. ²Sie können insbesondere durch Diskussionen und Online-Befragungen im Rahmen der digitalen Teilhabe mitwirken. ³Online-Mitglieder haben kein Stimm-, Wahl- oder Antragsrecht in einem Verband. ⁴Einzelheiten zur Mitgliedschaft kann der Parteivorstand durch Erlass von Richtlinien regeln.</p>	
<p>§ 7 Mitgliederbefragung</p>	<p>(1) Eine Mitgliederbefragung kann auf der jeweiligen Ebene zu Sachfragen und Personalfragen stattfinden.</p> <p>(2) Themen, die Vertragsverhältnisse, den Haushalt, die Satzung und die Beitragsordnung der Partei oder einer ihrer Organisationsformen betreffen, können nicht Gegenstand einer Mitgliederbefragung sein, ebenso wie Vorhaben, deren Umsetzung gegen die Satzung oder übergeordnetes Recht verstoßen würde.</p> <p>(3) Eine Mitgliederbefragung findet statt, wenn sie von mindestens 1/3 der jeweils nachgeordneten Gebietsverbände beantragt wird oder der Vorstand eines Gebietsverbandes dies mit absoluter Mehrheit beschließt.</p> <p>(4) Der übergeordnete Vorstand ist beauftragt, die Mitgliederbefragung, die in Sachfragen eine mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortende Frage an die Mitglieder zum Gegenstand haben muss, binnen 3 Monaten durchzuführen.</p> <p>(5) ¹Die Mitgliederbefragung kann nach Beschluss des durchführenden Vorstandes sowohl per Briefabstimmung, als auch</p>	<p>(1) Eine Mitgliederbefragung kann auf der jeweiligen Ebene zu Sachfragen und Personalfragen stattfinden.</p> <p>(2) Themen, die Vertragsverhältnisse, den Haushalt, die Satzung und die Beitragsordnung der Partei oder einer ihrer Organisationsformen betreffen, können nicht Gegenstand einer Mitgliederbefragung sein, ebenso wie Vorhaben, deren Umsetzung gegen die Satzung oder übergeordnetes Recht verstoßen würde.</p> <p>(3) Eine Mitgliederbefragung findet statt, wenn sie von mindestens 1/3 der jeweils nachgeordneten Gebietsverbände beantragt wird oder der Vorstand eines Gebietsverbandes dies mit absoluter Mehrheit beschließt.</p> <p>(4) Der übergeordnete Vorstand ist beauftragt, die Mitgliederbefragung, die in Sachfragen eine mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortende Frage an die Mitglieder zum Gegenstand haben muss, binnen 3 Monaten durchzuführen.</p> <p>(5) ¹Die Mitgliederbefragung kann nach Beschluss des durchführenden Vorstandes sowohl per Briefabstimmung, als auch</p>	

	<p>zusätzlich per Online-Abstimmung durchgeführt werden, wenn die Identität und Berechtigung des Abstimmenden festgestellt werden kann und gewährleistet ist, dass keine Mehrfachabstimmungen stattfinden können. ²Die Befragung wird mit Ablauf des 21. Tages nach Versenden der Abstimmungsbriefe bzw. nach Freischaltung der Online-Abstimmung geschlossen; später zugehende Erklärungen werden nicht mehr berücksichtigt. ³Der durchführende Vorstand kann vor der Durchführung weitere Durchführungsbestimmungen beschließen.</p> <p>(6) ¹Haben sich an der Mitgliederbefragung mindestens 1/3 der jeweiligen Mitglieder beteiligt, ist das Mehrheitsergebnis im weiteren politischen Prozess der Partei bzw. des Gebietsverbandes zu berücksichtigen. ²In Personalfragen bleiben die Vorgaben des Parteiengesetzes unberührt.</p> <p>(7) Der durchführende Vorstand berichtet den Mitgliedern innerhalb eines Monats über das Ergebnis der Mitgliederbefragung.</p>	<p>zusätzlich per Online-Abstimmung durchgeführt werden, wenn die Identität und Berechtigung des Abstimmenden festgestellt werden kann und gewährleistet ist, dass keine Mehrfachabstimmungen stattfinden können. ²Die Befragung wird mit Ablauf des 21. Tages nach Versenden der Abstimmungsbriefe bzw. nach Freischaltung der Online-Abstimmung geschlossen; später zugehende Erklärungen werden nicht mehr berücksichtigt. ³Der durchführende Vorstand kann vor der Durchführung weitere Durchführungsbestimmungen beschließen.</p> <p>(6) ¹Haben sich an der Mitgliederbefragung mindestens 1/3 der jeweiligen Mitglieder beteiligt, ist das Mehrheitsergebnis im weiteren politischen Prozess der Partei bzw. des Gebietsverbandes zu berücksichtigen. ²In Personalfragen bleiben die Vorgaben des Parteiengesetzes unberührt.</p> <p>(7) Der durchführende Vorstand berichtet den Mitgliedern innerhalb eines Monats über das Ergebnis der Mitgliederbefragung.</p>	
<p>§ 8 Gleiche Teilhabe von Frauen und Männern</p>	<p>(1) Die Organe in der CSU verwirklichen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern.</p> <p>(2) ¹Frauen sollen mindestens 40 % der Parteiämter in der CSU innehaben. ²Wahlen der weiteren Mitglieder des Partei- und Bezirksvorstandes gemäß §§ 22 Abs. 1 Nr. 5 und 26 Abs. 1 Nr. 5 sind dann gültig, wenn mindestens 40 % der gewählten Mitglieder des jeweiligen Vorstands Frauen sind.</p>	<p>(1) ¹Die Organe der CSU verwirklichen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern. ²Es ist Aufgabe aller CSU-Mitglieder, aktiv Frauen für die Arbeit in der Partei zu gewinnen und für eine angemessene Repräsentanz zu sorgen.</p> <p>(2) ¹Frauen und Männer sollen jeweils 50 % der Ämter in der CSU sowie in ihren Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen innehaben. ²Wahlen für den engeren Partei- und Bezirksvorstand gemäß §§ 22 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 sind dann gültig, wenn die Hälfte der Gewählten Frauen sind; bei einer ungeraden Gesamtzahl darf der Unterschied zwischen Frauen und Männern nicht größer als eins sein. ³Wahlen der weiteren Mitglieder des Partei- und Bezirksvorstandes gemäß §§ 22 Abs. 1 Nr. 5 und 26 Abs. 1 Nr. 5 sind dann gültig, wenn mindestens 40 % der gewählten Mitglieder des jeweiligen Vorstandes Frauen sind. ⁴Im engeren Kreisvorstand nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 sollen die Hälfte der Gewählten Frauen sein; insgesamt sollen im Kreisvorstand mindestens 40 % der Gewählten Frauen sein.</p> <p>(3) Bei der Aufstellung von Bewerbern und Bewerberinnen für öffentliche Wahlen wirken die Vorstände auf eine ausgewogene Beteiligung von Männern und Frauen hin.</p>	
<p>§ 8a Teilhabe junger Menschen</p>		<p>(1) ¹Die Organe der CSU verwirklichen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich die Förderung der politischen Teilhabe von</p>	

		<p>jungen Menschen. ²Es ist Aufgabe aller CSU-Mitglieder, aktiv junge Menschen für die Arbeit in der Partei zu gewinnen und für eine angemessene Repräsentanz zu sorgen.</p> <p>(2) ¹Bei Wahlen in der CSU und bei der Aufstellung von Bewerbern und Bewerberinnen für öffentliche Wahlen sollen junge Menschen angemessen Berücksichtigung finden. ²Bei den Wahlen zu den stellvertretenden Bezirks- und Kreisvorsitzenden gemäß §§ 19 Abs. 1 Nr. 2 und 22 Abs. 1 Nr. 2 soll mindestens eine Person, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gewählt werden. ³Bei den Wahlen zu den stellvertretenden Parteivorsitzenden gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 soll mindestens eine Person, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gewählt werden.</p>	
§ 8b Teilhabe von Menschen mit Behinderung		¹Die Organe der CSU fördern in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich die politische Teilhabe von Menschen mit Behinderung. ²Der barrierefreie Zugang zu Dokumenten, Medien und Veranstaltungen soll gewährleistet werden.	
§ 9 Berichtspflichten der Mandatsträger	¹ Zur innerparteilichen Information müssen die dem jeweiligen Orts- bzw. Kreisverband angehörenden Mandatsträgerinnen und Mandatsträger mindestens einmal jährlich vor den Versammlungen nach §§ 14, 15 bzw. 18 berichten. ² Weitergehende Berichtspflichten nach dieser Satzung bleiben unberührt.	¹ Zur innerparteilichen Information müssen die dem jeweiligen Orts- bzw. Kreisverband angehörenden Mandatsträgerinnen und Mandatsträger mindestens einmal jährlich vor den Versammlungen nach §§ 14, 15 bzw. 18 berichten. ² Weitergehende Berichtspflichten nach dieser Satzung bleiben unberührt.	
§ 10 Ende der Mitgliedschaft	<p>(1) ¹Die Mitgliedschaft endet durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tod, 2. Austritt, 3. Erlöschen nach § 11, 4. Ausschluss nach § 63, 5. Eintritt in eine mit der CSU konkurrierende Partei. <p>²Bei Ausschluss oder Eintritt in eine andere, mit der CSU konkurrierende Partei endet auch die Mitgliedschaft in den Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen der CSU.</p> <p>(2) Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Orts- bzw. Kreisverband oder der zuständigen Bundeswahlkreisgeschäftsstelle schriftlich zu erklären.</p> <p>(3) Endet die Mitgliedschaft, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen.</p>	<p>(1) ¹Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tod, 2. Austritt, 3. Erlöschen nach § 11, 4. Ausschluss nach § 63, 5. Eintritt in eine mit der CSU konkurrierende Partei. <p>²Bei Ausschluss oder Eintritt in eine andere, mit der CSU konkurrierende Partei endet auch die Mitgliedschaft in den Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen der CSU.</p> <p>(2) Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Orts- bzw. Kreisverband oder der zuständigen Bundeswahlkreisgeschäftsstelle schriftlich zu erklären.</p> <p>(3) Endet die Mitgliedschaft, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen.</p> <p>(4) Für Probe- und Gastmitglieder gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.</p>	
§ 11 Erlöschen der	(1) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Mitglied trotz zweimaliger 	(1) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt, wenn	

<p>Mitgliedschaft</p>	<p>schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragsleistung mehr als sechs Monate im Rückstand ist, und</p> <p>2. innerhalb weiterer zwei Monate kein gegenteiliger Beschluss des Ortsvorstands gefasst wird.</p> <p>(2) ¹Die Frist nach Absatz 1 Nr. 2 beginnt mit der Aufgabe der zweiten Mahnung zur Post, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der Vorsitzende des für das Mitglied zuständigen Verbands hiervon in Kenntnis gesetzt wurde. ²Der Vorsitzende hat sicher zu stellen, dass eine Behandlung der Angelegenheit im zuständigen Vorstand vor Ablauf der Zwei-Monats-Frist erfolgen kann.</p>	<p>1. ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragsleistung mehr als sechs Monate im Rückstand ist, und</p> <p>2. innerhalb weiterer zwei Monate kein gegenteiliger Beschluss des Ortsvorstands gefasst wird.</p> <p>(2) ¹Die Frist nach Absatz 1 Nr. 2 beginnt mit der Aufgabe der zweiten Mahnung zur Post, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der Vorsitzende des für das Mitglied zuständigen Verbands hiervon in Kenntnis gesetzt wurde. ²Der Vorsitzende hat sicher zu stellen, dass eine Behandlung der Angelegenheit im zuständigen Vorstand vor Ablauf der Zwei-Monats-Frist erfolgen kann.</p>	
<p>3. Verbände und Organe</p>			
<p>3.1 Gliederung</p>			
<p>§ 12 Gebietsverbände</p>	<p>Die CSU gliedert sich in folgende Gebietsverbände:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ortsverbände, 2. Kreisverbände, 3. Bezirksverbände. 	<p>Die CSU gliedert sich in folgende Gebietsverbände:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ortsverbände, 2. Kreisverbände, 3. Bezirksverbände. 	
<p>3.2 Gebietsverbände</p>			
<p>3.2.1 Ortsverbände</p>			
<p>§ 13 Gebiet, Organe und Bildung der Ortsverbände</p>	<p>(1) ¹Der Ortsverband besteht in der Regel aus den in einer Gemeinde, in einem Gemeindeteil oder in einem Stadtteil wohnenden Mitgliedern. ²Die Einteilung der Ortsverbände trifft der Kreisvorstand im Einvernehmen mit den Vorständen der betroffenen Verbände; er kann aus organisatorischen Gründen kleinere Ortsverbände zusammenschließen. ³Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der Bezirksvorstand.</p> <p>(2) Organe des Ortsverbands sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ortshauptversammlung, 2. der Ortsvorstand. <p>(3) ¹Zur Bildung eines Ortsverbands sind mindestens sieben Mitglieder notwendig. ²Die Neugründung eines Ortsverbands bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreisvorstands. ³Einzelmitglieder werden vom Kreisvorstand dem nächstliegenden Ortsverband zugewiesen.</p> <p>(4) Soweit keine Ortsverbände bestehen, übernimmt der Kreisverband mit seinen Organen die Aufgaben des Ortsverbands.</p>	<p>(1) ¹Der Ortsverband besteht in der Regel aus den in einer Gemeinde, in einem Gemeindeteil oder in einem Stadtteil wohnenden Mitgliedern. ²Die Einteilung der Ortsverbände trifft der Kreisvorstand im Einvernehmen mit den Vorständen der betroffenen Verbände; er kann aus organisatorischen Gründen kleinere Ortsverbände zusammenschließen. ³Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der Bezirksvorstand.</p> <p>(2) Organe des Ortsverbands sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ortshauptversammlung, 2. der Ortsvorstand. <p>(3) ¹Zur Bildung eines Ortsverbands sind mindestens sieben Mitglieder notwendig. ²Die Neugründung eines Ortsverbands bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreisvorstands.</p> <p>(4) ¹Soweit keine Ortsverbände bestehen, übernimmt der Kreisverband mit seinen Organen die Aufgaben des Ortsverbands. ²Einzelmitglieder werden vom Kreisvorstand dem nächstliegenden Ortsverband zugewiesen.</p>	

<p>§ 14 Ortshaupt- versammlung</p>	<p>(1) Die Ortshauptversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Ortsverbands.</p> <p>(2) Zu den Aufgaben der Ortshauptversammlung gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Behandlung politischer Themen, 2. die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichts und des Arbeitsberichts des Vorstands sowie dessen Entlastung, 3. die Entgegennahme von Berichten der kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Bereich des Ortsverbands, 4. die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandate von Frauen und Mitgliedern unter 35 Jahren, der Angaben über die Entwicklung dieser Mitgliederanteile sowie über deren Beteiligung in der Vorstandschaft und in öffentlichen Ämtern zu enthalten hat, 5. die Wahl der in § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Mitglieder des Ortsvorstands, 6. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in die Kreisvertreterversammlung. Zu wählen sind: <ol style="list-style-type: none"> a) in Kreisverbänden mit bis zu 500 Mitgliedern je angefangene fünf Mitglieder des Ortsverbands eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter, b) in Kreisverbänden mit mehr als 500 Mitgliedern je angefangene zehn Mitglieder des Ortsverbands eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter, c) in Kreisverbänden mit mehr als 2.000 Mitgliedern je angefangene fünfzehn Mitglieder des Ortsverbands eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter, d) für die Anzahl der auf den Ortsverband entfallenden Delegierten und Ersatzdelegierten bleibt bei der Berechnung der Mitgliederzahl des Ortsverbandes die Zahl außer Betracht, die eine Quote von 20% an Mitgliedern mit einem Hauptwohnsitz außerhalb des Ortsverbandsgebietes überschreitet, e) Delegiertenämter aus dem Ortsverband dürfen nur zu maximal 20 % Mitglieder mit einem Hauptwohnsitz außerhalb des Ortsverbandsgebietes einnehmen. 	<p>(1) Die Ortshauptversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Ortsverbands.</p> <p>(2) Zu den Aufgaben der Ortshauptversammlung gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Behandlung politischer Themen, 2. die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichts und des Arbeitsberichts des Vorstands sowie dessen Entlastung, 3. die Entgegennahme von Berichten der kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Bereich des Ortsverbands, 4. die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die Mitgliederentwicklung sowie über die Teilhabe von Frauen, jungen Menschen und Menschen mit Behinderung, 5. die Wahl der in § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 aufgeführten Mitglieder des Ortsvorstands, 6. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in die Kreisvertreterversammlung. Zu wählen sind: <ol style="list-style-type: none"> a) in Kreisverbänden mit bis zu 500 Mitgliedern je angefangene fünf Mitglieder des Ortsverbands eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter, b) in Kreisverbänden mit mehr als 500 Mitgliedern je angefangene zehn Mitglieder des Ortsverbands eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter, c) in Kreisverbänden mit mehr als 2.000 Mitgliedern je angefangene fünfzehn Mitglieder des Ortsverbands eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter, 7. die Wahl von zwei Kassenprüfern, 8. die Wahl von Delegierten und von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen, soweit nicht die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung zuständig ist, 9. die Benennung der Mitglieder der Bezirksausschüsse, soweit sie ohne öffentliche Wahl in Stadtbezirken gebildet werden. 	
---	---	---	--

	<p>7. die Wahl von zwei Kassenprüfern,</p> <p>8. die Wahl von Delegierten und von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen, soweit nicht die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung zuständig ist,</p> <p>9. die Benennung der Mitglieder der Bezirksausschüsse, soweit sie ohne öffentliche Wahl in Stadtbezirken gebildet werden.</p>		
<p>§ 15 Gemeinde- und Stadtversammlung</p>	<p>(1) Mehrere Ortsverbände einer kreisangehörigen Gemeinde bilden eine Gemeinde bzw. Stadtversammlung.</p> <p>(2) ¹Haben die Ortsverbände zusammen 300 oder mehr Mitglieder, kann die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung beschließen, dass sie sich künftig aus den Delegierten der Ortsverbände zusammensetzt. ²Haben die Ortsverbände zusammen 600 oder mehr Mitglieder, so setzt sich die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung mit Beginn der nächsten Wahlperiode aus den Delegierten der Ortsverbände zusammen. ³In diese Versammlung wählen die Ortshauptversammlungen je angefangene fünf Mitglieder eine Delegierte oder einen Delegierten und eine Ersatzdelegierte oder einen Ersatzdelegierten.</p> <p>(3) ¹Die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu vier stellvertretende Vorsitzende. ²Bis dahin obliegen die Aufgaben des Vorsitzenden der Gemeinde- und Stadtversammlung dem Vorsitzenden des mitgliederstärksten Ortsverbandes.</p> <p>(4) Aufgaben der Gemeinde- bzw. Stadtversammlung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Behandlung der politischen Themen der Gemeinde, 2. die Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern für Gemeindewahlen. 	<p>(1) Mehrere Ortsverbände einer kreisangehörigen Gemeinde bilden eine Gemeinde bzw. Stadtversammlung.</p> <p>(2) ¹Haben die Ortsverbände zusammen 300 oder mehr Mitglieder, kann die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung beschließen, dass sie sich künftig aus den Delegierten der Ortsverbände zusammensetzt. ²Haben die Ortsverbände zusammen 600 oder mehr Mitglieder, so setzt sich die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung mit Beginn der nächsten Wahlperiode aus den Delegierten der Ortsverbände zusammen. ³In diese Versammlung wählen die Ortshauptversammlungen je angefangene fünf Mitglieder eine Delegierte oder einen Delegierten und eine Ersatzdelegierte oder einen Ersatzdelegierten.</p> <p>(3) ¹Die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu vier stellvertretende Vorsitzende. ²Bis dahin obliegen die Aufgaben des Vorsitzenden der Gemeinde- und Stadtversammlung dem Vorsitzenden des mitgliederstärksten Ortsverbandes.</p> <p>(4) Aufgaben der Gemeinde- bzw. Stadtversammlung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Behandlung der politischen Themen der Gemeinde, 2. die Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern für Gemeindewahlen. 	
<p>§ 16 Ortsvorstand</p>	<p>(1) Der Ortsvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Ortsvorsitzenden, 2. bis zu drei stellvertretenden Ortsvorsitzenden, 3. dem Schatzmeister, 4. dem Schriftführer, 5. bei Ortsverbänden mit <ol style="list-style-type: none"> a) bis zu 250 Mitgliedern bis zu neun, b) mehr als 250 Mitgliedern bis zu dreizehn weiteren Mitgliedern, 6. dem Ortsvorsitzenden der Jungen Union, 7. der Ortsvorsitzenden der Frauen-Union, 8. dem Ortsvorsitzenden der Senioren-Union, 9. dem Ortsgeschäftsführer mit 	<p>(1) Der Ortsvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Ortsvorsitzenden, 2. bis zu drei stellvertretenden Ortsvorsitzenden, 3. dem Schatzmeister, 4. dem Schriftführer, 5. dem Digitalbeauftragten 6. bei Ortsverbänden mit <ol style="list-style-type: none"> a) bis zu 250 Mitgliedern bis zu acht, b) mehr als 250 Mitgliedern bis zu zwölf weiteren Mitgliedern, 7. dem Ortsvorsitzenden der Jungen Union, 8. der Ortsvorsitzenden der Frauen-Union, 9. dem Ortsvorsitzenden der Senioren-Union, 10. dem Ortsgeschäftsführer mit 	

	<p>beratender Stimme.</p> <p>(2) Zu den Aufgaben des Ortsvorstands gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vertretung der Partei im Bereich des Ortsverbands, 2. die Behandlung dringlicher politischer Themen, 3. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Ortsverbands, 4. die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichts, 5. die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen, 6. die Öffentlichkeitsarbeit, auch unter Nutzung der Telekommunikationsmittel, sowie die Verbindung zu den Medien, 7. die Aufnahme von Mitgliedern, 8. die Berufung des Ortsgeschäftsführers auf Vorschlag des Ortsvorsitzenden. <p>(3) Bestehen im Gebiet des Ortsverbands mehrere Ortsverbände der Jungen Union oder der Frauen-Union, steht der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft nur eine Stimme im Ortsvorstand zu; kann eine Einigung nicht erzielt werden, entscheidet der Ortsvorsitzende des mitgliederstärksten Verbands.</p>	<p>beratender Stimme.</p> <p>(2) Zu den Aufgaben des Ortsvorstands gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vertretung der Partei im Bereich des Ortsverbands, 2. die Behandlung dringlicher politischer Themen, 3. die Förderung und Pflege der Beziehungen zum vopolitischen Raum im Bereich des Ortsverbandes 4. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Ortsverbands, 5. die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichts, 6. die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen, 7. die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, 8. die Werbung, Aufnahme und Betreuung von Mitgliedern, 9. die Berufung des Ortsgeschäftsführers auf Vorschlag des Ortsvorsitzenden, 10. die Zuweisung besonderer Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder, insbesondere die Benennung eines Neumitgliederbeauftragten. <p>(3) Bestehen im Gebiet des Ortsverbands mehrere Ortsverbände der Jungen Union oder der Frauen-Union, steht der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft nur eine Stimme im Ortsvorstand zu; kann eine Einigung nicht erzielt werden, entscheidet der Ortsvorsitzende des mitgliederstärksten Verbands.</p>	
3.2.2 Kreisverbände			
§ 17 Gebiet und Organe der Kreisverbände	<p>(1) Ein Kreisverband umfasst in der Regel das Gebiet eines Landkreises, einer kreisfreien Stadt oder eines Landtagsstimmkreises in einer Großstadt.</p> <p>(2) Organe des Kreisverbands sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Kreishaupt- oder Kreisvertreterversammlung, 2. der Kreisvorstand. 	<p>(1) Ein Kreisverband umfasst in der Regel das Gebiet eines Landkreises, einer kreisfreien Stadt oder eines Landtagsstimmkreises in einer Großstadt.</p> <p>(2) Organe des Kreisverbands sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Kreishaupt- oder Kreisvertreterversammlung, 2. der Kreisvorstand. 	
§ 18 Kreishaupt- und Kreisvertreter- versammlung	<p>(1) ¹Sofern ein Kreisverband weniger als 600 Mitglieder hat, besteht eine Kreishauptversammlung, der alle Mitglieder des Kreisverbands angehören. ²In Kreisverbänden mit 300 oder mehr Mitgliedern kann die Kreishauptversammlung beschließen, dass künftig an ihre Stelle die Kreisvertreterversammlung tritt.</p> <p>(2) In Kreisverbänden mit 600 oder mehr Mitgliedern tritt mit Beginn der nächsten</p>	<p>(1) ¹Sofern ein Kreisverband weniger als 600 Mitglieder hat, besteht eine Kreishauptversammlung, der alle Mitglieder des Kreisverbands angehören. ²In Kreisverbänden mit 300 oder mehr Mitgliedern kann die Kreishauptversammlung beschließen, dass künftig an ihre Stelle die Kreisvertreterversammlung tritt.</p> <p>(2) In Kreisverbänden mit 600 oder mehr Mitgliedern tritt mit Beginn der nächsten</p>	

	<p>Wahlperiode an die Stelle der Kreishauptversammlung die Kreisvertreterversammlung. Die Kreishauptversammlung kann von der Einrichtung der Kreisvertreterversammlung absehen. Ferner kann die Kreisvertreterversammlung beschließen, dass mit Beginn der nächsten Wahlperiode anstelle der Kreisvertreterversammlung eine Kreishauptversammlung tritt.</p> <p>(3) Die Kreisvertreterversammlung besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Kreisvorstand, 2. den Delegierten der Ortsverbände, 3. den Kreisvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften, 4. den Kreisvorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme. <p>(4) Zu den Aufgaben der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Behandlung politischer Themen, 2. die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichts und des Arbeitsberichts des Vorstands sowie dessen Entlastung, 3. die Entgegennahme der Berichte der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Bereich des Kreisverbands, 4. die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandate von Frauen und Mitgliedern unter 35 sowie über 60 Jahren, der Angaben über die Entwicklung dieser Mitgliederanteile sowie über deren Beteiligung in der Vorstandschaft und in öffentlichen Ämtern zu enthalten hat, 5. die Wahl der in § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Mitglieder des Kreisvorstands, 6. die Wahl von zwei Kassenprüfern, 7. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in den Parteitag, wobei je angefangene 200 Mitglieder des Kreisverbands eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter zu wählen sind, 8. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in den Bezirksparteitag, wobei in Bezirksverbänden mit <ol style="list-style-type: none"> a) bis zu 4.000 Mitgliedern je angefangene 20 Mitglieder, b) bis zu 6.000 Mitgliedern je angefangene 50 Mitglieder, c) bis zu 10.000 Mitgliedern je angefangene 80 Mitglieder, d) mehr als 10.000 Mitgliedern je angefangene 100 Mitglieder des Kreisverbands je eine Delegierte oder 	<p>Wahlperiode an die Stelle der Kreishauptversammlung die Kreisvertreterversammlung. Die Kreishauptversammlung kann von der Einrichtung der Kreisvertreterversammlung absehen. Ferner kann die Kreisvertreterversammlung beschließen, dass mit Beginn der nächsten Wahlperiode anstelle der Kreisvertreterversammlung eine Kreishauptversammlung tritt.</p> <p>(3) Die Kreisvertreterversammlung besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Kreisvorstand, 2. den Delegierten der Ortsverbände, 3. den Kreisvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften, 4. den Kreisvorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme. <p>(4) Zu den Aufgaben der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Behandlung politischer Themen, 2. die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichts und des Arbeitsberichts des Vorstands sowie dessen Entlastung, 3. die Entgegennahme der Berichte der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Bereich des Kreisverbands, 4. die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die Mitgliederentwicklung sowie über die Teilhabe von Frauen, jungen Menschen und Menschen mit Behinderung, 5. die Wahl der in § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 aufgeführten Mitglieder des Kreisvorstands, 6. die Wahl von zwei Kassenprüfern, 7. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in den Parteitag, wobei je angefangene 200 Mitglieder des Kreisverbands eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter zu wählen sind, 8. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in den Bezirksparteitag, wobei in Bezirksverbänden mit <ol style="list-style-type: none"> a) bis zu 4.000 Mitgliedern je angefangene 20 Mitglieder, b) bis zu 6.000 Mitgliedern je angefangene 50 Mitglieder, c) bis zu 10.000 Mitgliedern je angefangene 80 Mitglieder, d) mehr als 10.000 Mitgliedern je angefangene 100 Mitglieder des Kreisverbands je eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter zu wählen sind. 9. die Wahl von Delegierten und von 	
--	--	--	--

	<p>ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter zu wählen sind.</p> <p>e) für die Anzahl der auf den Kreisverband entfallenden Delegierten und Ersatzdelegierten bleibt bei der Berechnung der Mitgliederzahl des Kreisverbandes die Zahl außer Betracht, die eine Quote von 20 % an Mitgliedern mit einem Hauptwohnsitz außerhalb des Kreisverbandsgebietes überschreitet.</p> <p>f) Delegiertenämter aus dem Kreisverband dürfen nur zu maximal 20 % Mitglieder mit einem Hauptwohnsitz außerhalb des Kreisverbandsgebietes einnehmen.</p> <p>9. die Wahl von Delegierten und von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen.</p>	<p>Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen.</p>	
<p>§ 19 Kreisvorstand</p>	<p>(1) Der Kreisvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Kreisvorsitzenden, 2. vier stellvertretenden Kreisvorsitzenden, 3. dem Kreisschatzmeister, 4. den beiden Schriftführern, 5. bei Kreisverbänden mit <ol style="list-style-type: none"> a) bis zu 500 Mitgliedern acht, b) bis zu 1.000 Mitgliedern zehn, c) bis zu 2.500 Mitgliedern vierzehn, d) bis zu 4.000 Mitgliedern achtzehn, e) mehr als 4.000 Mitgliedern zwanzig weiteren Vorstandsmitgliedern, 6. dem Kreisvorsitzenden der Jungen Union, 7. der Kreisvorsitzenden der Frauen-Union, 8. dem Kreisvorsitzenden der Senioren-Union, 9. den Kreisvorsitzenden der weiteren Arbeitsgemeinschaften nach § 29 mit beratender Stimme, 10. dem Kreisgeschäftsführer. <p>(2) Zu den Aufgaben des Kreisvorstands gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vertretung der Partei im Bereich des Kreisverbands, 2. die Behandlung dringlicher politischer Themen, 3. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Kreisverbands, 4. die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichts, 5. die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen, 6. die Öffentlichkeitsarbeit, auch unter Nutzung der Telekommunikationsmittel, sowie die Verbindung zu den Medien, 7. die Aufnahme von Mitgliedern, soweit keine Ortsverbände 	<p>(1) Der Kreisvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Kreisvorsitzenden, 2. bis zu fünf stellvertretenden Kreisvorsitzenden, 3. dem Kreisschatzmeister, 4. dem Schriftführer, 5. dem Digitalbeauftragten 6. bei Kreisverbänden mit <ol style="list-style-type: none"> a) bis zu 500 Mitgliedern acht, b) bis zu 1.000 Mitgliedern zehn, c) bis zu 2.500 Mitgliedern vierzehn, d) bis zu 4.000 Mitgliedern achtzehn, e) mehr als 4.000 Mitgliedern zwanzig weiteren Vorstandsmitgliedern, 7. dem Kreisvorsitzenden der Jungen Union, 8. der Kreisvorsitzenden der Frauen-Union, 9. dem Kreisvorsitzenden der Senioren-Union, 10. den Kreisvorsitzenden der weiteren Arbeitsgemeinschaften nach § 30 mit beratender Stimme, 11. dem Kreisgeschäftsführer. <p>(2) Zu den Aufgaben des Kreisvorstands gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vertretung der Partei im Bereich des Kreisverbands, 2. die Behandlung dringlicher politischer Themen, 3. die Förderung und Pflege der Beziehungen zum vorpolitischen Raum im Bereich des Kreisverbandes 4. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Kreisverbands, 5. die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichts, 6. die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen, 7. die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, 	

	<p>bestehen,</p> <p>8. die Behandlung organisatorischer Maßnahmen,</p> <p>9. die Zuweisung von Einzelmitgliedern an den nächstliegenden Ortsverband,</p> <p>10. die Bestellung von Ortsvertrauensleuten in kreisangehörigen Gemeinden, in denen kein Ortsverband besteht,</p> <p>11. die Beschlussfassung über die regionale Einteilung der Ortsverbände,</p> <p>12. die Aufsicht bei der Durchführung parteiinterner Wahlen in den Ortsverbänden,</p> <p>13. die Berufung des Kreisgeschäftsführers auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden.</p>	<p>8. die Werbung und Betreuung von Mitgliedern sowie die Aufnahme von Mitgliedern, soweit keine Ortsverbände bestehen,</p> <p>9. die Behandlung organisatorischer Maßnahmen,</p> <p>10. die Zuweisung von Einzelmitgliedern an den nächstliegenden Ortsverband,</p> <p>11. die Bestellung von Ortsvertrauensleuten in kreisangehörigen Gemeinden, in denen kein Ortsverband besteht,</p> <p>12. die Beschlussfassung über die regionale Einteilung der Ortsverbände,</p> <p>13. die Aufsicht bei der Durchführung parteiinterner Wahlen in den Ortsverbänden,</p> <p>14. die Berufung des Kreisgeschäftsführers auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden.</p> <p>15. die Zuweisung besonderer Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder, insbesondere die Benennung eines Neumitgliederbeauftragten.</p> <p>(3) ¹Der Kreisvorstand kann zur Durchführung bestimmter Beschlüsse des Vorstandes sowie zur Erledigung laufender und besonders dringlicher Geschäfte einen geschäftsführenden Vorstand bilden. ²Neben dem Kreisvorsitzenden und dem Kreisschatzmeister kann der Vorstand weitere Mitglieder aus seiner Mitte hinzuwählen.</p>	
3.2.3 Bezirksverbände			
§ 20 Gebiet und Organe der Bezirksverbände	<p>(1) Die Bezirksverbände umfassen in der Regel das Gebiet eines Regierungsbezirks.^{1*} Änderungen der jeweiligen Einteilung trifft der Parteivorstand nach Anhörung der Beteiligten.</p> <p>(2) Organe des Bezirksverbands sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Bezirksparteitag, 2. der Bezirksvorstand. 	<p>(1) Die Bezirksverbände umfassen in der Regel das Gebiet eines Regierungsbezirks.^{1*} Änderungen der jeweiligen Einteilung trifft der Parteivorstand nach Anhörung der Beteiligten.</p> <p>(2) Organe des Bezirksverbands sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Bezirksparteitag, 2. der Bezirksvorstand. 	
§ 21 Bezirksparteitag	<p>(1) Der Bezirksparteitag besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Mitgliedern des Bezirksvorstands, 2. den Delegierten der Kreisverbände, 3. den Kreisvorsitzenden der 	<p>(1) Der Bezirksparteitag besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Mitgliedern des Bezirksvorstands, 2. den Delegierten der Kreisverbände, 3. den Kreisvorsitzenden der 	

^{1*} Es bestehen folgende Bezirksverbände:

- Oberbayern • Unterfranken
- Niederbayern • Oberpfalz
- Schwaben • München
- Oberfranken • Nürnberg – Fürth – Schwabach
- Mittelfranken • Augsburg

	<p>Arbeitsgemeinschaften, 4. den Bezirksvorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme.</p> <p>(2) Zu den Aufgaben des Bezirksparteitags gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Behandlung politischer Themen, 2. die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichts und des Arbeitsberichts des Vorstands sowie dessen Entlastung, 3. die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandate von Frauen und Mitgliedern unter 35 sowie über 60 Jahren, der Angaben über die Entwicklung dieser Mitgliederanteile sowie über deren Beteiligung in der Vorstandschaft und in öffentlichen Ämtern zu enthalten hat, 4. die Wahl der in § 22 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Mitglieder des Bezirksvorstands, 5. je angefangene 1.000 Mitglieder des Bezirksverbands die Wahl einer oder eines Delegierten und Ersatzdelegierten in den Parteiausschuss, 6. je angefangene 2.000 Mitglieder des Bezirksverbands die Wahl einer oder eines Delegierten und Ersatzdelegierten in den Parteitag, 7. die Wahl von zwei Kassenprüfern, 8. die Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Bezirksschiedsgerichts, 9. der Vorschlag von Bewerberinnen und Bewerbern für Landes- und Bezirkslisten zu öffentlichen Wahlen. 	<p>Arbeitsgemeinschaften, 4. den Bezirksvorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme.</p> <p>(2) Zu den Aufgaben des Bezirksparteitags gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Behandlung politischer Themen, 2. die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichts und des Arbeitsberichts des Vorstands sowie dessen Entlastung, 3. die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die Mitgliederentwicklung sowie über die Teilhabe von Frauen, jungen Menschen und Menschen mit Behinderung, 4. die Wahl der in § 22 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Mitglieder des Bezirksvorstands, 5. je angefangene 1.000 Mitglieder des Bezirksverbands die Wahl einer oder eines Delegierten und Ersatzdelegierten in den Parteiausschuss, 6. je angefangene 2.000 Mitglieder des Bezirksverbands die Wahl einer oder eines Delegierten und Ersatzdelegierten in den Parteitag, 7. die Wahl von zwei Kassenprüfern, 8. die Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Bezirksschiedsgerichts, 9. der Vorschlag von Bewerberinnen und Bewerbern für Landes- und Bezirkslisten zu öffentlichen Wahlen. 	
<p>§ 22 Bezirksvorstand</p>	<p>(1) Der Bezirksvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Bezirksvorsitzenden, 2. vier stellvertretenden Bezirksvorsitzenden, 3. den beiden Bezirksschatzmeistern, 4. den beiden Schriftführern, 5. weiteren Mitgliedern, wobei <ol style="list-style-type: none"> a) in Bezirksverbänden mit bis zu 3.500 Mitgliedern sieben weitere Vorstandsmitglieder zu wählen sind, b) in Bezirksverbänden von mehr als 3.500 bis zu 6.000 Mitgliedern je angefangene 500 Mitglieder, c) in Bezirksverbänden mit mehr als 6.000 Mitgliedern je angefangene 1.000 Mitglieder ein Vorstandsmitglied zu wählen ist; in Bezirksverbänden mit mehr als 6.000 Mitgliedern kann der Bezirksparteitag die Wahl von bis zu 6 weiteren Mitgliedern im Einzelfall beschließen. 6. dem Bezirksvorsitzenden der Jungen 	<p>(1) Der Bezirksvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Bezirksvorsitzenden, 2. bis zu fünf stellvertretenden Bezirksvorsitzenden, 3. den beiden Bezirksschatzmeistern, 4. den beiden Schriftführern, 5. weiteren Mitgliedern, wobei <ol style="list-style-type: none"> a) in Bezirksverbänden mit bis zu 3.500 Mitgliedern sieben weitere Vorstandsmitglieder zu wählen sind, b) in Bezirksverbänden von mehr als 3.500 bis zu 6.000 Mitgliedern je angefangene 500 Mitglieder, c) in Bezirksverbänden mit mehr als 6.000 Mitgliedern je angefangene 1.000 Mitglieder ein Vorstandsmitglied zu wählen ist; in Bezirksverbänden mit mehr als 6.000 Mitgliedern kann der Bezirksparteitag die Wahl von bis zu 6 weiteren Mitgliedern im Einzelfall beschließen. 6. dem Bezirksvorsitzenden der 	

	<p>Union,</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. der Bezirksvorsitzenden der Frauen-Union, 8. dem Bezirksvorsitzenden der Senioren-Union, 9. den Bezirksvorsitzenden der weiteren Arbeitsgemeinschaften nach § 29 mit beratender Stimme, 10. dem Bezirksgeschäftsführer. <p>(2) Zu den Aufgaben des Bezirksvorstands gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vertretung der Partei im Bereich des Bezirksverbands, 2. die Behandlung dringlicher politischer Themen, 3. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Bezirksverbands, 4. die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichts, 5. die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen, 6. die Öffentlichkeitsarbeit, auch unter Nutzung der Telekommunikationsmittel, sowie die Verbindung zu den Medien, 7. die Behandlung organisatorischer Maßnahmen, 8. die Beschlussfassung über die regionale Einteilung der Kreisverbände, 9. die Aufsicht bei der Durchführung parteiinterner Wahlen in Kreisverbänden und Bundeswahlkreiskonferenzen. 	<p>Jungen Union,</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. der Bezirksvorsitzenden der Frauen-Union, 8. dem Bezirksvorsitzenden der Senioren-Union, 9. den Bezirksvorsitzenden der weiteren Arbeitsgemeinschaften nach § 30 mit beratender Stimme, 10. dem Bezirksgeschäftsführer. <p>(2) Zu den Aufgaben des Bezirksvorstands gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vertretung der Partei im Bereich des Bezirksverbands, 2. die Behandlung dringlicher politischer Themen, 3. die Förderung und Pflege der Beziehungen zum vopolitischen Raum im Bereich des Bezirksverbandes 4. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Bezirksverbands, 5. die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichts, 6. die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen, 7. die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, 8. die Behandlung organisatorischer Maßnahmen, 9. die Beschlussfassung über die regionale Einteilung der Kreisverbände, 10. die Aufsicht bei der Durchführung parteiinterner Wahlen in Kreisverbänden und Bundeswahlkreiskonferenzen. 11. die Zuweisung besonderer Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder. <p>(3) ¹Der Bezirksvorstand kann zur Durchführung bestimmter Beschlüsse des Vorstandes sowie zur Erledigung laufender und besonders dringlicher Geschäfte einen geschäftsführenden Vorstand bilden. ²Neben dem Bezirksvorsitzenden und den Bezirksschatzmeistern kann der Vorstand weitere Mitglieder aus seiner Mitte hinzuwählen.</p>	
3.3 Oberste Parteiorgane			
§ 23 Oberste Organe der CSU	<p>Oberste Organe der Partei sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Parteitag, 2. der Parteiausschuss, 3. der Parteivorstand, 4. das Präsidium. 	<p>Oberste Organe der Partei sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Parteitag, 2. der Parteiausschuss, 3. der Parteivorstand, 4. das Präsidium. 	
§ 24 Parteitag	<p>(1) Der Parteitag besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Mitgliedern des Parteivorstands, 2. den Bezirksvorsitzenden, 	<p>(1) Der Parteitag besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Mitgliedern des Parteivorstands, 2. den Bezirksvorsitzenden, 	

	<ol style="list-style-type: none"> 3. den Delegierten der Bezirks- und Kreisverbände, 4. den Präsidentinnen und Präsidenten und Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und des Bayerischen Landtags, den Mitgliedern der Bundes- und der Bayerischen Staatsregierung und den Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretären, die der CSU angehören, 5. den Bezirkstagspräsidentinnen und -präsidenten und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern, die der CSU angehören, 6. den Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften, 7. den Landesvorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme. <p>(2) Zu den Aufgaben des Parteitags gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beschlussfassung über die Grundlinien der Politik der CSU, 2. die Beschlussfassung über das Parteiprogramm, 3. die Beschlussfassung über Satzung, Beitragsordnung und Schiedsgerichtsordnung, 4. die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichts, 5. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Parteivorstands, 6. die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandate von Frauen und Mitgliedern unter 35 sowie über 60 Jahren, der Angaben über die Entwicklung dieser Mitgliederanteile sowie über deren Beteiligung in der Vorstanderschaft und in öffentlichen Ämtern zu enthalten hat, 7. die Entgegennahme der Berichte der CSU-Gruppe im Europäischen Parlament, der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag, 8. die Wahl der in § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Mitglieder des Parteivorstands, 9. die Wahl von zwei Kassenprüfern, 10. die Wahl der Mitglieder des Parteischiedsgerichts. 	<ol style="list-style-type: none"> 3. den Delegierten der Bezirks- und Kreisverbände, 4. den Präsidentinnen und Präsidenten und Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und des Bayerischen Landtags, den Mitgliedern der Bundes- und der Bayerischen Staatsregierung und den Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretären, die der CSU angehören, 5. den Bezirkstagspräsidentinnen und -präsidenten und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern, die der CSU angehören, 6. den Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften, 7. den Landesvorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme. <p>(2) Zu den Aufgaben des Parteitags gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beschlussfassung über die Grundlinien der Politik der CSU, 2. die Beschlussfassung über das Parteiprogramm, 3. die Beschlussfassung über Satzung, Beitragsordnung und Schiedsgerichtsordnung, 4. die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichts, 5. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Parteivorstands, 6. die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die Mitgliederentwicklung sowie über die Teilhabe von Frauen, jungen Menschen und Menschen mit Behinderung, 7. die Entgegennahme der Berichte der CSU-Gruppe im Europäischen Parlament, der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag, 8. die Wahl der in § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Mitglieder des Parteivorstands, 9. die Wahl von zwei Kassenprüfern, 10. die Wahl der Mitglieder des Parteischiedsgerichts. 	
<p>§ 25 Parteiausschuss</p>	<p>(1) Der Parteiausschuss besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Mitgliedern des Parteivorstands, 2. den Bezirksvorsitzenden, 	<p>(1) Der Parteiausschuss besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Mitgliedern des Parteivorstands, 2. den Bezirksvorsitzenden, 	

	<ol style="list-style-type: none"> 3. den Delegierten der Bezirksverbände, 4. den Präsidentinnen und Präsidenten und Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und des Bayerischen Landtags, die der CSU angehören, 5. den Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften, 6. den Landesvorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme 7. den Kreisvorsitzenden mit beratender Stimme. <p>(2) Zu den Aufgaben des Parteiausschusses gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Behandlung grundsätzlicher politischer Themen, 2. die Beratung und Beschlussfassung über Aktionsprogramme. 	<ol style="list-style-type: none"> 3. den Delegierten der Bezirksverbände, 4. den Präsidentinnen und Präsidenten und Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und des Bayerischen Landtags, die der CSU angehören, 5. den Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften, 6. den Landesvorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme 7. den Kreisvorsitzenden mit beratender Stimme. <p>(2) Zu den Aufgaben des Parteiausschusses gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Behandlung grundsätzlicher politischer Themen, 2. die Beratung und Beschlussfassung über Aktionsprogramme 	
<p>§ 26 Parteivorstand</p>	<p>(1) Der Parteivorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Parteivorsitzenden, 2. bis zu fünf stellvertretenden Parteivorsitzenden, 3. den beiden Landesschatzmeistern, 4. den beiden Schriftführern, 5. zweiunddreißig weiteren Mitgliedern, wobei jeder Bezirksverband angemessen vertreten sein soll, 6. dem Generalsekretär, 7. dem Landesgeschäftsführer, 8. dem Bayerischen Ministerpräsidenten; gehört dieser nicht der CSU an, einem Mitglied der Bayerischen Staatsregierung, das von den CSU-Kabinettsmitgliedern zu benennen ist, 9. einem Mitglied der Bundesregierung, das von den CSU-Kabinettsmitgliedern zu benennen ist, 10. dem Vorsitzenden der CSU-Gruppe im Europäischen Parlament, 11. dem Vorsitzenden der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag, 12. dem Vorsitzenden der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag, 13. dem Landesvorsitzenden der Jungen Union, 14. der Landesvorsitzenden der Frauen-Union, 15. dem Landesvorsitzenden der Senioren-Union, 16. den Landesvorsitzenden der weiteren Arbeitsgemeinschaften nach § 29 mit beratender Stimme. <p>(2) Zu den Aufgaben des Parteivorstands gehören:</p>	<p>(1) Der Parteivorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Parteivorsitzenden, 2. bis zu fünf stellvertretenden Parteivorsitzenden, 3. den beiden Landesschatzmeistern, 4. den beiden Schriftführern, 5. zweiunddreißig weiteren Mitgliedern, wobei jeder Bezirksverband angemessen vertreten sein soll, 6. dem Generalsekretär, 7. dem Hauptgeschäftsführer, 8. dem Bayerischen Ministerpräsidenten; gehört dieser nicht der CSU an, einem Mitglied der Bayerischen Staatsregierung, das von den CSU-Kabinettsmitgliedern zu benennen ist, 9. einem Mitglied der Bundesregierung, das von den CSU-Kabinettsmitgliedern zu benennen ist, 10. dem Vorsitzenden der CSU-Gruppe im Europäischen Parlament, 11. dem Vorsitzenden der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag, 12. dem Vorsitzenden der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag, 13. dem Landesvorsitzenden der Jungen Union, 14. der Landesvorsitzenden der Frauen-Union, 15. dem Landesvorsitzenden der Senioren-Union, 16. den Landesvorsitzenden der weiteren Arbeitsgemeinschaften nach § 30 mit beratender Stimme. <p>(2) Zu den Aufgaben des Parteivorstands</p>	

	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Vertretung der Partei in der Öffentlichkeit, 2. die Behandlung dringlicher politischer Themen, 3. die regionale Einteilung der Bezirksverbände und die Behandlung weiterer wesentlicher organisatorischer Maßnahmen, 4. die Berufung des Generalsekretärs und des Landesgeschäftsführers auf Vorschlag des Parteivorsitzenden, 5. die Berufung von Vertretern der CSU in internationale Parteigremien, soweit nicht der Parteitag zuständig ist, 6. die Wahl von sieben weiteren Mitgliedern des Präsidiums aus der Mitte des Parteivorstands, 7. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Gremien der Europäischen Volkspartei (EVP), 8. die Aufsicht über parteiinterne Wahlen, 9. die Genehmigung der Geschäftsordnungen der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise, 10. die Beratung des finanziellen Rechenschaftsberichts vor der Zuleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestags. <p>(3) ¹Der Parteivorstand hat das Recht, auf Vorschlag des Parteivorsitzenden weitere Mitglieder zuzuladen. ²Diese haben beratende Stimme.</p>	<p>gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vertretung der Partei in der Öffentlichkeit, 2. die Behandlung dringlicher politischer Themen, 3. die Förderung und Pflege der Beziehungen zum vorpolitischen Raum auf Landes- und Bundesebene, 4. die regionale Einteilung der Bezirksverbände und die Behandlung weiterer wesentlicher organisatorischer Maßnahmen, 5. die Berufung des Generalsekretärs und des Hauptgeschäftsführers auf Vorschlag des Parteivorsitzenden, 6. die Berufung von Vertretern der CSU in internationale Parteigremien, soweit nicht der Parteitag zuständig ist, 7. die Wahl von sieben weiteren Mitgliedern des Präsidiums aus der Mitte des Parteivorstands, 8. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Gremien der Europäischen Volkspartei (EVP), 9. die Aufsicht über parteiinterne Wahlen, 10. die Genehmigung der Geschäftsordnungen der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise, 11. die Beratung des finanziellen Rechenschaftsberichts vor der Zuleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestags, 12. die Zuweisung besonderer Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder. <p>(3) ¹Der Parteivorstand hat das Recht, auf Vorschlag des Parteivorsitzenden weitere Mitglieder zuzuladen. ²Diese haben beratende Stimme.</p>	
<p>§ 27 Präsidium</p>	<p>(1) Das Präsidium besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Parteivorsitzenden, 2. den stellvertretenden Parteivorsitzenden, 3. den beiden Landesschatzmeistern, 4. den beiden Schriftführern, 5. dem Generalsekretär, 6. dem Landesgeschäftsführer, 7. dem Vorsitzenden der Finanzkommission, 8. sieben weiteren Mitgliedern des Parteivorstands. <p>(2) Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Behandlung besonders dringlicher Themen und die Durchführung dringlicher Maßnahmen, 	<p>(1) Das Präsidium besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Parteivorsitzenden, 2. den stellvertretenden Parteivorsitzenden, 3. den beiden Landesschatzmeistern, 4. den beiden Schriftführern, 5. dem Generalsekretär, 6. dem Hauptgeschäftsführer, 7. dem Vorsitzenden der Finanzkommission, 8. sieben weiteren Mitgliedern des Parteivorstands. <p>(2) Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Behandlung besonders dringlicher Themen und die Durchführung dringlicher Maßnahmen, 	

	<ol style="list-style-type: none"> 2. die Erledigung der laufenden Geschäfte der Partei, 3. die Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt der Landesgeschäftsstelle und der damit zusammenhängenden Fragen des Vertrags- und Forderungsmanagements sowie die Behandlung aller mit der Finanzierung und der wirtschaftlichen Betätigung der Partei zusammenhängenden Fragen, 4. die Ausübung des Einspruchsrechts bei Verstößen gegen die Wahlgesetze, 5. die Festlegung der Arbeitsentgelte und der allgemeinen Arbeitsbedingungen für die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. <p>(3) ¹Der Parteivorsitzende hat das Recht, im Bedarfsfall weitere Mitglieder zuzuladen. ²Diese haben beratende Stimme. ³Fragen des Absatzes 2 Nr. 3 sollen ausschließlich von den gewählten Mitgliedern beraten werden.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 2. die Erledigung der laufenden Geschäfte der Partei, 3. die Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt der Landesgeschäftsstelle und der damit zusammenhängenden Fragen des Vertrags- und Forderungsmanagements sowie die Behandlung aller mit der Finanzierung und der wirtschaftlichen Betätigung der Partei zusammenhängenden Fragen, 4. die Ausübung des Einspruchsrechts bei Verstößen gegen die Wahlgesetze, 5. die Festlegung der Arbeitsentgelte und der allgemeinen Arbeitsbedingungen für die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. <p>(3) ¹Der Parteivorsitzende hat das Recht, im Bedarfsfall weitere Mitglieder zuzuladen. ²Diese haben beratende Stimme. ³Fragen des Absatzes 2 Nr. 3 sollen ausschließlich von den gewählten Mitgliedern beraten werden.</p>	
3.4 Bundeswahlkreiskonferenz			
<p>§ 28 Bundeswahlkreiskonferenz</p>	<p>(1) Die Bundeswahlkreiskonferenz besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den CSU-Kreisvorsitzenden, 2. den Mitgliedern des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags, des Bayerischen Landtags und des Bezirkstags, die Mitglied eines Verbands im Bereich des Bundeswahlkreises sind, 3. der Bundeswahlkreisgeschäftsführerin bzw. dem Bundeswahlkreisgeschäftsführer, 4. den Kreisvorsitzenden der Jungen Union, 5. den Kreisvorsitzenden der Frauen-Union, 6. den Kreisvorsitzenden der Senioren-Union. <p>(2) Die Bundeswahlkreiskonferenz kann weitere Mitglieder zuwählen.</p> <p>(3) Zu den Aufgaben der Bundeswahlkreiskonferenz gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Behandlung aller politischen und organisatorischen Fragen, die für den Bundeswahlkreis von Bedeutung sind, 2. die Entgegennahme der finanziellen Rechenschaftsberichte und die Erteilung der Entlastung, 	<p>(1) Die Bundeswahlkreiskonferenz besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den CSU-Kreisvorsitzenden, 2. den Mitgliedern des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags, des Bayerischen Landtags und des Bezirkstags, die Mitglied eines Verbands im Bereich des Bundeswahlkreises sind, 3. der Bundeswahlkreisgeschäftsführerin bzw. dem Bundeswahlkreisgeschäftsführer, 4. den Kreisvorsitzenden der Jungen Union, 5. den Kreisvorsitzenden der Frauen-Union, 6. den Kreisvorsitzenden der Senioren-Union. <p>(2) Die Bundeswahlkreiskonferenz kann weitere Mitglieder zuwählen.</p> <p>(3) Zu den Aufgaben der Bundeswahlkreiskonferenz gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Behandlung aller politischen und organisatorischen Fragen, die für den Bundeswahlkreis von Bedeutung sind, 2. die Entgegennahme der finanziellen Rechenschaftsberichte und die Erteilung der Entlastung, 	

	<p>3. die Wahl einer oder eines Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte,</p> <p>4. die Wahl eines Schatzmeisters aus ihrer Mitte,</p> <p>5. die Wahl von zwei Kassenprüfern,</p> <p>6. die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag.</p> <p>(4) Die Aufgaben des Vorsitzenden sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einberufung der Bundeswahlkreiskonferenz, 2. Führung der Dienstaufsicht über die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle, 3. Erstellung des finanziellen Rechenschaftsberichts, 4. Einberufung der Delegiertenversammlung nach § 33 Abs. 1. <p>(5) Deckt sich das Gebiet eines Bundeswahlkreises mit dem Gebiet eines Kreisverbands, so werden die Aufgaben der Bundeswahlkreiskonferenz vom CSU-Kreisvorstand wahrgenommen.</p> <p>(6) ¹In den Bezirksverbänden München, Nürnberg-Fürth-Schwabach und Augsburg kann durch Beschluss des Bezirksparteitags auf die Einrichtung von Bundeswahlkreiskonferenzen verzichtet werden. ²Die Aufgaben der Bundeswahlkreiskonferenzen werden in diesem Fall vom CSU-Bezirksvorstand wahrgenommen.</p> <p>(7) ¹In den Fällen der Absätze 5 und 6 gilt Absatz 1 Nr. 2 und 3 entsprechend. ²Übergeordneter Verband der Bundeswahlkreiskonferenz ist der Bezirksverband. ³Bei bezirksübergreifenden Bundeswahlkreisen ist übergeordneter Verband derjenige Bezirksverband, welchem die meisten Mitglieder des Bundeswahlkreises zugeordnet werden können.</p>	<p>3. die Wahl einer oder eines Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte,</p> <p>4. die Wahl eines Schatzmeisters aus ihrer Mitte,</p> <p>5. die Wahl von zwei Kassenprüfern,</p> <p>6. die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag.</p> <p>(4) Die Aufgaben des Vorsitzenden sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einberufung der Bundeswahlkreiskonferenz, 2. Führung der Dienstaufsicht über die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle, 3. Erstellung des finanziellen Rechenschaftsberichts, 4. Einberufung der Delegiertenversammlung nach § 33 Abs. 1. <p>(5) Deckt sich das Gebiet eines Bundeswahlkreises mit dem Gebiet eines Kreisverbands, so werden die Aufgaben der Bundeswahlkreiskonferenz vom CSU-Kreisvorstand wahrgenommen.</p> <p>(6) ¹In den Bezirksverbänden München, Nürnberg-Fürth-Schwabach und Augsburg kann durch Beschluss des Bezirksparteitags auf die Einrichtung von Bundeswahlkreiskonferenzen verzichtet werden. ²Die Aufgaben der Bundeswahlkreiskonferenzen werden in diesem Fall vom CSU-Bezirksvorstand wahrgenommen.</p> <p>(7) ¹In den Fällen der Absätze 5 und 6 gilt Absatz 1 Nr. 2 und 3 entsprechend. ²Übergeordneter Verband der Bundeswahlkreiskonferenz ist der Bezirksverband. ³Bei bezirksübergreifenden Bundeswahlkreisen ist übergeordneter Verband derjenige Bezirksverband, welchem die meisten Mitglieder des Bundeswahlkreises zugeordnet werden können.</p>	
3.5 Weitere Organisationsformen auf Landesebene			
§ 29 Weitere Organisationsformen auf Landesebene		<p>(1) Weitere Organisationsformen auf Landesebene sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Arbeitsgemeinschaften 2. Arbeitskreise 3. Kommissionen 4. Foren <p>(2) ¹Die Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise, Kommissionen und Foren sind zu ständiger vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Organen der CSU verpflichtet. ²Dies gilt auch bei der Abgabe öffentlicher Erklärungen.</p> <p>(3) Die Mandatsträger sollen ihren</p>	

		<p>thematischen Schwerpunkten entsprechend in den Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen mitwirken.</p> <p>(4) ¹Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise haben alle zwei Jahre ihren Mitgliedern und Delegierten über die Mitgliederentwicklung sowie über die Teilhabe von Frauen, jungen Menschen und Menschen mit Behinderung Bericht zu erstatten.</p> <p>(5) ¹Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise unterliegen den Bestimmungen des Parteiengesetzes. ²Übergeordnetes Organ auf Landesebene gemäß § 42 Abs. 3 ist der Parteivorstand der CSU. ³Ihr organisatorischer Aufbau entspricht dem der Partei.</p>	
<p>§ 30 (§ 29 alt) Arbeitsgemeinschaften</p>	<p>(1) Es bestehen folgende Arbeitsgemeinschaften:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Junge Union Bayern (JU), 2. Frauen-Union (FU), 3. Arbeitnehmer-Union (CSA), 4. Arbeitsgemeinschaft Landwirtschaft (AGL), 5. Kommunalpolitische Vereinigung (KPV), 6. Mittelstands-Union (MU), 7. Union der Vertriebenen (UdV), 8. Senioren-Union (SEN). <p>(2) Die Junge Union Bayern hat als Nachwuchsorganisation der CSU die besondere Aufgabe, die junge Generation an das politische Leben heranzuführen und sie zur Mitarbeit in der Partei zu gewinnen.</p> <p>(3) ¹Die Frauen-Union hat die besondere Aufgabe, Frauen an das politische Leben heranzuführen, zur Mitarbeit in der Partei zu gewinnen und für Führungspositionen in der Partei auf allen Ebenen und für politische Ämter vorzuschlagen. ²Aufgabe der Frauen-Union ist es auch, zu allen wichtigen Themen der Zeit Stellung zu nehmen.</p> <p>(4) Die Arbeitnehmer-Union hat die besondere Aufgabe, die Arbeitnehmer als größte gesellschaftspolitische Bevölkerungsgruppe zur aktiven Mitarbeit in der Partei zu gewinnen und an der Gestaltung einer modernen Gesellschaftspolitik auf der Grundlage des christlichen Welt- und Menschenbilds und der Stärkung der Eigenverantwortung mitzuwirken.</p> <p>(5) ¹Die kommunalen Mandatsträger der CSU bilden die Kommunalpolitische Vereinigung der CSU. ²Ihr gehören alle kommunalen Mandatsträger an, die Mitglied der CSU oder einer ihrer Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreise sind.</p>	<p>(1) Es bestehen folgende Arbeitsgemeinschaften:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Junge Union Bayern (JU), 2. Frauen-Union (FU), 3. Arbeitnehmer-Union (CSA), 4. Arbeitsgemeinschaft für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ELF), 5. Kommunalpolitische Vereinigung (KPV), 6. Mittelstands-Union (MU), 7. Union der Vertriebenen und Aussiedler (UdV), 8. Senioren-Union (SEN). <p>(2) Aufgabe aller Arbeitsgemeinschaften ist es, das Gedankengut der CSU in ihren Wirkungskreisen zu verbreiten, für die Partei Mitglieder zu werben und an der Lösung der ihren Bereich betreffenden Fragen mitzuarbeiten.</p> <p>(3) Die Junge Union Bayern hat als Nachwuchsorganisation der CSU die besondere Aufgabe, die junge Generation an das politische Leben heranzuführen und sie zur Mitarbeit in der Partei zu gewinnen.</p> <p>(4) ¹Die Frauen-Union hat die besondere Aufgabe, Frauen an das politische Leben heranzuführen, zur Mitarbeit in der Partei zu gewinnen und für Führungspositionen in der Partei auf allen Ebenen und für politische Ämter vorzuschlagen. ²Aufgabe der Frauen-Union ist es auch, zu allen wichtigen Themen der Zeit Stellung zu nehmen.</p> <p>(5) Die Arbeitnehmer-Union hat die besondere Aufgabe, die Arbeitnehmer als größte gesellschaftspolitische Bevölkerungsgruppe zur aktiven Mitarbeit in der Partei zu gewinnen und an der Gestaltung einer modernen Gesellschaftspolitik auf der Grundlage des christlichen Welt- und Menschenbilds und der Stärkung der Eigenverantwortung</p>	

	<p>(6) ¹Die Senioren-Union hat die besondere Aufgabe, die ältere Generation für die Mitwirkung am politischen Leben und insbesondere zur Mitarbeit in der Partei zu gewinnen. ²Aufgabe der Senioren-Union ist es auch, zu allen wichtigen Themen der Zeit Stellung zu nehmen und dabei die Lebenserfahrung der älteren Generation einzubringen.</p> <p>(7) Aufgabe aller Arbeitsgemeinschaften ist es, das Gedankengut der CSU in ihren Wirkungskreisen zu verbreiten, für die Partei Mitglieder zu werben und an der Lösung der ihren Bereich betreffenden Fragen mitzuarbeiten.</p> <p>(8) ¹Alle Arbeitsgemeinschaften haben alle zwei Jahre ihren Mitgliedern und Delegierten über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandate von Frauen und Mitgliedern unter 35 sowie über 60 Jahren Bericht zu erstatten. ²Der Bericht hat Angaben über die Entwicklung dieser Mitgliederanteile sowie über deren Beteiligung in der Vorstandschafft und in öffentlichen Ämtern zu enthalten.</p> <p>(9) ¹Die Organe der Partei und die der Arbeitsgemeinschaften sind zu ständiger vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet. ²Dies gilt auch bei der Abgabe öffentlicher Erklärungen.</p> <p>(10) ¹Die Arbeitsgemeinschaften unterliegen den Bestimmungen des Parteiengesetzes. ²Ihr organisatorischer Aufbau entspricht dem der Partei. ³Übergeordnetes Organ auf Landesebene gemäß § 42 Abs. 3 ist der Parteivorstand der CSU.</p> <p>(11) ¹Die Arbeitsgemeinschaften geben sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Parteivorstand bedarf. ²Die Bestimmungen der Abschnitte 6 bis 8 dieser Satzung finden bei allen Arbeitsgemeinschaften entsprechende Anwendung; abweichende Regelungen in den Geschäftsordnungen sind unwirksam.</p>	<p>mitzuwirken.</p> <p>(6) ¹Die kommunalen Mandatsträger der CSU bilden die Kommunalpolitische Vereinigung der CSU. ²Ihr gehören alle kommunalen Mandatsträger an, die Mitglied der CSU oder einer ihrer Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreise sind.</p> <p>(7) ¹Die Senioren-Union hat die besondere Aufgabe, die ältere Generation für die Mitwirkung am politischen Leben und insbesondere zur Mitarbeit in der Partei zu gewinnen. ²Aufgabe der Senioren-Union ist es auch, zu allen wichtigen Themen der Zeit Stellung zu nehmen und dabei die Lebenserfahrung der älteren Generation einzubringen.</p> <p>(7) ¹Die Arbeitsgemeinschaften geben sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Parteivorstand bedarf. ²Die Bestimmungen der Abschnitte 6 bis 8 dieser Satzung finden bei allen Arbeitsgemeinschaften entsprechende Anwendung; abweichende Regelungen in den Geschäftsordnungen sind unwirksam.</p>	
<p>§ 30a (§ 30 alt) Arbeitskreise</p>	<p>(1) Der Parteivorstand kann die Gründung und Auflösung von Arbeitskreisen beschließen. ²</p>	<p>(1) Der Parteivorstand kann die Gründung und Auflösung von Arbeitskreisen beschließen.</p>	

² Derzeit bestehen folgende vom Parteivorstand eingerichtete Arbeitskreise:

- Arbeitskreis Polizei und Innere Sicherheit (AK POL)
- Arbeitskreis Umweltsicherung und Landesentwicklung (AKU)
- Arbeitskreis Außen- und Sicherheitspolitik (ASP)
- Gesundheitspolitischer Arbeitskreis (GPA)
- Arbeitskreis Schule, Bildung und Sport (AKS)
- Arbeitskreis Hochschule und Kultur (AKH)
- Evangelischer Arbeitskreis der CSU (EAK)
- Arbeitskreis Juristen (AKJ)

	<p>(2) Aufgaben der Arbeitskreise sind insbesondere die Vorberatung von Themen ihrer Politikfelder und ihrer Berufsfelder oder Gruppen in die CSU hinein und die Verbreitung des Gedankenguts der CSU in ihren Wirkungskreisen.</p> <p>(3) ¹Der Parteivorstand beschließt bei Einsetzung eines Arbeitskreises über die Geschäftsordnung. ²Änderungen bedürfen der Zustimmung des Parteivorstands. ³Die Bestimmungen der Abschnitte 6 bis 8 dieser Satzung finden bei allen Arbeitskreisen entsprechende Anwendung; abweichende Regelungen in den Geschäftsordnungen sind unwirksam.</p> <p>(4) ¹Die Arbeitskreise unterliegen den Bestimmungen des Parteiengesetzes. ²Übergeordnetes Organ auf Landesebene gemäß § 42 Abs. 4 ist der Parteivorstand. ³§ 29 Abs. 8 und 11 gilt entsprechend.</p>	<p>(2) Aufgaben der Arbeitskreise sind insbesondere die Vorberatung von Themen ihrer Politikfelder und ihrer Berufsfelder oder Gruppen in die CSU hinein und die Verbreitung des Gedankenguts der CSU in ihren Wirkungskreisen.</p> <p>(3) ¹Der Parteivorstand beschließt eine einheitliche Geschäftsordnung, die für alle Arbeitskreise gilt. ²Ausnahmen und Änderungen bedürfen der Genehmigung des Parteivorstands. ³Die Bestimmungen der Abschnitte 6 bis 8 dieser Satzung finden bei allen Arbeitskreisen entsprechende Anwendung. ⁴Abweichende Regelungen in den Geschäftsordnungen sind unwirksam.</p>	
§ 30b Kommissionen		<p>(1) ¹Der Parteivorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben für die Dauer seiner Wahlperiode Kommissionen einsetzen. ²Der Parteivorstand kann die Berufung der weiteren Mitglieder der Kommissionen dem jeweiligen Kommissionsvorsitzenden übertragen, der diese im Einvernehmen mit dem Generalsekretär beruft. ³Mitglieder der Kommissionen müssen nicht Mitglieder der CSU sein.</p> <p>(2) ¹Es bestehen folgende ständige Kommissionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Finanzkommission, 2. die Satzungskommission, 3. die Antragskommission. <p>²Die Vorsitzenden und Mitglieder dieser Kommissionen werden durch den Parteivorstand auf Vorschlag des Parteivorsitzenden berufen. ³Der Finanzkommission gehören die beiden Landesschatzmeister an.</p>	
§ 30c Foren		<p>¹Der Parteivorstand kann zur Behandlung aktueller Themen für einen begrenzten Zeitraum Foren einsetzen. ²Die Sprecher der Foren werden vom Parteivorstand berufen. ³Sie können zu Sitzungen des Parteivorstands zugeladen werden und haben dort beratende Stimme.</p>	
3.6 Besondere Organisationsformen der Gebietsverbände			

- Arbeitskreis Öffentlicher Dienst (OeD)
- Arbeitskreis Energiewende (AKE)
- Arbeitskreis Netzpolitik der CSU (CSUnet)
- Arbeitskreis Migration und Integration (MIG)

<p>§ 31 Besondere Organisationsformen der Gebietsverbände</p>	<p>(1) ¹Orts-, Kreis-, und Bezirksverbände sowie der Parteivorstand sollen mindestens einmal jährlich zu öffentlichen Bürgerforen einladen, in denen mit Mitgliedern und Nichtmitgliedern aktuelle politische Themen diskutiert werden. ²Ortsverbände eines Gemeindegebietes können zu gemeinsamen Bürgerforen einladen.</p> <p>(2) ¹Die Vorstände der Gebietsverbände und der Parteivorstand können offene Diskussions- und Projektforen einrichten, denen auch Nichtmitglieder angehören können. ²Die Leiter dieser Foren werden durch den Vorstand berufen, der das Forum eingerichtet hat; sie können zu Vorstandssitzungen zugeladen werden und haben dort beratende Stimme.</p> <p>(3) Die Kreis- und Bezirksvorstände und der Parteivorstand können ständige oder nichtständige Fachausschüsse einsetzen, die bestimmte Themen beraten.</p> <p>(4) ¹Die Vorsitzenden der Fachausschüsse werden durch den Vorstand berufen, der den Fachausschuss eingesetzt hat. ²Ständige Fachausschüsse werden für die Dauer der Wahlperiode eingesetzt.</p> <p>(5) ¹Es bestehen folgende ständige Kommissionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Finanzkommission, 2. die Satzungskommission, 3. die Antragskommission. <p>²Die Vorsitzenden und Mitglieder dieser Kommissionen werden durch den Parteivorstand auf Vorschlag des Parteivorsitzenden berufen. ³Der Finanzkommission gehören die beiden Landesschatzmeister an.</p> <p>(6) ¹Der Parteivorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben für die Dauer seiner Wahlperiode weitere Kommissionen einsetzen. ²Der Parteivorstand kann die Berufung der weiteren Mitglieder der Kommissionen dem jeweiligen Kommissionsvorsitzenden übertragen, der diese im Einvernehmen mit dem Generalsekretär beruft. ³Mitglieder der Kommissionen müssen nicht Mitglieder der CSU sein.</p>	<p>Besondere Organisationsformen der Gebietsverbände sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Diskussions- und Projektplattformen 2. Bürgerforen 3. Regionalkonferenzen 	
<p>§ 31a Diskussions- und Projektplattformen</p>		<p>¹Die Vorstände von Gebietsverbände können offene Diskussions- und Projektplattformen einrichten, denen auch Nichtmitglieder angehören können. ²Die Sprecher dieser Plattformen werden durch den jeweiligen Vorstand berufen; sie können zu Vorstandssitzungen zugeladen werden und haben dort beratende Stimme.</p>	
<p>§ 31b Bürgerforen</p>		<p>(1) ¹Die Gebietsverbände sollen mindestens einmal jährlich zu öffentlichen Bürgerforen einladen, in denen mit Mitgliedern und</p>	

		<p>Nichtmitgliedern aktuelle politische Themen diskutiert werden. ²Ortsverbände eines Gemeindegebietes können zu gemeinsamen Bürgerforen einladen.</p> <p>(2) ¹Im Vorfeld von Aufstellungsversammlungen für die Kommunalwahlen (§ 39) können die Verbände öffentliche Bürgerforen einberufen, um eine breitere Anhängerschaft bei der Auswahl und Vorstellung von Bewerbern zu beteiligen. ²Die Wahlgesetze und die freie Entscheidung der Aufstellungsversammlungen bleiben hiervon unberührt.</p>	
§ 31c Regionalkonferenzen		Die Vorstände von Gebietsverbände können gemeinsam mit Vorständen von benachbarten Gebietsverbänden zur Behandlung verbandübergreifender Themen als Regionalkonferenz tagen.	
4. Aufstellungsversammlungen für öffentliche Wahlen			
4.1 Europawahlen			
§ 32 Delegiertenversammlung zur Europawahl	<p>(1) Die „Delegiertenversammlung zur Europawahl“ setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den 300 von den Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlungen gewählten Delegierten, 2. den Mitgliedern des Präsidiums, den Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise und den CSU-Bezirksvorsitzenden, jeweils mit beratender Stimme. <p>(2) ¹Den Kreisverbänden stehen jeweils so viele Delegierte zu, als sich aus dem prozentualen Verhältnis der im Gebiet des Kreisverbands zu den in Bayern für die CSU abgegebenen Stimmen der vorhergehenden Europawahl errechnen. ²Für die Delegierten sind Ersatzdelegierte zu wählen.</p> <p>(3) Die Delegiertenversammlung wird vom Parteivorsitzenden einberufen, der den Vorsitz führt.</p> <p>(4) Aufgabe der Delegiertenversammlung ist die Aufstellung der Liste der Bewerberinnen und Bewerber zur Europawahl.</p>	<p>(1) Die „Delegiertenversammlung zur Europawahl“ setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den 300 von den Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlungen gewählten Delegierten, 2. den Mitgliedern des Präsidiums, den Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise und den CSU-Bezirksvorsitzenden, jeweils mit beratender Stimme. <p>(2) ¹Den Kreisverbänden stehen jeweils so viele Delegierte zu, als sich aus dem prozentualen Verhältnis der im Gebiet des Kreisverbands zu den in Bayern für die CSU abgegebenen Stimmen der vorhergehenden Europawahl errechnen. ²Für die Delegierten sind Ersatzdelegierte zu wählen.</p> <p>(3) Die Delegiertenversammlung wird vom Parteivorsitzenden einberufen, der den Vorsitz führt.</p> <p>(4) Aufgabe der Delegiertenversammlung ist die Aufstellung der Liste der Bewerberinnen und Bewerber zur Europawahl.</p>	
4.2 Bundestagswahlen			
§ 33 Delegiertenversammlung im Bundeswahlkreis	<p>(1) ¹Die „Delegiertenversammlung im Bundeswahlkreis“ setzt sich aus 160 Delegierten zusammen. ²Diese werden anteilmäßig von den Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlungen gewählt.</p>	<p>(1) ¹Die „Delegiertenversammlung im Bundeswahlkreis“ setzt sich aus 160 Delegierten zusammen. ²Diese werden anteilmäßig von den Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlungen gewählt.</p>	

	<p>(2) Den beteiligten Kreisverbänden bzw. Teilen von Kreisverbänden stehen dabei so viele Delegierte zu, wie sich aus dem prozentualen Verhältnis der im Gebiet des einzelnen Orts- bzw. Kreisverbands zu den im Gebiet des Bundeswahlkreises für die CSU abgegebenen Zweitstimmen der vorhergehenden Bundestagswahl errechnen.</p> <p>(3) ¹In den großstädtischen Bezirksverbänden können die Delegierten und Ersatzdelegierten nach Beschluss des Bezirksvorstands auch anteilmäßig von den Ortshauptversammlungen gewählt werden. ²Die Berechnung der Delegiertenzahlen erfolgt entsprechend Absatz 2.</p> <p>(4) ¹Können die Ergebnisse einzelner Wahllokale dem Gebiet eines Orts- oder Kreisverbands nicht zweifelsfrei zugeordnet werden, so ist dieses Ergebnis im Verhältnis der Anzahl der auf die einzelnen Gebiete entfallenden Wahlberechtigten zu verteilen. ²Kann das Briefwahlergebnis nicht zweifelsfrei zugeordnet werden, bleibt es für die Berechnung des Delegiertenschlüssels im gesamten Bundeswahlkreis außer Ansatz.</p> <p>(5) Für die Delegierten sind Ersatzdelegierte zu wählen.</p> <p>(6) Deckt sich das Gebiet eines Bundeswahlkreises mit dem Gebiet eines Kreisverbands, so wählen die im Bundeswahlkreis stimmberechtigten Mitglieder der Kreishaupt- oder Kreisvertreterversammlung die Bewerberin oder den Bewerber unmittelbar.</p> <p>(7) ¹Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden der Bundeswahlkreiskonferenz einberufen, falls keine Bundeswahlkreiskonferenz besteht, vom Vorsitzenden des mitgliederstärksten Kreisverbands. ²Sie wählt eine oder einen Vorsitzenden. ³§ 28 Abs. 5 und 6 bleibt unberührt.</p> <p>(8) Aufgaben der Delegiertenversammlung im Bundeswahlkreis sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl der Wahlkreisbewerberin oder des Wahlkreisbewerbers, 2. die Wahl von sechs Delegierten und Ersatzdelegierten in die Landesdelegiertenversammlung. <p>(9) ¹An die Stelle der Kreisvertreterversammlung tritt in den Fällen der Absätze 1 und 6 eine besondere Delegiertenversammlung, sofern dies wegen § 35 erforderlich ist. ²Die Mitglieder dieser Versammlung werden nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 Nr. 6 gewählt.</p>	<p>(2) Den beteiligten Kreisverbänden bzw. Teilen von Kreisverbänden stehen dabei so viele Delegierte zu, wie sich aus dem prozentualen Verhältnis der im Gebiet des einzelnen Orts- bzw. Kreisverbands zu den im Gebiet des Bundeswahlkreises für die CSU abgegebenen Zweitstimmen der vorhergehenden Bundestagswahl errechnen.</p> <p>(3) ¹In den großstädtischen Bezirksverbänden können die Delegierten und Ersatzdelegierten nach Beschluss des Bezirksvorstands auch anteilmäßig von den Ortshauptversammlungen gewählt werden. ²Die Berechnung der Delegiertenzahlen erfolgt entsprechend Absatz 2.</p> <p>(4) ¹Können die Ergebnisse einzelner Wahllokale dem Gebiet eines Orts- oder Kreisverbands nicht zweifelsfrei zugeordnet werden, so ist dieses Ergebnis im Verhältnis der Anzahl der auf die einzelnen Gebiete entfallenden Wahlberechtigten zu verteilen. ²Kann das Briefwahlergebnis nicht zweifelsfrei zugeordnet werden, bleibt es für die Berechnung des Delegiertenschlüssels im gesamten Bundeswahlkreis außer Ansatz.</p> <p>(5) Für die Delegierten sind Ersatzdelegierte zu wählen.</p> <p>(6) Deckt sich das Gebiet eines Bundeswahlkreises mit dem Gebiet eines Kreisverbands, so wählen die im Bundeswahlkreis stimmberechtigten Mitglieder der Kreishaupt- oder Kreisvertreterversammlung die Bewerberin oder den Bewerber unmittelbar.</p> <p>(7) ¹Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden der Bundeswahlkreiskonferenz einberufen, falls keine Bundeswahlkreiskonferenz besteht, vom Vorsitzenden des mitgliederstärksten Kreisverbands. ²Sie wählt eine oder einen Vorsitzenden. ³§ 28 Abs. 5 und 6 bleibt unberührt.</p> <p>(8) Aufgaben der Delegiertenversammlung im Bundeswahlkreis sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl der Wahlkreisbewerberin oder des Wahlkreisbewerbers, 2. die Wahl von sechs Delegierten und Ersatzdelegierten in die Landesdelegiertenversammlung. <p>(9) ¹An die Stelle der Kreisvertreterversammlung tritt in den Fällen der Absätze 1 und 6 eine besondere Delegiertenversammlung, sofern dies wegen § 35 erforderlich ist. ²Die Mitglieder dieser Versammlung werden nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 Nr. 6 gewählt.</p>	
--	--	--	--

<p>§ 34 Landesdelegierten- versammlung zur Bundestagswahl</p>	<p>(1) Die „Landesdelegiertenversammlung zur Bundestagswahl“ besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. je sechs Delegierten der Bundeswahlkreise, 2. den Mitgliedern des Präsidiums, den CSU-Bezirksvorsitzenden, den Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise, jeweils mit beratender Stimme. <p>(2) Die Landesdelegiertenversammlung wird vom Parteivorsitzenden einberufen, der den Vorsitz führt.</p> <p>(3) Aufgabe der Landesdelegiertenversammlung ist die Aufstellung der Landesliste zur Bundestagswahl.</p>	<p>(1) Die „Landesdelegiertenversammlung zur Bundestagswahl“ besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. je sechs Delegierten der Bundeswahlkreise, 2. den Mitgliedern des Präsidiums, den CSU-Bezirksvorsitzenden, den Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise, jeweils mit beratender Stimme. <p>(2) Die Landesdelegiertenversammlung wird vom Parteivorsitzenden einberufen, der den Vorsitz führt.</p> <p>(3) Aufgabe der Landesdelegiertenversammlung ist die Aufstellung der Landesliste zur Bundestagswahl.</p>	
<p>§ 35 Fristen</p>	<p>¹Die Delegierten nach den §§ 33 und 34 dürfen nicht früher als 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages gewählt werden. ²Dies gilt in den Fällen der § 33 Abs. 1 und 6 auch für die Delegierten in die Kreisvertreterversammlung.</p>	<p>¹Die Delegierten nach den §§ 33 und 34 dürfen nicht früher als 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages gewählt werden. ²Dies gilt in den Fällen der § 33 Abs. 1 und 6 auch für die Delegierten in die Kreisvertreterversammlung.</p>	

4.3 Landtags- und Bezirkstagswahlen

<p>§ 36 Aufstellung der Stimmkreis- bewerberinnen und bewerber</p>	<p>(1) Deckt sich das Gebiet eines Stimmkreises mit dem eines Kreisverbands, so wählen die im Stimmkreis wahlberechtigten Mitglieder der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung die Bewerberinnen und Bewerber unmittelbar.</p> <p>(2) Umfasst ein Stimmkreis nur einen Teil eines Kreisverbands, so werden die Bewerberinnen und Bewerber von den im Stimmkreis wahlberechtigten Mitgliedern der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung unmittelbar gewählt.</p> <p>(3) ¹Umfasst ein Stimmkreis mehrere Kreisverbände oder Teile von diesen, wird eine „Delegiertenversammlung im Stimmkreis“ gebildet. ²Für sie gilt Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesamtzahl der Delegierten richtet sich nach der Mitgliederzahl der CSU im Gebiet des Stimmkreises. Sie besteht <ol style="list-style-type: none"> a) bei bis zu 2.000 Mitgliedern aus 100 b) bei 2001 bis 3.000 Mitgliedern aus 120 c) ab 3001 Mitgliedern aus 150 Delegierten. 2. Den beteiligten Kreisverbänden stehen dabei so viele Delegierte und Ersatzdelegierte zu, wie sich aus dem prozentualen Verhältnis der im Gebiet des Stimmkreises für die CSU abgegebenen Gesamtstimmen der 	<p>(1) Deckt sich das Gebiet eines Stimmkreises mit dem eines Kreisverbands, so wählen die im Stimmkreis wahlberechtigten Mitglieder der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung die Bewerberinnen und Bewerber unmittelbar.</p> <p>(2) Umfasst ein Stimmkreis nur einen Teil eines Kreisverbands, so werden die Bewerberinnen und Bewerber von den im Stimmkreis wahlberechtigten Mitgliedern der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung unmittelbar gewählt.</p> <p>(3) ¹Umfasst ein Stimmkreis mehrere Kreisverbände oder Teile von diesen, wird eine „Delegiertenversammlung im Stimmkreis“ gebildet. ²Für sie gilt Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesamtzahl der Delegierten richtet sich nach der Mitgliederzahl der CSU im Gebiet des Stimmkreises. Sie besteht <ol style="list-style-type: none"> a) bei bis zu 2.000 Mitgliedern aus 100 b) bei 2001 bis 3.000 Mitgliedern aus 120 c) ab 3001 Mitgliedern aus 150 Delegierten. 2. Den beteiligten Kreisverbänden stehen dabei so viele Delegierte und Ersatzdelegierte zu, wie sich aus dem prozentualen Verhältnis der im Gebiet des Stimmkreises für die CSU abgegebenen Gesamtstimmen der 	
---	--	--	--

	<p>vorhergehenden Landtagswahl errechnen.</p> <p>3. ¹Die dem jeweiligen Kreisverband zustehenden Delegierten werden anteilig von den Ortshauptversammlungen gewählt. ²Den beteiligten Ortsverbänden stehen dabei so viele Delegierte und Ersatzdelegierte zu, wie sich aus dem prozentualen Verhältnis der Mitgliederzahl des jeweiligen Ortsverbands zur Gesamtmitgliederzahl der CSU im Gebiet des betreffenden Kreisverbands bzw. des im Stimmkreis liegenden Teils des Kreisverbands errechnen.</p> <p>4. ¹Auf Beschluss des Kreisvorstands können abweichend von Nr. 3 die dem Kreisverband zustehenden Delegierten durch die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung gewählt werden. ²Diese setzt sich nur aus den im Stimmkreis wahlberechtigten Mitgliedern bzw. Delegierten zusammen.</p> <p>(4) ¹In den großstädtischen Bezirksverbänden können abweichend von Absatz 1 bis 3 nach Beschluss des Bezirksvorstands „Delegiertenversammlungen in den Stimmkreisen“ gebildet werden. ²In diesem Fall werden die Delegierten und Ersatzdelegierten von den Ortshauptversammlungen gewählt. ³Den beteiligten Ortsverbänden stehen dabei so viele Delegierte und Ersatzdelegierte zu, wie sich aus dem prozentualen Verhältnis der im Gebiet des Stimmkreises für die CSU abgegebenen Gesamtstimmen der vorhergehenden Landtagswahl errechnen.</p> <p>(5) § 33 Abs. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Der Vorsitzende des Kreisverbands, der die meisten Delegierten stellt, beruft die Delegiertenversammlung ein, die eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden wählt.</p> <p>(7) Aufgaben der Versammlungen nach Absatz 1 bis 4 sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl der Stimmkreisbewerberinnen und -bewerber zur Landtags- und Bezirkstagswahl, 2. die Wahl von zehn Delegierten und Ersatzdelegierten in die Wahlkreisdelegiertenversammlung. <p>(8) ¹An die Stelle der Kreisvertreterversammlung tritt in den Fällen der Absätze 1, 2 und 3 Nr. 4 eine besondere Delegiertenversammlung, sofern dies wegen § 38 erforderlich ist. ²Die</p>	<p>vorhergehenden Landtagswahl errechnen.</p> <p>3. ¹Die dem jeweiligen Kreisverband zustehenden Delegierten werden anteilig von den Ortshauptversammlungen gewählt. ²Den beteiligten Ortsverbänden stehen dabei so viele Delegierte und Ersatzdelegierte zu, wie sich aus dem prozentualen Verhältnis der Mitgliederzahl des jeweiligen Ortsverbands zur Gesamtmitgliederzahl der CSU im Gebiet des betreffenden Kreisverbands bzw. des im Stimmkreis liegenden Teils des Kreisverbands errechnen.</p> <p>4. ¹Auf Beschluss des Kreisvorstands können abweichend von Nr. 3 die dem Kreisverband zustehenden Delegierten durch die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung gewählt werden. ²Diese setzt sich nur aus den im Stimmkreis wahlberechtigten Mitgliedern bzw. Delegierten zusammen.</p> <p>(4) ¹In den großstädtischen Bezirksverbänden können abweichend von Absatz 1 bis 3 nach Beschluss des Bezirksvorstands „Delegiertenversammlungen in den Stimmkreisen“ gebildet werden. ²In diesem Fall werden die Delegierten und Ersatzdelegierten von den Ortshauptversammlungen gewählt. ³Den beteiligten Ortsverbänden stehen dabei so viele Delegierte und Ersatzdelegierte zu, wie sich aus dem prozentualen Verhältnis der im Gebiet des Stimmkreises für die CSU abgegebenen Gesamtstimmen der vorhergehenden Landtagswahl errechnen.</p> <p>(5) § 33 Abs. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Der Vorsitzende des Kreisverbands, der die meisten Delegierten stellt, beruft die Delegiertenversammlung ein, die eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden wählt.</p> <p>(7) Aufgaben der Versammlungen nach Absatz 1 bis 4 sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl der Stimmkreisbewerberinnen und -bewerber zur Landtags- und Bezirkstagswahl, 2. die Wahl von zehn Delegierten und Ersatzdelegierten in die Wahlkreisdelegiertenversammlung. <p>(8) ¹An die Stelle der Kreisvertreterversammlung tritt in den Fällen der Absätze 1, 2 und 3 Nr. 4 eine besondere Delegiertenversammlung, sofern dies wegen § 38 erforderlich ist. ²Die</p>	
--	--	--	--

	Mitglieder dieser Versammlung werden nach den Maßstäben des § 14 Abs. 2 Nr. 6 gewählt.	Mitglieder dieser Versammlung werden nach den Maßstäben des § 14 Abs. 2 Nr. 6 gewählt.	
§ 37 Wahlkreis- delegierten- versammlung zur Landtags- und Bezirkstagswahl	(1) Die „Wahlkreisdelegiertenversammlung zur Landtags- und Bezirkstagswahl“ besteht aus: <ol style="list-style-type: none"> 1. je zehn Delegierten der Stimmkreise, 2. den Mitgliedern des Bezirksvorstands, den Bezirksvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise, jeweils mit beratender Stimme. <p>(2) Die Wahlkreisdelegiertenversammlung wird vom Bezirksvorsitzenden einberufen, der den Vorsitz führt.</p> <p>(3) Aufgabe der Wahlkreisdelegiertenversammlung ist die Aufstellung der Wahlkreisvorschläge für die Landtags- und Bezirkstagswahl.</p>	(1) Die „Wahlkreisdelegiertenversammlung zur Landtags- und Bezirkstagswahl“ besteht aus: <ol style="list-style-type: none"> 1. je zehn Delegierten der Stimmkreise, 2. den Mitgliedern des Bezirksvorstands, den Bezirksvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise, jeweils mit beratender Stimme. <p>(2) Die Wahlkreisdelegiertenversammlung wird vom Bezirksvorsitzenden einberufen, der den Vorsitz führt.</p> <p>(3) Aufgabe der Wahlkreisdelegiertenversammlung ist die Aufstellung der Wahlkreisvorschläge für die Landtags- und Bezirkstagswahl.</p>	
§ 38 Fristen	Die Delegierten nach den §§ 36 und 37 dürfen nicht früher als 43 Monate nach dem Tag der vorhergehenden Landtagswahl gewählt werden.	Die Delegierten nach den §§ 36 und 37 dürfen nicht früher als 43 Monate nach dem Tag der vorhergehenden Landtagswahl gewählt werden.	

4.4 Kommunalwahlen

§ 39 Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber	(1) Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber zu Gemeindewahlen erfolgt durch die Ortshauptversammlung oder die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung.	(1) Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber zu Gemeindewahlen erfolgt durch die Ortshauptversammlung oder die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung.	
	(2) In kreisfreien Städten wählt die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung oder die Ortshauptversammlung die Bewerberinnen und Bewerber für die Gemeindewahlen.	(2) In kreisfreien Städten wählt die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung oder die Ortshauptversammlung die Bewerberinnen und Bewerber für die Gemeindewahlen.	
	(3) ¹ In den kreisfreien Städten München, Nürnberg und Augsburg werden von den Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlungen Delegierte in der doppelten Anzahl der zu wählenden Bewerberinnen und Bewerber gewählt. ² Den beteiligten Kreisverbänden stehen dabei so viele Delegierte zu, wie sich aus dem prozentualen Verhältnis der Mitglieder des Kreisverbands zur Gesamtmitgliederzahl der beteiligten Kreisverbände ergeben. ³ Der Bezirksvorsitzende beruft die Delegiertenversammlung ein und führt den Vorsitz. ⁴ Für die Delegierten können Ersatzdelegierte gewählt werden.	(3) ¹ In den kreisfreien Städten München, Nürnberg und Augsburg werden von den Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlungen Delegierte in der doppelten Anzahl der zu wählenden Bewerberinnen und Bewerber gewählt. ² Den beteiligten Kreisverbänden stehen dabei so viele Delegierte zu, wie sich aus dem prozentualen Verhältnis der Mitglieder des Kreisverbands zur Gesamtmitgliederzahl der beteiligten Kreisverbände ergeben. ³ Der Bezirksvorsitzende beruft die Delegiertenversammlung ein und führt den Vorsitz. ⁴ Für die Delegierten können Ersatzdelegierte gewählt werden.	
	(4) ¹ Soweit in Stadtbezirken, die über das Gebiet eines Ortsverbands hinausreichen, Bezirksausschüsse bestehen, deren Mitglieder in öffentlichen Wahlen gewählt werden, erfolgt die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber auf einer gemeinsamen Versammlung aller beteiligten Ortsverbände. ² Reicht das Gebiet eines	(4) ¹ Soweit in Stadtbezirken, die über das Gebiet eines Ortsverbands hinausreichen, Bezirksausschüsse bestehen, deren Mitglieder in öffentlichen Wahlen gewählt werden, erfolgt die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber auf einer gemeinsamen Versammlung aller beteiligten Ortsverbände. ² Reicht das Gebiet eines	

	<p>Ortsverbands über den Stadtbezirk hinaus, nehmen nur diejenigen Mitglieder an der Versammlung teil, die nach den gesetzlichen Vorschriften im Stadtbezirk wahlberechtigt sind. ³Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Ortsverbands, der die meisten wahlberechtigten Mitglieder stellt.</p> <p>(5) In Landkreisen wählt die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung die Bewerberinnen und Bewerber für die Landkreiswahlen.</p> <p>(6) ¹An die Stelle der Kreisvertreterversammlung tritt in den Fällen der Absätze 2 und 5 eine besondere Delegiertenversammlung, sofern die Mehrheit der Kreisdelegierten früher als zwei Jahre vor dem Wahltermin der betreffenden Gemeinde- oder Landkreiswahl gewählt wurde. ²Die Mitglieder dieser Versammlung werden nach den Maßstäben des § 14 Abs. 2 Nr. 6 gewählt.</p>	<p>Ortsverbands über den Stadtbezirk hinaus, nehmen nur diejenigen Mitglieder an der Versammlung teil, die nach den gesetzlichen Vorschriften im Stadtbezirk wahlberechtigt sind. ³Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Ortsverbands, der die meisten wahlberechtigten Mitglieder stellt.</p> <p>(5) In Landkreisen wählt die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung die Bewerberinnen und Bewerber für die Landkreiswahlen.</p> <p>(6) ¹An die Stelle der Kreisvertreterversammlung tritt in den Fällen der Abs. 2 und 5 eine besondere Delegiertenversammlung, sofern die Mehrheit der Kreisdelegierten früher als zwei Jahre vor dem Wahltermin der betreffenden Gemeinde- oder Landkreiswahl gewählt wurde. ²Die Mitglieder dieser Versammlung werden nach den Maßstäben des § 14 Abs. 2 Nr. 6 gewählt.</p> <p>(7) ¹Der Kreisvorstand kann beschließen, dass an die Stelle der Kreisvertreterversammlung in den Fällen der Abs. 2 und 5 bzw. der besonderen Delegiertenversammlung im Falle des Abs. 6 eine Kreishauptversammlung bestehend aus allen wahlberechtigten Mitgliedern tritt. ²In den kreisfreien Städten München, Nürnberg und Augsburg kann der Bezirksvorstand beschließen, dass an die Stelle der Delegiertenversammlung nach Abs. 3 eine Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder tritt.</p>	
4.5 Gemeinsame Bestimmungen für Aufstellungsversammlungen			
<p>§ 40 Allgemeines</p>	<p>(1) Für Aufstellungsversammlungen gilt die Verfahrensordnung des 5. Abschnitts, soweit dieser Abschnitt keine abweichenden Bestimmungen enthält.</p> <p>(2) ¹Bei der Berechnung der Delegiertenzahlen erhält jeder Verband zunächst so viele Delegierte, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. ²Danach verbleibende zu vergebende Delegiertensitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. ³Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.</p> <p>(3) An der Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern sowie an der Wahl von Delegierten, die diese Wahl vornehmen, können sich nur Delegierte oder Mitglieder beteiligen, die nach den gesetzlichen Vorschriften im jeweiligen Wahl- oder Stimmkreis oder in der betreffenden Gebietskörperschaft wahlberechtigt sind.</p> <p>(4) Stimmberechtigt bei einer</p>	<p>(1) Für Aufstellungsversammlungen gilt die Verfahrensordnung des 5. Abschnitts, soweit dieser Abschnitt keine abweichenden Bestimmungen enthält.</p> <p>(2) ¹Bei der Berechnung der Delegiertenzahlen erhält jeder Verband zunächst so viele Delegierte, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. ²Danach verbleibende zu vergebende Delegiertensitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. ³Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.</p> <p>(3) An der Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern sowie an der Wahl von Delegierten, die diese Wahl vornehmen, können sich nur Delegierte oder Mitglieder beteiligen, die nach den gesetzlichen Vorschriften im jeweiligen Wahl- oder Stimmkreis oder in der betreffenden Gebietskörperschaft wahlberechtigt sind.</p> <p>(4) Stimmberechtigt bei einer</p>	

	<p>Delegiertenversammlung sind nur die in diese Versammlung gewählten wahlberechtigten Delegierten.</p> <p>(5) Die Bestimmungen der Wahlgesetze sind zu beachten.</p>	<p>Delegiertenversammlung sind nur die in diese Versammlung gewählten wahlberechtigten Delegierten.</p> <p>(5) Die Bestimmungen der Wahlgesetze sind zu beachten.</p>	
§ 41 Rechte der Vorstände	<p>(1) ¹Den Vorständen der Verbände steht ein Vorschlagsrecht für Bewerberinnen und Bewerber zu. ²Die Vorschläge sind von den Delegiertenversammlungen zu behandeln. ³Der Parteivorstand kann sich bei allen Delegiertenversammlungen durch einen Beauftragten vertreten lassen; für den Bereich der Bezirksverbände steht dieses Recht auch den jeweiligen Bezirksvorständen zu.</p> <p>(2) ¹Dem Parteivorstand steht bei der Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern ein Einspruchsrecht zu, dem Präsidium bei Verstößen gegen die Wahlgesetze. ²Wird ein Einspruch erhoben, muss die Wahl wiederholt werden; sie ist endgültig.</p>	<p>(1) ¹Den Vorständen der Verbände steht ein Vorschlagsrecht für Bewerberinnen und Bewerber zu. ²Die Vorschläge sind von den Delegiertenversammlungen zu behandeln. ³Der Parteivorstand kann sich bei allen Delegiertenversammlungen durch einen Beauftragten vertreten lassen; für den Bereich der Bezirksverbände steht dieses Recht auch den jeweiligen Bezirksvorständen zu.</p> <p>(2) ¹Dem Parteivorstand steht bei der Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern ein Einspruchsrecht zu, dem Präsidium bei Verstößen gegen die Wahlgesetze. ²Wird ein Einspruch erhoben, muss die Wahl wiederholt werden; sie ist endgültig.</p>	
5. Verfahrensordnung			
5.1 Allgemeine Verfahrensbestimmungen			
§ 42 Einberufung von Organen	<p>(1) Die Organe sind wie folgt einzuberufen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorstände und das Präsidium mindestens zweimal im Jahr, 2. die Ortshaupt-, die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlungen, die Bundeswahlkreiskonferenzen, die Bezirksparteitage und der Parteitag mindestens einmal im Jahr. <p>(2) ¹Die Organe müssen innerhalb einer Frist von sechs Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird. ²Ein außerordentlicher Parteitag ist auf Antrag von mindestens drei Bezirksparteitagen innerhalb einer Frist von sechs Wochen einzuberufen.</p> <p>(3) ¹Der Vorstand eines übergeordneten Verbands kann aus besonderem Anlass nachgeordnete Organe einberufen. ²Er muss sie einberufen, wenn die Bestimmungen des Absatz 1 ein Jahr lang nicht erfüllt, die parteiinternen Wahlen nicht fristgerecht durchgeführt worden sind oder ein zuständiges Organ die nach Absatz 2 beantragte Sitzung nicht fristgerecht einberufen hat.</p>	<p>(1) Die Organe sind wie folgt einzuberufen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorstände und das Präsidium mindestens zweimal im Jahr, 2. die Ortshaupt-, die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlungen, die Bundeswahlkreiskonferenzen, die Bezirksparteitage und der Parteitag mindestens einmal im Jahr. <p>(2) ¹Die Organe müssen innerhalb einer Frist von sechs Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird. ²Ein außerordentlicher Parteitag ist auf Antrag von mindestens drei Bezirksparteitagen innerhalb einer Frist von sechs Wochen einzuberufen.</p> <p>(3) ¹Der Vorstand eines übergeordneten Verbands kann aus besonderem Anlass nachgeordnete Organe einberufen. ²Er muss sie einberufen, wenn die Bestimmungen des Absatz 1 ein Jahr lang nicht erfüllt, die parteiinternen Wahlen nicht fristgerecht durchgeführt worden sind oder ein zuständiges Organ die nach Absatz 2 beantragte Sitzung nicht fristgerecht einberufen hat.</p>	
§ 43 Ladung	<p>(1) ¹Die Vorstände sowie das Präsidium sind von den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist vom mindestens sieben Tagen, alle übrigen Organe mit einer Frist von mindestens zehn</p>	<p>(1) ¹Die Vorstände sowie das Präsidium sind von den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist vom mindestens sieben Tagen, alle übrigen Organe mit einer Frist von mindestens zehn</p>	

	<p>Tagen einzuberufen. ²Wird eine Versandart gewählt, die die übliche Postlaufzeit überschreiten darf, betragen die Ladungsfristen zehn bzw. vierzehn Tage. ³Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung zur Post gegeben (Datum des Poststempels) oder mittels Telefax versandt worden ist; der Sitzungstag ist nicht mitzurechnen. ⁴Von allen Ladungen ist dem übergeordneten Verband Kenntnis zu geben.</p> <p>(2) ¹In dringenden Fällen können die Vorstände und das Präsidium auch mit einer kürzeren Frist geladen werden; in dieser Sitzung kann nur über die dringlichen Fälle entschieden werden. ²Bei Wahlen von Bewerberinnen und Bewerbern zu öffentlichen Wahlen kann die Ladungsfrist nur bei besonderer Dringlichkeit bis auf drei Tage verkürzt werden. ³Dies gilt auch für die Wahl der für die Aufstellung erforderlichen Delegierten.</p> <p>(3) ¹Eine Ladung kann gemäß § 80 auch in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen. ²Dies gilt nicht, wenn das Mitglied dem zuvor widersprochen hat oder wenn die Tagesordnung die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen beinhaltet. ³Die Ladung gilt mit der Absendung der E-Mail als bewirkt.</p>	<p>Tagen einzuberufen. ²Wird eine Versandart gewählt, die die übliche Postlaufzeit überschreiten darf, betragen die Ladungsfristen zehn bzw. vierzehn Tage. ³Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung zur Post gegeben (Datum des Poststempels) oder mittels Telefax versandt worden ist; der Sitzungstag ist nicht mitzurechnen. ⁴Von allen Ladungen ist dem übergeordneten Verband Kenntnis zu geben.</p> <p>(2) ¹In dringenden Fällen können die Vorstände und das Präsidium auch mit einer kürzeren Frist geladen werden; in dieser Sitzung kann nur über die dringlichen Fälle entschieden werden. ²Bei Wahlen von Bewerberinnen und Bewerbern zu öffentlichen Wahlen kann die Ladungsfrist nur bei besonderer Dringlichkeit bis auf drei Tage verkürzt werden. ³Dies gilt auch für die Wahl der für die Aufstellung erforderlichen Delegierten.</p> <p>(3) ¹Eine Ladung kann gemäß § 80 Abs. 5 auch in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen. ²Dies gilt nicht, wenn das Mitglied dem zuvor widersprochen hat oder wenn die Tagesordnung die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen beinhaltet. ³Die Ladung gilt mit der Absendung der E-Mail als bewirkt.</p>	
<p>§ 44 Stimmrecht und Vertretung</p>	<p>(1) ¹Jedes Mitglied hat auch bei mehrfachem Vertretungsrecht nur eine Stimme. ²Zur Stimmabgabe ist persönliche Anwesenheit erforderlich.</p> <p>(2) ¹Für Delegierte sind Ersatzdelegierte in gleicher Anzahl zu wählen. ²Im Vertretungsfall bestimmt sich das Vertretungsrecht nach der Reihenfolge der auf die Ersatzdelegierten entfallenen Stimmen.</p> <p>(3) ¹Die Vorsitzenden der Verbände werden im Verhinderungsfall von den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. ²Werden Vorsitzende als Delegierte in ein übergeordnetes Organ gewählt, sind auch für sie Ersatzdelegierte zu wählen. ³Stellvertretende Vorsitzende können als Ersatzdelegierte gewählt werden.</p> <p>(4) ¹Mitglieder, die kraft Amtes einem Organ angehören, können im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter vertreten werden. ²Ein solcher Verhinderungsfall liegt nicht vor, wenn das Mitglied in anderer Funktion an der gleichen Versammlung teilnimmt.</p> <p>(5) Ist ein Verband mit der Abführung seiner Beitragsanteile länger als drei Monate im Rückstand, so ruht das Stimmrecht aller</p>	<p>(1) ¹Jedes Mitglied hat auch bei mehrfachem Vertretungsrecht nur eine Stimme. ²Zur Stimmabgabe ist persönliche Anwesenheit erforderlich.</p> <p>(2) ¹Für Delegierte sind Ersatzdelegierte in gleicher Anzahl zu wählen. ²Im Vertretungsfall bestimmt sich das Vertretungsrecht nach der Reihenfolge der auf die Ersatzdelegierten entfallenen Stimmen.</p> <p>(3) ¹Die Vorsitzenden der Verbände werden im Verhinderungsfall von den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. ²Werden Vorsitzende als Delegierte in ein übergeordnetes Organ gewählt, sind auch für sie Ersatzdelegierte zu wählen. ³Stellvertretende Vorsitzende können als Ersatzdelegierte gewählt werden.</p> <p>(4) ¹Mitglieder, die kraft Amtes einem Organ angehören, können im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter vertreten werden. ²Ein solcher Verhinderungsfall liegt nicht vor, wenn das Mitglied in anderer Funktion an der gleichen Versammlung teilnimmt.</p> <p>(5) Ist ein Verband mit der Abführung seiner Beitragsanteile länger als drei Monate im Rückstand, so ruht das Stimmrecht aller</p>	

	seiner Vertreter in den übergeordneten Organen.	seiner Vertreter in den übergeordneten Organen.	
§ 45 Teilnahmerecht an Sitzungen	<p>(1) Bei Sitzungen von Organen sind nur stimmberechtigte Mitglieder und Delegierte teilnahmeberechtigt.</p> <p>(2) ¹Jeder Vorstand hat das Recht, Mandatsträger und Vorsitzende von Arbeitskreisen sowie auf Vorschlag des Vorsitzenden weitere Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode zuzuladen. ²Die Zugeladenen haben beratende Stimme.</p> <p>(3) ¹Weitere Ausnahmen, insbesondere die Teilnahme von weiteren Mitgliedern, Pressevertretern und Gästen, können die Vorsitzenden im Einzelfall für ihre Verbände zulassen. ²Die Befugnisse der Vorstände, der Haupt- und Vertreterversammlungen, nicht stimmberechtigte Anwesende ganz oder teilweise auszuschließen, bleiben unberührt.</p> <p>(4) ¹Die Vorsitzenden der Verbände, der Generalsekretär und der Landesgeschäftsführer können an allen Sitzungen, Besprechungen und Versammlungen ihrer und der nachgeordneten Verbände, an denen der Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Fachausschüsse teilnehmen. ²Sie können sich dabei durch ihre Stellvertreter oder in deren Verhinderungsfall durch ein von ihnen beauftragtes Vorstandsmitglied vertreten lassen.</p> <p>(5) Zur Teilnahme an der Versammlung und zur Ausübung der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte ist nur berechtigt, wer sich bei Identitätszweifeln auf Verlangen des Leiters der Versammlung ausweisen kann.</p>	<p>(1) Bei Sitzungen von Organen sind nur stimmberechtigte Mitglieder und Delegierte teilnahmeberechtigt.</p> <p>(2) ¹Jeder Vorstand hat das Recht, Mandatsträger und Vorsitzende von Arbeitskreisen sowie auf Vorschlag des Vorsitzenden weitere Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode zuzuladen. ²Die Zugeladenen haben beratende Stimme.</p> <p>(3) ¹Die Ortsvorstände können mitgliederöffentlich tagen. ²Die Öffentlichkeit für Mitglieder ist allen Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu machen.</p> <p>(4) ¹Die Vorsitzenden können die Teilnahme von einzelnen Mitgliedern, Pressevertretern und sonstigen Gästen für ihre Verbände zulassen. ²Die Befugnisse der Vorstände, der Haupt- und Vertreterversammlungen, nicht stimmberechtigte Anwesende ganz oder teilweise auszuschließen, bleiben unberührt.</p> <p>(5) ¹Die Vorsitzenden der Verbände, der Generalsekretär und der Hauptgeschäftsführer können an allen Sitzungen, Besprechungen und Versammlungen ihrer und der nachgeordneten Verbände, an denen der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise teilnehmen. ²Sie können sich dabei durch ihre Stellvertreter oder in deren Verhinderungsfall durch ein von ihnen beauftragtes Vorstandsmitglied vertreten lassen.</p> <p>(6) Zur Teilnahme an der Versammlung und zur Ausübung der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte ist nur berechtigt, wer sich bei Identitätszweifeln auf Verlangen des Leiters der Versammlung ausweisen kann.</p>	
§ 46 Beschlussfähigkeit von Organen	<p>(1) ¹Die Beschlussfähigkeit bei Mitgliederversammlungen ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben. ²Alle übrigen Organe sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten anwesend ist. ³Die Beschlussfähigkeit besteht solange, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt ist.</p> <p>(2) Im Fall der Beschlussunfähigkeit wird die Sitzung innerhalb eines angemessenen Zeitraums mit derselben Tagesordnung, soweit sie noch nicht behandelt ist, wiederholt; dann besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder bzw. Delegierten.</p>	<p>(1) ¹Die Beschlussfähigkeit bei Mitgliederversammlungen ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben. ²Alle übrigen Organe sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten anwesend ist. ³Die Beschlussfähigkeit besteht solange, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt ist.</p> <p>(2) Im Fall der Beschlussunfähigkeit wird die Sitzung innerhalb eines angemessenen Zeitraums mit derselben Tagesordnung, soweit sie noch nicht behandelt ist, wiederholt; dann besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder bzw. Delegierten.</p>	

<p>§ 47 Anträge</p>	<p>(1) Anträge können stellen: 1. jedes Parteimitglied an die Organe seines Orts- und Kreisverbands, 2. jedes Mitglied an das Organ, dem es angehört, 3. jedes Organ an die Organe der beiden übergeordneten Verbände, 4. jeder Vorstand an die Mitgliederversammlung bzw. Vertreterversammlung seines Verbands, 5. das Präsidium an den Parteitag und den Parteiausschuss, 6. die Gremien der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise an die entsprechenden Organe der Partei.</p> <p>(2) ¹Anträge an den Parteitag müssen schriftlich mit einer Frist von mindestens sechs Wochen gestellt werden. ²Sie werden nach Beratung in der Antragskommission spätestens zehn Tage vor dem Parteitag an dessen Mitglieder versandt. ³Anträge an den Bezirksparteitag müssen schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen gestellt werden. ⁴Sie werden spätestens zehn Tage vor dem Bezirksparteitag an dessen Mitglieder versandt.</p> <p>(3) Anträge an die übrigen Organe müssen in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingereicht sind.</p> <p>(4) Anträge zu Tagesordnungspunkten können in der Sitzung mündlich gestellt werden.</p> <p>(5) Die in Absätze 2 und 3 genannten Fristen gelten nicht für Anträge der Vorstände an ihre Mitglieder- bzw. Vertreterversammlungen sowie für Anträge in dringlichen Angelegenheiten, die von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Organs, auf Parteitagen von mindestens einem Zehntel der Delegierten, eingebracht werden.</p> <p>(6) ¹Jeder Antragsteller soll über den Verfahrensgang und über das Ergebnis der Beratung seines Antrages spätestens binnen 6 Monaten unterrichtet werden. ²Der Vorstand berichtet der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung mindestens einmal jährlich über die gestellten und behandelten Anträge.</p>	<p>(1) ¹Anträge können stellen: 1. jedes Parteimitglied an die Organe seines Orts- und Kreisverbands, 2. jedes Mitglied an das Organ, dem es angehört, 3. jedes Organ an die Organe der beiden übergeordneten Verbände, 4. jeder Vorstand an die Mitgliederversammlung bzw. Vertreterversammlung seines Verbands, 5. das Präsidium an den Parteitag und den Parteiausschuss, 6. die Gremien der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise an die entsprechenden Organe der Partei,</p> <p>(1a) ¹Einen Basisantrag kann jedes Parteimitglied an den Parteitag, in dringlichen Angelegenheiten an den Parteivorstand stellen. ²Die Einzelheiten regelt der Parteivorstand durch Erlass von Richtlinien.</p> <p>(2) ¹Anträge an den Parteitag müssen schriftlich mit einer Frist von mindestens sechs Wochen gestellt werden. ²Sie werden nach Beratung in der Antragskommission spätestens zehn Tage vor dem Parteitag an dessen Mitglieder versandt. ³Anträge an den Bezirksparteitag müssen schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen gestellt werden. ⁴Sie werden spätestens zehn Tage vor dem Bezirksparteitag an dessen Mitglieder versandt.</p> <p>(3) Anträge an die übrigen Organe müssen in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingereicht sind.</p> <p>(4) Anträge zu Tagesordnungspunkten können in der Sitzung mündlich gestellt werden.</p> <p>(5) Die in Absätze 2 und 3 genannten Fristen gelten nicht für Anträge der Vorstände an ihre Mitglieder- bzw. Vertreterversammlungen sowie für Anträge in dringlichen Angelegenheiten, die von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Organs, auf Parteitagen von mindestens einem Zehntel der Delegierten, eingebracht werden.</p> <p>(6) ¹Jeder Antragsteller soll über den Verfahrensgang und über das Ergebnis der Beratung seines Antrages spätestens binnen 6 Monaten unterrichtet werden. ²Der Vorstand berichtet der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung mindestens einmal jährlich über die gestellten und behandelten</p>	

		Anträge.	
§ 48 Beschlussfassung	(1) ¹ Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; dies gilt auch für Satzungsänderungen. ² Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³ Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von Zweidritteln der am Parteitag anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Parteitags. (2) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet geheime Abstimmung statt.	(1) ¹ Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; dies gilt auch für Satzungsänderungen. ² Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³ Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von Zweidritteln der am Parteitag anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Parteitags. (2) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet geheime Abstimmung statt.	
§ 49 Niederschriften	¹ Über alle Verhandlungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen. ² Sie sind vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen und mindestens fünf Jahre bei den Akten des Verbands aufzubewahren.	¹ Über alle Verhandlungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen. ² Sie sind vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen und mindestens fünf Jahre bei den Akten des Verbands aufzubewahren.	
5.2 Besondere Bestimmungen für Wahlen			
§ 50 Wahlperiode und Wahltermine	(1) ¹ Die Wahlperiode für parteiinterne Wahlen beträgt zwei Jahre. ² Der Parteivorstand kann eine Verlängerung oder Abkürzung der Wahlperiode beschließen, sofern dies im Hinblick auf die Wahlgesetze geboten erscheint. ³ Bei den Schiedsgerichten beträgt die Wahlperiode vier Jahre. (2) ¹ Der Parteivorstand beschließt die Termine für die parteiinternen Wahlen und den Stichtag für die den Delegierten- und Beisitzerzahlen zugrunde zu legenden Mitgliederzahlen. ² Wird ein Verband nach dem Stichtag neu gegründet, ist bei der Ermittlung der Delegiertenzahlen die Mitgliederzahl zum Tag der Wahl zu berücksichtigen.	(1) ¹ Die Wahlperiode für parteiinterne Wahlen beträgt zwei Jahre. ² Der Parteivorstand kann eine Verlängerung oder Abkürzung der Wahlperiode beschließen, sofern dies im Hinblick auf die Wahlgesetze geboten erscheint. ³ Bei den Schiedsgerichten beträgt die Wahlperiode vier Jahre. (2) ¹ Der Parteivorstand beschließt die Termine für die parteiinternen Wahlen und den Stichtag für die den Delegierten- und Beisitzerzahlen zugrunde zu legenden Mitgliederzahlen. ² Wird ein Verband nach dem Stichtag neu gegründet, ist bei der Ermittlung der Delegiertenzahlen die Mitgliederzahl zum Tag der Wahl zu berücksichtigen.	
§ 51 Rücktritt, Nachwahlen und Nachrücken	(1) ¹ Will ein Vorstandsmitglied oder ein Delegierter von diesem Amt zurücktreten, so ist dies dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs gegenüber schriftlich zu erklären. ² Will ein Vorsitzender zurücktreten, so ist die Erklärung gegenüber einem Stellvertreter abzugeben. (2) ¹ Scheiden Vorstandsmitglieder oder Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss bei der nächsten Versammlung eine Nachwahl stattfinden. ² Diese Nachwahl gilt für den Rest der Wahlperiode. ³ Wahlen in neu gegründeten Ortsverbänden gelten ebenfalls für den Rest der Wahlperiode. (3) Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, so rückt der mit der jeweils nächst höchsten Stimmenzahl gewählte Ersatzdelegierte für den Rest der Wahlperiode nach.	(1) ¹ Will ein Vorstandsmitglied oder ein Delegierter von diesem Amt zurücktreten, so ist dies dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs gegenüber schriftlich zu erklären. ² Will ein Vorsitzender zurücktreten, so ist die Erklärung gegenüber einem Stellvertreter abzugeben. (2) ¹ Scheiden Vorstandsmitglieder oder Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss bei der nächsten Versammlung eine Nachwahl stattfinden. ² Diese Nachwahl gilt für den Rest der Wahlperiode. ³ Wahlen in neu gegründeten Ortsverbänden gelten ebenfalls für den Rest der Wahlperiode. (3) Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, so rückt der mit der jeweils nächst höchsten Stimmenzahl gewählte Ersatzdelegierte für den Rest der Wahlperiode nach.	

	<p>(4) ¹Ändert sich die Einteilung von Ortsverbänden, so sind die Vorstandschaften und die Delegierten in die Kreisvertreterversammlungen aller betroffenen Ortsverbände für den Rest der Wahlperiode neu zu wählen. ²Ändert sich die Mitgliederzahl eines Ortsverbands durch Zusammenschluss mit anderen um weniger als zwanzig Prozent, so sind lediglich Nachwahlen für ausgeschiedene Mitglieder und die aufgrund des Mitgliederzuwachses erforderlichen Ergänzungswahlen durchzuführen.</p> <p>(5) Wird eine Ordnungsmaßnahme nach § 61 Abs. 2 Nr. 3 verfügt, so muss eine Nachwahl innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Rechtskraft durchgeführt werden.</p>	<p>(4) ¹Ändert sich die Einteilung von Ortsverbänden, so sind die Vorstandschaften und die Delegierten in die Kreisvertreterversammlungen aller betroffenen Ortsverbände für den Rest der Wahlperiode neu zu wählen. ²Ändert sich die Mitgliederzahl eines Ortsverbands durch Zusammenschluss mit anderen um weniger als zwanzig Prozent, so sind lediglich Nachwahlen für ausgeschiedene Mitglieder und die aufgrund des Mitgliederzuwachses erforderlichen Ergänzungswahlen durchzuführen.</p> <p>(5) Wird eine Ordnungsmaßnahme nach § 61 Abs. 2 Nr. 3 verfügt, so muss eine Nachwahl innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Rechtskraft durchgeführt werden.</p>	
<p>§ 52 Unvereinbarkeit von Ämtern</p>	<p>¹Jedes Mitglied soll nur ein und darf höchstens zwei Vorsitzendenämter in der Partei ausüben. ²Nicht miteinander vereinbar sind die Ämter</p> <p>a) eines Kreisvorsitzenden, eines Bezirksvorsitzenden und eines Parteivorsitzenden</p> <p>b) eines Bezirksvorsitzenden und eines stellvertretenden Parteivorsitzenden.</p> <p>³Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht Vorsitzende des Verbands sein, in dem sie beschäftigt sind.</p>	<p>¹Jedes Mitglied soll nur ein und darf höchstens zwei Vorsitzendenämter in den Gebietsverbänden der CSU, den Arbeitsgemeinschaften und den Arbeitskreisen ausüben. ²Nicht miteinander vereinbar sind die Ämter</p> <p>a) eines Kreisvorsitzenden, eines Bezirksvorsitzenden und eines Parteivorsitzenden</p> <p>b) eines Bezirksvorsitzenden und eines stellvertretenden Parteivorsitzenden.</p> <p>³Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht Vorsitzende des Verbands sein, in dem sie beschäftigt sind.</p> <p>(2) ¹Personen, deren Wahl Abs. 1 entgegensteht, sind grundsätzlich wählbar. ²Die Wahl in ein Vorsitzendenamt wird ungültig, wenn der die Unvereinbarkeit begründende Umstand nach der Wahl nicht unverzüglich durch Rücktritt beendet wird.</p>	
<p>§ 53 Stimmberechtigung</p>	<p>(1) Die Stimmberechtigung von Delegierten bei den Versammlungen von übergeordneten Verbänden endet nach Ablauf der Wahlperiode, für die sie gewählt wurden, nicht jedoch vor Ablauf des nach § 50 Abs. 2 festgesetzten Termins.</p> <p>(2) ¹Die Mitglieder der Kreis- und Bezirksvorstände sowie des Parteivorstands sind bei Neuwahlen nach der Entlastung des Vorstands nicht mehr stimmberechtigt, sofern sie nicht gewählte Delegierte oder stimmberechtigte Mitglieder kraft Amtes sind. ²Neugewählte Mitglieder des Kreis- und Bezirksvorstands sowie des Parteivorstands sind mit der Annahme der Wahl stimmberechtigt.</p>	<p>(1) Die Stimmberechtigung von Delegierten bei den Versammlungen von übergeordneten Verbänden endet nach Ablauf der Wahlperiode, für die sie gewählt wurden, nicht jedoch vor Ablauf des nach § 50 Abs. 2 festgesetzten Termins.</p> <p>(2) ¹Die Mitglieder der Kreis- und Bezirksvorstände sowie des Parteivorstands sind bei Neuwahlen nach der Entlastung des Vorstands nicht mehr stimmberechtigt, sofern sie nicht gewählte Delegierte oder stimmberechtigte Mitglieder kraft Amtes sind. ²Neugewählte Mitglieder des Kreis- und Bezirksvorstands sowie des Parteivorstands sind mit der Annahme der Wahl stimmberechtigt.</p>	
<p>§ 54 Einzel- oder Sammelabstimmung</p>	<p>(1) Die Vorsitzenden, auf Beschluss der Versammlung die stellvertretenden Vorsitzenden, sowie die Bewerberinnen und Bewerber für die Bundestags-, Landtags- und Bezirkstagswahlen in</p>	<p>(1) Die Vorsitzenden, auf Beschluss der Versammlung die stellvertretenden Vorsitzenden, sowie die Bewerberinnen und Bewerber für die Bundestags-, Landtags- und Bezirkstagswahlen in</p>	

	<p>Bundeswahlkreisen und Stimmkreisen, und für Oberbürgermeister-, Bürgermeister- und Landratswahlen sind in Einzelabstimmung zu wählen.</p> <p>(2) Alle übrigen Wahlen können in Einzel- oder Sammelabstimmung erfolgen.</p>	<p>Bundeswahlkreisen und Stimmkreisen, und für Oberbürgermeister-, Bürgermeister- und Landratswahlen sind in Einzelabstimmung zu wählen.</p> <p>(2) Alle übrigen Wahlen können in Einzel- oder Sammelabstimmung erfolgen.</p>	
<p>§ 55 Verfahren für alle Wahlen</p>	<p>(1) ¹Bei allen Wahlen sind Anwesenheitslisten zu führen. ²Jeder Versammlungsteilnehmer hat sich eigenhändig in diese Liste einzutragen. ³Die Wahlunterlagen dürfen erst nach Eintragung in die Anwesenheitsliste ausgehändigt werden.</p> <p>(2) ¹Für Wahlen sind Wahlausschüsse zu bilden, die von der Versammlung in offener Abstimmung zu berufen sind. ²Ihre Mitglieder müssen nicht dem wählenden Organ angehören, aber CSU-Mitglieder sein. ³Für Helfer genügt die Mitgliedschaft in Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen.</p> <p>(3) ¹Der Vorstand kann vor Zusammentritt der jeweiligen Versammlung auch eine Wahlprüfungskommission einsetzen, die die Wahlunterlagen und die Stimmberechtigung prüft. ²Auf Antrag eines Viertels der Vorstandsmitglieder, bei Mitgliederversammlungen auch von zehn vom Hundert der Mitglieder, ist eine Wahlprüfungskommission einzusetzen; mindestens ein Mitglied wird von den Antragstellern benannt. ³Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) ¹Die Wahlen erfolgen geheim. ²Für die Wahl der Mitglieder der Schiedsgerichte, der Vorsitzenden von Bundeswahlkreiskonferenzen und Delegiertenversammlungen und der Kassenprüfer kann eine offene Abstimmung beschlossen werden.</p> <p>(5) ¹Ungültige Stimmen sind bei allen Wahlen Stimmenthaltungen sowie Stimmen, die auf Personen entfallen, die nach den wahlrechtlichen Vorschriften nicht wählbar sind oder ihr Einverständnis mit einer Kandidatur verweigert oder nur bedingt erklärt haben. ²Auf Nein lautende Stimmen sind nur bei Sammelabstimmungen und Stichwahlen ungültig.</p>	<p>(1) ¹Bei allen Wahlen sind Anwesenheitslisten zu führen. ²Jeder Versammlungsteilnehmer hat sich eigenhändig in diese Liste einzutragen. ³Die Wahlunterlagen dürfen erst nach Eintragung in die Anwesenheitsliste ausgehändigt werden.</p> <p>(2) ¹Für Wahlen sind Wahlausschüsse zu bilden, die von der Versammlung in offener Abstimmung zu berufen sind. ²Ihre Mitglieder müssen nicht dem wählenden Organ angehören, aber CSU-Mitglieder sein. ³Für Helfer genügt die Mitgliedschaft in Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen.</p> <p>(3) ¹Der Vorstand kann vor Zusammentritt der jeweiligen Versammlung auch eine Wahlprüfungskommission einsetzen, die die Wahlunterlagen und die Stimmberechtigung prüft. ²Auf Antrag eines Viertels der Vorstandsmitglieder, bei Mitgliederversammlungen auch von zehn vom Hundert der Mitglieder, ist eine Wahlprüfungskommission einzusetzen; mindestens ein Mitglied wird von den Antragstellern benannt. ³Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) ¹Die Wahlen erfolgen geheim. ²Für die Wahl der Mitglieder der Schiedsgerichte, der Vorsitzenden von Bundeswahlkreiskonferenzen und Delegiertenversammlungen und der Kassenprüfer kann eine offene Abstimmung beschlossen werden.</p> <p>(5) ¹Ungültige Stimmen sind bei allen Wahlen Stimmenthaltungen sowie Stimmen, die auf Personen entfallen, die nach den wahlrechtlichen Vorschriften nicht wählbar sind oder ihr Einverständnis mit einer Kandidatur verweigert oder nur bedingt erklärt haben. ²Auf Nein lautende Stimmen sind nur bei Sammelabstimmungen und Stichwahlen ungültig.</p>	
<p>§ 56 Besondere Bestimmungen für Einzel- abstimmungen</p>	<p>¹Bei einer Einzelabstimmung nach § 54 Abs. 1 ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. ²Bei allen übrigen Einzelabstimmungen genügt die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; wer mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält, ist nicht gewählt.</p>	<p>¹Bei einer Einzelabstimmung nach § 54 Abs. 1 ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. ²Bei allen übrigen Einzelabstimmungen genügt die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; wer mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält, ist nicht gewählt.</p>	

<p>§ 57 Besondere Bestimmungen für Sammelabstimmungen</p>	<p>(1) Eine Sammelabstimmung kann in Abschnitten erfolgen.</p> <p>(2) Wählbar sind nur vorgeschlagene Personen, es sei denn, dass die Zahl der Vorgeschlagenen nicht höher ist als die Zahl der zu Wählenden.</p> <p>(3) ¹Stimmberechtigte haben jeweils so viele Stimmen wie Bewerber zu wählen sind (mögliche Stimmen). ²Ersatzdelegierte können mit den Delegierten in derselben Sammelabstimmung gewählt werden; in diesem Fall errechnet sich die Zahl der möglichen Stimmen aus der Anzahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten.</p> <p>(4) Ungültig sind Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der möglichen Stimmen für wählbare Bewerber oder mehr als die möglichen Stimmen abgegeben sind; bei der Berechnung der Mindeststimmenzahl ist nach oben aufzurunden.</p> <p>(5) ¹Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. ²Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich aus den auf die Bewerber entfallenen Stimmenzahlen, sofern über die Reihenfolge nicht gesondert abgestimmt wird.</p> <p>(6) ¹Eine Sammelabstimmung kann auch als Blockwahl erfolgen. ²Dazu stimmt die Versammlung über eine vorbereitete Liste oder über Teile einer solchen Liste von sich bewerbenden Personen im Ganzen in einem Wahlgang ab. ³Änderungsanträge müssen zugelassen werden; über sie ist vorweg in Einzelabstimmungen abzustimmen. ⁴Streichungen von Namen sind zulässig.</p>	<p>(1) Eine Sammelabstimmung kann in Abschnitten erfolgen.</p> <p>(2) Wählbar sind nur vorgeschlagene Personen, es sei denn, dass die Zahl der Vorgeschlagenen nicht höher ist als die Zahl der zu Wählenden.</p> <p>(3) ¹Stimmberechtigte haben jeweils so viele Stimmen wie Bewerber zu wählen sind (mögliche Stimmen). ²Ersatzdelegierte können mit den Delegierten in derselben Sammelabstimmung gewählt werden; in diesem Fall errechnet sich die Zahl der möglichen Stimmen aus der Anzahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten.</p> <p>(4) Ungültig sind Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der möglichen Stimmen für wählbare Bewerber oder mehr als die möglichen Stimmen abgegeben sind; bei der Berechnung der Mindeststimmenzahl ist nach oben aufzurunden.</p> <p>(5) ¹Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. ²Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich aus den auf die Bewerber entfallenen Stimmenzahlen, sofern über die Reihenfolge nicht gesondert abgestimmt wird.</p> <p>(6) ¹Eine Sammelabstimmung kann auch als Blockwahl erfolgen. ²Dazu stimmt die Versammlung über eine vorbereitete Liste oder über Teile einer solchen Liste von sich bewerbenden Personen im Ganzen in einem Wahlgang ab. ³Änderungsanträge müssen zugelassen werden; über sie ist vorweg in Einzelabstimmungen abzustimmen. ⁴Streichungen von Namen sind zulässig.</p>	
<p>§ 58 Besondere Bestimmungen für Stichwahlen</p>	<p>(1) ¹Erhält im Fall einer Einzelabstimmung nach § 54 Abs. 1 kein Bewerber die notwendige absolute Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen, wenn alle Bewerber zusammen mehr als fünfzig Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. ²Liegt zwischen dem zweiten und dritten Bewerber Stimmengleichheit vor, so erfolgt zunächst zwischen diesen beiden eine Stichwahl. ³Der aus dieser Stichwahl hervorgehende Bewerber kommt dann in die Stichwahl mit dem Bewerber mit den meisten Stimmen. ⁴Bei Stichwahlen ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(2) ¹Erhalten außer im Fall des § 54 Abs. 1 zwei Bewerber an erster Stelle die gleiche Stimmzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen beiden. ²Ergibt sich dabei erneut</p>	<p>(1) ¹Erhält im Fall einer Einzelabstimmung nach § 54 Abs. 1 kein Bewerber die notwendige absolute Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen, wenn alle Bewerber zusammen mehr als fünfzig Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. ²Liegt zwischen dem zweiten und dritten Bewerber Stimmengleichheit vor, so erfolgt zunächst zwischen diesen beiden eine Stichwahl. ³Der aus dieser Stichwahl hervorgehende Bewerber kommt dann in die Stichwahl mit dem Bewerber mit den meisten Stimmen. ⁴Bei Stichwahlen ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(2) ¹Erhalten außer im Fall des § 54 Abs. 1 zwei Bewerber an erster Stelle die gleiche Stimmzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen beiden. ²Ergibt sich dabei erneut</p>	

	<p>Stimmengleichheit, entscheidet das Los.</p> <p>(3) ¹Erhalten mehr als zwei Bewerber an erster Stelle die gleiche Stimmenzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen. ²Entfällt dabei auf zwei Bewerber an erster Stelle die gleiche Stimmenzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen beiden. ³Ergibt sich zweimal Stimmengleichheit, entscheidet das Los.</p> <p>(4) ¹Bei Sammelabstimmungen finden abweichend von den Absätzen 2 und 3 Stichwahlen nur zur Bestimmung des an letzter Stelle gewählten Bewerbers sowie der Reihenfolge von Ersatzdelegierten statt. ²Anstelle einer Stichwahl erfolgt in diesen Fällen ein Losentscheid, sofern nicht die Versammlung die Durchführung einer Stichwahl beschließt; der Losentscheid kann nach Ende der Versammlung durch den Wahlausschuss nachgeholt werden.</p>	<p>Stimmengleichheit, entscheidet das Los.</p> <p>(3) ¹Erhalten mehr als zwei Bewerber an erster Stelle die gleiche Stimmenzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen. ²Entfällt dabei auf zwei Bewerber an erster Stelle die gleiche Stimmenzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen beiden. ³Ergibt sich zweimal Stimmengleichheit, entscheidet das Los.</p> <p>(4) ¹Bei Sammelabstimmungen finden abweichend von den Absätzen 2 und 3 Stichwahlen nur zur Bestimmung des an letzter Stelle gewählten Bewerbers sowie der Reihenfolge von Ersatzdelegierten statt. ²Anstelle einer Stichwahl erfolgt in diesen Fällen ein Losentscheid, sofern nicht die Versammlung die Durchführung einer Stichwahl beschließt; der Losentscheid kann nach Ende der Versammlung durch den Wahlausschuss nachgeholt werden.</p>	
<p>§ 59 Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten</p>	<p>(1) ¹Von den Niederschriften (§ 49) über parteiinterne Wahlen ist den übergeordneten Verbänden je eine Abschrift zu übermitteln. ²Die Anwesenheitsliste und die abgegebenen Stimmzettel sind mindestens bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist für die Wahl, im Fall der Wahlanfechtung bis zum Abschluss des Verfahrens, bei den Akten des Verbands aufzubewahren.</p> <p>(2) ¹Bei Niederschriften über die Wahlen von Bewerberinnen und Bewerbern zu öffentlichen Wahlen sind die Bestimmungen der Wahlgesetze maßgebend. ²Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.</p>	<p>(1) ¹Von den Niederschriften (§ 49) über parteiinterne Wahlen ist den übergeordneten Verbänden je eine Abschrift zu übermitteln. ²Die Anwesenheitsliste und die abgegebenen Stimmzettel sind mindestens bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist für die Wahl, im Fall der Wahlanfechtung bis zum Abschluss des Verfahrens, bei den Akten des Verbands aufzubewahren.</p> <p>(2) ¹Bei Niederschriften über die Wahlen von Bewerberinnen und Bewerbern zu öffentlichen Wahlen sind die Bestimmungen der Wahlgesetze maßgebend. ²Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.</p>	
<p>§ 60 Wahlanfechtung</p>	<p>(1) ¹Die Anfechtung parteiinterner Wahlen muss innerhalb von zwei Wochen an den Vorstand des übergeordneten Verbands schriftlich erfolgen. ²Dieser entscheidet innerhalb weiterer zwei Wochen. ³Die Entscheidung ist den Beteiligten unverzüglich zuzustellen. ⁴Gegen sie können die Beteiligten binnen einer Frist von zwei Wochen das Parteischiedsgericht anrufen.</p> <p>(2) ¹Der übergeordnete Verband kann den sofortigen Vollzug seiner Entscheidung bis zur rechtskräftigen Klärung anordnen. ²Er kann die Führung der Geschäfte einem der mehreren Mitglieder übergeben.</p> <p>(3) ¹Über die Anfechtung von Wahlen in Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen auf Landesebene entscheidet der Parteivorstand. ²Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Über die Anfechtung von Wahlen des Parteitags oder des Parteivorstands entscheidet das Parteischiedsgericht</p>	<p>(1) ¹Die Anfechtung parteiinterner Wahlen muss innerhalb von zwei Wochen an den Vorstand des übergeordneten Verbands schriftlich erfolgen. ²Dieser entscheidet innerhalb weiterer zwei Wochen. ³Die Entscheidung ist den Beteiligten unverzüglich zuzustellen. ⁴Gegen sie können die Beteiligten binnen einer Frist von zwei Wochen das Parteischiedsgericht anrufen.</p> <p>(2) ¹Der übergeordnete Verband kann den sofortigen Vollzug seiner Entscheidung bis zur rechtskräftigen Klärung anordnen. ²Er kann die Führung der Geschäfte einem der mehreren Mitglieder übergeben.</p> <p>(3) ¹Über die Anfechtung von Wahlen in Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen auf Landesebene entscheidet der Parteivorstand. ²Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Über die Anfechtung von Wahlen des Parteitags oder des Parteivorstands entscheidet das Parteischiedsgericht</p>	

	unmittelbar.	unmittelbar.	
6. Ordnungsmaßnahmen und Parteiausschluss			
§ 61 Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe	<p>(1) Gegen Verbände und Organe der Partei, der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise, die die Bestimmungen der Satzung missachten oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln, können Ordnungsmaßnahmen vom Vorstand des übergeordneten Verbands angeordnet werden.</p> <p>(2) Ordnungsmaßnahmen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erteilung von Rügen, 2. das befristete Ruhen des Vertretungsrechts in die höheren Organe und übergeordneten Verbände, 3. die Amtsenthebung von Organen. <p>(3) ¹Die von einem Vorstand verfügte Ordnungsmaßnahme muss von der Haupt- oder Vertreterversammlung bestätigt werden. ²Der Parteivorstand muss von verfügten Ordnungsmaßnahmen innerhalb von zwei Wochen verständigt werden.</p> <p>(4) ¹Eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Nr. 3 darf nur angeordnet werden wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei. ²Sie tritt außer Kraft, wenn sie nicht vom nächsten Parteitag bestätigt wird.</p> <p>(5) ¹Gegen Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2, die von Kreisvorständen ausgesprochen wurden, kann das zuständige Bezirksschiedsgericht, gegen solche, die von Bezirksvorständen oder vom Parteivorstand ausgesprochen wurden, das Parteischiedsgericht angerufen werden. ²Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses bei dem zuständigen Schiedsgericht einzulegen.</p>	<p>(1) Gegen Verbände und Organe der Partei, der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise, die die Bestimmungen der Satzung missachten oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln, können Ordnungsmaßnahmen vom Vorstand des übergeordneten Verbands angeordnet werden.</p> <p>(2) Ordnungsmaßnahmen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erteilung von Rügen, 2. das befristete Ruhen des Vertretungsrechts in die höheren Organe und übergeordneten Verbände, 3. die Amtsenthebung von Organen. <p>(3) ¹Die von einem Vorstand verfügte Ordnungsmaßnahme muss von der Haupt- oder Vertreterversammlung bestätigt werden. ²Der Parteivorstand muss von verfügten Ordnungsmaßnahmen innerhalb von zwei Wochen verständigt werden.</p> <p>(4) ¹Eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Nr. 3 darf nur angeordnet werden wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei. ²Sie tritt außer Kraft, wenn sie nicht vom nächsten Parteitag bestätigt wird.</p> <p>(5) ¹Gegen Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2, die von Kreisvorständen ausgesprochen wurden, kann das zuständige Bezirksschiedsgericht, gegen solche, die von Bezirksvorständen oder vom Parteivorstand ausgesprochen wurden, das Parteischiedsgericht angerufen werden. ²Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses bei dem zuständigen Schiedsgericht einzulegen.</p>	
§ 62 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder	<p>(1) Gegen Mitglieder, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Grundsätze oder die Ordnung der Partei missachten oder 2. gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln, können Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden. <p>(2) ¹Ordnungsmaßnahmen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rüge, 2. Enthebung von Parteiämtern, 3. Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von Parteiämtern. <p>²Ordnungsmaßnahmen nach Nr. 3 können für eine Zeit von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ausgesprochen und mit der</p>	<p>(1) Gegen Mitglieder, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Grundsätze oder die Ordnung der Partei missachten oder 2. gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln, können Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden. <p>(2) ¹Ordnungsmaßnahmen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rüge, 2. Enthebung von Parteiämtern, 3. Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von Parteiämtern. <p>²Ordnungsmaßnahmen nach Nr. 3 können für eine Zeit von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ausgesprochen und mit der</p>	

	<p>Maßnahme nach Nr. 2 verbunden werden.</p> <p>(3) ¹Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Parteivorstands und gegen Kabinettsmitglieder werden durch Beschluss des Parteivorstands, gegen alle anderen Parteimitglieder sowie gegen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise durch Beschluss des zuständigen CSU-Bezirksvorstands ausgesprochen. ²Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit. ³Wird ein Bezirksvorstand trotz Aufforderung durch den Generalsekretär innerhalb von drei Monaten nicht tätig, kann der Parteivorstand mit einfacher Mehrheit eine Ordnungsmaßnahme beschließen. ⁴Die Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied gegenüber zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</p> <p>(4) ¹Antrag auf Anordnung einer Ordnungsmaßnahme kann jedes Mitglied bei dem nach Absatz 3 für das betroffene Mitglied zuständigen Vorstand stellen. ²Dem für das betroffene Mitglied zuständigen Kreisverband ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>(5) ¹Ordnungsmaßnahmen werden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Maßnahme unanfechtbar geworden ist. ²In schwerwiegenden dringenden Fällen kann gleichzeitig mit der Verhängung der Maßnahme nach Absatz 2 Nr. 2 oder 3 angeordnet werden, dass die Maßnahme sofort in Kraft tritt.</p> <p>(6) ¹Gegen Beschlüsse von Bezirksvorständen ist Einspruch an das zuständige Bezirksschiedsgericht, gegen Beschlüsse des Parteivorstands an das Parteischiedsgericht zulässig. ²Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses bei dem zuständigen Schiedsgericht einzulegen.</p> <p>(7) ¹Mitglieder, gegen die ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen eines Vergehens oder Verbrechens anhängig ist, können für die Dauer des Verfahrens von ihren Parteiämtern enthoben werden; es kann ferner angeordnet werden, dass sie bis zum Abschluss des Verfahrens keine Parteiämter mehr bekleiden dürfen. ²Die Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend.</p>	<p>Maßnahme nach Nr. 2 verbunden werden.</p> <p>(3) ¹Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Parteivorstands und gegen Kabinettsmitglieder werden durch Beschluss des Parteivorstands, gegen alle anderen Parteimitglieder sowie gegen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise durch Beschluss des zuständigen CSU-Bezirksvorstands ausgesprochen. ²Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit. ³Wird ein Bezirksvorstand trotz Aufforderung durch den Generalsekretär innerhalb von drei Monaten nicht tätig, kann der Parteivorstand mit einfacher Mehrheit eine Ordnungsmaßnahme beschließen. ⁴Die Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied gegenüber zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</p> <p>(4) ¹Antrag auf Anordnung einer Ordnungsmaßnahme kann jedes Mitglied bei dem nach Absatz 3 für das betroffene Mitglied zuständigen Vorstand stellen. ²Dem für das betroffene Mitglied zuständigen Kreisverband ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>(5) ¹Ordnungsmaßnahmen werden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Maßnahme unanfechtbar geworden ist. ²In schwerwiegenden dringenden Fällen kann gleichzeitig mit der Verhängung der Maßnahme nach Absatz 2 Nr. 2 oder 3 angeordnet werden, dass die Maßnahme sofort in Kraft tritt.</p> <p>(6) ¹Gegen Beschlüsse von Bezirksvorständen ist Einspruch an das zuständige Bezirksschiedsgericht, gegen Beschlüsse des Parteivorstands an das Parteischiedsgericht zulässig. ²Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses bei dem zuständigen Schiedsgericht einzulegen.</p> <p>(7) ¹Mitglieder, gegen die ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen eines Vergehens oder Verbrechens anhängig ist, können für die Dauer des Verfahrens von ihren Parteiämtern enthoben werden; es kann ferner angeordnet werden, dass sie bis zum Abschluss des Verfahrens keine Parteiämter mehr bekleiden dürfen. ²Die Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend.</p>	
<p>§ 63 Ausschluss von Mitgliedern</p>	<p>(1) ¹Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. ²Ein Mitglied, das einem anderen dafür, dass er bei Wahlen nach dieser Satzung nicht oder</p>	<p>(1) ¹Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. ²Ein Mitglied, das einem anderen dafür, dass er bei Wahlen nach dieser Satzung nicht oder</p>	

	<p>in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke oder andere geldwerte Vorteile anbietet, verspricht, gewährt oder entsprechende Nachteile androht, soll aus der Partei ausgeschlossen werden. ³Ebenso soll aus der Partei ausgeschlossen werden, wer dafür, dass er nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke oder andere geldwerte Vorteile fordert, sich versprechen lässt oder annimmt. ⁴Das gleiche gilt im Fall der Fälschung oder Verfälschung von Aufnahmeanträgen oder sonstigen auf die Partei bezogenen Urkunden und den Gebrauch solcher gefälschten oder verfälschten Urkunden. ⁵Aus der Partei soll auch ausgeschlossen werden, wer zu einer Handlung im Sinne der Sätze 2 bis 4 anstiftet oder Beihilfe leistet.</p> <p>(2) ¹Antrag auf Ausschluss können der für das Mitglied zuständige Orts-, Kreis-, Bezirksvorstand, der Parteivorstand und das Präsidium stellen. ²Der Antrag ist bei dem für das Mitglied zuständigen Bezirksschiedsgericht einzureichen.</p> <p>(3) ¹Bei schwerwiegenden dringenden Fällen können der Orts-, Kreis-, Bezirks-, Parteivorstand und das Präsidium das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. ²Dies hat auch das Ruhen sämtlicher Ämter in der Partei, ihren Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen zur Folge. ³Das zuständige Schiedsgericht, in eiligen Fällen auch dessen Vorsitzender, kann diese vorläufige Maßnahme bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluss aufheben oder wieder in Kraft setzen. ⁴Auf Antrag des Betroffenen ist innerhalb von drei Wochen eine Entscheidung über die Beibehaltung der vorläufigen Maßnahme zu treffen.</p> <p>(4) Das Schiedsgericht kann im Parteiausschlussverfahren anstelle des Ausschlusses Ordnungsmaßnahmen nach § 62 Abs. 2 aussprechen.</p>	<p>in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke oder andere geldwerte Vorteile anbietet, verspricht, gewährt oder entsprechende Nachteile androht, soll aus der Partei ausgeschlossen werden. ³Ebenso soll aus der Partei ausgeschlossen werden, wer dafür, dass er nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke oder andere geldwerte Vorteile fordert, sich versprechen lässt oder annimmt. ⁴Das gleiche gilt im Fall der Fälschung oder Verfälschung von Aufnahmeanträgen oder sonstigen auf die Partei bezogenen Urkunden und den Gebrauch solcher gefälschten oder verfälschten Urkunden. ⁵Aus der Partei soll auch ausgeschlossen werden, wer zu einer Handlung im Sinne der Sätze 2 bis 4 anstiftet oder Beihilfe leistet.</p> <p>(2) ¹Antrag auf Ausschluss können der für das Mitglied zuständige Orts-, Kreis-, Bezirksvorstand, der Parteivorstand und das Präsidium stellen. ²Der Antrag ist bei dem für das Mitglied zuständigen Bezirksschiedsgericht einzureichen.</p> <p>(3) ¹Bei schwerwiegenden dringenden Fällen können der Orts-, Kreis-, Bezirks-, Parteivorstand und das Präsidium das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. ²Dies hat auch das Ruhen sämtlicher Ämter in der Partei, ihren Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen zur Folge. ³Das zuständige Schiedsgericht, in eiligen Fällen auch dessen Vorsitzender, kann diese vorläufige Maßnahme bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluss aufheben oder wieder in Kraft setzen. ⁴Auf Antrag des Betroffenen ist innerhalb von drei Wochen eine Entscheidung über die Beibehaltung der vorläufigen Maßnahme zu treffen.</p> <p>(4) Das Schiedsgericht kann im Parteiausschlussverfahren anstelle des Ausschlusses Ordnungsmaßnahmen nach § 62 Abs. 2 aussprechen.</p>	
7. Schiedsgerichte			
§ 64 Gerichtsbarkeit	Es bestehen: 1. die Bezirksschiedsgerichte, 2. das Parteischiedsgericht.	Es bestehen: 1. die Bezirksschiedsgerichte, 2. das Parteischiedsgericht.	
§ 65 Besetzung	(1) ¹ Die Bezirksschiedsgerichte sind besetzt mit Frauen und Männern in folgenden Funktionen: 1. dem Vorsitzenden, 2. dem juristischen Beisitzer, der Vertreter des Vorsitzenden ist, 3. dem Laienbeisitzer. ² Für den juristischen Beisitzer sind erste und zweite Stellvertreter, für den Laienbeisitzer ein Stellvertreter zu wählen.	(1) ¹ Die Bezirksschiedsgerichte sind besetzt mit Frauen und Männern in folgenden Funktionen: 1. dem Vorsitzenden, 2. dem juristischen Beisitzer, der Vertreter des Vorsitzenden ist, 3. dem Laienbeisitzer. ² Für den juristischen Beisitzer sind erste und zweite Stellvertreter, für den Laienbeisitzer ein Stellvertreter zu wählen.	

	<p>(2) ¹Das Parteischiedsgericht ist besetzt mit Frauen und Männern in folgenden Funktionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Vorsitzenden, 2. dem ersten juristischen Beisitzer, der Vertreter des Vorsitzenden ist, 3. dem zweiten juristischen Beisitzer, der Vertreter des ersten juristischen Beisitzers ist, 4. dem ersten Laienbeisitzer, 5. dem zweiten Laienbeisitzer, der Vertreter des ersten Laienbeisitzers ist. <p>²Für den zweiten juristischen Beisitzer und den zweiten Laienbeisitzer sind jeweils erste und zweite Stellvertreter zu wählen</p>	<p>(2) ¹Das Parteischiedsgericht ist besetzt mit Frauen und Männern in folgenden Funktionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Vorsitzenden, 2. dem ersten juristischen Beisitzer, der Vertreter des Vorsitzenden ist, 3. dem zweiten juristischen Beisitzer, der Vertreter des ersten juristischen Beisitzers ist, 4. dem ersten Laienbeisitzer, 5. dem zweiten Laienbeisitzer, der Vertreter des ersten Laienbeisitzers ist. <p>²Für den zweiten juristischen Beisitzer und den zweiten Laienbeisitzer sind jeweils erste und zweite Stellvertreter zu wählen</p>	
§ 66 Mitgliedschaft im Schiedsgericht	<p>(1) Mitglied eines Schiedsgerichts darf nicht sein, wer Mitglied irgendeines anderen Organs der Partei einschließlich ihrer Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise mit Ausnahme von Mitgliederversammlungen ist.</p> <p>(2) Die Mitglieder eines Schiedsgerichts dürfen in keinem Dienstverhältnis zur Partei, zu einem Gebietsverband, zu einer Arbeitsgemeinschaft oder zu einem Arbeitskreis stehen oder von ihnen regelmäßig Einkünfte beziehen.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.</p> <p>(4) Die Vorsitzenden, die juristischen Beisitzer und deren Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.</p> <p>(5) ¹Die Mitglieder der Schiedsgerichte und ihre Stellvertreter werden auf vier Jahre gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(6) ¹Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sind die Mitglieder der Schiedsgerichte vom Vorsitzenden des wählenden Organs oder von einem von diesem beauftragten Vertreter durch Handschlag zur unparteiischen und gewissenhaften Wahrnehmung ihres Amtes zu verpflichten. ²Hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen.</p>	<p>(1) Mitglied eines Schiedsgerichts darf nicht sein, wer Mitglied irgendeines anderen Organs der Partei einschließlich ihrer Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise mit Ausnahme von Mitgliederversammlungen ist.</p> <p>(2) Die Mitglieder eines Schiedsgerichts dürfen in keinem Dienstverhältnis zur Partei, zu einem Gebietsverband, zu einer Arbeitsgemeinschaft oder zu einem Arbeitskreis stehen oder von ihnen regelmäßig Einkünfte beziehen.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.</p> <p>(4) Die Vorsitzenden, die juristischen Beisitzer und deren Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.</p> <p>(5) ¹Die Mitglieder der Schiedsgerichte und ihre Stellvertreter werden auf vier Jahre gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(6) ¹Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sind die Mitglieder der Schiedsgerichte vom Vorsitzenden des wählenden Organs oder von einem von diesem beauftragten Vertreter durch Handschlag zur unparteiischen und gewissenhaften Wahrnehmung ihres Amtes zu verpflichten. ²Hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen.</p>	
§ 67 Zuständigkeit der Schiedsgerichte	<p>(1) ¹Die Schiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung aller Streitigkeiten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die ein in der Mitgliedschaft begründetes Rechtsverhältnis zwischen der Partei und einem oder mehreren ihrer Mitglieder zum Gegenstand haben, 2. die ein Rechtsverhältnis zwischen der Partei und einem oder mehreren ihrer Organe oder zwischen Organen der Partei zum Gegenstand haben, 3. die ihnen in dieser Satzung oder in 	<p>(1) ¹Die Schiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung aller Streitigkeiten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die ein in der Mitgliedschaft begründetes Rechtsverhältnis zwischen der Partei und einem oder mehreren ihrer Mitglieder zum Gegenstand haben, 2. die ein Rechtsverhältnis zwischen der Partei und einem oder mehreren ihrer Organe oder zwischen Organen der Partei zum Gegenstand haben, 3. die ihnen in dieser Satzung oder in 	

	<p>den Geschäftsordnungen der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise ausdrücklich zugewiesen worden sind.</p> <p>²Im Rahmen ihrer Zuständigkeit können die Schiedsgerichte auch einstweilige Anordnungen erlassen.</p> <p>(2) Im Zuständigkeitsbereich der Schiedsgerichte ist der Rechtsweg ausgeschlossen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.</p> <p>(3) Das Parteischiedsgericht entscheidet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in erster und einziger Instanz, soweit nicht nach Absatz 4 die Bezirksschiedsgerichte zuständig sind, 2. als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Bezirksschiedsgerichte. <p>(4) Die Bezirksschiedsgerichte entscheiden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über die Beendigung der Mitgliedschaft nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 5, wenn nicht ein Bezirksvorstand, der Parteivorstand oder das Präsidium aus wichtigen Gründen Antrag zum Parteischiedsgericht stellen; ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das Parteischiedsgericht, 2. über von Kreisvorständen ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe nach § 61 Abs. 5, 3. über von Bezirksvorständen ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder nach § 62 Abs. 6, 4. über Anträge auf Ausschluss eines Mitglieds nach § 63. <p>(5) Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.</p>	<p>den Geschäftsordnungen der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise ausdrücklich zugewiesen worden sind.</p> <p>²Im Rahmen ihrer Zuständigkeit können die Schiedsgerichte auch einstweilige Anordnungen erlassen.</p> <p>(2) Im Zuständigkeitsbereich der Schiedsgerichte ist der Rechtsweg ausgeschlossen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.</p> <p>(3) Das Parteischiedsgericht entscheidet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in erster und einziger Instanz, soweit nicht nach Absatz 4 die Bezirksschiedsgerichte zuständig sind, 2. als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Bezirksschiedsgerichte. <p>(4) Die Bezirksschiedsgerichte entscheiden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über die Beendigung der Mitgliedschaft nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 5, wenn nicht ein Bezirksvorstand, der Parteivorstand oder das Präsidium aus wichtigen Gründen Antrag zum Parteischiedsgericht stellen; ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das Parteischiedsgericht, 2. über von Kreisvorständen ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe nach § 61 Abs. 5, 3. über von Bezirksvorständen ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder nach § 62 Abs. 6, 4. über Anträge auf Ausschluss eines Mitglieds nach § 63. <p>(5) Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.</p>	
8. Finanzordnung			
§ 68 Ausgabendeckung	Die zur Erfüllung der Aufgaben der CSU erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge, Spenden, Umlagen, Sammlungen und Gebühren aufgebracht.	Die zur Erfüllung der Aufgaben der CSU erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge, Spenden, Umlagen, Sammlungen und Gebühren aufgebracht.	
§ 69 Mitgliedsbeiträge	<p>(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.</p> <p>(2) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zum Beginn des Kalenderjahres fällig; er ist</p>	<p>(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.</p> <p>(2) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zum Beginn des Kalenderjahres fällig; er ist</p>	

	<p>unaufgefordert abzuführen.</p> <p>(3) Der Mitgliedsbeitrag kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag des Mitglieds nach Entscheidung des Vorstands des für die Einziehung zuständigen Verbands gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden.</p> <p>(4) Eine Kandidatur für ein Amt in der Partei soll nur angemeldet werden, wenn die satzungsmäßigen Beiträge entrichtet sind.</p> <p>(5) Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.</p>	<p>unaufgefordert abzuführen.</p> <p>(3) Der Mitgliedsbeitrag kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag des Mitglieds nach Entscheidung des Vorstands des für die Einziehung zuständigen Verbands gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden.</p> <p>(4) Eine Kandidatur für ein Amt in der Partei soll nur angemeldet werden, wenn die satzungsmäßigen Beiträge entrichtet sind.</p> <p>(5) Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.</p>	
§ 70 Mitgliedsbeiträge für Arbeitsgemein- schaften und Arbeitskreise	<p>¹Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise erheben von ihren Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung. ²Ergänzende Regelungen können in der jeweiligen Geschäftsordnung getroffen werden.</p>	<p>¹Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise erheben von ihren Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung. ²Ergänzende Regelungen können in der jeweiligen Geschäftsordnung getroffen werden.</p>	
§ 71 Mandatsträger- beiträge	<p>(1) Zur Abführung von Mandatsträgerbeiträgen, die neben den Mitgliedsbeiträgen nach § 69 zu entrichten sind, sind folgende Mandatsträgerinnen und Mandatsträger für jedes Mandat verpflichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abgeordnete des Europäischen Parlaments, 2. Abgeordnete des Deutschen Bundestags, 3. Abgeordnete des Bayerischen Landtags, 4. Mitglieder der Bundesregierung (einschließlich der Parlamentarischen Staatssekretäre) und der Bayerischen Staatsregierung, Präsidenten und Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und des Bayerischen Landtags, 5. berufsmäßige kommunale Mandatsträger, 6. ehrenamtliche Mandatsträger. <p>(2) Das Nähere regelt die Beitragsordnung.</p>	<p>(1) Zur Abführung von Mandatsträgerbeiträgen, die neben den Mitgliedsbeiträgen nach § 69 zu entrichten sind, sind folgende Mandatsträgerinnen und Mandatsträger für jedes Mandat verpflichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abgeordnete des Europäischen Parlaments, 2. Abgeordnete des Deutschen Bundestags, 3. Abgeordnete des Bayerischen Landtags, 4. Mitglieder der Bundesregierung (einschließlich der Parlamentarischen Staatssekretäre) und der Bayerischen Staatsregierung, Präsidenten und Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und des Bayerischen Landtags, 5. berufsmäßige kommunale Mandatsträger, 6. ehrenamtliche Mandatsträger. <p>(2) Das Nähere regelt die Beitragsordnung.</p>	
§ 72 Spenden	<p>(1) ¹Die CSU wirbt um Spenden zur Erfüllung ihrer staatspolitischen Aufgaben. ²Zum Empfang von Spenden sind auch die Gebietsverbände, die Bundeswahlkreiskonferenzen, die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise berechtigt.</p> <p>(2) ¹Werden Spenden vereinnahmt, dürfen als Quittung nur die von der CSU-Landesgeschäftsstelle herausgegebenen Spendenbescheinigungen verwendet werden. ²Die Spendenbescheinigungen dürfen nur vom Vorsitzenden oder Schatzmeister des betreffenden CSU-</p>	<p>(1) ¹Die CSU wirbt um Spenden zur Erfüllung ihrer staatspolitischen Aufgaben. ²Zum Empfang von Spenden sind auch die Gebietsverbände, die Bundeswahlkreiskonferenzen, die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise berechtigt.</p> <p>(2) ¹Werden Spenden vereinnahmt, dürfen als Quittung nur die von der CSU-Landesgeschäftsstelle herausgegebenen Spendenbescheinigungen verwendet werden. ²Die Spendenbescheinigungen dürfen nur vom Vorsitzenden oder Schatzmeister des betreffenden CSU-</p>	

	<p>Verbands bzw. der Bundeswahlkreiskonferenz unterzeichnet werden. ³Die Gliederungen der Partei haben die Pflicht, die Abschnitte der Spendenbescheinigungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren.</p> <p>(3) ¹Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise sind auch bei eigener Kassenführung nicht berechtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen. ²Die Ausstellung obliegt dem jeweiligen CSU-Verband auf gleicher Ebene, dem bei eigener Kassenführung die ordnungsgemäße Verbuchung der Spende nachzuweisen ist. ³Spenden an Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise ohne eigene Kassenführung werden auf Konten eines CSU-Gebietsverbands gebucht, der auch die Spendenbescheinigung ausstellt.</p> <p>(4) ¹Spenden sollen nach Möglichkeit bargeldlos übermittelt werden. ²Barspenden, die im Einzelfall 1.000,- Euro übersteigen, dürfen nicht angenommen werden. ³Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000,- Euro übersteigen, sind von der jeweiligen Gliederung der Partei, bei der sie eingegangen sind, unverzüglich der CSU-Landesgeschäftsstelle zu melden.</p> <p>(5) Spenden, die ein Mitglied für die Partei erhält, sind von diesem unverzüglich an den Schatzmeister der zum Empfang von Spenden berechtigten Gliederung, für die sie bestimmt sind, weiterzuleiten.</p> <p>(6) ¹Spenden, mit deren Annahme gegen ein Spendenannahmeverbot nach dem Parteiengesetz verstoßen wird, sind zurückzuweisen. ²Ist eine solche Spende eingegangen, hat sie der Schatzmeister der betreffenden Gliederung unverzüglich an den Spender zurückzuleiten. ³Ist die Rückleitung der Spende nicht möglich oder nicht zweckmäßig, ist sie unverzüglich an die CSU-Landesgeschäftsstelle zur Weiterleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestags abzuführen.</p> <p>(7) ¹Für Spenden in Form von Sach-, Werk- oder Dienstleistungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend. ²Auf der Spendenbescheinigung ist die genaue Bezeichnung und der Wert anzugeben. ³Erfolgt die Spende durch Verzicht auf Auszahlungen von Kostenerstattungen an Mitglieder und Helfer, kann eine Spendenbescheinigung nur erstellt werden, wenn ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Beschluss eingeräumt worden ist; ein solcher Anspruch kann nicht für Leistungen eingeräumt werden, die von Mitgliedern</p>	<p>Verbands bzw. der Bundeswahlkreiskonferenz unterzeichnet werden. ³Die Gliederungen der Partei haben die Pflicht, die Abschnitte der Spendenbescheinigungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren.</p> <p>(3) ¹Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise sind auch bei eigener Kassenführung nicht berechtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen. ²Die Ausstellung obliegt dem jeweiligen CSU-Verband auf gleicher Ebene, dem bei eigener Kassenführung die ordnungsgemäße Verbuchung der Spende nachzuweisen ist. ³Spenden an Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise ohne eigene Kassenführung werden auf Konten eines CSU-Gebietsverbands gebucht, der auch die Spendenbescheinigung ausstellt.</p> <p>(4) ¹Spenden sollen nach Möglichkeit bargeldlos übermittelt werden. ²Barspenden, die im Einzelfall 1.000,- Euro übersteigen, dürfen nicht angenommen werden. ³Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000,- Euro übersteigen, sind von der jeweiligen Gliederung der Partei, bei der sie eingegangen sind, unverzüglich der CSU-Landesgeschäftsstelle zu melden.</p> <p>(5) Spenden, die ein Mitglied für die Partei erhält, sind von diesem unverzüglich an den Schatzmeister der zum Empfang von Spenden berechtigten Gliederung, für die sie bestimmt sind, weiterzuleiten.</p> <p>(6) ¹Spenden, mit deren Annahme gegen ein Spendenannahmeverbot nach dem Parteiengesetz verstoßen wird, sind zurückzuweisen. ²Ist eine solche Spende eingegangen, hat sie der Schatzmeister der betreffenden Gliederung unverzüglich an den Spender zurückzuleiten. ³Ist die Rückleitung der Spende nicht möglich oder nicht zweckmäßig, ist sie unverzüglich an die CSU-Landesgeschäftsstelle zur Weiterleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestags abzuführen.</p> <p>(7) ¹Für Spenden in Form von Sach-, Werk- oder Dienstleistungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend. ²Auf der Spendenbescheinigung ist die genaue Bezeichnung und der Wert anzugeben. ³Erfolgt die Spende durch Verzicht auf Auszahlungen von Kostenerstattungen an Mitglieder und Helfer, kann eine Spendenbescheinigung nur erstellt werden, wenn ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Beschluss eingeräumt worden ist; ein solcher Anspruch kann nicht für Leistungen eingeräumt werden, die von Mitgliedern</p>	
--	--	--	--

	üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden; der Anspruch ist nachzuweisen und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.	üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden; der Anspruch ist nachzuweisen und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.	
§ 73 Pflichten der für die Finanzen Verantwortlichen	<p>(1) Zur Eröffnung von Konten bei Kreditinstituten und zur Erteilung von Verfügungsberechtigungen sind der Vorsitzende und der Schatzmeister des jeweiligen Gebietsverbands bzw. der Bundeswahlkreiskonferenz gemeinsam berechtigt.</p> <p>(2) Die Vorsitzenden haben die Pflicht, die Geschäfts- und Kassenführung der nachgeordneten Gliederungen prüfen zu lassen. Den mit der Prüfung Beauftragten sind alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben.</p> <p>(3) Die Schatzmeister haben vor allem für die ordnungsgemäße Einziehung der Mitgliedsbeiträge, die rechtzeitige Aufstellung und die Einhaltung der Haushaltsvoranschläge, die sparsame Verwaltung der Mittel und die Erstellung der finanziellen Rechenschaftsberichte zu sorgen.</p> <p>(4) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung ihres Verbands. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands des zu prüfenden Verbands sein.</p>	<p>(1) Zur Eröffnung von Konten bei Kreditinstituten und zur Erteilung von Verfügungsberechtigungen sind der Vorsitzende und der Schatzmeister des jeweiligen Gebietsverbands bzw. der Bundeswahlkreiskonferenz gemeinsam berechtigt.</p> <p>(2) Die Vorsitzenden haben die Pflicht, die Geschäfts- und Kassenführung der nachgeordneten Gliederungen prüfen zu lassen. Den mit der Prüfung Beauftragten sind alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben.</p> <p>(3) Die Schatzmeister haben vor allem für die ordnungsgemäße Einziehung der Mitgliedsbeiträge, die rechtzeitige Aufstellung und die Einhaltung der Haushaltsvoranschläge, die sparsame Verwaltung der Mittel und die Erstellung der finanziellen Rechenschaftsberichte zu sorgen.</p> <p>(4) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung ihres Verbands. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands des zu prüfenden Verbands sein.</p>	
§ 74 Rechnungslegung	<p>(1) Die CSU und ihre Gebietsverbände, die Bundeswahlkreiskonferenzen sowie die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise (rechnungspflichtige Gliederungen) sind zur Rechnungslegung nach den Vorschriften des Parteiengesetzes verpflichtet.</p> <p>(2) Die Bundeswahlkreiskonferenzen, die Bezirksverbände und die CSU-Landesgeschäftsstelle stellen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres einen Haushalt auf, der von der Bundeswahlkreiskonferenz, vom CSU-Bezirksvorstand bzw. vom Präsidium beschlossen wird.</p> <p>(3) Zur Vermeidung von finanziellen Sanktionen durch den Präsidenten des Deutschen Bundestags hat jede Gliederung der Partei der CSU-Landesgeschäftsstelle auf Verlangen unverzüglich Auskunft über ihre Rechnungslegung zu erteilen.</p> <p>(4) ¹Im Fall der Auflösung einer rechnungspflichtigen Gliederung geht die Pflicht zur Rechnungslegung auf den übergeordneten Verband über. ²Diesem sind die Kassenbestände und Konten zu übertragen.</p>	<p>(1) Die CSU und ihre Gebietsverbände, die Bundeswahlkreiskonferenzen sowie die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise (rechnungspflichtige Gliederungen) sind zur Rechnungslegung nach den Vorschriften des Parteiengesetzes verpflichtet.</p> <p>(2) Die Bundeswahlkreiskonferenzen, die Bezirksverbände und die CSU-Landesgeschäftsstelle stellen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres einen Haushalt auf, der von der Bundeswahlkreiskonferenz, vom CSU-Bezirksvorstand bzw. vom Präsidium beschlossen wird.</p> <p>(3) Zur Vermeidung von finanziellen Sanktionen durch den Präsidenten des Deutschen Bundestags hat jede Gliederung der Partei der CSU-Landesgeschäftsstelle auf Verlangen unverzüglich Auskunft über ihre Rechnungslegung zu erteilen.</p> <p>(4) ¹Im Fall der Auflösung einer rechnungspflichtigen Gliederung geht die Pflicht zur Rechnungslegung auf den übergeordneten Verband über. ²Diesem sind die Kassenbestände und Konten zu übertragen.</p>	

<p>§ 75 Finanzielle Rechenschafts- berichte</p>	<p>(1) Die CSU und ihre rechnungspflichtigen Gliederungen sind verpflichtet, jährlich einen finanziellen Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Parteiengesetzes zu erstellen.</p> <p>(2) ¹Die Rechenschaftsberichte für das abgelaufene Kalenderjahr sind bis spätestens 15. März des darauf folgenden Kalenderjahres der CSU-Landesgeschäftsstelle vorzulegen. ²Die Vorlage erfolgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Orts- und Kreisverbände der CSU und ihrer Kassen führenden Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise sowie die Bundeswahlkreis Konferenzen über die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen, 2. für die CSU-Bezirksverbände sowie die Kasse führenden Bezirks- und Landesverbände der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise unmittelbar an die CSU-Landesgeschäftsstelle. <p>(3) ¹Erstellt eine rechnungspflichtige Gliederung trotz Mahnung ihren Rechenschaftsbericht nicht bis zur mitgeteilten Mahnfrist, so geht die Kassenführung bis zur Erfüllung der Rechnungslegungspflicht auf den übergeordneten Verband über. ²Dies beinhaltet auch die Erstellung des Rechenschaftsberichts durch den übergeordneten Verband.</p> <p>(4) Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wird durch die CSU-Landesgeschäftsstelle erstellt.</p> <p>(5) Erlangt eine rechnungspflichtige Gliederung Kenntnis von Unrichtigkeiten in einem bereits abgegebenen Rechenschaftsbericht, hat sie sofort die CSU-Landesgeschäftsstelle zu informieren, damit diese den gesetzlichen Anzeigepflichten gegenüber dem Präsidenten des Deutschen Bundestags nachkommen kann.</p>	<p>(1) Die CSU und ihre rechnungspflichtigen Gliederungen sind verpflichtet, jährlich einen finanziellen Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Parteiengesetzes zu erstellen.</p> <p>(2) ¹Die Rechenschaftsberichte für das abgelaufene Kalenderjahr sind bis spätestens 15. März des darauf folgenden Kalenderjahres der CSU-Landesgeschäftsstelle vorzulegen. ²Die Vorlage erfolgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Orts- und Kreisverbände der CSU und ihrer Kassen führenden Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise sowie die Bundeswahlkreis Konferenzen über die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen, 2. für die CSU-Bezirksverbände sowie die Kasse führenden Bezirks- und Landesverbände der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise unmittelbar an die CSU-Landesgeschäftsstelle. <p>(3) ¹Erstellt eine rechnungspflichtige Gliederung trotz Mahnung ihren Rechenschaftsbericht nicht bis zur mitgeteilten Mahnfrist, so geht die Kassenführung bis zur Erfüllung der Rechnungslegungspflicht auf den übergeordneten Verband über. ²Dies beinhaltet auch die Erstellung des Rechenschaftsberichts durch den übergeordneten Verband.</p> <p>(4) Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wird durch die CSU-Landesgeschäftsstelle erstellt.</p> <p>(5) Erlangt eine rechnungspflichtige Gliederung Kenntnis von Unrichtigkeiten in einem bereits abgegebenen Rechenschaftsbericht, hat sie sofort die CSU-Landesgeschäftsstelle zu informieren, damit diese den gesetzlichen Anzeigepflichten gegenüber dem Präsidenten des Deutschen Bundestags nachkommen kann.</p>	
<p>§ 76 Wirtschaftliche Betätigung</p>	<p>Die CSU-Gebietsverbände sowie die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise dürfen sich nicht wirtschaftlich betätigen; Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.</p>	<p>Die CSU-Gebietsverbände sowie die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise dürfen sich nicht wirtschaftlich betätigen; Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.</p>	
<p>§ 77 Insichgeschäfte und Haftung</p>	<p>(1) ¹Geschäfte, die eine rechnungspflichtige Gliederung mit ihrem Vorsitzenden oder ihrem Schatzmeister vornehmen will, bedürfen der Genehmigung des Landesschatzmeisters, wenn ihr Volumen den Betrag von 3.000,- Euro jährlich überschreitet. ²Dasselbe gilt für den Fall, dass der Vertrag mit einer Firma abgeschlossen werden</p>	<p>(1) ¹Geschäfte, die eine rechnungspflichtige Gliederung mit ihrem Vorsitzenden oder ihrem Schatzmeister vornehmen will, bedürfen der Genehmigung des Landesschatzmeisters, wenn ihr Volumen den Betrag von 3.000,- Euro jährlich überschreitet. ²Dasselbe gilt für den Fall, dass der Vertrag mit einer Firma abgeschlossen werden</p>	

	<p>soll, in der der Vorsitzende oder der Schatzmeister eine leitende Tätigkeit ausübt.</p> <p>(2) Verletzt eine rechnungspflichtige Gliederung die Bestimmungen des Parteiengesetzes oder des Finanzstatuts und entsteht der Partei dadurch ein finanzieller Schaden, so haftet die betreffende Gliederung im Innenverhältnis gegenüber der Partei.</p>	<p>soll, in der der Vorsitzende oder der Schatzmeister eine leitende Tätigkeit ausübt.</p> <p>(2) Verletzt eine rechnungspflichtige Gliederung die Bestimmungen des Parteiengesetzes oder des Finanzstatuts und entsteht der Partei dadurch ein finanzieller Schaden, so haftet die betreffende Gliederung im Innenverhältnis gegenüber der Partei.</p>	
<p>§ 78 Zustimmung bei Verschuldung</p>	<p>(1) ¹Beabsichtigt eine rechnungspflichtige Gliederung, Rechtsgeschäfte zu tätigen, die das bestehende Reinvermögen um mehr als die regelmäßigen Jahreseinnahmen überschreiten (Verschuldung), so hat sie dazu die Zustimmung des nächst höheren Verbands einzuholen. ²Bei der Entscheidung ist das regelmäßige Beitrags- und Spenden aufkommen des Antrag stellenden Verbands angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Die Zustimmungserklärungen sind auf Verlangen der CSU-Landesgeschäftsstelle zu melden.</p>	<p>(1) ¹Beabsichtigt eine rechnungspflichtige Gliederung, Rechtsgeschäfte zu tätigen, die das bestehende Reinvermögen um mehr als die regelmäßigen Jahreseinnahmen überschreiten (Verschuldung), so hat sie dazu die Zustimmung des nächst höheren Verbands einzuholen. ²Bei der Entscheidung ist das regelmäßige Beitrags- und Spenden aufkommen des Antrag stellenden Verbands angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Die Zustimmungserklärungen sind auf Verlangen der CSU-Landesgeschäftsstelle zu melden.</p>	
<p>9. Allgemeine Bestimmungen</p>			
<p>§ 79 Geschäftsjahr</p>	<p>Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	
<p>§ 80 Digitale Teilhabe</p>	<p>Soweit die Vorschriften dieser Satzung die Schriftform vorsehen, so gilt diese auch als gewahrt, wenn die Voraussetzungen der Textform des § 126b BGB erfüllt sind.</p>	<p>(1) Die Organe der CSU sollen alle Möglichkeiten der digitalen Kommunikation nutzen, um möglichst viele Mitglieder an der Meinungsbildung teilhaben zu lassen.</p> <p>(2) Wahlen und Abstimmungen bei Versammlungen können auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden, sofern die Einhaltung der satzungs- und wahlrechtlichen Voraussetzungen sichergestellt ist.</p> <p>(3) Die Vorstände können Beratung und Beschlussfassung auch im Wege digitaler Kommunikation oder im Umlaufverfahren durchführen, sofern keines der Mitglieder widerspricht.</p> <p>(4) ¹Der Parteivorstand kann beschließen, einen virtuellen Parteitag oder Parteiausschuss durchzuführen. ²Diese haben beratende Funktion und sind keine Organe der CSU. ³Abschnitt 5.1 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Soweit die Vorschriften dieser Satzung die Schriftform vorsehen, so gilt diese auch als gewahrt, wenn die Voraussetzungen der Textform des § 126b BGB (z.B. E-Mail) erfüllt sind.</p>	

<p>§ 81 Vertretung</p>	<p>(1) Die CSU wird durch den Parteivorsitzenden oder den Generalsekretär gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Parteivorsitzende und der Generalsekretär sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.</p> <p>(2) Die Kreis- und Bezirksverbände sowie die Bundeswahlkreiskonferenzen werden gerichtlich und außergerichtlich durch den jeweiligen Vorsitzenden vertreten.</p>	<p>(1) Die CSU wird durch den Parteivorsitzenden oder den Generalsekretär gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Parteivorsitzende und der Generalsekretär sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.</p> <p>(2) Die Kreis- und Bezirksverbände sowie die Bundeswahlkreiskonferenzen werden gerichtlich und außergerichtlich durch den jeweiligen Vorsitzenden vertreten.</p>	
<p>§ 82 Stellvertreter des Generalsekretärs</p>	<p>¹Der Generalsekretär kann im Einvernehmen mit dem Parteivorsitzenden einen Stellvertreter bestellen. ²Die Bestellung ist vom Parteivorstand zu bestätigen. ³Der Stellvertreter ist berechtigt, an den Sitzungen des Parteivorstands und des Präsidiums teilzunehmen.</p>	<p>¹Der Generalsekretär kann im Einvernehmen mit dem Parteivorsitzenden einen Stellvertreter bestellen. ²Die Bestellung ist vom Parteivorstand zu bestätigen. ³Der Stellvertreter ist berechtigt, an den Sitzungen des Parteivorstands und des Präsidiums teilzunehmen.</p>	
<p>§ 83 Geschäftsführung</p>	<p>¹Soweit das Präsidium nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der Generalsekretär und der Landesgeschäftsführer zur Geschäftsführung im Rahmen der Haushaltsansätze ermächtigt. ²Bis zur Beschlussfassung über den Haushalt sind sie im Rahmen der Haushaltsansätze für das vorangegangene Geschäftsjahr zur Erledigung der laufenden Geschäfte befugt.</p>	<p>¹Soweit das Präsidium nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der Generalsekretär und der Hauptgeschäftsführer zur Geschäftsführung im Rahmen der Haushaltsansätze ermächtigt. ²Bis zur Beschlussfassung über den Haushalt sind sie im Rahmen der Haushaltsansätze für das vorangegangene Geschäftsjahr zur Erledigung der laufenden Geschäfte befugt.</p>	
<p>§ 84 Geschäftsstellen und Geschäftsführer</p>	<p>(1) ¹Geschäftsstellen bestehen auf Landes-, Bezirks- und Bundeswahlkreisebene; in Kreis- und Ortsverbänden können Geschäftsstellen errichtet werden. ²Soweit eine Bundeswahlkreisgeschäftsstelle nicht besteht, tritt die Bezirksgeschäftsstelle an ihre Stelle.</p> <p>(2) ¹Der Sitz der Landesgeschäftsstelle (Landesleitung) ist München. ²Der Sitz der Bezirksgeschäftsstelle wird vom Bezirksvorstand bestimmt. ³Der Sitz der weiteren Geschäftsstellen wird von der Bundeswahlkreiskonferenz oder den Vorständen der zuständigen Kreisverbände im Benehmen mit dem zuständigen Bezirksvorstand festgelegt. ⁴Der Sitz der Geschäftsstelle des Ortsverbands wird vom Ortsvorstand bestimmt.</p> <p>(3) Die Kreis- und Ortsgeschäftsführer sind in der Regel ehrenamtlich tätig.</p> <p>(4) Die Geschäftsführer können an allen Sitzungen der Organe der nachgeordneten Verbände der Partei sowie der Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Fachausschüsse auf der Ebene ihres Verbands und der nachgeordneten Verbände teilnehmen.</p> <p>(5) ¹Hauptamtliche Geschäftsführer dürfen ein Bundestags- oder Landtagsmandat nicht bekleiden. ²Ausnahmen kann der</p>	<p>(1) ¹Geschäftsstellen bestehen auf Landes-, Bezirks- und Bundeswahlkreisebene; in Kreis- und Ortsverbänden können Geschäftsstellen errichtet werden. ²Soweit eine Bundeswahlkreisgeschäftsstelle nicht besteht, tritt die Bezirksgeschäftsstelle an ihre Stelle.</p> <p>(2) ¹Der Sitz der Landesgeschäftsstelle (Landesleitung) ist München. ²Der Sitz der Bezirksgeschäftsstelle wird vom Bezirksvorstand bestimmt. ³Der Sitz der weiteren Geschäftsstellen wird von der Bundeswahlkreiskonferenz oder den Vorständen der zuständigen Kreisverbände im Benehmen mit dem zuständigen Bezirksvorstand festgelegt. ⁴Der Sitz der Geschäftsstelle des Ortsverbands wird vom Ortsvorstand bestimmt.</p> <p>(3) Die Kreis- und Ortsgeschäftsführer sind in der Regel ehrenamtlich tätig.</p> <p>(4) Die Geschäftsführer können an allen Sitzungen der Organe der nachgeordneten Verbände der Partei sowie der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise auf der Ebene ihres Verbands und der nachgeordneten Verbände teilnehmen.</p> <p>(5) ¹Hauptamtliche Geschäftsführer dürfen ein Bundestags- oder Landtagsmandat nicht bekleiden. ²Ausnahmen kann der Parteivorstand auf Vorschlag des für den</p>	

	Partei Vorstand auf Vorschlag des für den Geschäftsführer zuständigen Vorstands bzw. der Bundeswahlkreis konferenz genehmigen.	Geschäftsführer zuständigen Vorstands bzw. der Bundeswahlkreis konferenz genehmigen.	
§ 85 Auflösung von Verbänden		¹Hat ein Verband bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Termin für die parteiinternen Wahlen trotz Ladung des übergeordneten Vorstandes zu einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung keinen Vorstand gewählt, kann der übergeordnete Vorstand den Verband auflösen ²Wird nach Ablauf des Termins für die parteiinternen Wahlen innerhalb eines Jahres kein Vorstand gewählt, gilt der Verband kraft Satzung als aufgelöst. ³Die Kassenbestände und Konten des aufgelösten Verbandes gehen auf den übergeordneten Verband über. ⁴Die Mitglieder des aufgelösten Verbandes werden vom übergeordneten Verband einem neuen Verband zugewiesen.	
§ 86 (§ 85 alt) Auflösung und Verschmelzung der Partei	<p>(1) Der Parteitag kann mit Dreiviertelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder die Auflösung der Partei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei beschließen.</p> <p>(2) ¹Innerhalb von zwei Wochen nach diesem Beschluss sind alle Parteimitglieder vom Parteivorsitzenden unter Angabe der Gründe schriftlich zu einer Urabstimmung über die Auflösung oder die Verschmelzung aufzufordern. ²Der Zeitraum für die Stimmabgabe muss wenigstens zwei Wochen, er darf höchstens vier Wochen betragen. ³Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis dieser Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.</p> <p>(3) ¹Bei der Auflösung geht das Vermögen der Partei je zur Hälfte an den Deutschen Caritas-Verband, Landesverband Bayern e.V., und an das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e.V. ²Liquidatoren sind die Landesschatzmeister.</p>	<p>(1) Der Parteitag kann mit Dreiviertelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder die Auflösung der Partei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei beschließen.</p> <p>(2) ¹Innerhalb von zwei Wochen nach diesem Beschluss sind alle Parteimitglieder vom Parteivorsitzenden unter Angabe der Gründe schriftlich zu einer Urabstimmung über die Auflösung oder die Verschmelzung aufzufordern. ²Der Zeitraum für die Stimmabgabe muss wenigstens zwei Wochen, er darf höchstens vier Wochen betragen. ³Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis dieser Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.</p> <p>(3) ¹Bei der Auflösung geht das Vermögen der Partei je zur Hälfte an den Deutschen Caritas-Verband, Landesverband Bayern e.V., und an das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e.V. ²Liquidatoren sind die Landesschatzmeister.</p>	
10. Schlussbestimmungen			
§ 87 (§ 86 alt) Inkrafttreten, Übergangsbe- stimmungen	<p>(1) ¹Die Satzung in der geänderten Fassung tritt am 30.10.2010 in Kraft. ²Alle weiteren Änderungen der Satzung treten mit der jeweiligen Eintragung im Vereinsregister in Kraft. ³Ändert sich die Zusammensetzung von zu wählenden Organen, so kann die Wahl der neuen Organmitglieder als ausführender Beschluss aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der Satzungsänderung bereits vor deren Eintragung, insbesondere in derselben Versammlung wie die Beschlussfassung über die Satzungsänderung, gemäß deren Vorgaben erfolgen.</p>	<p>(1) ¹Die Satzung in der geänderten Fassung tritt am 30.10.2010 in Kraft. ²Alle weiteren Änderungen der Satzung treten mit der jeweiligen Eintragung im Vereinsregister in Kraft. ³Ändert sich die Zusammensetzung von zu wählenden Organen, so kann die Wahl der neuen Organmitglieder als ausführender Beschluss aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der Satzungsänderung bereits vor deren Eintragung, insbesondere in derselben Versammlung wie die Beschlussfassung über die Satzungsänderung, gemäß deren Vorgaben erfolgen.</p>	

	(2) Für Geschäftsordnungen von Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen, die von den §§ 4 und 5 dieser Satzung in der ab 20. November 2004 geltenden Fassung abweichen, gelten die §§ 4 und 5 dieser Satzung unmittelbar; abweichende Regelungen sind unwirksam.	(2) Für Geschäftsordnungen von Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen, die von den §§ 4 und 5 dieser Satzung in der ab 20. November 2004 geltenden Fassung abweichen, gelten die §§ 4 und 5 dieser Satzung unmittelbar; abweichende Regelungen sind unwirksam. (3) Die §§ 8, 8a und 52 sind ab der auf das Inkrafttreten der Satzungsänderung vom 19. Oktober 2019 folgenden Wahlperiode (§ 50) anzuwenden.
Beitragsordnung		
1. Mitgliedsbeiträge		
§ 1 Höhe der Mitgliedsbeiträge	<p>(1) ¹Der Basisbeitrag (Mindestbeitrag) beträgt 70,- Euro pro Jahr. ²Auf Antrag eines Mitglieds mit einem jährlichen Einkommen bis zum steuerlichen Grundfreibetrag wird der Mindestbeitrag auf 50,- Euro pro Jahr ermäßigt. ³Mitglieder mit einem jährlichen Bruttoeinkommen ab 40.000,- Euro sollen freiwillig einen Beitrag von 120,- Euro pro Jahr, Mitglieder mit einem jährlichen Bruttoeinkommen ab 60.000,- Euro sollen freiwillig einen Beitrag von 200,- Euro pro Jahr entrichten; andere Beiträge oberhalb von 70,- Euro sind möglich. ⁴Ein Bezirksverband kann durch Beschluss des Bezirksparteitags für seine Mitglieder einen höheren Mindestbeitrag beschließen.</p> <p>(2) ¹Für Familienangehörige kann ein Familienbeitrag beantragt werden. ²Liegt ein solcher Antrag vor, wird für ein Mitglied der volle Beitrag, für alle weiteren Mitglieder ein Beitrag von 30,- Euro erhoben; für in Ausbildung befindliche Kinder gilt dies längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres.</p> <p>(3) Die Abführung der Beitragsanteile an die Verbände bemisst sich nach dem Schlüssel des § 3 Abs. 1, 2 und 3.</p> <p>(4) ¹Für Mitglieder der Jungen Union, die gleichzeitig CSU-Mitglied sind, wird auf Antrag nur die Hälfte des Mitgliedsbeitrags erhoben. ²Die Abführung der Beitragsanteile an die Verbände bemisst sich in diesem Falle nach dem Schlüssel des § 3 Abs. 1.</p> <p>(5) ¹Der Parteitag wird alle zwei Jahre mit einer Anpassung der Höhe der Mitgliedsbeiträge nach Absatz 1 befasst. ²Zu dieser Befassung unterbreitet der Landesschatzmeister einen Vorschlag, der sich an der nominalen Steigerung des durchschnittlichen Nettoeinkommens seit der letzten Beitragserhöhung, ermittelt durch das Bundesamt für Statistik, orientiert. ³Familienbeiträge nach § 1 Abs. 2</p>	<p>(1) ¹Der Basisbeitrag (Mindestbeitrag) beträgt 80,- Euro pro Jahr. ²Mitglieder mit einem jährlichen Bruttoeinkommen ab 40.000,- Euro sollen freiwillig einen Beitrag von 120,- Euro pro Jahr, Mitglieder mit einem jährlichen Bruttoeinkommen ab 60.000,- Euro sollen freiwillig einen Beitrag von 200,- Euro pro Jahr entrichten; andere Beiträge oberhalb von 80,- Euro sind möglich. ³Ein Bezirksverband kann durch Beschluss des Bezirksparteitags für seine Mitglieder einen höheren Mindestbeitrag beschließen.</p> <p>(2) Mitgliedern mit einem jährlichen Einkommen bis zum steuerlichen Grundfreibetrag wird auf Antrag ein ermäßigter Mindestbeitrag in Höhe von 50,- Euro pro Jahr gewährt.</p> <p>(3) ¹Für Familienangehörige kann ein Familienbeitrag beantragt werden. ²Liegt ein solcher Antrag vor, wird für ein Mitglied der volle Beitrag, für alle weiteren Mitglieder ein Beitrag in Höhe des halben Mindestbeitrags erhoben; für in Ausbildung befindliche Kinder gilt dies längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres.</p> <p>(4) Die Abführung der Beitragsanteile an die Verbände bemisst sich für die Abs. 1 bis 3 nach dem Schlüssel des § 3 Abs. 1, 2 und 3.</p> <p>(5) Für Probemitglieder wird kein CSU-Mitgliedsbeitrag erhoben.</p> <p>(6) Für Onlinemitglieder wird durch die Landesgeschäftsstelle ein Jahresbeitrag in Höhe von 60 Euro erhoben.</p> <p>(7) ¹Für Mitglieder der Jungen Union, die gleichzeitig CSU-Mitglied sind, wird auf Antrag nur die Hälfte des Mitgliedsbeitrags erhoben. ²Die Abführung der Beitragsanteile an die Verbände bemisst sich in diesem Falle nach dem Schlüssel des § 3 Abs. 2.</p>

	<p>sind von der Anpassung ausgenommen. ⁴Ermäßigte Beiträge nach § 1 Abs. 1 S. 2 sind von der Anpassung ausgenommen, solange sie 50 % des Basisbeitrages nicht unterschreiten. ⁵Der Antrag soll auch eine dem bestehenden Verhältnis entsprechende Änderung des § 3 Abs. 1 S. 1 enthalten. ⁶Der Parteitag entscheidet frei.</p> <p>(6) Von Probemitgliedern wird für die Dauer der Probemitgliedschaft kein über den Beitrag zu den Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen nach § 4 Abs. 2 hinausgehender Beitrag erhoben.</p>	<p>(8) ¹Der Parteitag wird alle zwei Jahre mit einer Anpassung der Höhe der Mitgliedsbeiträge nach Absatz 1 befasst. ²Zu dieser Befassung unterbreitet der Landesschatzmeister einen Vorschlag, der sich an der nominalen Steigerung des durchschnittlichen Nettoeinkommens seit der letzten Beitragserhöhung, ermittelt durch das Bundesamt für Statistik, orientiert. ³Ermäßigte Beiträge nach Abs. 2 sind von der Anpassung ausgenommen, solange sie 50 % des Basisbeitrages nicht unterschreiten. ⁴Der Antrag soll auch eine dem bestehenden Verhältnis entsprechende Änderung des § 3 Abs. 1 S. 1 enthalten. ⁶Der Parteitag entscheidet frei.</p>	
<p>§ 2 Einziehung der Mitgliedsbeiträge</p>	<p>(1) ¹Die Beiträge werden vom Orts- oder Kreisverband eingezogen. Dies wird durch Beschluss der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung festgelegt. ²Die Einziehung der Beiträge kann durch Beschluss der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung der CSU-Landesgeschäftsstelle oder mit Zustimmung der Bundeswahlkreis-konferenz bzw. des Bezirksvorstands der Bundeswahlkreis- bzw. der Bezirksgeschäftsstelle übertragen werden.</p> <p>(2) Werden die Beiträge vom Kreisverband eingezogen, kann die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung beschließen, dass die dem Kreisverband und den Ortsverbänden zustehenden Beitragsanteile abweichend von § 3 verteilt werden.</p> <p>(3) Werden die Beiträge von der Bundeswahlkreisgeschäftsstelle eingezogen, kann die Bundeswahlkreis-konferenz mit Zustimmung der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung beschließen, dass die der Bundeswahlkreisgeschäftsstelle, dem Kreisverband und den Ortsverbänden zustehenden Beitragsanteile abweichend von § 3 verteilt werden.</p> <p>(4) Werden die Beiträge von der Bezirksgeschäftsstelle eingezogen, kann der Bezirksvorstand mit Zustimmung der Bundeswahlkreis-konferenz und der Kreishaupt bzw. Kreisvertreterversammlung beschließen, dass die dem Bezirksverband, der Bundeswahlkreisgeschäftsstelle, dem Kreisverband und den Ortsverbänden zustehenden Beitragsanteile abweichend von § 3 verteilt werden.</p> <p>(5) In den großstädtischen Bezirksverbänden kann durch Beschluss des Bezirksparteitags die Beitragseinziehung durch die Bezirksgeschäftsstelle erfolgen. Der Bezirksparteitag kann in diesem Fall</p>	<p>(1) ¹Die Beiträge werden vom Orts- oder Kreisverband eingezogen. Dies wird durch Beschluss der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung festgelegt. ²Die Einziehung der Beiträge kann durch Beschluss der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung der CSU-Landesgeschäftsstelle oder mit Zustimmung der Bundeswahlkreis-konferenz bzw. des Bezirksvorstands der Bundeswahlkreis- bzw. der Bezirksgeschäftsstelle übertragen werden.</p> <p>(2) Werden die Beiträge vom Kreisverband eingezogen, kann die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung beschließen, dass die dem Kreisverband und den Ortsverbänden zustehenden Beitragsanteile abweichend von § 3 verteilt werden.</p> <p>(3) Werden die Beiträge von der Bundeswahlkreisgeschäftsstelle eingezogen, kann die Bundeswahlkreis-konferenz mit Zustimmung der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung beschließen, dass die der Bundeswahlkreisgeschäftsstelle, dem Kreisverband und den Ortsverbänden zustehenden Beitragsanteile abweichend von § 3 verteilt werden.</p> <p>(4) Werden die Beiträge von der Bezirksgeschäftsstelle eingezogen, kann der Bezirksvorstand mit Zustimmung der Bundeswahlkreis-konferenz und der Kreishaupt bzw. Kreisvertreterversammlung beschließen, dass die dem Bezirksverband, der Bundeswahlkreisgeschäftsstelle, dem Kreisverband und den Ortsverbänden zustehenden Beitragsanteile abweichend von § 3 verteilt werden.</p> <p>(5) In den großstädtischen Bezirksverbänden kann durch Beschluss des Bezirksparteitags die Beitragseinziehung durch die Bezirksgeschäftsstelle erfolgen. Der Bezirksparteitag kann in diesem Fall</p>	

	<p>beschließen, dass die dem Bezirksverband, den Bundeswahlkreisgeschäftsstellen, den Kreisverbänden und den Ortsverbänden zustehenden Beitragsanteile abweichend von § 3 verteilt werden.</p> <p>(6) ¹Die einziehende Stelle leitet die Beitragsanteile monatlich an die Berechtigten weiter. ²Bei Einzug durch die CSU-Landesgeschäftsstelle zahlt diese die Beiträge nach Abzug der gem. § 3 auf die CSU-Landesgeschäftsstelle entfallenden Beitragsanteile monatlich an die Stelle aus, die vor der Übertragung jeweils für die Einziehung der Beiträge zuständig war, wenn nicht die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung eine andere Stelle bestimmt. ³Mitglieder, die keine Vollmacht zur Banklastschrift erteilen, leisten ihren Beitrag an die vor der Übertragung für die Einziehung der Beiträge zuständige Stelle. ⁴Auf die nach Satz 2 ausgezahlten sowie die nach Satz 3 direkt geleisteten Beiträge findet Satz 1 Anwendung.</p> <p>(7) Für die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise gilt Abs. 1 S. 3 1. Alternative, Abs. 6 S. 2 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Übertragung des Beitragseinzugs durch die Landes- oder Bezirksversammlung erfolgt.</p>	<p>beschließen, dass die dem Bezirksverband, den Bundeswahlkreisgeschäftsstellen, den Kreisverbänden und den Ortsverbänden zustehenden Beitragsanteile abweichend von § 3 verteilt werden.</p> <p>(6) ¹Die einziehende Stelle leitet die Beitragsanteile monatlich an die Berechtigten weiter. ²Bei Einzug durch die CSU-Landesgeschäftsstelle zahlt diese die Beiträge nach Abzug der gem. § 3 auf die CSU-Landesgeschäftsstelle entfallenden Beitragsanteile monatlich an die Stelle aus, die vor der Übertragung jeweils für die Einziehung der Beiträge zuständig war, wenn nicht die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung eine andere Stelle bestimmt. ³Mitglieder, die keine Vollmacht zur Banklastschrift erteilen, leisten ihren Beitrag an die vor der Übertragung für die Einziehung der Beiträge zuständige Stelle. ⁴Auf die nach Satz 2 ausgezahlten sowie die nach Satz 3 direkt geleisteten Beiträge findet Satz 1 Anwendung.</p> <p>(7) Für die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise gilt Abs. 1 S. 3 1. Alternative, Abs. 6 S. 2 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Übertragung des Beitragseinzugs durch die Landes- oder Bezirksversammlung erfolgt.</p>	
<p>§ 3 Verteilung der Mitgliedsbeiträge</p>	<p>(1) ¹Die jährlichen Mindestbeiträge werden in der Regel wie folgt verteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 35,00 Euro an die CSU-Landesgeschäftsstelle, 2. 3,01 Euro an den CSU-Bezirksverband, 3. 5,67 Euro an die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle, 4. 13,16 Euro an den CSU-Kreisverband und 5. 13,16 Euro an den CSU-Ortsverband. <p>²Sofern keine andere Beitragsverteilung gemäß § 2 Abs. 2 bis 5 beschlossen wurde, verbleiben über die abzuführenden Beitragsanteile hinausgehende Mehreinnahmen aus Mitgliedsbeiträgen bei der für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge zuständigen Stelle.</p> <p>(2) Der Familienbeitrag wird wie folgt verteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 25,00 Euro an die CSU-Landesgeschäftsstelle, 2. 0,50 Euro an den CSU-Bezirksverband, 3. 1,10 Euro an die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle, 4. 1,70 Euro an den CSU-Kreisverband und 5. 1,70 Euro an den CSU-Ortsverband. <p>(3) Der ermäßigte Beitrag wird wie folgt</p>	<p>(1) ¹Die jährlichen Mindestbeiträge werden in der Regel wie folgt verteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 40,00 Euro an die CSU-Landesgeschäftsstelle, 2. 3,20 Euro an den CSU-Bezirksverband, 3. 6,00 Euro an die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle, 4. 15,40 Euro an den CSU-Kreisverband und 5. 15,40 Euro an den CSU-Ortsverband. <p>²Sofern keine andere Beitragsverteilung gemäß § 2 Abs. 2 bis 5 beschlossen wurde, verbleiben über die abzuführenden Beitragsanteile hinausgehende Mehreinnahmen aus Mitgliedsbeiträgen bei der für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge zuständigen Stelle.</p> <p>(2) Der Familienbeitrag wird wie folgt verteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 20,00 Euro an die CSU-Landesgeschäftsstelle, 2. 1,60 Euro an den CSU-Bezirksverband, 3. 3,00 Euro an die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle, 4. 7,70 Euro an den CSU-Kreisverband und 5. 7,70 Euro an den CSU-Ortsverband. <p>(3) Der ermäßigte Beitrag wird wie folgt</p>	

	verteilt: 1. 25,00 Euro an die CSU-Landesgeschäftsstelle, 2. 2,15 Euro an den CSU-Bezirksverband, 3. 4,05 Euro an die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle, 4. 9,40 Euro an den CSU-Kreisverband und 5. 9,40 Euro an den CSU-Ortsverband.	verteilt: 1. 25,00 Euro an die CSU-Landesgeschäftsstelle, 2. 2,15 Euro an den CSU-Bezirksverband, 3. 4,05 Euro an die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle, 4. 9,40 Euro an den CSU-Kreisverband und 5. 9,40 Euro an den CSU-Ortsverband.	
--	--	--	--

2. Mitgliedsbeiträge für Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise

§ 4 Höhe der Mitgliedsbeiträge für Arbeitsgemeinschaften	<p>(1) ¹Der Mitgliedsbeitrag von Mitgliedern in Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen, die gleichzeitig Mitglieder der CSU sind, beträgt für jede Mitgliedschaft in einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Arbeitskreis mindestens 5,- Euro jährlich. ²Eine Arbeitsgemeinschaft oder ein Arbeitskreis kann auf die Erhebung eines Mitgliedsbeitrags verzichten, wenn bereits eine Mitgliedschaft in zwei anderen Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen besteht. ³Besteht zum 17. November 2000 eine Mitgliedschaft in mehr als zwei Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen, sind höchstens zwei Mindestbeiträge zu entrichten, die zu gleichen Teilen unter diesen Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen verteilt werden.</p> <p>(2) Der Mitgliedsbeitrag von Mitgliedern in Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen, die nicht gleichzeitig Mitglied der CSU sind oder die Probemitglied der CSU sind, beträgt für jede Mitgliedschaft in einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Arbeitskreis mindestens 20,- Euro jährlich.</p> <p>(3) Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise können von ihren Mitgliedern höhere Beiträge nach den Bestimmungen ihrer Geschäftsordnung erheben.</p> <p>(4) Der Mitgliedsbeitrag in der Kommunalpolitischen Vereinigung ist durch die Abführung der Mandatsträgerbeiträge abgegolten.</p> <p>(5) Die Junge Union Bayern wird ermächtigt, in ihrer Satzung eine altersbezogene Staffelung der Mitgliedsbeiträge zu regeln. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beträge sind für den Durchschnitt der zu erhebenden Beiträge maßgebend.</p>	<p>(1) ¹Der Mitgliedsbeitrag von Mitgliedern in Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen, die gleichzeitig Mitglieder der CSU sind, beträgt für jede Mitgliedschaft in einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Arbeitskreis mindestens 5,- Euro jährlich. ²Eine Arbeitsgemeinschaft oder ein Arbeitskreis kann auf die Erhebung eines Mitgliedsbeitrags verzichten, wenn bereits eine Mitgliedschaft in zwei anderen Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen besteht. ³Besteht zum 17. November 2000 eine Mitgliedschaft in mehr als zwei Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen, sind höchstens zwei Mindestbeiträge zu entrichten, die zu gleichen Teilen unter diesen Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen verteilt werden.</p> <p>(2) Der Mitgliedsbeitrag von Mitgliedern in Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen, die nicht gleichzeitig Mitglied der CSU sind oder die Probemitglied der CSU sind, beträgt für jede Mitgliedschaft in einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Arbeitskreis mindestens 20,- Euro jährlich.</p> <p>(3) Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise können von ihren Mitgliedern höhere Beiträge nach den Bestimmungen ihrer Geschäftsordnung erheben.</p> <p>(4) Der Mitgliedsbeitrag in der Kommunalpolitischen Vereinigung ist durch die Abführung der Mandatsträgerbeiträge abgegolten.</p> <p>(5) Die Junge Union Bayern wird ermächtigt, in ihrer Satzung eine altersbezogene Staffelung der Mitgliedsbeiträge zu regeln. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beträge sind für den Durchschnitt der zu erhebenden Beiträge maßgebend.</p>	
§ 5 Einziehung der Mitgliedsbeiträge bei Arbeitsgemeinschaft	<p>(1) Die Beitragseinziehung erfolgt durch die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise.</p> <p>(2) In ihrer Geschäftsordnung können die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise im</p>	<p>(1) Die Beitragseinziehung erfolgt durch die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise.</p> <p>(2) In ihrer Geschäftsordnung können die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise im</p>	

en und Arbeitskreisen	Einvernehmen mit dem Präsidium die Beitragseinziehung gegen Kostenerstattung der CSU übertragen.	Einvernehmen mit dem Präsidium die Beitragseinziehung gegen Kostenerstattung der CSU übertragen.	
§ 6 Verwendung und Verteilung der Mitgliedsbeiträge bei Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen	(1) Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise erstatten der CSU-Landesleitung die jeweils für sie vorgehaltenen Personal- und Sachkosten. (2) Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise regeln die interne Verteilung der verbleibenden Mittel in ihrer Geschäftsordnung.	(1) Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise erstatten der CSU-Landesleitung die jeweils für sie vorgehaltenen Personal- und Sachkosten. (2) Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise regeln die interne Verteilung der verbleibenden Mittel in ihrer Geschäftsordnung.	
3. Mandatsträgerbeiträge			
§ 7 Mandatsträgerbeiträge der Europaabgeordneten	Abgeordnete des Europäischen Parlamentes führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 6,5 % ihrer Abgeordnetenentschädigung an die CSU-Landesgeschäftsstelle ab.	Abgeordnete des Europäischen Parlamentes führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 6,5 % ihrer Abgeordnetenentschädigung an die CSU-Landesgeschäftsstelle ab.	
§ 8 Mandatsträgerbeiträge der Bundestagsabgeordneten	(1) Abgeordnete des Deutschen Bundestages führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 6,5 % ihrer Abgeordnetenentschädigung an die CSU-Landesgeschäftsstelle ab. (2) Von den Mandatsträgerbeiträgen der Bundestagsabgeordneten, die als Wahlkreisbewerber aufgestellt waren, erhalten: 1. 39 % die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen, 2. 9 % die CSU-Bezirksgeschäftsstellen, 3. 52 % die CSU-Landesgeschäftsstelle. (3) Von den Mandatsträgerbeiträgen der Bundestagsabgeordneten, die nicht als Wahlkreisbewerber aufgestellt waren, erhalten: 1. 10 % die CSU-Bezirksgeschäftsstellen, 2. 90 % die CSU-Landesgeschäftsstelle.	(1) Abgeordnete des Deutschen Bundestages führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 6,5 % ihrer Abgeordnetenentschädigung an die CSU-Landesgeschäftsstelle ab. (2) Von den Mandatsträgerbeiträgen der Bundestagsabgeordneten, die als Wahlkreisbewerber aufgestellt waren, erhalten: 1. 39 % die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen, 2. 9 % die CSU-Bezirksgeschäftsstellen, 3. 52 % die CSU-Landesgeschäftsstelle. (3) Von den Mandatsträgerbeiträgen der Bundestagsabgeordneten, die nicht als Wahlkreisbewerber aufgestellt waren, erhalten: 1. 10 % die CSU-Bezirksgeschäftsstellen, 2. 90 % die CSU-Landesgeschäftsstelle.	
§ 9 Mandatsträgerbeiträge der Landtagsabgeordneten	(1) Abgeordnete des Bayerischen Landtags führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 6,5 % ihrer Abgeordnetenentschädigung an die CSU-Landesgeschäftsstelle ab. (2) Von den Mandatsträgerbeiträgen der Landtagsabgeordneten, die als Stimmkreisbewerber aufgestellt waren, erhalten: 1. 37 % die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen, 2. 9 % die CSU-Bezirksgeschäftsstellen, 3. 54 % die CSU-Landesgeschäftsstelle. (3) Von den Mandatsträgerbeiträgen der Landtagsabgeordneten, die nicht als Stimmkreisbewerber aufgestellt waren, erhalten: 1. 15 % die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen 2. 31 % die CSU-Bezirksgeschäftsstellen,	(1) Abgeordnete des Bayerischen Landtags führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 6,5 % ihrer Abgeordnetenentschädigung an die CSU-Landesgeschäftsstelle ab. (2) Von den Mandatsträgerbeiträgen der Landtagsabgeordneten, die als Stimmkreisbewerber aufgestellt waren, erhalten: 1. 37 % die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen, 2. 9 % die CSU-Bezirksgeschäftsstellen, 3. 54 % die CSU-Landesgeschäftsstelle. (3) Von den Mandatsträgerbeiträgen der Landtagsabgeordneten, die nicht als Stimmkreisbewerber aufgestellt waren, erhalten: 1. 15 % die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen 2. 31 % die CSU-Bezirksgeschäftsstellen,	

	3. 54 % die CSU-Landesgeschäftsstelle.	3. 54 % die CSU-Landesgeschäftsstelle.	
§ 10 Mandatsträgerbeiträge der Regierungsmitglieder sowie der Parlamentspräsidenten und Vizepräsidenten	Die Mitglieder der Bundesregierung (einschließlich der Parlamentarischen Staatssekretäre) und der Bayerischen Staatsregierung sowie die Präsidenten und Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und des Bayerischen Landtags führen neben den Mitgliedsbeiträgen nach dem 1. Abschnitt und den Mandatsträgerbeiträgen nach §§ 7 bis 9 monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 6,5 % des Gesamtbetrages ihres Amtsgehaltes (ohne Aufwandsentschädigung, Amtszulage und Ortszuschlag), die sie in diesen Ämtern erhalten, an die CSU-Landesgeschäftsstelle ab.	Die Mitglieder der Bundesregierung (einschließlich der Parlamentarischen Staatssekretäre) und der Bayerischen Staatsregierung sowie die Präsidenten und Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und des Bayerischen Landtags führen neben den Mitgliedsbeiträgen nach dem 1. Abschnitt und den Mandatsträgerbeiträgen nach §§ 7 bis 9 monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 6,5 % des Gesamtbetrages ihres Amtsgehaltes (ohne Aufwandsentschädigung, Amtszulage und Ortszuschlag), die sie in diesen Ämtern erhalten, an die CSU-Landesgeschäftsstelle ab.	
§ 11 Mandatsträgerbeiträge der berufsmäßigen kommunalen Mandatsträger	<p>(1) Landräte, Oberbürgermeister und berufsmäßige weitere Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder kreisfreier Gemeinden führen an ihren CSU-Kreisverband monatlich einen Mandatsträgerbeitrag ab.</p> <p>(2) Oberbürgermeister und berufsmäßige weitere Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder Großer Kreisstädte sowie berufsmäßige erste Bürgermeister, weitere Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder kreisangehöriger Gemeinden führen an ihren CSU-Ortsverband monatlich einen Mandatsträgerbeitrag ab.</p> <p>(3) Die Höhe der Mandatsträgerbeiträge nach den Absätzen 1 und 2 beträgt für die Besoldungsstufen der Besoldungsordnung A jeweils 4 % des jeweils aktuellen Grundgehaltssatzes, für die Besoldungsstufen der Besoldungsordnung B 1 bis B 4 jeweils 4,5 % und für die Besoldungsstufen B 5 bis B 11 jeweils 5 % des jeweils aktuellen Grundgehaltssatzes des jeweiligen Amtes.</p> <p>(4) Von den Mandatsträgerbeiträgen nach Absatz 1 erhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 80 % der CSU-Kreisverband, in den Städten München, Nürnberg und Augsburg der CSU-Bezirksverband, 2. 20 % die CSU-Landesgeschäftsstelle. <p>(5) Von den Mandatsträgerbeiträgen nach Absatz 2 erhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 70 % der CSU-Ortsverband, 2. 10 % der CSU-Kreisverband, 3. 20 % die CSU-Landesgeschäftsstelle über den CSU-Kreisverband. 	<p>(1) Landräte, Oberbürgermeister und berufsmäßige weitere Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder kreisfreier Gemeinden führen an ihren CSU-Kreisverband monatlich einen Mandatsträgerbeitrag ab.</p> <p>(2) Oberbürgermeister und berufsmäßige weitere Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder Großer Kreisstädte sowie berufsmäßige erste Bürgermeister, weitere Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder kreisangehöriger Gemeinden führen an ihren CSU-Ortsverband monatlich einen Mandatsträgerbeitrag ab.</p> <p>(3) Die Höhe der Mandatsträgerbeiträge nach den Absätzen 1 und 2 beträgt für die Besoldungsstufen der Besoldungsordnung A jeweils 4 % des jeweils aktuellen Grundgehaltssatzes, für die Besoldungsstufen der Besoldungsordnung B 1 bis B 4 jeweils 4,5 % und für die Besoldungsstufen B 5 bis B 11 jeweils 5 % des jeweils aktuellen Grundgehaltssatzes des jeweiligen Amtes.</p> <p>(4) Von den Mandatsträgerbeiträgen nach Absatz 1 erhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 80 % der CSU-Kreisverband, in den Städten München, Nürnberg und Augsburg der CSU-Bezirksverband, 2. 20 % die CSU-Landesgeschäftsstelle. <p>(5) Von den Mandatsträgerbeiträgen nach Absatz 2 erhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 70 % der CSU-Ortsverband, 2. 10 % der CSU-Kreisverband, 3. 20 % die CSU-Landesgeschäftsstelle über den CSU-Kreisverband. 	
§ 12 Mandatsträgerbeiträge der ehrenamtlichen	(1) Präsidenten, Vizepräsidenten und Mitglieder der Bezirkstage führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 10,- Euro je angefangene 250,- Euro ihrer	(1) Präsidenten, Vizepräsidenten und Mitglieder der Bezirkstage führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 10,- Euro je angefangene 250,- Euro ihrer	

<p>Mandatsträger</p>	<p>Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder) an die CSU-Bezirksgeschäftsstellen ab.</p> <p>(2) Ehrenamtliche Bürgermeister führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 10,- Euro je angefangene 250,- Euro ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung) an die CSU-Ortsverbände ab.</p> <p>(3) Ehrenamtliche stellvertretende Landräte, Kreisräte und Stadträte kreisfreier Städte führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 1,- Euro je angefangene 25,- Euro ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder) an die CSU-Kreisverbände, in den Städten München, Nürnberg und Augsburg an den CSU-Bezirksverband, ab.</p> <p>(4) Ehrenamtliche Stadt- und Gemeinderäte kreisangehöriger Gemeinden und Städte führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 1,- Euro je angefangene 25,- Euro ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder) an die CSU-Ortsverbände ab.</p> <p>(5) Nach den gesetzlichen Bestimmungen gewährte Verdienstausschlägungen bleiben bei der Berechnung der Bruttobezüge aus dem Mandat nach den Absätzen 1 bis 4 außer Ansatz.</p>	<p>Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder) an die CSU-Bezirksgeschäftsstellen ab.</p> <p>(2) Ehrenamtliche Bürgermeister führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 10,- Euro je angefangene 250,- Euro ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung) an die CSU-Ortsverbände ab.</p> <p>(3) Ehrenamtliche stellvertretende Landräte, Kreisräte und Stadträte kreisfreier Städte führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 1,- Euro je angefangene 25,- Euro ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder) an die CSU-Kreisverbände, in den Städten München, Nürnberg und Augsburg an den CSU-Bezirksverband, ab.</p> <p>(4) Ehrenamtliche Stadt- und Gemeinderäte kreisangehöriger Gemeinden und Städte führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 1,- Euro je angefangene 25,- Euro ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder) an die CSU-Ortsverbände ab.</p> <p>(5) Nach den gesetzlichen Bestimmungen gewährte Verdienstausschlägungen bleiben bei der Berechnung der Bruttobezüge aus dem Mandat nach den Absätzen 1 bis 4 außer Ansatz.</p>	
<p>§ 13 Festsetzung und Einziehung der Mandatsträgerbeiträge nach §§ 11 und 12</p>	<p>(1) Die Festsetzung der Mandatsträgerbeiträge nach §§ 11 und 12 obliegt dem Vorstand des für die Einziehung zuständigen Verbands bzw. der zuständigen Bezirks- bzw. Bundeswahlkreisgeschäftsstelle.</p> <p>(2) ¹Die Einziehung der Mandatsträgerbeiträge nach §§ 11 und 12 kann einem anderen als dem berechtigten Verband übertragen werden. ²Dabei kann auch eine Aufteilung der Mandatsträgerbeiträge erfolgen. ³§ 2 ist entsprechend anzuwenden.</p> <p>(3) ¹Zu Beginn jeder Wahlperiode ist vom jeweiligen Kreisverband eine Auflistung der Mandatsträger nach §§ 11 und 12 mit Angaben des Mandats sowie der jeweiligen Alimentation zu erstellen und der CSU-Landesgeschäftsstelle zu übermitteln. ²Die Mandatsträger haben diesbezügliche Veränderungen dem jeweiligen Kreisverband unverzüglich mitzuteilen, der sie an die CSU-Landesgeschäftsstelle weiterleitet.</p>	<p>(1) Die Festsetzung der Mandatsträgerbeiträge nach §§ 11 und 12 obliegt dem Vorstand des für die Einziehung zuständigen Verbands bzw. der zuständigen Bezirks- bzw. Bundeswahlkreisgeschäftsstelle.</p> <p>(2) ¹Die Einziehung der Mandatsträgerbeiträge nach §§ 11 und 12 kann einem anderen als dem berechtigten Verband übertragen werden. ²Dabei kann auch eine Aufteilung der Mandatsträgerbeiträge erfolgen. ³§ 2 ist entsprechend anzuwenden.</p> <p>(3) ¹Zu Beginn jeder Wahlperiode ist vom jeweiligen Kreisverband eine Auflistung der Mandatsträger nach §§ 11 und 12 mit Angaben des Mandats sowie der jeweiligen Alimentation zu erstellen und der CSU-Landesgeschäftsstelle zu übermitteln. ²Die Mandatsträger haben diesbezügliche Veränderungen dem jeweiligen Kreisverband unverzüglich mitzuteilen, der sie an die CSU-Landesgeschäftsstelle weiterleitet.</p>	

4. Schlussbestimmungen			
§ 14 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	Die Beitragsordnung in der geänderten Fassung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.	Die Beitragsordnung in der geänderten Fassung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.	

*Antrag des
CSU-Parteivorstands und des
Jüdischen Forums in der CSU*

**Münchener Erklärung
gegen jede Form von
Antisemitismus**

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Leitantrag Münchener Erklärung gegen jede Form von Antisemitismus	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Parteivorstand und Jüdisches Forum in der CSU	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. verurteilt jede Form von Antisemitismus. Angriffe auf jüdische Einrichtungen und jüdische Mitbürgerinnen und Mitbürger sind abscheuliche Taten, die sich in Deutschland nicht wiederholen dürfen. Wir bekennen uns als Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. zu unserer besonderen Verantwortung für jüdisches Leben in Deutschland, möchten es schützen und pflegen. Aus diesem Grund übernehmen wir als Partei die international anerkannte Arbeitsdefinition von Antisemitismus der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA). Diese lautet:

„Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Juden, die sich als Hass gegenüber Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nichtjüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen. Darüber hinaus kann auch der Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, Ziel solcher Angriffe sein.“

Wir folgen damit dem Beispiel der Bundesregierung und der Bayerischen Staatsregierung, die die Definition am 7. Mai 2019 übernommen hat und setzen als Volkspartei ein Signal für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft in Bayern, Deutschland und Europa.

Begründung:

Die schrecklichen Ereignisse in Halle haben vor Augen geführt, wie notwendig und aktuell der Kampf gegen Antisemitismus in unserem Land ist. Wir als Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. verurteilen und benennen dabei sehr klar die geistige Wegbereiterung eines neuen Rechtsradikalismus durch Parteien wie die AfD. Dem entgegen wollen wir ein entschiedenes Zeichen der Solidarität mit unseren jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern setzen.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

**Teil 1 -
Anträge an den
85. CSU Parteitag
18./19. Oktober
2019**

A

**Familie, Bildung,
Kultur, Wissenschaft**

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. A 1 Bildungsföderalismus stärken - Nationalen Bildungsrat überdenken	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Otto Lederer MdL (Arbeitskreis Schule, Bildung und Sport)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. spricht sich für eine Stärkung des Bildungsföderalismus in Deutschland aus. Die Bayerische Staatsregierung, die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag, die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und der CSU-Parteivorstand erteilen jeglicher Aufweichung der bewährten föderalen Strukturen eine klare Absage. Deshalb soll der angedachte „Nationale Bildungsrat“ im Koalitionsausschuss auf den Prüfstand! Keinesfalls darf er – bei den zu erwartenden Nachteilen für das bayerische Schulwesen – eine Entscheidungskompetenz erhalten.

Begründung:

Der Föderalismus ist kein Relikt aus alten Zeiten, sondern bis heute hochmodern. Er spornt Einheit durch Vielfalt an und führt durch konstruktiven Wettbewerb zu einer Optimierung von Leistungen und Ergebnissen. Im System des deutschen Föderalismus verfügen die Länder über die Kulturhoheit mit dem Herzstück Bildungspolitik.

Die Ergebnisse internationaler und nationaler Vergleichsstudien belegen seit vielen Jahren das hohe Niveau des bayerischen Bildungssystems. Die Länderhoheit führt dazu, dass Entscheidungen vor Ort getroffen werden und gewährleistet, dass die Bundesländer landesspezifische Akzente setzen, sich an den entsprechenden regionalen Erfordernissen unserer jungen Menschen ausrichten und Länder so Beschlussfassungen passgenau fällen können. Forderungen nach bundesweiten Vereinheitlichung von Lehrplänen, der Zusammenlegung oder Abschaffung von Schularten und der allgemeinen Zentralisierung des Schulwesens müssen deshalb zurückgewiesen werden.

Im Koalitionsvertrag auf Bundesebene wurde die Einrichtung eines Nationalen Bildungsrates beschlossen. Dieser soll zur „Verbesserung der Transparenz, Vergleichbarkeit und Qualität des Bildungswesens“ beitragen und für „vergleichbare Bildungsverhältnisse in Deutschland“ sorgen. Es ist jedoch zu befürchten, dass Bundesländer mit einem anerkannt hochwertigen Bildungssystem und entsprechend höheren Bildungsausgaben im Vergleich zu jenen, die sich durch eine Kompetenzverlagerung zugunsten des Bundes eine Bundesfinanzierung des landeseigenen Schulwesens erhoffen, das Nachsehen haben.

Vor diesem Hintergrund ist die Einführung eines Nationalen Bildungsrates noch einmal grundsätzlich zu überdenken. Keinesfalls darf dieser Bildungsrat Entscheidungskompetenzen erhalten – ein Meinungsbild kann allenfalls nur Empfehlungscharakter haben. Hierbei ist jedoch streng darauf zu achten, dass die Stimm-

und Sitzverhältnisse der Länder – insbesondere im Kontext bayerischer Interessen – dem föderalen Grundgedanken entsprechen und diesen stärken.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. A 2 Aufstockung der Grundfinanzierung bayerischer Hochschulen	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU setzt sich vor dem Hintergrund steigender Studentenzahlen und Drittmittelabhängigkeit der Hochschulen für eine inflationsbereinigte Aufstockung der Hochschulgrundfinanzierung ein.

Begründung:

Um eine Antwort auf den Reformdruck der 90er Jahre zu geben, hat die große Mehrheit der deutschen Bundesländer Anfang der 2000er Jahre mithilfe leistungsorientierter Budgetierungsverfahren die unzureichende Grundfinanzierung ergänzt. Seit 2002 kann keine Erhöhung der Grundfinanzierung deutscher Hochschulen mehr festgestellt werden, im Gegenteil ist bei der Betrachtung inflationsbereinigter Werte eine Abnahme der pro Kopf zur Verfügung gestellten Mittel zu konstatieren.

Denn während der anhaltenden Stagnation der Grundfinanzierung nahm die Zahl der Studenten im Zeitraum 2007 bis 2015 von 1,2 Millionen auf 1,4 Millionen zu. Das hat deutschlandweit eine effektive Kürzung der Mittel pro Kopf von 7500€ auf 6600€ zur Folge gehabt.

Dabei befindet sich auch der Freistaat Bayern unter den 12 Bundesländern, die eine negative Entwicklung in den pro Student zur Verfügung gestellten Geldern aufweisen. Ausgehend vom Jahr 2004 weist die Entwicklung der preisbereinigten Grundmittel bis einschließlich 2013 ein Minus von 489€ auf.

Damit liegt Bayern hinter Mecklenburg-Vorpommern (- 429€), Hessen (- 274€), Thüringen (- 205€), Niedersachsen (- 143€), Sachsen-Anhalt (-27€), Brandenburg (+ 5€), Bremen (+ 507€) und Hamburg (+ 2172€).

Auch im Landeshaushalt von 2019/2020 ist für den Bereich der Hochschulfinanzierung ein unzureichender Betrag ausgewiesen. So sind im Einzelplan 15 (Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst) für das Jahr 2020 4,5 Milliarden Euro veranschlagt. Im Vergleich dazu lag das Soll im Jahr 2018 lediglich bei rund 4 Milliarden Euro.

Auf den ersten Blick eine beträchtliche Steigerung, nimmt man hier allerdings wieder in Betracht, dass es sich um unbereinigte Werte handelt und sich die Immatrikulationszahlen in den letzten Jahren erheblich erhöht haben, kann auch diese Entwicklung in die oben beschriebene Negativtendenz eingeordnet werden.

Doch der Mangel an bereitgestellten Grundmitteln seitens der Staatsregierung führt zu weiteren Problemen. Denn die steigende Abhängigkeit von Drittmitteln in den vergangenen Jahren hat zu einer Wettbewerbssituation an deutschen Hochschulen geführt, die ergebnisoffene Forschung gefährdet.

So zeigt bereits eine Studie aus dem Jahr 2010, dass beinahe jede vierte universitäre Forschungsgruppe sich gezwungen sieht, mehr Zeit in die Einwerbung von Drittmitteln zu investieren und 15% ihre Publikationsstrategie ändern, um der Konkurrenzsituation standzuhalten. Diese Werte dürften sich seit dem Jahr 2010 verschlechtert haben.

Besonders frappierend ist dabei das Verdikt von Experten, die vor allem den wirtschaftlich starken Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Bayern viel ungenutztes Potenzial attestieren. Sie würden ihre überdurchschnittliche Leistungsfähigkeit nicht in überdurchschnittliche Ausgaben im Bildungsbereich umsetzen und damit zukünftige Wirtschaftskraft verlieren. Am schlechtesten schneidet in der Bewertung dieser drei Bundesländer der Freistaat Bayern ab. Bayern besitzt einen hohen Anteil qualifizierter Fachkräfte, die zum Teil auch aus anderen Ländern abgeworben würden, investiert gemessen daran, der allgemeinen wirtschaftlichen Situation und der eigenen Finanzlage jedoch sehr wenig in Hochschulen.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. A 3 Ablehnung einer landesweiten Studentenvertretung	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU lehnt die gesetzliche Festschreibung einer landesweiten Studentenvertretung ab.

Begründung:

Zur Zeit berät der Landtagsausschuss für Wissenschaft und Kunst über die Festschreibung einer landesweiten Studentenvertretung. Dieses Vorhaben wird insbesondere durch die sog. "Landes-ASTenkonferenz" ("LAK") vorangetrieben, da diese hofft durch die gesetzliche Festschreibung mehr Einfluss auf die Politik in Bayern nehmen zu können.

Die sog. „LAK“ stellt ein rechtlich nicht legitimes Gremium dar, welches letztlich ähnlich einem Interessensverband versucht, Einfluss auf die Hochschul-, Wissenschafts- und Bildungspolitik in Bayern zu nehmen. Insbesondere der allgemeinpolitisch anmutende Anspruch einer Studentenvertretung in „allen [...] relevanten politischen und gesellschaftlichen Belangen“ steht im klaren Gegensatz zur Tradition der gremiengebundenen studentischen Mitbestimmung in Bayern und sollte nach Möglichkeit verhindert werden, da dieser allein aufgrund der thematischen Weitläufigkeit nicht begründbar erscheint.

Weiterhin stellt die Legitimation der „LAK“ und ihrer Vertreter ein erhebliches Problem dar. Zwar setzt sich diese aus den Vertretern der demokratisch gewählten studentischen Vertretungen der Universitäten zusammen, jedoch dürfen diese dann ihre Delegierten frei und ohne Beachtung des Wählerwillens entsenden, was Zweifel bezüglich der wirklichen Darstellung der Willensbildung aufwirft. Da bereits die Legitimation der studentischen Vertretungen bei Wahlbeteiligungen von selten über zehn Prozent als äußerst schwierig gilt, erscheint im Vergleich eine Sekundärlegitimation ohne direkte Wahl im Angesicht der politischen Willensbildung nicht angemessen.

In diesem Zusammenhang ist besonders die politische Ausrichtung der „LAK“ zu betrachten. Zwar mag es unter den „LAK“-Delegierten und Sprechern durchaus pragmatisch denkende und politisch interessierte Gemäßigte geben, jedoch lassen sich oftmals deutliche Schnittmengen mit dem links-grünen Lager innerhalb der Parteienlandschaft nachweisen. Gerade die Teilnahme von „LAK“-Delegierten an den „Ausgehetzt“- oder Anti-PAG-Demonstrationen lässt auf deren Gesinnung schließen und ist Indiz für die Unterwanderung durch linke bis linksextreme Kreise, deren politische Förderung auf keinen Fall unterstützt werden sollte.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. A 4 Kein deutsches Zentralabitur - Bayerisches Abitur stärken	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Otto Lederer MdL (Arbeitskreis Schule, Bildung und Sport)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. spricht sich gegen die Einführung eines deutschlandweiten sogenannten Zentralabiturs aus. Die Bayerische Staatsregierung, die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag, die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und der CSU-Parteivorstand setzen sich auch in Zukunft für den Erhalt des eigenständigen bayerischen Abiturs ein – unter Berücksichtigung der bayerischen Interessen, insbesondere in der Vergleichbarkeit von Schulabschlüssen und der Studiengangzulassung bayerischer Absolventinnen und Absolventen.

Begründung:

Das bayerische Schulsystem und die Leistungen der bayerischen Schülerinnen und Schüler werden in allen relevanten Studien und Statistiken zur Spitzengruppe gewertet. Im Bildungsmonitor 2019 wird dem Freistaat, insbesondere im Bereich Schulqualität, eine Führungsrolle attestiert. Gleichzeitig schneiden bayerische Schulabsolventinnen und Schulabsolventen mit gymnasialer Hochschulzugangsberechtigung im Vergleich mit Abiturienten anderer Bundesländer beim Erwerb eines ersten Hochabschlusses am besten ab!

Bayern setzt auf ein differenziertes und leistungsgerechtes Schulwesen, Bildungsgänge mit eigenen Schulformen und Lehrplänen sowie den darauf aufbauenden zentralen Abschlussprüfungen. Eine bundesweite Angleichung der Prüfungen würde dem diametral zuwiderlaufen. Eigenständige, in Bayern sehr erfolgreiche Schularten, wie FOS oder BOS, wären dadurch gefährdet.

Darüber hinaus ist zu befürchten, dass mit einem zentralen Abitur in Deutschland keinesfalls die Qualität des anerkannt guten bayerischen Abiturs aufrechterhalten werden kann, da hier eine Nivellierung nach unten vorprogrammiert ist. Da hinter gleichen Abiturnoten auch gleich hohe Leistungsansprüche stehen, führt eine Angleichung der zentralen Prüfungen unweigerlich zu einer deutlichen Qualitätsabsenkung, was sich negativ auf den Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort Bayern auswirkt.

Das im neuen Staatsvertrag über die Hochschulzulassung festgelegte Prozentrangverfahren, welches bei mangelnder Vergleichbarkeit von Anforderungen und Bewertungen auf einen entsprechenden Ausgleich bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber unter Bildung einer Landesquote zurückgreift, ist zu begrüßen. Derartige Ausgleichsregelungen sind

weiter zur verfolgen, bzw. auszubauen und stellen eine weitaus bessere Alternative dar, als die Forderung nach einem bundesweiten Zentralabitur!

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. A 5 Neue Schulzweige an weiterführenden Schulen	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: CSU-Kreisverband Würzburg-Stadt	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU fordert, dass an weiterführenden Schulen die Schulzweige „Natur und Umwelt“ als auch „Digitalisierung“ eingeführt werden sollen.

Begründung:

Sowohl Natur und Umwelt als auch Digitalisierung sind mit die größten Gegenwarts- als auch Zukunftsthemen. Diese sehen wir an weiterführenden Schulen jedoch unterrepräsentiert. Es gibt zwar einen naturwissenschaftlichen Zweig, der Physik, Chemie und Biologie zum Schwerpunkt hat und somit eine Grundlagenforschung bietet. Die Frage eines Klimawandels, Artenschutz, Vereinbarung Ökologie und Ökonomie, Umwelt und Industrie etc. kommen dabei leider auch hier zu kurz.

Ähnlich sieht es bei der Digitalisierung aus. Digitalisierung ist mehr als IT-Kompetenz, sondern auch hier geht es gerade um das vernetzte Denken und die fächerübergreifende Betrachtung.

In der Schule sollen die Schülerinnen und Schüler auf das Leben vorbereitet werden. Dies muss dann aber insbesondere für die MEGAthemen unserer Gegenwart und Zukunft gelten.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. A 6 Europa erleben; Erasmus+	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Europagruppe wird aufgefordert, dem zunehmenden Versuch Dritter, die Stabilität der EU und dem inneren Zusammenhalt ihrer Gesellschaften zu schädigen, durch erleichtertes Erleben der Vielfalt unseres Kontinents, einen verbesserten Verbraucherschutz und aufklärende Bildungsarbeit in den Schulen europaweit entgegen zu treten, indem auch nach 2020 die Mittel für Erasmus+ auf dem Niveau von rund 15 Mrd. Euro gehalten werden und das Programm weiter für die Förderung von einzelnen Schülern aller Schularten geöffnet wird, die ein Jahr an einer Schule in einem anderen EU-Land verbringen möchten.

Begründung:

Mit rund 14,7 Mrd. Euro fördert die Europäische Union mit Erasmus+ zwischen 2014 und 2020 rund 4 Millionen Menschen bei Austauschvorhaben im Bereich Bildung und Sport. Ein Erfolgsmodell, wenn es darum geht, über den Tellerrand des eigenen Sprachraums hinauszublicken, neue Freundschaften und Sichtweisen zu gewinnen und sich durch Selbstreflexion weiter zu entwickeln.

Als junge CSU fordern wir, ungeachtet des Brexits, die Mittel in diesem für die weitere Entwicklung Europas essentiellen Bereich, auf bisherigem Niveau zu belassen und im Comenius-Programm, dem Programm für Schüler- und Lehreraustausch, die Förderung einzelner „outgo“-williger Schülerinnen und Schüler, also den einjährigen Aufenthalt an einer Schule in einem anderen EU-Staat, in allen Schularten im Sinne Manfred Webers noch intensiver zu fördern, damit mehr Schüler z.B. statt eines Jahres in Boston ein Jahr in Bukarest verbringen.

Eine Unterstützung und Schwerpunktsetzung des Freistaates bei der Bewerbung/Vermittlung mit Blick auf bestehende oder zu errichtende Jugendwerke (dtsch.-franz., dtsch.-pol., bay.-tsch.) ist denkbar.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. A 7 Europa im Unterricht	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landtagsfraktion wird aufgefordert, dem zunehmenden Versuch Dritter, die Stabilität der EU und dem inneren Zusammenhalt ihrer Gesellschaften zu schädigen, durch erleichtertes Erleben der Vielfalt unseres Kontinents, einen verbesserten Verbraucherschutz und aufklärende Bildungsarbeit in den Schulen europaweit entgegen zu treten, indem eine europäische Material- und Quellensammlung in Zusammenarbeit mit den Kultusverantwortlichen anderer EU-Staaten angestoßen wird.

Begründung:

Durch eine in europäischer Zusammenarbeit zu erarbeitende Material- und Quellensammlung können ergänzende Sichtweisen auf lehrplanrelevante Themen geliefert werden, um so ein tieferes Verständnis für die europäische Entwicklung der Geschichte Europas und der jeweiligen Heimaten zu erlangen und vor nationalpopulistischer Mähr effektiver gefeit zu sein.

Mit Blick auf die europaweit zurückgehende politisch-philosophische Bildung könnte eine solche Sammlung auch Texte „europäischer Klassiker“ (Platon, Aristoteles, Demosthenes, Cicero, Augustinus, Hobbes, Locke, Rousseau, Kant, Schumpeter etc.) enthalten.

So könnte zum einen gezeigt werden, dass Geschichte, christlich-jüdisch-abendländische Kultur, politische Denkschulen und vor allem Aufklärung europäischer Natur sind, gleichzeitig jedoch auch grundlegende Überlegungen zum Verhältnis von Staat und Person, Verantwortung, Freiheit sowie Ziel und Leistungsfähigkeit von Politik zu vermitteln, die heute jenen unbekannt scheinen, die postulieren, es gäbe nur eine richtige Meinung und diese blind für Rahmenbedingungen und Folgen umsetzen wollen.

Auch dieser Antrag firmiert unter „freche Politik“, da die CSU-Landtagsfraktion zu diesem Thema noch unentschieden steht. Ein klares Votum der jungen CSU diese Facette der Bildungspolitik umzusetzen, wäre daher ein starkes Zeichen in Ergänzung der „Bildungsziel-“ und „Austausch“-Anträge, zumal die Kosten für den Freistaat Bayern hierfür, bei einem 19-Mrd.-Euro-Bildungshaushalt im niedrigen sechsstelligen Bereich lägen.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. A 8 Eigenständiges Schulfach „Alltagskompetenz und Lebensökonomie“ einführen	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und die Bayerische Staatsregierung werden aufgefordert, die Ankündigung im Rahmen des Volksbegehrens Artenvielfalt umzusetzen und das eigenständige Schulfach „Alltagskompetenz und Lebensökonomie“ zeitnah einzuführen.

Begründung:

In unserer Gesellschaft ist eine zunehmende Spaltung zwischen Stadt und Land festzustellen. Insbesondere gilt dies für Themen der Landwirtschaft.

Wir erachten es für wichtig, dass das Thema Landwirtschaft eine höhere Wertigkeit bekommt. Dazu ist es auch wichtig, unsere Kinder so früh wie möglich an dieses zukunftssträchtige Thema mit all seinen Aspekten heranzuführen. Dabei muss es auch um die Themen Artenvielfalt, ökologische und konventionelle Landwirtschaft gehen. Daneben sollten das Wissen der Nachhaltigkeit sowie Aspekte des Umweltschutzes vermittelt werden. In Zeiten des Klimawandels und des fortschreitenden Artensterbens ist es entscheidend, schon Kinder für das wichtige Thema der Umwelt und Bewahrung unserer Schöpfung zu sensibilisieren.

Schulen sollen daher verstärkt Allgemeinkenntnisse zu Naturschutz und Landwirtschaft vermitteln, um besseres Verständnis für regionale Lebensmittelerzeugung, Arbeitsmethoden und Leistungen für Natur und Umwelt zu erreichen. Außerdem soll das eigene Handeln in Sachen Umwelt- und Naturschutz hinterfragt werden – es ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Es ist zu begrüßen, dass „Alltagskompetenz und Lebensökonomie“ ein eigenständiges Schulfach werden soll, wodurch Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt und Verständnis für die Zusammenhänge nachhaltiger Entwicklung, gesunder Ernährung und verantwortungsvoller landwirtschaftlicher Erzeugung geweckt werden soll. Wir fordern nun alle Beteiligten zu einer zeitnahen Umsetzung auf.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. A 9 Eigenständiges Schulfach „Alltagskompetenzen und Lebensökonomie“ an allen weiterführenden Schulen	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird aufgefordert, sich für ein eigenständiges Schulfach „Alltagskompetenzen und Lebensökonomie“ an allen weiterführenden Schulen in Bayern einzusetzen.

Begründung:

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass mit dem Gesetz „Artenvielfalt und Naturschönheiten in Bayern – Rettet die Bienen“ (Gesetzentwurf 18/1736 vom 18.4.2019 und dem Versöhnungsgesetz (Gesetzentwurf 18/1816 vom 2.5.2019) das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz um die Bildungs- und Erziehungsziele „Verständnis für die Zusammenhänge nachhaltiger Entwicklung, gesunder Ernährung und verantwortungsvoller landwirtschaftlicher Erzeugung“ ergänzt wird.

Um dies zu erreichen halten wir ein eigenständiges zweistündiges Unterrichtsfach „Alltagskompetenzen und Lebensökonomie“ in allen weiterführenden Schulen in Bayern, insbesondere in den Gymnasien, für unbedingt erforderlich. Nur ein eigener Lehrplan und dafür ausgebildete bzw. fortgebildete Lehrer garantieren den Bildungs- und Erziehungserfolg. Schülerinnen und Schüler müssen sich heutzutage vielfältigen Herausforderungen stellen. Vor dem Hintergrund einer zunehmenden Diskrepanz zwischen dem tatsächlichen Ernährungsverhalten und Empfehlungen von Experten, der Verunsicherung durch zahlreiche Lebensmittelskandale oder der widersprüchlichen Diskussion um neue funktionelle Lebensmittel, erscheint es nötig, den Schülerinnen und Schülern im Ernährungs- und Haushaltssektor fundierte Kenntnisse zu vermitteln, damit sie die Fähigkeit erlernen, sich kritisch mit diesen Themen auseinandersetzen zu können. In der Gesundheitsförderung geht es nicht um Dogmatik, sondern um das Vermitteln von Ernährungs- und Haushaltswissen, da dies durch neue Erwerbs- und Familienstrukturen (Trend zu Einkindfamilie, Wechsel der Familienstruktur, zunehmende Berufstätigkeit beider Elternteile) im Elternhaus nicht mehr vermittelt werden kann. Hinzukommt eine Zunahme von chronischen Erkrankungen, die oft auf falschem Ernährungsverhalten mit gleichzeitigem Bewegungsmangel resultieren. Seit Beginn der 80er Jahre hat sich die Zahl der übergewichtigen Kinder bereits mehr als verdoppelt. Die daraus resultierenden Spätfolgen stellen wiederum eine immense Belastung für das Gesundheitssystem dar. Gesundheit, Ernährung und Nachhaltigkeit, der richtige Umgang mit Lebensmitteln ist ein erzieherischer Auftrag an bayerischen Gymnasien, sowie allen weiterführenden Schulen. Durch mangelndes Wissen besteht ebenso eine Diskrepanz zwischen tatsächlichem Umweltverhalten und notwendigem Verhalten zum Arten- und Naturschutz.

Ressourcenschonendes und energiesparsames Konsum- und Mobilitätsverhalten setzen umfassende Kenntnisse voraus. Nur durch ein eigenes Unterrichtsfach können die Erziehungs- und Bildungsziele im Bereich Gesundheit, Nachhaltigkeit, Umwelt- und Naturschutz erreicht werden.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. A 10 Schulfach "Alltagskompetenz und Lebensökonomie"	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Marlene Mortler MdEP, Arthur Auernhammer MdB, Prof. Dr. Angelika Niebler MdEP, Martin Schöffel MdL	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird aufgefordert, ein eigenes Schulfach "Alltagskompetenz und Lebensökonomie" einzuführen und dieses fest und umfassend an Bayerns Schulen zu verankern. Es soll u.a. Wertschätzung und Wissen über die heimische Natur und Landwirtschaft, Klimaschutz oder gesunde und ausgewogene Ernährung vermitteln.

Begründung:

Verbraucheraufklärung und -bildung in Schulen sind ein wichtiger Beitrag zum mündigen Verbraucher. Der Erziehungsauftrag soll mit der Einführung des Schulfachs "Alltagskompetenz und Lebensökonomie" gerade nicht vom Elternhaus auf die Schule übertragen, sondern lediglich ergänzt werden. Ressourcen schützen und Ressourcen nützen ist das Gebot der Stunde.

Durch die Einführung eines eigenen Schulfachs soll der gestiegenen Bedeutung der „Umwelt- und Konsumbildung“ innerhalb der Gesellschaft Rechnung getragen werden. Über die verschiedenen Jahrgangsstufen hinweg, sollen den Schülerinnen und Schülern wichtige Kompetenzen in Hinblick auf Ernährung, Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutz, ein reales Bild der Landwirtschaft sowie Wissen in Hinblick auf Verbraucherschutzthemen vermittelt werden.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. A 11 Schulfach Alltagskompetenz und Lebensökonomie umsetzen	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU fordert die Bayerische Staatsregierung auf, in allen Schularten „Alltagskompetenz und Lebensökonomie“ in Form von Projekten etc. zu fördern.

Begründung:

Die Landfrauen fordern seit Jahren die Einführung des Schulfaches "Alltagskompetenz und Lebensökonomie", um Kindern und Jugendlichen Themen des täglichen Lebens wie Einkaufen und Zubereiten von Lebensmitteln, Abschließen von Verträgen und Arbeiten im Haushalt näherzubringen. Dies ist unerlässlich, um die Erwachsenen von morgen auf den Alltag des täglichen Lebens vorzubereiten.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. A 12 Prüfung der Einführung eines Schulfaches DIKO (Digitale Kompetenz)	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird aufgefordert, die Notwendigkeit eines Schulfaches DIKO (Digitale Kompetenz) beispielsweise 1x/Woche ab der Grundschule zu prüfen ggf. einzuführen und die Schulen entsprechend mit Materialien auszustatten.

Begründung:

Technologien bewirken eine grundsätzliche Veränderung unserer Lebenswelt. Diese Veränderung wirkt sich auf die Erlangung des Schul- und Fachwissens. In Zeiten von digitaler Transformation werden deshalb die digitalen Kompetenzen benötigt. Die wichtigste digitale Kompetenz ist die Fähigkeit, sich ständig neues Wissen anzueignen und dieses umzusetzen, aber auch digitale Kommunikationsmittel zu nutzen, die digitale Medienkompetenz, Wissen über Datensicherheit und Datenschutz sowie eine ständige Anpassung des eigenen Wissens an den Wandel.

Ohne nötigen Maß an Digitalkompetenzen wird man in Zukunft nicht mehr im Berufsleben weiterkommen. Bereits jetzt entstehen neue Jobs mit veränderten Anforderungsprofilen. Für digital qualifizierte Arbeitnehmer bieten sich auf dem Arbeitsmarkt die hervorragenden beruflichen Chancen. Deshalb muss die digitale Entwicklung gefördert werden – nicht nur infrastrukturell, sondern auch in der Wissensvermittlung.

Die Vermittlung von digitalen Kompetenzen ist nicht nur eine Aufgabe der Eltern, sondern auch der Schulen. Allein der integrative und altersadäquate Einbezug von neuen Technologien in dem Unterricht wird in Zukunft als Vorbereitung auf die Arbeitswelt nicht mehr ausreichen. Der zeitnah gelernte Umgang mit den digitalen Medien fördert möglicherweise auch das Interesse der Mädchen für die technischen Berufe.

Beispielsweise in Österreich ist, beginnend mit der Grundschule, die Sammlung der Kompetenzmodelle nahezu komplett. Die Benennung im Bereich der allgemein bildenden Schulen orientiert sich an der Logik der Bildungsstandards. Die Umsetzung bereits vorhandenen europäischen Richtlinien soll geprüft und zur Entlastung der Lehrkräfte in allen anderen Fächern, Förderung logischen Denkens und Vorbereitung auf die Lebens- und Arbeitswelt ein neues Fach „DIKO“ eingeführt werden.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. A 13 Medienkompetenz stärken - Verbreitung von Fake News verhindern!	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU fordert das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf, verstärkt Inhalte zur Entwicklung von Medienkompetenz und Erkennung von Scheinargumentationen in den Lehrplänen sämtlicher weiterführender Schulformen zu verankern bzw. in diesem Bereich bereits bestehende Angebote auszubauen.

Begründung:

Der Einfluss sog. „Influencer“ auf die politische Willensbildung insbesondere junger Leute hat in den vergangenen Jahren erheblich zugenommen. Hierzu trägt auch maßgeblich die zunehmende durchschnittliche Nutzungsdauer junger User von Social-Media-Plattformen bei: So verbringen nach einer repräsentativen Umfrage der DAK 85 % der 12 - 17-jährigen bis zu drei Stunden täglich in den sozialen Netzwerken (vgl. Pressemitteilung der DAK vom 01.03.18).

Nicht selten sehen sich Nutzer sozialer Netzwerke im digitalen politischen Diskurs mit Falschinformationen, aus dem Kontext gerissenen Fakten und Scheinargumentationen konfrontiert. Diese Tatsache hat die Bayerische Staatsregierung erkannt und auf diese Entwicklung entsprechend reagiert:

Zum einen ist die Medienbildung im LehrplanPLUS in allen Schularten als fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel genannt. Hiervon umfasst ist auch das Themenfeld der „sozialen Netzwerke“, innerhalb dessen den Schülern der „kriteriengeleitete Umgang mit sozialen Netzwerken“ vermittelt werden soll (vgl. lehrplanplus.bayern.de, Übergreifende Ziele des LehrplanPLUS für alle Schularten, Medienbildung/Digitale Bildung).

Zum anderen unterstützt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus den „Medienführerschein Bayern“, welcher den Lehrkräften verschiedene Möglichkeiten zur Vermittlung von Medienkompetenz aufzeigt. Die Schulen können freiwillig über ihre Teilnahme am Medienführerschein entscheiden, da dieser nicht verpflichtender Teil des Lehrplans ist. Diese Maßnahme erreichte daher bisher nur wenige Schüler (zum 23.07.2018 erst 350.000 Teilnehmer, darunter insb. außerschulische Teilnehmer und Jugendleiterfortbildungen, vgl. medienfuehrerschein.bayern.de, PM v. 23.07.2018).

Auch wird die Fähigkeit zur Recherche und Verarbeitung von Informationen aus dem Internet bereits in allen Lehrplänen weiterführender Schulen durch den Kompetenzbereich „Suchen und Verarbeiten“ abgedeckt. Der Schwerpunkt liegt hierbei u.a. auf der Entwicklung

von Suchstrategien und der kritischen Bewertung der durch die Recherche gewonnenen Informationen (vgl. Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München, Kompetenzrahmen zur Medienbildung an Bayerischen Schulen, 2. Suchen und Verarbeiten). Jedoch stellen Plattformen wie Instagram, Facebook oder Twitter für einen zunehmenden Teil junger Menschen die primäre Informationsquelle dar. Hier erhalten sie Nachrichten nicht durch zielgerichtete Suche, sondern in gewissermaßen als „Beifang“, der im Feed erscheint (vgl. FAZ Online vom 12.06.19: Instagram ist unter jungen Menschen für Nachrichten wichtiger als Facebook). Auf diese Situationen werden junge Menschen im Rahmen ihrer Schullaufbahn bisher nur unzureichend vorbereitet.

Propaganda und gezielte Falschinformationen, wie sie vielen tausend jungen Menschen etwa im Vorfeld der Europawahl oder bei der Novelle des bayerischen Polizeiaufgabengesetzes (BayPAG) begegneten, darf nicht weiter mühelos gestreut werden können.

Anstelle von Upload-Verboten oder -Filtern sollte Nutzern etwa innerhalb ihrer Schullaufbahn noch stärker an die Hand gegeben werden, wie durch das Netz gestreute objektive Fehlinformation erkannt und Totschlagargumenten begegnet werden kann.

Dem sich aus Art. 131 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung ergebende Auftrag, die Schüler im Geiste der Demokratie zu erziehen, muss auch im Zeitalter der Digitalen Revolution Rechnung getragen werden.

Aus diesem Grund muss der Vermittlung von Medienkompetenz und der Fähigkeit, Scheinargumentationen zu erkennen, einen höheren Stellenwert im Lehrplan eingeräumt werden. Die Lehre dieser Fertigkeiten ist hierbei nicht an ein bestimmtes Fach gebunden, sondern kann, wie dies bereits teilweise der Fall ist, fächerübergreifend erfolgen.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. A 14 Pflichtbesuch von Jugendoffizieren im Schulunterricht	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU fordert die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag dazu auf, sich für einen verpflichtenden Unterrichtsbesuch eines Vertreters (Jugendoffizier) der Deutschen Bundeswehr in allen weiterführenden Schulen im Freistaat einzusetzen.

Begründung:

Die CSU ist die Partei der Bundeswehr. Entgegen anderen Parteien und insbesondere deren teils linksextremistisch orientierten Jugendorganisationen hat die Junge Union stets für die Bundeswehr Partei ergriffen und betont, dass die Parlamentsarmee, in der Bürger in Uniform dienen, ein zentraler Bestandteil der Gesellschaft ist und bleiben soll.

Gerade deshalb ist es angebracht, in Zeiten von im öffentlichen Raum kaum mehr widersprochener Agitation gegen die Streitkräfte und die Soldatinnen und Soldaten, zu verdeutlichen, dass die unsere Armee essentieller Bestandteil unseres demokratischen Gemeinwesens ist. Ein gangbarer Weg hierfür kann eine verpflichtende Schulveranstaltung mit einem Vertreter der Bundeswehr sein, wofür in Form der Jugendoffiziere bestens ausgebildete Experten zur Verfügung stehen. Nicht allein können so durch Auskunft und Diskussion mit den Jugendoffizieren ein wichtiger Beitrag zur Politischen Bildung geleistet werden, Fehlinformationen ausgeräumt und Vorurteile abgebaut werden. Auch kann auf diese Weise die Bundeswehr sich als attraktiver Arbeitgeber und Ausbilder für Schülerinnen und Schüler präsentieren, denen ohnehin ein möglichst breites Spektrum an beruflichen Perspektiven für ihre Zeit nach dem Schulabschluss aufgezeigt werden soll.

Landesweit sollen die Schulen zur Organisation einer Veranstaltung für die Jahrgangsstufe 9 (je nach organisatorischen Möglichkeiten an unterschiedlichen Schularten ggf. auch später) aufgeteilt nach einzelnen Klassen verpflichtet werden, zu welcher einer oder mehrere Vertreter der Bundeswehr zum Austausch und zur Information eingeladen werden. Die Veranstaltung sollte idealerweise in Zeiträume unmittelbar vor Ferien, Notenschluss, zu Schuljahresbeginn oder Schuljahresende eingeplant werden, um ohnehin nicht oder nur lose beanspruchte genutzte Unterrichtszeit zu nutzen.

In Zeiten der aufgesetzten Wehrpflicht ist die Politik umso mehr gefordert, die Bundeswehr in die Gesellschaft zu bringen, Akzeptanz für die Soldaten zu schaffen und deutlich zu machen, dass die Truppe aus Staatsbürger in Uniform besteht, um gegen Linkspopulismus und Soldatenfeindlichkeit ein deutliches Zeichen zu setzen.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. A 15 Erhöhung der SAG-Pauschale für die Vereine im Rahmen des Kooperationsmodells Sport-nach-1 in Schule & Verein	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird dazu aufgefordert, sich im Bayerischen Landtag und bei der Bayerischen Staatsregierung dafür einzusetzen, dass die SAG-Pauschale für die Vereine im Rahmen des Kooperationsmodells Sport-nach-1 in Schule & Verein deutlich erhöht wird.

Begründung:

Sportliche Betätigung ist für Kinder im Rahmen ihrer Entwicklung aber auch aus Gründen der Gesundheitsprävention essentiell. Bereits im Kindesalter müssen die Weichen für eine bewusste Lebensführung gestellt werden. Ein Grundschulkind sitzt im Schnitt neuneinhalb Stunden pro Tag. Ausgleich dieses Bewegungsmangels durch Sport ist unerlässlich zur Vermeidung negativer Folgen für die Physis aber auch die Psyche. Im sportlichen Umfeld werden Gemeinschaft und das Interagieren in selbiger erfahrbar. Nicht zuletzt stellt das Sporttreiben eine sinnvolle Freizeitgestaltung dar, die den Kindern Halt und Orientierung gibt.

Für die Förderung all dieser positiven Effekte steht das Kooperationsmodell Sport-nach-1, im Rahmen dessen sich Schule und Sportverein vertraglich über die Einrichtung einer Sportarbeitsgemeinschaft einigen. Hierdurch können den Kindern und Jugendlichen insbesondere auch an kleinen, ländlichen Schulen qualifizierte, den schulischen Pflichtsportunterricht ergänzende nachmittägliche Sportangebote unterbreitet werden. Im Rahmen des Kooperationsmodells können in Bayern über 70 Sportarten angeboten werden. Gerade dieses vielseitige Angebot spricht die Schüler mit ihren individuellen Interessen und Begabungen an und motiviert zur Teilnahme.

Der Verein stellt Übungsleiter zur Verfügung und trägt die hierfür entstehenden Kosten. Um die Sicherheit der Schüler jederzeit zu gewährleisten, müssen die Übungsleiter volljährig sein und weitere strenge Qualifikationsvoraussetzungen erfüllen. Durch die hohe Qualifizierung des Trainers müssen Vereine Personalkosten aufwenden, die in keinem Verhältnis zur Höhe der SAG-Pauschale stehen. Die SAG-Pauschale beträgt ca. 140€/Schuljahr für eine SAG mit 70-76 Schuljahresstunden. Dies deckt lediglich einen Stundenlohn von ca. 2,50€. Tatsächlich fallen bei den Vereinen für die SAG Kosten in Höhe von bis zu 25€/Stunde an. Die Pauschale muss sich zwingend an der Höhe eines angemessenen Stundenlohns orientieren. Auch andere Ehrenamtliche erhalten in Bayern eine eminent höhere Aufwandsentschädigung. Ein Angehöriger der Sicherheitswacht erhält beispielsweise 8€/Stunde (Art. 16 SWG).

Um den Sportvereinen mit ihren Ehrenamtlichen ein Zeichen der Wertschätzung entgegenzubringen, muss dieses Engagement im Rahmen der Kooperation angemessen bezuschusst und daher die SAG-Pauschale spürbar erhöht werden.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. A 16 Kostenfreies Zeugnisprogramm für Schulen	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU fordert die Bayerische Staatsregierung dazu auf, auf das Kultusministerium dahingehend einzuwirken, dass ein einheitliches Noten- und Zeugnisprogramm für Schulen entwickelt und den Lehrern zur Verfügung gestellt wird.

Begründung:

Die Digitalisierung der Schule und des Bildungssektors ist eine überall gegenwärtige Forderung. Dort allerdings, wo sie wirklich Freiräume für den Lehrkörper und damit für die Betreuung schaffen könnte, wird sie bislang nicht hinreichend eingesetzt. Mit einem einheitlichen Programm für die Noteneingabe sowie Zeugniserstellung, das kostenfrei zur Verfügung gestellt wird, kann zum einen die arbeitsintensive Zeugniserstellung erleichtert werden, wodurch mehr Zeit zur Unterrichtsvorbereitung und Nachbereitung frei wird. Zum anderen kann so durch Vereinheitlichung die Aussagekraft der Zeugnisse gesteigert werden, da auf der Basis pädagogischer Expertise aussagekräftige und vergleichbare Bausteine zur Verfügung gestellt werden, die ohne große Mühe noch durch die Lehrkraft individualisiert werden kann. Nicht nur jede Schulart, sondern jede Schule und zum Teil jede Lehrkraft arbeitet derzeit mit unterschiedlichen Notenspeicherprogrammen, die größtenteils nicht kostenfrei, geschweige denn mit dem jeweiligen Zeugnisprogramm der Einrichtung kompatibel sind. Der bürokratische Aufwand ebenso wie der Umfang der Zeugnisse steigt gleichzeitig immer weiter an, was Lehrkräfte und Schulleitungen zu immer größeren Anteilen an schülerferner Verwaltungstätigkeit verpflichtet. Durch ein einheitliches Programm, mit dem sowohl die Noten gespeichert als auch die Zeugnisse geschrieben werden können, ließe sich dieser Aufwand minimieren. Sinnvoll ist dabei auch die Vernetzung der einzelnen Speicher von Schule, Lehrperson und gegebenenfalls Kollegen.

Beschluss des Parteitages:

Erledigung

Begründung:

Das entsprechende Programm „Allgemeine Schulverwaltung“ (ASV) befindet sich bereits in der Implementierungsphase. Informationen sind im Internet abzurufen unter: <https://www.asv.bayern.de/asv.html>.

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. A 17 Betreutes Frühstücksangebot an Grund- und Förderschulen	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird dazu aufgefordert, ein betreutes Frühstücksangebot an allen Grund- und Förderschulen per Gesetz auf den Weg zu bringen.

Begründung:

Laut Lehrer- und Lehrerinnenverbänden kommen bis zu 30% der Schüler*innen hungrig zum Unterricht. Z.B. brotZeit e.V. organisiert bereits an mehr als 200 Schulen in Deutschland ein kostenloses Gemeinschaftsfrühstück für Schüler und Schülerinnen.

Betreut werden dabei die Kinder von Ehrenamtlichen, die auch das Buffet vorbereiten und die Tische decken.

Diese Idee soll per Gesetz an allen Grund- und Förderschulen in Bayern umgesetzt werden. Alle Schüler*innen sollen die Chance auf ein gesundes kostenloses Frühstück bekommen.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. A 18 Neuaufgabe Sonderinvestitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU fordert die Bayerische Staatsregierung dazu auf, eine Neuaufgabe eines Sonderinvestitionsprogramms Kinderbetreuungsfinanzierung ab 2020 mit dem Vorgängerprogramm vergleichbaren Bedingungen zu beschließen.

Begründung:

Im Jahr 2017 wurde für die Schaffung von neuen Betreuungsplätzen ein Sonderinvestitionsprogramm mit erhöhter Förderung eingeführt (bis zu max. 90 % der zuweisungsfähigen Ausgaben). Die letzten Förderanträge in diesem Programm können bis zum 31. August 2019 gestellt werden.

Die Nachfrage nach Betreuungsplätzen hat sich jedoch insbesondere in den letzten Jahren stark erhöht und viele Kommunen müssen weiterhin hohe Investitionen in diesem Bereich tätigen. Nicht zuletzt hat auch der Beitragszuschuss in Höhe von monatlich 100 € pro Kind – und der damit eingehenden faktischen Beitragsbefreiung für einen überwiegenden Großteil der Kinder – dazu beigetragen.

Um auch ein weiterhin ein sehr gutes staatliches Angebot für die Kindertagesbetreuung darstellen zu können, ist die Neuaufgabe eines Sonderinvestitionsprogramm mit Bedingungen nötig, die mit denen des Vorgängerprogramms vergleichbar sind.

Beschluss des Parteitages:

Erledigung

Begründung:

Am 3. September 2019 hat der Ministerrat beschlossen, das Ausbauziel für das 4. Sonderinvestitionsprogramm von 42.000 auf 50.000 Plätze anzuheben und die Antragsfrist um ein Jahr bis zum 31. August 2020 zu verlängern.

Die Bedingungen der Investitionskostenförderung nach dem Sonderinvestitionsprogramm bleiben unverändert. Damit wird dem Antrag bereits weitestgehend nachgekommen. Die Frage nach einer weitergehenden Ausweitung der Sonderinvestitionsförderung stellt sich derzeit nicht.

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. A 19 Ferienbetreuung für Kinder in Schulferien	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: CSU-Kreisverband Würzburg-Stadt	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU fordert, dass bei der Optimierung der Ferienbetreuung für Kinder in Schulferien auch Kinder mit Behinderungen zu berücksichtigen sind.

Begründung:

Die Ferienbetreuung für Kinder wird in den Landkreisen und Gemeinden immer besser. Allerdings sind hiervon zu einem großen Teil Kinder mit Behinderungen ausgeschlossen. Es gibt Angebote von Freien Trägern, die auch von öffentlicher Hand bezuschusst werden, sie reichen aber bei weitem nicht aus, um betroffenen Eltern ein Gefühl der Entlastung zu geben.

Eltern behinderter Kinder müssen oftmals ihren eigenen Urlaub komplett für die Betreuung und Pflege ihrer Kinder in den Ferien aufwenden. Dabei hätten auch sie eine Erholung verdient. Zwar dürfen diese Eltern unbezahlten Urlaub nehmen, wir wissen jedoch auch, dass dies nicht immer vom Arbeitgeber oder dem Arbeitsplatz ohne Nachteile getragen wird. Auch über die Verhinderungspflege sind gewisse Zeiten abgedeckt - aber bei weitem nicht die insgesamt 12 Wochen Ferien pro Jahr. (Zwischenfälle wie das Kind muss in die Klinik und die Eltern müssen sich dafür frei nehmen, noch nicht mit eingerechnet)

Auch könnte im Zusammenhang mit der Ferienbetreuung die Inklusion besser gefördert werden. Bei manchen Behinderungen (z.B. Down Syndrom) wäre es möglich, eine Begleitung mitzusenden, die keine besondere Fachkenntnis aufweisen muss. Die Kosten hierfür können zwar über die Verhinderungspflege abgerechnet werden, die gewährten Mittel der Verhinderungspflege decken aber die benötigten Zeiten nicht ab. Die Betreuungsleistungen nach § 45b SGB XI helfen hier ebenfalls nicht weiter bzw. sind auch nicht die richtigen Mittel, denn zur Abrechnung nach § 45b SGB XI ist erforderlich, dass der Anbieter für die Betreuungsleistung nach Landesrecht anerkannt ist. Dies unterstreicht, wie wichtig für diese Fälle die Aufstockung/Erweiterung der Verhinderungspflege wäre, denn diese darf jeder Laie anbieten.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. A 20 Kinderbetreuung für kommunale Wahlehrenämter	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU fordert die Bayerische Staatsregierung dazu auf, in Absprache mit den Kommunalen Spitzenverbänden, verschiedene Möglichkeiten bezüglich der Kinderbetreuung während der Wahrnehmung von kommunalen Wahlehrenämtern zu erarbeiten und umzusetzen.

Begründung:

Es ist immer noch schwierig junge Familien, insbesondere jungen Frauen, davon zu überzeugen sich für ein kommunales Wahlehrenamt zu bewerben und dieses im Erfolgsfall auszuüben. Ein Grund hierfür ist die fehlende Betreuungsmöglichkeit für die eigenen Kinder, insbesondere wenn Sitzungen tagsüber stattfinden.

Um hier den Familien eine Hilfestellung zu geben, soll die Bayerische Staatsregierung hier Lösungsmöglichkeiten erarbeiten und umsetzen. Denkbar wäre zum Beispiel eine zur Verfügungstellung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten durch den Landkreis oder die Stadt während Kreistags- oder Stadtratssitzungen, welche oft tagsüber stattfinden.

Für kleinere Kommunen wird sich dies in der Regel nicht praktikabel sein bzw. tagen hier die Gremien oft am Abend. Hier wäre es jedoch möglich einen Erstattungsanspruch für die nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten im Gesetz zu verankern, wie es bereits in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein der Fall ist.

Durch Maßnahmen in diesem Bereich würde ein großer Schritt zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Ehrenamt gemacht werden.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. A 21 Kinderbetreuung in kommunalen Parlamenten	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Frauen-Union soll in Zusammenarbeit mit der CSU eine Initiative für junge Eltern in kommunalen Parlamenten starten – wir fordern verbindliche Regelungen für die Geschäftsordnungen bzw. Satzungen: Künftig ist eine kostenlose Kinderbetreuung zu allen Sitzungen und Terminen jedes gewählten Gremiums auf Kommunalebene anzubieten oder die Kinderbetreuungskosten sind zu erstatten.

Begründung:

Gerade bei politisch engagierten jungen Frauen (und Männern) mit Kindern besteht eine enorme Belastung durch die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und ehrenamtlichen Engagement. Doch auch junge Eltern sollen in kommunalen Parlamenten vertreten sein, ihre Sichtweise einbringen und die Politik vor Ort mitbestimmen. Eine deutliche Erleichterung kann hier die Sicherstellung der Kinderbetreuung sein. Als Vorbild kann die Satzung der Bezirksausschüsse in München dienen, die eine Kinderbetreuung bei allen Sitzungen und Terminen des Gremiums vorsieht: §18 (10) "Die Bezirksausschussmitglieder haben Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für eine entgeltliche Kinderbetreuung während der Teilnahme an den Sitzungen der Bezirksausschüsse, der Unterausschüsse, in denen sie Mitglied sind, sowie den in Abs. 2 genannten Terminen. Dies gilt, soweit das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer Behinderung oder aus anderem Grund der Betreuung bedarf und von keinem weiteren Angehörigen des Haushalts betreut werden kann und daher eine Fremdbetreuung gegen Entgelt erforderlich ist. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 12 Euro je Stunde und maximal bis zu 5 Stunden pro Termin."

(Quelle: <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtrecht/vorschrift/20.pdf>)

Beschluss des Parteitages:

Erledigung durch Antrag A 20

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. A 22 Vereinbarkeit von Familie und kommunalem Mandat	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird aufgefordert, sich für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und kommunalem Mandat einzusetzen. Dazu sollen in die Bayerische Gemeindeordnung geeignete Regelungen aufgenommen werden, die junge Mütter und Väter von ihrer Pflicht zur Teilnahme an den Gemeinderats-/ Stadtrats- und Kreistagssitzungen in angemessenem Umfang befreit.

Begründung:

Kommunalpolitiker sind ehrenamtlich tätig. Sie unterliegen damit nicht dem Mutterschutzgesetz oder dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz. Bisher gibt es noch in fast keinem kommunalen Parlament eine Regelung zur Vereinbarkeit von Familie und kommunalem Mandat, die dem besonderen Umstand für junge Väter und vor allem für junge Mütter Rechnung trägt. Auch zum Thema Mutterschutz gibt es bisher keine Regelung. Dies bedeutet für kommunale Mandatsträgerinnen, dass sie bis zur und bereits kurz nach der Geburt ihres Kindes die Aufgaben im Kommunalparlament wiederaufnehmen müssen, auch wenn eine Pause für Mutter und Kind erwiesenermaßen zumindest in den ersten Wochen nach der Geburt sinnvoll wäre.

Ebenso ist es Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern nicht möglich, Elternzeit zu nehmen, da sie sich als gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Bürgerinnen und Bürger in ihrer Funktion insgesamt nicht vertreten lassen dürfen. Dies geht u.a. auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 2007 zurück, wonach eine Elternzeit im Grunde genommen nicht möglich sei, weil Elternzeit bedeute, sich für eine gewisse Zeit zu 100 % aus der beruflichen Tätigkeit zurück zu ziehen. Es könne nur über das Wie der Mandatsausübung entschieden werden und nicht über das Ob; dies sei jedoch der Kern einer Elternzeit. Das „Wie“ soll durch diesen Antrag ausgestaltet werden. Weiterhin sollte ergänzend, die Elternzeit betreffend, eine Regelung unter Berücksichtigung der rechtlich gegebenen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es Müttern und Vätern ermöglicht, wenigstens in den ersten sechs Monaten die Aufgaben als Kommunalpolitiker – zumindest teilweise - auszusetzen, ohne dass sich die Mehrheitsverhältnisse in den verschiedenen Gremien ändern. Durch Neuregelungen oder Ergänzungen in der Bayerischen Gemeindeordnung könnte diesem Umstand adäquat begegnet werden.

Bayern könnte bezüglich der Vereinbarkeit von Familie und kommunalem Mandat eine Vorreiterrolle in Deutschland einnehmen. Die Neuregelung würde ein starkes Signal an junge Nachwuchspolitikerinnen und Nachwuchspolitiker senden, dass die Übernahme eines kommunalen Mandats mit ihrer Lebenssituation vereinbar ist.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. A 23 Keine Anrechnung der Aufwandsentschädigungen für kommunale Mandate auf das Elterngeld	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass Aufwandsentschädigungen für kommunale Mandate künftig nicht mehr auf das Elterngeld angerechnet werden.

Begründung:

Derzeit werden Aufwandsentschädigungen für kommunale Mandate vollumfänglich wie zusätzliche Einnahmen auf das Elterngeld angerechnet und letzteres entsprechend gekürzt.

Dies führt dazu, dass zum einen diese Aufwandsentschädigung einer regulären Voll-Besteuerung unterworfen wird und das Elterngeld so gekürzt wird, dass Eltern, die entsprechendes Elterngeld beziehen, weniger erhalten, als sie erhalten würden, wenn sie kein kommunales Mandat wahrnehmen würden.

Dies stellt eine Gerechtigkeitslücke dar, da es nicht sein kann, dass z.B. Mütter mit politischem Engagement im Bereich des Elterngelds schlechter stehen, als dies Mütter ohne politisches Engagement tun.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. A 24 Ausgleich für staatliche Ausgaben für Fremdbetreuung - Honorierung elterlicher Erziehungs- und Fürsorgeleistungen	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU soll sich bei der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag sowie gegenüber der Bayerischen Staatsregierung für eine Evaluation von Möglichkeiten eines Ausgleichs für nicht in Anspruch genommene Fremdbetreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren einzusetzen.

Begründung:

Im Jahr 2013 wurde gemäß einer auf Betreiben der CSU zustande gekommenen Festlegung im 2009 geschlossenen Koalitionsvertrag der Koalition aus CDU, CSU und FDP das Betreuungsgeld als Bundesleistung eingeführt. Ein einkommensunabhängiger Betrag in Höhe von 150,00 Euro sollte all jenen Familien zugutekommen, die Kinder unter drei Jahren zuhause erziehen. Nachdem das Bundesverfassungsgericht im am 21.07.2015 verkündeten Urteil zu einem durch den Hamburger Senat angestregten Normenkontrollverfahren zu dem Ergebnis kam, dass dem Bundesgesetzgeber die für die Einführung einer solchen Leistung nötige Regelungskompetenz fehlt, reagierte die Bayerische Staatsregierung mit der Einführung eines Betreuungsgeldes in gleicher Höhe als Landesleistung. Dieser Schritt wurde durch Vertreter der CSU, wie bereits zuvor das Engagement für die entsprechende Bundesleistung, mit der Notwendigkeit begründet, zur Vermeidung krasser Ungleichbehandlung in Anerkennung elterlicher Erziehungs- und Fürsorgeleistungen einen gewissen Ausgleich für staatliche Ausgaben für Fremdbetreuung zu schaffen und damit mehr Wahlfreiheit für Familien zu ermöglichen. Dieser familienpolitische Ansatz wurde in der politischen Öffentlichkeit über Jahre als Kernanliegen der CSU wahrgenommen. Vor diesem Hintergrund muss es verwundern, dass mit der aus verschiedenen Gründen an sich als Fortschritt zu wertenden Zusammenlegung von Landeserziehungsgeld und Betreuungsgeld zum Bayerischen Familiengeld im Jahr 2018 jeder Ausgleichscharakter ersatzlos entfallen ist. Die Junge Union Bayern als konstruktiver Impulsgeber der Familienpartei CSU steht nach Überzeugung des Antragstellers in der Verantwortung, eine offene Diskussion zur Möglichkeit eines wie auch immer gearteten Ausgleichs für staatlich finanzierte Fremdbetreuungsangebote anzustoßen und damit einen Beitrag zur Familienfreundlichkeit des Freistaates Bayern zu leisten.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. A 25 Entlastungsprogramm für Familien mit behinderten Kindern	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Stephan Pilsinger MdB	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe des Deutschen Bundestages wird aufgefordert, sich für ein Entlastungsprogramm für Familien mit behinderten Kindern einzusetzen.

1. Höhere Rentenansprüche für Mütter oder Väter, die ein Kind mit Behinderung größtenteils Zuhause betreuen.
2. Verlängerte Elternzeit für Eltern, die ein Kind mit Behinderung nach der Geburt zuhause pflegen und erziehen.
3. Besondere staatliche Förderung und Anerkennung von zusätzlichen Pflege- und Erziehungsleistungen.
4. Einheitliche Stunden- und Pflegesätze durch Kostenträger und Pflegedienste zur Sicherstellung der qualifizierten Intensivpflege.
5. Systematische Weiterbildung der Gynäkologen in Beratungsfragen nach NIPT.
6. Verstärkte Informationsarbeit durch BZgA in Form von Unterstützung, Förderung, Betreuung und Beratung von Kindern und Eltern mit besonderen Bedürfnissen.
7. Eine psychosoziale Betreuung der Familien mit intensivpflegebedürftigen Kindern soll durchgehend gestellt werden.
8. Ausweitung des § 31 SGB V auf nicht verschreibungspflichtige Medikamente für Menschen mit Behinderung.

Begründung:

Die Diskussion um die Nicht-Invasiven-Blut-Tests fordert zu einer vertieften Auseinandersetzung mit dem künftigen Umgang mit Menschen mit möglicher Behinderung heraus. Die Ausweitung der Möglichkeit durch Nicht-Invasive-Blut-Tests genetische Anomalien schon vor der 12. Schwangerschaftswoche festzustellen, kann den Druck auf Schwangere nur noch ein gesundes Kind zur Welt zu bringen verstärken. Wir wollen daher den Fokus auf die Angehörigen von Kindern mit Behinderung lenken.

Das Bundeskabinett hat vor kurzem den Gesetzentwurf zum Angehörigen-Entlastungsgesetz beschlossen, das unter anderem in der Sozialhilfe, im Sozialen Entschädigungsrecht und bei der Teilhabe von Menschen mit Behinderung Verbesserungen vorsieht.

Der Gesetzentwurf zum Angehörigen-Entlastungsgesetz sollte deshalb zum Anlass genommen werden, sich mit den Folgen der nichtinvasiven Pränatal-Diagnostik

auseinandersetzen und den Angehörigen von Kindern mit einer möglichen Behinderung eine verbesserte Unterstützung und spürbare Entlastung anzubieten.

Es muss ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt werden, dass auch ein Kind mit einer Behinderung in seinem Wesen einzigartig ist und deshalb vielmehr eine Bereicherung als eine Belastung darstellt. Es braucht eine breite gesellschaftliche Akzeptanz hinsichtlich der Inklusion von Menschen mit Behinderung.

Deshalb ist es dringend geboten und notwendig, den Schwangeren weitaus früher, systematisch und deutlich verbessert Informationen und Hilfe zukommen zu lassen. Das gilt vor allem, wenn eine frühe Gendiagnose bereits im ersten Trimester der Schwangerschaft durchgeführt wird. Diese frühestmögliche Beratung soll eine positive Entscheidung für das Leben mit einem Kind fördern, das eventuell behindert ist.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. A 26 Professionalisierung der Schulbegleitung	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Hans Loy	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, die Ausbildung zur Schulbegleitung zu professionalisieren und vom Schulministerium den Schulen in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Der Einsatz von Schulbegleitung ist ein vieldiskutiertes Thema bei der Frage nach Inklusion in Schulen. Die Schulbegleitung kann derzeit von jedem ohne besondere Qualifikation durchgeführt werden. Oftmals geschieht dies durch Idealismus, Hilfsbereitschaft oder durch Freiwilligendienste, wie das FSJ oder BuFdi und durch Studenten, die sich damit ihr Studium finanzieren. Dadurch herrscht derzeit eine enorme Fluktuation, die allerdings bei bestimmten Behinderungsformen, wie Autismus, eher kontraproduktiv ist. Momentan gibt es keine professionelle, verifizierte Ausbildung zum Schulbegleiter. Um dieser Fluktuation entgegen zu wirken, fordern wir daher eine Professionalisierung und Verifizierung der Ausbildung zum Schulbegleiter. Des Weiteren darf der Schulbegleiter nicht nur für den zu begleitenden Schüler zuständig sein. In Zeiten des Lehrerkrätemangels muss der Schulbegleiter auch anderen Schülern helfen dürfen. Die Schulbegleiter sind somit ein Beispiel dafür, dass Inklusion neue Berufsformen schaffen kann, wenn sie professionalisiert werden.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. A 27 Kampagne für Männer in pädagogischen Berufen	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird dazu aufgefordert, sich im Bayerischen Landtag und bei der Bayerischen Staatsregierung dafür einzusetzen, eine Marketingkampagne für Männer in pädagogischen Berufen zu starten.

Begründung:

Kinder profitieren in ihrer Entwicklung von der Präsenz sowohl männlicher als auch weiblicher Vorbilder. Für die Sozialisierung insbesondere der Jungen kann es sich als schwierig erweisen, in einem frauendominierten Umfeld aufzuwachsen.

In Bayern gab es im Jahr 2017 nach Mitteilung des Bayerischen Landesamts für Statistik unter allen Familien rund 16% Alleinerziehende. 86% der Alleinerziehenden waren Frauen. Es kann passieren, dass Kinder von alleinerziehenden Müttern erst im Alter von zehn oder elf Jahren mit Eintritt in die fünfte Klasse auf männliche Bezugspersonen treffen. In Kitas und Kindergärten sind 95% der Erzieher weiblich. Ebenso sind in der Grundschule 92% der Lehrkräfte in Bayern weiblich.

Eine männliche Identifikationsfigur wäre für die Entwicklung einer stabilen, selbstbewussten Identität der Jungen von prägender Bedeutung und auch für die Entwicklung und Festigung der Identität bei Mädchen ist die Vaterfigur von hoher Wichtigkeit. Dementsprechend würde eine stärkere, personale Präsenz männlicher Erzieher und Lehrer in Kitas, Kindergärten und Grundschulen eine sichere männliche Rollenfindung fördern. Männer gehen mit Kindern auch körperlich anders um, fordern sie heraus und unterstützen Selbstständigkeit.

Pädagogische Berufe dürfen für Männer nicht unattraktiv sein. Eine Kampagne muss genau da ansetzen. Um Hemmschwellen bei männlichen Bewerbern abzubauen, muss die Kampagne ein Umdenken in der Bevölkerung schaffen und die pädagogischen Berufe finanziell aber vor allem vom Image her aufwerten.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. A 28 Heimat gestalten - Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ attraktiver gestalten	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU Bayern fordert die Bayerische Staatsregierung dazu auf, den Dorfwettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ attraktiver zu gestalten, um die Teilnehmerzahlen und den Nutzen für die teilnehmenden Kommunen wieder zu erhöhen.

Begründung:

Seit der Gründung des Dorfwettbewerbs im Jahr 1961 haben sich über 27.000 bayerische Dörfer daran beteiligt. Im Rahmen des Wettbewerbs bietet sich für die teilnehmenden Kommunen die Chance, wertvolle Impulse für die zukünftige Entwicklung zu erhalten. Neben diesen wertvollen Hilfestellungen gibt es die Möglichkeit Preisgelder zu gewinnen und auch an überörtlichen Entscheidungen (Bezirks-, Landes- und Bundesebene) im Erfolgsfall teilzunehmen.

Während zur Jahrtausendwende sich noch über 1.000 Dörfer am Wettbewerb beteiligt haben, waren es in der abgelaufenen Wettbewerbsperiode von 2016 bis 2019 nur noch 237 Dörfer. Begründet wird diese Entwicklung unter anderem mit dem immer weniger werdenden ehrenamtlichen Engagement vor Ort, welches eine zentrale Säule für die Teilnahme ist, anderen politischen Schwerpunktsetzungen und der Entstehung von anderen Wettbewerben.

Da die Teilnahme jedoch den Aufwand wert ist – laut Angaben des bayerischen Landwirtschaftsministeriums hat noch kein Dorf die Teilnahme bereut – muss seitens der Staatsregierung versucht werden die Teilnehmerzahlen und den von der Kommune empfundenen Nutzen wieder zu erhöhen.

Vorschläge diesbezüglich wären zum Beispiel:

- Für die im Wettbewerb geborenen Ideen sollten Gelder bereitgestellt werden, damit diese umgesetzt werden können. Eine Beschränkung auf eine Idee mit einer Betragsbegrenzung würde einen finanziellen Rahmen setzen und gleichzeitig den Wettbewerb vor Ort erlebbar machen, da eine konkrete Maßnahme dadurch sichtbar umgesetzt wird.
- Ebenso möglich sind Beratungsgutscheine, mit denen die Kommune einen Teilbereich der betrachteten Themenfelder angehen und so die Umsetzung vorantreiben kann. Auch hier ist eine Anzahl- und Betragsbegrenzung möglich, stiftet aber einen Anreiz konkret an die Umsetzung zu gehen.

- Die Wettbewerbskategorien könnten um neue gesellschaftliche Entwicklungen ergänzt werden, zum Beispiel wie das Dorf die Möglichkeiten der Digitalisierung umsetzt und so die Zukunft gestaltet.
- Die Einführung einer Datenbank mit allen Beispielen aus den teilnehmenden Dörfern um hier die Vernetzung und den Ideenaustausch zu fördern. Der Zugang könnte von der regelmäßigen Teilnahme abhängig gemacht werden.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. A 29 Umsatzsteuerliche Gleichstellung von staatlichen und privaten Museen und Sammlungen	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Tibor Brumme, Jutta Leitherer, Peter Erl, Richard Grassl, Dr. Thomas Brändlein, Dieter Haag, Matthias Rothkegel	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Christlich-Soziale Union fordert eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes in Bezug auf die Gleichstellung von staatlichen und privaten (nichtstaatlichen) Museen. Daneben ist eine gesetzliche Regelung der Kriterien erforderlich, welche Museen für die staatliche Anerkennung zu erfüllen haben.

Begründung:

Staatliche Museen sind mit 0 % Umsatzsteuer aus dem Schneider.

Wer allerdings ein privates Museum betreibt und somit der Bildung der Allgemeinheit oder der Kultur beiträgt, muss gewissen Voraussetzungen unterliegen.

Entweder das Museum ist recht klein und unterliegt somit umsatzsteuerlich gesehen einem Betrieb als Kleinunternehmer, oder es muss sich einer Prüfung der „Landesstelle für nichtstaatliche Museen“ unterziehen, was mit erheblichen Kosten (spezielles Gutachten im 6-stelligen Kostenbereich) und erheblichem bürokratischen Aufwand verbunden ist. Und dann ist leider letzten Endes immer noch nicht sichergestellt, ob die Prüfung positiv oder negativ ausfällt.

Treffen diese beiden Voraussetzungen nicht zu, unterliegt das private Museum/die private Sammlung der Umsatzsteuer, das heißt die Besucher müssen 19 % Umsatzsteuer auf die Eintrittsgelder bezahlen. Dies führt aber leider wieder dazu, dass die Kosten für die Besteuerung bei den Besuchern, die sich gerne weiterbilden möchten, hängen bleiben.

Auch die Gemeinnützigkeit ist hier vollkommen außen vor und hat damit nichts zu tun. Es handelt sich lediglich um die Besteuerung aus Umsatzsteuersicht, d. h. hauptsächlich die Besteuerung der Eintrittsgelder - wobei erwähnenswert ist, dass diese Museen/Sammlungen ohne private Mittel, Sponsoren und Engagement nicht existieren würden, da diese meist nicht allein durch Eintrittsgelder finanziert werden können.

Hier geht es nicht zwangsläufig um die Abschaffung der Besteuerung von Museen, sondern vielmehr darum, dass die gemeinnützige Arbeit der privaten Museen und Sammlungen höher angerechnet wird und eine Gleichberechtigung mit den staatlichen Museen stattfindet.

Beschluss des Parteitages:

Erledigung

Begründung:

Umsätze (insb. Eintritt gegen Entgelt) von Museen und Sammlungen der öffentlichen Hand (Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände) sind nach § 4 Nr. 20 Buchst. a Satz 1 UStG von der Umsatzsteuer befreit.

Das Gleiche gilt nach § 4 Nr. 20 Buchst. a Satz 2 UStG für die Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die öffentlichen Einrichtungen erfüllen

Die beiden Befreiungsvorschriften beruhen auf einer EU-rechtlichen Regelung in Art. 132 Abs. 1 Buchst. n Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie, die eine Anerkennung der privaten Einrichtungen als gleichwertig zwingend vorschreibt. Die Mitgliedstaaten sind an diese Richtlinie, die eng auszulegen ist, gebunden.

B

Gesundheit, Pflege

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. B 1 Umfassende Impfpflicht prüfen	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU fordert den Bundesgesundheitsminister auf, zu prüfen, ob alle von der ständigen Impfkommission für Kinder empfohlenen Impfungen, unter Berücksichtigung des Ansteckungsrisikos, verpflichtend sein sollten.

Begründung:

Der Entwurf für das Masernschutzgesetz[2] sieht bisher nur vor, dass alle Kinder beim Eintritt in den Kindergarten oder die Schule, sowie Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen arbeiten oder Kontakt zu Kindern haben (Erzieher, Lehrer, medizinisches Personal) die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masernimpfungen vorweisen müssen.

Dieses Gesetz schützt die Kinder jedoch nicht umfassend vor weiteren Krankheiten und ist außerdem unpraktikabel: Kinder erhalten momentan den Masernimpfstoff üblicherweise im Rahmen einer Vierfachimpfung (Masern, Mumps, Röteln, Windpocken). Ein einzelner Impfstoff für Masern liegt in Deutschland gar nicht vor und müsste importiert werden.

Die Ständige Impfkommission empfiehlt weiterhin eine Sechsfachimpfung gegen Diphtherie, Tetanus, Kinderlähmung, Keuchhusten, Haemophilus influenzae Typ b sowie Hepatitis B, außerdem Impfungen gegen Rotaviren, Pneumokokken und Meningokokken C. Im Alter von ca. 9 Jahren kommt für Kinder dann noch die Impfung vor Humanen Papillomviren hinzu.

Auch die anderen Krankheiten außer Masern, für die Impfungen empfohlen werden, sind oft lebensgefährlich oder führen unbehandelt zum Tod oder können das Immunsystem dauerhaft beeinträchtigen. Nur, weil in letzter Zeit besonders die Masern durch vermehrte Ausbrüche auch in Industrieländern in den Vordergrund gerückt sind, sind die anderen Krankheiten nicht weniger gefährlich oder gar ausgerottet. Auch für z.B. Keuchhusten und Mumps haben die Erkrankungsfälle in den letzten Jahren wieder zugenommen.

Um einen dauerhaften und umfassenden Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten, sowie dazu beizutragen, die Krankheiten teilweise endgültig auszurotten, soll daher die Impfpflicht auf alle für Kinder von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Impfungen ausgeweitet werden.

[1]

https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/Aktuelles/Impfkalender.pdf?__blob=publicationFile

[2]

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/M/Masernschutzgesetz-RefE.pdf

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. B 2 Sonderregel für Homöopathie im Arzneimittelgesetz abschaffen	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Hans-Peter Deifel	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU in Bayern setzt sich dafür ein, die Sonderregel für die Zulassung von homöopathischen Medikamenten im Arzneimittelgesetz abzuschaffen. Auch für homöopathische Arzneimittel sollen zukünftig der Nachweis von Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit und eine Zulassung notwendig sein. Dies erfordert eine Gesetzesinitiative auf EU-Ebene.

Begründung:

Für die Homöopathie konnte in bisherigen Studien keine spezifische Wirksamkeit gefunden werden, die über den Placebo-Effekt hinausgeht. Eine theoretische Grundlage für die oft postulierte Wirksamkeit fehlt. Bisher ist im Vergleich zu anderen Arzneimitteln keine Zulassung – lediglich eine Registrierung – notwendig. Im Sinn des Patientenschutzes sollten homöopathische Arzneimittel denselben Zulassungsprozess wie alle anderen Arzneimittel durchlaufen. Die Sonderrolle im Arzneimittelgesetz soll abgeschafft werden.

Homöopathische Medikamente ohne nachgewiesene spezifische Wirkung, die über den Placeboeffekt hinausgeht, sind dementsprechend zu kennzeichnen (z.B. mit dem Vermerk „Placebos“).

Anmerkung:

Homöopathische Arzneimittel und Pflanzliche Arzneimittel sind nicht dasselbe! Für Pflanzliche Arzneimittel ist ebenso wie für alle anderen Arzneimittel der Nachweis von Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit und eine Zulassung notwendig. Pflanzliche Arzneimittel enthalten einen spezifischen, nachweisbaren Wirkstoff. Dies ist bei homöopathischen Medikamenten nicht der Fall. Zur Herstellung der homöopathischen Arzneimittel werden die Grundsubstanzen wiederholt (meist im Verhältnis 1:10 oder 1:100) mit Wasser oder Ethanol verdünnt und verschüttelt oder mit Milchzucker verrieben. Aufgrund der Verdünnung ist theoretisch keine spezifische Wirksamkeit eines Wirkstoffes zu erwarten, in vielen Verdünnungen ist ein Wirkstoff nicht mehr nachzuweisen.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. B 3 Erstattung von nicht-verschreibungspflichtigen Arzneimitteln erweitern	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Stephan Pilsinger MdB, Dr. Thomas Goppel, Dr. Reinhold Barbor	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Erstattung von nicht-verschreibungspflichtigen Arzneimitteln bei älteren, multimorbiden Menschen zu erweitern.

Hierzu wird vorgeschlagen, das Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) § 34 (Ausgeschlossene Arznei-, Heil- und Hilfsmittel) Absatz 1 Satz 5 und Satz 6 wie folgt zu ergänzen:

In SGB V § 34 Absatz 1 wird nach Satz 5 Nr. 2 eingefügt:

„3. Versicherte mit Multimorbidität ab dem vollendeten 64. Lebensjahr“

In SGB V § 34 Absatz 1 Satz 6 wird nach „§ 31 folgende“ eingefügt:

„nicht-verschreibungspflichtige und“

Begründung:

Eine Erweiterung der Erstattung von nicht-verschreibungspflichtigen Arzneimitteln würde in vielen Fällen zu einer Verbesserung der Arzneimittelversorgung und einer Erhöhung der Lebensqualität bei älteren, multimorbiden Menschen führen. Ein weiterer positiver Effekt wäre zudem eine absehbare Entlastung des Solidarsystems durch weniger arzneimittelbedingte Krankenhauseinweisungen, Verschreibungskaskaden und durch eine Reduzierung der Pflegebedürftigkeit.

Darüber hinaus können sich einkommensschwache ältere Menschen häufig nicht-verschreibungspflichtige Arzneimittel, auch wenn sie medizinisch notwendig sind, nicht leisten.

Um dieser Situation entgegenzuwirken, um das Entstehen einer Zwei-Klassen-Medizin aufgrund von Altersarmut zu verhindern und um eine Verbesserung der Arzneimittelversorgung sowie der Lebensqualität zu erreichen, sollte die Erstattung von nicht-verschreibungspflichtigen Arzneimitteln bei älteren, multimorbiden Menschen erweitert werden.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. B 4 Senkung der Mehrwertsteuer auf Medikamente	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Senioren-Union (SEN)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe wird erneut aufgefordert, im Rahmen der Neuausrichtung der Mehrwertsteuer insgesamt auch eine Senkung der Mehrwertsteuer auf Medikamente ins Auge zu fassen und ihren langfristigen Wegfall nicht unbedacht zu lassen.

Begründung:

In keinem Land der westlichen Welt sind Medikamente so teuer wie in Deutschland. Zusätzlich entfallen auf die sehr hohen Kosten noch 19 % Mehrwertsteuer (von Ausnahmen abgesehen). In vielen Ländern gelten geringere Mehrwertsteuersätze oder es gibt auf Medikamente überhaupt keine Mehrwertsteuer.

Es darf nicht sein, dass in einem Staat, der sich Sozialstaat nennt und in dem die CSU (Christlich-Soziale Union) mitregiert, Millionen von Menschen mit dieser Bürde belastet werden. Wir haben in Deutschland ca. 40 Millionen Arbeitnehmer und 20 Millionen Rentner. Diese bezahlen laut dem Dachverband der GKV (gesetzliche Krankenversicherung) im Jahr ca. 5,2 Milliarden Euro Steuern auf Medikamente und finanzieren überproportional die Forschungskosten der weltweiten Pharmaindustrie.

Unser Bundesfinanzminister finanziert so alljährlich gigantische Summen für Menschen in aller Welt. Die Steuerquellen sprudeln in Milliardenhöhe wie noch nie. Es ist gesetzlich Krankenversicherten, aber vor allem Rentnern, in der Gegenwart nicht mehr vermittelbar, weshalb diese Summen nicht wenigstens anteilig auch den Bürgern im eigenen Land zugutekommen. Ein Nebeneffekt könnten auch günstigere Versicherungsbeiträge zur GKV sein, um zumindest unsere Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt zu stärken.

Blumen, Zeitungen und Zeitschriften, Hunde- und Katzenfutter (die Aufzählung könnte beliebig verlängert werden) sind gering besteuert. So ist das alles andere als einsichtig. Es ist höchste Zeit, für den medikamentlichen Steuerkomplex ein politisches Signal zu setzen, um politische Glaubwürdigkeit zu behalten.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. B 5 Senkung der Mehrwertsteuer auf Medikamente von 19% auf 7%	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Dr. Volker Ullrich MdB (CSA)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Mehrwertsteuer auf Medikamente soll von derzeit 19 % auf max. 7 % gesenkt werden.

Begründung:

Vor allem ältere Menschen mit geringer Rente und Menschen mit Niedriglohn haben Probleme z.B. (Zuzahlungs-) Medikamente zu erwerben. Ursache hierfür sind die im Europäischen Vergleich sehr hohen Kosten. Da auch die Lebenshaltungskosten im Europäischen Vergleich in Deutschland hoch sind, die Renten oft und Niedriglöhne jedoch nicht, kann dies zur Folge haben, dass sich kranke Menschen die Medikamente nicht mehr leisten können. Bereits in naher Zukunft wird auch die demografische Entwicklung für einen höheren Medikamentenbedarf sorgen.

Die folgenden 4 Europäischen Länder verzichten teilweise auf eine MwSt. auf Medikamente: Schweden, Vereinigtes Königreich, Malta und Irland. Nur Dänemark (25 %) und Bulgarien (20 %) erheben einen höheren Steuersatz als Deutschland, gefolgt von Lettland mit 12 %. Fünf Länder, darunter Österreich und Italien, erheben 10 % MwSt. Zwischen 9,5 % und 8 % MwSt. erheben 4 Länder und unter 7 % 11 Länder, darunter Frankreich (bis zu 2,1 %) und Luxemburg (3 %). Die hohe Mehrwertsteuer in Deutschland lässt sich kaum mehr nachvollziehen.

Wie die CSA-Bayern fordert auch der Landesapothekertag 2018 in München die Herabsenkung der Mehrwertsteuer auf verschreibungspflichtige Medikamente von 19 % auf 7 %. Außerdem wirbt der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen dafür, da sich Versicherer angeblich ca. 3 - 4 Mrd. € dafür sparen. Gegenfinanziert könnte die Steuersenkung z.B. durch die Erhöhung der Steuer auf Brandwein und Tabak werden. Viele Menschen verstehen hinsichtlich der Lebenswichtigkeit von Medikamenten nicht, warum die MwSt. auf Schnittblumen und Tiernahrung nur 7 % beträgt.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. B 6 Niedrigerer Umsatzsteuersatz für Hygieneartikel	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Um Frauen nicht zusätzlich mit Kosten für Hygieneartikel, die während der Periode benötigt werden, zu belasten, fordern junge Frauen der Jungen Union Bayern die CSU-Landesgruppe im Bundestag auf, genannte Produkte künftig mit 7% anstatt der bisherigen 19% MwSt. zu besteuern. (identisch JU-Antrag B8)

Der Antrag wird ergänzt um die Forderung, auch die Besteuerung für Hygieneartikel für die Säuglings- und Kinderpflege, insbesondere Babywindeln, auf den niedrigeren Umsatzsteuersatz von 7 % zu senken.

Begründung:

Die Begründung des Antrags der Jungen Union Bayern wird vollumfänglich mitgetragen: „Die Menstruation der Frau ist ein natürlicher Ablauf des weiblichen Körpers, kein Luxus. Materielle Güter, die zum Grundbedarf zählen, werden mit 7% besteuert. Tampons, Binden, Menstruationstassen, etc. zählen zum Grundbedarf im Leben einer Frau, dennoch beträgt die MwSt. für diese Artikel nach wie vor 19% und ist damit als Luxusgut anzusehen. Diese Tatsache kann nur einem Missverständnis geschuldet sein, denn hier handelt es sich definitiv nicht um Luxusgüter, die Artikel werden lediglich derart besteuert.

Der Bedarf genannter Produkte besteht bei jeder Frau, unabhängig ihrer finanziellen Situation oder sozialen Herkunft. Für keine Frau sollte ihre Periode eine Kostenfrage sein noch sollte sie sich, ausgelöst durch die hohe Besteuerung, diskriminiert fühlen."

Auch Babywindeln sind kein Luxusartikel, sondern werden von allen Eltern Neugeborener und Babys für die tägliche Hygienepflege benötigt.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. B 7 Senkung der Steuer auf Monatshygieneartikel	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Mehrwertsteuer auf Monatshygieneartikel von 19 % auf 7 % herabgesenkt wird.

Begründung:

In Deutschland gibt es zwei unterschiedliche Umsatzsteuersätze. Der sogenannte Regelsatz bei der Umsatzsteuer liegt bei 19 % und gilt für alle Waren und Dienstleistungen, die nicht ausdrücklich davon ausgenommen sind. Der reduzierte Umsatzsteuersatz beträgt 7 % und gilt für wichtige Güter des täglichen Bedarfs wie beispielsweise für Grundnahrungsmittel, aber auch für Druckerzeugnisse und Kulturveranstaltungen.

Tampons, Binden und ähnliche Hygieneartikel für Frauen werden derzeit als normale Hygieneartikel deklariert und mit dem regulären Mehrwertsteuersatz von 19 % belegt. Diese Anwendung des Regelsteuersatzes auf Produkte der Monatshygiene benachteiligt Frauen und ist nicht gerechtfertigt. Schließlich gehören Monatshygieneartikel zum Grundbedarf von Frauen und sollten deshalb auch als wichtige Güter des täglichen Bedarfs gewertet werden.

Mehrere Online-Petitionen setzen sich bereits für eine Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Tampons und Binden ein. Die innerhalb der EU geltende Mehrwertsteuer-Richtlinie lässt es zu, einen ermäßigten Steuersatz für Monatshygieneartikel einzuführen. Hiervon haben schon einige Mitgliedstaaten wie beispielsweise Frankreich Gebrauch gemacht.

Auch in Deutschland muss diese Ungerechtigkeit zeitnah beseitigt werden. Die CSU-Landesgruppe im Bundestag soll sich deshalb für eine Aufnahme der Monatshygieneartikel in den Kreis der mit dem reduzierten Umsatzsteuersatz belegten Waren einsetzen.

Sinnvoll wäre in diesem Zusammenhang auch die Herabsetzung der Umsatzsteuer auf Windeln, da diese zum Grundbedarf von Familien gehören. Eine entsprechende Senkung käme den Familien unmittelbar zugute.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. B 8 Steuersenkung für Menstruationsartikel	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Um Frauen nicht zusätzlich mit Kosten für Hygieneartikel, die während der Periode benötigt werden, zu belasten, fordern junge Frauen der CSU die CSU-Landesgruppe im Bundestag auf, genannte Produkte, sowie Hygiene- und Gesundheitsartikel, künftig mit 7% anstatt der bisherigen 19% MwSt zu besteuern.

Begründung:

Die Menstruation der Frau ist ein natürlicher Ablauf des weiblichen Körpers, kein Luxus.

Materielle Güter, die zum Grundbedarf zählen, werden mit 7% besteuert. Tampons, Binden, Menstruationstassen, etc. zählen zum Grundbedarf im Leben einer Frau, dennoch beträgt die MwSt für diese Artikel nach wie vor 19% und ist damit als Luxusgut anzusehen.

Diese Tatsache kann nur einem Missverständnis geschuldet sein, denn hier handelt es sich definitiv nicht um Luxusgüter, die Artikel werden lediglich derart besteuert.

Der Bedarf genannter Produkte besteht bei jeder Frau, unabhängig ihrer finanziellen Situation oder sozialen Herkunft. Für keine Frau sollte ihre Periode weder eine Kostenfrage sein, noch sollte sie sich, ausgelöst durch die hohe Besteuerung, diskriminiert fühlen.

Beschluss des Parteitages:

Erledigung durch die Anträge B 6 und B 7

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. B 9 Eine erneute Einführung einer Selbstbeteiligung für Patienten in der ambulanten ärztlichen Versorgung verhindern	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird dazu aufgefordert, eine erneute Einführung einer Selbstbeteiligung für Patienten in der ambulanten ärztlichen Versorgung zu verhindern.

Begründung:

In der Online-Ausgabe des Dt. Ärzteblattes (siehe link am Ende der Begründung/online erschienen am Freitag, 21. Juni 2019) führt der neue Präsident der Bundesärztekammer, Herr Prof. Dr. Klaus Reinhardt folgendes an: „[...] Bei mehrfachen und völlig unnötigen Arztbesuchen kann eine moderate wirtschaftliche Beteiligung zu einem verantwortungsvolleren Umgang mit unseren knappen Ressourcen im Gesundheitswesen beitragen [...]“.

Seine Unterstellung möge auf einige PatientInnen zutreffen. Die meisten PatientInnen darauf zu reduzieren, gerne den Arzt aufzusuchen, ist dreist.

Dennoch stellt sich die grundsätzliche Frage, warum ein/e Patient/Patientin den Arzt überhaupt mehrmals aufsucht. Die Mehrheit nimmt dankend das Angebot der Krankenkassen an, eine Zweit- oder Drittmeinung einzuholen. Desweiteren ist belegt, (siehe Informations- und Wissenschaftssendungen u.a. der ARD, des ZDF und ARTE TV), dass PatientInnen selten ausreichend und gezielt durch den Hausarzt diagnostiziert und gegebenenfalls behandelt werden oder es zu lange dauert, dass sie einem Facharzt rechtzeitig vorgestellt werden. Beim Aufsuchen der Notfallambulanzen sind die Beweggründe ähnlich. Wenn die hausärztliche Versorgung nicht immer die notwendige Abklärung bietet und Termine z.B. bei Schmerzen erst in 4 bis 6 Wochen möglich sind, ist es nachvollziehbar, dass PatientInnen sicherheitshalber die Notaufnahme aufsuchen oder bei anhaltenden Beschwerden oder gar Verschlechterung den Arzt nochmals oder einen weiteren aufsuchen.

Hinzukommt, dass PatientInnen nicht wirklich beurteilen können, was als ein „unnötiger“ und „nötiger“ Arztbesuch eingestuft werden kann. Vielleicht wäre es sinnvoller, dass die betreffenden ÄrztInnen lernen müssen, PatientInnen zuzuhören und sich mehr Zeit für die PatientInnen zu nehmen, bevor Herr Reinhardt folgende Aussagen trifft, „die Patienten müssten lernen, verantwortungsvoll mit der Ressource Arzt umzugehen. Wer das nicht tue, verbaue ernsthaft erkrankten Menschen den Weg zu ärztlicher Hilfe.“ Hr. Reinhardt behauptet auch, „Mit kleinen Geldbeträgen ließe sich das Verhalten der Patienten

verändern. Das zeigten Erfahrungen aus anderen Ländern, in denen es eine Selbstbeteiligung gebe.“. Leider scheint Hr. Reinhardt subjektiv Studien anzuführen, denn z.B. in Irland müssen PatientInnen bereits einen dreistelligen (!) Eigenanteil leisten und es zeigt sich kein PatientInnenschwund. Leidtragende werden bei Wiedereinführung einer Selbstbeteiligung wieder die chronisch Kranken, Menschen mit Behinderung oder/und Menschen, die unter bzw. knapp über dem Existenzminimum verdienen, sein.

Artikel der Online-Ausgabe des Dt. Ärzteblattes:

<https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/104068/Reinhardt-fuer-finanzielle-Selbstbeteiligung-von-Patienten-bei-zu-vielen-Arztbesuchen>

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. B 10 Weiterentwicklung der Pflegeversicherung	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: CSU-Kreisverband Würzburg-Stadt	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU wird sich dafür einsetzen, die heutige Teilkosten-Pflegeversicherung zu einer Vollkosten-Pflegeversicherung auszubauen und den Eigenanteil für die Versicherten (Betroffenen) auf einen Festbetrag, ähnlich der Zuzahlung im Gesundheitswesen zu beschränken.

Die Leistungen, Kosten, usw. sollten zwischen den Pflegeeinrichtungen/Anbietern und Pflegeversicherungs-Trägern in Form von Versorgungsverträgen vereinbart werden.

Begründung:

Nachhaltig kann Pflege nur finanziert werden, wenn dies solidarisch und paritätisch geschieht und von der gesamten Bevölkerung und allen Generationen gleichermaßen getragen wird.

Vor diesem Hintergrund muss die Pflegeversicherung in eine Vollkosten-Pflegeversicherung weiterentwickelt werden, um alle Pflegeleistungen solidarisch abzusichern.

Pflegebedürftig können Menschen jeden Alters werden. 2-3% der Bevölkerung ist pflegebedürftig im Sinne des SGB XI. Bei der Altenbevölkerung (65+) liegt das Risiko bei gut 10%. Ab dem 80. Lebensjahr steigt die statistische Wahrscheinlichkeit, auf fremde Hilfe angewiesen zu sein, rapide an – auf rund 32 Prozent. Das heißt: je älter die Bevölkerung, desto höher die Zahl der Pflegebedürftigen.

Rund 3,3 Millionen Menschen nehmen derzeit jeden Monat Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch. Die meisten Leistungsempfängerinnen bzw. Leistungsempfänger, rund 2,5 Millionen, erhalten ambulante Leistungen.

Stationär gepflegt werden rund 0,8 Millionen Menschen (Stand: Ende 2017).

Ca. 30 % der zu pflegenden Menschen sind stationär untergebracht.

Oft wird eine Pflege nicht auf Dauer benötigt, sondern nur eine gewisse Zeit.

Die Hälfte aller 2001 Verstorbenen hat im Laufe des Lebens Pflege erhalten und zwar 3 von 4 Frauen und jeder 2. Mann! Tendenz steigend. Die meisten Pflegebedürftigen leben heute in Haushalten mit geringem Einkommen. Und diese Haushalte tragen auch die Hauptlast der heutigen Teilkostenversicherung.

Soziale Pflegeversicherung
Leistungsempfänger nach Altersgruppen und Pflegegraden
am 31.12.2017
- insgesamt -

Alter in Jahre	ambulant						stationär						insgesamt						
	Pflegegrad					zusammen	Pflegegrad					zusammen	Pflegegrad					zusammen	in %
	1	2	3	4	5		1	2	3	4	5		1	2	3	4	5		
bisunter 15	2.697	39.163	43.612	20.907	9.575	115.954	0	475	196	169	188	1.028	2.697	39.638	43.808	21.076	9.763	116.982	3,5
15 bisunter 20	699	14.371	13.975	7.566	5.637	42.248	5	678	226	186	173	1.268	704	15.049	14.201	7.752	5.810	43.516	1,3
20 bisunter 25	740	10.929	10.486	6.387	5.112	33.654	12	1.397	372	286	310	2.377	752	12.326	10.858	6.673	5.422	36.031	1,1
25 bisunter 30	932	10.486	9.828	6.299	4.910	32.455	8	2.257	642	467	489	3.863	940	12.743	10.470	6.766	5.399	36.318	1,1
30 bisunter 35	1.232	11.021	8.762	5.979	3.907	30.900	25	2.725	860	654	615	4.879	1.257	13.746	9.621	6.633	4.522	35.779	1,1
35 bisunter 40	1.574	11.950	8.393	5.268	2.834	30.019	23	2.979	1.002	711	714	5.429	1.597	14.929	9.395	5.979	3.548	35.448	1,1
40 bisunter 45	1.890	13.761	8.835	4.858	2.161	31.505	30	3.459	1.264	872	817	6.442	1.920	17.220	10.099	5.730	2.978	37.947	1,1
45 bisunter 50	3.247	22.233	13.161	6.110	2.439	47.190	41	5.392	2.302	1.622	1.485	10.842	3.288	27.625	15.463	7.732	3.924	58.032	1,8
50 bisunter 55	5.507	35.918	19.966	8.153	2.931	72.475	112	8.159	4.555	3.089	2.530	18.445	5.619	44.077	24.521	11.242	5.461	90.920	2,8
55 bisunter 60	7.430	48.682	25.533	9.002	3.076	93.723	185	9.150	6.900	4.575	3.391	24.201	7.615	57.832	32.433	13.577	6.467	117.924	3,6
60 bisunter 65	8.980	58.737	29.884	10.237	3.536	111.374	216	8.703	8.564	6.245	4.007	27.735	9.196	67.440	38.448	16.482	7.543	139.109	4,2
65 bisunter 70	11.029	76.964	39.060	13.114	4.374	144.541	315	8.927	11.206	8.428	5.135	34.011	11.344	85.891	50.266	21.542	9.509	178.552	5,4
70 bisunter 75	13.483	93.177	48.157	16.566	5.778	177.141	333	8.613	13.790	11.671	7.002	41.409	13.796	101.790	61.947	28.237	12.780	218.550	6,6
75 bisunter 80	27.852	190.565	96.004	34.379	11.253	360.053	552	17.013	30.048	28.009	16.396	92.018	28.404	207.578	126.052	62.388	27.649	452.071	13,7
80 bisunter 85	36.909	256.997	125.068	45.902	14.439	479.315	763	27.044	46.419	43.538	24.559	142.323	37.672	284.041	171.487	89.440	38.998	621.638	18,8
85 bisunter 90	27.342	231.507	114.053	45.497	13.587	431.986	875	37.188	55.360	53.001	26.071	172.495	28.217	268.695	169.413	98.498	39.658	604.481	18,3
90 und älter	11.508	142.709	80.844	39.132	13.340	287.533	630	42.691	57.227	60.637	29.983	191.168	12.138	185.400	138.071	99.769	43.323	478.701	14,5
Insgesamt	163.031	###	695.620	285.356	108.889	2.522.066	4.125	186.850	240.933	224.160	123.865	779.933	167.156	1.456.020	936.553	509.516	232.754	3.301.999	100,0
darunter Überleitungsfälle	335	769.936	544.225	253.127	99.027	1.666.650	43	127.857	193.930	195.274	108.417	625.521	378	897.793	738.155	448.401	207.444	2.292.171	
Insgesamt in %	6,5	50,3	27,6	11,3	4,3	100,0	0,5	24,0	30,9	28,7	15,9	100,0	5,1	44,1	28,4	15,4	7,0	100,0	

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit

Die Pflegeversicherung ist die 5. Säule der Sozialversicherung. Die Sozialversicherung soll im konservativen Wohlfahrtsstaat den Lebensstandard gegenüber allgemeinen Lebensrisiken sichern. Aber die finanziellen Belastungen sind für viele Pflegebedürftige zu hoch, weil nur ein Teil der Kosten solidarisch getragen wird.

Beispiel: Ein Pflegeplatz mit Pflegegrad 5 kostet je Monat 4.220,47 €. Von der Pflegeversicherung abgedeckt werden heute aber nur 2005,00 €. Die Deckungslücke beträgt monatlich folglich 2.215,47 €.

In den anderen Pflegegraden ist der Eigenanteil nur geringfügig anders.

Preise pro Person bei Belegung 1/2 Doppelzimmer (Beispiel):

Pflegegrad	Pro Tag	Pro Monat	Pflegekasse	Eigenanteil
1	79,00 €	2.403,18 €	125,00 €	2.278,18 €
2	98,14 €	2.985,42 €	770,00 €	2.215,42 €
3	114,31 €	3.477,31 €	1.262,00 €	2.215,31 €
4	131,18 €	3.990,50 €	1.775,00 €	2.215,50 €
5	138,74 €	4.220,47 €	2005,00 €	2.215,47 €
Einzelzimmer - Zuschlag	5,11 €	155,45 €		

Im Tagessatz enthalten sind 10,14 € für Unterkunft, 12,10 € für Verpflegung, 11,04 € Investitionskosten sowie 2,58 € Ausbildungszuschlag.

Quelle für das Beispiel: Preisliste Haus Franziska, Marienstift – ein Haus der Caritas in Schweinfurt (ca. 53 Tsd. Einwohner); Stand: 01.09.2018

Für das Haus der Caritas in Haßfurt (ca. 13 Tsd. Einwohner) wurde von einem Bewohner für den Pflegegrad 5 ein ähnlicher Preis genannt.

Für das Haus AWO Wohn- und Pflegeheim Hans-Weinberger-Haus in Zeil am Main (ca. 5 Tsd. Einwohner) beträgt jetzt nach einer Preiserhöhung der Eigenanteil ca. 2.300,- €.

Der Eigenanteil schwankt sehr stark. In einem Viertel der Einrichtungen liegt er laut dem Barmer Pflegereport unter 1.286,- €, bei einem anderen Viertel dagegen über 2.053,- € und in einem Prozent der Einrichtungen sogar über 3.000,- €. Auch auf Länderebene gibt es massive Unterschiede: So reicht der durchschnittliche Gesamteigenanteil von 1.107,- € in Sachsen-Anhalt bis hin zu 2.252,- € in Nordrhein-Westfalen.

Quelle: steuertips.de - Stand 2017

Wer kann solche Eigenanteile bezahlen? Ein (weiterer) Weg zur Altersarmut?

Zur Information:

Der durchschnittliche Rentenzahlbetrag betrug 1.018,- € (davon gehen noch diverse Abzüge weg, z. B. für die Krankenkasse).

Quelle: Zahlen der Deutschen Rentenversicherung 2018

Das durchschnittliche Nettoeinkommen aller Arbeitnehmer betrug monatlich 1.890,- €.

Quelle: statista.com – Stand 2017

Bei dieser Lücke wird es nicht bleiben, denn die Kosten werden weiter steigen, z. B. weil bei den Koalitionspartnern angedacht ist, einen Pfl egetarif auf den Weg zu bringen.

Mit Stand 2018 sind 450.000 pflegebedürftige Menschen auf Sozialhilfe angewiesen. Laut VdK ist inzwischen etwa jeder dritte Heimbewohner auf Sozialhilfe angewiesen.

Eine private Vorsorge in Form einer Pflegekostenzusatzversicherung ist in der Praxis oft nicht möglich. Denn manche Personengruppen, wie zum Beispiel Menschen mit einer Vorerkrankung, Behinderung oder einem Behindertenausweis bekommen entweder gar keine Möglichkeit oder nur gegen erschwerte Bedingungen die Möglichkeit, sich entsprechend zu versichern. Darüber hinaus sind die Kosten für eine solche zusätzliche, freiwillige Kostenabdeckung relativ hoch und von den meisten nicht finanzierbar.

Beispiel:

Monatliche Deckungssumme 2.250 € bei den Pflegegraden 2-5 und 225 € beim Pflegegrad 1, bei stationärer Pflege.

Monatliche Kosten pro Monat und Person bei Einstieg im Alter von

20 Jahren ca. 38 Euro, 30 Jahren 55 Euro, 40 Jahren 81 Euro, 50 Jahren 123 Euro und 60 Jahren 198 Euro.

Quelle: VKB Pflege Privat Premium

Das Problem bei den Zusatzversicherungen: Welche Versicherungssumme und Modalitäten wählen, denn die „Rahmenbedingungen“ bei der gesetzlichen Pflegeversicherung, den Kosten und so weiter, können sich ändern?

Die einzigen wirklichen Nutznießer der bisherigen Zusatzversicherungen sind oft die Versicherungsgesellschaften.

Nur bei der staatlich geförderte Pflegezusatzversicherung, der so genannten Pflege-Bahr gibt es einen Kontrahierungszwang. Bei ihr wird eine Zulage von jährlich 60 Euro (monatlich fünf Euro) dann gezahlt, wenn der Beitrag für eine Pflege-Tagegeldversicherung bei mindestens 120 Euro pro Jahr liegt. Nur bei dieser müssen Versicherungsunternehmen jede Person aufnehmen, die einen Anspruch auf die staatliche Zulage hat - dies sind volljährige Versicherte der sozialen oder privaten Pflege(pflicht)versicherung, die nicht bereits Pflegeleistungen beziehen oder bezogen haben. Diese Pflegezusatzversicherung muss für alle Pflegegrade Leistungen vorsehen, für Pflegegrad 5 mindestens 600 Euro im Monat. Bei ihr findet keine Gesundheitsprüfung statt, Leistungsausschlüsse und Risikozuschläge sind ebenfalls nicht erlaubt. Die Höhe der Versicherungsprämien hängt somit ausschließlich vom Eintrittsalter des Versicherungsnehmers bei Vertragsabschluss und den Konditionen des Versicherungsunternehmens ab.

Der Eigenanteil der beziehungsweise des Versicherten muss bei der Pflege-Bahr-Zusatzversicherung mindestens zehn Euro monatlich betragen. Im Pflegefall erhält der Versicherte dann monatlich 60 Euro bei mit Pflegegrad 1, 120 Euro bei Pflegegrad 2, 180 Euro bei Pflegegrad 3, 240 Euro Pflegegrad 4 und 600 Euro bei Pflegegrad 5. Die Wartezeit beträgt 5 Jahre. Die Experten der Stiftung Warentest kamen bei einer Untersuchung zum Ergebnis, dass sie allenfalls eine Alternative für junge Leute mit einer schweren Krankheit oder für Menschen ist, die wegen ihres hohen Alters oder einer Erkrankung keinen anderen Vertrag mehr bekommen. Allen anderen sei davon abzuraten.

Die Abhängigkeit von externer Hilfe zur Pflege wächst, denn die Familienstrukturen haben sich verändert: In den Familien gibt es weniger Kinder, oft sind diese berufstätig und können sich, nicht so intensiv um ihre Eltern kümmern, wie es früher einmal der Fall war, denn in der heutigen globalen Wirtschaft und der erforderlichen Mobilität wohnen immer weniger Nachkommen bei ihren Eltern. Darüber hinaus können Angehörige auf Grund der psychischen und körperlichen Belastung sowie mangels der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten eine Pflege oft gar nicht leisten. Der Großteil der heute Pflegenden ist auch in Bayern über 50 Jahre alt und ihr Gesundheitszustand hat eine deutlich schlechtere Bewertung als der Zustand bei Nicht-Pflegenden. Dies betrifft nicht nur, aber in besonderem Maße psychische Störungen wie Depressionen (Quelle: dpa).

Auf Grund der körperlichen und psychischen Belastung werden diese Menschen häufiger als Nicht-Pflegende selbst Pflegefälle
(Quelle: Barmer Pflegereport 2018).

Der Kerngedanke des § 3 Satz 1 SGB XI, wonach die Pflegeversicherung mit ihren Leistungen vorrangig die häusliche Pflege und die Pflegebereitschaft der Angehörigen und Nachbarn unterstützen soll, damit die Pflegebedürftigen möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung bleiben können, funktioniert deshalb in der Praxis immer seltener.

Die starre Trennung von ambulantem und stationärem Sektor wirkt als Reformbremse und verhindert die Entwicklung innovativer Versorgungsmodelle zwischen „ambulant“ und „stationär“. Interessanterweise ist die ambulante Pflege teilweise sogar teurer als die stationäre – Stichwort: „Stapelung von Leistungen“ (z.B. §§ 36, 41 SGB XI mit 161 § 37 SGB V).

Quelle: Gutachten von Prof. Dr. Heinz Rothgang

Nicht vernachlässigt werden darf, dass die Pflege häufig die Weiterbehandlung oder Folge einer Krankheit ist. Und unsere Krankenhäuser erhalten nur noch Fallpauschalen mit der Folge, dass die Patienten möglichst schnell entlassen werden.

Die seit dem 01.01.2019 gültigen Beiträge zur Teilkosten-Pflegeversicherung:

Die Beiträge werden für jedes Mitglied aus dessen beitragspflichtigen Einnahmen berechnet, jedoch nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze (§ 55 Abs. 172 1 Satz 1 SGB XI). Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt im Jahr 2019 monatlich 4537,50 Euro (§ 55 Abs. 2 SGB XI, § 6 Abs. 7 SGB V in Verbindung mit den jeweiligen Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnungen).

Pflichtversicherte Mitglieder der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zahlen einen prozentualen Zuschlag auf ihre Krankenversicherungsbeiträge.

In der nachfolgenden Tabelle sind die verschiedenen Beitragssätze aufgeführt und gegebenenfalls aufgeteilt auf die jeweils zur Zahlung Verpflichteten.

	Beitragssätze seit 1. Januar 2019	
	Versicherte	Arbeitgeber
Arbeitnehmer u. ä. (Bundesgebiet außer Sachsen)	1,525 %	1,525 %
Arbeitnehmer u. ä. im Freistaat Sachsen	2,025 %	1,025 %
Familienversicherte	0,00 %	0,00 %
Beihilfeberechtigte (einschließlich Pensionäre); vgl. § 55 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 2 SGB XI	1,525 %	0,00 % *)
Rentner	3,05 %	0,00 %
Freiwillig Versicherte (zum Beispiel selbständig Tätige)	3,05 %	0,00 %
Beitragszuschlag für Kinderlose (23. Lebensjahr vollendet und nach dem 31. Dezember 1939 geboren)	0,25 %	0,00 %

*) Der Arbeitgeber/Dienstherr erbringt den Anteil zu den Pflegeversicherungsbeiträgen durch eine spätere Beihilfe im Pflegefall nach dem Beihilfebemessungssatz.

Der Bezug von Leistungen aus der Pflegeversicherung entbindet nicht von der Beitragszahlung, wenn und soweit daneben z. B. als Beschäftigter oder Rentner Versicherungspflicht besteht. Für Studenten gelten Sonderregelungen.

Für pflichtversicherte Beihilfeberechtigte (z. B. Beamte, Soldaten, Richter) gilt der halbe Beitragssatz und entsprechend ein Leistungsanspruch in halber Höhe; die andere Hälfte der Leistungen übernimmt der Dienstherr durch die Beihilfe.

Zur Erinnerung: Nach Einführung der Pflegeversicherung zum 1. Januar 1995 lag der Beitragssatz zunächst bei 1,0 %.

Quelle: de.wikipedia.org – Pflegeversicherung (Deutschland)

Die Kosten für eine Pflegekosten-Vollversicherung (für alle) sind niedriger als von vielen vermutet:

Der Bruttomehrbedarf beträgt ca. 13,25 Mrd. € pro Jahr für eine Vollversicherung in der Pflege. Dies würde die Ausgaben der Sozialen Pflegeversicherung in Höhe von ca. 21,45 Mrd. € auf dann ca. 34,7 Mrd. € anheben.

Gemessen an den beitragspflichtigen Einnahmen würde damit eine Vollversicherung eine Anhebung des Beitragssatzes in der Pflegeversicherung um ca. 1,3 Prozentpunkte auslösen.

Wegen Entlastung anderer Haushalte (Steuer bzw. Krankenversicherung für Sozialhilfe zur Pflege bzw. häusliche Krankenpflege) sind jedoch ca. 5,9 Mrd. € zu berücksichtigen. Somit beträgt der Nettoeffekt ca. 7,4 Mrd. € an echtem Mehrbedarf für die Pflegevollversicherung.

Das bedeutet folgende finanzielle Auswirkungen auf Arbeitnehmer / mittleres Einkommen 2.500 € monatlich:

Bei einer Vollversicherung wären das Mehrkosten von etwa 12,50 € auf 36,87 € monatlich für Arbeitnehmer. Ohne Entlastung der Kommunen Mehrkosten von etwa 8,75 € auf monatlich 33,12 € für Arbeitnehmer.

Quelle: Gutachten - Vollversicherung in der Pflege - Quantifizierung von Handlungsoptionen von Prof. Dr. rer. pol. M. Lungen, Hochschule Osnabrück - Stand ca. 2010 und ver.di, Vortrag Vollversicherung in der Pflege - Stand ca. 2012.

Aktuelle Berechnungen gehen davon aus, dass die Beitragssätze zur heutigen Teilkostenpflegeversicherung um ca. 0,7 % steigen müssten um eine Vollkostenabdeckung zu finanzieren. Durch diese ca. 0,7 % dürften die pflegebedingten Mehrkosten für eine Vollversicherung abgedeckt sein.

Quelle: ver.di, Bereich Gesundheitspolitik, Dietmar Erdmeier und Dipl.-Geront. Thomas Kalwitzki, Universität Bremen - Vortrag „Pflegeforum von BARMER und MDK Bayern - Alternative Ausgestaltung der Pflegeversicherung“

Es ist davon auszugehen, dass die heutigen Beitragssätze um max. 1 - 1,5 % steigen müssten. In dieser Steigerung um max. 1,5 %-Punkten dürften auch die Kosten für Unterbringung und Verpflegung im Rahmen einer Vollversicherung abgedeckt sein.

Diese Annahme bestätigt im Wesentlichen auch Herr Prof. Dr. Heinz Rothgang: Die Übernahme der pflegebedingten Kosten im Heim dürfte mit einer Beitragssatzerhöhung von ca. 0,5 Prozentpunkten ausfinanziert sein.

Sollen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung übernommen werden, wird noch ca. ein weiterer halber Beitragssatzpunkt benötigt. Für die Übernahme der Eigenanteile im ambulanten Bereich müsste eine weitere Erhöhung um 0,2 Prozentpunkte berücksichtigt werden.

Um (zu) teure Versorgungsformen und (zu) teure Anbieter sowie eine unnötige Ausweitung der Leistung von Anbieterseite zu verhindern, andererseits jedoch die erforderliche Leistung erbracht wird, sollte(n) die Pflegeversicherung(en) Versorgungsverträge mit Leistungen,

Kosten und so weiter mit den Pflegeeinrichtungen/Anbietern abschließen, ähnlich wie im Gesundheitswesen.

Damit wird auch vermieden, dass der zu pflegende Mensch bzw. deren Angehörige selbst mit den Anbietern verhandeln müssen. Bei den Versorgungsverträgen muss klar zwischen medizinischen Leistungen (GKV) und Pflegeleistung abgegrenzt werden.

Heute ist der Eigenanteil nach „oben offen“ (Spitze), während der Anteil der Pflegeversicherung als fixer Betrag (Sockel) von der Politik festgelegt ist.

Ein anderer Denkansatz besteht in der Deckelung der Kosten für den Betroffenen. Sozusagen eine Art Sockel-Spitze-Tausch anstatt der heutigen Lösung. Dabei wird nicht mehr der Anteil der Pflegeversicherung als fixer Betrag festgelegt, sondern die Höhe des Eigenanteils. Diese Regelung wäre für die Betroffenen „kalkulierbarer“.

Zu diesem Denkansatz gehört, dass der „Sockelbetrag“ nur für einen befristeten Zeitraum als Eigenanteil vom pflegebedürftigen Menschen gezahlt wird, bevor die Pflegeversicherung alle Kosten vollständig übernimmt (Sockel-Spitze-Tausch mit Karenzzeit).

Quelle: Gutachten von Prof. Dr. Heinz Rothgang

Grundsätzlich erscheint ein gewisser Eigenanteil mit zeitlicher Begrenzung sinnvoll um „Begehrlichkeiten“ sowie „Bequemlichkeiten“, etc. entgegenzuwirken, auch wenn die Pflegeversicherung nur bei Vorhandensein eines Pflegegrades einspringt. Allerdings darf der Eigenanteil auch nicht zu hoch ausfallen, denn ansonsten werden Menschen von einer Inanspruchnahme abgehalten, obwohl sie diese dringend bräuchten.

Bei einer stationären Aufnahme im Krankenhaus müssen aktuell Patienten pro Kalendertag einen Eigenanteil von 10 € leisten. Auch wenn Sie wenige Minuten vor Mitternacht eingeliefert und am nächsten Morgen entlassen werden, zählt dieses als zwei Kalendertage. Der Eigenanteil ist auf 28 Tage = 280 € im Jahr begrenzt. Bei mehreren Aufenthalten im Jahr, werden bereits geleistete Zuzahlungen berücksichtigt. Lediglich bei einer stationären Entbindung, bei einem Arbeitsunfall sowie bei einer berufsgenossenschaftlichen Heilbehandlung entfällt der Eigenanteil.

Eine analoge Regelung sollte im Rahmen einer Vollkosten-Pflegeversicherung als „Eigenanteil“ sowie „Deckelung“ der Kosten für den Betroffenen auch bei der Pflege eingeführt werden.

Zum Beispiel bei einer vollstationären Pflege unabhängig vom Pflegegrad: 30 € - 40 € Eigenanteil pro Kalendertag (Zur Erinnerung: Im Beispiel-Tagessatz sind enthalten 10,14 € für Unterkunft und 12,10 € für Verpflegung. Zusammen also 22,24 €. Würde man noch die Investitionskosten in Höhe von 11,04 € sowie 2,58 € für den Ausbildungszuschlag addieren wären es 35,86 €), maximal für 60 Kalendertage im Jahr (max. also 1.800 € - 2.400 € jährlich), bei Dauer- oder Mehrfachaufenthalten max. für 120 Kalendertage (max. also je Betroffenenem 3.600 € - 4.800 €).

Der in dem Beispiel genannte Eigenanteil könnte um eine einkommensabhängige Komponente ergänzt werden und in den unteren Pflegegraden etwas höher angesetzt werden als in den oberen Pflegegraden.

Berücksichtigt man auch noch diese Eigenanteilszahlungen und dass künftig Versorgungsverträge zwischen den Pflegeeinrichtungen/Anbietern und Pflegeversicherungs-Trägern ausgehandelt werden, die dann für die Betroffenen gelten, dann dürfte eine

Pflegekostenvollversicherung mit einer Kostensteigerung von maximal ca. 1%-1,2%-Punkten gegenüber heute realisierbar sein.

Die Kosten für eine Pflegekostenvollversicherung sind also gar nicht so hoch, aber sie bringt für die Betroffenen und unsere Gesellschaft eine nicht zu unterschätzende Sicherheit. Wäre es deshalb nicht endlich Aufgabe der Politik sich durch Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen für eine Vollkosten-Pflegeversicherung für alle einzusetzen?

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. B 11 Weiterentwicklung der Pflegeversicherung	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU), Dr. Volker Ullrich MdB (CSA)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU wird sich dafür einsetzen, die heutige Teilkosten-Pflegeversicherung zu einer Vollkosten-Pflegeversicherung auszubauen und den Eigenanteil für die Versicherten (Betroffenen) auf einen Festbetrag, ähnlich der Zuzahlung im Gesundheitswesen zu beschränken.

Die Leistungen, Kosten, usw. sollten zwischen den Pflegeeinrichtungen/Anbietern und Pflegeversicherungs-Trägern in Form von Versorgungsverträgen vereinbart werden.

Begründung:

Nachhaltig kann Pflege nur finanziert werden, wenn dies solidarisch und paritätisch geschieht und von der gesamten Bevölkerung und allen Generationen gleichermaßen getragen wird. Vor diesem Hintergrund muss die Pflegeversicherung in eine Vollkosten-Pflegeversicherung weiterentwickelt werden, um alle Pflegeleistungen solidarisch abzusichern.

Pflegebedürftig können Menschen jeden Alters werden. 2-3% der Bevölkerung ist pflegebedürftig im Sinne des SGB XI. Bei der Altenbevölkerung (65+) liegt das Risiko bei gut 10%. Ab dem 80. Lebensjahr steigt die statistische Wahrscheinlichkeit, auf fremde Hilfe angewiesen zu sein, rapide an – auf rund 32 Prozent. Das heißt: je älter die Bevölkerung, desto höher die Zahl der Pflegebedürftigen.

Rund 3,3 Millionen Menschen nehmen derzeit jeden Monat Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch. Die meisten Leistungsempfängerinnen bzw. Leistungsempfänger, rund 2,5 Millionen, erhalten ambulante Leistungen. Stationär gepflegt werden rund 0,8 Millionen Menschen (Stand: Ende 2017).

Ca. 30 % der zu pflegenden Menschen sind stationär untergebracht.

Oft wird eine Pflege nicht auf Dauer benötigt, sondern nur eine gewisse Zeit.

Die Hälfte aller 2001 Verstorbenen hat im Laufe des Lebens Pflege erhalten und zwar 3 von 4 Frauen und jeder 2. Mann! Tendenz steigend. Die meisten Pflegebedürftigen leben heute in Haushalten mit geringem Einkommen. Und diese Haushalte tragen auch die Hauptlast der heutigen Teilkostenversicherung.

Die Pflegeversicherung ist 5. Säule der Sozialversicherung. Die Sozialversicherung soll im konservativen Wohlfahrtsstaat den Lebensstandard gegenüber allgemeinen Lebensrisiken sichern. Aber die finanziellen Belastungen sind für viele Pflegebedürftige zu hoch, weil nur ein Teil der Kosten solidarisch getragen wird.

Beispiel: Angenommen ein Pflegeplatz mit Pflegegrad 5 kostet in einem Haus je Monat 4.220,47 € (Bsp. aus Haus Franziska, Marienstift – Schweinfurt, Stand 01.09.2018), dann werden heute von der Pflegeversicherung nur 2005,00 € abgedeckt. Die Deckungslücke beträgt monatlich folglich 2.215,47 €. In den anderen Pflegegraden ist der Eigenanteil in der Regel nur geringfügig anders.

Bei dieser Lücke wird es nicht bleiben, denn die Kosten werden weiter steigen, z. B. weil bei den Koalitionspartnern angedacht ist, einen Pflorgetarif auf den Weg zu bringen.

Mit Stand 2018 sind 450.000 pflegebedürftige Menschen auf Sozialhilfe angewiesen. Laut VdK ist inzwischen etwa jeder dritte Heimbewohner auf Sozialhilfe angewiesen.

Eine private Vorsorge in Form einer Pflegekostenzusatzversicherung ist in der Praxis oft nicht möglich. Denn manche Personengruppen, wie zum Beispiel Menschen mit einer Vorerkrankung, Behinderung oder einem Behindertenausweis bekommen entweder gar keine Möglichkeit oder nur gegen erschwerte Bedingungen die Möglichkeit, sich entsprechend zu versichern. Darüber hinaus sind die Kosten für eine solche zusätzliche, freiwillige Kostenabdeckung relativ hoch und von den meisten nicht finanzierbar. Die einzigen wirklichen Nutznießer der bisherigen Zusatzversicherungen sind oft die Versicherungsgesellschaften.

Kosten einer Vollkosten-Pflegeversicherung:

Der aktuelle Beitrag zur Pflegeversicherung beträgt 3,05 %. Auf Arbeitnehmer entfallen hiervon die Hälfte, also 1,525 % bis zur aktuellen Beitragsbemessungsgrenze (4537,50 € / Monat)

Die Kosten für eine Pflegekosten-Vollversicherung (für alle) sind niedriger als von vielen vermutet:

Gemessen an den beitragspflichtigen Einnahmen würde eine Vollversicherung eine Anhebung des Beitragssatzes in der Pflegeversicherung um ca. 1 – 1,5 Prozentpunkte auslösen. In dieser Steigerung um max. 1,5 %-Punkten dürften auch die Kosten für Unterbringung und Verpflegung im Rahmen einer Vollversicherung abgedeckt sein. Diese Annahme bestätigt im Wesentlichen auch Prof. Dr. Heinz Rothgang vom SOCIUM Forschungszentrum Ungleichheit und Sozialpolitik: Die Übernahme der pflegebedingten Kosten im Heim dürfte mit einer Beitragssatzerhöhung von ca. 0,5 Prozentpunkten ausfinanziert sein. Sollen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung übernommen werden, wird noch ca. ein weiterer halber Beitragssatzpunkt benötigt. Für die Übernahme der Eigenanteile im ambulanten Bereich müsste eine weitere Erhöhung um 0,2 Prozentpunkte berücksichtigt werden.

Heute ist der Eigenanteil nach „oben offen“ (Spitze), während der Anteil der Pflegeversicherung als fixer Betrag (Sockel) von der Politik festgelegt ist.

Ein anderer Denkansatz besteht in der Deckelung der Kosten für den Betroffenen. Sozusagen eine Art Sockel-Spitze-Tausch anstatt der heutigen Lösung. Dabei wird nicht mehr der Anteil der Pflegeversicherung als fixer Betrag festgelegt, sondern die Höhe des Eigenanteils. Diese Regelung wäre für die Betroffenen „kalkulierbarer“.

Zu diesem Denkansatz gehört, dass der „Sockelbetrag“ nur für einen befristeten Zeitraum als Eigenanteil vom pflegebedürftigen Menschen gezahlt wird, bevor die Pflegeversicherung alle Kosten vollständig übernimmt (Sockel-Spitze-Tausch mit Karenzzeit).

Quelle: Gutachten von Prof. Dr. Heinz Rothgang

Grundsätzlich erscheint ein gewisser Eigenanteil mit zeitlicher Begrenzung sinnvoll um „Begehrlichkeiten“ sowie „Bequemlichkeiten“, etc. entgegenzuwirken, auch wenn die Pflegeversicherung nur bei Vorhandensein eines Pflegegrades einspringt. Allerdings darf der Eigenanteil auch nicht zu hoch ausfallen, denn ansonsten werden Menschen von einer Inanspruchnahme abgehalten, obwohl sie diese dringend bräuchten.

Berücksichtigt man auch noch diese Eigenanteilszahlungen und dass künftig Versorgungsverträge zwischen den Pflegeeinrichtungen/Anbietern und Pflegeversicherungs-Trägern ausgehandelt werden, die dann für die Betroffenen gelten, dann dürfte eine Pflegekostenvollversicherung mit einer Kostensteigerung von maximal ca. 1%-1,2%-Punkten gegenüber heute realisierbar sein. Die Kosten für eine Pflegekostenvollversicherung sind also gar nicht so hoch, aber sie bringt für die Betroffenen und unsere Gesellschaft eine nicht zu unterschätzende Sicherheit. Wäre es deshalb nicht endlich Aufgabe der Politik sich durch Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen für eine Vollkosten-Pflegeversicherung für alle einzusetzen?

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. B 12 Pflegekammer für Bayern	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: CSU-Kreisverband Würzburg Stadt	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird dazu aufgefordert, zu veranlassen, dass in Bayern eine Landespflegekammer gegründet wird zur beruflichen Selbstverwaltung der professionell Pflegenden in Bayern.

Begründung:

Unser Ministerpräsident, Dr. Markus Söder, hat sich in dieser Frage schon seit langer Zeit eindeutig positioniert und sich für eine Pflegekammer in Bayern ausgesprochen. So hat er während seiner Amtszeit als Gesundheitsminister eine Befragung zur Errichtung einer Pflegekammer in Bayern initiiert. Diese ging von Mitte Februar 2013 bis Ende November 2013. Das Ergebnis der Befragung war eindeutig: bayerische Pflegenden wollen eine Pflegekammer.

Unserer Meinung nach gibt es eine Vielzahl von Gründen für eine Pflegekammer:

- Eine Pflegekammer ebnet den Weg zur Professionalisierung
- Eine Pflegekammer definiert klare pflegerische Aufgaben- und Kompetenzprofile
- Eine Pflegekammer garantiert die Qualität pflegerischer Dienstleistungen durch entsprechende Qualifizierungen
- Eine Pflegekammer verpflichtet zum lebenslangen Lernen
- Eine Pflegekammer überwacht die rechtmäßige Ausübung des Berufs
- Eine Pflegekammer sorgt für eine Standardisierung beweisgestützter Pflegeverfahren
- Eine Pflegekammer veranlasst wissenschaftliche Untersuchungen zur Darstellung des Pflege-berufs.

Aktuell gibt es drei Landespflegekammern in Deutschland. Eine Bundespflegekammer ist seit Mitte Juni gegründet worden, die die Interessen der rund 1,3 Millionen Pflegefachpersonen vertritt.

Eine Registrierung aller Pflegenden ist die Grundvoraussetzung für eine starke Interessenvertretung, bei der die „Pflege den Hut auf hat“. Die aktuelle freiwillige „Vereinigung der Pflegenden in Bayern“ ist – im Gegensatz zu einer Pflegekammer -nicht antrags- und stimmberechtigt im Rahmen von Versammlungen der Bundespflegekammer. Somit können aktuell die Interessen der Pflegenden und berufspolitischen und pflegefachlichen Belange nicht auf Bundesebene vertreten und mitgestaltet werden. Zudem ist die Vereinigung der Pflegenden nicht im Heilberufekammergesetz verankert und kann

somit auch nicht als gleichwertiger Partner im Gesundheitswesen auf Augenhöhe verhandeln.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. B 13 Den Anerkennungsprozess für examinierte Gesundheits- und Krankenpfleger im Anpassungslehrgangsverfahren (Drittländer) zwischen den Regierungsbezirken angleichen und praxisorientierter ausrichten	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, die sehr unterschiedlichen Vorgehensweisen der Bezirksregierungen beim Anerkennungsverfahren für examinierte Gesundheits- und Krankenpfleger aus Drittländern anzugleichen bzw. zu vereinheitlichen und praxisorientierter auszurichten.

Begründung:

Um den akuten Fachkräftemangel auszugleichen, werden in den letzten Jahren immer mehr Pflegefachkräfte aus Drittländern rekrutiert und in Bayern vor Ort von der Gesundheitseinrichtung gemäß der Auflage der entsprechenden Regierungen anerkannt. Aufgrund der Vielzahl an Anträgen liegt die Bearbeitungszeit bei rund 4-6 Monaten.

Derzeit bestehen zwei Verfahren für die Anerkennung von examinierten Pflegekräften aus Drittländern: das Anpassungslehrgangsverfahren und die Kenntnisprüfung. Beide Verfahren sind, je nach Regierungsbezirk, mit sehr unterschiedlichen Anforderungsniveaus versehen. Bewirbt sich nun eine Pflegekraft bei einer Gesundheitseinrichtung aus einem anderen Regierungsbezirk, kann die Güte der Anerkennung nicht nachvollzogen werden, was wiederum prekäre Folgen für die Versorgung der Patienten haben kann.

Eine Standardisierung der Anerkennungsverfahren würde demnach eine verantwortungsvolle Patientenversorgung über alle Regierungsbezirke in Bayern sichern.

Eine Flexibilisierung der Praxiseinsätze von Fachkräften im Anerkennungsprozess die durch Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen (z.B. Praxisanleiter, Stationsleitung) erhoben werden, schafft die Grundlage für eine kompetenzorientierte und individuelle Planung der Einsätze. Diese praxisnahe Bedarfserhebung verbessert nicht nur die Qualität der Nachqualifizierung erheblich, sondern ermöglicht auch eine bessere Integration der Fachkräfte.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. B 14 Erleichterung der Vereinbarkeit von Pflege und Studium	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Der Parteitag der CSU setzt sich in Zukunft für eine Verbesserung der Studiensituation derjenigen Studenten ein, die neben dem Studium Angehörige pflegen.

Hierzu werde die folgenden Unterstützungsmöglichkeiten als tauglich erachtet:

Lockerung von Anwesenheitspflichten

Es gibt für viele Seminare und sonstige Veranstaltungen Anwesenheitspflichten. Für pflegende Studenten kann es allerdings schwierig sein, diese mit dem Pflegebedarf des Angehörigen zu vereinbaren.

Damit den Studenten somit kein Nachteil entsteht, kann eine Lockerung von bestehenden Anwesenheitspflichten in diesen Ausnahmefällen sinnvoll sein. Der Inhalt dieser Veranstaltungen kann in Absprache mit den Dozenten nachgearbeitet werden, zumal die meisten Inhalte ohnehin online verfügbar sind oder verfügbar gemacht werden können.

Fristverlängerungen

Darüber hinaus sind Fristverlängerungen z.B. für anzufertigende Hausarbeiten hilfreich. Somit sind pflegende Studenten nicht gezwungen, ihr Studium im Zweifel zu verlängern, um solche Arbeiten aufgrund eines unverschuldeten Fristversäumnisses erst beim nächstmöglichen Termin anzufertigen. Da es sich um wenige Härtefälle handelt, wäre der hierfür nötige Verwaltungsaufwand überschaubar.

Modifikation von Erst- und Zweitversuchsregelungen bei Klausuren

Für Studenten, welche eine Prüfung nicht im ersten Versuch bestehen, werden i.d.R. separate Termine für einen Zweitversuch angeboten. Um pflegende Studenten zu unterstützen, könnten diese im Falle einer pflegebedingten Verhinderung beim Erstversuchstermin den Zweitversuchstermin wahrnehmen, wobei der Schreibversuch für eben diese Studenten als Erstversuch gewertet wird.

Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Unterstützung

Um eine ausufernde Inanspruchnahme dieser Unterstützungsmöglichkeiten zu verhindern, müssen Kriterien für eine Unterstützungsberechtigung festgelegt werden.

Zunächst sollte der Grad der Angehörigkeit bestimmt werden. Hierzu sollen auf jeden Fall nächste Angehörige zählen, in Ausnahmefällen soll es aber auch Härtefallregelungen geben, welche den erfassten Personenkreis erweitern.

Außerdem muss der Hochschule ein Nachweis über die Pflegebedürftigkeit des betroffenen Angehörigen i.S.v. §§ 14, 15 SGB XI vorgelegt werden. Dadurch kann der erforderliche Pflegeaufwand bestimmt und förderliche Maßnahmen ergriffen werden.

Begründung:

Momentan ist es jeder Hochschule selbst überlassen, ob und wie sie die Studenten bei der Förderung der Vereinbarkeit von Pflege und Studium unterstützt. Eine bundes- oder landeseinheitliche Regelung besteht darüber hinaus nicht. Dies führt dazu, dass Art und Umfang der Unterstützung von Hochschule zu Hochschule unterschiedlich ausgestaltet sind. Bereits existente Unterstützungen kommen vor allem der zu pflegenden Person zugute, nicht jedoch der pflegenden Person und somit auch nicht den Studenten. Außerdem sind diese Unterstützungen meist rein finanzieller Art und bieten somit keine Hilfestellung für das Studium und dessen Ablauf an sich.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. B 15 Verbesserung des Praktischen Jahres im Medizinstudium	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich für eine Verbesserung des Praktischen Jahres (PJ) im Medizinstudium einzusetzen. Dazu gehören eine angemessene Aufwandsentschädigung, verbesserte Arbeitsbedingungen und ein garantierter Ausbildungsstandard.

Begründung:

Unserem Land gehen zunehmend zukünftige Ärztinnen und Ärzte bereits am Ende des Medizinstudiums im Praktischen Jahr verloren, weil sie aus dem Ausland (z.B. der Schweiz) angeworben werden. Wegen der Bezahlung und der besseren Arbeitsbedingungen verlassen teuer ausgebildete Nachwuchsmediziner dann bereits im PJ Deutschland und kehren oftmals auch nicht mehr für die Assistenzarztzeit zurück. Nur durch ein attraktiveres PJ an Kliniken im Inland kann diesem Trend entgegengewirkt werden. Dazu gehören eine angemessene Aufwandsentschädigung für die medizinische Mitarbeit in der Klinik, bessere Arbeitsbedingungen, mehr Wertschätzung, ein garantierter Ausbildungsstandard und klare Aufgaben aus dem Bereich der ärztlichen Tätigkeiten.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. B 16 Erhöhung der Studienplätze für Human- und Zahnmedizin	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: CSU-Bezirksverband Oberpfalz	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe soll sich dafür einsetzen, dass die Plätze für die Aufnahme des Studiums für Humanmedizin um 50 % und die der Zahnmedizin um 20 % erhöht werden.

Begründung:

Der Mangel an Ärzten und Zahnärzten, wie dies vor allem im ländlichen Raum zu spüren ist, ist im Wesentlichen auf eine zu geringe Zahl an Studienplätzen zurückzuführen. Daher fordert der GPA Bezirksvorstand Oberpfalz eine Erhöhung der Plätze für Studienbeginner in der genannten Höhe.

Vor der deutschen Einigung gab es in Westdeutschland jährlich 12.600 bis 12.800 Studienplätze für die Aufnahme des Humanmedizinstudiums. In der ehemaligen DDR ca. 4.000. Unmittelbar mit dem Einigungsvertrag ist die Zahl der Studienplätze für Humanmedizin in Ostdeutschland um 25 % gesenkt worden. Die Gesamtstudienplatzzahl für Humanmedizin ist in den 90iger Jahre auf unter 10.000 (ca. 9.600) reduziert worden. In 2017 gab es ca. 10.625 Plätze für den Beginn des Humanmedizinstudiums.

In den 90iger Jahren ist durch das Arbeitszeitgesetz eine zusätzliche Verknappung ärztlicher Arbeitskraft eingetreten, da die bis dahin üblichen Dienstzeiten über 36 Stunden auf eine maximale Arbeitszeit während des Tages von 10 Stunden begrenzt und eine Reduktion der Nachtdienste mit Freizeitausgleich am folgenden Tag umgesetzt worden. Zudem hat sich die persönliche Zeitplanung der jüngeren Ärztinnen und Ärzte im Sinne einer Work-Live-Balance verändert. Hinzu kommt eine Feminisierung mit mittlerweile 70 % Studentinnen.

Damit ist insgesamt festzustellen, dass die erhebliche Reduktion der Studienplätze, die Reduktion der Arbeitszeiten und die geänderte persönliche Lebensplanung Probleme bei der ärztlichen Versorgung verursachen, wie sich dies auch weiter fortsetzen wird, wenn die Gruppe der über 50jährigen Ärzte in den Ruhestand geht. Die jüngeren Kolleginnen und Kollegen bevorzugen ein Angestelltenverhältnis, möglichst in Teilzeit.

Um dieser Entwicklung entgegen zu wirken, muss zum einen Ärztinnen und Ärzten die über die Altersgrenze hinaus berufstätig sein können und wollen, diese Möglichkeit eröffnet werden – auch im Angestelltenverhältnis. Ganz wesentlich ist, dass die Zahl der Medizinstudienplätze umgehend erhöht wird, damit zumindest im Verlauf der nächsten 20 Jahre eine Kompensation geschaffen werden kann.

Die geänderten Arbeitszeitvorschriften und die persönliche Lebensplanung führen ebenso zu einem Mangel an Zahnärzten. Auch hier muss in der Weise reagiert werden, dass es bei denjenigen Zahnärztinnen und Zahnärzten die bereit sind, über die Altersgrenze hinaus zu arbeiten, dies ermöglicht wird und zugleich die Zahl der Studienplätze um 20 % erhöht wird.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. B 17 Wohnortnahe und flächendeckende Versorgung mit Geburtshilfen	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag werden dazu aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die wohnortnahe und flächendeckende Versorgung mit Geburtshilfen in freier Wahl des Geburtsortes, des entbindenden Arztes und der Entbindungsart für werdende Mütter gewährleistet wird.

Dabei ist insbesondere auch eine bessere Verzahnung zwischen ambulanten und stationären Angeboten anzustreben, um die bestmögliche Versorgung für die Gebärenden zu gewährleisten.

Begründung:

Erfreulicherweise steigen die Geburten in Deutschland wieder. Dieser Trend wird von der steigenden Anzahl der Familiennachzüge von Flüchtlingen und Asylbewerbern verstärkt. Gleichzeitig wird es für werdende Mütter immer schwieriger, eine wohnortnahe Geburtsklinik und eine Hebamme für die Wochenbettbetreuung zu finden, geschweige denn eine Möglichkeit für die Entbindung durch den Gynäkologen ihres Vertrauens.

In den großen bayerischen Städten (München, Augsburg und Nürnberg) ist die Zahl der werdenden Mütter besonders hoch, weshalb trotz der Anzahl der großstädtischen Geburtshilfeabteilungen in den Kliniken bereits Auslastungsgrenzen erreicht werden. Gleichzeitig sind in den vorgelagerten ländlichen Räumen Schließungen von stationären Geburtshilfeabteilungen in den kleinen kommunalen Krankenhäusern zu verzeichnen, was dazu führt, dass in der Fläche Geburtshilfe nicht mehr im bisherigen Umfang angeboten werden kann, und das obwohl die großen Kliniken in den oben genannten Städten bereits über ihre Kapazitätsgrenze hinaus ausgelastet sind.

Niedergelassene Gynäkologen brauchen ortsnahe Krankenhäuser und deren zuverlässige Bereitschaft, mit ihnen zusammenzuarbeiten, um ihre Patientinnen zu entbinden!

Es ist die Aufgabe unseres Wohlfahrtsstaates, seine Bevölkerung mit den lebensnotwendigen Gütern zu versorgen. Auch der Ärmste muss versorgt sein. Bei Trinkwasser ist das selbstverständlich. Erst recht muss aber die moderne medizinische Versorgung bei der Entbindung gesichert sein.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. B 18 Verbesserungen in der Geburtshilfe	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag werden aufgefordert, sich für eine frühzeitige Aufklärung von werdenden Müttern rund um Schwangerschaft und Geburt sowie für eine wohnortnahe Versorgung der Schwangeren einzusetzen. Darüber hinaus sollen Geburten nicht als Fallpauschale, sondern nach tatsächlichen Stunden abgerechnet werden.

Begründung:

Ein Kind zu bekommen ist für die Eltern eine große Freude und ein großes Glück. Gleichzeitig sind Schwangerschaft und Geburt für die werdenden Eltern auch mit Unsicherheit und Ängsten verbunden. Deshalb müssen Mutter und Kind in dieser Zeit bestmöglich betreut werden. Hierzu bedarf es dringend Verbesserungen in der Geburtshilfe.

Frühzeitige Aufklärung

Frauen sollen ihre Schwangerschaft und die Geburt möglichst ungestört und selbstbestimmt erleben. Viele werdende Mütter sind aber zunehmend verunsichert und unterziehen sich einer Reihe von Untersuchungen, die nicht immer medizinisch notwendig sind. Nicht zuletzt fehlen den Frauen in unserer modernen Gesellschaft in immer kleineren Familien auch die Berührungspunkte mit Schwangerschaft und Geburt. Deshalb ist es geboten, dass die Frauen möglichst frühzeitig gut und neutral über Schwangerschaft und Geburt aufgeklärt werden. Schwangere, die eine Hebammenbetreuung bzw. -vermittlung wünschen, sollten sich an örtliche, zentrale Ansprechpartner wenden können – Hebammennetzwerk. Eine fachkundige Beratung, auch über finanzielle Leistungen der Krankenkassen, unterstützt die werdende Mutter um wichtige Entscheidungen selbstbestimmt treffen zu können.

Wohnortnahe gute Versorgung

Seit Jahren schließen immer mehr Entbindungsstationen obwohl die Geburtenrate parallel angestiegen ist. Gerade Schwangere im ländlichen Raum müssen immer größere Entfernungen zur nächsten Geburtshilfestation zurücklegen. Dieser Entwicklung muss entgegengewirkt werden. Nur durch eine flächendeckende wohnortnahe medizinische Versorgung kann eine sichere Betreuung der entbindenden Frauen und ihrer Babys gewährleistet werden. Wenn auch ein Geburtstermin errechnet werden kann, ist der Geburtsverlauf nicht planbar. Es können unvorhergesehene Komplikationen auftreten, die ein schnelles, fachkundiges Handeln erfordern. Die Schließung von Geburtsstationen hat zur Folge, dass die verbleibenden Kreißsäle überlastet sind. Nicht selten werden mehrere Gebärende von einer, meist angestellten Hebamme, gleichzeitig betreut. Die ausgebildeten selbständigen Hebammen leisten auch im ländlichen Raum immer weniger Geburtshilfe.

Hauptsächliche Tätigkeiten sind die Schwangerschaftsbetreuung, Geburtsvorbereitung, Mutterschafts-, Wochenbettversorgung, Rückbildungskurse, sowie der Anleitung und Hilfestellung bei der Betreuung des Neugeborenen.

Mithilfe eines Förderprogramms für Hebammen sollten mehr Angebote und finanzielle Anreize geschaffen werden, den Hebammenberuf für Berufsanfänger attraktiver zu machen. Der Freistaat ist für die Finanzierung der Berufsfachschulen zuständig und kann die Erhöhung der Ausbildungsplätze erwirken. Es wäre eine Option, Klinikträger, die sich in der Hebammenausbildung engagieren, finanziell zu fördern. Für unsere Gesellschaft ist es wichtig, die Hebammenleistungen zu sichern.

Wegfall von Fallpauschalen bei der Geburt

Zur Deckung der anfallenden Betriebskosten werden pro Patientin für jeden Geburtsvorgang eine sogenannte Fallpauschale von deren Krankenkasse erstattet. Für die Abrechnung der Geburt gelten diese Fallpauschalen in der Weise, dass ein Kaiserschnitt höher vergütet wird, als die natürliche Geburt mit maximal bis zu fünf Stunden. Die Kaiserschnitttrate hat sich seit dem Jahr 2000 deutlich erhöht, in Bayern liegt die Kaiserschnitttrate über dem Bundesdurchschnitt. Das Ungleichgewicht in der Abrechnung von Kaiserschnitten und Spontangeburt sollte korrigiert werden, da in der Realität eine natürliche Geburt über viele Stunden betreut werden muss und daher einen erhöhten Personaleinsatz erfordert. In der Geburtshilfe sollte deshalb eine Abrechnung zugunsten von mehr Personal und weniger für geplante Kaiserschnitte und Interventionen zur Beschleunigung der Geburt erfolgen.

Zur Verdeutlichung: Die erste Geburt einer Frau dauert im Durchschnitt 10-12 Stunden, bei einer Mehrgebärenden (also einer Frau, die schon mindestens ein Kind geboren hat) durchschnittlich 6-8 Stunden. Als Sturzgeburt wird gemäß Definition ein Geburtsverlauf mit einer Dauer von maximal 3 Stunden bezeichnet.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. B 19 Unterstützung der Geburtshelfer	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Tibor Brumme, Jutta Leitherer, Peter Erl, Richard Grassl, Dr. Thomas Brändlein, Dieter Haag, Matthias Rothkegel	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Christlich-Soziale Union fordert die Bundestagsfraktion der CDU/CSU auf, einen Gesetzesentwurf in den Bundestag einzubringen, um die Geburtshelfer und die geburtshilflichen Abteilungen/Entbindungsstationen der Krankenhäuser ANGEMESSEN zu unterstützen.

Begründung:

Die Gesetzgebung hat bereits positiv in die Abrechnungspraxis der Hebammen eingegriffen und hierbei für eine flächendeckende Verfügbarkeit gesorgt. Auch wurden die Verrechnungssätze für Geburtshelfer/Entbindungsärzte seit 1.1.2019 von 200 € auf 300 € pro Geburt angehoben. Allerdings ist dies leider nur ein Tropfen auf dem heißen Stein, verglichen zu den immensen Kosten für die Haftpflichtversicherung (im weiten 4-stelligen Bereich). Der Gesetzgeber wird daher aufgefordert, ein Gleichgewicht zwischen Kosten und Erträge zu schaffen.

Trotz der positiven Maßnahmen durch die CSU müssen leider Geburtsabteilungen geschlossen werden (einige sind dies bereits), weil sie sich diese Haftpflichtversicherungsbeiträge schlichtweg nicht leisten können und somit die ganze Geburtsabteilung auf Dauer als hohes Verlustgeschäft abschreiben müssen.

Wenn man bedenkt, dass sich eine Geburt im Kreissaal unter Umständen viele Stunden oder sogar länger als einen ganzen Tag hinziehen kann, ist der bisherige Kassenverrechnungssatz mit 300 € pro Geburt nicht angemessen. Da es aber um die Gesundheit eines Neugeborenen und deren Mutter geht, sollte sich die CSU weiter für eine angemessene Vergütung der unverzichtbaren Arbeit der Geburtshelfer (Hebammen UND Gynäkologen) einsetzen.

Die Dauer einer Entbindung sollte ebenso Berücksichtigung bei der Bemessung der Vergütung finden wie die besondere Verantwortung für zwei (oder mehr) Menschenleben. (Um mit Zahlen das Problem besser zu verdeutlichen, wäre an Stelle des bisherigen Kassenverrechnungssatzes von 300 € ein Verrechnungssatz von ca. 800 € angemessen, um die Kosten ausgleichen zu können.)

Zu erwähnen ist noch, dass seit diesem Jahr ein bayerisches Förderprogramm für eben diese Kliniken mit Geburtshilfe-Abteilung unter dem Förderprogramm Geburtshilfe Säule 2 (Defizitausgleich für Krankenhäuser) ins Leben gerufen wurde. An sich ist das ja eine gute Idee. Allerdings fallen durch die angesetzten Zuwendungsvoraussetzungen viele Kliniken, wie z. B. sämtliche Kliniken im Landkreis Schweinfurt raus. Beispielsweise darf es pro Landkreis lediglich nur maximal 2 Kliniken mit geburtshilflichen Abteilungen geben – und das beantragende Krankenhaus muss gleichzeitig mindestens 50 % aller Geburten im

ganzen Landkreis erbringen, darf aber dabei die Anzahl von 300 bis max. 800 Geburten pro Jahr nicht übersteigen. So gibt es noch weitere Voraussetzungen auf Förderung.

Da nun bereits die erste Antragsfrist mit dem 30.09.2019 abgelaufen ist, sollte hier überprüft werden, ob sich dieser Aufwand des Förderprogramms auch lohnt und die flächendeckende Versorgung richtig unterstützt wird, oder eben die meisten hilfebedürftigen Kliniken durch diese strengen Voraussetzungen ausgeschlossen sind.

Auch ist dringend zu klären, wie es nach dem Ablauf der Förderung am 31.12.2022 mit der Geburtshilfe weitergeht.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. B 20 Umfassendes Hilfefkonzept für Menschen mit Down-Syndrom	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Christian Schmidt MdB, Barbara Becker MdL	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Landesgruppe der CSU im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich nachhaltig für eine Verbesserung der Lebenshilfen für Kinder mit Behinderung, insbesondere Trisomien 13, 18, 21, ab Beginn der Geburt einzusetzen und ein Konzept „Nachhaltiges lebensbejahendes Angebot für Familien zur respektvollen Förderung von Kindern mit Down-Syndrom“ durchzusetzen.

Durch die deutliche Vereinfachung der Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft mit einer „Nichtinvasiven pränatalen Diagnostik“ (NIPD; Bluttest statt Fruchtwasseruntersuchung) entstehen bereits während der Schwangerschaft Konfliktsituationen. Hier bedarf es einer umfassenden, lebensbezogenen, unterstützungsorientierten Beratung von Schwangeren, bzw. Eltern und auch umfangreicher Hilfen für Kinder mit Down-Syndrom sowie deren Angehöriger. Dies muss auch die Hinzuziehung von Selbsthilfegruppen im Sinne der Peer-to-Peer-Beratung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen umfassen.

Begründung:

Die Einführung der NIPD in Form des Bluttests konkretisiert die vorgeburtliche Selektion von Menschen mit Verdacht auf Trisomie 13, 18 und 21, so dass eine ausführliche Beratung bezüglich dieser Formen von Beeinträchtigung erfolgen muss. Die Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses ist zu begrüßen, so lange die NIPD nur in begründeten Einzelfällen bei Schwangerschaften mit besonderen Risiken durchgeführt wird und dies gleichzeitig mit einer intensiven Beratung und Aufklärung verbunden ist.

So sind auch die in Selbsthilfegruppen Engagierten in der Lage, ein konkretes Bild des Lebens mit den Beeinträchtigungen aus persönlicher Sicht zu schildern. Kein medizinisch-defizitäres, sondern ein authentisches Bild, das auch so manches Schreckensbild bei den werdenden Eltern entkräftet. Den Betroffenen selbst, aber auch den Angehörigen muss eine umfassende, lebensbejahende Hilfestellung angeboten werden.

Es ist zu befürchten, dass die Quote durch den Bluttest bei Beibehaltung der bisherigen Regelung weiter steigen wird. Allein, weil es ein psychologischer Unterschied ist, dass sich die Schwangere zukünftig nur ein paar Tropfen Blut abnehmen lässt. Allein auf Grund des C im Parteinamen muss die CSU dafür sorgen, dass kein Kind auf Grund des Verdachts einer Behinderung abgetrieben werden muss.

Daher muss die Schwangerschaftsberatung lebensbejahend und auf die vielfältigen, bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten hinweisend stattfinden. Dies soll zukünftig auch durch die Hinzuziehung von Selbsthilfegruppen im Sinne der Peer-to-Peer-Beratung geschehen.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. B 21 Babywunsch unterstützen	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Der Parteitag der CSU fordert die CSU Fraktion im Bayerischen Landtag und die Bayerische Staatsregierung auf, sich dafür einzusetzen, dass künftig Maßnahmen zur Kinderwunschbehandlung finanziell unterstützt werden.

Der Parteitag der CSU fordert zusätzlich die CSU Landesgruppe im Bundestag auf, sich dafür einzusetzen, dass künftig Maßnahmen zur Kinderwunschbehandlung unabhängig von einer Unterstützung der Bundesländer finanziell unterstützt werden.

Begründung:

Paare mit unerfülltem Kinderwunsch können staatliche Unterstützung beantragen. Die Bundesregierung ermöglicht eine finanzielle Unterstützung bei Kinderwunschbehandlungen. Grundlage hierfür ist die „Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion“. Eine Voraussetzung für die Bundesförderung ist allerdings, dass sich auch die Bundesländer mit einem eigenen Landesförderprogramm entsprechend beteiligen.

Bisher kooperieren allerdings nur acht Bundesländer (Berlin, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen). In den einzelnen Bundesländern gelten zwar unterschiedliche Bedingungen und auch die Höhe der finanziellen Hilfen variieren, aber im Gegensatz zu Bayern stellen diese bereits gemeinsam mit dem Bund finanzielle Mittel für die notwendigen Behandlungen zur Verfügung.

Bayern sollte hierbei allerdings Vorbild sein und die betroffenen Paare bestmöglich unterstützen. Denn jedes Leben zählt und der Kinderwunsch sollte nicht vom Geldbeutel der potentiellen Eltern abhängig sein.

Paare mit unerfülltem Kinderwunsch können staatliche Unterstützung beantragen. Die Bundesregierung ermöglicht eine finanzielle Unterstützung bei Kinderwunschbehandlungen. Grundlage hierfür ist die „Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion“. Eine Voraussetzung für die Bundesförderung ist allerdings, dass sich auch die Bundesländer mit einem eigenen Landesförderprogramm entsprechend beteiligen.

Bisher kooperieren allerdings nur acht Bundesländer und die Eltern, die in einem anderen Bundesland wohnen erhalten gar keine Förderung. Die Unterstützung der Länder sollte eine

zusätzliche Erleichterung für die potentiellen Eltern sein, aber keine Voraussetzung für die Bundesförderung.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. B 22 Finanzierung in der Kindermedizin stärken	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag werden aufgefordert sich einzusetzen das Abrechnungssystem in der Kindermedizin, insbesondere für Kinder mit seltenen Erkrankungen, zu verbessern.

Begründung:

Wissenschaftler haben bereits rund 8.000 Erkrankungen beschrieben, die nach der Definition der Europäischen Union als selten gelten. Jede davon betrifft nur einen von mindestens 2.000 Menschen. Experten schätzen in Deutschland drei bis vier Millionen Betroffene.

Seltene Erkrankungen zeigen sich meist schon bei Babys und Kindern. Viele haben genetische Ursachen. Eine Untersuchung des kompletten Erbguts könnte binnen weniger Tage eine Klärung herbeiführen, doch diese wird von der Krankenkasse nicht bezahlt. Mit weitreichenden Folgen. Vier bis sieben Jahre dauert es ehe eine seltene Erkrankung richtig erkannt wird. Für viele kleine Patienten zu lang:

Mehr als 2000 Kinder pro Jahr sterben in Deutschland an einer seltenen Erkrankung!

Die fixen Beträge die eine Klinik für die Behandlung eines Patienten erhält, sind für die Kindermedizin absolut ungenügend. Eine kindgerechte Untersuchung und -Erklärung braucht vor allem Zeit, die aber praktisch nicht vergütet wird. Kinder mit schweren, chronischen und komplexen Erkrankungen können in keiner Weise gut und zugleich kosteneffizient nach nur knapp 2000 Fallpauschalen, die den Aufwand nicht richtig widerspiegeln können, behandelt werden.

Die UN-Kinderrechtskonvention garantiert Kindern das Recht auf ein erreichbares Höchstmaß an Gesundheit und eine bestmögliche medizinische Versorgung (Art. 24, UN-KRK). Die ökonomischen Prinzipien im deutschen Abrechnungssystem erschweren eine umfassende altersgerechte Behandlung und gefährden die Achtung ihrer Rechte, dies gilt es wirkungsvoll zu verbessern.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. B 23 Systemische Psychotherapie für Kinder und Jugendliche soll Krankenkassenleistung werden	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Hans-Peter Deifel	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU in Bayern setzt sich dafür ein, dass die Systemische Therapie für Kinder und Jugendliche zeitnah Krankenkassenleistung wird.

Begründung:

Die Systemische Therapie ist ein **weltweit verbreitetes Psychotherapieverfahren**, das gemäß Psychotherapeutengesetz auch in Deutschland als wissenschaftlich anerkanntes Psychotherapieverfahren zur Behandlung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gilt. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 22.11.2018 bereits entschieden, dass Systemische Therapie **für Erwachsene** zukünftig von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen wird. Für Kindern und Jugendlichen ist weiterhin nicht der Fall.

Vorteile der Systemischen Therapie:

Die Systemische Therapie **wirkt durch den lösungs- und ressourcenorientierten Fokus bei nachgewiesener Langzeitwirkung nachweislich schnell**. Sie **wirkt auch bei schweren Störungen** im Kindes- und Jugendalter (schwere Störungen des Sozialverhaltens, Drogenkonsumstörungen, Essstörungen) und **auch bei Patientengruppen mit besonderen Problemfeldern** (Migranten, chronisch psychisch kranke Menschen, alten Menschen, Multi-Problem-Familien).

Systemische Therapie spart durch geringere Sitzungszahlen (auch über längere Zeiträume) **Kosten im Gesundheitswesen**. Die Wirkung erweitert sich durch die Einbeziehung relevanter Bezugspersonen in die Therapie auf Partnerinnen und Partner sowie Familienmitglieder. Systemische Therapie arbeitet vermehrt im Setting von Paar- und Familientherapie.

Systemische Therapie überwindet Systemgrenzen zwischen Gesundheitswesen, Jugendhilfe, Schule und Justiz durch ihre konsequente Orientierung an der Kooperation aller Beteiligten.

Systemische Therapie führt zu hoher Kundenzufriedenheit bei Patientinnen und Patienten sowie ihren Angehörigen.

Trotzdem wird die Systemische Therapie bei Kindern und Jugendlichen von den Krankenkassen noch nicht bezahlt!

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. B 24 Psychisch Kranke schützen – „Heilpraktiker Psychotherapie“ verbieten, Ärztliche und Psychologische Psychotherapie schützen	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Der Parteitag der CSU setzt sich dafür ein, Heilpraktikern die Ausübung von Psychotherapie zu verbieten. Zugleich soll der Begriff „Psychotherapie“ geschützt werden; damit soll sichergestellt werden, dass nur ausgebildete Ärztliche und Psychologische Psychotherapeuten Psychotherapie anwenden dürfen.

Begründung:

Der Mangel an freien Psychotherapieplätzen treibt hilfeschende, psychisch kranke Menschen oft dazu, sich bei „Heilpraktikern für Psychotherapie“ vorzustellen, da man dort auf Selbstzahler-Basis zeitnah einen Termin bekommt. Heilpraktiker für Psychotherapie werben auf ihren Homepages oft mit der Anwendung von komplexen psychotherapeutischen Verfahren, die eigentlich nur nach einem Studium der Medizin oder Psychologie und einer mehrjährigen postgraduierten Ausbildung verantwortungsvoll und lege artis angewandt werden können. Für Patienten ist auf den ersten Blick oft nicht unterscheidbar, ob es sich beim Anbieter von Psychotherapie um einen Fachmann (ärztlichen oder psychologischen Psychotherapeuten) oder um einen Heilpraktiker für Psychotherapie mit lediglich rudimentären und oberflächlichen psychologischen Kenntnissen handelt. Gerade die klinische Praxis zeigt, dass von der Tätigkeit dieser heilpraktischen Psychotherapeuten eine große Gefahr für akut psychisch kranke Patienten ausgehen kann. Fehlende psychotherapeutische Kompetenz sind ein weiterer Risikofaktor für Menschen, die bereits an einer psychischen Störung leiden.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. B 25 Dringender Reformbedarf - Heilpraktiker in jetziger Form abschaffen	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Hans-Peter Deifel	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU in Bayern setzt sich dafür ein, die Erlaubnis zum Heilpraktiker in jetziger Form abzuschaffen und zu reformieren. (Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17.02.1939).

Begründung:

Im Sinne der Patientensicherheit muss die Erlaubnis zum Heilpraktiker in jetziger Form abgeschafft bzw. reformiert werden. Die staatliche Erlaubnis zur Führung der Bezeichnung „Heilpraktiker“ erweckt bei Patienten den Eindruck, dass die betreffenden Behandler tatsächlich heilmittelkundig sind und von den vorgenommenen Heilpraktiker-Behandlungen tatsächlich Heilung erwartet werden kann. Tatsächlich müssen Heilpraktiker für eine entsprechende Erlaubnis aber lediglich eine Prüfung ablegen, die sicherstellen soll, dass von ihren Tätigkeiten keine Gefahren ausgingen. Die Ausbildungsdauer ist sehr kurz; als Mindestvoraussetzung reicht ein Volksschulabschluss.

Durch die aktuelle Regelung macht sich der Staat zum Gehilfen für Verbrauchertäuschungen. Da Heilpraktiker - im Unterschied zu approbierten Ärzten/Psychologen - vor allem in ihrer Wirksamkeit nicht wissenschaftlich belegte Methoden anwenden dürfen, gibt es auch keine „lege artis“-Behandlung. Mangels wissenschaftlicher Grundlagen gibt es folglich auch keine fundierte Ausbildung. Es ist unethisch, unterlegene bzw. unwirksame Verfahren anzubieten oder sie als verdeckte Placebos zu verabreichen.

Zudem sind heilpraktische Behandlung trotz fehlender Wirkungsnachweise oft sehr teuer - hier wird auf dem Rücken gutgläubiger und oft hoffnungsvoller (und nicht selten chronisch kranker) Patienten Profit gemacht.

Darüber hinaus verstärken gerade von Heilpraktikern evozierte Verschwörungstheorien das Misstrauen in die evidenzbasierte Schulmedizin und gefährden so die Gesundheit vieler!

Deswegen: Verbraucherschutz und Wissenschaft vor Pseudohilfverfahren, Esoterik und teurer Wunderheilung! Ein Festhalten an den bisherigen Regelungen ist eine Absage an die evidenzbasierte Medizin.

Reformvorschläge (als Alternative zur ersatzlosen Abschaffung)

- Ausbildung grundlegend reformieren und deutlich umfangreicher gestalten, das heißt mehr Inhalte, eine längere Dauer und somit ein umfangreicheres Fachwissen.
- stärkere Regulierung durch klar definierte Anwendungsgebiete (z.B. Naturheilkunde)

- vorherige Überweisung durch Arzt
- Verbot von Werbung mit Heilsversprechen

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. B 26 Anerkennung des Heilpraktikers als Gesundheitsberuf	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Nikolaus Lisson	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich für die Anerkennung des Heilpraktikers als Gesundheitsberuf einzusetzen.

Begründung:

Eine Definition des Begriffs der Gesundheitsberufe gibt es nicht. Allgemein werden darunter alle die Berufe zusammengefasst, die im weitesten Sinne mit der Gesundheit zu tun haben. Nur für einen Teil der Gesundheitsberufe ist der Staat zuständig; viele entwickeln sich auch ohne Reglementierung, das heißt, ohne dass es seine staatliche Ausbildungsregelung gibt.

Die Gesundheitsberufe können in folgende Kategorien eingeteilt werden:

- geregelte Berufe
- nicht geregelte Berufe

Bei den geregelten Berufen gibt es Berufe, die durch Bundesrecht geregelt sind und solche, die im Landesrecht verankert werden. Dabei gilt der Grundsatz, dass die Länder Berufe dann regeln dürfen, wenn der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht hat. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes erstreckt sich auf die Bereiche

- Heilberufe
- Berufe nach dem Berufsbildungsgesetz
- Berufe nach der Handwerksordnung (sogenannte „Gesundheitshandwerke“)

Bei den geregelten Berufen wird der Heilpraktiker nicht erwähnt, obwohl es ein Heilpraktiker-Gesetz gibt. Der Heilpraktiker ist danach ein deutscher staatlich anerkannter und geregelter Beruf. Die Heilpraktiker-Prüfung wird in Deutschland beim zuständigen Gesundheitsamt abgelegt.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. B 27 Heilpraktikerkosten sollen durch die gesetzliche Krankenversicherung übernommen werden	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Nikolaus Lisson	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Kosten für die Behandlung durch einen Heilpraktiker von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen werden.

Begründung:

Nicht wenige Menschen vertrauen immer mehr alternativen Behandlungsmethoden, wie beispielsweise der traditionellen chinesischen Medizin (TCM), Homöopathie oder der Akupunktur, die von den herkömmlichen schulmedizinischen Methoden teilweise abweichen.

In sehr vielen Fällen stellt sich ein größerer Erfolg ein wie nach schulmedizinischen Methoden.

Aus diesem Grund ist die Behandlung durch einen Heilpraktiker in den Katalog der gesetzlichen Krankenversicherung aufzunehmen.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. B 28 Fehlende Rechtssicherheit im Bereich der Osteopathie beseitigen	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass das Berufsbild des Osteopathen gesetzlich im deutschen Gesundheitswesen verankert wird.

Begründung:

Die Osteopathie wird immer beliebter in Deutschland. Nach Angaben des Bundesverbands Osteopathie e.V. (BVO) besuchen Kassenpatienten bundesweit jährlich rund 20 Millionen Mal einen Osteopathen. Osteopathie ist eine alternative Heilmethode, die dem Erkennen und Behandeln von Funktionsstörungen des Muskel- und Gelenkapparates und des Skeletts dient. Die Behandlung erfolgt ausschließlich mit den Händen. Auch viele Krankenkassen bezuschussen die Behandlungsmethode als sogenannte freiwillige Zusatzleistung. In Deutschland fällt die Osteopathie unter die Heilkunde. Sie darf deshalb rechtlich gesehen bislang nur von Ärzten und Heilpraktikern uneingeschränkt ausgeübt werden.

Eigenes Berufsgesetz

Trotz der hohen Nachfrage bei den Patienten gibt es in Deutschland bislang aber keine gesetzlichen Vorgaben für die Ausbildung und Ausübung der Osteopathie. In der Folge mangelt es an einer gesetzlich verankerten Qualitätssicherung für die Patienten. Da die Berufsbezeichnung „Osteopathin/Osteopath“ nicht geschützt ist, ist es für Patienten zudem schwierig hoch qualifizierte Osteopathen mit mehrjähriger Berufsausbildung von solchen abzugrenzen, die ihre Kenntnisse in Wochenendseminaren oder zweiwöchigen Kursen erworben haben.

Das Berufsbild des Osteopathen bedarf deshalb dringend einer Reglementierung durch ein eigenes Berufsgesetz, welches hohe Standards setzt. Wichtige Kriterien für die Ausbildung, wie etwa die Dauer und Qualität der Ausbildung sowie das Erfordernis einer einheitlichen Abschlussprüfung müssen gesetzlich festgelegt werden. Darüber hinaus sollte das Gesetz auch Vorgaben zu fortlaufenden Fort- und Weiterbildungspflichten enthalten.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

C

**Innen, Recht,
Migration**

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. C 1 Überarbeitung der Zuwendungsrichtlinien bei Feuerwehren	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU fordert die bayerische Staatsregierung auf, dass die Zuwendungsrichtlinien, welche am 30.01.2019 veröffentlicht wurden, überarbeitet werden und entsprechend erhöht werden.

Begründung:

In Art. 2 der Richtlinien wird nur auf die notwendige Schaffung von Stellplätzen - also nicht von sonstigen feuerwehrtechnisch notwendigen Räumlichkeiten abgezielt.

Dies erscheint als Unding, weil ja viele andere Räume (Umkleiden, Duschen, Toiletten, Schulungsräume, Kommandantenbüros, etc.) auch notwendig sind und Baukosten verursachen.

Hauptknackpunkt ist aber auch die Tatsache, dass nur der Neubau oder die Einrichtung eines Hauses, das zu diesem Zweck erworben wurde, gefördert wird. Dabei wird völlig außer Acht gelassen, dass über 90 % der Feuerwehrhäuser in die Jahre gekommen und dringend sanierungsbedürftig sind bzw. gar nicht mehr den heutigen Normen entsprechen. Gerade diese unheimlich teuren Maßnahmen werden überhaupt nicht gefördert.

Beispiel: Sanierung eines Feuerwehrzentrums mit Kosten von rund 5 Mio EUR und Förderungen (nur für die Atemschutzfachwerkstätte) von 46.725 - also unter einem Prozent. Selbst wenn man neue Stellplätze bauen würde, wären die Fördersätze verschwindend gering.

Ein Rechenbeispiel:

Für ein Feuerwehrhaus mit zwei Stellplätzen bekäme man dann 110.000 EUR Förderung - geschätzte Kosten alleine rund 1,5 Mio EUR bei den heutigen Baukosten (Tendenz immer noch explosiv steigend).

Die Sätze werden gem. Anlage 1 zu den Zuwendungsrichtlinien sogar noch halbiert, wenn das Gebäude bereits im Eigentum der Gemeinde steht und z.B. nur angebaut wird. Dann bekommt man für den ersten und zweiten Stellplatz genau 27.500 EUR.

Wie man deutlich bei den Festbeträgen für Feuerwehrhäuser sieht, sind die Förderquoten sehr gering.

Ähnlich schlecht sieht es bei den Festbeträgen für Beschaffungen aus. Geht man von durchschnittlichen Kosten z.B. für eine HLF 20 von 400.000 EUR aus, sind 119.000 EUR auch nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Bei einem LF20 sind es sogar nur 100.000 EUR (die Sätze erhöhen sich geringfügig in Räumen mit besonderen Handlungsbedarf).

Man kann also auch hier von einer durchschnittlichen Förderung von vielleicht einem Viertel sprechen, was bei der gewaltig ansteigenden Gefahrenpotenzierung und den damit verbundenen notwendigen Neubeschaffungen eben eine unterdurchschnittliche Förderung darstellt, wenn man Sie mit Förderungen in Bereichen, wie Städtebau, Kindertagesstättenbau, usw. vergleicht.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. C 2 Mehr Ausbildungsplätze an Feuerweherschulen	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU setzt sich dafür ein, dass an den bayerischen Feuerweherschulen Ausbildungsanwärter (hauptsächlich: angehende Gruppenführer und Kommandanten) innerhalb weniger Wochen bzw. Monate einen Ausbildungsplatz bekommen.

Begründung:

Auch wenn bereits bis 2028 erste Anstrengungen geplant sind, reichen diese aktuell nicht aus, um den Bedarf zu decken. Wartezeiten von zirka einem Jahr sind aktuell keine Seltenheit. Um die Sicherheit und Einsatzfähigkeit unserer freiwilligen Feuerwehren zu gewährleisten und auch diese wichtigen Ehrenämter zu stärken, ist es notwendig, neu gewählte Kommandanten und neue Gruppenführer zeitnah zu schulen. Dafür sind aktuell dringend mehr Ausbildungsplätze notwendig. Ist dies aufgrund der gegebenen Infrastruktur aktuell nicht möglich, sind vorübergehend geeignete Lehrstätten anzumieten. Der notwendige Personalbedarf an Lehrkräften und weiteren zum Betrieb notwendigen Mitarbeitern (z. B. Servicekräfte) ist aktiv anzuwerben und ggf. auszubilden.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. C 3 Mehr Anstrengung im Kampf gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU setzt sich auf allen Ebenen dafür ein, Menschenhandel und Ausbeutung – gerade in puncto Zwangsprostitution – mit deutlich mehr Anstrengung zu bekämpfen. Im Kampf gegen Milieu- und Clan-Kriminalität braucht es eine wirksamere Strategie, mehr finanzielle Mittel und mehr rechtstaatliche Härte.

Begründung:

Milieus und Clans verdienen in Deutschland immer noch Millionen von Euro mit Menschenhandel und Zwangsprostitution, auch wenn in den letzten Jahren mittels gesetzlicher Vorschriften immer wieder versucht wurde die Betroffenen besser zu schützen. In dieser Parallelwelt gibt es de facto keinen funktionierenden Rechtsstaat. Als Rechtsstaatspartei müssen wir diesem Feld mehr Aufmerksamkeit und Anstrengung widmen und mittels eines Masterplans ein zielgerichtetes Vorgehen erreichen.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. C 4 Weiblicher Genitalverstümmelung entgegenwirken und Präventionsmaßnahmen ausbauen	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, Genitalverstümmelung an Mädchen und Frauen entschieden entgegenzuwirken und Präventionsmaßnahmen weiter auszubauen.

Begründung:

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) schätzt, dass weltweit etwa 200 Millionen Mädchen und Frauen von Genitalverstümmelung (im Englischen Female Genital Mutilation – FGM) betroffen sind. Als weibliche Genitalverstümmelung wird die teilweise oder totale Entfernung oder sonstige Verletzung der äußeren weiblichen Geschlechtsorgane aus nicht medizinischen Gründen bezeichnet. In schwerwiegenden Fällen wird die Vagina bis auf eine kleine Öffnung wieder zugenäht.

Die Praktik ist überwiegend in Afrika, sowie in einigen Ländern Asiens und des Mittleren Ostens als kultureller Brauch verbreitet. Weibliche Genitalverstümmelung ist eine schwere Menschenrechtsverletzung mit schlimmsten körperlichen und seelischen Folgen für die betroffenen Mädchen und Frauen. In Deutschland wird die Verstümmelung weiblicher Genitalien seit September 2013 als eigener Straftatbestand gemäß § 226 a Strafgesetzbuch (StGB) als Verbrechen betrafft

Flucht und Migration führen dazu, dass in Deutschland immer mehr betroffene Mädchen und Frauen leben. Nach Schätzungen der Organisation „Terre des Femmes“ leben in Deutschland aktuell rund 65.000 betroffene Mädchen und Frauen. Darüber hinaus sind mindestens 15.500 Mädchen gefährdet einer Genitalverstümmelung unterzogen zu werden.³ Weil in Deutschland weibliche Genitalverstümmelung verboten ist, bringen Eltern ihre Kinder zum Teil in den Schulferien in ihre Herkunftsländer, um dort die Tradition der Genitalverstümmelung fortzuführen.

Um in der Öffentlichkeit ein breiteres Bewusstsein für das Thema Genitalverstümmelung zu schaffen, ist eine stärkere Aufklärungs- und Informationsarbeit notwendig. Insbesondere Lehrpersonal, Gesundheitswesen, Polizei, Justiz und Jugendämter müssen besser für das

³ Vgl. dazu Dunkelzifferstatistik zu weiblicher Genitalverstümmelung in Deutschland abrufbar unter:<https://www.frauenrechte.de/images/downloads/fgm/TDF-Dunkelzifferstatistik-2018-Bundeslaender.pdf>. Stand: Juli 2018.

Thema sensibilisiert werden, um frühzeitig potentiell gefährdete Mädchen schützen zu können.

Bestehende Präventions- und Beratungsangebote müssen weiter ausgebaut werden, um weibliche Genitalverstümmelung zu verhindern und Betroffene adäquat zu unterstützen. Mädchen und Frauen aus betroffenen Ländern sollten schon bei ihrer Registrierung darüber aufgeklärt werden, dass Genitalverstümmelung in Deutschland strafbar ist und auf entsprechende Hilfsangebote aufmerksam gemacht werden.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. C 5 „Upskirting“ vollumfänglich unter Strafe stellen	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die CDU-/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf vorlegt, der das sogenannte „Upskirting“ vollumfänglich unter Strafe stellt.

Begründung:

Immer häufiger tauchen im Internet oder in den sozialen Medien Fotos oder Videos auf, die Blicke unter die Röcke nichtsahnender Frauen zeigen. Die Täter verwenden nicht nur Smartphones, sondern auch Miniatur-Spionagekameras, die auf den Schuhen befestigt und damit noch unauffälliger unter einem Rock platziert werden können. Dieses voyeuristische Fotografieren unter den Rock von jungen Mädchen und Frauen wird als „Upskirting“ bezeichnet.

Aktuelle deutsche Rechtslage

„Upskirting“ ist nach deutscher Rechtslage in vielen Fällen nicht strafbar.

Heimliche Aufnahmen unter den Rock sind bislang nur dann gemäß § 201 a StGB unter Strafe gestellt, wenn sie den „höchstpersönlichen Lebensbereich“ des Opfers verletzen. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die heimlichen Fotos in der Wohnung des Opfers gemacht werden, in der Regel aber nicht, wenn sie im öffentlichen Raum gemacht werden - also auf der Straße oder in einem Café oder in einem Einkaufszentrum.

Das „Upskirting“ erfüllt auch nicht den Tatbestand der sexuellen Belästigung nach 184 i StGB, da der Täter sein Opfer beim heimlichen Fotografieren nicht körperlich berührt. Ebenso scheidet eine Strafbarkeit wegen einer Beleidigung nach § 185 StGB aus, da es beim „Upskirting“ an der von § 185 StGB vorausgesetzten Kundgabe von Nicht- oder Missachtung des Täters fehlt. Beim heimlichen Fotografieren will der Täter gerade keinen Kontakt zu seinem Opfer aufnehmen und gibt deshalb diesem gegenüber nicht (auch nicht konkludent) seine Missachtung kund (vgl. OLG Nürnberg NStZ 2011, 217 (218)).

In den allermeisten Fällen ist das heimliche Fotografieren unter den Rock im öffentlichen Raum damit lediglich eine Ordnungswidrigkeit nach § 118 Absatz 1 OWiG (Belästigung der Allgemeinheit).

Gesetzliche Neuregelung erforderlich

In England wurde in diesem Jahr bereits ein neues Gesetz erlassen, bei dem die Täter mit bis zu zwei Jahren Haft rechnen müssen. Verurteilte werden außerdem als Sexualstraftäter registriert. Auch in Frankreich und Belgien steht das „Upskirting“ bereits unter Strafe.

Deutschland muss diese Schutzlücke im Strafrecht ebenfalls schließen. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, den Bereich strafbaren Handelns verbindlich festzulegen.

Das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Frauen ist ein wesentliches Rechtsgut, dessen Schutz mit Mitteln des Strafrechts verteidigt werden muss.

Bayern, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg bereiten derzeit bereits einen entsprechenden Gesetzentwurf für eine Bundesratsinitiative vor. Die CSU Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert darauf hinzuwirken, dass die Unionsfraktion diesen Gesetzentwurf aufgreift und das „Upskirting“ vollumfänglich unter Strafe stellt.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. C 6 Verbot des freien Handels der Stoffe GBL und BDO, die häufig als K.O.-Tropfen eingesetzt werden	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird dazu aufgefordert, sich für ein Verbot des freien Handels der Stoffe GBL und BDO, die häufig als K.O.-Tropfen verwendet werden, einzusetzen.

Begründung:

K.O. Tropfen sind Drogen, die als Flüssigkeit farblos, klar und nahezu geschmacklos sind. „Somit können sie unbemerkt in Getränke gemischt und einem ahnungslosen Opfer verabreicht werden. Die Wehrlosigkeit der Opfer wird dann für sexuelle Übergriffe oder Raubdelikte ausgenutzt.“¹

Die Mittel machen widerstandsunfähig und können zu Gedächtnisverlust, überdosiert sogar zum Tod führen. Die Tropfen sind nur 5-8 Stunden im Blut und 8-12 Stunden im Urin nachweisbar², wobei es den Opfern noch mehrere Tage sehr schlecht gehen kann.

Anscheinend werden immer mehr Frauen und Männer – trotz Informationen und Vorsichtsmaßnahmen (vor den Augen die Flasche öffnen, Getränke nicht unbeaufsichtigt lassen und von keinem Fremden Getränke annehmen) - Opfer von K.O. Tropfen. Ein spezielles K.O Mittel gibt es nicht.

In einer Doktorarbeit von Anne Szcweczyk vom Uniklinikum Hamburg-Eppendorf zu diesem Thema stehen 146 Mittel, die meistens legal erhältlich sind. Im Zusammenhang mit K.O. Tropfen werden das illegale GHB (Gamma-Hydroxy-Buttersäure) sowie das in Europa legale GBL (Gamma-Butyrolacton) und BDO (1,4 Butandiol) am häufigsten genannt.³

GHB und seine legalen Vorstufen

GHB unterliegt dem Betäubungsmittelgesetz und ist somit nicht erhältlich

GBL ist ein Grundstoff, den die Chemie-Industrie benutzt. Es ist ein Lösungsmittel das in Pflanzenschutz und Reinigungsmitteln eingesetzt wird.⁴

Er ist jedoch auch eine Vorstufe des verbotenen Mittels GHB und wird im Körper zu GHB umgewandelt.⁵ Lt. der Sendung N Joy vom NDR lehnt das Gesundheitsministerium aufgrund des Einsatzes in der Chemie - Industrie, ein Verbot ab. Selbst eine Vergällung d.h. das Mittel durch Bitterstoffe ungenießbar zu machen wird abgelehnt, da die Bitterstoffe wieder extrahiert werden könnten.

Der Experte Michael Rath widerspricht dem jedoch in der Süddeutschen Zeitung: „Würde GBL vergällt, könne unvergälltes GBL als Betäubungsmittel gelten. Die Entfernung der

Bitterstoffe sei dann eine Straftat. Der Einsatz dieses K.O.-Mittels erfordere dann eine deutlich höhere kriminelle Energie.“

Im Augenblick ist das farb- geschmacklose GBL im Internet zu kaufen.

BDO ist ein wichtiges Zwischenprodukt der chemischen Industrie. Es dient als Ausgangsstoff für zahlreiche Folgeprodukte (z.B. Polyester).

Auch BDO ist eine Vorläufersubstanz von GHB, hier reichen jedoch schon sehr geringe Mengen um ein Opfer hilflos zu machen.⁶

Das farb- und geschmacklose BDO ist leicht über das Internet zu beziehen.

¹ Liquid Ecstasy – ein relevantes Drogenproblem, Aerztblatt.de, 2008

² GBL / GHB - noch der neue Kick? Landesärztekammer Baden-Württemberg, Dr. med. Friedemann Hagenbuch

³ N Joy, Sendung vom NDR vom 06.06.2019

⁴ N Joy, Sendung vom NDR vom 06.06.2019

⁵ K.o. -tropfen-nein-danke.de, LARA-Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Frauen

⁶ 1,4-Butandiol, wikipedia.de

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Begründung:

Die Vorläufersubstanz GBL wird in industriellem Maßstab als Lösungsmittel, Weichmacher sowie als Ausgangsstoff für Chemikalien und Pharmazeutika verwandt und unterfällt den Regelungen des Chemikaliengesetzes und der Gefahrstoffverordnung sowie einem freiwilligen europäischen Monitoring. Ein Verbot würde die wirtschaftliche Nutzung unmöglich machen und ist deshalb abzulehnen.

Die Problematik der Nutzung des Stoffes als sogenannte K.O.-Tropfen wird auch von den Gesundheitsministern gesehen. Die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) hat deshalb das BMG gebeten (Beschluss der 92. GMK am 05./06. Juni 2019 in Leipzig), geeignete Maßnahmen und Regelungen zu treffen, um den Umgang mit Substanzen, die zur missbräuchlichen Herstellung so genannter K.O.-Tropfen verwendet werden können, zum Schutz der Opfer vor Gewaltverbrechen einzudämmen. Das Bundesministerium für Gesundheit wurde durch die GMK gebeten, entsprechende rechtliche Regelungen zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung sollte abgewartet werden.

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. C 7 Eigenständiges Verantwortungsverfahren bei der Verwirklichung von Verbrechenstatbeständen und Intensivtäterschaft strafunmündiger Kinder	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Prof. Dr. Winfried Bausback MdL, Andrea Lindholz MdB, CSU-Kreisverband Aschaffenburg-Stadt	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Landesgruppe der CSU im Deutschen Bundestag und die bayerische Staatsregierung werden aufgefordert, sich auf Bundesebene für die Schaffung eines eigenständigen Gerichtlichen Verantwortungsverfahrens in Fällen der Verwirklichung von Verbrechenstatbeständen und von Intensivtäterschaft strafunmündiger Kinder einzusetzen. In diesem Verfahren sollen die entsprechenden Sachverhalte aufgeklärt und über notwendige Erziehungsmittel und sorgerechtliche Folgen als Rechtsfolgen entschieden werden. In das Verfahren sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten als Verfahrensbeteiligte verpflichtend einzubeziehen. Auch den Opfern ist die Möglichkeit zur Teilnahme an diesem Verfahren zu eröffnen.

Begründung:

Wenn Kinder, die strafunmündig sind, Verbrechenstatbestände verwirklichen oder durch die immer wieder erfolgende Begehung einer Vielzahl von Straftaten als Intensivtäter auffallen, so bedarf es einer rechtsstaatlichen gerichtlichen Aufarbeitung. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sind zumindest im Hinblick auf ihre Erziehungspflicht und ihr Erziehungsrecht betroffen. Die Rechtsfolgen solcher Taten strafunmündiger Kinder treffen Eltern bzw. Erziehungsberechtigte damit unter Umständen in ihrer Rechten- und Pflichtenstellung. Sie sind deshalb als Verfahrensbeteiligte an einem solchen Verfahren verpflichtend zu beteiligen.

Opfer von Verbrechenstatbeständen, die durch strafunmündige Kinder verwirklicht werden, dürfen nicht mit einem Gefühl der Ohnmacht zurückgelassen werden, weil eine gerichtliche Aufarbeitung des Unrechts und Klärung des Sachverhalts mangels Strafmündigkeit unterbleibt. Genauso wichtig ist es, dass bei Intensivtätern eine entsprechende Aufarbeitung erfolgt, auch um auch die Handlungsfähigkeit des Rechtsstaats zu verdeutlichen. Allein die Behandlung dieser Fälle im Rahmen der allgemeinen Sozialverwaltung wird dem nicht gerecht. Es fehlen dort einheitliche Maßstäbe für die Rechtsfolgen, von Erziehungsmitteln angefangen bis hin zur staatlichen Inobhutnahme. Angesichts unterschiedlicher personeller und sächlicher Ressourcen in den verschiedenen Sozialverwaltungen kann derzeit auch nicht gewährleistet werden, dass die Behandlung solcher Fälle einer rechtsstaatlichen Kontrolle unterliegt.

Gerade für die weitere Entwicklung von Kindern, die als Intensivtäter oder durch die Verwirklichung von Verbrechenstatbeständen auffallen, ist es wichtig, dass der Rechtsstaat sie in seinen Fokus nimmt. Mit dem besonderen Verantwortungsverfahren wird dies ermöglicht.

Mit dem neuen, gerichtlichen Verfahren wird die öffentliche Intervention auf die betreffenden Kinder gestärkt und somit besser dafür Sorge getragen, dass aus solchen Kindern nicht später Dauergäste im Strafvollzug werden.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. C 8 Keine Blockade der Strafverfolgung durch Übererfüllung der europäischen PKH-Richtlinie	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich innerhalb der Großen Koalition dafür einzusetzen, dass die neue europäische PKH-Richtlinie (Prozesskostenhilfe-Richtlinie) nur so weit umgesetzt wird wie es europarechtlich geboten ist.

Begründung:

Bisher war ein Pflichtverteidiger in einem Strafverfahren nur dann erforderlich, wenn die Hauptverhandlung vor Gericht anstand. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat in einem Gesetzesentwurf zur Umsetzung der europäischen Richtlinie für die Prozesskostenhilfe vorgelegt, in dem es für den Beschuldigten bereits im Ermittlungsverfahren eine Pflichtverteidigerbestellung vorsieht, selbst, wenn der Beschuldigte darauf verzichten möchte. Dadurch wird eine effektive Aufklärung von Verbrechen verlangsamt und blockiert, da die Bestellung des Verteidigers abgewartet werden muss, bevor die Strafverfolger mit weiteren Ermittlungsmaßnahmen fortfahren können. Zudem muss nach der europäischen Richtlinie im Grundsatz noch kein Pflichtverteidiger bestellt werden, wenn sich der Beschuldigte in Freiheit befindet und keine Ermittlungs- oder Beweiserhebungsmaßnahme stattfindet, bei deren Vornahme die Anwesenheit des Beschuldigten zulässig ist. Genau das sähe das deutsche Umsetzungsgesetz aber vor. Insbesondere die SPD wirbt für die Umsetzung dieser Ideen. Es ist nicht ersichtlich, dass ein Verteidiger in einem so frühen Stadium der Ermittlungen erheblich zur Wahrung der Beschuldigtenrechte beitragen kann. Vielmehr wird die Ermittlungstätigkeit erschwert und blockiert. Für die CSU gilt daher: Opferschutz vor ungerechtfertigtem Täterschutz.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. C 9 Wiedereinführung der Extremismus-Klausel	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU fordert die Abgeordneten der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag auf, sich für eine Wiedereinführung der Extremismusklausel einzusetzen und diese auf alle Projekte, die von Bund, Ländern und Kommunen gefördert werden, anzuwenden.

Begründung:

Die Extremismusklausel, auch Demokratieerklärung genannt, die 2011 von der damaligen Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Kristina Schröder, eingeführt worden war, wurde 2014 u.a. von ihrer Nachfolgerin, Manuela Schwesig, abgeschafft. Es handelte sich bei der Extremismusklausel um eine schriftliche Erklärung, die von den Antragstellern für die drei Bundesförderprogramme „Toleranz fördern – Kompetenz stärken“, „Initiative Demokratie Stärken“ und „Zusammenhalt durch Teilhabe“ seit 2011 unterschreiben werden musste. Seit 2014 gibt es ein ähnlich lautendes Begleitschreiben, es muss aber keine Erklärung mehr unterzeichnet werden und eine automatische Prüfung der Initiativen findet nicht statt.

Wie dem Verfassungsschutzbericht 2018 zu entnehmen ist, ist sowohl die Zahl der Rechts- und Linksextremisten als auch die Zahl der Islamisten im vergangenen Jahr gestiegen, wodurch es geboten scheint, den Kampf gegen den Extremismus zu verstärken.

Über kommunale Programme und solche der Ministerien des Bundes und der Länder fließen viele Millionen Euro an Organisationen, Vereine und Initiativen, um deren Wirken zu unterstützen. Welche konkreten Projekte und Kooperationen mit Dritten damit auch indirekt gefördert werden, kann nicht immer vollständig und transparent nachvollzogen werden. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei den Fördermitteln um Steuergelder handelt, kann erwartet werden, dass dieses nicht an Initiativen verteilt wird, die mit Partnern kooperieren, deren Ziel es ist, dem Staat zu schaden. Die Organisationen sollen sich daher aktiv dazu bekennen, dass sie auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland stehen und nicht mit Gruppierungen zusammenarbeiten, die vom Verfassungsschutz beobachtet werden.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. C 10 Wiedereinführung der Optionspflicht	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Laurenz Kiefer, Dr. Günther Westner	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU spricht sich dafür aus, zu der Rechtslage vor dem 20. Dezember 2014 zurückzukehren. Die Optionspflicht für in Deutschland geborene Kinder von ausländischen Eltern soll wieder uneingeschränkt gelten.

Begründung:

Bis zum Jahr 2014 mussten sich Kinder mit ausländischen Eltern dafür entscheiden, die deutsche oder aber eine andere Staatsbürgerschaft zu haben. Die sogenannte doppelte Staatsbürgerschaft stellt bis heute einen Missstand dar.

Kinder ausländischer Eltern müssen sich nach geltender Rechtslage nicht endgültig dafür entscheiden, die deutsche Staatsbürgerschaft – und nur diese - innezuhaben. Sie können den deutschen und den Pass eines anderen Landes gleichzeitig besitzen.

Oftmals setzen sich Kinder mit ausländischen Eltern gar nicht mehr damit auseinander, in welchem Land sie leben, welche Werte sie teilen und zu welchem Land und seinen Werten sie stehen wollen. Die Identifikation mit seinem Heimatland ist jedoch der Schlüssel zu gelungener Integration. Sie steht und fällt mit der Staatsbürgerschaft, an die staatsbürgerliche Pflichten geknüpft sind. Von Jugendlichen in einem Alter von 21 Jahren kann erwartet werden, sich für ein Heimatland zu entscheiden. Es trägt zu ihrer Identifikation mit dem Land, in dem sie leben, bei und sichert ihnen ein entsprechendes Wertefundament.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. C 11 Deutliche Verwaltungsvereinfachung bei der Ausweisung straffälliger Migranten	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Jutta Leitherer, Peter Erl, Dr. Thomas Brändlein, Tibor Brumme	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Christlich-Soziale Union fordert die Einbringung eines Gesetzesentwurfs in den Deutschen Bundestag, der die Ausweisung als obligatorische Nebenstrafe oder Nebenfolge eines Strafverfahrens im Sinne der §§ 44 Strafgesetzbuch vorsieht, wenn der betreffende Ausländer wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde.

Begründung:

Die Ausweisung von Ausländern bestimmt sich derzeit nach den §§ 53 ff. Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Dabei handelt es sich um ein eigenes Verwaltungsverfahren, für das nicht die Justiz, sondern die örtlichen Ausländerbehörden zuständig sind. Daher ist die Ausweisung straffälliger Ausländer rechtlich kompliziert und nimmt sehr viel Zeit in Anspruch, denn „automatische“ Ausweisungen straffälliger Ausländer sieht das AufenthG nicht vor. Das zu berücksichtigende Ausweisungsinteresse muss in der Regel schwerer wiegen als das Bleibeinteresse. In jedem Einzelfall muss die zuständige Behörde daher eine komplizierte Abwägungsentscheidung treffen, die als eigener Verwaltungsakt über den Verwaltungsgerichtsweg, also über mindestens drei Instanzen gerichtlich angegriffen werden kann. Erst wenn eine rechtskräftige Ausweisungsentscheidung vorliegt, kann diese mit der sogenannten Abschiebung vollzogen werden. Dabei handelt es sich wieder um ein weiteres Verfahren, dem in der Praxis viele tatsächliche Hindernisse (fehlende Ausweisdokumente, Untertauchen des Ausländers etc.) entgegenstehen.

Wenn Ausländer, die in Deutschland im Rahmen des Asylverfahrens Schutz suchen oder sich aus anderen Gründen in Deutschland aufhalten, Straftaten begehen, kann dies den gesellschaftlichen Frieden und die Akzeptanz für die Aufnahme von Schutzbedürftigen sowie für die legale Fachkräfte-Zuwanderung gefährden. Die vielen Fälle straffälliger ausländischer Intensivtäter, die sich über mehrere Jahre erfolgreich gegen Ausweisungen zur Wehr setzen konnten, können auch zu Ressentiments gegenüber Ausländern und Asylbewerbern führen, die sich rechtstreu verhalten. Daher ist es unbedingt notwendig und geboten, den Rechtsweg für die Ausweisung straffälliger Ausländer zu verkürzen. Mit der Einführung einer von dem zuständigen Strafgericht verpflichtend zu verhängenden Ausweisung des ausländischen Straftäters als Nebenstrafe, kann die Abschiebung des rechtskräftig verurteilten Ausländers als Strafvollstreckung durch die zuständigen Justizbehörden ohne weiteres aufwendiges Verwaltungsverfahren stark beschleunigt und vereinfacht werden.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Begründung:

Die Ausführungen der Antragsteller sind nachvollziehbar und das Anliegen, die Ausweisung von straffälligen Ausländern zu erleichtern, ist zu unterstützen. Bereits nach geltender Rechtslage ist die Entscheidung über die Ausweisung keine Ermessensentscheidung. Liegen Ausweisungsinteressen im Sinne des § 54 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vor, wozu beispielsweise eine Verurteilung wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von ein bis zwei Jahren bzw. bei bestimmten Delikten künftig sogar nur sechs Monaten zählt, muss die Behörde prüfen, ob eine Ausweisung veranlasst ist. Aus verfassungsrechtlichen Gründen erfordert eine Ausweisung jedoch immer eine Rechtfertigung des Grundrechtseingriffs durch das öffentliche Ausweisungsinteresse. Dabei verlangt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, dass die Ausweisung auch im Einzelfall für die Erreichung des mit ihr verfolgten Zwecks geeignet, erforderlich und angemessen ist, so dass stets eine Einzelfallprüfung stattfinden muss, weshalb ein unmittelbarer Automatismus bei der Verurteilung wegen einer Straftat und hin zu einer Ausweisung nicht umsetzbar wäre.

Bereits im Rahmen der Verhandlungen des „Migrationspakets“ durch das Geordnete-Rückkehr-Gesetz konnte eine weitere Verschärfung des Ausweisungsrechts erreicht werden. So konnte die Prüfung der Ausweisung aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung vereinfacht, der Straftatenkatalog erweitert und die Strafhöhe für die Begründung eines Ausweisungsinteresses bei bestimmten Straftaten sogar auf sechs Monate abgesenkt werden. Die CSU-Landesgruppe im Bundestag wird gebeten, weitere Maßnahmen zu prüfen, wie dem Anliegen der Antragsteller Rechnung getragen werden könnte.

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. C 12 Sachgerechte Verwendung der Sozialleistungen für Asylbewerber sicherstellen – bargeldlose Zahlungssysteme forcieren	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Jutta Leitherer, Peter Erl, Dr. Thomas Brändlein, Tibor Brumme, Thomas Schmatz, Ingrid Weindl, Claudius Wolfrum	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Christlich-Soziale Union fordert die Bayerische Staatsregierung auf, die Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) dahingehend zu ändern, dass das Sachleistungsprinzip für Leistungen an Asylbewerber nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ausnahmslos mittels Ausgabe von personalisierten Chipkarten durchgesetzt wird, deren Guthaben nicht auf andere Personen übertragbar ist und nur für den Erwerb von Gütern des täglichen Gebrauchs (Lebensmittel, Kleidung oder Hygieneartikel etc.) eingesetzt werden kann.

Begründung:

Deutschland war auch im ersten Halbjahr 2019 Hauptzielland für Migranten, die aus Afrika oder Asien kommend, in die EU gelangten, um dort Asyl zu beantragen (siehe: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article198352971/Migration-Zahl-der-Asylbewerber-in-der-EU-steigt-wieder-an.html>). Der Hauptgrund für diese „Flucht“ in Richtung Deutschland sind die im europäischen Vergleich sehr hohen Geldleistungen für Asylbewerber und die langen Asylverfahren. Durch die ausnahmslose Sicherstellung des in § 3 Asylbewerberleistungsgesetz ohnehin vorgesehenen Sachleistungsprinzips könnten Zuzugsanreize reduziert werden. Auch nach der in Bayern geltenden DVAsyl können allerdings die Regierungen in Abstimmung mit den örtlichen Trägern Ausnahmen vom Sachleistungsprinzip vorsehen, z.B. wenn der organisatorische Aufwand angesichts der hohen Zahl von Asylbewerbern nicht anders als durch Geldzuteilungen zu bewältigen ist. Dass das Sachleistungsprinzip größtenteils nicht zur Anwendung gelangte, zeigen die Zahlen für Geldüberweisungen von Migranten an die jeweiligen Herkunftsländer. Allein 2016 wurden von Deutschland aus fast 18 Milliarden Euro in die Herkunftsländer überwiesen (<https://www.welt.de/politik/deutschland/article178507882/Geldtransfers-Migranten-ueberweisen-Milliarden-nach-Hause.html>).

Das Sachleistungsprinzip ließe sich auch ohne größeren Verwaltungsaufwand durchsetzen, wenn die im Asylbewerberleistungsgesetz vorgesehenen Leistungen in Form von personalisierten Chipkarten gewährt würden, die heute technisch so programmiert werden können, dass das Guthaben nicht auf andere Personen übertragbar ist und nur für den Erwerb von bestimmten Gütern einsetzbar ist, da heute alle Supermärkte, Drogerien und sonstigen Kaufhäuser ihre Waren vollständig digital erfassen. Mit den heutigen technischen

Möglichkeiten bräuchte kein Bargeld mehr ausgezahlt werden. Außerdem sind durch personalisierte Chipkarten Mehrfachidentitäten und Missbrauch nahezu unmöglich.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Begründung:

Der Antrag ist von seiner Zielrichtung sinnvoll: Auch wir verfolgen das Ziel, Leistungen an Asylbewerber durch Sachleistungen zu erbringen. Auf bayerischer Seite ist dies im Bayerischen Asylplan vom 5. Juni 2018 und im Koalitionsvertrag CSU-FW vom 5. November 2018 festgehalten. Hier wurden auch schon gute Erfolge gezeitigt, so können in den bayerischen ANKER-Einrichtungen derzeit bis zu rund 75 Prozent der Bedarfe (excl. Unterkunft) mit Sachleistungen gedeckt werden. Zusätzlich wird in allen ANKER-Einrichtungen die Unterkunft als Sachleistung gewährt. Der Prozess zu einer nochmaligen Steigerung dieser Quote wird stetig vorangetrieben.

Eine Chipkarte – wie sie der Antrag vorsieht – ist rechtlich jedoch keine Sachleistung, sondern eine einem Wertgutschein vergleichbare unbare Leistung. In Übereinstimmung mit der Zielrichtung des Antrags halten wir gerade in den Fällen, in denen gesetzlich Sachleistungen nicht zulässig sind, Chipkarten für eine gute Lösung, um die Auszahlung von Bargeld zu vermeiden und so insbesondere die Schlepperkriminalität zu bekämpfen. Auch die Einführung einer Chipkarte ist daher im Koalitionsvertrag als Ziel vorgesehen. Ein Pilotprojekt hierzu startet im September 2019 in die Erprobungsphase mit AsylbLG-Leistungsbeziehern in der ANKER-Einrichtung Zirndorf. Hierbei werden die notwendigen Bedarfe weiterhin durch Sachleistungen gewährt und die notwendigen persönlichen Bedarfe durch Buchung auf personalisierte Bezahlkarten gewährt.

Einer Änderung der DVAsyl bedarf es zur Umsetzung dieser Maßnahmen nicht.

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. C 13 Verbot der Querfinanzierung	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: CSU-Bezirksverband Oberpfalz	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass eine gesetzliche Regelung eingeführt wird, so dass Querfinanzierungen unter den Sozialversicherungssäulen nicht möglich sein dürfen. Solche Querfinanzierungen sind zukünftig zu verbieten

Begründung:

Im Rahmen von Fairness, Gerechtigkeit und Anerkennung von Lebensleistung im Gesamtkonzept einer sozialen Marktwirtschaft ist es aber nicht hinnehmbar, dass diese Grundrente zu großen Teilen durch einen Griff in die Kranken- und Arbeitslosenversicherung finanziert werden sollte.

Die gebildeten Rücklagen dienen als Vorsorge für die Zukunft und es ist nicht nachvollziehbar, warum ausschließlich sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Grundrente finanzieren sollen.

Die gebildeten Rücklagen in den jeweiligen Sozialversicherungszweigen dienen ihrem jeweiligen Zweck der Finanzierung und der Aufgabenerledigung im jeweiligen Sozialversicherungszweig (z. B. die Gesetzliche Krankenversicherung: Gesundheitsförderung und Prävention über Krankenbehandlung, Krankengeldzahlungen bis hin zur Rehabilitation). Die Mittel im jeweiligen Sozialversicherungszweig sind zweckgebunden und die CSA ist gegen eine Querfinanzierung unter den Sozialversicherungssäulen.

Der Vorschlag der SPD und die Finanzierung von Sozialleistungen durch den Griff in gut gefüllte andere Sozialversicherungskassen sind unseriös.

Die CSA fordert eine gesetzliche Regelung, eine Querfinanzierung zwischen den Sozialversicherungssäulen gesetzlich zu verbieten.

Die Landesgruppe wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass:

- 1. Eine gesetzliche Regelung eingeführt wird, so dass Querfinanzierungen unter den Sozialversicherungssäulen nicht möglich sein dürfen. Solche Querfinanzierungen sind zukünftig zu verbieten.**
- 2. Ausnahmen sind nur zulässig bei Überschneidung oder gemeinsame Aufgabenwahrnehmung/Finanzierung unter den Sozialversicherungssäulen.**

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. C 14 Ehrenamtliches Engagement fördern - Traditionen bewahren: den Rechtsgedanken aus Art. 34 GG auf alle Rechtsbereiche übertragen	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: CSU-Kreisverband Dachau, Bernhard Seidenath MdL, Stefan Löwl, Tobias Stephan, Christian Blatt, Claudia Kops, Florian Schiller, Günter Fuchs, Stefan Kolbe, Michael Putterer, Julia Grote	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Landtagsfraktion werden aufgefordert, den Rechtsgedanken aus Art. 34 GG, also die persönliche Haftungsfreistellung für nicht vorsätzliches oder nicht grob fahrlässiges Handeln (und Unterlassen), auf alle Rechtsgebiete zu übertragen. Neben Amtshandlungen sollen auch alle Handlungen mit umfasst werden, welche im Rahmen eines ehrenamtlichen Engagements ohne Ziel der kommerziellen Gewinnerwirtschaftung stattfinden. Ziel muss es sein, insbesondere die Überwachungs- und Dokumentationsobliegenheiten für Ehrenamtliche rechtssicher/gesetzlich deutlich zu reduzieren und nicht jegliches mögliches (Fehl-) Verhalten von Veranstaltungsbesuchern oder Mitbürgern (etwa unsachgemäßer Gebrauch außerhalb der Nutzungszeiten oder entgegen den Hinweisen/Warnschildern) durch aktive (personelle) Maßnahmen unterbinden zu müssen.

Von Ehrenamtlichen organisierte Feste prägen das gesellschaftliche Leben Bayerns mit. Insgesamt sollten Vereinen, deren ehrenamtlichen Mitgliedern und Vorstandschaften bei der Organisation von Festlichkeiten deshalb so wenig Steine wie möglich in den Weg gelegt werden.

Begründung:

Immer mehr Bestimmungen und Auflagen, aber insbesondere kaum überblickbare Organisations- und Überwachungspflichten, führen faktisch zu einer besorgniserregenden Verunsicherung bei ehrenamtlich tätigen Mitbürgerinnen und Mitbürgern sowie allgemein in der öffentlichen Verwaltung. Die bürokratische (Über-)Regulierung, die (versuchte) Übernahme oder Vermeidung jeglichen Lebensrisikos sowie die immer weiter ausufernden Überwachungs- und Verkehrssicherungspflichten haben etwa zum Abbau von Badeinseln oder zu einer Gefährdung der Tradition des Maibaum-Aufstellens geführt. Auf diese Weise werden viele gewollte Möglichkeiten und traditionelle Aktivitäten faktisch unmöglich gemacht bzw. gesellschaftliches Engagement unterbunden.

Durch die in den letzten Jahren deutlich zunehmende Ausdehnung von (straf-) rechtlichen Verantwortlichkeiten weit in den Planungs- und Überwachungsbereich hinein führt dies zu einer bürokratischen Lähmung, da beispielsweise die zuständigen

Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter - ebenso wie Ehrenamtliche - regelmäßig schon zu ihrem eigenen Schutz DIN-Normen übernehmen oder externe Sachverständige hinzuziehen werden, welche dann notwendige Auflagen vorschlagen, faktisch aber vorformulieren. Denn kein Verwaltungsmitarbeiter und auch kein vernünftiger ehrenamtlich engagierter Bürger wird im Regelfall hinter einer fachlichen Empfehlung zurückbleiben können. Hinzu kommt, dass die Einhaltung oft dann auch noch (selbst bzw. dokumentiert) kontrolliert werden muss. In dieser Konstellation wäre es oft einfacher, Dinge einfach abzulehnen bzw. wünschenswertes Engagement oder traditionelle Veranstaltungen nicht mehr durchzuführen. Dies jedenfalls ist der Grund dafür, dass mit einer Genehmigung so hohe Anforderungen/Auflagen verbunden werden, dass die Umsetzung dann äußerst kompliziert und teuer wird und dadurch bei den Bürgerinnen und Bürgern der Eindruck entsteht, die Aktivitäten seien gar nicht gewünscht. Im ehrenamtlichen Bereich führt dies zu einem massiven Motivationsverlust.

Wünschenswert ist eine generelle Lösung.

Vor dem Hintergrund dieser Problematik sollte dem Gedanken aus Art. 34 GG eine größere, ganzheitliche Rolle zukommen. In Art. 34 GG haben die Mütter und Väter des Grundgesetzes erkannt, dass eine entscheidungsfreudige und ggf. auch mutige öffentliche Verwaltung wichtig ist und nicht bereits bei der kleinsten Unachtsamkeit zu einer persönlichen Haftung des Handelnden führen darf. Art. 34 GG gilt bisher jedoch nur für den Bereich der (finanziellen) Amtshaftung. Dies ist vor dem Hintergrund überbordender Verkehrssicherungspflichten und der daraus folgenden weitreichenden strafrechtrelevanten Verantwortlichkeiten in der heutigen Zeit nicht mehr ausreichend. Die Anwendung des Rechtsgedankens von Art. 34 GG auf alle Rechtsgebiete und damit wieder eine stärkere Betonung der Eigenverantwortlichkeit könnte den wichtigsten und spürbarsten Beitrag zur Entbürokratisierung darstellen – und so das ehrenamtliche bürgerschaftliche Engagement unterstützen.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Begründung:

Das Ehrenamt ist in Bayern die wichtigste Säule für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Ehrenamt ist gelebte Solidarität. Immer mehr Menschen sind bereit, sich über ihren Job hinaus oder nach dem aktiven Berufsleben für andere einzusetzen.

In den letzten Jahren wurden die Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche und bürgerschaftliche Engagement deutlich verbessert. Dieser Prozess soll fortgesetzt werden, vor allem im Abbau von bürokratischen Hemmnissen, mit der Schaffung eines klareren und einfacheren Rechtsrahmens und der Stärkung der Wertschätzung für das Ehrenamt und bürgerschaftliche Engagement.

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. C 15 Stärkung des politischen Ehrenamtes	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag sowie die Bayerische Staatsregierung werden aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um einen gesetzlichen Freistellungsanspruch für berufstätige Mandatsträger- / Innen in die Bayerische Gemeindeordnung, die Landkreisordnung und die Bezirksordnung aufzunehmen. Hierbei sind auch die Besonderheiten von Gleitzeitmodellen oder völlig flexiblen Arbeitszeiten zu berücksichtigen.

Begründung:

Die ehrenamtliche Tätigkeit als Gemeinderats- und Stadtratsmitglied, Kreistagsmitglied, Mitglied im Bezirksrat soll mit beruflichen Verpflichtungen vereinbar sein. Eine pauschale Freistellung kennt jedoch die Bayerische Gemeindeordnung / Landkreisordnung / Bezirksordnung nicht im Gegensatz zu der Mehrzahl der übrigen Bundesländer.

Besonders Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Gleitzeit oder mit vollständig flexiblen Arbeitszeiten haben jedoch derzeit keinen Anspruch auf Freistellung. Sie sind gehalten mit ihren berufsmäßigen Arbeitsverpflichtungen, die durch feste Arbeitszeitkontingente festgelegt sind, in Vorleistung zu gehen oder nachzuarbeiten. Das Kernziel der modernen Arbeitszeitregelungen, nämlich flexibel auf die jeweiligen Arbeitsanfälle, persönliche, familiäre und soziale Umstände reagieren zu können, wird für die Mandatsträger durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit während der Gleitzeit konterkariert.

Der Freistellungsanspruch wäre in erster Linie enorm wichtig für Frauen, die trotz aller Anstrengungen zur Verbesserung der Wahlfreiheit, viel häufiger noch als Männer, Teil- oder Vollzeit, die Kindererziehung und die Familienarbeit unter einen Hut bringen müssen. Wo bleibt für uns Frauen zusätzlich noch Zeit und Energie für das politische Ehrenamt oder die kommunalpolitische Tatkraft, wenn der Arbeitgeber keine Freistellung genehmigt oder Vor- bzw. Nacharbeit zu leisten ist?

In vielen Gesprächen mit Frauen hören wir immer wieder das Argument, dass sie für sich kaum eine Chance beim Arbeitgeber sehen, die Freistellung durchzukämpfen und mit der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ohnehin schon genug belastet sind. Es ist verständlich, wenn Frauen sich diese Energie sparen und sich dann für Familie und den beruflichen Aufstieg entscheiden und ihre Ambitionen ein politisches Ehrenamt auszuüben ad acta legen. Das kommunalpolitische Engagement für einen Großteil der Frauen bleibt gezwungenermaßen auf der Strecke. Die fehlende Rechtssicherheit ist unseres Erachtens auch ein gravierender Grund für die Unterrepräsentanz von Frauen in der Kommunalpolitik. Hier wäre eine strukturelle Verbesserung förderlich! Andere Bundesländer, wie zum Beispiel

Nordrhein-Westfalen haben mit einem gesetzlich verankerten Freistellungsanspruch gute Erfahrungen gemacht.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. C 16 Erhöhung der Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuer	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuer erhöht wird.

Begründung:

Jeder Mensch kann durch Unfall, Krankheit oder im Alter in eine Lage geraten, in der er auf die Hilfe anderer angewiesen ist. Dann ist es für die Betroffenen gut zu wissen, dass ihnen jemand beisteht, dem sie sich anvertrauen können. Das gilt besonders für die Regelung der rechtlichen Angelegenheiten.

In Deutschland werden aktuell etwa 1,3 Millionen Menschen durch eine rechtliche Betreuerin beziehungsweise einen rechtlichen Betreuer vertreten. Im Jahre 1995 waren es noch etwa 625.000 – die Zahl der rechtlichen Betreuungen hat sich also mehr als verdoppelt. In vielen Fällen erfolgt die Betreuung auch durch Ehrenamtliche. Sie leisten einen sehr wertvollen Dienst und helfen dem betreuten Menschen, ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu führen.

Die ehrenamtlichen Betreuer begegnen bei ihrer Arbeit häufig schweren Schicksalen und tragen eine hohe Verantwortung, da ihre Entscheidungen gerichtlich überprüft werden. Nicht selten handelt es sich bei ehrenamtlichen Betreuern um Angehörige oder Personen aus dem engen Umfeld des Betreuten. Dabei werden häufig auch umfangreichere Betreuungsleistungen vorgenommen, welche über die rein rechtliche Betreuung hinausgehen und den Betreuten in ihrem Bestreben nach einem möglichst selbstbestimmten Leben zu Gute kommen.

Die Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuer ist gemäß § 1835 a BGB auf das 19-fache des Stundenhöchstsatzes der Zeugenentschädigung, d.h. auf 399 € jährlich festgesetzt und wurde seit dem 1. August 2013 nicht mehr angehoben. Ehrenamtliche Betreuer können zwar statt der Pauschale auch die Aufwendungen einzeln gemäß § 1835BGB abrechnen. Dann müssen aber alle Aufwendungen (nicht nur die, die über 399 Euro jährlich liegen) einzeln nachgewiesen werden. Die vom Gesetzgeber anlässlich des Betreuungsgesetzes beabsichtigte Vereinfachung entfällt dann.

In Anbetracht der hohen Verantwortung der ehrenamtlichen Betreuer, sowie der angestiegenen Teuerungsrate sollte die Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuer zeitnah angehoben werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass sich auch in Zukunft so

viele Menschen ehrenamtlich als Betreuerin oder Betreuer engagieren. Vor dem Hintergrund stetig steigender Betreuungszahlen und mit Blick auf den demographischen Wandel werden wir in Zukunft noch stärker als bisher auf ehrenamtliche Betreuer angewiesen sein.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. C 17 Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: CSU-Kreisverband Dillingen	

Der Parteitag möge beschließen:

Der Grundsatz der Wahlmöglichkeit, ob das Amt des 1. Bürgermeisters haupt- oder nebenamtlich ausgeübt wird, soll bei Kommunen bis 10 000 Einwohner erhalten bleiben. Dem gewachsenen Anspruch an das kommunale Spitzenamt soll dadurch entsprochen werden, dass künftig, spätestens ab 1. Mai 2020, der Grundsatz hauptamtlich vor ehrenamtlich gilt.

Begründung:

Die Entwicklung der jüngsten Zeit zeigt, dass die fachlichen Anforderungen an Erste Bürgermeister auch in Städten und Gemeinden mit geringerer und mittelgroßer Einwohnerzahl erheblich zugenommen haben. Die öffentliche Darstellung der Kommunen und die Beteiligung am Meinungsbildungsprozess erfordert ebenfalls mehr Zeit. In diesem Zusammenhang sind zudem die Erwartungen der Bürgerschaft, der Öffentlichkeit und der Medien angewachsen. Fälle aus jüngster Zeit haben die erheblichen gesundheitlichen Belastungen aufgezeigt. Daher ist es notwendig, dass auch in kleineren Kommunen der Grundsatz der Hauptamtlichkeit bei Bürgermeistern gilt. Ein freiwilliger Wechsel der Kommunen von einer hauptamtlichen- zu einer ehrenamtlichen Ausübung des Amtes ist vor Ort einfacher zu bewerkstelligen, als andersherum. Die Neuregelung ergänzt die Gemeindeordnung des Freistaats Bayern somit um die Komponente einer größeren Entscheidungsfreiheit der Kommunen, die sich dadurch besser auf die oben genannten Entwicklungen einstellen können. Bereits heute sind abweichend vom Grundsatz der Ehrenamtlichkeit ab 2000 Einwohner 560 Bürgermeister hauptamtlich tätig. Nur noch 213 haben es bei dem Grundsatz ehrenamtlich belassen.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. C 18 Bürokratieabbau	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung
Antragsteller: Senioren-Union (SEN)	<input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, die hilfreiche Initiative ihrer Vorgängerinnen beizubehalten und zu forcieren, um Bürokratieabbau zu verstärken. Regelmäßige Berichte über erfolgte Maßnahmen sollen das ihre dazu beitragen, weiteren Bürokratieaufwuchs auszuschließen.

Begründung:

Die Landesversammlung der Senioren-Union dankt dem CSU-Ehrenvorsitzenden und früheren Ministerpräsidenten Dr. Edmund Stoiber für seine Verdienste um den Bürokratieabbau in Bayern und von November 2007 bis Oktober 2014 als Leiter der Hochrangigen Gruppe zum Bürokratieabbau auf europäischer Ebene.

Die Senioren-Union erwartet insbesondere von dem Beauftragten für Bürokratieabbau der Bayerischen Staatsregierung eine Fortsetzung dieser segensreichen Aktivitäten. Gesetzliche Bestimmungen, die einen großen Bürokratieaufwand mit sich bringen, bedürfen auf allen Ebenen der ständig wiederkehrenden Kontrolle und einer regelmäßigen Berichterstattung.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. C 19 Für Transparenz sorgen – Kosten der Einsicht in öffentliche Register senken!	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU fordert die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag dazu auf, sich für die Abschaffung der Kosten für die Einsichtnahme in öffentliche Register einzusetzen.

Begründung:

Das Gesetz gestattet die Einsichtnahme in die vom Registergericht geführten öffentlichen Register (Handelsregister, Genossenschaftsregister, Partnerschaftsregister sowie Vereinsregister) und der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke zu jedem Informationszweck. Ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme muss nicht dargelegt werden (vgl. BayernPortal, Handelsregister; Einsicht). Diese öffentlichen Register sorgen sowohl für Transparenz als auch für Klarheit im Wirtschafts- und Vereinsleben und sind daher von großer gesellschaftlicher Bedeutung.

Zwar ist die Einsichtnahme beim Registergericht kostenlos, die Online-Einsicht ist jedoch mit erheblichen Gebühren verbunden: So kostet die Einsicht 4,50 € pro abgerufenen Registerblatt bzw. 1,50 € pro abgerufener Datei. Auch sind die vom Registergericht angefertigten Ausdrücke aus dem Handelsregister sehr teuer: Eine beglaubigte Kopie liegt bei satten 20 €, eine unbeglaubigte kostet 10 € (vgl. ebd.).

Die JU Bayern lehnt diese unverhältnismäßig hohen Kosten ab. Das Informationsrecht der Bevölkerung darf nicht von ihrer Zahlungsbereitschaft abhängen. Insbesondere die Gebühren der Online-Einsichtnahme dürften die Kosten der Bereitstellung und Pflege dieses Angebotes deutlich übersteigen.

Aus diesem Grund müssen sämtliche Gebühren für die Registereinsichtnahme erheblich gesenkt oder dort, wo möglich, abgeschafft werden und zwar unabhängig davon, ob eine Einsichtnahme online oder direkt beim Registergericht erfolgt.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. C 20 Möglichkeiten des Art. 91d Grundgesetz auf Bundes- und Landesebene mit Leben erfüllen	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Prof. Dr. Siegfried Balleis, Dr.-Ing. Kurt Höller, Alexandra Wunderlich	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Mitglieder der bayerischen Staatsregierung und die Mitglieder der Bundesregierung, soweit sie der CSU angehören, werden aufgefordert, in ihren jeweiligen Ministerien die Möglichkeiten des Art. 91d Grundgesetzes mit Leben zu erfüllen.

Diese Regelung, die bereits im Jahr 2009 in das Grundgesetz aufgenommen wurde sieht vor, dass zur Steigerung der Effizienz von Verwaltungen Leistungsvergleiche vorgesehen sind.

Während derartige Leistungsvergleiche auf kommunaler Ebene bereits seit Jahrzehnten gelebte Praxis sind und zu einer Effizienzsteigerung kommunaler Verwaltungen beitragen, haben weder der Bund noch die Länder bisher in erkennbarem Umfang entsprechende Initiativen ergriffen.

Begründung:

Die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes klagen als Steuerzahler zu Recht über eine stets steigende Steuer- und Abgabenlast. Ein Teil dieser Belastungen resultiert aus ineffizienten Verwaltungsstrukturen, die sich im Gegensatz zur kommunalen Ebene bis zum heutigen Tage Leistungsvergleichen verschließen.

Da Verwaltungen in der Regel von sich aus nicht daran interessiert sind, sich derartigen Leistungsvergleichen zu stellen, sind entsprechende politische Leitentscheidungen zur Initiierung derartige Leistungsvergleiche sowohl im Bund als auch bei der bayerischen Staatsregierung dringend erforderlich.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. C 21 Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten durch ein eigenes Ladenschlussgesetz	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Franz Josef Pschierer MdL, Dr. Thomas Brändlein, Birgit Rößle, Jutta Leitherer, Claudius Wolfrum, Dipl. Ing. (FH) Peter Erl, Ingrid Weindl, Tibor Brumme	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Christlich-Soziale Union spricht sich für eine Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten in Bayern aus. Bayern soll ein eigenes Ladenschlussgesetz schaffen.

Begründung:

Seit 01. Januar 1958 gibt es in der Bundesrepublik Deutschland das „Gesetz über den Ladenschluss“ (LadSchlG). Es regelt die täglichen Öffnungszeiten, besondere Öffnungszeiten für Einrichtungen wie Tankstellen, Kioske, Bahnhofsgeschäfte, Apotheken und Gaststätten sowie die Öffnung an Sonn- und Feiertagen.

Am 30. Juni 2006 hat der Bundestag einer Föderalismusreform zugestimmt, welche die Gesetzgebungskompetenz in Sachen Ladenschluss an die Bundesländer übertragen hat. Bis auf Bayern haben alle Bundesländer ihre Regelungskompetenz genutzt und ihre eigenen Ladenschlussgesetze geschaffen. In Bayern fehlt ein solches Gesetz, somit gilt weiterhin das Bundesgesetz, das durch die Bayerische Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21. Mai 2003 – zuletzt geändert am 14. September 2011 – präzisiert wurde.

Insbesondere bei den verkaufsoffenen Sonntagen haben die Gerichte gerade in jüngster Zeit sehr restriktive Urteile erlassen. Es reicht somit beispielsweise nicht, wenn eine Veranstaltung einen großen Besucherstrom auslöst. Aus diesem Grund werden immer wieder Forderungen für eine gewisse Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten in Bayern laut. Gerade für touristische Orte müsste es weniger restriktive Regeln geben.

Eine Streichung der umstrittenen Anlassbezogenheit würde nicht nur dem Handel, sondern auch den Kommunen die notwendige Rechtssicherheit geben. In einigen Kommunen wurden geplante verkaufsoffene Sonntage abgesagt, da die Gewerkschaft Verdi damit gedroht hatte, gegen diese Sonntagsöffnung juristisch vorzugehen. Die Abschaffung der Anlassbezogenheit wäre nicht nur weniger Bürokratie, sondern würde auch die Genehmigung verkaufsoffener Sonntage entscheidend erleichtern. Es geht nicht um eine generelle Sonntagsöffnung. Einzige Ausnahme sollen die vier möglichen verkaufsoffenen Sonntage sein. Die Sonntagsöffnung muss die Ausnahme bleiben. Wir wollen keine Erhöhung der Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage.

Ein bayerisches Ladenschlussgesetz soll folgende Bestandteile umfassen:

- Öffnung an Werktagen (Montag bis Samstag)
 - Die bestehenden Öffnungszeiten von 06:00 bis 20:00 Uhr sollen beibehalten werden.
 - Darüber hinaus sollen bis zu vier lange Einkaufsnächte im Jahr, auch in Verbindung mit Events wie beispielsweise Weihnachtsmärkte, geschaffen werden.

- Öffnungszeiten für einen definierten Kreis von Geschäften
 - Die Sortimentsabgrenzung (Souvenirs, Reisebedarf, Getränke, Lebensmittel und Snacks etc.) für den Einzelhandel in touristischen Gebieten soll aufgehoben werden, um einheitliche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen.

- Öffnung an Sonn- und Feiertagen
 - Die Anzahl von maximal vier verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr soll beibehalten werden.
 - Auf die Anlassbezogenheit soll verzichtet werden. Vielmehr sollen Sachgründe, wie der Erhalt, die Stärkung und die Entwicklung eines vielfältigen Einzelhandels sowie zentraler Versorgungsbereiche oder der Belebung der Innenstädte, Ortskerne und Ortsteilzentren, formuliert werden.
 - Der räumliche Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften und die daraus resultierende räumliche Begrenzung soll aufgehoben werden.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. C 22 Buß- und Betttag bayernweit als gesetzlichen Feiertag einführen	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass der Buß- und Betttag wieder bayernweit zum gesetzlichen Feiertag wird.

Begründung:

Seit 1994 haben alle Bundesländer bis auf Sachsen den Buß- und Betttag als gesetzlichen Feiertag abgeschafft. Mit dieser Maßnahme sollten die finanziellen Belastungen für die Arbeitgeber durch die Pflegeversicherung abgemildert werden.

Art. 4 des bayerischen Feiertagsgesetzes regelt seitdem den Schutz des Buß- und Bettags. Der Buß- und Betttag ist in Bayern ein normaler Arbeitstag, an dem bekenntniszugehörige Arbeitnehmer das Recht haben, einen Gottesdienst zu besuchen. Jedoch findet an diesem Tag kein Schulunterricht statt.

Diese Regelung stößt seit Jahren auf Unverständnis bei berufstätigen Eltern. Die Lehrer unterrichten an diesem Tag nicht, in den meisten Schulen finden aber Konferenzen und Fortbildungen statt, weil es ja ein Arbeitstag ist.⁴ Immer mehr Eltern sind beide berufstätig und brauchen eine verlässliche Betreuungsmöglichkeit, um Beruf und Familie zu vereinbaren. Wer keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit durch Familienangehörige oder Babysitter hat, muss an diesem Tag eigens Urlaub nehmen. Deshalb sollte sich die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag dafür einsetzen, dass der Buß- und Betttag bayernweit wieder zum gesetzlichen Feiertag wird.

Darüber hinaus ist die Wiedereinführung des Buß- und Bettags als gesetzlicher Feiertag nicht nur im Sinne berufstätiger Eltern. Auch der bayerischen Gesellschaft insgesamt kommt der Buß- und Betttag als gesetzlicher Feiertag zugute. Der evangelische Feiertag steht traditionell für Reflexion und Besinnung und soll Christen dazu anregen Fehler aus der Vergangenheit sowie das eigene Handeln zu überdenken, um sich in Zukunft besser verhalten zu können. In unserer schnelllebigen Zeit, die einem ständigen Wandel unterliegt, gewinnt das Innehalten und das Nachdenken über unsere Gesellschaft immer mehr an Bedeutung.

⁴ Zwar gibt es Schulen, die in eigener Verantwortung Betreuungsmaßnahmen organisieren. Das ist aber nicht flächendeckend der Fall.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

D

Wohnen, Bau, Verkehr

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. D 1 365-Euro-Ticket im ÖPNV!	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: CSU-Kreisverband Augsburg-Land	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landtagsfraktion wird aufgefordert, sich für die Umsetzung des sogenannten 365-Euro Tickets neben den dafür in Frage kommenden Städten, auch in den jeweiligen Verkehrsverbänden einzusetzen.

Begründung:

Das Verkehrsaufkommen in und um die Ballungsräume im Freistaat Bayern ist in den letzten Jahren dramatisch gestiegen. Dabei spielt der motorisierte Individualverkehr (=MIV) eine entscheidende Rolle.

Daraus folgen für Mensch und Umwelt erhebliche negative Folgen, die auch in der politischen Diskussion voll angekommen sind: Feinstaub, Stickoxide, Diesel, Lärm, Versiegelung von Flächen durch Straßenbau usw.

Die CSU Augsburg-Land begrüßt daher, dass im Koalitionsvertrag festgehalten wurde, dass für die großen Städte München, Nürnberg/Fürth/Erlangen, Augsburg, Regensburg, Ingolstadt und Würzburg auf Dauer ein 365-Euro-Jahresticket eingeführt werden soll.

Die gewünschte Wirkung entfaltet das 365-Euro-Jahresticket unserer Ansicht am besten, wenn dieses dann im jeweiligen Gesamtgebiet des entsprechenden Verkehrsverbundes Gültigkeit hat. Dies wäre ein praktikabler und unbürokratischer Weg, Anreize für den ÖPNV zu schaffen.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. D 2 Erweiterung des Personenkreises für das 365-Euro-Ticket	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: CSU-Kreisverband Dachau, Bernhard Seidenath MdL, Stefan Löwl, Tobias Stephan, Christian Blatt, Claudia Kops, Florian Schiller, Günter Fuchs, Stefan Kolbe, Michael Putterer, Julia Grote	

Der Parteitag möge beschließen:

Der Benutzer-/Berechtigtenkreis für das geplante, so genannte 365-Euro-Ticket wird auf alle Personen ausgedehnt, die entweder noch keine Fahrerlaubnis oder dauerhaft keine Fahrerlaubnis (mehr) besitzen. Wer seinen Führerschein aufgrund Verfehlungen im Straßenverkehr vorübergehend abgeben musste, gehört in dieser Zeit nicht zum Kreis der Berechtigten.

Begründung:

Mit dem sog. 365-Euro-Ticket soll für Jugendliche und Auszubildende die Nutzung des Öffentlichen Personen-Nahverkehrs (ÖPNV) attraktiv und unkompliziert gestaltet werden. Neben einer frühen Gewöhnung an die Nutzung des ÖPNV können hierdurch auch die (räumliche) Reichweite der Kinder und Jugendlichen erweitert, Alternativen für schlechte, fahradungünstige Wetterbedingungen geschaffen und damit ggf. familiäre Bring- und Holfahrten (Stichwort „Mama-Taxi“) reduziert werden. Eine Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs (MiV) ist hiermit jedoch kaum verbunden, da Kinder und Jugendliche selbst noch keinen Führerschein haben und somit nicht eigenständig am MiV teilnehmen. Das 365-EUR-Ticket bietet aber weitere Anwendungsbereiche, mit welchen eine tatsächliche MiV-Reduzierung erreicht werden kann.

Durch eine Ausdehnung auf alle Personen, die dauerhaft (noch) keinen Führerschein (mehr) besitzen, wird nicht nur der bisher genannte Personenkreis der Kinder und Jugendlichen mit umfasst, sondern es

- a. werden auch Lebensmodelle erfasst, welche konsequent auf eine eigene Autonutzung verzichten.
- b. Zudem wird ein nachhaltiger Anreiz für ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger gesetzt, die sich mit dem Gedanken tragen, ihren Führerschein alters- oder gesundheitsbedingt abzugeben. Dies wird von einigen Kommunen bereits heute durch eine einmalige ÖPNV-Jahreskarte honoriert. Eine nachhaltige Anerkennung dieser Entscheidung erfolgt jedoch erst durch eine dauerhafte Nutzungsmöglichkeit des 365-Euro-Tickets.

Ausgeschlossen werden muss allerdings, dass das 365-Euro-Ticket ein günstiges Trostpflaster für die Zeit eines Fahrverbots aufgrund einer Verkehrsordnungswidrigkeit oder -straftat wird.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. D 3 Weitgehende Umsatzsteuerbefreiung des ÖPNV	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die Bayerische Landesregierung werden aufgefordert, die Umsatzsteuer auf die Beförderungen von Personen im Schienenbahnverkehr, im Verkehr mit Oberleitungsomnibussen, im genehmigten Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, im Verkehr mit Taxen, mit Drahtseilbahnen und sonstigen mechanischen Aufstieghilfen aller Art und die Beförderungen im Fährverkehr auf den ermäßigten Satz von 7 Prozent zu senken.

Begründung:

Für eine klima- und umweltfreundliche Verkehrswende ist ein deutlich attraktiverer ÖPNV notwendig. Doch es reicht nicht nur, die Verkehrsnetze auszubauen und die Taktzeiten zu verbessern, sondern es ist auch wichtig, an den Fahrkartenpreisen anzusetzen. Der Staat hat mit der Gestaltung der Umsatzsteuer hier einen starken Hebel in der Hand. Bisher wird der ermäßigte Steuersatz aber nur auf Fahrten innerorts oder innerhalb von 50 Kilometern angewandt. Durch die Befreiung des ÖPNV von der Mehrwertsteuer und die Senkung der Umsatzsteuer auf den ermäßigten Satz für den Regional- und Fernverkehr wird ein Beitrag zu einer Mobilitätswende geleistet.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. D 4 Konzept entwickeln für „SENIOREN-TARIFANGEBOT“ im ÖPNV	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass ein Konzept entwickelt wird für ein „SENIOREN-TARIFANGEBOT“ im ÖPNV. Ein erster Schritt könnte hierbei sein, staatliche Mittel zweckgebunden an die Verkehrsverbünde zu geben.

Begründung:

Ein langfristiges Ziel der Staatsregierung ist das 365-Euro-Jahresticket unter anderem in Nürnberg. Im Koalitionsvertrag steht auch, Voraussetzungen für neue Tarifangebote für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler zu schaffen. Als Begründung ist dabei das Ziel genannt, den öffentlichen Personennahverkehr für die junge Generation attraktiver zu gestalten, um sie langfristig als Nutzer des ÖPNV zu gewinnen.

Die Senioren als eine der derzeit größten Bevölkerungsgruppen für den ÖPNV zu gewinnen, ist ebenso wichtig wie die junge Generation. Denn Umwelt- und Klimaschutz geht uns alle an. Deshalb ist es ebenso wichtig, mit entsprechenden Tarifangeboten Seniorinnen und Senioren finanziell zu unterstützen. Menschen in dieser Lebensphase können für den Umstieg vom Auto zum ÖPNV ein besonderes Vorbild für andere sein.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. D 5 Internationale Mobilität von und nach Bayern umweltfreundlicher machen	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Dr. Kurt Höller, Dr. Siegfried Balleis, Alexandra Wunderlich	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, in einem Gesamtkonzept internationale Mobilität von und nach Bayern auch angesichts des drohenden Klimawandels umweltfreundlicher zu machen und damit aber auch langfristig sicherzustellen. Dies soll explizit nicht nur den Großraum München, sondern auch Nordbayern einschließen. Das Gesamtkonzept mit zeitlichem Fahrplan soll insbesondere folgende Punkte umfassen:

- Engere Taktung, schnellere sowie frühere und spätere Verbindungen und MwSt.-Senkung für ICE-Strecken
- Bessere Anbindung des Münchner Flughafendrehkreuzes an den Fernverkehr durch ICE-Halt sowie dedizierte frühe und späte Flughafen-Zugverbindungen dorthin
- Förderung der Erforschung für kommerziellen Einsatz und schrittweise verpflichtende Beimischung von CO₂-neutral synthetisch hergestelltem Kerosin bei innerdeutschen Flügen
- Berücksichtigung des Flugverkehrs beim Handel von CO₂-Zertifikaten

Begründung:

Der Freistaat Bayern sieht sich in einer Vorreiterrolle als umweltfreundliches Bundesland, dies schließt Mobilität auch mit ein. Gleichzeitig ist Mobilität, für internationale Konzerne und Global Player insbesondere auch internationale Mobilität, von existentieller Bedeutung. Somit reicht es nicht nur, die bestehenden Strecken engmaschiger und günstiger zu bedienen, um Verkehr von Auto und Flugzeug auf die Schiene zu verlagern. Insbesondere das Flughafendrehkreuz München ist aus dem Norden Bayerns nur über Autobahn oder Zubringerflug gut zu erreichen.

Die einzige wirkliche Lösung wäre langfristig eine Direktanbindung des Münchner Flughafens an die ICE-Trasse. Wären diese Verbindungen insbesondere auch an die frühen und späten Geschäftskundenflüge angepasst, ergäbe sich damit eine wirklich wünschenswerte und noch umweltfreundlichere Alternative zu Kurzstreckenflügen und Autobahn. Bis zu deren noch in weiter Ferne stehender Realisierung muss jedoch ein engmaschiger Kurzstrecken-Flugverkehr aufrechterhalten werden. Um auch diese Zubringerflüge mittelfristig umweltfreundlicher auszugestalten, sind intensive Anstrengungen zur Erforschung von CO₂-neutral hergestellten Bio-Kraftstoffen oder synthetischem Kerosin aus dem „Power-to-Liquid“-Verfahren für kommerziellen Einsatz von Nöten. Bei „Power-to-Liquid“ wird mit Hilfe von Ökostrom in einer Elektrolyse Wasserstoff

hergestellt und chemisch mit CO₂ verbunden, das aus der Atmosphäre gefiltert wurde. Dabei entsteht klimaneutrales, synthetisches Rohöl, das zu Flugbenzin verarbeitet werden kann.

Anreize durch gezielte Fördermittel für eine Überführung von „Power-to-Liquid“ für Kerosin aus dem Labormaßstab in Serienproduktion sind für eine schnelle Umsetzung zwingend erforderlich. Eine schrittweise verpflichtende Beimischung von CO₂-neutral synthetisch hergestelltem Kerosin bei innerdeutschen Flügen würde sicherlich helfen, gesellschaftliche Akzeptanz für die wenigen (in Summe 0,3% der bundesdeutschen CO₂-Emissionen entfallen auf innerdeutsche Flüge) aber bislang noch wichtigen Kurzstreckenflüge (97% der Passagiere von NUE nach MUC nutzen den Flug als Zubringerflug für einen weiteren i.d.R. internationalen Weiterflug) zu erhöhen.

Auf Druck von Umweltaktivisten hatte der ehemalige Umweltchef der Lufthansa Bernhard Dietrich bereits zu erkennen gegeben, dass das Unternehmen voraussichtlich Strecken wie die von Nürnberg nach München aufgeben könnte. Dies aber würde zu erheblichem wirtschaftlichen Schaden der betroffenen Regionen führen, wenn bis dahin keine Alternativen geschaffen würden. Im oben geforderten Gesamtkonzept soll hingegen eine vernünftige Reihenfolge und Priorisierung aufgezeigt werden, die zu einer Verringerung des CO₂-Ausstoßes ohne negative Auswirkungen auf die Erreichbarkeit der betroffenen Regionen führen kann.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. D 6 Gesetzliche Regelung zum erleichterten Grunderwerb für den Bau von Geh- und Radwegen außerhalb geschlossener Ortschaften	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: CSU-Kreisverband Dachau, Bernhard Seidenath MdL, Stefan Löwl, Tobias Stephan, Christian Blatt, Claudia Kops, Florian Schiller, Günter Fuchs, Stefan Kolbe, Michael Putterer, Julia Grote	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird aufgefordert, eine gesetzliche Regelung zum erleichterten Grunderwerb für den Bau von Geh- und Radwegen außerhalb geschlossener Ortschaften zu erarbeiten und zu beschließen.

Begründung:

Die CSU ist als Volkspartei auch die Partei des Eigentums. Eigentum verpflichtet allerdings auch. Aus Umwelt-, Verkehrsvermeidungs- und Gesundheitsgründen ist der Bau neuer Geh- und Radwege außerhalb geschlossener Ortschaften dringend erforderlich. Gegen den Willen von Grundstückseigentümern ist ein Grunderwerb und damit eine Verwirklichung eines Vorhabens kaum möglich. Zahlreiche Gemeinden müssen hier oft über viele Jahre hinweg Verhandlungen führen, ohne dass ein Erfolg gewährleistet ist, weil gelegentlich sachfremde Argumente bestimmend sind.

Selbstverständlich hat eine gesetzliche Regelung in besonderem Maße die Bestandsgarantie des Eigentums nach Art. 14 GG zu beachten.

Dies beinhaltet die größtmögliche Schonung privater Flächen. Andererseits ist aber auch die Schaffung eines verkehrssicheren Radwegenetzes unter Trennung von Radverkehr und Kraftfahrzeugverkehr ein beachtenswerter Gemeinwohlbelang, der Berücksichtigung finden muss. Dort, wo aus technischen, topographischen oder auch aus Kostengründen eine Trassenführung nur unter Einbeziehung von Privatgrundstücken möglich ist, soll deren Inanspruchnahme auch ohne aufwendige Plangenehmigungsverfahren ermöglicht werden. So soll es den Gemeinden gestattet sein, sich zunächst den Besitz der für den Bau erforderlichen Flächen vereinfacht zu beschaffen, wenn der Eigentümer sich weigert, den Besitz eines für die Maßnahme benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen.

Was für große Infrastrukturmaßnahmen möglich ist, muss erst recht in vereinfachter Form für solche weitaus weniger belastenden Maßnahmen, wie den Bau eines Radweges, ermöglicht werden.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Begründung:

Die Problematik der Flächenbeschaffung für öffentliche Bauvorhaben ist keine spezifische Herausforderung des Radwegebaus. Enteignungen sind schon nach der geltenden Rechtslage möglich, stellen jedoch einen massiven Eingriff in die Grundrechte des Eigentümers dar.

Bei einer Enteignung sind somit insbesondere die verfassungsrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

Diese Vorgaben differenzieren nicht danach, ob es sich um eine Straße oder um einen Geh- und Radweg handelt. Eine Absenkung dieser Voraussetzungen erscheint daher nicht verfassungskonform möglich.

Da die betroffenen Regelungen (Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung (BayEG) und Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)) solche des bayerischen Landesrechts sind, wird die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag gebeten zu prüfen, ob dem Anliegen der Antragsteller Rechnung getragen werden kann.

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. D 7 Schaffung gesetzlicher Grundlagen zu Planung, Bau und Unterhalt von überörtlich relevanten Radwegen und Radschnellwegen	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: CSU-Kreisverband Dachau, Bernhard Seidenath MdL, Stefan Löwl, Tobias Stephan, Christian Blatt, Claudia Kops, Florian Schiller, Günter Fuchs, Stefan Kolbe, Michael Putterer, Julia Grote	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird aufgefordert, ein Bayerisches Radwege- oder Radverkehrsgesetz auf den Weg zu bringen, um die Zuständigkeiten für Planung sowie den Bau und Unterhalt von überörtlich relevanten Radwegen sowie Radschnellwegen festzulegen und darin auch die notwendigen Planungs- und Finanzierungsinstrumente festzuschreiben. Die Zuständigkeit für überörtlich relevante Radwege soll hierbei bei den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten liegen, die für Radschnellwege beim Freistaat. Beide Radverkehrsinfrastrukturmaßnahmen sollen ggf. auch im Wege der Planfeststellung realisiert werden können.

Begründung:

Der Radverkehr muss zur Lösung der Klima- und Verkehrsprobleme zukünftig einen stärkeren Anteil am sog. Modal Split erhalten. Dies gilt nicht nur in den Großstädten, sondern auch in den Verdichtungsräumen sowie im ländlichen Raum. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund technischer Entwicklungen (eBike, eScooter) sich nicht nur die Reichweite, sondern auch die Geschwindigkeit der Radverkehre deutlich steigert. Um diesen (technischen) Möglichkeiten sowie der grundsätzlichen Bereitschaft bei vielen Bürgerinnen und Bürgern zum Umstieg auf den Radverkehr Rechnung zu tragen, bedarf es einer passenden Radverkehrsinfrastruktur. Damit Radverbindungen attraktiv, sicher und schnell auch über größere Distanzen, insb. zwischen Siedlungszentren, realisiert werden können, müssen diese überörtlichen Radwegeverbindungen sowie Radschnellwege „aus einer Hand“ geplant und realisiert werden; ähnlich wie beim System der Kreis- und Staatsstraßen. Aktuell fehlt für Radwege eine eigenständige Zuständigkeit; lediglich im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen können Radwege „mitgezogen“ werden. Dies ist weder der zukünftigen Bedeutung des Radverkehrs angemessen noch in vielen Fällen, wo Radwegetrassen nicht zwingend an Straßentrassen laufen sollen/müssen, sinnvoll.

Die Möglichkeit zur (eigenständigen) Planfeststellung von überörtlich relevanten Radwegen und Radschnellwegen ergibt sich aus den gleichen Gründen, warum dies beim Straßen(aus)bau notwendig ist.

Aus Umwelt-, Verkehrsvermeidungs- und Gesundheitsgründen ist der (Aus-)Bau neuer überörtlicher Radwege und Radschnellwege dringend erforderlich und bedarf dringend einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage.

Existierende Radschnellwege würden dann auch Rennradfahrer dazu bewegen, nicht mehr die Straße zu benutzen. Dies würde die Verkehre entzerren und die Sicherheit im Straßenverkehr weiter steigern.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. D 8 Änderung der Straßenverkehrsordnung	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: CSU-Kreisverband Fürth-Land	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU setzt sich dafür ein, dass die Straßenverkehrsordnung geändert wird. Die örtlichen Verkehrsbehörden sollen innerorts auch auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtsstraßen Tempo 30 anordnen dürfen, wenn die Ortsdurchfahrten nicht richtlinienkonform ausgebaut sind und keine richtliniengemäßen Geh- und Radwege vorhanden sind.

Begründung:

Gerade bei Ortsdurchfahrten im ländlichen Raum sind diese häufig nicht Richtlinienkonform ausgebaut. Selbst wenn die Fahrbahn ausreichend dimensioniert ist, leiden häufig die Fußgänger und die Radfahrer durch die gegebenen Verkehrsverhältnisse. Aufgrund der Straßenkategorie ist die Verkehrsbelastung durch PKW und LKW meist sehr hoch. Eine Reduzierung auf Tempo 30 ist bisher nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

Eine Änderung der Straßenverkehrsordnung würde ermöglichen, dass bei nicht optimalen örtlichen Verhältnissen auch Tempo 30 angeordnet werden könnte. Davon würde vor allem das Miteinander im Verkehr profitieren und die Situation in den Ortszentren erheblich verbessert. Gerade die schwächeren Verkehrsteilnehmer finden Berücksichtigung.

Durch diese Maßnahme könnte ferner erreicht werden, dass die Nutzung des Fahrrades und Wege die zu Fuß zurückgelegt werden, gefördert werden. Die aus klimagesichtspunkten dringende Veränderung des Mobilitätsverhaltens wird somit zusätzlich erreicht.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. D 9 Verkehrsleitsysteme bei Neubauten der Bundesautobahnen	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe und das CSU-geführte Verkehrsministerium sind aufgefordert, die Richtlinien so zu ändern, dass bei Aus- und Neubauten im Netz der Bundesautobahnen nur in vom Ministerium zu definierenden Ausnahmefällen auf die Installation von Streckenbeeinflussungsanlagen in Form von Wechselverkehrszeichen verzichtet werden kann.

Begründung:

Wechselverkehrszeichen erlauben im Gegensatz zu den in Diskussion befindlichen generellen Tempolimits eine an die momentane Verkehrssituation angepasste Verkehrsregelung. So werden bei kurzfristigen Bauarbeiten, Staugefahr und Unfällen variable Tempolimits und Überholverbote gesetzt bzw. Fahrspuren gesperrt, die nicht nur für die Fahrer ein Plus an Sicherheit bedeuten, sondern vor allem auch Bauarbeiter und Rettungskräfte das Arbeiten erleichtert. Solche Systeme arbeiten dank moderner Computertechnik heute weitgehend autonom und müssen nur von einer meist bereits existierenden zentralen Leitstelle überwacht werden. Bei Aus- und Neubauten bietet sich die Gelegenheit, Synergieeffekte zu nutzen und so kostengünstiger in zusätzliche Sicherheit auf Deutschlands Autobahnen zu investieren und ein generelles Tempolimit zu vermeiden.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. D 10 Trassenkorridor für SüdOstLink neu prüfen	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: CSU-Bezirksverband Oberpfalz	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass der vorgeschlagene Trassenkorridor für den SüdOstLink neu überprüft wird.

Begründung:

Der Verlauf des Trassenkorridors muss sich an bestehenden und auch neuen Infrastrukturmaßnahmen wie zum Beispiel Straßen, Wegen und Radwegen orientieren. Wenn landwirtschaftliche Flächen und Grundstücke betroffen sind, muss eine Durchschneidung verhindert werden und sich der Verlauf am bestehenden Wegenetz orientieren, beziehungsweise die Stromkabel in Flächen die weniger produktiv sind, z. B. Waldränder, verlegt werden. Ebenso muss eine Verlegung der Stromleitung durch Waldgebiete soweit möglich vermieden werden. Das heißt, der Verlauf der Trasse muss so gewählt werden, dass eine Verlegung in land- und forstwirtschaftliche Flächen, die sich in Privatbesitz befinden, auf ein Minimum reduziert wird. Deshalb fordern wir bezüglich des Trassenkorridors eine neue Überprüfung bezüglich der Möglichkeit, die Verlegung entlang von Autobahnen, Bundes- und Staatsstraßen zu prüfen. Sollte dies nicht möglich sein, muss der Trassenkorridor bezüglich der Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft überprüft und mit wenig negativen Folgen für diese geplant werden.

Die Versorgung mit Energie durch Windstrom aus dem Norden ist ein politisch gewolltes Ziel, um die Energiesicherheit zu gewährleisten. Aus diesem Grund darf die Belastung nicht nur auf die betroffenen Grundstückseigentümer zukommen, sondern muss auch durch die öffentliche Hand getragen werden.

Bisher wurden die Auswirkungen durch die Stromkabel nur unzureichend erforscht und negative Auswirkungen für die Land- und Forstwirtschaft sind nicht ausgeschlossen. Andere **Maßnahmen, z. B. MERO haben gezeigt, dass solche Baumaßnahmen Auswirkungen zeigen.**

Durch den vorgeschlagenen Trassenkorridor wird im Landkreis Regensburg ein Gebiet mit Bodenschätzen durchschnitten. Dies bedeutet, dass die betroffenen Grundstücke nicht mehr für den Rohstoffabbau genutzt werden können und somit drastisch an Wert verlieren.

In verschiedenen Gemeinden wird, auch im Zuge von Straßenbaumaßnahmen, über den Bau von Radwegen diskutiert. Eine Nutzung des Schutzstreifens würde eine Belastung der

Grundstückseigentümer ausschließen und nicht zusätzliche Flächen in Anspruch nehmen. Die Verlegung müsste dann nicht in privaten Grundstücken erfolgen.

Durch die steigende Ausweisung von Flächen für Gewerbe- und Baugebiete sowie die Benötigung von Flächen für Straßenbau und Ausgleichsmaßnahmen findet bereits jetzt ein hoher Flächenverbrauch statt. Die Land- und Forstwirtschaft ist aber auf diese Flächen angewiesen. Der bereits jetzt hohe Flächenverbrauch hat bisher schon negative Auswirkungen und diese würden noch verstärkt.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. D 11 Anpassung der NOx Grenzwerte und Messmethoden	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Der Parteitag der CSU spricht sich für die Anpassung der NOx Grenzwerte und Messmethoden auf EU Ebene aus, um Fahrverbote zu verhindern.

Begründung:

Die Debatte um Dieselfahrverbote für einzelne Straßen und Stadtteile hat seinen Ursprung in der Luftqualitätsrichtlinie der EU. Änderungen müssen daher auf europäischer Ebene angepackt werden, um drohende Fahrverbote zu verhindern.

Die wenig nachvollziehbare NOx Grenzwertfestsetzung und die damit verbundenen Dieselfahrverbote führen zu erheblichen Einschränkungen der Mobilität, der Lebensgewohnheiten der Menschen und nicht zuletzt zu starken finanziellen Einbußen durch die Entwertung der Fahrzeuge sowie einem Schaden an der Gesamt- und Automobilwirtschaft. Leider hat sich gerade auf europäischer Ebene in der vergangenen Zeit ein links-grüner Kurs, der geradezu zu einem "Kampf gegen das Auto" ausartet, durchgesetzt. Viele Bürger erwarten zu Recht, dass Politik als "Problemlöserin" und nicht "Problemschafferin" auftritt.

Anstatt also auf die Autoindustrie zu schimpfen, sollte das Problem bei der Wurzel gepackt und die unsinnigen Grenzwerte zumindest angepasst werden. Es ist wenig nachvollziehbar, dass der Bürger mit seinem Diesel künftig nicht mehr in die Stadt fahren darf, wo doch z.B. ein Adventskranz in den eigenen vier Wänden mehr NOx ausstößt als das Fahrzeug.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. D 12 Erhöhung der Entfernungspauschale (Pendlerpauschale)	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Steffen Vogel MdL	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe wird aufgefordert, sich für eine weitere, deutliche Erhöhung der Pendlerpauschale im Deutschen Bundestag einzusetzen.

Begründung:

Die Weiterentwicklung des ländlichen Raums ist Schwerpunkt unserer CSU-Politik. Leider ist ein großer Sog auf die Städte und Ballungsräume festzustellen. Die Politik muss Anreize dazu setzen, dass die Menschen im ländlichen Raum wohnen bleiben und gegebenenfalls den Weg zur Arbeit auf sich nehmen. Dies dient der Einschränkung des Flächenverbrauchs, dem Entgegenwirken immer weiter steigender Mieten und einer Auslastung der vorhandenen Infrastruktur im ländlichen Raum. Um die Menschen im ländlichen Raum zu halten, ist es aber auch geboten, die Kosten der notwendigen Mobilität auch angemessen steuermindernd geltend machen zu können. Die CSU setzt sich für die Entlastung von Leistungsträgern in unserem Land ein. Solche Leistungsträger sind Menschen, die täglich zur Arbeit pendeln müssen. Es ist geboten, gerade diejenigen von den gestiegenen Kosten der Mobilität angemessen zu entlasten, um zu verhindern, dass die Menschen näher an die jeweiligen Arbeitsstellen ziehen.

Die Entfernungspauschale beträgt seit dem Jahr 2004 lediglich 0,30 € pro Entfernungskilometer. Dieser Betrag spiegelt bei Weitem nicht die tatsächlichen Kosten der notwendigen Mobilität wider. Bereits von 2001 bis 2003 betrug die Entfernungspauschale 0,36 € für die ersten zehn Entfernungskilometer und 0,40 € für jeden weiteren. Unter „rot-grün“ wurde die Pauschale auf 0,30 € abgesenkt.

Im Rahmen des Klimapaktes wurde beschlossen, die Pendlerpauschale auf 0,35 Cent anzuheben. Die Erhöhung soll jedoch erst ab dem einundzwanzigsten Kilometer gelten. Diese Ungleichbehandlung ist nicht zu rechtfertigen. Ebenso ist eine deutliche Erhöhung der Pendlerpauschale auch ohne Klimapaket angemessen, da die Kosten für Mobilität seit dem Jahr 2004 deutlich gestiegen sind und eine Anpassung der Pendlerpauschale an diese gestiegenen Kosten bis heute nicht erfolgt ist.

Die CSU sieht sich als Anwalt der Pendler und des ländlichen Raums und tritt deshalb für eine deutliche Erhöhung der Entfernungspauschale, über den Beschluss des Klimapaktes hinaus, ein.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. D 13 PKW-Maut exakt nach dem Vorbild Österreichs einführen - Absage an streckenbezogene PKW-Maut - europäische Lösung erst nach Einführung einer deutschen PKW-Maut anstreben	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: CSU-Kreisverband Dachau, Bernhard Seidenath MdL, Stefan Löwl, Tobias Stephan, Christian Blatt, Claudia Kops, Florian Schiller, Günter Fuchs, Stefan Kolbe, Michael Putterer, Julia Grote	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, eine PKW-Maut auf deutschen Autobahnen exakt nach dem Vorbild Österreichs einzuführen. Die Entlastung der einheimischen Autobahn-Benutzer erfolgt dabei – wie in Österreich – durch eine Absenkung der Kfz-Steuer in gleicher Höhe.

Einer streckenbezogenen PKW-Maut erteilt der Parteitag eine klare Absage: eine solche würde nur zu Ausweichverkehren auf Nebenstraßen führen, was insbesondere wieder die Innenorte belasten würde. Zudem wird eine streckenbezogene PKW-Maut auch aus datenschutzrechtlichen Gründen abgelehnt, würde sie doch zum gläsernen Autofahrer führen, dessen Bewegungsprofil exakt aufgezeichnet wird.

Nachdem eine deutsche PKW-Maut nach dem Vorbild Österreichs eingeführt ist, möge über ein europaweites Maut-System verhandelt werden. Zeitlich vor einer solchen Einführung hat keiner der aktuell bereits mauterhebenden Staaten ein Interesse, den Kuchen seiner Maut-Einnahmen zu teilen bzw. seinen Bürgern die Benutzung der deutschen Autobahnen zu verteuern. Dies würde nur zu einer perpetuierten einseitigen Belastung der einheimischen Autofahrer und des Bundeshaushalts führen.

Begründung:

Durch das Urteil des EuGH vom 18. Juni 2019 bleibt das Maut-Problem in Deutschland bedauerlicherweise ungelöst. Statt der erwarteten Einnahmen für die deutsche Verkehrs-Infrastruktur kommt es im Gegenteil zu weiteren Belastungen des Bundeshaushalts. Dies kann nur durch eine möglichst rasche Einführung einer PKW-Maut nach dem Vorbild Österreichs korrigiert werden. Österreich hat seine einheimischen Autofahrer – ganz offenbar EU-rechtskonform – entlastet. An der Einführung einer europaweit einheitlichen Bemautung der Autobahnen werden die aktuell mauterhebenden Staaten erst dann ein Interesse haben, wenn deren Autofahrer auch für die Benutzung deutscher Autobahnen Maut zahlen müssen. Zuvor werden diese Staaten – insbesondere Österreich – nachvollziehbarerweise alles tun, um eine solche Belastung ihrer Bürgerinnen und Bürger bei einer Fahrt in Deutschland bzw. eine Belastung ihres eigenen Staatshaushalts durch geteilte Maut-Einnahmen so lange wie möglich zu verhindern.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Begründung:

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit seinem Urteil von Juni 2019 die Pläne für die Einführung einer PKW-Maut auf deutschen Autobahnen gestoppt. Dennoch bleibt die Idee, den Nutzer an der Finanzierung der Straßen zu beteiligen, bestehen. Auch hat eine Maut eine ökologische Lenkungswirkung und damit positive Auswirkungen auf den Klimaschutz. Und schließlich wird auch in den meisten europäischen Nachbarländern eine Autobahn-Maut für PKW erhoben. Aus Gründen der Gerechtigkeit, aber auch wegen der erwünschten Lenkungswirkung wäre ein System der Nutzerfinanzierung vielgenutzter Straßen daher weiterhin eine wichtige Option für Deutschland. Deshalb sollte intensiv über eine Nachfolgelösung der bisher geplanten PKW-Maut nachgedacht und diese weiter konkretisiert werden. Dabei muss jedoch ein europarechtlich unbedenkliches und finanziell sinnvolles Vorgehen gewählt werden.

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. D 14 Vorrangige Förderung der Wasserstoff-Brennzellen-Technologie	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Helmut Fischer, Brigitte Trummer	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Bundestagsfraktion wird gebeten, sich im Bundestag dafür einzusetzen, dass die Förderung alternativer Fahrzeugantriebssysteme nicht nur einseitig auf die batteriegetriebenen Elektrofahrzeuge ausgerichtet wird, sondern dass gleichzeitig und mit Vorrang die Entwicklung der Wasserstoff-Brennzellen-Antriebe gefördert wird.

Begründung:

1. Für die Elektrofahrzeuge sind Lithium-Batterien erforderlich. Die Gewinnung dieses Rohstoffes erfolgt derzeit hauptsächlich in Bolivien äußerst klimaschädlich, sie verschlingt große Menge der dort knappen Ressourcen. Für die Rohstoffgewinnung zur Herstellung einer Auto-Batterie werden 40.000 Liter Wasser verbraucht in einem wasserarmen Gebiet. Es ist unfair, in Deutschland die CO2 Emissionen dadurch zu senken, dass in anderen Ländern klimaschädliche Prozesse vorangetrieben werden.
2. Es ist bisher nicht hinreichend untersucht worden, ob bei nahezu gleichzeitiger Ladung der Batterien von angenommen nur 1 Million Elektroautos die Netzkapazität und die Erzeugungsmenge der benötigten Energie zusätzlich zur üblichen „Grundlastmenge“ gewährleistet werden kann. Da die sogenannte „Schnarchladung“ der Batterien zur Sicherung einer langen Lebensdauer empfohlen wird, ist davon auszugehen, dass der Ladungszeitraum der E-Autos in der „Nach-Feierabendzeit“ zwischen 17.00 und 06.00 Uhr Früh erfolgen wird. Bei 1 Mio E-Autos und einer Batteriekapazität von durchschnittlich 50 KWh erfordert dies bei Ladung im 2-Tage-Turnus einen zusätzlichen Energiebedarf von täglich ca. 25 Millionen KWh. Nach der derzeitigen Planung sollen aber wesentlich mehr als nur 1 Million E-Fahrzeuge bis 2025 zugelassen werden.
3. Als Alternative zum E-Antrieb ist die Wasserstoff-Brennstoffzelle inzwischen weitgehend erforscht und praxistauglich gemacht worden. Von den deutschen Autoherstellern hat z.B. Daimler ein serienreifes Fahrzeug mit einer Reichweite von ca. 400 km „in Betrieb“. Es wird vom Ministerpräsidenten des Bundeslandes Baden-Württemberg, Winfried Kretschmann, problemlos als Dienstfahrzeug genutzt.
4. In der Erforschung der Brennzellen-Technik ist Deutschland derzeit noch in der internationalen Spitzengruppe. Damit dies auch aus Wettbewerbsgründen so bleibt, ist es notwendig, neben der E-Mobilität vorrangig das Augenmerk auf den Einsatz der Wasserstoff-Brennzelle zu setzen.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. D 15 Sofortige EU-weite Verpflichtung zur Ausstattung von allen LKWs mit Abbiegeassistenten	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich im Deutschen Bundestag und bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass auf die EU-Kommission eingewirkt wird, sofort zu bestimmen, dass europaweit in LKW - sowohl in Altfahrzeugen als auch in Neufahrzeugen - verpflichtend Abbiegeassistenten verbaut werden.

Begründung:

Die Zahl der getöteten Radfahrer in Deutschland ist im vergangenen Jahr von 382 auf 445 angestiegen. Unter den Getöteten waren 21 Kinder, sechs davon starben durch rechtsabbiegende Lkw. Aber auch erwachsene, erfahrene Radfahrer sind Opfer des toten Winkels. Das Fahrzeugzulassungsrecht ist Europarecht. Abbiegeassistenten können nur auf EU-Ebene gesetzlich vorgeschrieben werden. Geplant ist deshalb, dass auf EU-Ebene ein verpflichtender Einbau von Lkw-Abbiegeassistenten ab 2022 in allen neuen Fahrzeugtypen und ab 2024 in allen Neufahrzeugen erfolgt. Das ist zu spät.

Sehr erfolgreich läuft bereits das deutsche Förderprogramm des Bundesverkehrsministeriums zur freiwilligen Aus- und Nachrüstung von Lkw mit Abbiegeassistenten. Die Nachfrage ist so groß, dass die Mittel nur wenige Monate nach dem Start des Programms von fünf auf zehn Millionen Euro verdoppelt wurden. LKW aus EU-Staaten können jedoch davon nicht profitieren, wobei ihr Anteil auf deutschen Autobahnen und mautpflichtigen Bundesfernstraßen im zweiten Halbjahr 2018 bereits 35 Prozent betrug.

Deshalb reicht eine deutsche Lösung nicht aus, es muss europaweit gehandelt werden.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. D 16 Ausbau der Bayernheim GmbH	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: CSU-Kreisverband Dachau, Bernhard Seidenath MdL, Stefan Löwl, Tobias Stephan, Christian Blatt, Claudia Kops, Florian Schiller, Günter Fuchs, Stefan Kolbe, Michael Putterer, Julia Grote, Junge Union Bayern (JU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird dazu aufgefordert, das Geschäftsmodell der BayernHeim zu erweitern und die Bauaktivitäten durch Refinanzierung am Kapitalmarkt zügig und großvolumig auszuweiten.

Das bisherige Ziel der BayernHeim, 10.000 Mietwohnungen für Haushalte zu schaffen, „die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können“, soll um regulären (i.e. kein sozialer Wohnungsbau) Mietwohnungsbau in Ballungsräumen wie München, Nürnberg, Regensburg etc. erweitert werden, um den gesamten Markt und somit auch die Mittelschicht zu entlasten. Um den Staatshaushalt nicht zu belasten, soll sich die BayernHeim GmbH über Inhaberschuldverschreibungen in einem Gesamtvolumen eines mittleren einstelligen Milliardenbetrags am Kapitalmarkt refinanzieren. Durch eine explizite Garantie des Freistaats und dessen hervorragendes Rating könnte die BayernHeim GmbH die sehr günstigen Freistaat-Konditionen (etwa KfW-Niveau) nutzen. Das Rating des Freistaats würde durch die Garantie nicht belastet.

Begründung:

Der Wohnraummangel ist ein gesamtgesellschaftliches Problem: Hohe Mieten stellen nicht nur für Geringverdiener, sondern auch für die Mittelschicht eine ernstzunehmende Herausforderung dar. Ihm kann nur durch einen massiven Angebotsausbau begegnet werden. Ein rein privatwirtschaftliches Angebot hat sich hier als nicht ausreichend herausgestellt und Kommunen können so eine Aufgabe nicht alleine stemmen. Selbst wenn Flächen vorhanden sind, sind sie oft weder finanziell noch in ihrer Verwaltungsstruktur dazu befähigt, große Mietobjekte zu bauen und zu verwalten. Immobilienverwaltungsgesellschaften auf Landkreisebene können momentan punktuell Abhilfe schaffen, sind jedoch keine effiziente Gesamtlösung.

Bei historisch niedrigen Refinanzierungskosten kann hier eine Investition realisiert werden, die ein drängendes Problem löst und gleichzeitig nachhaltige, von Steuereinnahmen unabhängige Erträge für den bayerischen Haushalt liefert.

Darüber hinaus herrscht durch die aktuelle EZB-Politik eine große Nachfrage nach hochwertigen Anleihen seitens Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds. Die

Platzierung der Inhaberschuldverschreibungen stellt darum eine partielle Entlastung des Anlagedrucks deutscher Finanzunternehmen dar.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. D 17 Wohnungsnot bekämpfen – Dienstwohnungen bei Neubauten und Bestandssanierungen aus öffentlicher Hand einplanen	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landtagsfraktion und die Bayerische Staatsregierung werden dazu aufgefordert, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um bei Neubauten und Sanierungen von Gebäuden aus öffentlicher Hand (zum Beispiel Schulen und Polizeiinspektionen) Dienstwohnungen in die Planungen zu integrieren, und mit einem Finanzierungs- und Subventionskonzept Kommunen beim Bau solcher Dienstwohnungen zu unterstützen.

Begründung:

Wohnraum wird in den deutschen Großstädten immer teurer: besonders auch die bayerischen Großstädte – allen voran die Landeshauptstadt München – sind davon betroffen. Für viele Bürgerinnen und Bürger macht die Miete einen Großteil ihrer monatlichen Ausgaben aus, die Gründung einer Familie kann so zu einer existentiellen finanziellen Belastung werden. Gerade auch Beamte und Angestellte im Öffentlichen Dienst können vor dieses Problem gestellt werden. Die Tatsache, dass Polizisten einem Nebenjob nachgehen müssen, um sich das Leben in der Stadt leisten zu können, ist eines Wohlstandslandes wie Bayern unwürdig.

Eine Möglichkeit, diese Belastung zumindest teilweise zu reduzieren, wäre die Schaffung von Dienstwohnungen. Wenn Kommunen oder der Freistaat neue Schulen oder Polizeiinspektionen bauen, wäre es mit einem verhältnismäßig geringen Mehraufwand möglich, Dienstwohnungen für die jeweiligen Lehrer oder Polizisten von Anfang an in die Planung zu integrieren. Gerade neu gebaute Schulen verschwenden zudem häufig wertvollen Bauplatz, indem sie nur zwei- / dreistöckig gebaut werden, im Fall von Turnhallen sogar meist nur einstöckig. Diesen Bauplatz auszunutzen und gleichzeitig bezahlbaren Wohnraum zu schaffen, würde gewissermaßen zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. D 18 Grunderwerbssteuer für Ersterwerber (Familien) abschaffen	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: CSU-Bezirksverband Unterfranken	

Der Parteitag möge beschließen:

§ 3 des Grunderwerbssteuergesetzes („Allgemeine Ausnahmen von der Besteuerung“) soll dahingehend ergänzt werden, dass Familien beim Ersterwerb (vgl. Regelung beim Baukindergeld) eines bebauten oder unbebauten Grundstücks auf Antrag die festzusetzende Grunderwerbssteuer erlassen wird, sofern auf dem erworbenen Grundstück selbstgenutztes Wohneigentum steht oder ein unbebautes Grundstück binnen fünf Jahren mit selbstgenutztem Wohneigentum bebaut wird.

Begründung:

Der starke Anstieg von Grundstücks- und Gebäudepreisen macht es für junge Familien zunehmend schwierig, Wohneigentum zu erwerben. Gleichzeitig führte dieser Anstieg zu deutlich höheren staatlichen Einnahmen durch die Grunderwerbssteuer.

Zum Ausgleich sollen Erwerber von selbstgenutztem Wohneigentum einmalig bei der Grunderwerbssteuer entlastet werden. Dabei muss es sich nicht zwingend um den ersten Erwerb im Leben handeln, so dass zunächst auch eine kleinere Eigentumswohnung ohne Steuerbefreiung erworben werden kann und die Befreiung für den späteren Erwerb des Familienheims aufgespart werden kann. Eine vollständige Befreiung von der Grunderwerbssteuer erfolgt dann, wenn zwei Personen gemeinsam das Grundstück erwerben, so dass eine Familie genau einmal in vollem Umfang von der Grunderwerbsteuer entlastet wird.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. D 19 Verpflichtung zur Zahlung binnen 30 Tagen durch öffentliche Auftraggeber bei Bauarbeiten (Baurecht)	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Tibor Brumme, Jutta Leitherer, Peter Erl, Richard Grassl, Dr. Thomas Brändlein, Dieter Haag, Matthias Rothkegel	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Christlich-Soziale Union fordert die Festlegung im Baurecht, dass öffentliche Auftraggeber (z. B. Staatliche Bauämter und Bauämter von Gemeinden, Städten und Landkreisen, etc.) dazu verpflichtet sind, die Rechnungssummen spätestens binnen 30 Tagen ab Rechnungsstellung ohne weitere Aufforderung zu begleichen. Sollte innerhalb dieser 30 Tage keine Rückmeldung bzw. kein Rücklauf oder Korrektur erfolgen, gilt die Rechnungssumme als stillschweigend anerkannt und genehmigt und ist deshalb ebenfalls sofort zur Zahlung fällig.

Begründung:

Die bisherige Regelung in § 16 Abs. 3 Nr. 1 S. 3 VOB/B sieht nur vor, dass der Auftraggeber Einwendungen gegen die **Prüfbarkeit** der Schlussrechnung nur innerhalb der Frist von 30 Tagen (bzw. im Einzelfall 60 Tagen) erheben kann. Die Regelung erscheint aber nicht ausreichend, da der Auftraggeber auch nach Ablauf der Frist die Möglichkeit hat, die sachliche Richtigkeit der Abrechnung in Abrede zu stellen und Rechnungskürzungen vorzunehmen (z. B. Art und Umfang der Erbringung von Teilleistungen zu bestreiten). Mit anderen Worten: auch wenn der Auftraggeber die Frist verstreichen lässt und die Schlussrechnung damit als „prüfbar“ gilt, hat der Auftragnehmer keine Klarheit darüber, ob und in welchem Umfang sein Anspruch auf Schlusszahlung nun erfüllt wird. Denn der Auftraggeber kann – ggf. auch noch Monate oder Jahre später – die Erbringung der Leistung und die Richtigkeit der Abrechnung ganz oder teilweise in Zweifel ziehen.

Wenn man aber dem rügelosen Ablauf der 30 Tagesfrist nicht nur die Wirkung beimisst, dass die Rechnung als prüfbar gilt, sondern die abgerechnete Forderung nach dieser Frist als anerkannt gilt bzw. zumindest die Vermutung der sachlichen Richtigkeit hat, die dann vom Auftraggeber zu widerlegen wäre (Umkehr der Beweislast), so würde dies zu einer rascheren Klärung und Erfüllung von Werklohnansprüchen führen.

Ausnahmen müssten ggf. für offensichtliche oder treuwidrige Falschabrechnungen vorgesehen werden. Wenn der Auftragnehmer bewusst oder offenkundig falsch abrechnet, dürften die Wirkungen eines Anerkenntnisses oder einer Vermutung der Richtigkeit der Abrechnung nicht zu Lasten des Auftraggebers eintreten.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. D 20 Keine wiederkehrenden Verlängerungen von Gewährleistungsansprüchen und Verbot von unbefristeten Bürgschaften im Bauwesen (Baurecht)	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Tibor Brumme, Jutta Leitherer, Peter Erl, Richard Grassl, Dr. Thomas Brändlein, Dieter Haag, Matthias Rothkegel	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Christlich-Soziale Union fordert eine Änderung des Baurechts insoweit, dass Gewährleistungsansprüche nach Ablauf der ersten Gewährleistungsfrist (auch bei zwischenzeitlicher Mängelbehebung) nicht verlängert werden dürfen – auch nicht auf einen Teil der Leistung (bemängelte Teil). Auch sollen unbefristete Bürgschaften für Gewährleistungsansprüche (und auch für die Vertragserfüllung) verboten werden. Eine Befristung der Bürgschaften ist zwingend und unverzüglich einzuführen.

Begründung:

In keinem anderen Bereich, sei es bei einem Kaufvertrag (z. B. Autokauf), oder einer Dienstleistung, haftet der leistende Betrieb unbefristet, nur im Baubereich. Dies soll dringend und unverzüglich geändert bzw. an den Kaufvertrag angeglichen werden.

Nach derzeitigem Recht wird die Gewährleistung für den Teil der reklamierten Sache nochmals um die Gewährleistungsfrist verlängert, sobald die Reklamation behoben wurde. Dies kann sich unter Umständen um viele Jahre immer wieder hinziehen, was für die leistenden Betriebe unzumutbar ist, da es für die Mängel an sich keine klare Rechtsprechung gibt und deshalb im Zweifelsfalle immer ein Gutachten beauftragt werden müsste.

Deshalb werden in einem solchen Fall auch die Bürgschaften nicht nach Ablauf der ersten Gewährleistungsfrist zurückgegeben. (Die ursprüngliche Bürgschaft kann zwar durch eine ggf. geringere, an die bemängelte Sache angegliche Bürgschaft abgelöst werden, allerdings in der Praxis leider nur mit sehr hohem Aufwand und meist nur mit rechtlichem Beistand.) Die dem ausführenden Betrieb dadurch entstehenden Mehrkosten (Zinsen und Gebühren an die bürgenden Banken oder Versicherungen) können aber nicht weiter verrechnet werden und sind vor allem bei großen Aufträgen – auch wenn die reklamierte Sache nur einen kleinen Bruchteil des eigentlichen Auftrages betrifft – extrem hoch. Der Trend der Bauherrschaft und auch vieler Architekten geht immer mehr dazu über, dass sog. Generalunternehmer auch mit anderen betriebsfremden Gewerken beauftragt werden, die diese Arbeiten dann an darauf spezialisierte Subunternehmer weitergeben müssen. Dies macht es für die Bauherren und Architekten einfacher, da diese nur einen Ansprechpartner haben (z. B. schlüsselfertiges Bauen). Allerdings hat dies für den Generalunternehmer zur Folge, dass dieser auf die gesamte Rechnungssumme eine Gewährleistungsbürgschaft ausstellen muss. Wenn dann also bei einem einzigen Gewerk eine Reklamation entsteht (sei

diese zu Recht oder zu Unrecht), dann behält der Bauherr sich vor, die Bürgschaft auf die gesamte Summe einzubehalten, auch wenn Gewährleistungsfristen von anderen Gewerken (die nicht reklamiert wurden) bereits abgelaufen sind. Dies stellt für den Unternehmer nicht nur einen erheblichen Mehraufwand an Bürokratie dar, sondern ist auch mit finanziellen Mehrkosten behaftet – die derzeit leider nicht befristet sind. Deshalb sollte hier unbedingt eine Befristung der Gewährleistung an sich (ohne Verlängerung bei Mängeln) und somit auch eine Befristung der Bürgschaften umgehend eingeführt werden.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. D 21 Kunden-WC-Pflicht für Supermärkte einführen	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass der Freistaat Bayern eine Kunden-WC Pflicht für Supermärkte einführt.

Begründung:

In den meisten Supermärkten suchen Kunden vergeblich nach einer Toilette. Dabei benötigen gerade kleine Kinder, Schwangere, Menschen mit Handicap oder ältere Menschen auch beim Einkaufen nicht selten ein WC. Bereits jetzt leben laut Statistischem Bundesamt in Deutschland rund 17,5 Millionen Menschen, die 65 Jahre oder älter sind. Damit bildet die Zielgruppe Senioren einen prozentualen Anteil von rund 21 Prozent an der Gesamtbevölkerung in Deutschland. Diese Zahl wird in den nächsten Jahren noch steigen. Senioren fühlen sich beim Einkaufen zunehmend unwohl, da sie häufiger als jüngere Menschen auf eine Toilette in der Nähe angewiesen sind. Auch für Menschen mit einer Behinderung gibt es kaum eine Möglichkeit, in einem Supermarkt eine behindertengerechte Toilette aufzusuchen.

Zwar lassen einige Supermarktbetreiber ihre Kunden in Notfällen die Personaltoilette mitbenutzen. Eine Verpflichtung hierzu besteht aber nicht. Um den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger im Freistaat gerecht zu werden, sollte eine Kundentoilette für Supermärkte in Bayern zur Pflicht werden.

Bei der Einführung einer Kunden- WC Pflicht für Supermärkte sollte unterschieden werden zwischen Alt- und Neubauten:

Bei Altbauten sollten Kunden einen verbindlichen Rechtsanspruch erhalten, dass sie in Notsituationen die Personaltoilette benutzen dürfen. Bei Neubauten sollten Supermarktbetreiber dahingehend verpflichtet werden mindestens eine barrierefreie Kunden-Toilette zur Verfügung zu stellen. Dabei kann es sich auch um eine sogenannte Unisex Toilette handeln. Hierfür ist eine entsprechende Änderung in der Bayerischen Bauordnung erforderlich.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. D 22 Barrierefreiheit von Kirchenbauten!	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: CSU-Kreisverband Augsburg-Land	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird aufgefordert, sich für die Umsetzung eines Förderprogramms für Barrierefreiheit von Kirchenbauten einzusetzen.

Begründung:

Bis vor zehn Jahren gab es ein staatliches Programm zur Förderung von Barrierefreiheit, von dem auch örtliche Kirchen profitieren konnten. Leider wurde das Programm eingestellt.

Im November 2013 hat der damalige Ministerpräsident Horst Seehofer das Ziel vorgegeben, der Freistaat Bayern solle bis 2023 im öffentlichen Raum barrierefrei sein. Dies umfasst insbesondere die Mobilität, Bildung und staatliche Gebäude, die öffentlich zugänglich sind.

Für uns als CSU sind kirchliche Bauten, die zumeist eine große geschichtliche und gesellschaftliche Bedeutung haben, in unseren Städten, wie auch im ländlichen Raum, Kulturgüter. In unserer älter werdenden Gesellschaft sind es insbesondere auch ältere Menschen mit körperlichen Einschränkungen, die die Gotteshäuser regelmäßig aufsuchen.

Im Rahmen eines neuen Förderprogramms oder durch die Ausweitung der Förderziele bestehender Programme zum Erreichen von Barrierefreiheit sollten kirchliche Sanierungsmaßnahmen, die Barrieren abbauen, vom Staat unterstützt werden können.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

E

Landwirtschaft,
Verbraucherschutz,
Energie, Umwelt

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. E 1 Nachhaltigkeitsagenda für Bayern	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Ilse Aigner MdL, Ute Eiling-Hütig MdL, Dr. Marcel Huber MdL, Michael Kießling MdB, Stephan Mayer MdB, Gabriele Off-Nesselhauf BR, Ulrike Scharf MdL, Katrin Staffler MdB, Karl Straub MdL, Bernhard Seidenath MdL, Andreas Lenz MdB	

Der Parteitag möge beschließen:

Der CSU-Parteivorstand wird aufgefordert, eine Nachhaltigkeitsagenda für Bayern zu erarbeiten.

Die Nachhaltigkeitsagenda soll erstens die Zielkonflikte – Bayern als Lebensraum für Menschen, Natur und Umwelt – beschreiben, die unsere Heimat als Wachstums- und Zuzugsland und mit den unterschiedlichen Situationen in großen Städten und Ballungsräumen, in mittelgroßen Städten und in ländlichen Regionen aufweist.

Zweitens soll sie konkrete Wege und Möglichkeiten beschreiben, wie diese Zielkonflikte bzw. die unterschiedlichen Interessen zusammengebracht werden können.

Die Agenda soll sich in einem ersten Schritt auf bayernspezifische Punkte konzentrieren: Flächennutzung, Mobilität, Tourismus, Biologische Vielfalt und sichere, saubere, bezahlbare Energie- und Wasserversorgung.

Die Nachhaltigkeitsagenda soll gemeinsam mit den Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen und den parlamentarischen Ebenen der CSU entwickelt werden.

Die CSU-Kreisverbände sollen dies mit inhaltlicher Arbeit und Veranstaltungen vor Ort begleiten.

Ergebnisse der Arbeit sollen in geeigneten CSU-Veranstaltungen bayernweit diskutiert und weiterentwickelt werden. Sie sollen Eingang in die politische Arbeit der parlamentarischen Ebenen der CSU finden.

Begründung:

Die CSU war und ist die Partei der Nachhaltigkeit – zur Bewahrung der Schöpfung.

Nachhaltigkeit in allen Bereichen des täglichen Lebens und Wirtschaftens ist eine zutiefst bürgerliche, christliche und grundkonservative Haltung. Wir wollen Nachhaltigkeit aus der linken Missdeutung befreien, die der Begriff erfahren hat. Das bedeutet: Wir wollen mehr

ökologische Sensibilität der politisch Handelnden durch Überzeugung und Anreize statt mit Verboten und ideologischer Bevormundung.

Wir arbeiten dabei nicht mit verkürzenden Parolen und wohlfeilen Sprüchen wie andere – sondern wir stellen uns den tatsächlich vorhandenen Zielkonflikten in der Gesellschaft.

Und wir fragen immer nach einer möglichen, praktischen Umsetzung mit den Bürgern und den verschiedenen, politischen Handlungsebenen!

In diesem Sinne hat die CSU Oberbayern, auf Initiative der Bezirksvorsitzenden Ilse Aigner MdL und unter Leitung von Staatsminister a.D. Dr. Marcel Huber MdL, bei ihrem Bezirksparteitag am 29. Juni 2019 in Ingolstadt, einstimmig den Leitbeschluss „Nachhaltigkeitsagenda 2030 für Oberbayern - Umweltbewusst und nachhaltig – nicht links“ gefasst.

Dieser Leitbeschluss kann als Vorbild dienen für eine Nachhaltigkeitsagenda für Bayern.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. E 2 Dem Klimawandel begegnen: Trockenheit bekämpfen, Maßnahmen auf den Weg bringen	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag, die Bayerische Staatsregierung und die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag werden aufgefordert, sich für Anpassungsmaßnahmen an die durch den Klimawandel hervorgerufene Trockenheit einzusetzen und geeignete Maßnahmen zum Klimaschutz auf den Weg zu bringen.

Die Kommunen werden aufgefordert, die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten (BauGB, BayBO) zu nutzen, um die zunehmenden „Steinwüsten“ in den Vorgärten zu reduzieren, die Versiegelung dadurch zu verringern und auf eine naturnahe und klimafreundliche Gestaltung hinzuwirken. Die Staatsregierung sowie die CSU-Landesgruppe werden aufgefordert zu prüfen, ob die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten ausreichen, um dieses Ziel zu erreichen. Zudem sollen Gartenbesitzer sensibilisiert werden, die Gärten klimafreundlich und naturnah zu gestalten und auf „Steinwüsten“ zu verzichten.“

Begründung:

Die Bewältigung des Klimawandels ist eine zentrale gesellschaftliche Herausforderung des 21. Jahrhunderts. Die Zunahme von Extremwettern, Hitzeperioden und Starkregenereignissen ist eine Folge des sich verändernden Klimas.

Auch bei uns ist der Klimawandel mitten in der Gesellschaft angekommen. Heiße Tage mit Höchsttemperaturen über 30 Grad Celsius werden häufiger. Ebenso mehren sich die Tropennächte, in denen die Temperatur nicht unter 20 Grad Celsius fällt. Anhaltende Trockenheit stellt die Land- und Forstwirtschaft vor große Herausforderungen. Nach dem Dürrejahr 2018 waren die Niederschläge in den Wintermonaten in einigen Regionen Bayerns zu gering, um den Wasservorrat der Böden aufzufüllen.

Als Folge dessen sind die Nadelbäume verwundbarer. Doch gerade der Wald leistet als natürlicher CO₂-Speicher einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Bayerns Waldbestand besteht aus über 41 Prozent an Fichten. Davon ist ein Großteil in Gefahr. Einige Bäume konnten der Trockenheit nicht standhalten. Zudem haben die Bäume aufgrund fehlender Mineralien keine Widerstandskraft mehr gegen Schädlinge, wie z.B. den Borkenkäfer oder Stürme. Experten rechnen damit, dass die Einschlagmenge in diesem Jahr auf das Fünffache ansteigen wird.

Auch die Landwirtschaft hatte mit gravierenden Ernteaufgängen zu kämpfen. Es ist daher unumgänglich, dass die politischen Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit sich

Land- und Forstwirtschaft an die Folgen des Klimawandels und die damit einhergehende Trockenheit anpassen können.

Die Bayerische Staatsregierung hat angekündigt, den Staatswald zum ‚Klimaspeicher‘ umzubauen. Hierfür sollen bis zum 2024 30 Millionen Bäume gepflanzt werden, die dem Klimawandel standhalten. Für Wälder in Privatbesitz sollen Mittel bereitgestellt werden. Ein entsprechendes Konzept ist für September geplant. Ebenso ist für Herbst ein bayerisches Klimaschutzgesetz geplant.

Das Klimawandel-Projekt Stadtgrün 2021 der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau beschäftigt sich mit den Herausforderungen des Klimawandels für Stadtbaumarten und erforscht zukunftssträchtige Alternativen für Baumarten, die sich an den Klimawandel anpassen. Bayern sollte weiterhin ausreichend Finanzmittel für derartige Forschungsprojekte bereitstellen.

Auch auf der Bundesebene sind weitere Anstrengungen notwendig, um eine Anpassung an den Klimawandel zu gewährleisten.

Anstelle von kurzfristigen Soforthilfen sollte, wie in der gemeinsamen Bundesratsinitiative von Bayern und Baden-Württemberg gefordert, geprüft werden, wie sich der Staat an Versicherungsprämien für Mehrgefahrenversicherungen beteiligen kann.

Ein wesentlicher Baustein zur Bekämpfung des Klimawandels ist die Aufforstung durch klimaresiliente Baumarten. Hierfür müssen entsprechende Gelder des Bundes zur Verfügung gestellt werden.

Zur Anpassung an den Klimawandel müssen weitere Forschungsgelder in die Entwicklung von klimaresilientem Saatgut und innovative Verfahren für Boden investiert werden.

Neben den Anpassungsmaßnahmen ist es entscheidend, den Klimawandel an sich einzudämmen und die Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Hierfür wird die Bundesregierung im Herbst/Winter eine umfassende Klimaschutzgesetzgebung mit Maßnahmen in allen Sektoren auf den Weg bringen. Dabei sollte insbesondere auf Anreize gesetzt werden, nicht auf Verbote. Denn Klimaschutz gelingt nur, wenn die notwendige Akzeptanz in der Bevölkerung vorhanden ist. Zudem sollte mit jedem eingesetzten Fördereuro eine möglichst große Klimaschutzwirkung erzielt werden. Wichtig ist zudem, dass die Maßnahmen dem Prinzip der Technologieoffenheit folgen, denn heute ist noch nicht absehbar, welche Technologie sich in den kommenden Jahrzehnten durchsetzen wird.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. E 3 Dachbegrünung	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU fordert die Bayerische Staatsregierung auf, dass öffentliche Gebäude und Gebäude von staatlichen und kommunalen Wohnungsbaugesellschaften Dachbegrünungen erhalten, wo sinnvoll und technisch möglich.

Begründung:

Begrünte Dächer sind ökologische Ausgleichsflächen, die Insekten in der Stadt als Lebensraum dienen. Der Rückgang von Grünflächen in städtischen Gebieten aufgrund von mangelndem Bauland führt dazu, dass zahlreiche Tierarten verdrängt werden und die Biodiversität sinkt. Insbesondere Insekten, die für die Bestäubung unabdingbar sind, werden von dieser Entwicklung bedroht und zunehmend verdrängt. Die Verknüpfung von Pflanzenarten auf Gründächern mit Wildbienenfunden war Ziel einer Erfassung der blütensuchenden Insekten auf fünf Dächern in Neubrandenburg und sieben Dächern in Berlin für die Vegetationsperiode 2013. Mit 51 Wildbienenarten war die Individuendichte erstaunlich hoch. Daraus geht hervor, dass Dachbegrünungen zur Wahrung der heimischen Flora und Fauna beitragen.

Durch eine finanzielle Förderung von Dachbegrünung wird es für Hauseigentümer attraktiver, in Dachbegrünung zu investieren und so neuen Lebensraum für Insekten, wie beispielsweise Wildbienen, zu schaffen.

Als Nebeneffekte tragen Dachbegrünungen dazu bei, dass Schadstoffpartikel aus der Luft gefiltert und gebunden werden, was die Luftqualität deutlich verbessert. Bis zu 20% der Stäube können aufgrund der großen Blattoberfläche im feuchten Zustand gebunden werden. Insbesondere der sich zunehmend erhöhenden Feinstaubbelastung an viel befahrenen Straßen kann so entgegengewirkt werden, was die Lebensqualität von Anwohnern nachhaltig verbessert und mögliche Fahrverbote verhindern kann.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. E 4 Förderung von Blühwiesen unter Photovoltaik-Flächen	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU fordert die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag dazu auf, sich dafür einzusetzen, dass die "Einrichtung" von Blühwiesen unter den, für die Gewinnung von Strom durch Photovoltaik-Anlagen, genutzten Wiesen in geeigneter Art und Weise gefördert wird.

Begründung:

Laut dem Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE 2018 und 2019, sowie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt beträgt die Durchschnittsfläche einer Photovoltaik-Freiflächenanlage sechs Hektar. Um dem Insekten- und v.a. dem Bienenschutz, wie im Volksbegehren "Rettet die Bienen", gerecht zu werden, ist es sinnvoll Anreize zu schaffen, damit die Betreiber selbiger Anlagen zumindest einen Teil dieser, im Schnitt sechs Hektar großen, Fläche in eine Blühwiese umwandeln.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. E 5 Initiative zur Stärkung des heimischen Leitungswassers - Plastikmüll vermeiden!	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: CSU-Bezirksverband Unterfranken	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung startet eine Initiative zur Stärkung des heimischen Leitungswassers. Bestandteil der Initiative ist

- a) ein Label, das die Unbedenklichkeit der verbauten Leitungen auf der letzten Meile garantiert sowie
- b) die Einrichtung von „Wasser-Zapfstellen“ in öffentlichen Einrichtungen.

Begründung:

Ziel der Initiative ist es, durch eine Stärkung des heimischen Leitungswassers dessen Konsum zu erhöhen und so einen positiven Beitrag zum Klima- und Umweltschutz zu leisten.

a) Seit 1878 sind Bleirohre zum Transport von Trinkwasser in Bayern verboten. Trotzdem wurden bis in die 70er Jahren noch Bleileitungen verbaut, weshalb es in vielen Häusern immer noch Bleileitungen gibt. Der seit 1.12.2013 geltende Grenzwert ist in diesem Fall aber nicht einzuhalten, weshalb Vermieter verpflichtet sind, im Zweifel abzuweichen. Nur im Fall von bleifreien Hausleitungen kann Leitungswasser vorbehaltlos getrunken werden. Zwar vertrauen viele Verbraucher auf die Leitungsqualität, trotzdem steigt der Konsum insbesondere von stillem Mineralwasser in Deutschland seit 2009 kontinuierlich an. Dem Wunsch nach stillem Wasser kann durch Leitungswasser entsprochen werden. Ein Label, das den Nachweis zu den verbauten Leitungen führt, kann Bedenken hinsichtlich der Hausleitungen zerstreuen. Dieses Label können öffentliche Einrichtungen, wie Schulen und Behörden, aber auch Vermieter nach Einreichung einer Wasserprobe bei zertifizierten Stellen erwerben und so auf die Unbedenklichkeit des Genusses des hauseigenen Leitungswassers hinweisen.

b) Für Besucher von öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Universitäten und Behörden besteht der einzige Zugang zu Leitungswasser regelmäßig nur in den Handwaschbecken der Toiletten. Hier bestehen hygienische Bedenken, wenn der Wasserhahn etwa direkt an der Wasserausflussstelle geöffnet werden muss. Außerdem sind die Handwaschbecken aufgrund ihrer Bauform oftmals nicht geeignet, Trinkflaschen zu befüllen. Daher sollen in öffentlichen Einrichtungen z.B. in Toilettennähe entsprechende Wasser-Zapfstellen geschaffen werden.

Die Initiative leistet überdies einen Beitrag zum Klimaschutz, da Mineralwasserflaschen, egal ob Einweg- oder Mehrwegflaschen nicht nur produziert, sondern anschließend auch zum Verbraucher transportiert werden müssen.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. E 6 Plastik: Vermüllung stoppen	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag, die Bayerische Staatsregierung und die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag werden aufgefordert, sich auf allen Ebenen für weitere Maßnahmen zur Reduzierung von Plastikmüll einzusetzen.

Begründung:

Europaweit sind im Jahr 2016 rund 27 Millionen Tonnen Plastikmüll angefallen – eine erhebliche Menge. Zwar wurden davon immerhin 20 Millionen Tonnen zurückgewonnen, aber viel zu oft wird Plastikmüll nicht ordnungsgemäß entsorgt. Millionen Tonnen davon – auch aus Deutschland – werden zudem jedes Jahr nach Afrika und Asien exportiert. Häufig können die Länder dort die Müllmengen gar nicht bewältigen. Die Umwelt leidet unter dem schlecht entsorgten Plastik. Über Flüsse gelangen jährlich hunderttausende Tonnen in die Ozeane. Allein der „Great Pacific Garbage Patch“, der sich in den vergangenen Jahren im Pazifik zwischen Kalifornien und Hawaii gebildet hat, versammelt auf einer Fläche von rund 1,6 Millionen Quadratkilometern geschätzt bis zu 129.000 Tonnen Plastik.

Von Wind und Wellen wird der Müll langsam zermahlen. Beispielsweise bei Plastikflaschen dauert dies bis zu 450 Jahre. Der zermahlene Plastikmüll ist damit jedoch nicht verschwunden, es verbleiben Mikroplastik-Partikel. Unter anderem über die Fische gelangen diese Partikel in die Nahrungskette und stellen so eine Gefahr für Mensch und Umwelt dar.

Diesem Zustand müssen wir auf allen Ebenen entgegenwirken. Europa – vor allem Deutschland – kommt eine große Verantwortung zu, etwas zu ändern. Mit einer hochentwickelten Industrie und einem im europäischen Maßstab überdurchschnittlich hohen Pro-Kopf-Verbrauch von 37,62 Kilogramm Plastik fällt Deutschland ins Gewicht. Deutschland verfügt aber auch über modernste Sortier- und Recyclingtechnologien und kann und muss so die Potenziale der Plastikreduzierung nutzen. Die funktionierende Kreislaufwirtschaft in Deutschland hat Modellcharakter für die ganze Welt und muss weiter ausgeweitet werden.

Mit der im April 2019 vom Europäischen Parlament verabschiedeten „Europäischen Strategie für Kunststoffe“ und dem darin enthaltenen Verbot von zahlreichen Einweg-Plastikprodukten wurde ein großer Fortschritt erzielt. Deutschland muss dieses Verbot nun schnellstmöglich in nationales Recht umsetzen.

Auch der Einsatz von Mikroplastik, zum Beispiel in Kosmetika, soll gemäß dieser Strategie reduziert werden. Bayern hat mit einer erfolgreichen Bundesratsinitiative Anfang 2019

bereits den kompletten Verzicht auf den Einsatz von Mikroplastik gefordert. Das wäre ein wichtiger Schritt.

Die Recyclingquote für Kunststoffverpackungen soll in Deutschland bis zum Jahr 2022 von bislang 36 auf 63 Prozent erhöht werden. Damit wird die Quote über den von der EU-Verpackungsrichtlinie vorgegebenen Zielen von 50 Prozent für das Jahr 2025 und 55 Prozent ab 2030 liegen. Diese Ziele muss Deutschland erreichen.

Zahlreiche umweltfreundliche Alternativen zum Plastik, wie zum Beispiel biologisch abbaubare Wasserflaschen aus Algen, Folien aus Milch, Obstnetze aus Holz oder Stroh statt Styropor sind noch nicht ausreichend erforscht und haben noch keine Marktreife erlangt. Hier muss stärker in Forschung und Entwicklung investiert werden. Zudem gilt es, neue werkstoffliche und rohstoffliche Verfahren zum Recycling und zur Rückgewinnung von Kunststoffen und ihren Bestandteilen zu fördern.

Wichtige Maßnahmen sind ebenfalls ein verstärkter Dialog mit dem Handel zur Vermeidung überflüssiger Verpackungen sowie die Förderung des Leitungswassertrinkens. Denn das Trinkwasser aus dem Wasserhahn ist in Kommunen unverpacktes, gesundes und preiswertes Lebensmittel.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. E 7 Eindämmen der steigenden Flut von Verpackungsmüll	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input checked="" type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, eine Sonderabgabe oder Steuer auf nicht wiederverwendbare Verpackungen einzuführen und die daraus entstehenden Einnahmen für die Entwicklung wiederverwendbaren Verpackungsmaterials einzusetzen und für die Erstellung neuer Packstationen an die Kommunen weiterzugeben.

Begründung:

Der Online- und Versandhandel verzeichnet derzeit jährlich einen Umsatzzuwachs von ca. 10 %. In ungefähr gleichem Ausmaß steigt die Menge an Verpackungsmüll.

Unabhängig davon, dass für Verkaufsverpackungen, Umverpackungen und Transportverpackungen ein Verpackungsgesetz und diverse Recyclingsysteme existieren, ist es nicht zuletzt aus ökologischen Gründen notwendig, darüber hinaus auch die Menge des Verpackungsmaterials drastisch zu reduzieren. Durch das am 1.1.2019 in Kraft getretene Gesetz wird dies nicht ausreichend erreicht. Durch die Erhebung einer Verpackungssteuer oder einer parafiskalischen Sonderabgabe auf alle Verpackungen, die nicht dauerhaft wiederverwendbar sind, auch für die Kunden, würden Anreize für die Wiederverwendbarkeit von Verpackungsmaterial geschaffen.

Die dadurch vereinnahmten Steuereinnahmen oder Einnahmen aus einer Sonderabgabe sollen für die gezielte Förderung der Entwicklung und Produktion wiederverwendbarer Verpackungen eingesetzt und den Kommunen zur Schaffung weiterer Packstationen zur Verfügung gestellt werden. Durch zusätzliche Packstationen, bei denen Kunden ihre Pakete abholen, würde auch die immer unerträglicher werdende Arbeitsbelastung der Paketzusteller reduziert und ebenso auch der Einsatz von Paketzustellfahrzeugen und die Fahrtwege verkürzt werden.

Beschluss des Parteitages:

Ablehnung

Begründung:

An erster Stelle wären die Grundlagen zu schaffen, dass mitgebrachte Verpackungsgüter zur Abgabe von Lebensmitteln grundsätzlich genutzt werden dürfen. Erst dann kann in einem nächsten Schritt über eine Sonderabgabe bzw. Steuer für nicht wiederverwendbare Verpackungen nachgedacht werden.

Es gibt zum Teil Verpackungserfordernisse, die eine Wiederverwendung nicht zulassen. Beispielsweise das Einpackpapier für Wurst in der Metzgerei aus Hygienegründen oder die Plastikverpackungen zum Frischhalten von Obst und Gemüse, um diese länger frisch und haltbar zu machen. Eine Sonderabgabe bzw. Steuer für nicht wiederverwendbare Verpackungen betrifft auch dieses Verpackungsmaterial, welches aus hygienischen Gründen bzw. ausgehend vom Verbraucherschutz an anderer Stelle gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Hygienevorschriften in Deutschland stehen der Abgabe beispielsweise von Wurst in vom Kunden mitgebrachte Behältnisse entgegen (Übertragung von Keimen, Krankheitserregern).

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. E 8 Verbot Plastikmüllexport	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	<input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU fordert die CSU-Europagruppe im Europäischen Parlament und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag dazu auf, ein Verbot des Exports von Plastikmüll in Nicht-EU-Staaten voranzubringen.

Begründung:

Plastikmüll stellt – insbesondere, wenn er falsch entsorgt wird – eine Gefahr für Natur und insbesondere Wälder und Meere dar. Deutschland ist nach den USA und Japan der drittgrößte Exporteur von Plastikmüll. Durch Recycling könnten große Teile des Plastiks wiederverwendet werden und die heimische Recyclingwirtschaft mit ihren – teilweise einzigartigen Verfahren – wird dadurch gestützt. Ferner wird durch die Verbote des Plastikexports und der daraus entstehenden Diskussion das Bewusstsein für einen nachhaltigen Umgang in der Bevölkerung verstärkt werden.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. E 9 Sichere, bezahlbare und umweltschonende Energieversorgung	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Dr. Anja Weisgerber MdB, Dr. Andreas Lenz MdB, Benjamin Miskowitsch MdL, Dr. Stefan Kluge, Dr. Martin Huber MdL	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die Bayerische Staatsregierung werden aufgefordert, sich für eine **sichere, bezahlbare** und **umweltschonende** Energieversorgung einzusetzen und damit sicherzustellen, dass die im Pariser Abkommen von 2015 vereinbarten und von der Bundesregierung beschlossenen Klimaziele auf nationaler Ebene erreicht werden.

Begründung:

Unser Ziel ist eine klimaneutrale Energieversorgung, die Versorgungssicherheit in Deutschland garantiert und für Bürgerinnen und Bürger bezahlbar bleibt. Dafür wollen wir die folgenden Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene konsequent vorantreiben:

- Zur **Steigerung der Energieeffizienz** setzen wir auf eine enge **Kopplung der Bereiche Strom, Wärme und Verkehr (Sektorkopplung)**.
- Wir wollen **erneuerbare Energien** sozialverträglich ausbauen und die **Energieinfrastruktur** sowie die Bedingungen für verschiedene **Speichertechnologien** optimieren. Das Energiesystem der Zukunft ist für uns **flexibel und digital** und reagiert **intelligent** auf die jeweiligen Erzeugungs- und Einspeisebedingungen.
- Im Fokus stehen dabei für uns **innovative Technologien** und **kreative Lösungsansätze**. Dabei verfolgen wir einen **technologieoffenen Ansatz** und sind der Überzeugung, dass sich die beste Technologie auch unter **marktwirtschaftlichen Bedingungen** durchsetzen wird. Dabei gilt es **regulatorische Hürden abzubauen** und wettbewerbsrechtliche Verzerrungen zu bereinigen.
- Wir wollen **gesellschaftliche Akzeptanz** durch **transparente Prozesse und offene Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern** schaffen.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. E 10 Förderung von leistungsfähigen Langzeitenergiespeichern als Grundlage des weiteren Ausbaus der Erneuerbaren Energieproduktion in Bayern	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU fordert die Bayerische Staatsregierung dazu auf, in die Erforschung und Anwendung leistungsfähiger Langzeitenergiespeicher zu investieren, um eigene Klimaziele erreichen zu können, ohne die eigene Versorgungssicherheit zu gefährden oder den Verbraucher übermäßig zu belasten.

Begründung:

Durch die fortschreitende Elektrifizierung der Mobilität und der Wärmeerzeugung (Wärmepumpen, etc.) wird Strom zur Grundlage unserer Energiewirtschaft. Gleichzeitig ist die Steigerung der Erneuerbaren Energieproduktion ein erklärtes Ziel der Bayerischen Staatsregierung.

Die Stromproduktion der gegenwärtig am meisten genutzten Erneuerbaren Erzeugungsformen, wie Photovoltaik und Windenergie, unterliegt jedoch saisonal erheblichen Schwankungen. Um die verbleibenden Engpässe auszugleichen, muss bisher aufgrund des Fehlens leistungsfähiger Langzeitspeicher, auf fossile Formen der Energieerzeugung, insbesondere auf Kohlekraftwerke oder Gaskraftwerke zurückgegriffen werden. Ein Ausbau von erneuerbaren Energien ist auch nur zu einem gewissen Grad ökonomisch sinnvoll, da die Stromproduktion schon gegenwärtig an manchen Tagen den Strombedarf übersteigt. So müssten immer häufiger Wind- oder Photovoltaikanlagen abgeschaltet werden, was deren Betrieb unwirtschaftlich macht.

Um dies zu vermeiden, ist es dringend notwendig, die umfassende Erforschung von leistungsfähigen und kostengünstigen Langzeitenenergiespeichern verstärkt zu fördern. Nur auf diese Weise kann eine Energiewende, die nicht zulasten der Umwelt, der Versorgungssicherheit und des Verbrauchers geht, gelingen.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. E 11 Landwirtschaft; Biomasse in Erneuerbare-Energie-Strategie erhalten	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Europagruppe im Europäischen Parlament wird aufgefordert, Biomasse aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern in der Erneuerbaren Energie Strategie der EU, entgegen dem gemeinsamen Lobbying von „Naturschutz“-NGOs und öl- bzw. gasexportierenden Staaten, zu erhalten.

Begründung:

In Bayern wissen wir: Biomasse aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern ist eine der klimafreundlichsten Energiequellen. Nicht nur dass ihr Potential abrufbar ist, wenn keine Sonne scheint und kein Wind weht und nur die Stoffe umgesetzt werden, die auch bei natürlichem Absterben und Verfaulen freigesetzt würden. Nein, in der Zeit, die Bäume zum Wachsen brauchen, reinigen Wälder auch die Luft und tragen zur Kühlung ihres Umfeldes bei.

Wenn argumentiert wird, Biomasse müsste nicht oder nur eingeschränkt bei der Erneuerbaren Energie Strategie berücksichtigt werden, weil bei Erstfällung über Jahrzehnte diese Bäume aus diesem Filterprozess herausfallen, dürften überhaupt keine nachwachsenden Rohstoffe verfeuert oder zur Herstellung anderer Produkte regenerativer Energiegewinnung verwendet werden, da auf sie dasselbe zutrifft – mit dem Unterschied, dass ein Baum binnen weniger Jahrzehnte nachwächst, Kohle und Gas „etwas länger“ brauchen.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. E 12 Staatliche Preisbestandteile (Steuern, Abgaben und Umlagen) im Strompreis fair und diskriminierungsfrei erheben	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag soll die derzeitige Benachteiligung der regionalen Bürger-Energiewende stoppen und umgehend eine faire sowie diskriminierungsfreie Systematik das System der Steuern, Abgaben und Umlagen im Strompreis einführen, so wie es die EE- Richtlinie (EU) 2018/2001 fordert, die bis 2021 in der nationalen Gesetzgebung umgesetzt werden muss.

In diesem Zusammenhang sind insbesondere

1. der Eigenverbrauch von selbst erzeugtem Strom vollständig von der EEG-Umlage zu befreien,
2. die Stromsteuer-Befreiung für sogenannte „grüne Netze“ wieder einzuführen
3. und die Erhebung der Netznutzungsentgelte mit regionalen Anreizen zu versehen.

Begründung:

Die dezentrale und regenerative Energieversorgung stellt die günstigste Art der Energieversorgung dar, unterstützt die regionale Wertschöpfung und sorgt für eine Energie-Unabhängigkeit, bei gleichzeitigem Anstieg der Versorgungssicherheit.

Die regenerative Stromerzeugung wird mittels „Power to X-Technologien“ zukünftig zunehmend die weiteren Sektoren Mobilität und Wärme mit dem notwendigen Energiebedarf decken. Sie unterliegt jedoch auch einer sogenannten flukturierenden Erzeugung, daher ist eine Abstimmung mit dem Energieverbrauch notwendig. Flexibilitäten gewinnen in diesem Zusammenhang zunehmend an Bedeutung und müssen erzeuger-, verbraucher- und verteilerseitig mittels entsprechender Preissignale honoriert werden.

Die EEG-Vergütung im Rahmen der regenerativen Stromerzeugung wird seit dem Jahre 2000 für Neuanlagen über eine Dauer von 20 Jahren gewährt. Ab dem Jahr 2021 verlieren die ersten EEG-Anlagen ihre Vergütung und müssen sich ohne weitere Förderungen auf dem Strommarkt behaupten. Diese Anlagenleistungen der Post-EEG-Anlagen laufen Gefahr zurückgebaut zu werden, sofern sie keine weiteren Einnahmen neben der reinen Graustromvermarktung erzielen dürfen, wie beispielsweise die EEG-Umlage-Befreiung, die Stromsteuer-Befreiung und die Nutzung sogenannter vermiedener Netzentgelte.

Aus diesen Gründen darf die regionale und regenerative Stromerzeugung nicht weiter wie bisher mittels Steuern, Abgaben und Umlagen einseitig benachteiligt werden, sie benötigt

dagegen eine faire und diskriminierungsfreie Bepreisung mit staatlichen Preisbestandteilen, so wie es auch die EE- Richtlinie (EU) 2018/2001 fordert.

Am Beispiel der Stromsteuerbefreiung für „grüne Netze“, die Anfang 2019 durch den Bundestag abgeschafft wurde und die der Bundesrat beibehalten wollte, ist die Notwendigkeit für regionale und regenerative Anreize zu erkennen:

- Höhe der Stromsteuer: 2,05 Ct/kWh

Die Stromsteuerbefreiung für „grüne Netze“ ist ein Befreiungstatbestand im Rahmen einer zeitgleichen und regionalen Versorgung auf Basis erneuerbarer Energien, der die Befreiung der Stromsteuer ermöglicht. Diese 2,05 Ct/ kWh könnten als „Dividende“ und Preissignal an alle Akteure weitergegeben werden, um eine regionale Abstimmung anzureizen. Erzeuger erhalten in dieser Zeit 1,0 Ct/ kWh zusätzlich zur Stromvermarktung, Verbraucher bezahlen gleichzeitig um 1,0 Ct/ kWh weniger im Strompreis und die Verteiler (z.B. Stadtwerke) bekommen eine Vergütung von 0,05 Cent für jede gehandelte kWh in dieser Region.

Diese Systematik schafft einen Marktanreiz für alle Akteure im Strommarkt, sich zeitlich und regional aufeinander abzustimmen, um die Erzeugungsschwankungen auszugleichen und zudem dringend notwendige Einnahmen für Post-EEG-Anlagen zu generieren.

Das Gesamtsystem der Stromversorgung wird zudem günstiger, beispielsweise da der Netzausbau dadurch vermindert wird.

Wenn eine regionale und regenerative Energieversorgung durch eine faire Belastung mit staatlichen Preisbestandteilen im Zuge einer Reformierung der staatlicher Preisbestandteile dann günstiger wird, erfolgt außerdem die Nutzung aller regionalen Potenziale für den Ausbau der Energiewende, die Akzeptanz für mögliche Projekte in der Bevölkerung steigt und Deutschland kann insgesamt die Energiewende-Ziele erreichen.

Aktuell bezahlen Stromkunden in ihrer Rechnung etwa 5 Ct/ kWh für die reine Energieerzeugung, die weiteren 25 Ct/ kWh sind Steuern, Abgaben und Umlagen. Die Digitalisierung kann die Energiewende intelligent organisieren und entsprechende Nachweise für eine zeitgleiche und regionale Abstimmung zwischen Erzeugung und Verbraucher schaffen. Sie kann im Zuge dessen eine „digitale Dividende“ schürfen, indem sie Befreiungstatbestände im Strompreis, wie die Stromsteuerbefreiung in „grünen Netzen“ aufzeigt, eine entsprechende Handlung steuert und anschließend automatisiert abrechnet. Eine faire und diskriminierungsfreie Systematik der Steuern, Abgaben und Umlagen schafft insofern ein digitales sowie zukunftsfähiges Geschäftsmodell für eine intelligente und marktreife Energiewende, ohne weitere staatliche Förderung.

Eine weitere Benachteiligung wie bisher kann den Erzeugern, Verbrauchern und insgesamt den Wählern Deutschlands nicht vermittelt werden und darum fordert die JU Landshut-Land eine entsprechende Reform sowie die Unterstützung hierfür durch die CSU.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. E 13 Maßnahmen zur Verbesserung der Nutztierhaltung	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Dipl. Ing. (FH) Peter Erl	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag sowie die Bayerische Staatsregierung werden aufgefordert, Maßnahmen zur Verbesserung der Nutztierhaltung in Bayern zu erarbeiten und Grundlagen für deren Umsetzung zu schaffen. In den Maßnahmenkatalog sollten folgende Punkte aufgenommen werden:

1. Abkehr von der Massen- und Intensivtierhaltung, keine Genehmigungen zur Erweiterung bestehender und zum Bau neuer großer gewerblicher Tierhaltungsanlagen
2. Verstärkte Förderung und Unterstützung kleinerer und mittelständischer landwirtschaftlicher Unternehmen, in denen Tiere artgerecht gehalten werden
3. Kampf gegen jegliches Tierleid in landwirtschaftlichen Tierhaltungen
4. Umgehende Etablierung eines funktionierenden Kontrollsystems für regelmäßige Kontrollen aller Tierhaltungen. Dafür müssen sowohl die Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) des Bayerischen StMUV ausgebaut, als auch alle Veterinärämter in den bayerischen Landkreisen durch zusätzliche Amtstierärzte verstärkt werden.

Begründung:

Die Nutztierhaltung wurde in den letzten Jahrzehnten in Deutschland sehr stark ausgebaut. Gleichzeitig gibt es erhebliche Defizite im Tier- und Umweltschutz. Dass große Tierhaltungen weltweit eine Belastung für die Umwelt und Klima sind, ist hinreichend bekannt. Statt eine tier- und umweltfreundliche Tierhaltung zu fördern, stieg der Export immer weiter. Die wirtschaftlich orientierte Intensivtierhaltung gerät zunehmend in die Kritik. Tiere werden gewaltsam den Haltungsformen angepasst. Enthornung, betäubungsloses Kürzen/Abtrennen von Ringelschwänzen, Schnäbel und z. T. auch Zähne. Schreddern männlicher Küken sind nur einige Beispiele dafür. Tiere leben in engen, kargen Buchten mit Spaltenböden. Verletzungen und Verhaltensstörungen sind keine Seltenheit. Wesentliche Grundbedürfnisse der Tiere werden ignoriert. Bewegungsfreiheit, Ruhebedürfnis, Sozialverhalten werden eingeschränkt. Schnelle Mast mit Kraftfuttermischungen, auf Leistungsparameter ausgerichtete Qualzuchten – das alles ist verbunden mit Tierleid.

Um die Tiere trotz unpassender Haltung leistungsfähig zu erhalten, werden häufig Antibiotika gegeben, was auch Gefahren für die menschliche Gesundheit, den Verbraucher, mit sich bringt.

Dennoch setzen Regierung und Agrarlobby bei der Massentierhaltung immer weiter auf Wachstum. Es ist deshalb dringend erforderlich, weg von der Massentierhaltung zu artgerechten Haltungsverfahren zu kommen.

Es muss endlich ein Umdenken erfolgen, dass das Tierschutzgesetz für alle Tiere in vollem Umfang gilt und nicht durch andere Vorschriften, z.B. Tierschutz-Nutztierhalteverordnung ausgehebelt wird. Den Nutztieren wird das Wertvollste genommen, was sie haben: das Leben. Es ist in unserer Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass sie es ihren Bedürfnissen entsprechend, artgerecht und in Würde und ohne Leiden leben dürfen. Das Tier darf nicht ausschließlich als Massenware und immer billigerer Produktionsfaktor angesehen werden.

Die in diesem Jahr durch Tierschützer aufgedeckten Missstände in Allgäuer Milchviehbetrieben sind ein Skandal. Es ist jedoch das falsche Signal, sich gegen diese Tierschützer zu stellen. Es ist traurig und schlimm, dass es überhaupt zu solchen Ermittlungsergebnissen kommen kann, weil staatliche Kontrollen versagt haben.

Nach dem Tierschutzgesetz sind Tierhaltungen (u.a. Nutztierhaltungen, Versuchstierhaltungen, Tierheime) regelmäßig zu kontrollieren, um die Einhaltung der Tierschutzanforderungen sicherzustellen. Kontrollen sind auch ohne konkreten Verdacht zulässig.

Wenn es in Bayern 2017 131.487 kontrollpflichtige Betriebe gab, von denen lediglich weniger als 5.000, davon 2.136 mit Beanstandungen, kontrolliert wurden, sind das erschreckende Zahlen. Auch die Tatsache, dass viele Tierhaltungen über Jahrzehnte nie kontrolliert wurden, ist unfassbar. (Deutscher Bundestag: Antwort auf kleine Anfrage - Drucksache 19/2820 - Vollzug von Tier- und Verbraucherschutzrecht).

Hier ist dringender Handlungsbedarf und es wird empfohlen, die Kontrollen von Mitarbeitern der KBLV und den zuständigen Amtstierärzten gemeinsam durchzuführen.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. E 14 Maßnahmen zur Einschränkung von Nutztiertransporten	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Dipl. Ing. (FH) Peter Erl	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag sowie die Bayerische Staatsregierung werden aufgefordert, Maßnahmen zur Einschränkung von Nutztiertransporten zu ergreifen:

1. Es sollen generell keine Tiertransporte über 8 Stunden Dauer zugelassen werden.
2. Lebedntiertransporte in Drittländer außerhalb der EU sollten generell verboten werden, so lange nicht nachgewiesen ist, dass die Empfängerländer über ein entsprechendes Tierschutzgesetz oder andere gesetzliche Regelungen verfügen, die den tierschutzgerechten Transport bis zum Zielort, die ordnungsgemäße Haltung der Tiere im Empfängerland und tierschutzkonformes Schlachten gewährleisten. Kontrollgremien müssen dies überwachen und sicherstellen. Im Gegenzug müssen auch in Deutschland alle tierschutzwidrigen Schlachtungen (Schächten) verboten werden.
3. Deutschen Schlachttieren, die für den Export bestimmt sind, könnte der Transport erspart werden, indem das Fleisch nach der Schlachtung in Deutschland exportiert wird.
4. Es muss geregelt werden, dass Amtstierärzte nicht gezwungen werden können, Transportpapiere für Drittländertransporte auszustellen.
5. Es muss verhindert werden, dass bayerische Tiertransporte ins Ausland über andere Bundesländer abgewickelt werden, wenn bayerische Tierärzte die Transportgenehmigungen verweigern.

Begründung:

Die Nutztierhaltung wurde in den letzten Jahrzehnten in Deutschland sehr stark ausgebaut und zum Exportschlager entwickelt.

Die Landwirtschaft konzentriert sich immer stärker auf den Export - das hat Folgen, insbesondere für die betroffenen Tiere. Tiertransporte in Drittländer, also Länder außerhalb der EU, steigen kontinuierlich an. Die Bedingungen für die Tiere auf diesen Transporten sind oft katastrophal. Zehntausende Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen werden jedes Jahr in Drittländer transportiert. Viele von ihnen sind Schlachtvieh. Auf ihrem tagelangen Weg - bis Zentralasien und Nordafrika - leiden die Tiere oft in engen, dunklen und verschmutzten Transportern. Die Tiere leiden unter langen Wartezeiten an der Grenze, fehlenden

Ruhepausen, hohen Temperaturen, engen Platzverhältnissen und oft auch Wassermangel. Regelmäßig kommt es dabei zu Verletzungen oder sogar zum Tod der Tiere. Verstöße gegen die ohnehin aus Tierschutzsicht nicht ausreichenden gesetzlichen Vorgaben sind an der Tagesordnung. Sie gelangen sie in Länder, in denen Tierschutz keinerlei Rolle spielt und erleiden nach qualvollem Transport ein schreckliches Ende. Neben den unwürdigen Transportbedingungen stellt auch die Schlachtung in den Drittstaaten ein schweres Tierschutzproblem dar.

Laut Verordnung dürfen innerstaatliche Transporte zu einem Schlachtbetrieb nicht länger als acht Stunden dauern. Zahlreiche „Ausnahmen“ sind jedoch Praxis: Geflügel und Kaninchen dürfen zwölf Stunden transportiert werden. Theoretisch kann ein Transport endlos dauern. Die EU-Tiertransportverordnung regelt, welche Tiere wie lange über Europas Straßen rollen dürfen. Danach können Rinder, Schafe und Ziegen bis zu 29 Stunden transportiert werden, bevor sie entladen und für 24 Stunden an einer zugelassenen Kontrollstelle eine Fress- und Ruhepause einlegen dürfen. Für Schweine liegt die Fahrtzeit bei höchstens 24 Stunden, für noch säugende Jungtiere gelten 19 Stunden als Maximum.

Es ist an der Zeit, die Beschlüsse der letzten Agrarministerkonferenz und des Bundesrats, die einen Ausstieg aus Lebendtiertransporten fordern, umzusetzen.

Laut einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs von 2015 sind Tierschutzbestimmungen bis zum Ziel einzuhalten. Dies können die Transporte abfertigenden Amtsveterinäre weder kontrollieren, noch sicherstellen. Per Gerichtsentscheid sind sie jedoch gezwungen, Transporte in andere Bundesländer zu erlauben, von wo Tiere dann weiter in Drittstaaten verschickt werden.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

F

Digitales

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. F 1 Katastrophenwarnsystem	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Dr. Ludwig Spaenle, Laurenz Kiefer, Dr. Günther Westner	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU setzt sich für die Einführung eines deutschlandweiten mobilfunkbasierten Katastrophenwarnsystems ein.

Begründung:

Derzeit existiert kein zuverlässiges System zur direkten Warnung der Bevölkerung bei allgemeinen Gefahrenlagen, Terroranschlägen und Katastrophen. Klassische Systeme wie Sirenen wurden in den vergangenen Jahren erheblich zurückgebaut.

Existierende Smartphone-Apps der öffentlichen Hand (NINA) oder von privaten Anbietern (KATWARN) haben folgende Nachteile:

- Während Katastrophen verhindert die hohe Auslastung der Mobilfunknetze eine Zustellung von Warnungen. So geschehen beim Amoklauf in München im Jahr 2016. Eine zuverlässige Warnung der Bevölkerung ist so nicht möglich.
- Mit jeweils nur ca. 2 Mio. aktiven Installationen erreichen oben genannte Apps weniger als 5% der Bevölkerung. Folglich wird nur ein kleiner Teil der Bevölkerung erreicht.

Deshalb soll ein Katastrophenwarnsystem mittels der Technologie „Cell Broadcast“ aufgebaut werden. Cell Broadcast hat folgende Vorteile:

- Es sendet eine Textnachricht an alle mobilen Endgeräte, die in einer Funkzelle angemeldet sind, ohne dass dafür die Installation einer App notwendig ist.
- Es ist unabhängig von der Netzauslastung.
- Es ist Bestandteil aller existierenden Netztechnologien.
- Es wird von allen Mobilfunkgeräten unterstützt.
- Es ist für den Empfänger kostenlos.

Das Prinzip der Katastrophenwarnung durch Cell Broadcasting ist durch die Europäische Union unter dem Namen „EU-Alert“ standardisiert. Niederlande, Litauen und Rumänien haben Systeme nach diesem Standard bereits im Einsatz. Ebenso wird dieses System erfolgreich in Japan eingesetzt, wo wegen häufiger Naturkatastrophen höchste Anforderungen an ein zuverlässiges Warnsystem gelten.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. F 2 Bayernweite Einführung der „Mobilen Retter“	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU fordert die Bayerische Staatsregierung dazu auf, die Voraussetzungen für die bayernweite Einführung des Rettungssystems „Mobile Retter“ zu schaffen und auf dessen Nutzung bei den Trägern der Integrierten Leitstellen hinzuwirken.

Begründung:

Bei einem gesundheitlichen Notfall zählt jede Sekunde. Trotz der guten Alarmierungszeiten der bayerischen Hilfsorganisationen bietet sich die bayernweite Einführung des Rettungssystems „Mobile Retter“ an.

Bei einem Notruf werden in diesem System durch die Integrierte Leitstelle, immer zusätzlich zur bisher üblichen Alarmierung der notwendigen Einsatzkräfte, über eine App die sich in der direkten Nähe des Notfallortes befindlichen „Mobilen Retter“ benachrichtigt. Diese ausgebildeten Kräfte sind zum Beispiel Krankenschwestern, Pfleger, Sanitäter, Rettungsassistenten, Feuerwehrkräfte, DLRG-Schwimmer oder Ärzte, welche qualifizierte Wiederbelegungsmaßnahmen einleiten können. Auf Grund der örtlichen Nähe können diese oftmals schneller eingreifen und so wertvolle Zeit gewinnen. Über die App können sie den Einsatz annehmen und werden direkt dorthin navigiert. Lebensrettende Sofortmaßnahmen können so bereits vor dem Eintreffen des mitalarmierten Rettungsdienstes beginnen.

In Bayern ist dieses System bisher nur in Ingolstadt im Einsatz. Durch eine Erhöhung des Bekanntheitsgrades, Schaffung der notwendigen technischen Schnittstellen und politische Arbeit soll eine bayernweite Einführung vorangetrieben werden. So entsteht außerdem ein direkter Nutzen der Digitalisierung für die bayerische Bevölkerung.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. F 3 Weißer Flecken im Mobilfunknetz beseitigen	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: CSU-Bezirksverband Oberpfalz	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung sowie die CSU-Landesgruppe werden aufgefordert sich dafür einzusetzen, dass die „Weißen Flecken“ in der Mobilfunkversorgung beseitigt werden.

Begründung:

In einem hoch technologisierten und fortschrittlichen Land wie Deutschland – allen voran auch der Freistaat Bayern – ist es im Jahr 2019 unverständlich, dass es noch so genannte „weiße Flecken“ in der Mobilfunkversorgung gibt. Das hat negative Auswirkungen für Gewerbetreibende und Unternehmen sowie auf das alltägliche Leben der Menschen in den betroffenen Gebieten. Gerade auch Regionen in ländlichen Gebieten, Ortsteile und Dörfer sind davon betroffen.

Der Parteitag der CSU fordert daher die Staatsregierung auf, gemeinsam mit der Bundesregierung hierfür umgehend ein passgenaues Ausbaukonzept unter dem Motto „bester Mobilfunk für alle Menschen“ in die Wege zu leiten.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. F 4 Stadt-Land-Spaltung bei geobasierten Dienstleistungen überwinden	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU fordert ein Förderprogramm für die Entwicklung und den Ausbau von geobasierten digitalen Dienstleistungen in ländlichen Regionen. Dadurch sind zumindest teilweise die Nachteile von ländlichen Regionen gegenüber den Ballungsräumen auszugleichen und der Vorsprung der Städte bei der Digitalisierung zu verkleinern. Dies kann durch entsprechende Beratung sowie organisatorische und finanzielle Förderung geschehen und soll der Ausweitung des Angebotsgebietes von neuen und bestehenden geobasierten Diensten auf ländliche Räume dienen. Zudem sollen Angebote, die sich gezielt an den ländlichen Raum richten, besonders gefördert werden. Die Umsetzung des Förderprogramms sollte im bayerischen Digitalministerium angesiedelt werden.

Begründung:

Drive Now und Car2go (mittlerweile fusioniert als ShareNow), Deliveroo oder Clevershuttle und viele weitere geobasierte Angebote sind Beispiele für innovative Dienstleistungen, die Ausdruck eines modernen digitalen Lebensstils sind – und gleichzeitig nur den Einwohnern der Ballungsräume vorbehalten. Manche Dienste brauchen Jahre, bis sie flächendeckend angeboten werden, andere kommen überhaupt nie über die Großstadt hinaus. Ländliche Regionen werden dadurch auch bei innovativen Angeboten der Digitalisierung immer wieder abgehängt. Die Gründe dafür sind vielfältig. Neben systembedingten Gründen, die auf die kritische Masse der Nutzer in den Ballungsräumen zurückzuführen sind, gibt es auch finanzielle und organisatorische Gründe, weil in dünner besiedelten Regionen z.B. ein Service weniger rentabel oder schwieriger zu organisieren ist als im Ballungsraum. Durch Beratung, organisatorische und finanzielle Unterstützung können zumindest diese Gründe relativiert werden. Digitalisierung ist nicht nur in Hard- und Softwaredimensionen zu denken, sondern auch in Dienstleistungen. Im Sinne der Herstellung gleicher Lebensverhältnisse in Stadt und Land sollten deshalb auch die digitalen Dienstleistungen für ländliche Regionen gezielt gefördert werden. Die Definition der geobasierten Dienstleistungen ist dabei bewusst sehr offen gehalten, weil wir heute noch nicht wissen können, welcher Dienst morgen ein disruptives geobasiertes Angebot bieten wird – aber wir wollen dann, dass er auch auf dem Land verfügbar ist.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. F 5 Europaweit einheitliche Frequenzvergabe im Mobilfunk	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Fabian Trautmann, Ronald Kaiser	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Europagruppe wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass Mobilfunkfrequenzen zukünftig so vergeben werden, dass:

1. Frequenzvergaben auf europäischer Ebene erfolgen und
2. einzelne Betreiber von Telekommunikationsnetzen, diese in allen Mitgliedsstaaten der EU, in denen sie tätig sind, dasselbe Frequenzspektrum erhalten.

Begründung:

Frequenzen sind ein knappes Gut, was eine staatliche Zuteilung der Frequenzen durch Versteigerungen rechtfertigt. Dies ist erst kürzlich für den Mobilfunkstandard 5G geschehen. Durch die Knappheit der Frequenzen ist eine möglichst effiziente Nutzung der vorhandenen Frequenzspektren geboten. Wenn Betreiber von Telekommunikationsnetzen in allen EU-Mitgliedsstaaten, in denen sie aktiv sind, dieselben Frequenzen erhalten, können sie diese über Grenzen hinweg nutzen, sodass es zu weniger Interferenzen in Grenzgebieten kommt, als wenn Frequenzbereiche auf beiden Seiten einer Grenze von unterschiedlichen Anbietern genutzt werden.

Um eine solche einheitliche Vergabe sicherzustellen und ein Auseinanderfallen der Vergabe einzelner Frequenzblöcke in verschiedenen Mitgliedsstaaten zu verhindern, müssen diese auf europäischer Ebene aus einer Hand vergeben werden. Dies bildet begleitet durch andere Maßnahmen wie die Abschaffung der Roaming-Gebühren und die Regulierung von Intra-EU-Calls die Grundlage für die Schaffung europäischer Telekommunikationsnetze.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. F 6 Gründung einer „Europäischen Digitalen Allianz“	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Prof. Dr. Winfried Bausback MdL, Andrea Lindholz MdB, CSU Kreisverband Aschaffenburg-Stadt	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU Europagruppe, die Landesgruppe der CSU im Deutschen Bundestag und die Bayerische Staatsregierung werden aufgefordert, sich auf Bundesebene und auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass in Europa vergleichbar der Airbusgründung vor 50 Jahren eine „Europäische Digitale Allianz“ gegründet wird. Es bedarf dringend eines gemeinschaftlichen Kraftaktes, um Europa aus dem Würgegriff der US-amerikanischen und chinesischen Digitalkonzerne wie Facebook, Google, ALIBABA und Co. zu befreien. Dazu sollte sich die Staatsregierung auch für notwendige Änderungen im Europäischen Kartellrecht einsetzen.

Begründung:

Mit der Gründung von Airbus in den 60er Jahren gelang es, die Dominanz der Vereinigten Staaten im Verkehrsflugzeugbau zu brechen und eine Monopolstellung der USA in diesem Bereich zu verhindern. Noch mehr als damals im Bereich der Luftfahrt vor 50 Jahren müssen Deutschland und die Staaten Europas heute auch die wirtschaftliche Abhängigkeit von den großen Playern im Bereich der Digitalisierung fürchten. Europa darf es nicht hinnehmen, dass sich diese digitale Abhängigkeit für nahezu alle Felder der Wirtschaft weiter vertieft. Auch darf die Bedrohung für ein demokratisches Rechtsstaatsgefüge nicht unterschätzt werden, wenn die Konzerne aus Übersee ihre eigenen selbstaufgelegten Regeln an die Stelle des staatlichen und europäischen Rechts setzen wollen. Wenn Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in Europa auf Dauer gesichert werden sollen, brauchen wir ein strukturelles und wirtschaftlich konkurrenzfähiges Gegengewicht zu den sich mehr und mehr monopolisierenden Digitalkonzernen aus Übersee. Hierfür sollte Bayern sich auf Bundesebene und auf Europäischer Ebene einsetzen.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. F 7 Faire Voraussetzungen für digitale europäische Unternehmen auf dem globalen Markt schaffen!	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Prof. Dr. Winfried Bausback MdL, Andrea Lindholz MdB, CSU Kreisverband Aschaffenburg-Stadt	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU Europagruppe, die Landesgruppe der CSU im Deutschen Bundestag, sowie die bayerische Staatsregierung werden aufgefordert, sich auf europäischer Ebene und auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass in Europa faire Wettbewerbsbedingungen für die Akteure in der digitalen Wirtschaft geschaffen werden, denen auch ausländische Anbieter und insbesondere die großen Digitalkonzerne aus Amerika und China unterworfen sind. So sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, damit auch europäische Unternehmen die Chance erhalten, einen Stammpfplatz auf dem globalen Spielfeld der Digitalisierung neben den US-amerikanischen und chinesischen Konzernen wie Facebook, Google, Alibaba und Co. einzunehmen. Hierzu sind die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, das Datenschutz-, Wettbewerbs- und das Kartellrecht auf europäischer und Bundesebene fortzuentwickeln.

Begründung:

Die Dominanz der digitalen Großkonzerne aus Amerika und China beruht auch darauf, dass in Deutschland und Europa der Rechtsrahmen für entsprechende Unternehmen wesentlich enger gefasst ist. Damit sich die digitale Abhängigkeit für nahezu alle Felder der Wirtschaft in Europa nicht weiter vertieft, ist es wichtig, dass faire Wettbewerbsbedingungen und gleiche rechtliche Anforderungen für Akteure der digitalen Wirtschaft gelten, unabhängig davon ob sie in Deutschland und Europa oder im Ausland ihren Sitz haben. Dies umso mehr, als die Konzerne aus Übersee mehr und mehr ihre eigenen selbstaufgelegten Regeln an die Stelle staatlichen europäischen Rechts setzen wollen.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. F 8 Eine Milliarde Euro für Künstliche Intelligenz und Robotik in zwei Jahren	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: CSU-Bezirksverband Oberpfalz	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung wird beauftragt zu prüfen, eine Milliarde Euro für Künstliche Intelligenz und Robotik in zwei Jahren zu investieren.

Begründung:

Künstliche maschinelle Intelligenz (KI) und Robotik sind zweifellos die Zukunftsthemen des kommenden Jahrzehnts. Über die Investitionen, Forschung und Fortbildung in diesem Bereich wird sich entscheiden, ob der Freistaat Bayern weiterhin den wirtschaftlichen Erfolg ausbauen und weiterhin an der Spitze der innovationsfähigen Regionen weltweit bleiben kann.

Gerade die Investitionen und Anstrengungen der Vereinigten Staaten, aber insbesondere auch der Volksrepublik China über das Projekt neue Seidenstraße oder den Staatskonzern Huawei sind hierbei weltweit führend und werden ihre Anstrengungen in den kommenden Jahren noch weiter mit milliardenschweren Investitionen ausbauen.

Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass der Freistaat Bayern jetzt in diesem Bereich noch stärker tätig wird. Dazu braucht es ein weltweit sichtbares Leuchtturmprojekt in diesem Bereich, welches mit einem bayernweiten Netzwerk an angebundenen und untereinander vernetzten Technologie-Transfer-Zentren (TTZ) ergänzt wird. Die bayerische KI-Strategie aus dem Jahr 2018 sieht dies so vor.

Konkret braucht es hierfür eine Milliarde Euro in den nächsten zwei Jahren für den Aufbau einer schlagkräftigen und international sichtbaren Forschungseinheit. Über die Vernetzung mit den sieben TTZ's soll die Wirtschaft und Wissenschaft in allen Regionen Bayerns davon profitieren können. Ziel muss der intensive Austausch zwischen den einzelnen Spielern in diesem Bereich sein.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. F 9 Kryptographie Made in Bayern	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Förderung der Forschung an Postquantenkryptografie in Theorie (Universitäten) und Praxis (Hochschulen) als Zukunftsprogramm.

Begründung:

In den nächsten Jahren werden die gängigen Kryptoverfahren aufgrund von Quantencomputern obsolet. Zu diesem Zeitpunkt wird es nicht mehr möglich sein, verschlüsselt zu kommunizieren.

Firmengeheimnisse und Privatsphäre wird es dann nur sehr eingeschränkt geben. Wer zu diesem Zeitpunkt bereits Technologien besitzt, welche als sicher gelten, wird der restlichen Welt weit voraus sein. Um den Anspruch als Technologieführer zu halten, muss Bayern und Deutschland in diese Technologie investieren.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. F 10 Verschlüsselte Kommunikation	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU lehnt eine Verpflichtung von Kommunikationsanbietern zur Entschlüsselung verschlüsselter Kommunikation ab. Eine derartige Einschränkung der Dienste bei Androhung einer Sperrung durch die Bundesnetzagentur käme einem generellen Verbot verschlüsselter Kommunikation gleich.

Begründung:

Verschlüsselte Kommunikation via E-Mails oder anderen Messengerdiensten erlaubt, sensiblen Nachrichtenverkehr vor ungewolltem Wissenstransfer zu schützen und die Privatsphäre aufrechtzuerhalten. Im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Kriminalität werden Forderungen laut, ungeachtet der technischen Umsetzbarkeit Messengerdienste zur Entschlüsselung von Nachrichten mit potentiell gefährlichem Inhalt zu zwingen.

Ende-zu-Ende-Verschlüsselung basiert meist auf asymmetrischer Verschlüsselung zum Austausch eines gemeinsamen symmetrischen Schlüssels. Zum Initiieren der Kommunikation besitzt jeder Klient ein asymmetrisches Schlüsselpaar aus öffentlichem (zum Verschlüsseln) wie privatem (zum Entschlüsseln) Schlüssel. Der Klient, der die Kommunikation beginnt, erzeugt einen symmetrischen Schlüssel (zum Ver- wie Entschlüsseln der Nachrichten selbst), verschlüsselt diesen mit dem öffentlichen Schlüssel des Empfängers, der ihn mit dem eigenen privaten Schlüssel entschlüsseln und nutzen kann (nachzulesen etwa im Security Whitepaper von WhatsApp). Für jeden Kommunikationskanal existiert folglich ein eigener symmetrischer Schlüssel.

Ein Dritter kann die Kommunikation nur entschlüsseln, wenn dieser an den symmetrischen Schlüssel gelangt, doch dieser liegt nur bei den beteiligten Klienten selbst und wird nur initial und dabei verschlüsselt versendet. Um die initiale Kommunikation zu dekodieren, ist der private Schlüssel des Empfängers notwendig, den ebenfalls nur dieser besitzt. Ein Zwang zur Entschlüsselung ist technisch nicht umsetzbar. Ebenfalls lässt sich Verschlüsselung nicht (asymmetrisch) bzw. nur schwer (symmetrisch), also mit hohem Rechenaufwand, "knacken".

Ein Dritter müsste also die Schlüssel sämtlicher Kommunikationskanäle präventiv sammeln, um sie bei Verdacht herausgeben zu können. Damit würde jegliche Kommunikation unter Generalverdacht gestellt.

Sinnbildlich entspräche das einem Dritten, der die Schlüssel zu jeglichen Haushalten besäße, um in diesen bei Verdacht einzudringen.

Ohne Vorliegen der Schlüssel müsste ein Dritter die Kontrolle über das Endgerät des Klienten erhalten, sei es extrinsisch (durch die Ausnutzung von Sicherheitslücken, „gekipptes Fenster“) oder intrinsisch (Kontrolle über das Gerät mittels Zugangsdaten). Wiederum können Sicherheitslücken von beliebigen Angreifern genutzt werden und sollten im Interesse der Bevölkerung öffentlich gemacht und behoben werden.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. F 11 Modulare und langlebige Bauweise von Smartphones und anderen IKT-Geräten	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU fordert die Bayerische Staatsregierung, die CSU-Landtagsfraktion, die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag sowie die CSU-Europagruppe im Europäischen Parlament auf, darauf hinzuwirken, dass Hersteller von Smartphones und anderen IKT-Geräten, wie beispielsweise Laptops oder Tablets, dazu angeregt werden, bei der Markteinführung neuer Produkte unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit stärker auf eine modulare und langlebige Bauweise zu setzen und das Wechseln von Verschleißteilen wie beispielsweise Akkus oder Displays zu erleichtern. Diese Maßnahme soll ergänzend zur WEEE-Richtlinie (WEEE = Waste Electrical and Electronic Equipment) der EU den Ressourcenverbrauch durch IKT-Geräte im europäischen Binnenmarkt nachhaltig reduzieren.

Begründung:

Etwa 60 verschiedene Stoffe werden für die Produktion eines Smartphones benötigt. Gehäuse, Akku, Display und weitere Komponenten wie beispielsweise Leiterplatten bestehen aus Kunststoffen, Keramiken und Metallen. Rund 30 Metalle stecken in einem Smartphone, unter anderem Kupfer, Eisen, Aluminium, Silber, Gold sowie Palladium und Platin. Nach einer Definition der EU-Kommission aus dem Jahr 2014 sind darunter auch 7 sogenannte „kritische Rohstoffe“ wie Kobalt, Gallium, Indium, Niob, Wolfram, Platinmetalle und Seltenerdmetalle enthalten. Einige dieser Rohstoffe werden unter teils katastrophalen Arbeitsbedingungen in Krisen- und Konfliktregionen außerhalb Europas abgebaut und die Gewinne zur Finanzierung der lokalen Eliten verwendet. Aus diesen Gründen soll über eine Senkung des Ressourcenverbrauchs auch die Abhängigkeit von diesen Rohstoffquellen nachhaltig reduziert werden.

Allein in Deutschland werden jährlich etwa 24 Millionen Smartphones verkauft. Hierfür werden jedes Jahr schätzungsweise 720 Kilogramm Gold, 264 Kilogramm Palladium, 7.320 Kilogramm Silber, 396 Tonnen Kupfer, 1.531 Tonnen Kunststoffe sowie verschiedene „kritische Rohstoffe“ verbraucht. In diesen Zahlen ist der Ressourcenverbrauch weiterer IKT-Geräte, wie beispielsweise Laptops oder Tablets, noch nicht miteingerechnet.

Durch ein hochwertiges und intelligentes Produktdesign könnte die Schadensanfälligkeit von Geräten nachhaltig minimiert werden und die Lebensdauer bei üblichem Gebrauch deutlich erhöht werden. Ein robustes Produktdesign sollte jedoch nicht auf Kosten der Reparaturfähigkeit umgesetzt werden. Das Gehäuse von Smartphones wird mittlerweile häufig verklebt, um das Gerät vor eindringender Nässe zu schützen. Hierdurch erhöht sich jedoch auch der Aufwand für eine Reparatur deutlich.

Daneben setzen die Hersteller von Smartphones immer stärker auf nicht auswechselbare Teile, was eine Auswechslung von Verschleißteilen wie beispielsweise Akkus oder Displays und damit eine nachhaltige Nutzung zunehmend erschwert. Die Akkuleistung vieler Smartphones sinkt bereits nach einem Jahr um bis zu 22 Prozent und ein gebrochenes Display ist einer der häufigsten Austauschgründe. Eine Reparatur betroffener Geräte würde die ressourcenintensive Produktion neuer Geräte verringern. Oft wird die Reparaturfähigkeit jedoch durch das Gerätedesign, die Notwendigkeit von Spezialwerkzeugen sowie die fehlende Verfügbarkeit von Ersatzteilen eingeschränkt.

Zudem muss berücksichtigt werden, dass Hersteller bei Systemupdates teilweise gezielt die Funktionsfähigkeit älterer Geräte einschränken, um eine Produktneuanschaffung des Konsumenten herbeizuführen. Für diese Praxis sollten unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit ebenfalls Hürden für die Hersteller geschaffen werden. Mitunter als Folge dieser verschiedenen Maßnahmen der Hersteller ist die durchschnittliche Nutzungsdauer eines Smartphones in den vergangenen Jahren auf maximal 2 bis 3 Jahren gesunken.

Natürlich haben auch technische Weiterentwicklungen wie beispielsweise eine bessere Software oder eine bessere Kameraauflösung Einfluss auf die Häufigkeit des Geräteaustausches. Zudem werden nicht alle Konsumenten die besseren Reparaturmöglichkeiten einer modularen Bauweise nutzen. Jedoch würde eine modulare und langlebige Bauweise von Smartphones die bisherigen Maßnahmen für einen ressourcensparenden Wirtschaftskreislauf im Kontext der europäischen WEEE-Richtlinie und des deutschen Elektrogengesetzes unterstützen.

Wir fordern vor diesem Hintergrund, dass Hersteller von Smartphones und anderen IKT-Geräten, wie beispielsweise Laptops oder Tablets, dazu verpflichtet werden, bei der Markteinführung neuer Produkte unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit stärker auf eine modulare und langlebige Bauweise zu setzen und das Wechseln von Verschleißteilen wie beispielsweise Akkus oder Displays zu erleichtern. Diese Maßnahme soll ergänzend zur WEEE-Richtlinie der EU den Ressourcenverbrauch durch IKT-Geräte im europäischen Binnenmarkt nachhaltig reduzieren.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. F 12 Stipendium für Existenzgründer im Bereich Computerspiele	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Fabian Trautmann, Ronald Kaiser	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landtagsfraktion und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag werden aufgefordert, sich für ein Stipendium für Existenzgründer im Gaming-Bereich einzusetzen. So soll Kreativen ein Stipendium für die Entwicklung des ersten Spiels zur Verfügung gestellt werden.

Begründung:

Die Gaming-Branche ist ein wichtiger Bestandteil der Kreativindustrie und wichtiger Treiber von Innovation im Bereich der IT. Jungen, kreativen Entwicklerteams muss die wirtschaftliche Freiheit gegeben werden, sich auf die Entwicklung ihres ersten Spiels zu konzentrieren, ohne auf finanzielle Rücklagen angewiesen zu sein. Dafür ist ein Stipendium, wie es im Bereich der Studien- und Promotionsförderung erprobt ist, ein geeignetes und bürokratiearmes Mittel.

So können der Kreativstandort Bayern und Deutschland gestärkt werden, das Kulturgut Computerspiele in Deutschland gefördert werden und weitere Arbeitsplätze in Deutschland entstehen.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. F 13 Ausschreibung für Modelle für digitale Endgeräte in digitalen Klassenzimmern	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Fabian Trautmann, Ronald Kaiser	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landtagsfraktion wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass das bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus eine Ausschreibung für geeignete Endgeräte in digitalen Klassenzimmern durchführt.

Als deren Ergebnis sollen den Sachaufwandsträgern mehrere geeignete Geräte zur Auswahl gestellt werden. Über diese Gerätetypen soll ein Rahmenvertrag geschlossen werden, um für die Sachaufwandsträger Preisvorteile zu erzielen.

Begründung:

Die Einrichtung digitaler Klassenzimmer nimmt Fahrt auf. Diese sind jedoch bei weitem nicht die Regel an Bayerns Schulen. Um organisatorische Hindernisse bei der Auswahl geeigneter Endgeräte für Schülerinnen und Schüler zu beseitigen, soll das bayerische Kultusministerium in einer Ausschreibung eine Vorauswahl an geeigneten Endgeräten ermitteln.

Auf diese Ausschreibung können sich verschiedene Hersteller beispielsweise mit 2-in-1-Geräten, einer Kombination aus Tablet und Notebook, bewerben. Im Anschluss hieran werden bayernweit einige geeignete Geräte zugelassen, aus denen vor Ort ein passendes Gerät ausgewählt werden kann.

Dies gewährleistet, dass die jeweiligen Geräte die Anforderungen erfüllen, die nötige Software erhältlich ist und möglichst lange im Schulalltag genutzt werden können. Durch dieses Verfahren sinken die Preise pro Gerät und soweit nötig ist die Beachtung des Vergaberechts gesichert.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

G

Wirtschaft, Finanzen,
Steuern

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. G 1 Nachhaltiges Finanzwesen: Stabilitätsorientierte Finanzmarktregulierung	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Franz Josef Pschierer MdL, Dipl. Ing. (FH) Peter Erl, Ingrid Weindl, Claudius Wolfrum, Thomas Schmatz	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU fordert die Etablierung einer stabilitätsorientierten Finanzmarktregulierung anhand dieser konkreten Vorgaben:

I. Risikoorientierten Regulierungsansatz bewahren

- Risikoorientierte Regulierung und Aufsicht beibehalten
- Zusätzliche regulatorische Vorgaben zur Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken hinterfragen

II. Strukturpolitik durch Nachhaltigkeit vermeiden

- Nachhaltigkeitstaxonomie mit Blick auf betroffene Unternehmen und realwirtschaftliche Prozesse ausgestalten
- Zusätzliche Bürokratie durch neue Berichtspflichten für KMU vermeiden

III. Kundenberatung nicht durch Nachhaltigkeit überfrachten

- Anlageberatung vereinfachen statt neue Bürokratie durch verpflichtende Nachhaltigkeitsabfrage

Begründung:

Die EU-Kommission will den ökologischen und sozialen Wandel der europäischen Wirtschaft mithilfe eines „nachhaltigen Finanzwesens“ vorantreiben. Um mehr Geld in nachhaltige Zwecke wie den Klimaschutz zu lenken, sollen sich Investitionsentscheidungen künftig an ökologischen und sozialen Aspekten sowie an Fragen der guten Unternehmensführung (sogenannte ESG-Kriterien: Environmental, Social and Governance) orientieren. Dieses Vorhaben ist ein tiefgehender Eingriff in das Banken- und Finanzsystem mit strukturellen Folgen für Realwirtschaft und Gesellschaft. Die risikoorientierte Banken- und Finanzaufsicht wird für politische Zwecke instrumentalisiert. Das birgt nicht nur die Gefahr von falschen Steuerungsimpulsen, sondern auch von unverhältnismäßigen bürokratischen Belastungen für die mittelständische Wirtschaft, Privatanleger und kleinere Banken.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. G 2 Bayern 2030 schuldenfrei!	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung und die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag werden aufgefordert, in der mittelfristigen Finanzplanung eine Strategie aufzuzeigen, wie die Senkung der Staatsverschuldung des Freistaats auf Null erreicht werden kann.

Begründung:

Die Staatsverschuldung sinkt bereits spürbar – insbesondere im Freistaat Bayern. Doch das Ziel „Bayern 2030 schuldenfrei“ zu erreichen, kann immer noch verfehlt werden. So sieht der Haushaltsentwurf für das laufende Jahr eine Schuldentilgung in Höhe von 250 Millionen Euro vor, im kommenden Jahr von 750 Millionen Euro. Um aber bis zum Jahr 2030 schuldenfrei zu werden, ist bei dem momentanen Schuldenstand von 15 Milliarden Euro ein jährlicher Schuldenabbau von mindestens 1 Milliarde Euro notwendig. Für die mittelfristige Finanzplanung ist deswegen ein Plan zu erarbeiten, wie das selbst gesteckte Ziel dennoch erreicht werden kann.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. G 3 Senkung der Staatsquote	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird dazu aufgefordert, sich für eine Senkung der Staatsquote von aktuell 43,9% auf unter 40% im Jahr 2030 einzusetzen. Ausgaben sollen vor allem im Bereich der konsumtiven Staatsausgaben reduziert werden, z.B. im Bereich Arbeit und Soziales. Eine entsprechende Zielsetzung soll auch in zukünftigen Koalitionsverhandlungen vertreten werden.

Begründung:

Die Staatsquote bringt das Verhältnis der Staatsausgaben zum Bruttoinlandsprodukt zum Ausdruck. Zwischen 1960 und 1995 ist die Staatsquote in Deutschland von 32,9% auf 43,9% gestiegen. Damit liegt Deutschland weit über Ländern wie Australien (2017: 36,43%), der Schweiz (2015: 34,0%) oder Irland (2018: 25,7%). Getrieben wurde diese Entwicklung von immer neuen Aufgaben und Sozialleistungen des Staates.

Der vehemente Anstieg der Staatsquote wird durch deutsche Arbeitnehmer und Arbeitgeber bezahlt. So liegt die Steuer- und Abgabenbelastung deutscher Arbeitnehmer inzwischen bei durchschnittlich 39,9%. Ein Wert, der weltweit nur von Belgien übertroffen wird.

Die Senkung der Staatsquote ist der einzige Weg, um deutsche Steuerzahler vor immer weiter ansteigenden Belastungen zu bewahren, ohne zeitgleich die Staatsverschuldung zu erhöhen.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. G 4 Abschaffung des Solidaritätszuschlags	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich verstärkt für die komplette Abschaffung des Solidaritätszuschlags einzusetzen und nicht nur eine schrittweise Abschmelzung ab 2021 für 90 % aller Bürger.

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird des Weiteren aufgefordert, sich einzusetzen, dass die Abschaffung des Solidaritätszuschlags im Interesse aller Bürger umgesetzt wird, selbst wenn sich die wirtschaftliche Entwicklung verschlechtern sollte.

Begründung:

Der Solidaritätszuschlag (abgekürzt Soli) ist eine zusätzliche, eigentlich befristete, Abgabe, deren Grundlage Ende 2019 entfällt. Seit 1991 wird sie auf Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Kapitalertragssteuer erhoben, letztlich eine Steuer auf eine Steuer. Die Einführung des Solidaritätszuschlags verbinden die meisten Deutschen mit der deutschen Wiedervereinigung und dem Aufbau der neuen Bundesländer („Abbau teilungsbedingter Sonderlasten“).

Es gab für seine Einführung 1991 ursprünglich einen anderen Grund. Deutschland hatte im 2. Golfkrieg rund 16,9 Mrd. DM der Kosten übernommen. Zudem wurden Länder in Mittel-, Ost- und Südeuropa unterstützt.

Der Soli ist nicht zweckgebunden. Das Geld fließt allein in den Bundeshaushalt.

Erst als deutlich wurde, dass die Wiedervereinigung mehr Geld benötigt als geplant, wurde der Soli eine Zusatzabgabe zur Finanzierung der deutschen Einheit.

Am 07.02.2018 haben CDU/CSU und SPD im Koalitionsvertrag die schrittweise Abschaffung des Solidaritätszuschlags als eines der größten steuerlichen Vorhaben vereinbart.

Dies dürfte jedoch eher der Tatsache geschuldet sein, dass der Soli als Übergangsabgabe immer mehr verfassungsrechtlichen und finanzwirtschaftlichen Bedenken begegnet.

Eine teilweise Beibehaltung des Solidaritätszuschlags wird laut Bundesrechnungshof als riskant angesehen. Sollte ein Gericht den Soli nachträglich für unrechtmäßig erklären, würden milliardenschwere Steuerrückzahlungen drohen.

Die geplante Beibehaltung des Solidaritätszuschlags für die obersten 10 % der Steuerzahler trifft vor allem Selbständige und Unternehmer (also ca. 572.000 Mittelständler, ca. 72.000 Kapitalgesellschaften), die in Deutschland bereits steuerlich stark belastet sind.

Nicht unerwähnt bleiben sollte, dass die restlichen 10 % der Soli-Zahler in etwa die Hälfte der gesamten Einnahmen aufgebracht haben.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. G 5 Solidaritätszuschlag komplett abschaffen	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Franz Josef Pschierer MdL, Dr. Thomas Brändlein, Dr. h.c. Hans Michelbach MdB, Dipl. Ing. (FH) Peter Erl, Jutta Leitherer, Walentina Dahms, Ingrid Weindl, Claudius Wolfrum, Wolfgang Heim, Thomas Schmatz	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, noch im Januar 2020 eine Normenkontrollklage nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes (GG) vor dem Bundesverfassungsgericht gegen das Solidaritätszuschlaggesetz oder ein etwaiges Folgegesetz zu erheben, wenn nach Auslaufen des Solidarpakts II zum 31.12.2019 der Solidaritätszuschlag weiterhin ganz oder teilweise erhoben werden sollte.

Begründung:

Der Solidaritätszuschlag stellt eine „Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer“ im Sinne von Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 GG dar. Die Erhebung einer solchen Ergänzungsabgabe muß nach der Finanzverfassung des Grundgesetzes durch besondere Gründe gerechtfertigt werden, die über die allgemeinen Erhebungsgründe und Erhebungszwecke der Einkommen- und Körperschaftsteuer hinausgehen. Ein solcher Grund muß ein außerordentlicher sein und darf gerade nicht dauerhaft dem Finanzbedarf des Bundes zu Gute kommen, da dafür nur das gesetzliche Instrument der Erhöhung der Regelsteuern zur Verfügung steht.

Die Erhebung des Solidaritätszuschlags konnte daher verfassungsrechtlich nur mit der Sondersituation der Bewältigung von 40 Jahren Sozialismus in der „DDR“ im Nachgang zur Deutschen Wiedervereinigung gerechtfertigt werden. Konkrete Rechtsgrundlage war der sogenannte Solidarpakt II, der nun zum 31.12.2019 ausläuft. Dadurch wird die finanzverfassungsrechtliche Sonderlage einer besonderen Aufbauhilfe zugunsten der „neuen Bundesländer“ klar beendet, so daß der besondere Erhebungszweck durch ein objektiv belegbares Ereignis wegfällt. Die weitere, ganz oder teilweise Erhebung des Solidaritätszuschlags nach dem 31.12.2019 wäre daher klar verfassungswidrig.

Die Staatsregierung wäre nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG berechtigt, eine Normenkontrollklage vor dem Bundesverfassungsgericht gegen das ab dem 01.01.2020 verfassungswidrige Solidaritätszuschlaggesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4130) oder gegen ein etwaiges Folgegesetz zu erheben, das wie von der SPD-geführten Finanzministerium geplant, 10 % der Lohn- und Einkommensteuerzahler auch zukünftig und mithin unbegrenzt mit dem Solidaritätszuschlag belasten will.

Die Verfassungswidrigkeit der Soli-Erhebung ab dem 01.01.2020 wurde auch durch das Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages WD 4 - 3000 - 099/19 vom 28. August 2019 bestätigt.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den CSU-Parteivorstand

Begründung:

Die Forderung der CSU nach dem vollständigen Abbau des Solidaritätszuschlages besteht weiterhin. Im ersten Schritt konnte eine 90%ige Reduzierung des Solidaritätszuschlages ab 2021 durchgesetzt werden. Das weitere Vorgehen hängt von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ab. Deshalb wird die Überweisung an den Parteivorstand empfohlen, der dann kurzfristig die weiteren Schritte beschließen kann.

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. G 6 Normenkontrollklage gegen die Weiterführung des Solidaritätszuschlags	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Jutta Leitherer, Peter Erl, Dr. Thomas Brändlein, Tibor Brumme	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Christlich-Soziale Union fordert die Bayerische Staatsregierung auf, noch im Januar 2020 eine Normenkontrollklage nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes vor dem Bundesverfassungsgericht gegen das Solidaritätszuschlaggesetz oder ein etwaiges Folgegesetz zu erheben, wenn nach Auslaufen des Solidarpakts II zum 31.12.2019 der Solidaritätszuschlag weiterhin ganz oder teilweise erhoben werden sollte.

Begründung:

Der Solidaritätszuschlag stellt eine „Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer“ im Sinne von Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 Grundgesetz dar. Die Erhebung einer solchen Ergänzungsabgabe muss nach der Finanzverfassung des Grundgesetzes durch besondere Gründe gerechtfertigt werden, die über die allgemeinen Erhebungsgründe und Erhebungszwecke der Einkommen- und Körperschaftsteuer hinausgehen. Ein solcher Grund muss ein außerordentlicher sein und darf gerade nicht dauerhaft dem Finanzbedarf des Bundes zugutekommen, da dafür nur das gesetzliche Instrument der Erhöhung der Regelsteuern zur Verfügung steht.

Die Erhebung des Solidaritätszuschlags konnte daher verfassungsrechtlich nur mit der Sondersituation der Bewältigung von 40 Jahren Sozialismus in der „DDR“ im Nachgang zur Deutschen Wiedervereinigung gerechtfertigt werden. Konkrete Rechtsgrundlage war der sogenannte Solidarpakt II, der nun zum 31.12.2019 ausläuft. Dadurch wird die finanzverfassungsrechtliche Sonderlage einer besonderen Aufbauhilfe zugunsten der „neuen Bundesländer“ klar beendet, so dass der besondere Erhebungszweck durch ein objektiv belegbares Ereignis wegfällt. Die weitere, ganz oder teilweise Erhebung des Solidaritätszuschlags nach dem 31.12.2019 wäre daher klar verfassungswidrig.

Eine Landesregierung wäre nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes berechtigt, eine Normenkontrollklage vor dem Bundesverfassungsgericht gegen das ab dem 01.01.2020 verfassungswidrige Solidaritätszuschlaggesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4130) oder gegen ein etwaiges Folgegesetz (wie von dem SPD-geführten Bundesfinanzministerium geplanten Gesetz, die oberen 10 % der Lohn- und Einkommensteuerzahler auch künftig und unbegrenzt mit dem Solidaritätszuschlag zu belasten) zu erheben.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den CSU-Parteivorstand

Begründung:

Die Forderung der CSU nach dem vollständigen Abbau des Solidaritätszuschlages besteht weiterhin. Im ersten Schritt konnte eine 90%ige Reduzierung des Solidaritätszuschlages ab 2021 durchgesetzt werden. Das weitere Vorgehen hängt von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ab. Deshalb wird die Überweisung an den Parteivorstand empfohlen, der dann kurzfristig die weiteren Schritte beschließen kann.

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. G 7 Ernst machen mit politischer Eigenständigkeit – Soli-Klage vor dem Bundesverfassungsgericht	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU fordert die Staatsregierung im Lichte der aktuellen Gutachten auf, nach einem zu erwartenden Reformbeschluss zum Solidaritätszuschlag ohne weitere Prüfung der politischen Erfolgsaussichten Klage beim Bundesverfassungsgericht bezüglich der weiteren Erhebung des Solidaritätszuschlags zu erheben. Dies soll mit dem Ziel erfolgen, dass die Bundesergänzungsabgabe für verfassungswidrig erklärt und in der Folge nicht mehr erhoben wird.

Begründung:

Es bestehen intensive, begründete Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Neufassung des Solidaritätszuschlags, wie ihn die Bundesregierung plant. Eine Abschaffung des Solidaritätszuschlags ausschließlich bei der Einkommensteuer (nicht Körperschaftsteuer) und nur bis zu einem Einkommen von 58.000 Euro im Jahr kommt einer Bankrotterklärung fast dreißig Jahre nach Mauerfall gleich. Unabhängig von seinem Zweck, der Finanzierung des Aufbaus Ost, darf der Soli nicht fortbestehen. Darüber hinaus wird durch die Erhöhung der FreiGRENZE, die weiterhin nicht als FreibETRAG ausgestaltet sein soll, die progressive Besteuerung und der Halbteilungsgrundsatz infrage gestellt. Ein Grenzsteuersatz von 52,5% (plus Kirchensteuer) für manche Einkommen lässt Arbeitsanreize endgültig verschwinden. So können wir nicht mit unseren Leistungsträgern umgehen.

Außerdem erhält der Bund über die Ergänzungsabgabe Einnahmen, die eigentlich anteilig Ländern und Gemeinden zustehen müssten. Dass der Bund hier nichts anderes als eine einseitige Steuererhöhung zulasten der Länder durchgesetzt hat und weiter durchsetzen will, darf auf keinen Fall nachträglich durch eine Verfassungsänderung legitimiert werden. Denn dann würde der Bund bei jeder zusätzlichen Finanzierungsaufgabe ob kurz- oder langfristig auf dieses Instrument zurückgreifen.

Nur durch eine abstrakte Normenkontrolle vor dem Bundesverfassungsgericht scheint das Gesetz aufgrund der politischen Verhältnisse in Berlin noch aufzuhalten. Damit muss die Staatsregierung diesmal ernst machen. Nach den Drohungen beim Länderfinanzausgleich, der Migrationspolitik und der „Ehe für alle“ wäre die Position des Freistaates in Rechtsfragen sonst unwiederbringlich geschwächt. Andererseits hat die Hansestadt Hamburg das Betreuungsgeld vor dem Verfassungsgericht gekippt, weil es keine Bundesaufgabe sei. Das zeigt, dass die Länder und so auch der Freistaat Bayern sich nicht in die Koalitionsdisziplin im Bund fügen müssen. Stattdessen brauchen wir wieder eine eigenständige Positionierung.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. G 8 Mehr Steuergerechtigkeit durch Steuereinzug schon beim Bezahlvorgang für Internetanbieter	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, mehr Steuergerechtigkeit für nationale Unternehmen durch Steuereinzug (Umsatzsteuer; zu reformierende Körperschaft-/Einkommensteuer) für Internetanbieter (z.B. Apple, Amazon, Google) durch die Betreiber der Zahlssysteme (insbesondere Kreditkarten, EC-Karten-Unternehmen, PayPal) zu schaffen.

Begründung:

Der deutsche Onlinehandel verzeichnet ein sehr starkes Wachstum. Allein im Jahr 2018 stieg der Internethandel in Deutschland um 10 % auf ein Volumen von 53,4 Mrd. Euro.

Die Anbieter/Onlinehändler stammen aus dem In- und Ausland. Gerade bei den ausländischen Onlineanbietern ist es für den deutschen Fiskus schwer bis gar nicht nachvollziehbar, ob der Anbieter die von den deutschen Kunden bezahlte Umsatzsteuer ordnungsgemäß abführt und auch die Gewinne korrekt versteuert.

Sollte das nicht der Fall sein, bleibt es meist folgenlos, weil solche Unternehmen z.B. aus China nicht greifbar sind und nicht belangt werden können.

Das führt zu Steuerausfällen beim deutschen Fiskus in Höhe von geschätzten ca. 500 Millionen € sowie zu Wettbewerbsverzerrungen und erheblichen Wettbewerbsvorteilen für die ausländischen Onlineanbieter.

Die G 20 Finanzminister haben auf ihrem Gipfel im Juni 2019 für 2020 eine generelle Lösung für eine Mindestbesteuerung avisiert. Auch die EU hat die Initiative zur Einführung einer Digitalsteuer ergriffen. Es ist allerdings ausgesprochen schwierig, in die bestehenden Steuersysteme eine solche einzufügen. Sie darf zu keiner zusätzlichen Belastung für die auch stationären, insbesondere mittelständischen Unternehmen führen. Ihre Einführung kann noch Jahre dauern. Zudem sind sich die G 20 Länder noch nicht einmal über grundsätzliche Fragen einig.

Um sofort eine zuverlässige Einziehung der schon jetzt für in Deutschland ausgelieferte Onlinebestellungen geschuldete Umsatzsteuer zu gewährleisten, sollen die Betreiber der Bezahlssysteme (Kreditkarten, EC Karten, PayPal etc.) die auf die jeweiligen Rechnungsbeträge geschuldete Umsatzsteuer einbehalten und an das für sie zuständige deutsche Finanzamt abführen. Dieses sog. Reversed-Charge Verfahren gibt es in anderer Form bereits bei Lieferungen und Leistungen, z.B. in der Bauwirtschaft (s. § 13 b Umsatzsteuergesetz). Für die Kreditkartenunternehmen und die Inhaber anderer

Bezahlssysteme stellt deren Umsatzsteuerschuldnerschaft eine zumutbare Belastung dar, die EDV-mäßig abgewickelt werden kann.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. G 9 Zukunftsfeste Grundsteuer und Steuern in Landesrecht	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Der Parteitag begrüßt die neu eröffnete Möglichkeit, die Grundsteuer nach Artikel 72 Absatz 3 GG landesrechtlich zu regeln. Er fordert die CSU und die Staatsregierung auf, davon zeitnah Gebrauch zu machen und eine einfache, klare, unbürokratische und gerechte Lösung zu verwirklichen. Ferner soll der politische Spielraum ausgeschöpft werden, landesrechtliche Abweichungen von der Steuergesetzgebung des Bundes für weitere Gemeinde-, Landes- und landesanteilige Gemeinschaftssteuern nach diesem Modell zuzulassen.

Begründung:

Ein wesentlicher Mangel unserer föderalen Ordnung ist seit Bestehen der Bundesrepublik die kaum vorhandene Steuererhebungskompetenz der Länder. Lediglich die Höhe der Grunderwerbsteuer kann vom Land, die Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer von den Gemeinden festgesetzt werden. Im Sinne der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz ist das unzureichend.

Gemeinsam mit der CSU vertritt die JU Bayern schon lange die Ansicht, Landessteuern (insbesondere die Erbschaftsteuer) oder der Landesanteil bei der Einkommensteuer sollten zumindest optional durch die Länder geregelt werden können. In diese Richtung wurde mit dem guten Verhandlungsergebnis im Bund nun endlich ein erster Schritt unternommen. Diesen Weg gilt es weiter zu gehen. Denn mit der Föderalisierung von Steuern lässt sich einfach aufzeigen, dass einfache und niedrige Steuern den Menschen und den Unternehmen das Leben erleichtern.

Bei der Grundsteuer ist das besonders wichtig. Sie schlägt direkt auf die Mieten durch und verteuert das Eigentum. Daher ist fast jeder von einer etwaigen, unverhältnismäßigen Anpassung der Steuer betroffen. Es darf aber keine kommunale Haushaltssanierung auf Kosten von Mietern und Eigentümern geben. Daher lehnen wir das SPD-Modell des Bundes ab und wollen ein eigene, mit weniger Erhebungsaufwand verbundene Grundsteuer als sichere Finanzierungsquelle für unsere Städte und Dörfer einführen.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. G 10 Abschaffung der Erbschaftssteuer	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag werden dazu aufgefordert, sich für die umgehende Abschaffung der Erbschaftssteuer in der BRD einzusetzen.

Begründung:

Die Steuereinnahmen in der Bundesrepublik Deutschland sind so hoch wie noch nie. Die Erbschaftssteuer macht einen prozentual zu vernachlässigenden Teil davon aus. Die Erbschaftssteuer wird in der Regel nur von jenen bezahlt, die sie nicht umgehen können, nämlich von normalen Bürgern, die für ihren Lebensunterhalt arbeiten müssen, das auch tun und deshalb z.B. nicht die Möglichkeit haben, ihren Lebensmittelpunkt ins benachbarte Ausland zu verlagern, wo die Erbschaftssteuer bereits abgeschafft ist.

Es ist erklärtes Ziel der CSU, die Bürger steuerlich zu entlasten und insbesondere die Familien zu stärken. Die Abschaffung der Erbschaftssteuer ist ein einfaches und wirkungsvolles Instrument dafür.

Liegenschaften müssen, wenn sie denn nicht aufgrund von Besonderheiten von der Erbschaftssteuer stark ermäßigt oder ganz befreit sind, zum Marktwert versteuert werden. Das von Familien erwirtschaftete Eigentum kann daher nicht mehr in allen Teilen der BRD so an die Nachkommen weitergegeben werden, dass es auch in Händen der Familienmitglieder bleibt, weil deren Einkommen zu gering sind, um die Erbschaftsteuern aufzubringen. Der Verlust der Heimat wird für diese Menschen gleichgültig in Kauf genommen. Die bestehende Erbschaftssteuer hat somit konfiskatorische Wirkung.

Diese Entwicklung widerspricht auch dem Prinzip der „gleichen Lebensbedingungen in allen Regionen Deutschlands“.

Vor dem Hintergrund immer lauter werdender sozialistischer Politiker und deren Enteignungsforderung von Grund und Boden sowie Wohnraum ist Handlungsbedarf dringend geboten.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. G 11 Änderung der §§ 15 und 16 ErbStG, um „steuerrechtliche Diskriminierung“ der Geschwister zu beenden	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird dazu aufgefordert, sich für Änderungen der §§ 15 und 16 ErbStG dahingehend einzusetzen, dass „Geschwister“ (sowie „Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern“) im § 15 Absatz 1 in die Steuerklasse I eingruppiert werden und dass „Geschwister“ (sowie „Kinder der Kinder im Sinne der Steuerklasse 1 Nr. 2“ und „Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern“) im § 16 Absatz 1 unter Nr. 2 genannt werden, um die steuerliche Benachteiligung der Geschwister im Erbfall zu beseitigen.

Z.B. ist die Anhebung des Freibetrages auf 400.000 € überfällig.

Es darf nicht länger sein, dass Geschwister untereinander mit einem Freibetrag von 20.000 € im Erbfall so gestellt sind, als gehörten sie nicht derselben Familie an, als wären sie einander fremd.

Begründung:

Ziel des Antrags ist, dass „Geschwister“, „Kinder noch lebender Kinder“ und „Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern“ künftig einen Freibetrag von 400.000 € haben und „Geschwister“ und „Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern“ den Prozentsätzen der Steuerklasse I unterliege.

Im Erbschaftssteuergesetz (ErbStG) wird zwischen drei Steuerklassen unterschieden. Die Steuerklassen richten sich dabei ausschließlich nach dem Verwandtschaftsgrad. Der Steuerklasse I gehören Ehegatten und Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder, Enkelkinder und - bei Erwerb von Todes wegen - auch die Eltern und Großeltern an. Steuerklasse II gilt für Eltern und Großeltern, soweit nicht Steuerklasse I gilt, Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder und Schwiegereltern sowie für die geschiedenen Ehegatten und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft. Alle übrigen Erben unterliegen der Steuerklasse III.

Die Erwerber, die der Steuerklasse I angehören, sind steuerlich am meisten begünstigt: Sie haben sowohl den höchsten Freibetrag (vgl. § 16 ErbStG) als auch den sich nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs richtenden geringsten Prozentsatz an Erbschaftsteuer (vgl. § 19 ErbStG).

Die Steuerklasse I erfasst Personen, die umgangssprachlich zum „engen Kreis“ der Familie zählen, während man durch die Einordnung der Geschwister untereinander in die Steuerklasse II diese mit Schwiegereltern oder gar geschiedenen Ehegatten oder aufgehobenen Lebenspartnerschaften gleichsetzt.

Juristischer Anknüpfungspunkt für die Einteilung der Geschwister in die Steuerklasse II, und nicht in die Steuerklasse I, war die gegenseitige Verpflichtung zum Unterhalt der in Steuerklasse I ursprünglich genannten Personen. Allerdings ist der Personenkreis in der Steuerklasse I mittlerweile so erweitert worden, dass diese Begründung nicht mehr bei allen zutrifft. Diese Begründung ist somit überholt.

Ungerecht erscheint die Zuordnung der Geschwister auch aus dem folgenden Grund. Fühlen sich Geschwister als solche freiwillig gegenseitig zum Unterhalt verpflichtet, so haben sie nicht die Möglichkeit, dies in einer Lebenspartnerschaft zu dokumentieren und so sogar einen Freibetrag von 500.000 € zu erlangen.

Gerade Geschwister sollten in die Steuerklasse I aufgenommen werden, da Geschwister im Verhältnis zueinander auch zum engen Familienkreis gehören. Entsprechendes gilt für die Beziehung Nichte/Neffe und Tante/Onkel.

Die CSU will Familien fördern. Das Vermögen im Familienverbund zu halten, ist eine familienpolitisch sinnvolle Forderung.

Zudem ist das letztlich ererbte Vermögen bereits mehrfach vom Erblasser vor dem Erbfall versteuert worden.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. G 12 „Mehr Netto vom Brutto“ - Steuererleichterungen für die deutsche Bevölkerung	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird dazu aufgefordert die deutsche Bevölkerung steuerlich zu entlasten, sodass von 1,- Euro Bruttoverdienst mindestens 0,55 Euro Netto übrigbleiben.

Begründung:

Es muss bedacht werden, dass von 1,- € Gehalt nur 45,7 Cent nach Steuer und Sozialabgaben im Durchschnitt in Deutschland dem Durchschnittsbürger zur Verfügung steht. In der Schweiz sind es 72 Cent und in Österreich 56 Cent. Dies muss dringend bearbeitet werden, damit auch junge Familien sich etwas leisten können, gegen Altersarmut steuern und sich selbst etwas aufbauen können.

Die Menschen müssen wieder mehr Verantwortung für Ihr Leben und deren Kosten übernehmen und der Vorsatz muss sein, sich wieder besser selbstständig zu versorgen bzw. privat vorzusorgen.

Privat vorzusorgen ist in der heutigen Zeit fast unmöglich geworden! Der Staat muss hierzu für seine Bevölkerung und auch deren junge Bevölkerung und Familien im positiven Sinne handeln.

Frauen mit Familien, die in der Steuerklasse 5 gemeldet sind, sind hier ebenfalls stark benachteiligt. Durch diese hochbesteuerter Steuerklasse 5 werden Frauen, die Kinder haben und nebenher beispielsweise Teilzeit arbeiten, wesentlich benachteiligt. Ihnen bleibt nicht viel Netto vom Brutto was die 450,- € Jobs fördert und die Altersvorsorge zerstört. Die zum Teil auch in anderen Berufen hochqualifizierten Frauen gehen weniger in Ihren Beruf zurück und arbeiten weniger Stunden, was den Mangel an Fachkräften noch verstärkt. Wenn der Staat diese Steuerklasse 5 abschafft bzw. wesentlich verbessert, geht es auch unseren Familien (mehr Netto im Familieneinkommen) und dem Mittelstand (mehr qualifizierte Fachkräfte) besser.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Begründung:

Die pauschale Forderung in diesem Antrag steht im Widerspruch zur Position von CDU und CSU, die Steuerentlastungen für die unteren und mittleren Einkommensgruppen gefordert haben. Ein Antrag nach einer breit angelegten Einkommensteuerentlastung sollte an diese Forderung anknüpfen.

Eine Begrenzung der Steuer- und Abgabenbelastung auf 45 Prozent würde dagegen in erster Linie einkommensstarke Haushalte entlasten, wodurch man sich nicht zuletzt dem Vorwurf einer Umverteilung von unten nach oben aussetzen würde.

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. G 13 Überarbeiten des Umsatzsteuergesetzes bezüglich der verschiedenen Steuersätze	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Tibor Brumme, Jutta Leitherer, Peter Erl, Richard Grassl, Dr. Thomas Brändlein, Dieter Haag, Matthias Rothkegel	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Christlich-Soziale Union fordert eine Überarbeitung des Umsatzsteuergesetzes bezüglich der verschiedenen Steuersätze. Die Gesetzgebung soll in Zukunft klarer strukturiert sein, damit diese auch gerecht und sinnvoll umgesetzt werden kann – weniger Ausnahmen, vereinfachte Regelungen, leichtere und übersichtlichere Umsetzung!

Begründung:

In kaum einem Land ist die Bürokratie so hoch und die Steuergesetze so umfangreich wie in Deutschland. Das Umsatzsteuergesetz mit seinen unzähligen Ausnahmen zählt mit zu den komplizierten Steuergesetzen. Derzeit gibt es 4 Steuersätze in Deutschland, wovon 2 den rein landwirtschaftlichen Betrieben vorbehalten sind. Die bekannten 7 % Umsatzsteuer gelten grob gesagt den Lebensmitteln und die 19 % Umsatzsteuer betreffen alles andere. Allerdings ist hier Einiges sehr verwirrend. Getränke, obwohl diese eigentlich zur Ernährung dienen, werden mit 19 % besteuert. Aber auch hier gibt es Ausnahmen: Ein Milchkaffee oder Cafe Latte kann wiederum ab einem Milchanteil von 75 % als Milchmischgetränk und somit mit 7 % besteuert werden. Und das bei uns so gesunde und trinkbare Leitungswasser wird mit 7 % angesetzt, wohingegen die Flasche Wasser vom Getränkemarkt 19 % besteuert wird. Wo übrigens der Unterschied zwischen einer Verkostung im Restaurant (19 %) und einem Burger to go (7 %) liegen soll, ist auch schwer nachvollziehbar. Gleiches gilt für Übernachtungen im Hotel/Pension. Diese liegen bei den günstigeren 7 %, obwohl es sich doch hierbei hauptsächlich um eine Dienstleistung handelt, worauf sich die Gesetzgebung bei der Verkostung im Restaurant mit 19 % beruft. Auch Taxifahrten werden unterschiedlich besteuert. Dauert die Fahrt nicht länger als 50 km, sind 7 % zu zahlen. Weitere Strecken werden mit 19 % besteuert. So lässt sich die Liste mit dubiosen Steuersätzen fortsetzen. Deshalb sollte hier dringend eine einheitlichere und sinnvollere Regelung gefunden, wenn nicht sogar ein einheitlicher Steuersatz in der Mitte beispielsweise bei 13 % gefunden werden.

Um eine Entlastung für unsere Krankenkassen und nicht zuletzt auch für alle Patienten zu erwirken, sollte hierbei ebenfalls die Besteuerung (derzeit 19 %) auf Apothekenumsätze und Medikamente überdacht werden – um außerdem auch europaweit wettbewerbsfähig zu sein (Internetbestellungen). (Viele EU-Staaten haben den Steuersatz auf verschreibungspflichtige Medikamente bis zu 0 % reduziert (bspw. unser Nachbarstaat Frankreich mit 2,1 %), nur Dänemark und Bulgarien fordern 25 bzw. 20 %.)

Dass aber in Deutschland „Familienförderung“ großgeschrieben wird, dann aber auf Babywindeln 19 % Umsatzsteuer und auf Tiernahrung 7 % Umsatzsteuer anfallen, ist unbegreiflich.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. G 14 Absenkung der Mehrwertsteuer	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Laurenz Kiefer, Dr. Günther Westner	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU setzt sich noch in dieser Legislaturperiode für eine Absenkung der Mehrwertsteuer von 19 auf 16 Prozent ein.

Begründung:

Bis zur letzten Mehrwertsteuerreform im Jahr 2006 betrug der Satz der Mehrwertsteuer auf die meisten Waren 16 Prozent. Die damalige Große Koalition aus Union und SPD setzte eine Erhöhung um drei Prozentpunkte durch. Das sogenannte Haushaltsbegleitgesetz von 2006 markierte die größte Steuererhöhung in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland.

Die Unionsparteien begründeten das Gesetzesvorhaben damit, den damals mit 1,5 Billionen Euro Schulden belasteten Bundeshaushalt konsolidieren und gleichzeitig den Beitrag zur Arbeitslosenversicherung von 6,5 auf 4,5 Prozent absenken zu wollen.

Diese Ziele sind heute unlängst erreicht. Der Bundeshaushalt verzeichnet Rekordüberschüsse, die Wirtschaft befindet sich seit zehn Jahren im Aufschwung. Die Bürger haben davon aber in den letzten Jahren zu wenig zurückerhalten. In zehn Jahren des Aufschwungs ist der Bundesregierung unter Beteiligung der CSU keine merkliche Steuerentlastung der Bürger gelungen.

Es ist daher nunmehr an der Zeit, den Menschen etwas zurückzugeben. Die Mehrwertsteuer bietet sich als Entlastungs-instrument umso mehr an, als dass alle Einkommensschichten von ihr unmittelbar betroffen sind. Da die mit ihrer Anhebung 2006 verfolgten Ziele erreicht wurden, kann sie wieder auf 16 Prozent zurückgeführt werden. Die Menschen erhalten mehr Kaufkraft zurück, wodurch zusätzliche Wachstumsimpulse freigesetzt werden.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. G 15 Änderung der 1%-Regelung bei Privatnutzung von betrieblichen Kfz	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Tibor Brumme, Jutta Leitherer, Peter Erl, Richard Grassl, Dr. Thomas Brändlein, Dieter Haag, Matthias Rothkegel	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Christlich-Soziale Union fordert eine Änderung der 1%-Regelung bei Privatnutzung von betrieblichen Kfz. Diese soll künftig nicht mehr 1% des Bruttolistenpreises betragen, sondern 1% des tatsächlichen Netto-Einkaufspreises. Des Weiteren soll die Besteuerung wegfallen, sobald die Erstzulassung des Kraftfahrzeuges länger als 8 Jahre zurückliegt.

Begründung:

Heutige Bruttolistenpreise entsprechen in keinster Weise den tatsächlichen Einkaufspreisen. Rabatte und Herstellernachlässe von bis zu 30 % bei Neufahrzeugen sind schon eher die Regel.

Wenn man aber sparsamer lebt und sich beispielsweise einen Gebrauchten kauft, oder diesen länger fährt, als dies durch die Nutzungsdauer (Abschreibung) vorgesehen ist, wird man derzeit mit den aktuellen 1 % vom Bruttolistenpreis regelrecht bestraft. Man ist quasi gezwungen, entweder sich alle paar Jahre ein neues betriebliches Kfz zuzulegen um die derzeitige 1 %-Regelung besser ausnutzen zu können; oder man schafft sich ein zusätzliches privates Kfz an (welches aber unbedingt mindestens den gleichen Wert haben muss, wie der Dienstwagen, sonst wird es vom Finanzamt nicht anerkannt) – was sich aber leider nicht jeder leisten kann. (Es ist vielleicht hier noch anzumerken, dass es vom Finanzamt derzeit nicht anerkannt wird, wenn der Ehepartner oder der Selbstständige ein Privatfahrzeug besitzt und nur dieses eine Fahrzeug von beiden Eheleuten privat genutzt wird. Laut Finanzamt müssen bei Eheleuten dann auch zwei private Kfz zur Verfügung stehen.)

Daher wäre es sachgerecht, den NETTO-Einkaufspreis als Besteuerungsgrundlage heranzuziehen, da die aktuelle Rechtslage auf eine unzumutbare Doppelbesteuerung (Umsatzsteuer) hinausläuft.

Bei Leasingfahrzeugen soll der Leasinggeber dazu verpflichtet werden, alternativ den tatsächlichen Wert des Kraftfahrzeuges zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses anzugeben.

Da die steuerliche Nutzungsdauer in Bezug auf die Abschreibung eines Kfz lediglich 6 Jahre beträgt, ist der Wegfall der 1 %-Regelung nach 8 Jahren mehr als angemessen.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. G 16 Kleinsparerentlastung statt neue Börsenumsatzsteuer	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU lehnt weitere zusätzliche Belastungen für Klein- und Aktiensparer durch eine Erhöhung der Zinsbesteuerung und die Einführung einer neuen Steuer auf Aktiengeschäfte, wie von der SPD geplant, vehement ab.

Stattdessen fordert der Parteitag die Bundesregierung, Staatsregierung und CSU im Bundestag auf, sich für eine schrittweise Erhöhung des Sparerpauschbetrags auf 4.500 Euro im Jahr einzusetzen – das Niveau, das schon unter der Bundesregierung Kohl zur Geltung kam. Dadurch wird die Kapitalertragsteuer für Klein- und Mittelsparer de facto abgeschafft.

Begründung:

Ausgerechnet in einer Zeit negativer Realzinsen möchte die SPD Steuern für Sparer und Kleinaktionäre erhöhen. Sie setzt damit den Weg des fiskalischen Raubbaus am Spareigentum der Bevölkerung fort, den verschiedene SPD-Finanzminister seit 1999 durch Senkungen des Sparerfreibetrags beschritten haben. Daher dürfen wir die Zukunft der Zins- und Aktienbesteuerung nicht den Sozialdemokraten überlassen!

1. Kapitalertragsteuer und Sparerpauschbetrag

Unter Helmut Kohl lag die damalige Entsprechung des Sparerpauschbetrags (Sparerfreibetrag + Werbungskostenpauschale) noch bei deutlich über 6.000 DM (ab 1993). Inflationsbereinigt wären das heute etwa 4.480 Euro (Mai 2019 zum Basisjahr 2015, vgl. Statistisches Bundesamt). Tatsächlich wurde der Freibetrag (heute Pauschbetrag) aber immer weiter auf zuletzt 801 Euro (seit 2007) gesenkt.

Mit einer Erhöhung auf 4.500 Euro im Jahr wird wie ehemals ein Großteil der Sparer von der Besteuerung ausgenommen. Das vermindert bürokratische Kosten sowohl seitens der Bürger (Erklärungsaufwand) als auch bezüglich der zu erwartenden zusätzlichen Arbeitslast für die Verwaltung.

Das gilt umso mehr, wenn, wie der Koalitionsvertrag im Bund vorsieht, der einheitliche Steuersatz von etwa 26% (plus Kirchensteuer) auf Zinseinkünfte mit der Etablierung des „automatischen Informationsaustausches“ (Abschaffung des Bankgeheimnisses) abgeschafft und stattdessen der individuelle Steuersatz (bis zu 47,5% plus Kirchensteuer) angewandt werden soll. Für diesen Fall müsste wieder eine Abkehr von der Bruttobesteuerung erfolgen und der Pausch-/Freibetrag vorrangig auf die Zinseinkünfte angewandt werden.

2. Börsenumsatzsteuer

Mit der geplanten Börsenumsatzsteuer greift SPD-Finanzminister Scholz tief in die politische Mottenkiste. Die Einführung einer kleinen Transaktionssteuer auf Aktiengeschäfte ist aus Sicht der Jungen Union Bayern weder ein Instrument zur Sanierung des Haushalts noch zur Regulierung der Finanzmärkte. Nach dem Modell der Anfang der Neunzigerjahre abgeschafften Börsenumsatzsteuer sollen, statt computergesteuerten Hochfrequenzhandel und Spekulation über Derivate einzudämmen, über 10 Millionen Kleinanleger in Deutschland die Zeche zahlen. Das läuft dem politischen Ziel zuwider, möglichst viele Personen an den Gewinnen großer Unternehmen als Aktieninhaber zu beteiligen, und eine teilweise kapitalgedeckte Altersvorsorge zu ermöglichen. Das würde alle Fortschritte, die im internationalen Vergleich ohnehin schon geringe Beteiligung der Deutschen am Aktienmarkt zu erhöhen, wieder zunichtemachen. Die erwarteten Einnahmen von gut einer Milliarde Euro sind derweil überschaubar und angesichts der negativen Auswirkungen auf Aktiensparer verzichtbar. Daher lehnt die JU Bayern eine derartige Zusatzbelastung für Aktiensparer ab.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. G 17 Umwandlung des Rundfunkbeitrages in eine nutzungsabhängige Rundfunkgebühr	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Jutta Leitherer, Peter Erl, Dr. Thomas Brändlein, Tibor Brumme	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Christlich-Soziale Union fordert die Umwandlung des 2013 eingeführten Rundfunkbeitrages in eine nutzungsabhängige Rundfunkgebühr (ähnlich der Gebühr bis 2012).

Begründung:

Der 2013 eingeführte nutzungsunabhängige Rundfunkbeitrag ist eine steuerähnliche Abgabe, die von jeder Person zu entrichten ist, die über einen festen Wohnsitz oder eine Firmenadresse im Bundesgebiet verfügt. Die Einführung dieses Rundfunkbeitrags hat die Einnahmen der öffentlich-rechtlichen Sender nicht nur stark erhöht, sondern auch zu fehlender Ausgabendisziplin geführt. Die Einkommen der Rundfunkintendanten oder anderer leitenden Angestellten übersteigen vergleichbare Gehälter bei weitem und stehen in keinem Verhältnis mehr zu dem schwer erarbeiteten Lohn von Normalverdienern. Die jährlichen Einnahmen des deutschen öffentlich-rechtlichen Rundfunksystem übertrifft mit ca. 8 Milliarden Euro den Haushalt vieler Staaten dieser Erde und hat u.a. auch dazu geführt, dass sich die Rundfunksender in den Printbereich ausgedehnt haben und mit klassischen Printangeboten im Internet den im Wettbewerb stehenden Zeitungsverlagen Konkurrenz machen. Darüber hinaus gibt es ernsthafte Bestrebungen, den Rundfunkstaatsvertrag mit einer automatischen Erhöhungsklausel für den Rundfunkbeitrag zu versehen.

Mit der Umwandlung des Rundfunkbeitrags in die ursprüngliche nutzungsabhängige Gebühr könnte zumindest sichergestellt werden, dass nur diejenigen, die die Sendeangebote tatsächlich nutzen wollen, dafür bezahlen müssen. Alle Angebote, ob im Internet, im Radio- oder Fernsehbereich können nach dem Stand der heutigen Technik einfach mit Codierungen ausgestattet werden, sodass nur die Nutzer die entsprechenden Gebühren zu bezahlen hätten, wie in jedem Abonnementsystem auch.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. G 18 Mittelstand - Freihandvergabeschwellen bei öffentlichen Ausschreibungen erhöhen und Vorgaben kommunizieren	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU soll sich auf Landes- und Europaebene dafür einzusetzen, den Mittelstand als Motor nicht nur der deutschen, sondern der europäischen Wirtschaft und damit unseres Wohlstandes zu stärken, indem auf europäischer Ebene geprüft wird, Freihandvergabeschwellen zu erhöhen und auf Landesebene geprüft wird, die Wertgrenzen zu erhöhen.

Begründung:

Mit einem jährlichen Auftragsvolumen von über 300 Milliarden Euro ist der Staat mit Bund, Ländern und den vielen Kommunen der mit Abstand größte Auftraggeber in Deutschland. Seit Oktober 2018 ist bei europaweiten Vergaben die E-Vergabe verpflichtend. Damit liegen die Hürden für lokale Handwerksbetriebe doppelt hoch. Nun könnte man argumentieren, in Zeiten hervorragender privater Auftragslage seien technische bzw. bürokratische Hürden und Nachteile für kleine mittelständische regionale Unternehmen etwa im Handwerk das geringere Problem, als Fachkräfte-Akquise. Stimmt. Aber zum einen hält keine Konjunktur ewig. Und auf der anderen Seite wird das „Fernbleiben“ des regionalen Mittelstands von öffentlichen Ausschreibungen auch für die Kommunen zum Problem, wenn sie mancherorts volle Kassen oder günstige Kredite aufweisen und gerne auf die Bank geschobene Projekte in Angriff nehmen würden, aber, dort wo auch billigere Anbieter anderer (Bundes-)Länder durch volle Auftragsbücher keine Angebote abgeben auf Ausschreiben noch nicht einmal Rückmeldung durch das an und für sich dem Ort verpflichtete Handwerk erhalten.

Generell stellt sich bei einer falschen Interpretation des Gebots, das „wirtschaftlich günstigste Angebot“ zu wählen, als Abstellung nicht auf das wirtschaftlich beste, sondern auf das billigste Angebot, automatisch die Frage des nachhaltigen Erfolgs. Denn, bei allem Bekenntnis zum europäischen Binnenmarkt liegen vor allem bei kommunalen Ausschreibungen die Vorteile für die Vergabe an den lokalen Mittelstand klar auf der Hand. Durch ihre Nähe sind etwa Handwerker – z.B. zu Wartungs- und Reparaturzwecken in Folgejahren – schneller erreichbar. Ihr Bekanntheitsgrad in der Region ist entscheidend für Folgeaufträge – auch durch Private – und daher achten sie auf eine qualitativ hochwertige Arbeit. Zudem schaffen sie Arbeits- und Ausbildungsplätze und erhöhen die Kaufkraft in der Region. Es liegt also auf der Hand, dass kleine mittelständische Handwerksbetriebe, selbst wenn ihre aktuelle Lage gut ist, nicht durch die Praxis zur gebündelten Ausschreibung, deren Kriterien meist nur große Betriebe erfüllen können bzw. einem absolut unattraktiven Verhältnis von notwendiger „Bürokratiezeit“ zu „Zuschlagswahrscheinlichkeit“ von

öffentlichen Aufträgen fern gehalten werden sollten, wenn das Ziel der staatlichen und insbesondere kommunalen Auftraggeber vitale, regionale Wirtschaftskreisläufe sind.

Ob mit Blick auf nicht gebündelte Ausschreibungen und ggf. auch auftragsgeberseitig zu sparende Bürokratie(kosten) eine Erhöhung der Freihandvergabelimits im Sinne einer Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe, wie von anderen EU-Programmen gefordert und fördert, stehen kann, ist auf europäischer Ebene zu prüfen.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. G 19 Keine Vorfälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Franz Josef Pschierer MdL, Walentina Dahms, Ingrid Weindl, Dipl. Ing. (FH) Peter Erl, Birgit Rössle, Dr. Thomas Brändlein, Claudius Wolfrum, Thomas Schmatz	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Christlich-Soziale Union spricht sich für eine umgehende Rücknahme der 2006 eingeführten Vorfälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen aus.

Begründung:

2005 beschloss die rot-grüne Bundesregierung, dass Unternehmen ab Januar 2006 die Beiträge zur Sozialversicherung für bezahlte Löhne bereits vor Ablauf des laufenden Monats der jeweiligen Lohnzahlung entrichten müssen. Das heißt, die eigentliche Lohnzahlung an die Mitarbeiter ist für gewöhnlich zum 30. bzw. 31. (in manchen Fällen auch erst bis Mitte des Folgemonats) zu leisten, wohingegen die Krankenkassen ihre Beiträge aber bereits spätestens am 3.-letzten Bankarbeitstag des laufenden Monats einfordern.

Diese Umgestaltung, welche die bis dato bestehende Praxis einer Entrichtung bis zum 15. des Folgemonats außer Kraft setzte, wurde angesichts der damals leeren Rentenkassen für alle Zweige der Sozialversicherung mit dem Versprechen eingeführt, dass die Änderung bei entsprechender Kassenlage wieder zurückgenommen werden würde. Hierdurch versprach man sich Liquiditäts- und Zinsvorteile.

Obwohl die Liquidität der Sozialkassen zwischenzeitlich wiederhergestellt und deren Gesamtvolumen 2018 auf ca. 90 Milliarden € geschätzt wurde, leisten Mittelständler bis heute Kredite durch die Vorfälligkeit. Zinsvorteile bestehen bei der aktuellen Zinslage ohnehin nicht, eher sind Strafzinsen fällig, die eine Erhöhung der Liquidität für die Sozialversicherung nicht sinnvoll erscheinen lassen.

Neben erheblichen Mehrbelastungen durch Liquiditätsverkürzungen für kleine und mittlere Betriebe, schadet der bürokratische Mehraufwand dem freien unternehmerischen Handeln. Durch die notwendige Schätzung und Abführung des voraussichtlich zu erwartenden Sozialversicherungsbeitrages, sowie dessen Korrektur im Nachfolgemonat, entspricht die aktuelle Praxis dem Aufwand von 24 anstatt 12 Abrechnungsmonaten pro Geschäftsjahr, ohne dass dies notwendig ist. Dies betrifft vor allem kleine Betriebe, die viele Mitarbeiter auf Stundenlohn beschäftigen. Die Bearbeitungsdauer für die Abrechnung je Mitarbeiter verdoppelt sich, da nach der Schätzung im laufenden Monat die endgültige Abrechnung im Folgemonat nochmals vorgenommen werden muss.

Der Bürokratieabbau ist ein drängendes wirtschaftspolitisches Thema und ein entscheidender Erfolgsfaktor für unsere Wirtschaft, vor allem für unseren Mittelstand. Gezielter Bürokratieabbau ist ein wichtiger Beitrag zur Stärkung von Wachstum und

Investitionen in Deutschland. Vor allem Regelungen, die dem Gerechtigkeitsgefühl der Menschen zuwiderlaufen, sollten daher schnellstmöglich abgeschafft werden.

Selbst einige Krankenkassen fordern die Abschaffung der Vorfälligkeit. (<https://www.krankenkassen-direkt.de/news/pr/mitteilung.pl?id=2019216>). Sie sehen die Vorteile einer Entlastung, die Schaffung einer höheren Transparenz und eine geringere Fehleranfälligkeit. Auch sie verweisen auf eine gute Liquiditätssituation und Negativzinsen als Kostenfaktor. Finanzämter fordern die Lohnsteuer erst am 10. des Folgemonats (oder dem darauffolgenden Bankarbeitstag) ein. Auch die Zusatzversorgungskassen verlangen ihre Beitragszahlungen erst am 15. des Folgemonats.

Deshalb ist es – wie auch ursprünglich bei Einführung dieses Gesetzes angedacht – dringend nötig (aus Sicht aller Parteien) die Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge umgehend aufzuheben.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. G 20 Nachhaltige Anpassung der Verdienstobergrenze für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Franz Josef Pschierer MdL, Dipl. Ing. (FH) Peter Erl, Birgit Rössle, Ingrid Weindl, Dr. Thomas Brändlein, Claudius Wolfrum, Thomas Schmatz	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Christlich-Soziale Union spricht sich für eine Erhöhung der Verdienstobergrenze für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse auf 600€ aus. Weiterhin soll die Verdienstgrenze zukünftig an die Entwicklung des Mindestlohns und der Inflation angepasst werden.

Begründung:

Die Entwicklung der Tarif- und auch der Effektivlöhne geht kontinuierlich nach oben. Die regelmäßigen Erhöhungen des gesetzlichen Mindestlohns führen dazu, dass Mitarbeiter in ihrem Minijob weniger Stunden arbeiten dürfen – und damit natürlich real, also unter Berücksichtigung der Verbraucherpreissteigerung, auch weniger Geld in der Tasche haben. Den Betrieben fehlen die geleisteten Arbeitsstunden und sie können sie aufgrund der ohnehin bestehenden Personalknappheit auch nicht ersetzen. Die letzte Anpassung der Verdienstgrenze beim Minijob erfolgte vor über sechs Jahren, von 400 auf 450 Euro pro Monat. **Die Verdienstgrenze muss daher dringend an die Lohnentwicklung angepasst und dynamisiert werden.** Darin liegt nicht, wie teilweise behauptet wird, eine Ausweitung der Minijobs. Sondern es wird lediglich die weitere Aushöhlung und Entwertung der Minijobs gestoppt. Der Koalitionsausschuss am 28. August 2018 hat richtigerweise eine Anhebung der Verdienstgrenze in der sog. Gleitzone von 800 Euro auf 1.300 Euro beschlossen, um die Sozialabgabenbelastung von Geringverdienern zu verringern. Was jedoch bei den Midi-Jobs recht ist, muss bei den Minijobs billig sein.

So profitieren zum einen Beschäftigte in Minijobs von der positiven Lohn- und Gehaltsentwicklung auf dem Arbeitsmarkt. Gleichzeitig verhindert eine solche moderate Erhöhung eine unverhältnismäßige und missbräuchliche Ausweitung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse zu Lasten der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, sogenannte Minijobs, können für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine wichtige Brücke in den Arbeitsmarkt sein. Minijobber sind keine Arbeitnehmer „zweiter Klasse“, sondern haben die gleichen arbeitsrechtlichen Ansprüche wie alle anderen z.B. auf Vergütung, Urlaub, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und Kündigungsschutz. Für Unternehmen stellen Minijobs ein wesentliches Flexibilisierungsinstrument dar.

Die im Entschließungsantrag der Bayerischen Staatsregierung angestrebte **einmalige Erhöhung um 80 Euro auf 530 Euro ist zu begrüßen.** Noch sinnvoller wäre die **Dynamisierung der Minijob-Verdienstgrenze in Form einer automatischen Kopplung an die**

Entwicklung des gesetzlichen Mindestlohns. Diese Berechnungsmethode hätte den Vorteil, dass Beschäftigte, Betriebe und Sozialversicherungsträger mindestens ein halbes Jahr im Voraus wissen, worauf sie sich einzustellen haben. Der Mindestlohn vollzieht in der Regel die Entwicklung des Tarifindex des Statistischen Bundesamtes nach.

Die Vorteile, die Minijobs für Unternehmen, Mitarbeiter und den Arbeitsmarkt bieten, können nur zum Tragen kommen, wenn die Minijobs dauerhaft funktionsfähig bleiben. Dafür muss die 450-Euro-Verdienstgrenze heraufgesetzt und dynamisiert werden.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. G 21 Steuerliche Absetzbarkeit von Managergehältern	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Nikolaus Lisson	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe in Berlin wird aufgefordert, die steuerliche Absetzbarkeit von Managergehältern auf einen jährlichen Höchstbetrag von 250.000 € zu begrenzen.

Begründung:

Hier sollte man sich analog an den Vergütungen von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern einer GmbH orientieren, welche angemessen oder nicht angemessen ist. Es ist zu prüfen, welche Vergütungsbestandteile insgesamt angemessen sind.

Das hängt bei den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern einer GmbH von den nachfolgend aufgeführten Kriterien im Einzelnen ab:

- Art und Umfang der Tätigkeit der Person
- Ertragsaussichten der Gesellschaft oder des Unternehmens/Verhältnis zur Eigenkapitalverzinsung
- Fremdvergleich

Art und Umfang der Tätigkeit der Person

Art und Umfang der Tätigkeit werden vorrangig durch die Größe des Unternehmens bestimmt. Je größer ein Unternehmen ist, desto höher kann das angemessene Gehalt der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers liegen.

Ertragsaussichten der Gesellschaft oder des Unternehmens/Verhältnis zur Eigenkapitalverzinsung

Daneben stellt die Ertragssituation ein wichtiges Kriterium für die Festlegung der Angemessenheitsgrenze dar. Maßgebend ist hierbei vor allem das Verhältnis der Gesamtausstattung des Geschäftsführergehalts zum Gesamtgewinn der Gesellschaft und zur verbleibenden Eigenkapitalverzinsung.

Fremdvergleich

Wird in der Gesellschaft neben dem Gesellschafter-Geschäftsführer ein Fremdgeschäftsführer beschäftigt, stellt dessen Vergütungshöhe ein wesentliches Indiz dar bei der Festlegung der Angemessenheitsgrenze. Daneben ist ein externer Betriebsvergleich möglich unter Heranziehung von neutralen Statistiken.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. G 22 Weltraumgesetz	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	<input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU möge sich dafür einzusetzen, ein innovationsfreundliches deutsches Weltraumgesetz zu beschließen, das die deutsche Luft- und Raumfahrt nicht im internationalen Vergleich benachteiligt, sondern deutsche Weltraumaktivitäten fördert.

Begründung:

Verschiedene Staaten haben bereits nationale Weltraumgesetze verabschiedet, darunter die USA, Österreich und Luxemburg. Auch im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD wurde ein solches angekündigt, aber bisher noch nicht umgesetzt. Bisherige Vorlagen zu einem deutschen Weltraumgesetz schränken im internationalen Vergleich die Rechte der deutschen Raumfahrttreibenden stark ein und erweitern signifikant die Pflichten. Dies stellt nicht nur einen Wettbewerbsnachteil für Wissenschaft und Wirtschaft dar, es führt auch dazu, dass Unternehmen aus Deutschland abwandern oder sich hier gar nicht erst ansiedeln. Ein restriktives Weltraumgesetz kostet Deutschland nicht nur den Verlust von Arbeitsplätzen, sondern auch den Zugang zu dieser strategisch wichtigen Branche. Es soll daher ein Weltraumgesetz verabschiedet werden, das deutsche Weltraumaktivitäten fördert. In einem Weltraumgesetz werden die Rechte und Pflichten deutscher Staatsangehöriger und Organisationen bei Aktivitäten im Weltraum definiert. Dies beinhaltet die Themenbereiche Umwelt- und Raumschutz, Sicherheit im Weltraum und auf der Erde, Erfassung deutscher Weltraumobjekte, Haftungs- und Versicherungspflichten und Rückgriffsrechte des Staates bei verursachten Schäden. Es sollen Ausnahmeregelungen für Forschungsinstitute und Start-ups bei Versicherungsfragen und innovationsfreundliche Haftungsregelungen eingeführt werden. Unnötige Regulierung und bürokratischen Hürden sollen vermieden werden.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. G 23 Fortsetzung des Gaststättenmodernisierungsprogrammes	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird aufgefordert, im nächsten Haushalt 2021/2022 das Gaststätten-Modernisierungsprogramm ("Förderprogramm gegen Wirtshaus-Sterben") in gleicher Art und Umfang wie im Doppelhaushalt 2019/2020 fortzusetzen.

Begründung:

Im Doppelhaushalt 2019/2020 sind 30 Millionen Euro als Fördergelder für die bayerischen Wirtshäuser vorgesehen. Gefördert wird damit die Modernisierung bestehender Gasthäuser im ländlichen Raum, der Anteil der Förderung kann bis zu 40 Prozent betragen.

Hintergrund ist das Gaststättensterben in Bayern, bereits jetzt gibt es in über 500 bayerischen Gemeinden keine Schankwirtschaft mehr. Im Zeitraum 2006-2016 ist die Anzahl der Wirtshäuser in Deutschland um 20 Prozent zurückgegangen.

Gasthäuser sind unverzichtbarer Bestandteil der bayerischen Kultur, daher sollte es der Jungen Unn ein Anliegen sein, die noch bestehenden Einrichtungen zu bewahren und zu fördern. Das Gaststätten-Modernisierungsprogramm wurde 2019/2020 erstmalig ausgerufen, allerdings war der Andrang so groß, dass innerhalb weniger Minuten keine Anträge mehr eingereicht werden konnten.

Dies zeigt zum einen den großen Bedarf an Förderung, die für die Gaststätten nötig ist, zum Anderen die hohe Bereitschaft der mittelständischen Gaststätten notwendige Modernisierungen in Angriff zu nehmen, um für die Zukunft attraktiv zu bleiben.

Eine Neuauflage ist daher dringend erforderlich um zu verhindern, dass die bayerische Wirtshauskultur verschwindet.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

H

Arbeit, Soziales

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. H 1 Einführung eines einheitlichen Arbeitsrechtes (Arbeitsgesetzbuch)	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Franz Josef Pschierer MdL, Walentina Dahms, Dipl. Ing. (FH) Peter Erl, Birgit Rössle, Ingrid Weindl, Claudius Wolfrum, Thomas Schmatz	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Christlich-Soziale Union spricht sich für die Einführung eines einheitlichen Arbeitsgesetzes in Form eines Arbeitsgesetzbuches aus.

Begründung:

In Deutschland gibt es kein einheitliches Arbeitsrecht! Mit Beginn der Industrialisierung wurden einzelne Maßnahmen erschaffen und in einzelne Gesetze verpackt. Später wurden in fast allen Gesetzbüchern, beginnend mit dem Grundgesetz arbeitsrechtliche Normen geschaffen. Mittlerweile gibt es über 30 verschiedene Rechtsgrundlagen von Europarichtlinie bis zum Strafgesetzbuch.

Die Arbeitswelt befindet sich mittlerweile zum vierten Mal im Wandel. Gerade jetzt brauchen wir Sicherheit und Klarheit für alle handelnden Personen. Neue Arbeitsformen entstehen und müssen rechtskonform gemacht werden. Klassische Arbeitsverhältnisse müssen ihre Rechtsnormen behalten. Dies ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und mehr als überfällig.

In Artikel 30 des Einigungsvertrages wurde klar geregelt, dass das Arbeitsrecht zu kodifizieren sei. Das ist bis heute nicht geschehen.

Eine Kodifizierung entlastet die Bürokratie und schafft Rechtssicherheit.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. H 2 Prüfung Reform des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Prof. Dr. Siegfried Balleis, Dr.-Ing. Kurt Höller, Alexandra Wunderlich	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Reform des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes muss dringend auf den Prüfstand gestellt werden, um den enormen bürokratischen Aufwand zu reduzieren und die Verunsicherung der beteiligten Akteure, d.h. Personaldienstleister, Kunden und Mitarbeiter abzubauen.

Begründung:

Noch immer ist der Begriff Equal-Pay im AÜG nicht rechtssicher formuliert. Trotz umfassender Informationsarbeit seitens der Zeitarbeitsbranche, sind Kunden verunsichert und handeln entsprechend.

Ein Teil der Firmen, die keine tarifliche Regelung haben, meldet seine Zeitarbeitsmitarbeiter vorsichtshalber nach 9 Monaten ab, selbst wenn noch Bedarf besteht. Das bedeutet: Abgemeldete Mitarbeiter fühlen sich nicht nur ungerecht behandelt, sondern müssen neu vermittelt werden. Je schlechter die Betroffenen qualifiziert sind, das gilt insbesondere für Geflüchtete, umso schwieriger ist es, einen adäquaten Einsatz zu finden. Arbeitslosigkeit ist die mögliche Folge. Alternativ werden manchem abgemeldeten Mitarbeiter befristete Arbeitsverträge angeboten. Zudem muss der Personaldienstleister neue Mitarbeiter rekrutieren und beim gleichen Kunden einsetzen.

Ein Arbeitgeber, der Equal Pay umsetzen will, hat einen erheblichen Aufwand. Er muss Centgenau jegliche, selbst geringste Zuwendungen, die seine Stammangestellten erhalten, erfassen und dem Personaldienstleister übermitteln. Dieser muss die komplette Lohnsystematik übernehmen, wobei die Tarifvergütung abgezogen wird.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. H 3 Aktivierung des Paragraphen 11 Abs. 4 Satz 3 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Prof. Dr. Siegfried Balleis, Dr.-Ing. Kurt Höller, Alexandra Wunderlich	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Regelung im Paragraphen 11 Abs. 4 Satz 3 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes soll wieder aktiviert werden mit der Maßgabe, dass mit Anordnung von Kurzarbeit im Einsatzbetrieb auch die Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld bei den dort eingesetzten Zeit Arbeitsmitarbeitern vorliegen.

Begründung:

Die Erfahrungen aus der Krise 2008/2009 haben gezeigt, dass Entlassungen vermieden werden können, wenn ein Zeitarbeitsunternehmen zeitgleich mit dem Kunden Kurzarbeit anmelden darf. Als die Krise Anfang 2009 eskalierte, wurde eine Ausnahmeregelung getroffen, die allerdings bis 31.12.2011 befristet war.

Ein Großteil der Entlassungen hatte zu diesem Zeitpunkt schon stattgefunden. Trotzdem konnten Personaldienstleister die Gesetzesänderung noch nutzen und gemeinsam mit den Kunden Kurzarbeit beantragen. Davon haben alle profitiert! Die Mitarbeiter, die nicht abgemeldet wurden - und nach der Krise die Kunden, die über genügend und gut eingearbeitetes Personal verfügten, um einen schnellen Aufschwung umsetzen zu können.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass Zeitarbeitnehmer und Zeitarbeitgeber die ebenso wie alle anderen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ihre sozialversicherungspflichtigen Abgaben vollständig abführen, nicht an der Leistung Kurzarbeitergeld der Bundesagentur für Arbeit partizipieren dürfen. Besonders im Hinblick auf die Mitarbeiter mit Fluchthintergrund, die mit viel Mühe und Aufwand in Arbeit gebracht wurden und für die es aufgrund ihrer fehlenden Qualifikationen kaum alternative Arbeitsmöglichkeiten gibt. (36% der Geflüchteten wurden über Zeitarbeit in den Arbeitsmarkt integriert.)

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. H 4 Anwendung des gesetzlichen Mindestlohnes für betriebsfremde Tätigkeiten	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Tibor Brumme, Jutta Leitherer, Peter Erl, Richard Grassl, Dr. Thomas Brändlein, Dieter Haag, Matthias Rothkegel	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Christlich-Soziale Union fordert eine Anpassung der tarifgebundenen Unternehmen bezüglich des Mindestlohnes für betriebsfremde Tätigkeiten. Für betriebsfremde Tätigkeiten ist somit lediglich der gesetzliche Mindestlohn anzuwenden und nicht der dem Betriebszweig zugehörige tarifliche Mindestlohn.

Begründung:

Der gesetzliche Mindestlohn wird immer wieder aktualisiert. Zurzeit liegt dieser bei 9,19 € pro Stunde. Auch die tariflichen Mindestlöhne werden laufend neu verhandelt. Aktuell ist es jedoch so, dass sofern ein Betrieb einem tariflichen Mindestlohn unterliegt und somit einem bestimmten Gewerbebezirk zuzuordnen ist, sämtliche Mitarbeiter ebenfalls unter diesen Mindestlohn fallen. Dies bedeutet z. B., dass ein Steinmetzbetrieb, der unter den tariflichen Mindestlohn von derzeit 11,40 €/Stunde fällt auch sämtliche Mitarbeiter dementsprechend bezahlen muss, somit auch Hausmeister, Gärtner, Wartungspersonal, Security etc. (Elektriker haben übrigens auch einen tariflichen Mindestlohn von 11,40 €, der bis 01.01.2024 auf 13,95 € ansteigen soll. Ungelernte Dachdecker, Maurer und Straßenbauarbeiter haben derzeit einen Mindestlohn von 12,20 €, ungelernete Gerüstbauer bekommen mindestens 11,88 €.) Die BETRIEBSFREMDEN Tätigkeiten sind eben NICHT explizit im Tarifvertrag geregelt. Dieser gilt ausschließlich für gewerbliche Arbeitnehmer/-innen, die in genau diesem zugehörigen Gewerbebezirk tätig sind.

Es gibt derzeit leider nur 3 Ausnahmen, bei denen der tarifliche Mindestlohn nicht gezahlt werden muss. Diese wären wie folgt:

- Schüler an allgemeinbildenden Schulen mit Ausnahme der Schüler an Abendschulen und -kollegs
- Schulabgänger, die innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung ihrer Schulausbildung bis zu einer Gesamtdauer von 50 Arbeitstagen beschäftigt werden
- gewerbliches Reinigungspersonal, das ausschließlich für die Durchführung und Aufrechterhaltung von Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit beschäftigt ist.

Dies sollte dringend geändert werden und somit auch andere betriebsfremde Tätigkeiten eben NICHT dem speziell dafür ausgebildeten Fachpersonal finanziell gleichgestellt werden.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. H 5 Abschaffung der 75%-igen Kostenbeitragspflicht von Pflege- und Heimkindern in Ausbildung an Jugendämter	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag werden aufgefordert zu prüfen, ob die Kostenheranziehung von Pflege- und Heimkindern in Ausbildung erheblich verringert und mit einem monatlichen Mindestfreibetrag gerechter ausgestaltet werden kann.

Begründung:

Wer in Deutschland in einer Pflegefamilie oder in einem Heim lebt und eigenes Geld verdient, etwa in der Ausbildung, muss davon in der Regel 75 Prozent an das Jugendamt zahlen.

Das jeweilige Jugendamt hat einen Ermessensspielraum, ob es im Rahmen der sogenannten Kostenheranziehung (Paragraf 94 des achten Sozialgesetzbuches) die vollen 75 Prozent einfordert. Einige Jugendämter verlangen weniger Geld, viele Ämter aber bestehen auf dem Satz. Dann bleibt vom selbst verdienten Geld kaum etwas übrig.

Die Jugendlichen erhalten erhebliche Leistungen, die der Staat finanziert. Deshalb sollen sie sich an diesen Kosten beteiligen sobald sie eigenes Geld verdienen. Es muss aber gerecht und nicht demotivierend wirken. Bekommt ein Auszubildender 500 Euro netto, verbleiben ihm 125 Euro monatlich für eine normale 40 Stunden Woche. Junge Menschen sollen lernen für das Gemeinwohl einzustehen, das geschieht bereits durch die Sozialabgaben.

Es darf nicht übersehen werden, dass die Jugendlichen nichts dafürkönnen, in einem Heim oder in einer Pflegefamilie zu leben! Viele dieser Kinder sind durch einen schweren Start ins Leben benachteiligt. Ein in Ausbildung stehender jugendlicher Mensch will eigenverantwortlich sein und lernen auf eigenen Beinen stehen zu können. Es ist pädagogisch schwierig diesen Jugendlichen zu vermitteln, dass sich Ausbildung und Arbeit lohnt, wenn sie keine geeignete Entlohnung für ihre Arbeit erfahren und eher das Gefühl ein Mensch zweiter Klasse zu sein hervorrufen!

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. H 6 Assistenz im Ehrenamt	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Hans Loy	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, die Grundvoraussetzungen zu schaffen, dass Menschen mit Behinderung ein Ehrenamt ausführen und somit am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Dazu notwendig ist die Erweiterung des persönlichen Budgets für die In Hilfenahme von Assistenzleistungen auch im Ehrenamt, z.B. auch politische Betätigung.

Begründung:

Bayern rühmt sich das Land des Ehrenamtes zu sein. Laut Statistik des Sozialministeriums ist jeder zweite über 14 Jahren ehrenamtlich tätig. Menschen mit Behinderung stehen jedoch häufig vor bürokratischen Hindernissen, wenn sie zum Beispiel ihr persönliches Budget nur in eingeschränkter Form benutzen dürfen. In der Praxis werden die Betroffenen in ihrer Freizeitgestaltung bevormundet. Gemeinsame Kinobesuche, Eis essen etc. werden als Freizeitaktivität anerkannt, politisches Engagement ist davon aber explizit ausgeschlossen. Die Verwendung des persönlichen Budgets muss vielmehr frei, im eigenen Ermessen des Individuums, sein. Selbiges gilt für den Zugriff auf die Kfz-Beihilfe. Diese wird nur gewährt, wenn das Auto für die Arbeit gebraucht wird, nicht jedoch für das ehrenamtliche Engagement.

Der Freistaat Bayern sollte dem Vorbild Niedersachsens folgen. Niedersachsen bildet mit dem Assistenzleistungsfonds ein neues Angebot.

Der sogenannte Assistenzleistungsfonds sichert eine individuelle Unterstützung mit Beträgen bis zu 2.000 Euro im Jahr. Jede und jeder, die oder der das möchte, soll sich bürgerschaftlich engagieren können - davon, dass Menschen Verantwortung übernehmen, profitiert die gesamte Gesellschaft.

Die Förderung ist breit angelegt und wird unter bestimmten Voraussetzungen gewährt. Als freiwillige Leistung des Landes, können diese Menschen mit Behinderungen erhalten, die in leitender Funktion einem Ehrenamt nachgehen und bei denen entweder das Merkzeichen B oder H im Schwerbehindertenausweis festgestellt wurde oder bei denen allein wegen einer Störung der Hörfunktion mindestens ein Grad der Behinderung von 70 vorliegt. Außerdem gilt die Förderung für Personen in leitender Funktion in einem Ehrenamt, die auf die Inanspruchnahme von bestimmten Kommunikationshilfen (zum Beispiel: Gebärdensprach-, Schrift- oder Lormendolmetscherinnen beziehungsweise -dolmetschern) oder auf den Einsatz von besonderen Übertragungsanlagen angewiesen sind und bei denen das Merkzeichen Gl oder TBl vorliegt.

Sie soll ehrenamtliche Funktion von Menschen mit Behinderung in eingetragenen Vereinen oder Gremien in wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen, sportlichen oder politischen Bereichen unterstützen.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. H 7 Günstige bzw. kostenlose Girokonten für Behinderte (Sozialgirokonto)	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass Banken und Kreditinstitute zukünftig die Möglichkeit der Eröffnung von sogenannten Sozialkonten anbieten.

Begründung:

Das neue BTHG (Bundesteilhabegesetz) räumt Behinderten in Zukunft mehr Eigenverantwortung ein, eine lang gewünschte Forderung vieler Betroffener und Verbände.

Im Zuge dieser größeren Freiräume wird es unumgänglich, dass jeder Einzelne u.a. ein eigenes Girokonto benötigt. Im Warenkorb der Grundsicherung sind bestimmte Beträge für bestimmte Leistungen vorgesehen, so z.B. für Kleidung, Freizeit, Nahrungsmittel, und auch für Dienstleistungen.

Durch die aktuelle Zinspolitik bedingt, sind die Kontoführungsgebühren der Geldinstitute z.T. exorbitant angestiegen. Einige Banken bieten kostenlose Girokonten für Kinder und Jugendliche an.

Es wäre sehr hilfreich für behinderte Menschen analog kostenlose oder zumindest sehr günstige Girokonten, sogenannte Sozialgirokonto, einzuführen.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. H 8 Wirksamkeitsprüfung Sozialleistungen und Förderprogramme	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird dazu aufgefordert, sich für eine verpflichtende Wirksamkeitsprüfung von Sozialleistungen und Förderprogrammen einzusetzen. So sollen alle neu beschlossenen oder erhöhten Sozialleistungen und Förderprogramme zukünftig lediglich für einen begrenzten Zeitraum von 3 Jahren eingeführt werden. Nach diesem Zeitraum soll geprüft werden, inwiefern die eingeführten Leistungen den gewünschten Effekt erzielt haben. Nur, wenn dieser nachweislich in angestrebter Höhe eingetreten ist, soll die jeweilige Leistung fortgesetzt werden. Eine Weiterführung der jeweiligen Leistung bedarf dann eines erneuten Beschlusses.

Begründung:

In den vergangenen Jahren haben die Bundesregierung und die bayerische Staatsregierung eine Vielzahl neuer Sozialleistungen und Förderprogramme aufgelegt, so z.B. das (bayerische) Familiengeld. Einmal eingeführt, lassen sich solche Leistungen kaum wieder einstellen, selbst, wenn Zweifel aufkommen, ob sie den gewünschten Effekt erzielen. Konsequenz ist eine stetige Erweiterung staatlicher Aufgaben ohne ein nennenswertes Einstellen alter Programme.

Eine vorläufig begrenzte Laufzeit von Sozialleistungen und Förderprogrammen mit einer verpflichtenden Wirksamkeitsprüfung im Anschluss würde diesem Effekt vorbeugen. Programme, die sich nach 3 Jahren als wenig wirksam erweisen, würden schlicht nicht verlängert werden. Das Geld könnte gespart oder für andere Zwecke sinnvoller verwendet werden.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020



Rente

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. 1 Für einen gerechten Generationenvertrag!	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU lehnt die Einführung einer „Respekt-Rente“ (auch Grundrente genannt) ohne Bedürftigkeitsprüfung ab.

Begründung:

Seit Jahren schon kann die SPD nur eines: Regieren mit dem Gießkannenprinzip. Denn die Grundrente von Bundesarbeitsminister Heil (SPD) ist in vielerlei Hinsicht irreführend und tritt die Prinzipien eines Sozialstaates mit einer soliden und funktionierenden Leistungsgesellschaft mit Füßen.

Ein zentraler Punkt, den wir hierbei kritisieren, ist zum einem die Finanzierung. Diese ist bis dato ungeklärt, insbesondere der Rückgriff auf Rücklagen der Rentenversicherung und die Einführung einer Finanztransaktionssteuer, die auf absehbare Zeit weder in Deutschland noch in Europa nicht kommen wird, leuchten nicht ein. Namenhafte Experten sprechen viel mehr von zusätzlichen Kosten von bis zu 8,3 Milliarden Euro. Wir aber finden: Steuerzahler dürfen nicht noch mehr in Anspruch genommen werden!

Des Weiteren kritisieren wir die Umsetzbarkeit und Zielsetzung. Die sog. „Respekt-Rente“ kommt nicht bei denen an, die sie wirklich benötigen (siehe Rechenbeispiele). Eine gerechte Leistungsgesellschaft funktioniert namensgebend nach dem Leistungsprinzip: Ein Rentner bekommt das aus der Rentenkasse, was er auch erarbeitet hat. Wenn aber Rentner, die nur ein Bruchteil der Leistung erbracht haben, wie Leistungsträger, die ihr Leben lang gearbeitet haben, behandelt werden und deren Rente für unzählige Milliarden aufgestockt wird, ist das gegenüber unserer Mitte der Gesellschaft ungerecht und weder leistungsorientiert noch -fair. Zusätzlich sehen wir einen klaren Widerspruch zu einem gerechten Generationenvertrag, der jüngere Menschen nicht unverhältnismäßig belastet (z.B. durch höhere Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Arbeitslosenversicherung für Jüngere).

Eine Lösung sehen wir in der Erhöhung der Attraktivität der Anreize zur privaten oder betrieblichen Altersvorsorge, damit die Rente auf mehrere Füße gestellt, z.B. durch Aktien und Fondsteile. Durch eine verstärkte staatliche Förderung von privaten Vorsorgemaßnahmen könnte dieses Modell noch attraktiver und zukunftsvisierter gemacht werden und würde somit von noch mehr Bürgern in Anspruch genommen werden.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. I 2 Teile des österreichischen sowie Schweizer Rentensystems in ein deutsches Rentenmodell einfließen lassen	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Dr. Volker Ullrich MdB (CSA)	

Der Parteitag möge beschließen:

Das Österreichische Pensionssystem scheint für die Rentenempfänger (Pensionsempfänger) dort entscheidende Vorteile gegenüber dem Deutschen Rentenmodell zu haben. Es wird beantragt zu prüfen, welche Möglichkeiten von diesem System in das Deutsche Rentenmodell übernommen werden können. Mit einfließen könnte auch, ähnlich der Schweiz, eine Erhöhung/ein Wegfall der Beitragsbemessungsgrenze bei einer gedeckelt ausgezahlten Rente.

Begründung:

Der durchschnittliche österreichische Rentner empfängt beispielsweise nach 45 Beitragsjahren bei einem Renteneintritt mit 65 Altersjahren jährlich 14 Rentenzahlungen. Männer erhielten 2017 in Österreich im Durchschnitt ca. 2.004 € (BRD: ca. 1.120 €) und Frauen ca. 1.253 € (BRD: ca. 757 €). Die Pensionshöhe beträgt 80 % des Lebensdurchschnittseinkommens und liegt dadurch erheblich über dem deutschen Durchschnitt. „Schwerstarbeiter“ können früher in den Ruhestand eintreten. Allerdings beträgt der Beitragssatz für die Pensionskasse seit mindestens 1985 unverändert 22,8 %, aufgeteilt in einem höheren Arbeitgeberanteil von 12,55 % und niedrigeren Arbeitnehmeranteil von 10,25 % (BRD 18,5 %, paritätisch aufgeteilt). Viele Österreichische Arbeitnehmer, aber auch Beamte und Selbständige, brauchen sich dadurch nicht über eine private Zusatzversicherung, bei der ein großer Beitragsanteil durch Gebühren verpufft, für das Alter absichern. Die Rentenerhöhung orientiert sich nach der Inflationsrate und nicht nach der wirtschaftlichen Entwicklung.

Natürlich hat das österreichische Pensionssystem auch negative Seiten, wie beispielsweise eine Verbeitragungsdauer für Ansprüche von mindestens 15 Jahren (BRD 5 Jahre). Die Österreichische Bundesregierung muss jährlich eine 20 prozentige Lücke zwischen Beitragsein- und Pensionsauszahlung mit Steuermittel abdecken. Trotzdem blieb die steuerliche Zuzahlung der steigenden Pensionszahlungen (1985: 10,8 Mrd. €, 2017: 41,6 Mrd. €) aufgrund des steigende BIPs seit 1985 fast unverändert bei ca. 2,5 %. 2004 erfolgte eine Harmonisierung der Beamtenversorgung mit Übergangsregelungen und Parallelberechnungen.

Ähnlich wie in Deutschland wirkt sich die demografische Entwicklung in Österreich bereits negativ, allerdings auf einem höheren Niveau aus. Eine Finanzierung könnte durch eine

höhere Beitragsbemessungsgrenze und einer maximal gedeckelten Rente, wie in der Schweiz, erreicht werden.

Beschluss des Parteitages:

Erledigung

Begründung:

In der Rentenkommission „Verlässlicher Generationsvertrag“ wird bereits geprüft, ob und inwieweit Regelungen aus anderen Ländern für das deutsche Rentensystem übertragbar sind. Eine Deckelung von Rentenansprüchen, wie in der Schweiz, ist allerdings im Hinblick auf das geltende Äquivalenzprinzip der gesetzlichen Rente rechtlich nicht möglich.

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. I 3 Mehr junge Personen in der Rentenkommission der Bundesregierung	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Der Parteitag der CSU fordert die Bundeskanzlerin, die Mitglieder der CDU/CSU in der Bundesregierung und die CSU-Landesgruppe im Bundestag dazu auf, die Nachberufung junger Experten in die Rentenkommission der Bundesregierung zu prüfen.

Begründung:

Die momentane Zusammensetzung der Rentenkommission der Bundesregierung ohne einen Vertreter der jungen Generation spiegelt nicht den Querschnitt der Bevölkerung und deren Interessen wider. Um insbesondere langfristig optimale Reformansätze zu finden und die zukünftigen Lastenträger inhaltlich zu Wort kommen zu lassen, ist die verstärkte Einbindung junger Erwachsener (idealerweise aus der Jungen Union) unerlässlich. Insbesondere bei den Themen Erhöhung des Renteneintrittsalters, der Beendigung der Rentengeschenke und die Erhöhung der Einzahlungsquote ist eine offene Diskussion aller Perspektiven unerlässlich. Nur durch dieses Vorgehen wird die Kommission eine der größten Herausforderungen unserer Generation nachhaltig lösen können und der Umsetzung zu breiter Akzeptanz in der Bürgerschaft verhelfen.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. 4 Mütterrente	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung
Antragsteller: Senioren-Union (SEN)	<input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Frauen, die vor 1992 Kinder geboren haben, bezüglich der Mütterrente mit den anderen Frauen gleichgestellt werden.

Begründung:

Die Senioren-Union nimmt dankbar von den Erfolgen der eigenen Landesgruppe in der Diskussion um eine eigenständige Mütterrente zur Kenntnis. Sie erinnert daran, dass die Gleichstellung der Frauen, die vor 1992 Kinder geboren haben, noch aussteht. Sie erwartet Vorschläge und Beschlüsse im Deutschen Bundestag, die die Anspruchskompletierung unserer Frauen durchsetzt.

Die Landesversammlung der SEN bleibt trotz gegenteiliger Vorgehensweisen im Bund bei ihrer Forderung, die Mütterrente als gesamtgesellschaftliche Aufgabe anzuerkennen und sie dementsprechend über den Staatshaushalt zu finanzieren.

Die Gleichstellung der Frauen, die vor 1992 geboren haben, bezüglich der Mütterrente ist noch nicht erfolgt. Die Ungleichbehandlung unter Müttern ist daher abzuschaffen.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. I 5 Volle Mütterrente für alle Mütter	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird dazu aufgefordert, einen Gesetzesentwurf einzubringen, dass alle Mütter, die vor 1992 ihre Kinder geboren haben, unabhängig von der Anzahl der Kinder, die volle Mütterrente erhalten.

Begründung:

Die komplette Gleichstellung aller Mütter muss durchgesetzt werden. Eine Ungleichbehandlung ist eine Diskriminierung und große Ungerechtigkeit für Mütter, die Kinder vor 1992 geboren haben, die zu dem Zeitpunkt keine andere Wahl hatten, als daheim bei den Kindern zu bleiben, da nicht die heutige Fülle an Kinderbetreuungsangeboten gegeben war.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. 6 Anerkennung der Leistung von Großeltern	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Senioren-Union (SEN)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag führt in die allgemeine Rentendiskussion den Gesichtspunkt der Anerkennung innerfamiliärer Leistungen ein, um sie grundsätzlich zum Bestandteil der Rentenkonzeption zu machen und ihr so mindestens eine zeitliche Entlastungswirkung für spätere eigene Rentenerwartungen zuzuschreiben.

Begründung:

Die Gesellschaft in Deutschland hat sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten stark verändert. In der westlichen Bundesrepublik war es früher die Regel, dass Mütter ihren Lebensmittelpunkt in der Familie sahen und sich dort eingebracht haben. Das galt für die Erziehung von Kindern ebenso wie für die Pflege von Eltern oder anderen pflegebedürftigen Familienmitgliedern. In der heutigen Zeit sind die meisten Frauen auch dann berufstätig, wenn sie (am besten zu zweit) dann auch noch mehrere Kinder haben und aufziehen. Die Fürsorge und die Erziehungsleistung werden oftmals in großem Umfang auf Großelternanteile übertragen. Hierfür sollte es in Zukunft verstärkt die Möglichkeit einer steuerlichen Anrechnung in der Familie geben.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. I 7 Rentenbonus - Bonusrente	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: CSU-Kreisverband Würzburg Stadt	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU stellt mit dem Konzept der „Bonusrente“ bzw. des „Rentenbonus“ einen eigenständigen Gegenentwurf zum bisher in der Öffentlichkeit diskutierten Grundrentenentwurf des Bundesarbeitsministers Hubertus Heil.

Dieses Konzept „Bonusrente“ bzw. „Rentenbonus“ zeichnet sich dadurch aus, dass es keine Eintrittsschwelle (30, 35 oder 40 Beitragsjahre) kennt, dass eine Bedürftigkeitsprüfung obsolet ist, dass es in der Öffentlichkeit leicht zu vermitteln ist und die größte Ungerechtigkeit unseres Rentensystems konsequent beseitigt.

Hierzu wird jeder Beitragsmonat mit einem Fixbetrag hinterlegt, ist also eine feste Summe wert. Am Ende des Erwerbslebens wird überprüft, ob die Rente des/der Versicherten entsprechend weit von der Grundsicherung entfernt ist („Abstandsgebot“). Ist dies nicht der Fall, wird die Differenz als individueller Rentenbonus gezahlt.

Begründung:

Im aktuellen Koalitionsvertrag haben sich CDU/CSU und SPD darauf geeinigt, dass eine Grundrente eingeführt werden soll. Einen ersten Referentenentwurf für eine Grundrente hat Bundesarbeitsminister Heil bereits vorgelegt. Dieser weist verschiedene Schwachpunkte auf, weshalb Seitens der CSU Ablehnung geäußert wurde.

In der Öffentlichkeit kommt dieser Entwurf aber – wenn man den Umfragen Glaube schenken darf – relativ gut an. Daher ist es Zeit, dass die CSU nicht lediglich die Schwachpunkte des bisher vorliegenden Konzeptes aufzeigt, sondern ein eigenes probates Konzept dagegenstellt.

In der öffentlichen Meinung wird es als eine der größten Ungerechtigkeiten im deutschen Rentensystem angesehen, dass Personen, die wenig bis gar nichts in die Rentenkasse eingezahlt haben, durch den Bezug der Grundsicherung im Rentenalter ebenso gut (oder teilweise besser!) gestellt sind, als Niedriglohnverdiener mit langer Erwerbsbiographie.

Daher sollte hier über eine Kompensation in Form eines Aufschlages nachgedacht werden, der auf die Rente gezahlt wird („Rentenbonus“). Ebenso kann man dieses Rentenkonzept auch als „Bonusrente“ titulieren.

Das hier vorgesehene Konzept stellt einen Gegenentwurf zum SPD-Grundrentenkonzept dar, ist in der Öffentlichkeit leicht zu vermitteln, löst Ungerechtigkeiten auf, die im SPD-Konzept vorhanden sind und bildet vor allem die Erwerbsbiographie bestmöglich ab.

Inhaltliche Festlegungen:

- Es sollen für jeden Rentenempfänger die Monate berücksichtigt werden, die dieser berufstätig war. Außerdem sollen Zeiten der Kindererziehung, der Pflege von Angehörigen, Ausbildungszeiten sowie Zeiten des Wehr- bzw. Ersatzdienstes oder aber auch Zeiten eines FSJ/FÖJ angerechnet werden.
- Die Summe dieser Monate soll mit einer festen Summe (Vorschlag zu Beginn 1,- €, dieser Betrag müsste dynamisch sein und von Zeit zu Zeit inflationsbedingte Erhöhungen erfahren!) multipliziert werden und ergibt so den individuellen Aufschlag, um den die Rente des Rentenbeziehers höher liegen sollte, als das Niveau der Grundsicherung.
- Beispielsrechnungen:
 - Ein Betroffener kommt auf 20 zu berücksichtigende Jahre (= 240 Monate). Damit müsste seine Rente 240 € über der Grundsicherung liegen. Die gesetzliche Rente liegt in seinem Fall nur 180 € über der Grundsicherung => Es entsteht ein Anspruch auf einen Rentenbonus i.H.v. 60,- € pro Monat.
 - Ein Betroffener kommt auf 45 zu berücksichtigende Jahre (= 540 Monate). Dessen Rente müsste damit 540 € über der Grundsicherung liegen. In seinem Fall erhält er bereits 650 € mehr als die Grundsicherung => Damit entsteht kein Anspruch auf einen Rentenbonus.
- Nach diesem Konzept ist jeder Monat, der Berücksichtigung findet, für den Rentner etwas wert. Es ist äußerst transparent und leicht nachzuvollziehen.
- Betriebsrenten und private Altersvorsorgen sollten keine Berücksichtigung finden, da sonst diejenigen schlechter gestellt werden, die auf diese Weise vorgesorgt haben.
- Für Zeiten, in den nicht Vollzeit gearbeitet wurde, könnte der Betrag mit einem Faktor gewichtet werden (Halbtagsstätigkeit bedeutet z.B.: nicht 1,- €/Monat, sondern nur 0,50 €/Monat, etc.). Auch können unterschiedliche Zeiten unterschiedlich gewichtet werden (FSJ/FÖJ anders als Erziehungszeiten o.ä.). Somit können Anreize geschaffen werden oder auch besondere Leistungen besonders honoriert.
- Insgesamt wird die Lebensleistung damit ideal abgebildet und berücksichtigt, die entsprechenden Zeiten sind bei den Rentenversicherungsträgern bereits vorliegend, die Berechnung ist sehr einfach und damit auch aus Verwaltungsgesichtspunkten leicht umsetz-bar.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. I 8 Schaffung und Erhöhung von Freibeträgen beim Empfang von Grundsicherung (im Alter) und Rentenempfang	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Dr. Volker Ullrich MdB (CSA)	

Der Parteitag möge beschließen:

- 1) Es soll ein Freibetrag für Empfänger von Grundsicherung im Alter, die ehemals in die Gesetzliche Rentenversicherung (GRV) eingezahlt haben, geschaffen werden.
- 2) Für Grundsicherungsempfänger soll das Schonvermögen auf mindestens 15.000 € und der Freibetrag beim Empfang einer Riester- und Betriebsrente auf mindestens 280 € erhöht werden.
- 3) Es soll ein Freibetrag für Empfänger von Grundsicherung im Alter, die privat während des Erwerbslebens für das Alter in Form einer nicht staatlich geförderten Rentenversicherung vorgesorgt haben, geschaffen werden.
- 4) Es sollen die derzeit bestehenden Freibeträge z.B. in der Flexirente und beim Betrieb einer Photovoltaikanlage und gleichzeitigen Bezug einer Rente erhöht werden.

Freibeträge und Hinzuverdienstgrenzen sollen zu einander nicht konkurrieren und unberührt bleiben. Die oben genannten und unten begründeten Punkte beziehen sich auch auf Leistungsempfänger bei dauerhafter Erwerbsminderung gem. § 41 SGB XII.

Begründung:

Zu 1) Es wird angeregt, dass ein Freibetrag für Empfänger der Grundsicherung im Alter, die während des Erwerbslebens in die GRV eingezahlt haben, eingeführt wird. Dieser könnte dem maximalen Freibetrag, welcher der selben Personengruppe für den Empfang von Riester- und Betriebsrenten eingeräumt wird (derzeit 208,00 €) entsprechen und davon unabhängig sein. Damit würde eine gerechte Besserstellung gegenüber Menschen geschaffen werden, die nie in die GRV einzahlten oder nicht für das Alter vorsorgten. Sollte eine prozentuale Berechnung durch die GRV nicht möglich sein, könnte pro Arbeitsmonat die zusätzliche Rente 1 € betragen. (Z.B.: 20 Jahre Berufstätigkeit entspricht 280 Monate damit einer Zusatzrente von 240 €, die bei 208 € gedeckelt wird.)

Zu 2) Das Schonvermögen bei Grundsicherungsempfänger beträgt derzeit bei einem Erwachsenen 5.000 €. Dieses soll auf mindestens 15.000,00 € erhöht werden, um den betroffenen mehr Handlungsspielraum und persönliche Absicherung zu geben. Aus selben Grund soll der Freibetrag bei einem Bezug der Grundsicherung im Alter und gleichzeitigem Empfang einer Riester- und/oder Betriebsrente von derzeit 208,00 € auf mindestens 280,00 € erhöht werden.

Zu 3) Es sollen aus Gründen der Gleichberechtigung auch Empfänger der Grundsicherung im Alter, die während des Erwerbslebens privat mit einer nicht staatlich geförderten Rente zusätzlich vorgesorgt haben den selben Freibetrag wie die Bezieher von Riester-/Betriebsrenten von derzeit 208,00 € erhalten (siehe Nr. 2).

Zu 4) Bestehende Freibeträge müssen erhöht werden, um auch Bezieher geringer Renten besser zu stellen. Dies betrifft unter anderem die

- Hinzuverdienstgrenze bei der Flexirente in Höhe von derzeit jährlich 6.300 €, denn ab dann reduziert sich die eigene Rente des Rentenempfängers um 40 % des Hinzuverdienstes
- Hinzuverdienstgrenze beim Bezug eines Einkommens als Unternehmer durch den Betrieb einer Photovoltaikanlage insbesondere bei Altersrenten vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze. Die Beiträge für die Pflege- und Krankenversicherung (schon dieser beträgt derzeit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil von insgesamt 14,6 %), sollen bei der Verwendung des Daches eines selbst bewohnten Hauses für Rentenempfänger über die Bagatellgrenze hinaus wegfallen.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. I 9 Wegfall der KRG-Übergangs-Rente	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: CSU-Bezirksverband Oberpfalz	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass zu § 51 SGB V ein vierter Absatz als Härtefallregelung eingefügt wird.

Begründung:

Aus zahlreichen Erfahrungen, die z. B. ehrenamtlich in der DRV-Versichertenberatung tätig sind und vermehrt mit Versicherten zu tun haben, die am Ende ihres Erwerbslebens krank bzw. unheilbar krank werden, ist bekannt, dass eine Regelung, die eigentlich die Dispositionsmöglichkeit der Versicherten einschränken soll, um z. B. Manipulationsmöglichkeiten zum Nachteil der Versichertengemeinschaft der Krankenversicherung möglichst auszuschließen, durch die Krankenkasse zweckentfremdet wird, um **diese o. g. Versicherten vorzeitig mit lebenslangen Abschlägen in die Altersrente oder Erwerbsminderungsrente zu drängen und somit Ausgaben der Krankenkasse auf Kosten der Rentenversicherung und der Rentner*innen zu verschieben.**

Hier die entsprechende Gesetzesgrundlage:

§ 51 SGB V Wegfall des Krankengeldes, Antrag auf Leistungen zur Teilhabe

(1) Versicherten, deren Erwerbsfähigkeit nach ärztlichem Gutachten erheblich gefährdet oder gemindert ist, kann die Krankenkasse eine Frist von zehn Wochen setzen, innerhalb der sie einen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben zu stellen haben. Haben diese Versicherten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, kann ihnen die Krankenkasse eine Frist von zehn Wochen setzen, innerhalb der sie entweder einen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben bei einem Leistungsträger mit Sitz im Inland oder einen Antrag auf Rente wegen voller Erwerbsminderung bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung mit Sitz im Inland zu stellen haben.

(2) Erfüllen Versicherte die Voraussetzungen für den Bezug der Regelaltersrente oder Altersrente aus der Alterssicherung der Landwirte bei Vollendung des 65. Lebensjahres, kann ihnen die Krankenkasse eine Frist von zehn Wochen setzen, innerhalb der sie den Antrag auf diese Leistung zu stellen haben.

(3) Stellen Versicherte innerhalb der Frist den Antrag nicht, entfällt der Anspruch auf Krankengeld mit Ablauf der Frist. Wird der Antrag später gestellt, lebt der Anspruch auf Krankengeld mit dem Tag der Antragstellung wieder auf.

Nähere Ausführung:

Grundsätzlich ist nach der einschlägigen Kommentierung die Krankenkasse bei der Entscheidung ihren Versicherten zur Antragstellung aufzufordern nicht völlig frei, sie hat diese Entscheidung nach **pflichtgemäßem Ermessen** zu treffen. In bestimmten Einzelfällen kann der/die Versicherte ein berechtigtes Interesse am Hinausschieben des Rentenbeginns (nach § 116 Abs. 2 SGB VI) bzw. der Antragstellung haben, welches das der Krankenkasse

überwiegt. Geregelt ist allerdings, dass der Wunsch der häufig geringeren Rente ein höheres Krankengeld bis zum Ablauf der Höchstbezugsdauer (78 Wochen nach § 48 SGB V) beziehen zu wollen oder die zusätzliche Anrechnung rentenrelevanter Zeiten aufgrund der Arbeitsunfähigkeit allein hierfür regelmäßig nicht ausreicht. Ein **überwiegendes privates Interesse** kommt nach der Rechtsprechung vor allem in Betracht, wenn „eine erhebliche Verbesserung“ des Rentenanspruchs erreicht werden kann.

Diese „erhebliche Verbesserung“ muss gesetzlich geregelt statt ungleich durch Ermessensentscheidung der Krankenkassen festgelegt werden.

Beschlussvorschlag:

Die CSU wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen zu § 51 SGB V einen vierten Absatz als Härtefallregelung einzufügen:

(4) Im Rahmen einer Härtefallregelung gilt § 51 (3) SGB V nicht bei Versicherten, die innerhalb der nächsten 72 Wochen (78 Wochen minus sechs Wochen aufgrund Lohnfortzahlung) einen Antrag auf abschlagsfreie Alters- oder Erwerbsminderungsrente stellen können.

Ohne Einführung dieser Härtefallregelung dient die aktuelle Gesetzesgrundlage den Krankenkassen dazu Kosten einzusparen (keine Krankengeldzahlungen bis 78 Wochen für die gleiche Krankheit zu gewähren) und diese auf die Rentenversicherung und speziell auf die Versicherten umzuverteilen, da diese mit einem lebenslangen Abschlag (wenn auch nur 3 – 4%) ihren Ruhestand bestreiten müssen und dies Altersarmut bei Rentner*innen stark begünstigt.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. I 10 Beseitigung von Ungerechtigkeiten bei der Erwerbsminderungsrente	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: CSU-Kreisverband Würzburg Stadt	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU wird sich dafür einsetzen, dass die bestehenden Ungerechtigkeiten bei der Erwerbsminderungsrente beseitigt werden.

Für alle Erwerbsunfähigkeitsrentner - nicht nur für Neurentner - soll

- der Abschlag in Höhe von bis zu 10,8 % entfallen.
- die Anhebung der Zurechnungszeit sofort und in einem Schritt erfolgen.
- ein Ausgleich bei der Berechnung der 9/10tel-Regelung für die GKV bis zum normalen, gesetzlichen Renteneintrittsalter erfolgen.

Begründung:

Eine Erwerbsminderungsrente (EM-Rente) erhalten Versicherte, wenn sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht mehr imstande sind, eine gesetzlich festgelegte Zahl von Stunden (3 bzw. 6 Stunden täglich) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig zu sein.

Die volle Erwerbsminderungsrente erhalten Versicherte nur dann, wenn Sie tatsächlich nicht mehr als 3 Stunden am Tag arbeiten können.

Können sie mehr als 3 Stunden arbeiten, gibt es nur die halbe Erwerbsminderungsrente – und bei 6 Stunden und mehr gar nichts.

Für Versicherte, die vor dem 2. Januar 1961 geboren wurden gilt eine Vertrauensschutzregelung: Sie können bei gesundheitlichen Einschränkungen allein in ihrem bisherigen Beruf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit bekommen. Diese Rente wird an Versicherte gezahlt, die ihren bisherigen qualifizierten Beruf nicht mehr oder nur noch weniger als sechs Stunden täglich ausüben können, in einem anderen Beruf aber noch mindestens sechs Stunden täglich einsetzbar sind.

Bei allen anderen genügt es, dass sie zumindest theoretisch am Arbeitsmarkt für irgendeine andere Tätigkeit geeignet sind. In der Praxis finden sie jedoch häufig keine Arbeit mehr und sind auf Arbeitslosengeld angewiesen. Diejenigen, die eine Anstellung finden, arbeiten meist im Niedriglohnsektor und bekommen keinerlei Ausgleich für den Einkommensverlust. Und viele davon müssen trotz Arbeit bis zur Grundsicherung aufstocken.

Neben Menschen, die in ihren Berufen körperlich hart arbeiten und oft chronische Gesundheitsschäden davontragen, scheiden immer mehr Berufstätige wegen hoher

psychischer Belastungen vorzeitig aus dem Berufsleben aus. Das durchschnittliche Alter der Neurentner ist inzwischen auf unter 52 Jahre gesunken.

Ein weiterer Grund für den Anstieg ist, dass die Altersrente aufgrund der schrittweisen Erhöhung der Altersgrenze auf 67 Jahre immer später bezogen wird. Wer seinen Beruf früher aufgeben muss, muss dann 2 Jahre mehr als bisher mit Hilfe einer Erwerbsminderungsrente überbrücken. Bislang wird auch noch zu wenig getan, um durch Rehabilitation und Prävention Erwerbsminderungen vorzubeugen und zu verhindern.

Selbst die volle Erwerbsminderungsrente macht kaum ein Drittel des letzten Bruttoeinkommens aus. Sie wird in der Regel nur für drei Jahre bewilligt. Dann werden ein neuer Antrag und ein neuer Nachweis fällig.

Rentenbestand am Stichtag 31.12.2017:

Rentenarten	Insgesamt	Vollrenten mit Rentenberechnung nach SGB VI						
		Vollrenten mit Abschlägen			Vollrenten ohne Abschläge wegen Vertrauensschutz		Vollrenten ohne Abschläge (Nichtbetroffene oder Aufschieber)	
		Insgesamt	durchschnittlicher Rentenzahlbetrag	durchschnittliche Anzahl der Abschlagsmonate	Insgesamt	durchschnittlicher Rentenzahlbetrag	Insgesamt	durchschnittlicher Rentenzahlbetrag
		Anzahl	Euro	Monate	Anzahl	Euro	Anzahl	Euro
<i>Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit</i>	1.753.137	1.537.484	761,06	34,28	-	-	215.653	873,49
<i>Renten für Bergleute</i>	10.409	9.295	591,32	11,90	-	-	1.114	232,86
<i>Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung</i>	92.062	78.698	471,32	34,23	-	-	13.364	817,72
<i>Renten wegen voller Erwerbsminderung</i>	1.650.666	1.449.491	777,88	34,43	-	-	201.175	880,74
Renten wegen Alters	17.155.174	4.791.966	957,90	32,01	1.003.861	1.256,03	11.359.347	809,13
Regelaltersrenten	7.034.803	278.692	816,56	26,56	-	-	6.756.111	596,90
Altersrenten für besonders langjährig Versicherte	917.296	13.126	1.165,94	22,07	-	-	904.170	1.275,38
Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit / nach Altersteilzeit	2.081.382	986.208	1.173,59	39,76	458.228	1.340,98	636.946	1.334,11
Altersrenten für Frauen	3.466.363	1.638.984	789,64	37,65	68.372	948,59	1.759.007	891,42
Altersrenten für langjährig Versicherte	1.830.364	1.210.968	1.016,14	22,55	100.270	1.555,14	519.126	1.182,97
Altersrenten für schwerbehinderte Menschen	1.790.183	663.988	1.001,88	26,33	376.991	1.128,97	749.204	1.206,51
Altersrenten für langj. unter Tage Beschäftigte	34.783	-	-	-	-	-	34.783	1.998,19
Renten wegen Todes	4.906.210	1.259.795	429,63	31,00	-	-	3.646.415	615,15
Witwenrenten	3.951.322	746.131	543,75	29,51	-	-	3.205.191	657,33
Witwenrenten	635.255	225.547	342,28	31,23	-	-	409.708	315,28
Waisenrenten	311.342	280.294	185,10	34,67	-	-	31.048	212,38
Erziehungsrenten	8.291	7.823	825,41	35,23	-	-	468	946,43
Insgesamt	23.814.521	7.589.245	830,33	32,30	1.003.861	1.256,03	15.221.415	763,57

Quelle: DRV - Rentenbestand am Stichtag 31.12.2017, Renten mit Rentenberechnung nach 50 SGB VI (ohne Nullrenten) - 020.00 G - Renten mit Abschlagsmonaten nach Rentenarten

Der durchschnittliche Abzug in % beträgt somit z. B. bei den Rentnern mit verminderter Erwerbsfähigkeit: $34,28 \cdot 0,3 = 10,28 \%$. Der Abzug liegt hier nur knapp unterhalb des maximalen Abzuges in Höhe von 10,8 %.

Über die Höhe der durchschnittlichen Abschläge liegen keine Statistiken vor, da diese ja nicht zur Auszahlung gelangen. Die Höhe kann vereinfachend über folgende Formel berechnet werden:

Durchschnittliche Höhe der Abschläge (brutto) = $[(\text{durchschnittlicher Rentenzahlbetrag} * \text{Bruttorentenfaktor}) / (1 - (\text{durchschnittliche Anzahl der Abschlagsmonate} * 0,003))] - (\text{durchschnittlicher Rentenzahlbetrag} * \text{Bruttorentenfaktor})$.

Zahlbetrag: 761,06 Euro, 34,28 Abschlagsmonate, Bruttorentenfaktor: 1,116 => Ergebnis= 97,36 Euro.

Wie hoch wären die jährlichen Kosten, wenn diese Abzüge ab sofort komplett wegfallen würden?

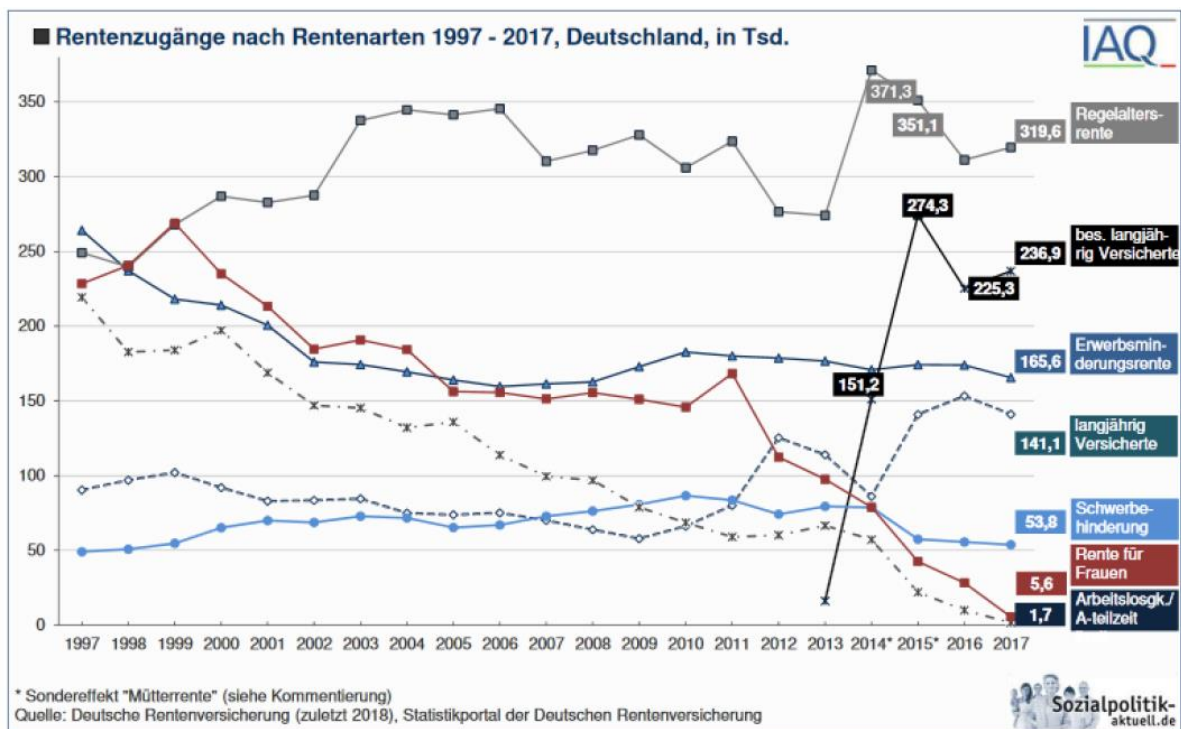
Vereinfachend: Fallzahl*Abschlagshöhe*12 zuzüglich hierauf anfallende Zuschüsse der RV zur Krankenversicherung der Rentner (2017: 7,1 %).

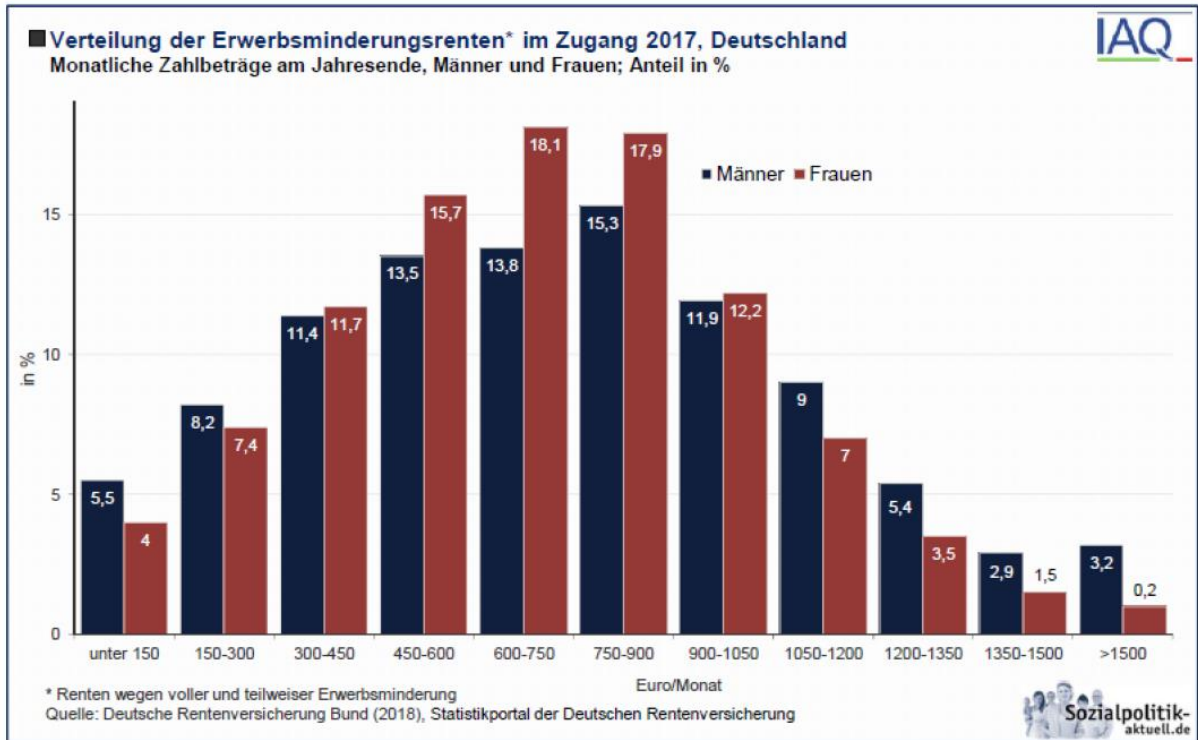
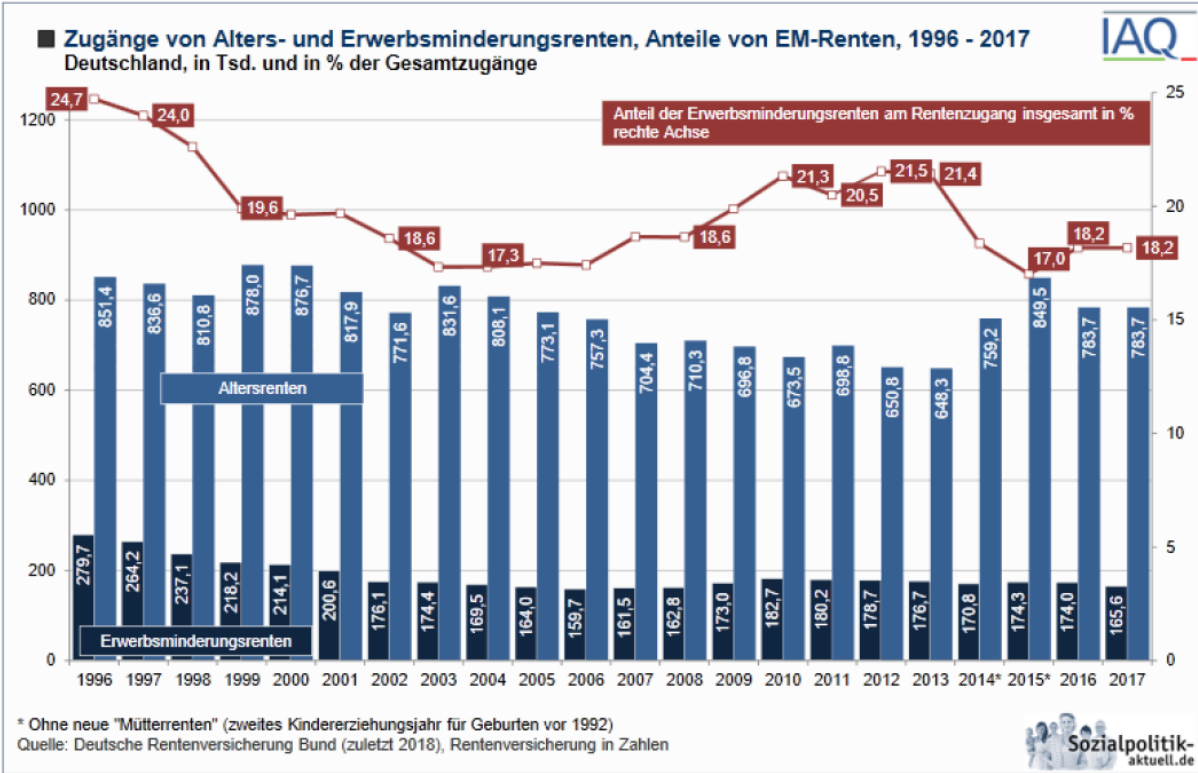
Ergebnis: Circa 1,9 bis 2,0 Mrd. Euro für 2017.

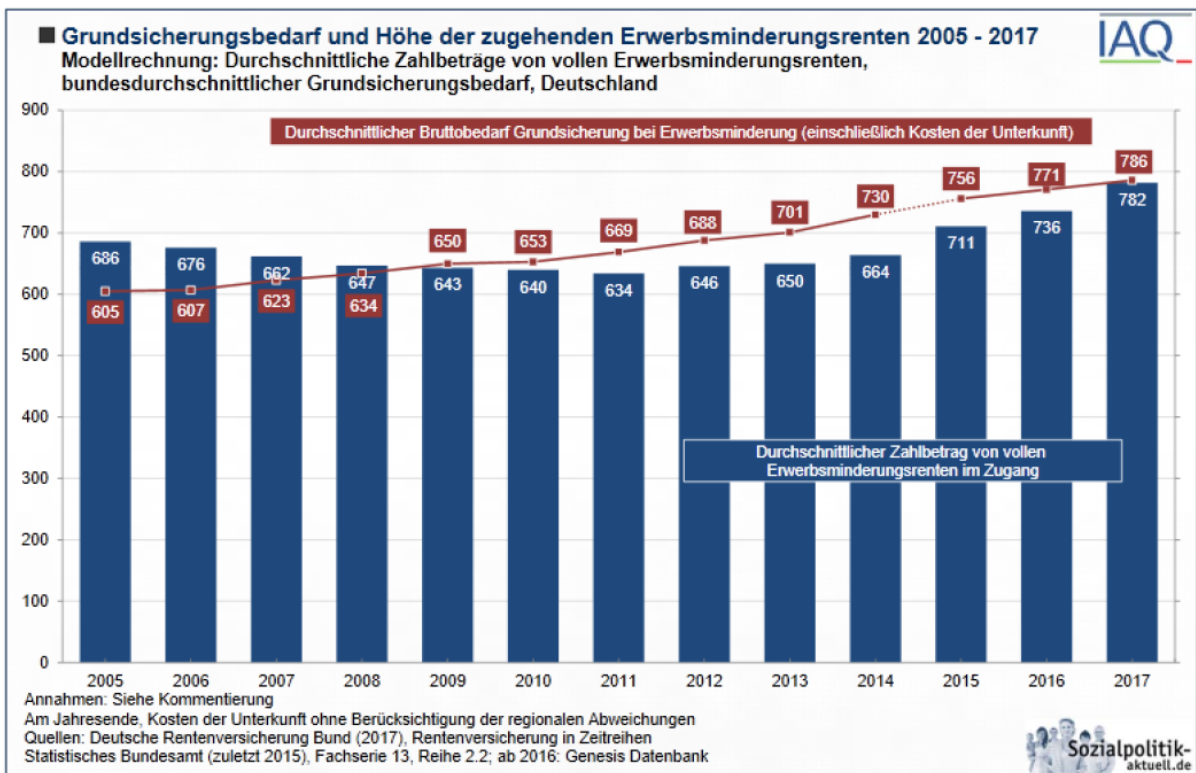
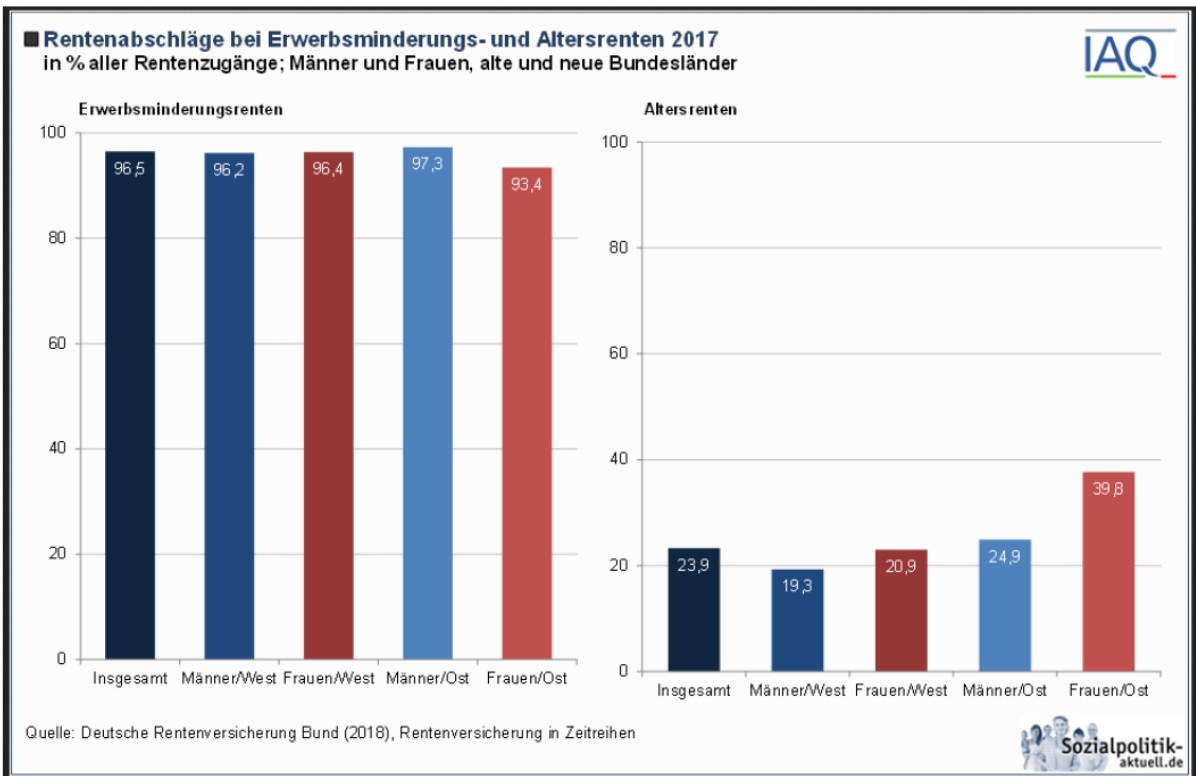
Es wäre noch zu entscheiden, ob auch die in Altersrenten umgewandelte EM-Renten mit Abschlägen und Renten wegen Todes hiervon profitieren sollen, dann wären die Kosten höher.

Quelle jeweils: DRV

Nachstehend einige interessante Grafiken:







Der Anteil der Rentner, die ergänzend Grundsicherungsleistungen erhalten, ist bei Erwerbsminderungsrentnern rund fünfmal so hoch wie unter Altersrentnern.

Von den rund 350 000 neuen Anträgen auf eine gesetzliche Erwerbsminderungsrente im Jahr 2017 wurden 43 Prozent abgelehnt. 2016 lag die Ablehnungsquote bei 42,4 Prozent, seit dem

Jahr 2001 durchgehend bei über 40 Prozent. Von der Tendenz wird es immer schwieriger, eine Erwerbsminderungsrente zu erhalten.

Quelle: Haßfurter Tagblatt der MainPost - „Fast jeder zweite Antrag scheitert“ vom 27.03.2019

Obwohl die Erwerbsminderungsrente in der Regel krankheitsbedingt und vom Betroffenen nicht freiwillig und auch nicht steuerbar ist, werden die Betroffenen von der Rentenversicherung dafür „bestraft“.

Und zwar in der Form, dass bis zu 10,8 % von der Rente abgezogen werden, obwohl diese für die „normale“ Altersrente gedachten Abschläge nicht zur Erwerbsminderungsrente passen, denn die vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente beruht auf freier Entscheidung, bei einer Erwerbsminderungsrente hat der Kranke oder Behinderte aber keine Wahl.

Der Gesetzgeber hat zwar bei den Erwerbsunfähigkeitsrenten insgesamt schon ein wenig „gegengesteuert“ in der Form, dass die Zurechnungszeit bis 2024 in sieben Minischritten angehoben wird, was im Endeffekt ein Plus von ca. 50 Euro im Monat bedeutet. Die Zurechnungszeit ist (auch) ein Ausgleich dafür, dass der Erwerbsunfähigkeitsrentner auf Grund von Ereignissen, die er in der Regel nicht beeinflussen kann, vorzeitig aus dem Arbeits-/Erwerbsleben ausscheiden musste.

Konkret:

Anhebung der Zurechnungszeit			
Rentenbeginn im Jahr	Anhebung um ... Monate	auf das Alter	
		Jahre	Monate
2018	3	62	3
2019	6	62	6
2020	12	63	0
2021	18	63	6
2022	24	64	0
2023	30	64	6
2024	36	65	0

Quelle: DRV 201 Stand 13. Auflage (8/2018)

Für Renten, die ab dem 1. Januar 2018 beginnen, verlängert sich die Zurechnungszeit bis zum Jahr 2024 schrittweise vom 62. auf das vollendete 65. Lebensjahr. Laut Tabelle wird erst mit einem Rentenbeginn ab 2024 die Zurechnungszeit auf 36 Monate, also auf das Alter von 65 Jahren angehoben.

Ab 01.01.2019 hat der Gesetzgeber neue Zurechnungszeiten beschlossen. Die Anhebung erfolgt nun in Schritten bis 2031.

Neuregelung für Renten wegen Erwerbsminderung und Renten wegen Todes ab dem 1.1.2019:

- Für Rentenzugänge/Tod im Jahr 2018 endet die Zurechnungszeit mit 62 Jahren und 3 Monaten.
- Für Rentenzugänge/Tod im Jahr 2019 endet die Zurechnungszeit mit 65 Jahren und 8 Monaten.
- Für Rentenzugänge/Tod nach 31.12.2019 und vor 1.1.2031 erfolgt eine schrittweise Anhebung der Zurechnungszeit (§ 253a SGB VI).

Verlängerung der Zurechnungszeit			
Rentenbeginn im Jahr	Anhebung um ... Monate	auf das Alter	
		Jahre	Monate
2019		65	8
2020	1	65	9
2021	2	65	10
2022	3	65	11
2023	4	66	0
2024	5	66	1
2025	6	66	2
2026	7	66	3
2027	8	66	4
2028	10	66	6
2029	12	66	8
2030	14	66	10
2031	16	67	0

Quelle: DRV 201 Stand 14. Auflage (4/2019)

Aber nicht alle profitieren davon, denn diese Maßnahmen gelten nur für Neuanträge.

Anhebung der Altersgrenzen bei Erwerbsminderung				
Bei Beginn der Rente im	schrittweise Anhebung der Altersgrenze von 63 auf 65 Jahre		von 60 auf 62 Jahre	
	↓ frühestmöglicher Rentenbeginn ohne Abschläge ab		↓ vorzeitiger Rentenbeginn mit Höchstabschlag* (10,8 Prozent) bis	
Jahr	Alter + Monate		Alter + Monate	
2018	64	0	61	0
2019	64	2	61	2
2020	64	4	61	4
2021	64	6	61	6
2022	64	8	61	8
2023	64	10	61	10
2024	65	0	62	0

* Die weitere Staffelung der prozentualen Abschläge bis zum abschlagfreien Rentenbeginn erfragen Sie bitte bei Ihrer Rentenversicherung.

Quelle: DRV – „Erwerbsminderungsrente“ – Stand 13. Auflage (8/2018) und Stand 14. Auflage (4/2019) -> blieb also unverändert.

Wichtig dabei ist auch, dass der für die Erwerbsminderungsrente geltende Abschlag in Höhe von bis zu 10,8 % im Allgemeinen auch bei einer Folgerente bestehen bleibt, zum Beispiel bei einer Alters- oder Witwen- beziehungsweise Witwerrente. Auch hier erfolgt eine schrittweise Anhebung bis 2024, erst dann ist ein frühestmöglicher Rentenbeginn ohne Abschläge ab dem 65. Lebensjahr möglich, der vorzeitige Rentenbeginn mit einem Höchstabschlag in Höhe von 10,8 % steigt dabei auf das 62. Lebensjahr.

Quelle: DRV – „Erwerbsminderungsrente“ – Stand 13. Auflage (8/2018) und Stand 14. Auflage (4/2019) -> blieb also unverändert

Wenn die Politik den Erwerbsminderungsrentnern wirklich helfen will, dann muss die Anhebung sofort und in einem Schritt erfolgen und zwar für ALLE Erwerbsminderungsrentner, denn auch die jetzigen Erwerbsminderungsrentner leiden unter ihren niedrigen Renten, sind armutsbedroht und benötigen jetzt Hilfe.

Fazit:

Der Abzug von bis zu 10,8 % muss dringend abgeschafft werden und zwar für ALLE Erwerbsminderungsrentner und nicht nur für Neurentner bei gleichzeitiger sofortiger „Hochrechnung“ der Zurechnungszeit auf das „normale“ Rentenalter.

Eine weitere Ungerechtigkeit besteht bei der Berechnung der 9/10tel-Regelung für die GKV. Auch hier besteht ein dringender Handlungsbedarf. Bei den Erwerbsunfähigkeitsrentnern sollte die Zeit bis zum regulären Renteneintritt (Beginn der „normalen“ Altersrente) mit angerechnet werden, ähnlich der Anrechnung von drei Jahren Erziehungszeiten für jedes Kind.

Rentenbestand am Stichtag 31.12.2017, Renten nach SGB VI (ohne Nullrenten)

Rentenarten	Renten insgesamt	Renten nach SGB VI							
		mit Beiträgen für eine Pflichtkranken- oder Pflegeversicherung oder mit Zuschüssen zu den Aufwendungen zur freiwilligen/privaten Krankenversicherung						ohne Pflichtbeiträge zur Krankenversicherung und ohne Zuschüsse zu den Aufwendungen zur freiwilligen/privaten KV und PV	
		Pflichtversicherte in der gesetzl. KV und PV				freiwillig/privat Krankenversicherte			
		Insgesamt	durchschnittlicher KV-Anteil des RV-Trägers	durchschnittlicher Rentenzahlbetrag	Insgesamt	durchschnittlicher KV-Anteil des RV-Trägers	durchschnittlicher Rentenzahlbetrag	Insgesamt	durchschnittlicher Rentenzahlbetrag
		Anzahl	Anzahl	Euro	Euro	Anzahl	Euro	Euro	Anzahl
<i>Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit</i>	1.824.913	1.696.146	64,69	788,18	88.063	48,27	638,05	40.704	399,70
<i>Renten für Bergleute</i>	11.292	11.118	43,04	523,53	111	18,15	232,49	63	267,23
<i>Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung</i>	98.163	92.593	42,61	519,14	3.320	38,37	506,52	2.250	331,81
<i>Renten wegen voller Erwerbsminderung</i>	1.715.458	1.592.435	66,12	805,67	84.632	48,69	643,75	38.391	403,90
Renten wegen Alters	18.180.251	14.888.297	77,80	946,21	1.886.289	50,80	728,85	1.407.865	328,64
Regelaltersrenten	7.724.728	5.380.045	57,84	702,98	1.345.880	37,82	544,85	909.003	277,90
Altersrenten für besonders langjährig Versicherte	920.740	873.872	104,10	1.289,14	35.949	114,78	1.549,52	11.119	865,43
Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit / nach Altersteilzeit	2.134.898	1.992.614	103,84	1.263,92	94.953	105,65	1.440,05	47.331	789,92
Altersrenten für Frauen	3.662.847	3.371.309	70,48	859,53	142.502	59,57	956,70	149.038	357,75
Altersrenten für langjährig Versicherte	1.864.758	1.514.706	98,30	1.174,11	179.563	82,20	1.156,53	170.489	361,35
Altersrenten für schwerbehinderte Menschen	1.837.421	1.720.008	92,14	1.123,15	87.666	85,91	1.199,83	29.847	709,63
Altersrenten für langj. unter Tage Beschäftigte	34.859	33.943	165,23	2.010,75	78	100,49	1.641,25	840	1.532,17
Renten wegen Todes	5.656.516	4.893.191	50,86	618,82	293.304	55,35	380,42	470.021	244,50
Witwenrenten	4.661.012	4.017.134	58,59	690,12	224.439	55,13	409,18	419.439	250,38
Witwenrenten	675.652	588.234	27,10	330,82	58.775	63,18	303,02	28.643	232,58
Waisenrenten	311.561	280.058	14,52	191,86	9.863	12,97	171,51	21.840	145,93
Erziehungsrenten	8.291	7.765	69,23	844,54	427	51,09	655,82	99	828,68
Insgesamt	25.661.680	21.475.634	70,44	859,09	2.267.856	51,29	680,26	1.918.390	308,07

Quelle: Quelle: DRV - Rentenbestand am Stichtag 31.12.2017, Renten mit Rentenberechnung nach SGB VI (ohne Nullrenten) - 004.00 G - Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Art der Kranken-/Pflegeversicherung sowie nach Rentenarten.

Die Unterschiede zwischen der gesetzlichen Pflichtversicherung in der KVdR und der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung sind:

- Freiwillig Versicherte müssen jährlich eine Meldung bei ihrer Krankenversicherung über ihre Einkünfte abgeben, die Beiträge werden dann auf Basis dieser Meldung von der Krankenkasse festgelegt.
- Freiwillig Versicherte zahlen ihre Beiträge direkt an die jeweilige Krankenkasse, sie bekommen dafür von der Rentenkasse einen Zuschuss in Höhe von 7,3 % der mit der Rente ausgezahlt wird. Bei den gesetzlich Versicherten erledigt die Beitragszahlung die jeweilige Rentenkasse.
- Bei den freiwillig Versicherten fallen auch Beiträge für weitere „Einkommensarten“ an, wie z. B. für Einkünfte aus Kapitalvermögen, also Zinsen. Freiwillig Versicherte zahlen also in der Regel höhere Beiträge.

GKV-Beiträge als Rentner

	in der KVdR pflichtversichert		freiwillig gesetzlich versichert	
	beitragspflichtig	Beitragssatz ¹	beitragspflichtig	Beitragssatz ¹
gesetzliche Rente	ja	7,30%	ja	7,30%
Versorgungsbezüge	ja	14,60%	ja	14,60%
Erwerbseinkommen	ja	14,60%	ja	14 % oder 14,6 % ²
Mieteinnahmen	nein	-	ja	14%
Zinsen, Dividenden u.ä.	nein	-	ja	14%
private Renten	nein	-	ja	14%

¹Zusätzlich zum Beitragssatz muss der Zusatzbeitrag der jeweiligen Krankenkasse bezahlt werden

²Abhängig von Art und Umfang der Tätigkeit

Quelle: GKV-Beitragssätze von 2019 (Stand: Januar 2019)

Beschluss des Parteitag:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. I 11 Überprüfung und Weiterentwicklung der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Dr. Volker Ullrich MdB (CSA)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die derzeit bestehenden staatlich geförderten privaten Altersvorsorgemodelle sollen überprüft und zu Gunsten der Versicherungsnehmer weiterentwickelt werden.

Begründung:

Aufgrund der Niedrigzinspolitik der EZB sind oft staatlich geförderte Riester-Produkte (vor allem für Arbeitnehmer) und Rürup-Angebote (insbesondere für Selbständige) hinsichtlich der privaten Altersvorsorge für viele nicht effizient. Ein Grund dafür ist die Renditenreduktion durch erhöhte Kosten und Bearbeitungsgebühren der wirtschaftlich orientierten Versicherungsgesellschaften. Beitragsanteile/ Förderungen, also Steuergelder, verpuffen daher zu einem großen Anteil und kommen beim zukünftigen Rentner nicht an. Von derzeit ca. 16 Mio. bestehenden Riesterverträgen sind nur ca. 6,7 Mio. geeignet. Viele Menschen können sich ein Riester-Produkt zudem nicht leisten, z.B. wenn ein alleinstehender Geringverdiener 4 % seines Bruttoeinkommens für die maximale Förderung entrichten soll. Die CSA spricht sich daher gegen eine staatlich geförderte private Rentenvorsorge vor allem dann aus, wenn die Versicherungsunternehmen den Versicherungsnehmer durch hohe Gebühren belastet und plädiert für eine staatliche Stärkung und Aufwertung der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV), bei der die Privatwirtschaft nicht mitverdient.

Sollte dies nicht möglich sein, wird durch die vermehrten Ruhestandseintritte der geburtenstarken Jahrgänge ab 2023 und einer dadurch zu erwartenden Senkung des Rentenniveaus bei steigenden GRV-Beiträgen der Säule der privaten, staatlich geförderten Altersvorsorge ein bedeutenderer Stellenwert zu kommen als bisher. Aus oben genannten Gründen muss die bisherige Art der geförderten Vorsorge allerdings grundlegend überarbeitet und ein neues Konzept der staatlich geförderten Altersvorsorge erstellt werden. Die bestehende Möglichkeit der „Vermögenswirksamen Leistung“ könnten dabei miteinbezogen werden.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

J

**Europa, Außenpolitik,
Entwicklung**

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. J 1 Spitzenkandidatenprozess für die Europawahl im Sinne einer Stärkung der parlamentarischen Demokratie weiterentwickeln	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Der CSU-Parteivorstand, die CSU-Landesgruppe und die CSU-Europagruppe werden aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass der Spitzenkandidatenprozess für die Europawahl im Sinne einer Stärkung der parlamentarischen Demokratie weiterentwickelt wird. Insbesondere muss das Verfahren nach Art. 17 Abs. 7 des Lissabon-Vertrages so ausgestaltet werden, dass vor der Entscheidung im Rat eine Meinungsbildung im Europäischen Parlament mit einer geheimen Abstimmung in der Frage des Kommissionspräsidenten (zum Beispiel Empfehlung eines oder mehrerer Kandidaten) erfolgt.

Begründung:

Bei der Europawahl am 26.Mai 2019 gingen nahezu alle europäischen Parteien mit europäischen Spitzenkandidaten ins Rennen. An dieser Wahl nahmen in der EU über 200 Millionen Bürgerinnen und Bürger teil. Medien thematisierten über Monate in vielen Sendungen und Formaten europäische Themen, die Spitzenkandidaten stellten sich in Wahlarenen den Fragen der Bürgerinnen und Bürger. Dank der Spitzenkandidaten hatten die Parteien mit ihren unterschiedlichen Programmen ein "Gesicht". Der Spitzenkandidatenprozess personalisierte wie schon vor 5 Jahren, als für die EVP Jean Claude Juncker und für die SPE Martin Schulz Kandidaten waren, die Europawahl und führte u.a. zu der erfreulich hohen Wahlbeteiligung.

Aus der Europawahl 2019 ging die EVP als stärkste Partei mit über 24% der Mandate hervor. Über 40 Millionen Bürgerinnen und Bürger wählten die EVP und entschieden sich für unseren Spitzenkandidaten Manfred Weber. Ungeachtet dieses Wahlergebnisses verhinderten insbesondere der französische Staatspräsident, Emmanuel Macron, und der ungarische Ministerpräsident, Viktor Orbán, dass Manfred Weber für das Amt des Kommissionspräsidenten vorgeschlagen wurde. Auch andere Spitzenkandidaten fanden unter den Staats- und Regierungschefs keine Mehrheit. Vielmehr schlugen die Staats- und Regierungschefs eine Kandidatin für das Amt der Kommissionspräsidentin vor, die zu den Europawahlen nicht als Kandidatin angetreten war.

Ungeachtet der Qualifikation der vorgeschlagenen Kandidatin für das Amt des Kommissionspräsidenten war die Enttäuschung und Verbitterung über das Verfahren zur Nominierung der Spitzenposition in der EU nicht nur in den Parteien, sondern insbesondere auch bei den Bürgerinnen und Bürgern groß. Warum zur Europawahl gehen, wenn das

Spitzenamt unter den Staats- und Regierungschefs hinter verschlossenen Türen ausgehandelt wird und es keine Berücksichtigung der Spitzenkandidaten gibt?

Nach Art. 17 Absatz 7 des Lissabon-Vertrages schlägt der Europäische Rat dem Europäischen Parlament nach entsprechenden Konsultationen mit qualifizierter Mehrheit einen Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Kommission vor; dabei berücksichtigt er das Ergebnis der Wahlen zum Europäischen Parlament. Entscheidungen in der EU sollen dabei möglichst offen und möglichst bürgernah getroffen werden, Art.1 des Lissabon-Vertrages. Die Arbeitsweise der Union beruht auf der repräsentativen Demokratie. Die Bürgerinnen und Bürger sind auf Unionsebene unmittelbar im Europäischen Parlament vertreten, Art. 10 Lissabon-Vertrag. Auch ist im Lissabonvertrag klar formuliert, dass politische Parteien auf europäischer Ebene zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des Willens der Bürgerinnen und Bürger der Union beitragen.

Bereits im Lichte dieser Vertragsbestimmungen ist das Nominierungsverfahren des Kommissionspräsidenten konkreter in dem Sinne zu gestalten, dass es vor der Benennung eines Kandidaten durch den Rat zu einer Meinungsbildung im Parlament in Form einer Abstimmung kommt, aus der sich der Wille der Bürgerinnen und Bürger entnehmen lässt.

Die Antragsteller stellen nicht in Frage, dass der Rat mit qualifizierter Mehrheit den Kommissionspräsidenten vorschlägt. Sie schlagen aber vor, dass vor dieser Entscheidung das Parlament ein Votum - und zwar in geheimer Abstimmung - abgibt. Dieses Votum kann nur einen Kandidaten bzw. nur eine Kandidatin beinhalten, es kann aber auch mehrere Kandidaten unterstützen. Dies hängt vom Ergebnis der Europawahl ab. Genau dies fordert auch der Lissabon-Vertrag.

Die Schaffung eines Vorschlagsrechts des Europäischen Parlaments würde eine Vertragsänderung erfordern. Diese erscheint eher unwahrscheinlich. Der Vorschlag der Antragsteller dagegen erfordert nur eine Abrede zwischen Parlament und Rat, die dem Parlament die Möglichkeit verschafft, vor der Nominierung des Kommissionspräsidenten durch den Rat ein Votum abzugeben.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. J 2 EU-Vertragsreform anstoßen	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU wird aufgefordert, sich auf Bundes- und EU-Ebene dafür einzusetzen, dass eine neuerliche Reform der EU-Verträge angestoßen wird und ungeachtet der durch den scheidenden EU-Kommissionspräsidenten Jean-Claude Juncker vorgelegten White Book Szenarien in jedem Fall eine wirkliche Demokratisierung der EU dadurch erreicht wird, dass nicht mehr der Rat dem Europaparlament einen Kommissionspräsidenten vorschlägt, sondern – wie in einer Parlamentarischen Demokratie üblich – das Parlament den Regierungschef direkt mit Mehrheit wählt.

Es erscheint mit Blick auf Subsidiarität angebracht, dass ein so gewählter Kommissionspräsident sein Amt jedoch erst antreten kann, wenn die das Parlament und der Rat die von ihm vorgeschlagene Kommission mit einfacher beziehungsweise qualifizierender Mehrheit bestätigt hat und sich die Mitglieder der Kommission auch einem Hearing beim Ausschuss der Regionen unterzogen haben.

Begründung:

Die Junge Union Bayern bekennt sich in ihrem Grundsatzprogramm zur Direktwahl des EU-Kommissionspräsidenten. Diesem Bekenntnis steht das überparteiliche Gebaren der Staats- und Regierungschefs nach der Europawahl 2019 gegenüber. Aus gänzlich unterschiedlichen Motiven zeigte es deutlich, dass in der EU, aller positiven Entwicklung und aller positiven Haltung der Bevölkerungen zum europäischen Einigungsprojekt zum Trotz, unter den nationalen Regierungen immer noch eine Denke vorherrscht, wie man sie eher am Wiener Kongress der Restauration vermutet hätte, als im Europa des 21. Jahrhunderts. Um es auf den Punkt zu bringen: diejenigen, die ein starkes demokratisches Europa ausbremsen, sitzen nicht nur in den populistischen Parteien, sondern leider auch in den nationalen Regierungen.

Wir sollten jetzt, da machtpolitische Fragen – unschön – geklärt wurden, nicht resignieren. So bringen wir Europa nicht voran! Sondern wir sollten weitsichtig nicht nur – wie bei der Grundsatzprogramm-Diskussion geschehen – fragen, wie das politische System Europas, losgelöst von Personalfragen, künftig aussehen soll, sondern die Umsetzung eines demokratischen Europas mit starkem Europaparlament einfordern.

Eine Skepsis vor Europa als zusätzlicher Politikebene mag in (einst) zentralistischen Staaten mit der fehlenden Erfahrung verschiedener Politikebenen erklärbar – nicht entschuldigbar – sein. Aber wenn selbst die Bundesregierung Wahlen zur Makulatur erklärt, indem evtl. auch künftig gesagt wird: keiner der Kandidaten, zwischen denen die Wähler gewählt haben,

wird's – wir haben da eine bessere Idee. Dann wird's eng für das Europa, das wir als junge Menschen kennen, schätzen und erhalten wollen. Denn ein im Sinne der Entscheidung der Staats- und Regierungschefs gegen Manfred Weber verstandenes Europa der Vaterländer, in dem die Exekutive entkoppelt ist vom Wähler, wird ohne Rückhalt in den Gesellschaften keine Zukunft haben. Ein solches demokratie-restauratives Europa des „Basars der Regierungschefs“ weist eher in vergangene Zeiten, in denen sich die Basar-Teilnehmer erst zerstritten, dann entfremdeten und schließlich Europa zum Schaden aller zerbrach.

Bereits FJS wusste, dass „ein Kohleverwaltungsrat, eingesetzt durch Staatschefs, nicht Europas Regierung sein kann“. Die Forderung der JU Bayern entspricht daher der Europa-DNS der CSU und dem Wunsch der Menschen nach einem Europa, in dem sie nicht nur Statisten sind. Sie belässt den Nationalstaaten und auch Regionen dabei dem im Grundsatzprogramm bestimmten Subsidiaritätsgebot folgend einen Einfluss, bei dem aber sehr deutlich würde, wenn einzelne aus national-egoistischen Motiven Europa schädigen.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. J 3 Kein Übergangsgeld sowie keine Umzugspauschale für britische Abgeordnete auf EU-Kosten	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU fordert die CSU-Europagruppe im Europäischen Parlament dazu auf, die Streichung des Übergangsgelds sowie der Umzugspauschale für britische Abgeordnete auf EU Kosten im Falle eines Brexits zu prüfen.

Begründung:

Nach dem Austritt Großbritanniens möchte die Europäische Union den britischen Abgeordneten auf Steuerzahlerkosten bis zu maximal zwei Jahre ihre Bezüge sowie die Hälfte der Büro-Pauschale noch drei Monate nach dem Brexit weiterzahlen. Da dadurch die europäischen Steuerzahler für die britischen Abgeordneten als Kompensation für die (national verursachte) Suche nach einer Weiterbeschäftigung und den Ausschluss von kurzfristigem Lobbyismus aufkommen würden, empfiehlt die Junge Union Bayern die Weiterreichung der Kosten an die britische Regierung. Zudem sind einheitliche Regelungen für ähnliche Fälle in der Zukunft zu erarbeiten.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. J 4 Europa - Entwicklungszusammenarbeit mit Afrika	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU soll sich auf Landes-, Bundes- und Europa-Ebene weiterhin dafür einsetzen, dem Einfluss geostrategisch aggressiv auftretender Mächte außerhalb der EU weitsichtig und rechtzeitig zu begegnen, indem die gemeinsame europäische Entwicklungszusammenarbeit mit Afrika intensiviert und einem Afrika-Kommissar unterstellt wird und der Freistaat Bayerns sich – ggf. unter Suche eines Partnerlandes – am Global Marshall Programm beteiligt.

Begründung:

Während in Europa (und den USA) über Verteidigungsausgaben und Trumps 2%-Forderung diskutiert wird, tragen die Staaten der EU mehr als die Hälfte der Kosten der weltweiten Entwicklungszusammenarbeit. Seit 2015 herrscht auch europäischer Konsens über die Entwicklungspolitik – 0,7 Prozent BNE sind das erklärte Mindestziel der Staaten. Gleichzeitig besteht bei einer koordinierten EU-Entwicklungszusammenarbeit mit Afrika auf Grundlage klarer, verpflichtend durch die Partnerländer zu erfüllender Kriterien Nachholbedarf, um effizienter zu wirken und dem Engagement Dritter (insb. China und Saudi-Arabiens) mit Alternativen zu begegnen, die geeignet sind Zukunftschancen in der Region zu erhöhen. Diese Aufgabe wird für die weitere Entwicklung nicht nur Afrikas, sondern auch des mare nostrums und Europas in den kommenden Jahrzehnten eine bedeutende sein und sollte bei der Neubesetzung der Europäischen Kommission bedacht werden.

Eine Möglichkeit für den Freistaat Bayern, sich zu beteiligen, liegt in der aktiven Mitgliedschaft im Global Marshall Programm (GMP).

Insbesondere in einer umweltpolitischen Partnerschaft mit einem afrikanischen Land – etwa Marokko – liegt mit Blick auf Klimawandel und globale Migration entstehende Kosten durch weitsichtige Investitionen zu minimieren. Partnerschaftlich könnte, u.a. durch die Förderung von gemeinsamer Forschung geteiltes Wissen entstehen, das vor Ort Zukunftschancen vergrößert, Umweltbelastung reduzieren hilft und ggf., mit Blick auf die Weiterentwicklung der Erzeugung synthetischer Kraftstoffe auch einen Beitrag zur globalen Debatte über die ressourcenschonende, nachhaltige Mobilität der Zukunft liefern kann. Dezentrale Projekte, wie der Ausbau einer nachhaltigen Forstwirtschaft und der verstärkte Ausbau dezentraler Stromversorgung durch verfügbare regenerative Energiequellen wie Sonne, Wind und Biomasse – statt Dieselgeneratoren – können nicht nur Perspektive stiften und so Radikalisierung und/oder Flucht verhindern, sondern leisten auch einen Beitrag zum globalen Klimaschutz.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. J 5 Europäische Armee	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Außen- und Sicherheitspolitischer Arbeitskreis (ASP)	

Der Parteitag möge beschließen:

Der Parteivorstand der CSU wird aufgefordert, sich möglichst zeitnah und inhaltlich detailliert zur Europäischen Armee zu positionieren.

Darüber hinaus sollten alle derzeit verfügbaren Informationen sowie die Antworten auf zentrale Fragen zum Thema „Europäische Armee“ in Form einer Broschüre zusammengefasst werden, die allen CSU Mitgliedern zugänglich gemacht wird.

Begründung:

In ihrem mit der CDU abgestimmten Wahlprogramm zur Europawahl 2019 bekennt sich die CSU zu einer europäischen Armee. Unter dem Überpunkt 2.3. Unser Europa nimmt sein Schicksal verstärkt in die eigenen Hände wird festgehalten:

„Unser Europa muss sich selbst verteidigen können.(...)Daher wird unser Europa gemeinsame europäische Streitkräfte bis 2030 in die Tat umsetzen.(...)Wir brauchen als Europäer eigene militärische Fähigkeiten, um auch selbst schnell und zielgerichtet auf Bedrohungslagen in der näheren Umgebung reagieren zu können. Wir wollen mit europäischen Partnern, die dazu willens und fähig sind, eine Europäische Eingreiftruppe aufbauen.“

Der ASP-Bezirksverband München begrüßt dieses Europabekanntnis ausdrücklich. Um die notwendige Debatte zu den Details zu forcieren und mögliche Verwirrung an der Basis zu vermeiden, ist es jedoch dringend erforderlich, das Thema weiter auszuformulieren und politisch detailliert in konkreten Inhalten zu unterlegen.

Insbesondere sollten zeitnah klare Antworten auf die im Folgenden genannten (aber nicht abschließenden) Fragen vieler Mitglieder formuliert und kommuniziert werden:

- Was genau ist unter der „Europäische Armee“ zu verstehen?
Soll es sich um parallele Strukturen oder um einen Integrationsprozess handeln?
Handelt es sich um ein Opt-in oder ein Opt-out Verfahren?
- Welche Zielgröße und welcher Fähigkeitsmix werden angestrebt? Auf Basis welcher Kriterien wurde oder wird beides durch wen festgelegt?
- Sollen die Fähigkeit in multinationalen Einheiten eingebracht werden oder wird es nationale Spezialisierungen geben?
- Welche Führungsstrukturen und Kapazitäten der Führungsunterstützung inkl. Ausbildung werden benötigt? Wie sollen diese konkret besetzt/ ausgestaltet sein?
- In welchem zeitlichen Rahmen wird die Umsetzung angestrebt?
- Wie könnten Übergangslösungen bzw. Aufbau- & Integrationsszenarien bis zur Einsatzfähigkeit einer „Europäischen Armee“ aussehen?

- Wie soll die Beziehung zwischen einer europäischen Armee und der NATO aussehen? Wie soll die Beziehung zu einem post-Brexit Großbritannien geregelt werden?
- Wer kommt für die Kosten auf? Welche Gesamtkosten ergeben sich für die EU, welche Kosten verbleiben/ entstehen bei den Mitgliedstaaten? Wird das Geld zusätzlich zum bestehenden Haushalt bereitgestellt? Ist geklärt, ob etwaige nationale Beiträge auf das jeweilige 2 Prozent Ziel der NATO angerechnet werden können?
- Welche Probleme ergeben sich aus dem DEU Parlamentsvorbehalt und wie sollen diese gelöst werden?
- Gibt es bereits ein Stationierungskonzept?
- Was passiert mit den EU Battlegroups?
- Wie will sich die CSU hier im Hinblick auf kommende Wahlen positionieren?

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. J 6 Definition „EU-Armee“! „EU-Armee“ als Bündnisarmee von nationalen Streitkräften	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU soll eine klare Definition des Begriffs „EU-Armee“ als eine europäische Bündnisarmee unterstützen, welche als ein Überbau agiert und von dem die nationalen Armeen unberührt bleiben.

Begründung:

Soldat sein ist kein Beruf wie jeder andere. Das Loyalitätsverständnis zu dem eigenen Heimatland ist Grundlage des Soldatenberufes.

Für die europäische Loyalität bedarf es nicht das Aufgeben nationaler Souveränität, in dem man nationale Streitkräfte auflöst, sondern eine EU-Armee als Bündnisarmee. Diese soll als ein Überbau fungieren und den Ausbau an Kooperationen und gemeinsamen Übungen erhöhen. So profitiert eine künftige EU-Armee von den Besonderheiten und speziellen Fähigkeiten jeder einzelnen bereits bestehenden Streitkraft und kann so zu einem europäischen Grundpfeiler innerhalb der NATO ausgebaut werden.

Eine EU-Armee ohne nationale Streitkräfte würde einer Söldnerarmee gleichkommen. Durch einen einheitlichen Sold verbunden mit unterschiedlichen Lebenshaltungskosten sind Konflikte unabdingbar. Der Soldatenberuf würde somit durch Gehalt seine Attraktivität steigern (für Länder mit niedrigen Lebenshaltungskosten) oder senken (Länder mit hohen Lebenshaltungskosten) somit wären Loyalität, landestypische Werte und deren Verteidigung nicht mehr die Motivation sich für den Soldatenberuf zu entscheiden.

Weitere Barrieren für eine EU-Arme ohne nationale Streitkräfte sind unterschiedliche kulturelle Werte und Normen, die Sprachbarriere und eine gleiche finanzielle Einbringungen der Staaten in die EU-Armee, welche aufgrund unterschiedlicher zur Verfügung stehenden Mittel unrealistisch ist.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. J 7 Keine Europa-Armee	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Laurenz Kiefer, Dr. Günther Westner	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU spricht sich gegen die Einführung einer europäischen Armee aus.

Begründung:

Seit Jahrzehnten ist Deutschland Teil der Nato, die über Europas Grenzen hinweg Freiheit und Sicherheit gewährleistet. Unser Land hat sich diesem, ehemals westlichen Verteidigungsbündnis nicht ohne Grund angeschlossen. Die junge Bundesrepublik setzte mit ihrem Beitritt am 06. Mai 1955 ein klares Zeichen dafür, sich zu den Werten der westlichen Welt zu bekennen und Kommunismus, Zwang und Unterdrückung hinter dem Eisernen Vorhang entgegenzutreten. Heute wie damals stehen außen- und sicherheitspolitisch ungewisse Zeiten bevor. Auf eine stabile Zusammenarbeit mit unseren Nato-Partnern kommt es umso mehr an. Die mit der Nato verbundene transatlantische Partnerschaft darf nicht dadurch in Frage gestellt werden, dass Europa innerhalb des Verteidigungsbündnisses einen Alleingang startet. Ein Zusammenschluss von EU-Mitgliedstaaten zu einer europäischen Armee würde ein Verteidigungsbündnis im Verteidigungsbündnis darstellen und die Zukunft der Nato unnötig in Frage stellen. Die Nato versteht sich als ein Zusammenschluss verschiedener Partner. Armeefusionen schwächen die militärische Schlagkraft der westlichen Welt.

Darüber hinaus ist die Bundeswehr fester Bestandteil unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Sie ist eine Parlaments- und Friedensarmee. Laut Art. 87a GG stellt der Bund Streitkräfte zur Verteidigung auf. Außer zur Verteidigung dürfen diese nur eingesetzt werden, soweit es das Grundgesetz ausdrücklich zulässt. Art. 24 GG enthält einen Parlamentsvorbehalt für Auslandseinsätze der Bundeswehr. Die Bundeswehr kann daher nicht ohne weiteres in einer übergeordneten Armee fort existieren. In diesem Fall bleiben wesentliche nationalstaatliche Rechte außen vor. Es wäre außerdem nicht mehr hinreichend klar, wann und unter welchen Voraussetzungen deutsche Streitkräfte eingesetzt werden.

Auch nimmt die Bundeswehr eine wesentliche Rolle ein, wenn es darum geht, Identifikation mit dem eigenen Vaterland zu stiften. Obwohl die Wehrpflicht abgeschafft ist, besteht immerhin die Möglichkeit, freiwilligen Wehrdienst zu leisten. Dies sollte erhalten bleiben. Die Möglichkeit, für äußere Sicherheit seines Landes zu sorgen und damit einen Beitrag für die Heimat zu leisten, darf nicht verloren gehen. In einer Europa-Armee wäre ein freiwilliger Wehrdienst wohl aber weder praktisch noch rechtlich sicherzustellen.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. J 8 Europa - Sicherheit und Interventionstruppe	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU soll sich auf Bundes- und EU-Ebene für die Stärkung unserer Sicherheit einsetzen, indem die angestrebte europäische Interventionstruppe nicht außerhalb der EU-Strukturen konzipiert wird, sondern als zahlenmäßig begrenzter Verband unter Kontrolle des EU-Parlaments, der allen EU-Bürgern, die einer festzulegenden lingua franca in ausreichendem Maße mächtig sind und sich zu den Werten der EU-Grundrechtecharta bekennen, offenstehen soll. Analog zu den Beamten der EU-Kommission sind Kontingente je Staat festzusetzen, um nationale Armeen nicht zu schwächen.

Begründung:

Angesichts zunehmender Spannungen östlich der EU und eines fragwürdig verlässlichen NATO-Partners USA bekannten sich 25 EU-Staaten 2017 zu einer intensiveren militärischen Zusammenarbeit in der EU (PESCO). Während das Ziel der europäischen Rüstungssynchronisation mit dem EDF verfolgt wird, wollen sich einige Staaten auf Initiative des französischen Staatspräsidenten Emmanuel Macron mit der Einführung einer europäischen Interventionstruppe außerhalb der EU-Strukturen bereits nach kurzer Zeit wieder vom Fernziel einer europäischen Armee verabschieden. Man mag zu dieser, bereits von FJS verfochtenen, Idee stehen wie man will. Auch in Deutschland setzt man auf eine „Armee der Europäer“ also gekoppelte nationale Verbände, da diese leichter umzusetzen seien und den Bürgerinnen und Bürgern nicht die Abschaffung der nationalen Armeen vermittelt werden muss - selbst wenn das Argument, man könne einer deutschen Mutter nicht sagen, dass im Fall der Fälle, ihr Sohn „für Europa“ oder ein anderes EU-Land gestorben sei, naturgemäß Schwachsinn ist, da dies bereits heute im Bündnisfall gegeben wäre.

Gerade wir Junge in der CSU sollten diese Entwicklung kritisch sehen und aus der langen Tradition an ASP-Diskussionen in der JU eigene, visionäre Vorschläge unterbreiten. Wollen wir wirklich gekoppelte Verbände unter verschieden gearteten und somit einsatzhemmenden nationalen Kontrollen, die als „Koalition der in der EU Willigen“ nationale Außenpolitik (am ehesten also französische) durchsetzen, anstatt dass wir auf eine gemeinsame europäische Außenpolitik hinarbeiten, die durch eine EU-Interventionstruppe aus freiwillig Dienstleistenden unter Kontrolle des Europaparlaments Gewicht besäße?

Mit der Konzeption der Europäischen Interventionsgruppe als selbst ausbildender Verband mit freiwillig Dienstleistenden EU-Bürgern unter Kontrolle des EU-Parlaments könnte nicht nur effektivem Einsatz und der Entstehung einer notwendigen, gemeinsamen, wirklichen EU-Außenpolitik Vorschub geleistet werden, sondern auch Diskussionen begegnet werden,

inwiefern EU-Bürger in einem anderen EU-Staat freiwillig Wehrdienst leisten dürfen, da man ihnen ein Angebot machen könnte – wobei Höchstkontingente zum einen durch die Verbandsgröße gegeben wären und für einzelne Länder zusätzlich festzulegen wären, um nationale Armeen durch etwaig bessere Besoldung nicht zu schädigen.

Dass ein (zeit-)beamtliches Wirken nicht nur auf nationaler Ebene, sondern zur Stärkung Europas auch auf EU-Ebene möglich ist, zeigen nicht zuletzt die, aus allen EU-Staaten entsendeten, Beamten der Europäischen Kommission. Gleiches muss auch im militärischen Bereich möglich sein, wenn PESCO langfristig Erfolg haben soll.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. J 9 Bayerische Beteiligung am „Future Combat Aircraft System“	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU fordert die Bayerische Staatsregierung, die CSU-Landtagsfraktion sowie die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag auf, sich aktiv für das Vorhaben, einen neuen Europäischen Kampffjet zu entwickeln, einzusetzen. Bei dem von den Konzernen Airbus und Dassault geplanten Militärprojekt unter dem Namen „FCAS“ (Future Combat Aircraft System) sollte ein angemessener Teil der Entwicklung und der Produktion im Freistaat Bayern stattfinden.

Begründung:

Das von Frankreich, Deutschland und Spanien geplante Mehrzweckkampfflugzeug als Nachfolgemodell für den Eurofighter und den Rafale-Kampffjet stellt eines der größten Rüstungsprojekte Europas dar. Für den Kampfflieger, der etwa im Jahr 2040 einsatzbereit sein soll, unterzeichneten Verteidigungsministerin Ursula von der Leyen und ihre französische Amtskollegin am 17.06.2019 ein Rahmenabkommen zur Finanzierung des Vorhabens. Insbesondere sollen Tarnkappeneigenschaften, neue Technologien beim Triebwerksbau und moderne Waffensysteme entwickelt werden.

Dieser neue Kampffjet würde nicht nur die die Zusammenarbeit zwischen Deutschland, Frankreich und Spanien verstärken, sondern auch die europäische Innovationskraft im Rüstungsbereich fördern und einen deutlichen Beitrag für eine gemeinsame Europäische Zusammenarbeit bei der Rüstungsbeschaffung legen.

Unser Ziel ist, dass der Luft- und Raumfahrt Standort Bayern von diesem wegweisenden Vorhaben langfristig profitiert. Anhand einer fairen Arbeitsteilung zwischen den beteiligten Ländern soll sichergestellt werden, dass ein Teil der Entwicklung und der Produktion im Freistaat erfolgt. Somit wird eine Schlüsselindustrie unserer Heimat gestärkt und Arbeitsplätze über einen langen Zeitraum gesichert.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. J 10 Donauraumstrategie	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Außen- und Sicherheitspolitischer Arbeitskreis (ASP)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bis Herbst 2019 einen strategischen Ansatz für die Staaten des Donauraums zu entwickeln, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht Mitglied der Europäischen Union sind. Diese Strategie soll eine auf die jeweiligen Bedürfnisse dieser Staaten bezogene und die jeweiligen Ziele der bilateralen Zusammenarbeit ausgerichtete strategische Wirtschaftspolitik und internationale Vernetzung ermöglichen, einen fortlaufenden Dialog eröffnen, die Koordinierung der Politik des Freistaats gegenüber den jeweiligen Ländern erleichtern, das Netz von Repräsentanzen ausbauen, bestehende Instrumente wie die Ständige Kommission Bayern-Serbien wiederbeleben, dort, wo nötig, neue Instrumente schaffen und damit insgesamt dazu beitragen, dass die strategische, wirtschaftliche und kulturelle Präsenz Bayerns in der gesamten Region erhöht wird, neue Märkte erschlossen und neue Kooperationen erleichtert werden.

Begründung:

Die Zukunft Europas wird sich auch daran entscheiden, inwieweit es gelingt, den Staaten des Donauraums eine echte europäische Perspektive zu geben. Die Geschicke Europas wurden in den letzten Jahrzehnten in und um Mitteleuropa entschieden. Der Schwung der europäischen Idee, wie er insbesondere nach den europäischen Revolutionen des Jahres 1989/90 zu einer einzigartigen Aufbruchsstimmung in Ostmittel- und Südosteuropa geführt hatte und in der "Wiedervereinigung Europas", der Überwindung der Teilung des Kontinents durch Erweiterung und Vertiefung der Europäischen Union, seinen Ausdruck fand, hat in den letzten Jahren gerade in Mitteleuropa bisweilen auch zu Enttäuschungen, Rückschlägen auf dem Weg der Demokratisierung und mithin auch dem Erstarken illiberaler Kräfte geführt. Ein erneutes Auseinanderfallen Europas und vertiefte Meinungsunterschiede in zentralen Fragen der europäischen Politik gefährden die innere Einheit Europas und schwächen die Europäische Union als Ganzes; sie haben zudem Rückwirkungen auf den Einfluss der Europäischen Union auf die Prozesse in den Staaten des Donauraums, die heute noch nicht Mitglieder der Union sind. Die gestaltenden Erwartungen an Deutschland in der Region sind hoch und bislang noch nicht vollumfänglich erfüllt. Der seit 2014 bestehende "Berliner Prozess" mit Serbien, Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Mazedonien, Albanien und Kosovo enthält wegweisende Ansätze, berücksichtigt jedoch noch nicht hinreichend die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern und deren geostrategische Relevanz. Die Strategie der Europäischen Union für den Donauraum mit dem Ziel der Angleichung der Lebensqualität und Wirtschaftskraft an EU-Standards hat Bedeutendes geleistet, ist aber wiederum als politisches Instrument nicht hinreichend. Das bestehende Instrumentarium verlangt deshalb nach einer stärker differenzierten, länderspezifischen Ausgestaltung.

Bayern ist wie kein anderes Land aufgrund seiner wirtschaftlichen Kraft, seiner geschichtlich gewachsenen Bezüge und seines bereits bestehenden institutionellen Netzwerks geeignet, eine führende Rolle in der Region zu spielen. Mit einem neuen strategischen Ansatz soll dieses Ziel und damit die Verwirklichung der Interessen Bayerns erreicht werden.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. J 11 Stärkung „Landesregiment Bayern“	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Außen- und Sicherheitspolitischer Arbeitskreis (ASP)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die Bayerische Staatsregierung werden aufgefordert, sich umfassend für die personelle und materielle Stärkung des „Landesregiment Bayern“ einzusetzen. Vorgeschlagen werden hierzu:

- Verfügbarkeit eines Stützpunkts für das „Landesregiment Bayern“, der für Zusammenziehung, Lagerung von Waffen und Transportgerät, Unterkunft, IT und Übungsmöglichkeit geeignet ist.
- Ausstattung mit ausreichendem aktiven Personal
- Ausstattung mit dem Auftrag entsprechenden Transportkapazitäten.
- Einheitliche vollständige persönliche Ausstattung der Reservistinnen und Reservisten
- Steigerung der Attraktivität der Reserve und Förderung der Verankerung der Reserve in der Mitte der Gesellschaft.
- Straffung der Einberufungspraxis nebst intensiver Personalwerbung

Begründung:

Seit dem Ende des Kalten Krieges ist die Notwendigkeit eines wirksamen Heimatschutzes gerade durch die aktuellen sicherheitspolitischen Entwicklungen u. a. in Osteuropa (Dauerkrise Ukraine, INF-Vertrag, Hybride Kriegsführung) dringlicher denn je. Der Host Nation Support stellt unsere Streitkräfte schon heute vor enorme Herausforderungen, die noch weiter zunehmen werden. Die Verlegung von mehreren Brigaden oder Divisionen unserer Partner durch deutsches Hoheitsgebiet gehört wieder zu wahrscheinlichen Szenarien, auf die wir vorbereitet sein müssen. Zudem wird der Schutz kritischer Infrastrukturen und der Schutz der Bevölkerung im dafür verfassungsmäßig vorgesehenen Rahmen weiter an Bedeutung gewinnen. Dies ist auch der Kernauftrag des künftigen Landesregiments „Bayern“.

Aber auch der Einsatz der Bundeswehr im Rahmen der Katastrophenhilfe (Schneelage, Hochwasser, u.a.) hat - auch einer breiten Öffentlichkeit - gezeigt, wie notwendig eine kurzfristig aktivierbare und schlagkräftige Reservestruktur in Bayern ist.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. J 12 Einrichtung eines Nationalen Sicherheitsrats	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Außen- und Sicherheitspolitischer Arbeitskreis (ASP)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe in Deutschen Bundestag möge sich dafür einsetzen, dass in der Bundesrepublik Deutschland ein Nationaler Sicherheitsrat installiert wird, um so die unterschiedlichen Akteure der Sicherheitspolitik zu koordinieren.

Begründung:

Bei der Dynamik, die heutzutage die Außen- und Sicherheitspolitik bestimmt und der vermehrten notwendigen internationalen Abstimmung – zumindest innerhalb der Europäischen Union – ist es erforderlich, dass Deutschland mit einer Stimme spricht. In Brüssel kommt es immer wieder vor, dass die Bundesregierung mit unterschiedlichen Meinungen aufwartet, je nachdem, welcher Teil der Regierung, welches Ministerium sich äußert. Die deutsche Außen-, Europa- und Verteidigungspolitik braucht eine verstärkte Koordinierung, die verhindert, dass ein deutscher Minister in Brüssel Dinge sagt, von denen seine Kabinettskollegen überrascht sind. Um so einen uneinheitlichen Auftritt zu verhindern, ist es erforderlich, dass innerhalb der Bundesregierung in einem Nationalen Sicherheitsrat eine Koordinierung stattfindet. In diesem Nationalen Sicherheitsrat müssen alle relevanten Bundesministerien vertreten sein. Das heißt mindestens das Bundeskanzleramt (FF), das Auswärtige Amt, das Bundesministerium für Verteidigung, das Bundesministerium des Inneren, das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit, das Bundesministerium der Finanzen. Dazu kommt der Auslandsnachrichtendienst.

Dort sind Positionspapiere zu erarbeiten, die dann – nach Zustimmung des Bundeskanzlers – als Grundlage für eine abgestimmte deutsche Position in internationalen Gremien dienen würden.

Die Forderung nach einem Nationalen Sicherheitsrat ist nicht neu, wurde bisher zwar zur Kenntnis genommen, aber nicht energisch verfolgt. Wenn Deutschland mehr Verantwortung in der Welt übernehmen soll (und will), dann müssen auch auf nationaler Ebene die Voraussetzungen dafür geschaffen werden. Man kann nicht von der EU fordern, dass sie geschlossen und mit einer Stimme auftritt und gleichzeitig kommt man dieser Forderung auf nationaler Ebene nicht nach.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. J 13 Zukunftsfähige Bundeswehr: Keine Söldnerarmee - Deutschland im Herzen und Bewahrung des Treueverhältnisses!	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU soll klare Position gegen die Öffnung des freiwilligen Wehrdienstes und die reguläre Bundeswehrausbildung für EU-Bürger aus anderen Staaten beziehen und für eine verstärkte Kooperation der Streitkräfte auf europäischer Ebene eintreten.

Begründung:

Die JU Bayern setzt sich für eine attraktive und zukunftsfähige Bundeswehr ein. Die Bundeswehr braucht attraktive Rahmenbedingungen, um die besten Köpfe für sich zu gewinnen. Doch der freiwillige Wehrdienst beruht ebenso wie der Dienst als Zeit- und Berufssoldat auf der Grundlage eines besonderen Treueverhältnisses und damit auf der deutschen Staatsangehörigkeit nach Art. 116 GG. Dies ist die Grundlage des gegenseitigen Vertrauens von Bürger, Soldat und Staat.

Laut Soldatengesetz ist derzeit die deutsche Staatsbürgerschaft eine grundsätzliche Voraussetzung für die Einstellung bei der Bundeswehr. Dieses Fundament muss auch weiterhin Bestand haben. Die Befürworter einer Öffnung des Wehrdienstes für Ausländer erhoffen sich einen Mehrwert durch einen möglichst schnellen Personalzuwachs. Dabei werden jedoch die erhöhten Ausbildungskosten und Sprachbarrieren nicht berücksichtigt. Anstelle einer Öffnung der Bundeswehr für Ausländer sollen daher die bereits bestehenden Kooperationen weiter ausgebaut werden.

Die JU lehnt grundsätzlich sämtliche Entwicklungen hin zu einer Fremdenlegion oder Söldnerarmee strikt ab. Den freiwilligen Wehrdienst und die reguläre Bundeswehrausbildung für EU-Bürger ausländischer Staaten generell zu öffnen und die bisherigen Prinzipien der Loyalitätsbindung von Soldaten aufzugeben ist nicht nachhaltig: Eine vollständige Öffnung der Bundeswehr dient nicht den Interessen der Bundesrepublik und schafft eine unnötige Konkurrenz mit anderen europäischen Armeen. Ein Wettstreit um die beste Besoldung und Rekrutierung zwischen Bündnispartnern ist gerade in sicherheitspolitisch angespannten Zeiten nicht förderlich.

Soldat sein ist kein Beruf wie jeder andere. Es werden weiterhin deutsche Staatsbürger für eine zuverlässige und treue Bundeswehr benötigt. Um mehr Deutsche für den Dienst zu gewinnen, muss die Attraktivität der Bundeswehr, wie bereits in den letzten Jahren, weiter erhöht werden. Insbesondere muss eine bessere Ausrüstung sowie stärkere Anerkennung

der Truppe und eine Annäherung an das vereinbarte Zwei-Prozent-Ziel der Nato angestrebt werden.

Die Anwerbung von Ausländern darf nicht als Ersatz zur dringend notwendigen Steigerung der Attraktivität unserer Bundeswehr dienen. Dies wäre der Anfang vom Ende des Staatsbürgers in Uniform und würde zu fundamentalen Akzeptanzproblemen innerhalb und gegenüber der Truppe führen. Die deutsche Staatsbürgerschaft ist elementar für den Dienst in den Streitkräften.

Die Bundeswehr hat nach §37 Absatz 2 Soldatengesetz bereits die Möglichkeit, in Ausnahmefällen auf die Voraussetzung der deutschen Staatsbürgerschaft zu verzichten, wenn dafür ein dienstliches Bedürfnis besteht. Die Notwendigkeit einer generellen Öffnung der Bundeswehr für EU-Bürger anderer Staaten erschließt sich daher nicht. Die Junge Union bleibt ein Sprachrohr für unsere Soldaten, darum bezieht die Junge Union Bayern hier klar Stellung im Sinne der Staatsbürger in Uniform.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an den Parteiausschuss 2020

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. J 14 Unterstützung für unsere israelischen Freunde - Gegen das deutsche Abstimmungsverhalten bei der UN	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich innerhalb der CDU/CSU-Fraktion deutlicher gegen das bisherige Abstimmungsverhalten der Bundesregierung bei den Vereinten Nationen auszusprechen und für eine klare pro-israelische Haltung unserer Regierung einzustehen.

Begründung:

Eine deutliche Mehrheit der UN-Resolutionen richtet sich jedes Jahr gegen den Staat Israel. Von insgesamt 26 Resolutionen im Jahr 2018 richteten sich 21 gegen Israel. Dieses einseitige Fokussieren der UN auf Israel manifestiert sich darüber hinaus auch in der Tatsache, dass seit Jahrzehnten mehr Resolutionen gegen Israel verabschiedet wurden, als gegen alle anderen Mitgliedsstaaten zusammen. Die deutsche Bundesregierung stimmt diesen Resolutionen meistens unreflektiert zu. Während in Ländern wie beispielsweise Syrien, dem Iran, Saudi-Arabien und Nordkorea schlimmste Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen werden und diese von der UN de facto ignoriert werden, wird die einzige Demokratie des Nahen Ostens ständig mittels fragwürdiger Resolutionen verurteilt. Hierbei wird auch ein gefährlicher Doppelstandard bei der Beurteilung der israelischen Handlungen vorgenommen. Reaktionen Israels auf die Angriffe ihrer Nachbarn werden zum Teil aufs schärfste verurteilt. Dagegen finden sich keine Verurteilungen gegen direkte Angriffe terroristischer Gruppen wie zum Beispiel der „Hamas“ auf Israel.

Im März dieses Jahres hat sich auch der Deutsche Bundestag und mit ihm auch unsere Unionsfraktionen in dieser Frage blamiert. Dem pro-israelischen Antrag der FDP-Fraktion im deutschen Bundestag, der sich dem Abstimmungsverhalten Deutschlands bei der UN widmete, wurde kein Regierungsantrag gegenübergestellt, sondern der Antrag wurde geschlossen abgelehnt.

Die CSU, aber auch die gesamte Union, müssen dem klaren Bekenntnis Deutschlands zur Sicherheit Israels als Teil unserer „Staatsräson“, auch dementsprechende Handlungen auf diplomatischer Ebene der Bundesregierung bei der UN folgen lassen. Die Unterstützung und die enge Kooperation mit der einzigen Demokratie der Region sollte für uns wieder eine verstärkte Priorität einnehmen. Israel ist unser Partner und Freund. Es wird Zeit, dass wir diese Freundschaft nicht nur in Grundsatzdebatten leben, sondern uns aktiv auf der politischen und diplomatischen Ebene für Israel einsetzen. Deutschland muss hierbei die Führungsrolle für eine Neuausrichtung der Israelpolitik innerhalb der Europäischen Union übernehmen.

Beschluss des Parteitages:

Erledigung

Begründung:

Hinsichtlich einer deutlichen Positionierung der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag ist das Anliegen der Antragstellerin bereits verwirklicht. So hat die Koalition auf Initiative der Unionsfraktion im Deutschen Bundestag beispielsweise am 17. Mai 2019 den Antrag „Der BDS-Bewegung entschlossen entgegentreten - Antisemitismus bekämpfen“ eingebracht und mit den Stimmen unserer Fraktion, der SPD, der FDP und Bündnis 90/Die Grünen beschlossen – trotz massiver internationaler Kritik an dem Antrag. Darin wenden sich die Fraktionen explizit gegen die BDS-Bewegung, die weltweit, auch in Deutschland, zum Boykott gegen Israel, israelische Wirtschaftsunternehmen, Künstler, Wissenschaftler und Sportler aufruft. Von der Bewegung wird dies als legitime Kritik gekennzeichnet, oft steht hinter ihren Anliegen aber klar Antisemitismus.

Darüber hinaus hat der Bundestag bereits im Mai 2018 auf Initiative der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag den Antrag „70 Jahre Gründung des Staates Israel – In historischer Verantwortung unsere zukunftsgerichtete Freundschaft festigen“ beschlossen. In diesem haben die Abgeordnete bekräftigt, dass sie von der Bundesregierung erwarten, „Israel und legitime Interessen Israels in internationalen Organisationen vor einseitigen Angriffen zu schützen“.

Gleichwohl haben Staaten mit grundsätzlicher pro-palästinensischer Haltung eine strukturelle Stimmenmehrheit in der Generalversammlung der Vereinten Nationen und in den meisten VN-Organisationen. Es obliegt in diesem Zusammenhang der Bundesregierung, sich in konkreten Textverhandlungen über Resolutionstexte so einzubringen, dass einseitig pauschale Kritik an Israel unterbunden wird und Resolutionen von Fachorganisationen wie beispielsweise der UNESCO nicht unnötig politisiert werden.

K

Parteireform, Internes,
Satzungsänderungen

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. K 1 Zukunftsfähigkeit der CSU sichern - Frauenrepräsentanz in Partei und Politik stärken	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Der CSU-Parteitag wird aufgefordert, strukturelle und flankierende Maßnahmen für eine höhere Repräsentanz von Frauen als Mitglieder, aber insbesondere als Funktions- und Mandatsträgerinnen einzuführen. Hierzu sind folgende Maßnahmen nötig:

Die CSU muss ab sofort verbindlich für alle Parteilisten das Reißverschlussverfahren einführen. Dies soll bereits zur nächsten Bundestagswahl erfolgen. Dabei sollen die Listenplätze immer abwechselnd an eine Frau und an einen Mann vergeben werden, solange sich Personen des jeweiligen Geschlechts hierfür zur Verfügung stellen. Damit wollen wir einen paritätischen Geschlechteranteil (50:50) auf den Parteilisten sicherstellen.

Die am CSU-Parteitag eingeführte Frauenquote in Höhe von 40% muss künftig auch für die CSU-Kreisvorstände, sowie bei den Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen auf Landesebene gelten. Für die CSU-Ortsvorstände soll weiterhin eine Soll-Bestimmung in Höhe von 40% gelten.

Die zu entsendenden Delegierten für Parteitage und bei Delegierten- / Aufstellungsversammlungen müssen künftig zu mindestens 40% beide Geschlechter repräsentieren. Für Ersatzdelegierte soll diese Regelung in Form einer Soll-Bestimmung gelten.

Bei Direktkandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen sowie für die Wahlen zum Deutschen Bundestag ist durch den Vorstand des entscheidungsberechtigten Verbandes auf eine ausreichende Berücksichtigung beider Geschlechter hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Verbände.

Die CSU soll künftig Kinderbetreuung in kommunalen Parlamenten und bei größeren Parteiversammlungen anbieten. Hierfür soll die CSU eine Initiative für junge Eltern in kommunalen Parlamenten starten. Wir fordern verbindliche Regelungen für die Geschäftsordnungen: Künftig ist eine kostenlose Kinderbetreuung anzubieten, alternativ sind die Kinderbetreuungskosten zu erstatten. Auch bei Parteiveranstaltungen ab der Kreisverbandsebene (Kreisdelegiertenversammlung) soll künftig kostenlose Kinderbetreuung bereitgestellt werden. In Anlehnung an das Modell der Münchner CSU-Stadtratsfraktion müssen künftig Regelungen für den Mutterschutz kommunaler Mandatsträgerinnen getroffen werden, ohne Nachteile für die Gesamtfraktion (Stimmverlust) zu erzeugen.

Es ist Aufgabe und erklärter Wille der Frauen-Union, Frauen für die CSU zu gewinnen und die Vernetzung zwischen FU und CSU zu stärken. Hierzu wollen wir folgende Regelung einführen:

Neumitglieder, die in die Frauen-Union eintreten, sollen künftig automatisch Mitglied in der CSU werden, es sei denn, sie erklären ausdrücklich, nicht Mitglied der CSU werden zu wollen. Diese Doppelmitgliedschaft soll – in Absprache mit der CSU - finanziell attraktiv ausgestaltet werden. Die „Bestandsmitglieder“ der Frauen-Union werden angeschrieben und erhalten– in Absprache mit der CSU – ein finanziell attraktives Willkommenspaket.

Darüber hinaus sollen künftig weibliche Neumitglieder der CSU automatisch Mitglied in der Frauen-Union werden, es sei denn, sie erklären ausdrücklich, nicht Mitglied der Frauen-Union werden zu wollen. Diese Doppelmitgliedschaft soll – in Absprache mit der CSU - finanziell attraktiv ausgestaltet werden. Die weiblichen „Bestandsmitglieder“ der CSU und der Jungen Union werden angeschrieben und erhalten– in Absprache mit der CSU – ein finanziell attraktives Willkommenspaket.

Die Satzung der CSU und die Geschäftsordnung der Frauen-Union sind entsprechend anzupassen.

Begründung:

Zusammen mit der CSU hat die Frauen-Union auf dem CSU-Parteitag 2010 erfolgreich Maßnahmen für eine höhere Repräsentanz von Frauen in der CSU durchgesetzt und in den darauffolgenden Jahren umgesetzt. Wir stellen fest: Dort, wo wir verbindliche Maßnahmen eingeführt haben, sind wir erfolgreich unterwegs, dort, wo wir auf Freiwilligkeit gesetzt haben, sehen wir kaum Verbesserung.

Als Volkspartei vertritt die CSU die Mitte der Gesellschaft und es liegt in ihrem ureigenen Interesse, diese Mitte auch im Geschlechterverhältnis abzubilden – sowohl bei den Mitgliedern, als auch bei den Funktions- und Mandatsträgerinnen.

Um auch in Zukunft Frauen für die Mitarbeit in der Partei und für die Übernahme von Funktionen und Mandaten zu gewinnen, sowie für Frauen relevante Innovations- und Zukunftsthemen zu besetzen und damit weiterhin attraktiv für Wählerinnen zu bleiben, muss die CSU den Weg, den sie beschritten hat, erfolgreich und konsequent weitergehen um den langfristigen Erfolg unserer Partei zu sichern.

Beschluss des Parteitages:

Erledigung durch Parteireform

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. K 2 Frauen in die und in der CSU	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung
Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	<input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU insgesamt interessanter und attraktiver für eine Mitgliedschaft für Frauen zu machen und damit verbunden auch attraktiver für Wählerinnen und Wählern. Um die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in den Mandaten zu verwirklichen, fordern wir

- Reißverschlussverfahren ab sofort verbindlich für alle Parteilisten, abwechselnd Frau und Mann
- die jetzt schon möglichen Mitgliederentscheide generell anzuwenden bei Aufstellungen von Kandidatinnen und Kandidaten
 - zur OB Wahl | Landratswahl
 - für Direktabgeordnete für Landtag | Bundestag
 - für Europa
- bei allen innerparteilichen Prozessen eine Quotierung ab den Durchwahlen 2021 von 50% - in allen Vorständen aller Parteigruppierungen auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene, entsprechend dazu auf Ortsverbandsebenen ab 2024
- die verstärkte virtuelle und digitale Form der Kommunikation, um lange Anfahrzeiten, Abwesenheitszeiten usw. zu vermeiden – durchaus auch ein Beitrag zum Klimaschutz
- ein Willkommenspaket um Doppelmitgliedschaften attraktiv und bezahlbar zu machen.

Die Satzung ist entsprechend zu ändern und anzupassen.

Begründung:

Bei allen vorangegangenen Wahlen hat sich bedauerlicherweise gezeigt, dass die CSU für Frauen insgesamt nicht sonderlich attraktiv ist. Deshalb ist es notwendig bei der Aufstellung der Listen zu den Kommunalwahlen dafür Sorge zu tragen, dass Frauen spiegelbildlich zur Gesellschaft auf den Listen entsprechend vertreten sind.

Das Argument man hätte nicht genügend Frauen zählt nicht, denn Frauen wären bereit eigene Listen aufzustellen. Der Mitgliederentscheid ist ein wesentlicher Grundpfeiler einer Mitmachpartei. Unsere Gesellschaft hat sich gravierend verändert. Die Menschen wollen direkt mitentscheiden, auch in unserer CSU. Der erfolgreiche Mitgliederentscheid zur OB Kandidaten Findung in Regensburg hat gezeigt, dass dieses Instrument stärker genutzt werden muss. Unsere Mitglieder wollen Beteiligung und transparente Entscheidungsfindungen. Mit diesen strukturellen Veränderungen will die FU als größte

Arbeitsgemeinschaft der CSU dazu beitragen, dass die Christlich Soziale Union zukunftsfähig ist und auch bleibt.

Beschluss des Parteitages:

Erledigung durch Parteireform

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. K 3 Ja zur gleichen Teilhabe von Frauen und Männern, aber ohne Quote!	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU), Melissa Goossens, Stefanie Hümpfner, Teresa Ehl, Elisabeth Fuß, Verena Assum, Annette Resch, Diana Saule, Nicola Gehringer, Michaela Lochner, Maria Weber, Julia Grote, Ulrike Braun	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Satzung der CSU wird wie folgt geändert:

§ 8 S.2 Abs. 2 „Wahlen der weiteren Mitglieder des Partei- und Bezirksvorstandes gemäß §§ 22 Abs. 1 Nr. 5 und 26 Abs. 1 Nr. 5 sind dann gültig, wenn mindestens 40% der gewählten Mitglieder des jeweiligen Vorstands Frauen sind.“ wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Die Frauen-Quote der CSU hat in den letzten 10 Jahren nicht zu einer Erhöhung des Anteils an weiblichen Mitgliedern geführt und damit ihr Ziel verfehlt. Die CSU benötigt intelligentere Konzepte zur Vereinbarkeit von Familie und politischem Engagement, Ansprache von Frauen und zur Rekrutierung von Frauen in kommunalpolitische Ämter. Dazu widersprechen sämtliche Quoten entschieden dem Leistungsprinzip.

Beschluss des Parteitages:

Erledigung durch Parteireform

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. K 4 Flexibilisierung des Delegiertenprinzips	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Laurenz Kiefer, Dr. Günther Westner	

Der Parteitag möge beschließen:

§ 14 Abs. 2 Nr. 6 Ziffern d) und e) sowie § 18 Abs. 4 Ziffern e) und f) der CSU-Satzung werden ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Die zu streichenden Paragraphen schreiben vor, dass Delegierte und Ersatzdelegierte der Orts- und Kreisverbände nur noch zu 20 Prozent einen Hauptwohnsitz außerhalb des Orts- oder Kreisverbandsgebiets haben dürfen.

Die Einführung dieser Regelung ist auf dem CSU-Parteitag 2017 mit der Begründung beschlossen worden, die Aufnahme von Neumitgliedern gestalte sich zügiger, wenn nur örtliche Mitglieder über ihre politischen Vertreter abstimmen können. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Verzögerung bei der Aufnahme von Neumitgliedern wird nicht dadurch beschleunigt, dass Delegierte und Ersatzdelegierte der Orts- und Kreisverbände nur noch zu 20 Prozent ortsfremd sein können. Hier bestand und besteht überhaupt kein Zusammenhang. Es ist nicht ersichtlich, warum sich die Aufnahme eines Neumitglieds dadurch beschleunigen sollte, dass es aufgrund seiner Wohnortansässigkeit womöglich nicht Orts- oder Kreisdelegierter werden kann.

Darüber hinaus hat diese Satzungslage bei den zurückliegenden Neuwahlen in Orts- und Kreisverbänden zu großen Schwierigkeiten geführt, weil sie die Delegiertenberechnung erheblich verkompliziert. Zudem kam es zu Falschübermittlungen an Versammlungsleiter. Zum Teil wurden Personen zu Delegierten gewählt, die gar nicht in dem jeweiligen Orts- und Kreisverbandsgebiet wohnen und aufgrund der Quote nicht mehr hätten berücksichtigt werden dürfen.

Die Einführung der genannten Regelungen hat in vielen Orts- und Kreisverbänden de facto zu einer „Wohnsitzfremdenquote“ geführt. Viele engagierte Mitglieder, die seit Jahren in einem Orts- oder Kreisverband aktiv sind, dort aber eben nicht wohnen, konnten ihren Verband aufgrund der verbindlichen Quote nicht mehr als Delegierter oder Ersatzdelegierter vertreten. Das sorgt für erhebliche Spannungen und nimmt Mitgliedern die Motivation, sich in der CSU zu engagieren, weil sie nur noch dort, wo sie ihren Hauptwohnsitz haben, uneingeschränkt Parteiämter bekleiden können.

Die CSU will aber moderne Mitmachpartei sein. Dazu gehört, dass Delegierter oder Ersatzdelegierter werden kann, wer sich engagiert. Dies sollte unabhängig davon stehen, wo man seinen Hauptwohnsitz hat.

Beschluss des Parteitages:

Erledigung durch Parteireform

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. K 5 Änderung der Beitragsordnung: Verbleib von 30 % der Mitgliedsbeiträge bei den Ortsverbänden	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: CSU-Kreisverband Dachau, Bernhard Seidenath MdL, Stefan Löwl, Tobias Stephan, Christian Blatt, Claudia Kops, Florian Schiller, Günter Fuchs, Stefan Kolbe, Michael Putterer, Julia Grote	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Beitragssatzung der CSU wird dahingehend geändert, dass bei den Ortsverbänden 30 % der Mitgliedsbeiträge verbleiben.

Begründung:

Die letzten Wahlanalysen haben ergeben, dass der Haustürwahlkampf und auch die Infostände sehr erfolgreich waren.

Diese Aktionen wurden hauptsächlich von der JU und den Ortsverbänden durchgeführt. Also von der Basis.

Eine gut funktionierende Basis ist eine der Hauptsäulen der Parteiarbeit. Wenn wir dem stetigen Wachstum der Parteienlandschaft wirksam begegnen wollen, muss die CSU vor Ort mehr Präsenz zeigen. Zu dieser Präsenz gehört vor allem permanente Öffentlichkeitsarbeit. Damit die Ortsverbände diesem Anspruch gerecht werden können, müssen sie finanziell besser ausgestattet sein. Es kann nicht sein, dass vielfach die Mitglieder eines Ortsverbands eigene monetäre Mittel einsetzen müssen, um anständige Parteiarbeit leisten zu können.

Man sollte nicht vergessen, die Mitglieder der CSU versehen ihren Dienst aus Überzeugung und rein ehrenamtlich.

Beschluss des Parteitages:

Dieser Antrag wurde zurückgezogen

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. K 6 Änderung der Beitragsordnung: Zentraler Einzug der Mitgliedsbeiträge und Digitalisierung der Rechenschaftsberichte	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: CSU-Kreisverband Dachau, Bernhard Seidenath MdL, Stefan Löwl, Tobias Stephan, Christian Blatt, Claudia Kops, Florian Schiller, Günter Fuchs, Stefan Kolbe, Michael Putterer, Julia Grote	

Der Parteitag möge beschließen:

1. § 2 der CSU-Beitragsordnung wird dahingehend geändert, dass die Mitgliedsbeiträge der CSU zentral von der Landesleitung zu einem Stichtag eingezogen und nach dem in § 3 festgelegten Schlüssel verteilt werden. Beiträge von Mitgliedern, die nach dem Stichtag eintreten, werden im Folgejahr verteilt.
2. Bei Mitgliedsbeiträgen, die den Mindestbeitrag übersteigen, verbleibt wie bisher der darüber liegende Anteil komplett beim Ortsverband bzw. wird diesem zugewiesen.
3. Für die Abwicklung der finanziellen Rechenschaftsberichte wird seitens der CSU-Landesleitung künftig eine digitale Lösung zur Datenübermittlung eingerichtet.

Begründung:

Wir leisten uns als Partei eine irrsinnige Finanzbürokratie, die vor Ort unnötig Ressourcen und Zeit bindet. Wir brauchen daher eine zentrale Mitglieder- und Beitragsverwaltung, die in der Landesleitung angesiedelt ist. Nach unserem Vorschlag bekäme künftig jeder Verband einfach und bequem seinen Anteil nach Schlüssel zugewiesen und könnte dann mit diesen Mitteln (plus dem, was er erwirtschaftet – Einnahmen aus Veranstaltungen, Spenden etc.) arbeiten. Die Schatzmeister vor Ort könnten sich so auf das Wesentliche konzentrieren und würden von überflüssigen Routinearbeiten entlastet.

Auch bei den finanziellen Rechenschaftsberichten ist nicht ersichtlich, wieso wir im Jahre 2019 immer noch mit Papierlisten arbeiten müssen und es hier keine zeitgemäße Abwicklung gibt. Wir brauchen auch hier eine smarte und digitale Lösung, um künftig die Daten an die Zentrale zu übermitteln. So ein Plausibilitätscheck ist bei jeder normalen Steuererklärung über Elster möglich, das muss bei einem 08/15-Ortsverband mit einer 5000-Euro-Kasse auch gehen.

Beschluss des Parteitages:

Erledigung durch Parteireform

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. K 7 Hohe Wählerakzeptanz bei Bezirksausschusswahl sichern: Antrag auf Änderung des § 39 Abs. 4 Satz 3 CSU-Satzung	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Robert Brannekämper MdL	

Der Parteitag möge beschließen:

Im bestehenden § 39 Abs. 4 CSU-Satzung, der das Aufstellungsverfahren für die Wahlvorschläge für die Bezirksausschüsse regelt, wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„3Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Kreisverbands einberufen, der die meisten wahlberechtigten Mitglieder stellt.“

Die bisherige Fassung („3Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Ortsverbands, der die meisten wahlberechtigten Mitglieder stellt.“) wird durch die neue Formulierung ersetzt.

Begründung:

§ 39 Abs. 4 Satz 3 CSU-Satzung bezieht sich auf die Aufstellungsversammlungen für die Wahlvorschläge für Bezirksausschüsse in den Stadtbezirken, die sich über das Gebiet mehrerer Ortsverbände erstrecken.

Dabei zeigt die Praxis, dass das nachvollziehbare Interesse der einzelnen Ortsverbände, möglichst viele ihrer Kandidaten auf aussichtsreichen Positionen für die Wahl zu platzieren, mitunter zu erheblichen Differenzen führt und übergeordnete wahlstrategische Fragen in den Hintergrund treten lässt. Insofern birgt die bisherige Regelung, nach der der Vorsitzende des Ortsverbandes mit den meisten wahlberechtigten Mitgliedern im Stadtbezirk diese Versammlung leitet, auch die Gefahr möglicher Interessenskollisionen bei der erforderlichen neutralen Ausübung der Versammlungsleitung. Nach der durch den Antragsteller vorgeschlagenen Neuregelung geht die Verantwortung hierfür von dem Ortsvorsitzenden des Ortsverbandes mit den meisten wahlberechtigten Mitgliedern im Stadtbezirk auf den Kreisvorsitzenden über. Auf diese Weise wird ein Ausgleich aller örtlichen Interessen in den betroffenen Stadtbezirken deutlich besser möglich und damit eine reibungslose Aufstellung ohne denkbare Interessenskonflikte. Dies gewährleistet auch eine ausgewogene Mischung der Kandidaten unter dem Aspekt möglichst hoher Wählerakzeptanz im gesamten Stadtbezirk. Die Neuregelung ist somit ein wichtiger Beitrag zum Wahlerfolg auf örtlicher Ebene, der im Interesse der gesamten Partei liegen sollte.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Satzungskommission

Begründung:

Die Regelung des § 39 Abs. 4 CSU-Satzung entspricht der Regelung des § 15 Abs. 3 Satz 2 CSU-Satzung, die für die Stadt- bzw. Gemeindeversammlungen ebenfalls die Versammlungsleitung dem Vorsitzenden des mitgliederstärksten Ortsverbandes zuweist. Gegen eine Übertragung der Versammlungsleitung auf die Kreisvorsitzenden spricht, dass die Grenzen der Kreisverbände nicht denen der Stadtbezirke entsprechen. Folglich könnte die Änderung zu gleichgelagerten Interessenkonflikten im Verhältnis zu den anderen beteiligten Kreisverbänden führen.

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. K 8 Graswurzelthermometer – Die Basis spricht!	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU), Konrad Körner, Christian Doleschal, Daniel Artmann	

Der Parteitag möge beschließen:

Der CSU-Parteivorstand wird aufgefordert auf einer digitalen Plattform für Mitglieder ein „Graswurzelthermometer“ einzuführen. Ist ein von einem CSU-Mitglied dort geäußertes thematischer, nicht lokalpolitischer Vorschlag dort binnen sechs Monaten von 2.000 Mitgliedern unterstützt worden, so hat der Parteivorstand dieses Thema auf seiner nächsten Sitzung als Tagesordnungspunkt zu behandeln und den Mitgliedern auf digitalem Wege eine Antwort zukommen zu lassen.

Begründung:

Die CSU ist die Basisbewegung für Bayern. Neben verbesserten Antragsrechten zum Parteitag müssen wir unsere Mitglieder aber auch in der Tagespolitik besser einbinden. Art. 13/17, das PAG, das Bienen-Volksbegehren wären Themen gewesen, die unter unseren Mitgliedern schon lange ebenfalls Unterstützung gefunden hatten oder sie beschäftigt haben. Die Mitglieder sollen deswegen stärker in die Tagespolitik einbezogen werden und das Gefühl haben mit ihrer Mitgliedschaft auch Politik in Bayern, im Bund und Europa beeinflussen zu können. Hat eine ausreichende Anzahl an Mitgliedern deswegen binnen kurzer Zeitspanne einen Vorschlag unterstützt halten wir es für mehr als gerechtfertigt, den Parteivorstand in seiner nächsten Sitzung über einen solchen Vorschlag beraten zu lassen. Dies ist ein geeigneter Weg unsere Mitglieder zu mehr Beteiligung an der parteiinternen Debatte zu bewegen und sie zur thematischen Mitwirkung an der Ausrichtung unserer Volkspartei unabhängig von gewählten Ämtern zu bewegen.

Beschluss des Parteitages:

Erledigung durch Parteireform

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. K 9 Amtszeitbegrenzung	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Konrad Körner, Katrin Albsteiger, Jonas Geissler, Kurt Höller, Christian Doleschal MdEP, Diana Saule, Fabian Trautmann	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Satzung der CSU wird wie folgt geändert:

Die CSU Satzung wird in § 52 und § 86 wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 52 wird zu § 52 Abs. 1.

2. Es wird ein neuer § 52 Abs. 2 eingefügt:

„Ein Mitglied darf in demselben Vorsitzendenamt nur bis zu fünf Mal in Folge gewählt werden. Bei zwischenzeitlichem personellen Wechsel beginnt die Zählung von Neuem.“

3. In § 86 Abs 1 wird ein neuer S. 3 eingefügt:

„In Ausnahme von § 86 Abs. 1 Satz 2 tritt § 52 Abs. 2 zum 01.01.2023 in Kraft.“

Begründung:

Die Junge Union lebt durch die stetige Erneuerung aufgrund der Altersgrenze der Jungen Union, Dieser positive Wandel soll auch in die CSU Einzug erhalten.

Wir sehen auch einen zunehmenden gesellschaftlichen Wandel dahingehend, dass weniger Bereitschaft zu einer langfristigen Bindung besteht. Zudem fahren in langen Amtszeit immer wieder gewisse Strukturen fest. Eine Amtszeitbegrenzung auf allen Ebenen kann hier neuen Schwung bringen. Diese soll erst ab 2023 in Kraft treten.

Anmerkungen zur Satzungsänderung:

„Dasselbe“ heißt nicht „das Gleiche“, bedeutet, dass die Regelung bspw. bei einem Ortswechsel nicht gilt.

„Vorsitzendenamt“ ist die gleiche Formulierung wie in S.1 und umfasst nur das Amt des Vorsitzenden, nicht der Stellvertreter.

Viermalige Wiederwahl: Heißt ganz deutlich, dass die ununterbrochene Wiederwahl gemeint ist. Ist ein Zeitraum dazwischen wo das Amt von jemandem anderen ausgeübt wird, gilt die Regelung nicht. Zur Verdeutlichung ist der S.3 eingefügt wo „hintereinander“ steht.

Beschluss des Parteitages:

Erledigung durch Parteireform

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. K 10 Urwahl des Unions-Kanzlerkandidaten	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input checked="" type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Der gemeinsame Kanzlerkandidat der CDU/CSU wird per Urwahl von allen Mitgliedern beider Parteien bestimmt. Der CSU Parteivorstand wird aufgefordert, ein geeignetes Wahlverfahren auszuarbeiten.

Begründung:

Wir sind Mitmach- und Volkspartei und wollen unsere Mitglieder besser an wichtigen bzw. grundlegenden Entscheidungen beteiligen. Auch dadurch kann die Mitgliedschaft in der CSU einen echten Mehrwert bieten, was sie attraktiver für Neumitglieder macht.

Die Wahlergebnisse bei den letzten Wahlen auf nationaler und europäischer Ebene waren für die Union verheerend. Gleiches gilt für die Umfragewerte. Bei den anstehenden Landtagswahlen droht der Union ebenfalls eine Wahlniederlage. Wir brauchen daher neben guter Sachpolitik auch einen Kanzlerkandidaten, der von der breiten Basis der Mitglieder und unseren Stammwählern getragen wird, um wieder bessere Wahlergebnisse einfahren zu können. Auch die breite Bevölkerung wird die Urwahl des gemeinsamen Kanzlerkandidaten als Zeichen der Demokratie positiv aufnehmen.

Uns geht es nicht darum, irgendwelche Personaldebatten loszutreten. Es sollen vielmehr jetzt schon die richtigen Weichen für ein demokratisches, transparentes Nominierungsverfahren gestellt werden, bei dem sich der beste Kandidat mit den größten Erfolgsaussichten durchsetzt.

Beschluss des Parteitages:

Ablehnung

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. K 11 Änderung der CSU-Satzung: § 26, § 7 und § 52	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: CSU-Kreisverband Ebersberg	

Der Parteitag möge beschließen:

Vorschläge für die Änderung der CSU-Satzung

I.

Als neuer § 26 Absatz 2 Nr. 5 wird eingefügt:

„die Nominierung des Bewerbers der Partei für das Amt des Bayerischen Ministerpräsidenten vor einer Landtagswahl (Spitzenkandidat für die Landtagswahl),“

Die bisherigen Nr. 5 bis 10 des § 26 Absatz 2 werden Nr. 6 bis 11.

Begründung:

Wenn ein amtierender Bayerischer Ministerpräsident, der der CSU angehört, während einer laufenden Legislaturperiode zurücktritt, ist es nach unserer Auffassung originäre Aufgabe der CSU-Landtagsfraktion, seinen Nachfolger zu nominieren. Dagegen ist es nach unserer Auffassung ausschließlich Aufgabe der Partei, aus den Listenführern der sieben Bezirkslisten für die Landtagswahl denjenigen zu bestimmen, der Spitzenkandidat für diese Wahl sein soll.

II.

§ 7 Absatz 3 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Eine Mitgliederbefragung findet – vor der Nominierung durch den Parteivorstand gem. § 26 Absatz 2 Nr. 5 – statt, wenn sich mehrere Parteimitglieder um die Spitzenkandidatur für die Landtagswahl bemühen, die die Unterstützung von mindestens drei Bezirksverbänden durch entsprechenden Beschluss ihrer Bezirksvorstände haben.“

Begründung:

Das Amt des Bayerischen Ministerpräsidenten hat für die CSU eine herausragende Bedeutung. Sollte es einmal Streit darüber geben, welcher CSU-Bewerber die besten Voraussetzungen für das Amt und die Kandidatur um dieses mitbringt, hält der Kreisverband

Ebersberg es für sachgerecht, faktisch alle Mitglieder darüber entscheiden zu lassen. Rechtlich verbleibt diese Entscheidung beim Parteivorstand.

Allerdings halten wir eine Mitgliederbefragung nur dann für sachgerecht, wenn aussichtsreiche Kandidaten gegeneinander antreten. Von einer aussichtsreichen Kandidatur kann man unseres Erachtens nur dann sprechen, wenn sie von mindestens drei Bezirksverbänden getragen ist. Insoweit sehen wir eine Analogie zu dem Recht, einen außerordentlichen Parteitag einzuberufen (§ 42 Absatz 2 Satz 2 der Satzung). Auch dies kann nur auf Antrag von drei Bezirksverbänden geschehen – in diesem Fall allerdings durch eine entsprechende Beschlussfassung von Bezirksparteitagen. Für die Durchführung einer Mitgliederbefragung im Vorfeld der Nominierung des Spitzenkandidaten für eine Landtagswahl soll unseres Erachtens aber das Votum der Bezirksvorstände genügen.

III.

Die Überschrift von § 52 („Unvereinbarkeit von Ämtern“) soll wie folgt ergänzt werden:

„Unvereinbarkeit von Ämtern und Begrenzung der Amtszeit wichtiger Parteifunktionen“

§ 52 soll um folgende Sätze 3 und 4 ergänzt werden:

„Ein Parteimitglied darf nur zweimal vom Parteivorstand gemäß § 26 Absatz 2 Nr. 5 zum Spitzenkandidaten für eine Landtagswahl nominiert werden. Ein Parteimitglied darf vom Parteitag nur fünfmal zum Parteivorsitzenden gewählt werden; ausgenommen hiervon ist eine Nachwahl gemäß § 51 Absatz 2 Sätze 1 und 2.“

Begründung:

Mit einer solchen Beschlussfassung soll eine Begrenzung der Amtszeit des Bayerischen Ministerpräsidenten und des Parteivorsitzenden auf zehn Jahre bewirkt werden. Hinzukommen allerdings die Jahre, die sich durch eine Nachwahl durch den Bayerischen Landtag bzw. durch den Parteitag infolge des Rücktritts des Amtsvorgängers während einer laufenden Legislaturperiode bzw. Wahlperiode ergeben.

Beschluss des Parteitages:

Erledigung durch Parteireform

85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	18./19. Oktober 2019
Antrag-Nr. K 12 Untertitelung von Videos in den Medien von CSU, FU, JU, SEN, MU	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU, die FU, die JU und SEN und MU sowie deren Funktions- und Mandatsträger in Bund und Land und Europa werden dazu aufgefordert, Hörbehinderten einen barrierefreien Zugang zu ihren Medien zu ermöglichen.

Begründung:

In Bayern leben etwa 9.000 Menschen bei denen eine Gehörlosigkeit festgestellt wurde. Zudem gibt es etwa 65.000 schwerhörige Menschen. Viele unter ihnen haben Schwierigkeiten, Videos verständlich folgen zu können. Der gleichberechtigte Zugang zu Information und Kommunikation ist Grundlage für die demokratische Meinungsbildung. Gehörlose und schwerhörige Menschen sind ohne Untertitel oder Gebärdenspracheinblendung vom Videoangebot in den sozialen Medien und im Internet ausgeschlossen.

Auch die am 26. März 2009 in Kraft getretene UN- Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen schreibt in Artikel 21 vor, dass Menschen mit Behinderung ein Recht auf Zugang zu Informationen haben. Für Menschen mit einer Hörschädigung bedeutet dies, dass Informationen in Internet und Fernsehen durch Dolmetschereinblendungen und Untertitelungen zugänglich gemacht werden sollen.

Um diese Forderung zu erfüllen und Hörbehinderten einen gleichberechtigten Zugang zu Medien zu gewähren, muss das Untertitelangebot der Medien von CSU, FU, JU, SEN und MU schnell weiter ausgebaut werden. Menschen mit Behinderung müssen vollständig in unsere Gesellschaft integriert werden. Im digitalen Zeitalter liegt eine große Chance für mehr Inklusion. Hierzu kann die CSU mit inklusiven Medienangeboten aktiv beitragen und zugleich ein wichtiges Signal für die Barrierefreiheit in Bayern setzen.

Darüber hinaus werden die meisten Videos auf Facebook und YouTube unterwegs angeschaut und dadurch ohnehin in der Regel ohne Ton genutzt. Laut einer Statistik von Facebook werden auf der Plattform rund 85 % der Videos von den Nutzern ohne Ton angesehen. Um den Inhalt der Videos zu verbreiten und um möglichst eine große Reichweite zu generieren, ist es folglich auch unter diesem Gesichtspunkt unerlässlich, dass sämtliche Videos Untertitelt werden.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

**Teil 2 -
Anträge an den
84. CSU Parteitag
19.01.2019**

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. D 1 Wohnungspolitisches Gesamtkonzept	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Arbeitnehmer-Union der CSU (CSA)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Frage von bezahlbarem Wohnraum ist eine der aktuell vordringlichsten sozial- und ordnungspolitischen Herausforderungen unserer Zeit. Eine reine Fokussierung auf die Großstädte und die Neuschaffung von Wohnungen in den Ballungsgebieten kann aber nicht die alleinige Lösung sein. Vielmehr brauchen wir ein wohnungspolitisches Gesamtkonzept. Konkret sollte u.a. über folgende Maßnahmen nachgedacht werden:

- **Eine umgehende Bestandsaufnahme** über die leerstehenden Wohnungen mit Angabe der Lage, der Größe und dem Zustand und wenn möglich über den Grund des Leerstandes.
- **Ausbau des ÖPNV** mit engeren Taktzeiten und evtl. kleineren Fahrzeugen um die ländlichen Regionen an die Ballungszentren (vorhandene Arbeitsplätze!) anzubinden.
- **Anmietung von Wohnungen durch Kreise und Gemeinden** um dadurch den meist älteren Eigentümern die vorhandenen Ängste zu nehmen, die bisher einer Vermietung entgegenstanden. Anschließend Untervermietung.
- **Günstige Sanierung statt teurer Neubauten** wo dies möglich ist.
- **Umwandlung von leerstehenden Gebäuden.** Durch Umwandlung von leerstehenden Gebäuden (Kasernen, Produktions-, Lager-, Fabrikgebäuden) sowie durch Bildung von örtlichen Bauherrengemeinschaften – und durch die Einbringung von Eigenleistungen – könnten die Baukosten für den Einzelnen deutlich gesenkt werden. Die Einbindung von Bauträgern könnte zeitaufwendiger sein und ist i.d.R. mit höheren Baukosten verbunden.
- **Förderung von Genossenschaften**, bestehende oder Förderung von Neugründungen. Genossenschaftswohnung bilden eine eigentumsähnliche Wohnmöglichkeit. Dauerhafter Vermögensaufbau kommt einer Vielzahl von Eigentümern (Genossenschaftsmitgliedern) und nicht nur wenigen privaten Investoren zugute.
- **Öffentliche Wohnungsbaugesellschaften** sollten verstärkt in Neubau investieren, wenn dies dringend erforderlich ist. Die Wertsteigerung der Gebäude, die im Laufe der Jahre möglich ist, kommt damit der Allgemeinheit zu Gute und nicht wenigen Kapitalgebern, die nach dem Prinzip der Gewinnmaximierung zu Lasten der Gesellschaft handeln.
- **Die Überprüfung der Baustandards** kann dazu führen, dass die Baukosten sinken. Wir benötigen nicht unbedingt überall nur sehr gute Wohnungsausstattungen.
- **Gezielte Ansiedlung von Arbeitsplätzen** außerhalb der Ballungsräume. Durch die gezielte Ansiedlung von Arbeitsplätzen außerhalb der teuren Ballungszentren können notwendige Wohnungen, wenn nicht schon vorhanden, dort günstiger

gebaut werden. Die Regionen außerhalb der Städte (Ballungsräume) werden gestärkt und die Struktur in Bayern kann dauerhaft ausgeglichener werden.

- **Gemeinnützige Wohnungsbaunternehmen.** Die ehemals gemeinnützigen Wohnungsbaunternehmen wurden aufgegeben, weil der Markt durch Angebot und Nachfrage die Mietpreise viel besser regelt. Wir merken täglich wie dies zu Lasten der Normalbürger funktioniert. Wir sollten uns überlegen, ob die Gründung von gemeinnützigen Wohnungsunternehmen sich mietmindernd auswirken kann. Wenn dies der Fall ist, dann sollte der Gesetzgeber umgehend die Grundlagen dafür schaffen.

Begründung:

Innerhalb unserer Gesellschaft wird nach bezahlbarem Wohnraum und neuen Wohnungen gerufen.

Mieter, Vermieter, Politiker jeglicher Richtungen fordern schnellstens neue Wohnungen zu bauen.

Bei den meisten Äußerungen, die in den öffentlichen Medien präsentiert werden, bleiben einige grundlegende Fragen unbeantwortet oder werden erst gar nicht gestellt.

Wissen wir als Gesellschaft überhaupt, ob wir uns leerstehende Wohnungen leisten können und wie viele. Wissen wir, wo sich leerstehende Wohnungen befinden und wissen wir, warum Wohnungen nicht dem Wohnungsmarkt zur Verfügung gestellt werden?

Eine Untersuchung hat ergeben, dass ca. 2 Millionen Wohnungen leer stehen.

Wir sollten uns als Gesellschaft die vorstehenden Fragen erst einmal genau und ehrlich beantworten.

Wenn wir die Antworten haben, dann müssen wir uns fragen, ob wir bereit sind die Wohnungen weiter zu nutzen.

In den 60er und 70er Jahren wurden gerade in den Dörfern und in den Umlandgemeinden viele Häuser gebaut. Wohnhäuser, in denen gegenwärtig nur eine Wohnung von den bisherigen Eigentümern genutzt wird.

Wir haben eine Infrastruktur für deutlich mehr Menschen aufgebaut als zum Teil heute in den Ortschaften leben.

Die Infrastruktur muss unterhalten werden und immer weniger Menschen müssen teilweise diesen Unterhalt finanzieren (Wasser- und Abwasserleitungen, Stromleitungen, Straßen).

Wollen wir dies als Gesellschaft? Oder wollen wir die Wohnungen und die Infrastruktur weiter nutzen? Wenn ja, was müssen wir dafür tun?

Benötigen wir einen besseren ÖPNV, um auch die Umwelt durch geringeren Verkehr zu schonen? Ist dies volkswirtschaftlich sinnvoller, als neue Wohnungen in Ballungszentren von Privatunternehmen aus dem Boden stampfen zu lassen?

Die Summe der oben genannten Maßnahmen könnte zu einer zügigen Entspannung am Wohnungsmarkt führen.

Unser Ziel sollte es sein, dass der Anteil der Eigentümer steigt, um dadurch auch gleichzeitig einen Beitrag für das Leben im Alter zu schaffen. Die Regionen sollten gestärkt werden und nicht durch eine Überalterung, verbunden mit einer deutlichen Reduzierung der Einwohner, schrumpfen.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Begründung:

Wohnen gehört zu den Grundbedürfnissen der Menschen. Wir wollen, dass in Bayern wieder mehr Menschen eine bezahlbare Mietwohnung finden oder sich ein Eigenheim leisten können. Der Freistaat unternimmt diesbezüglich bereits kräftige Anstrengungen und Investitionen. Viele der oben genannten Punkte werden daher bekräftigt. Die CSU-Landtagsfraktion soll insbesondere die Punkte 1, 3 und 10, die einer tiefergehenden Befassung bedürfen, überprüfen und urteilen, ob diese Forderungen einen positiven Beitrag für mehr bezahlbaren Wohnraum leisten können.

83. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15. September 2018
Antrag-Nr. D 3 Wohnen für Alle - Aufhebung flüchtlingsbezogener Bindungen bei der Schaffung von Wohnraum	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: CSU-Bezirksverband Oberpfalz, CSU-Kreisverband Amberg-Stadt	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Landtagsfraktion sollen sich dafür einsetzen, die in einigen Förderprogrammen enthaltene bevorzugte Belegung der Wohnungen mit Asylbewerbern sowohl rückwirkend, als auch für künftige Fördermaßnahmen aufzuheben und die Förderung stattdessen allgemein auf finanzschwache Bürger beziehen.

Die Belegung der Wohnungen soll vorrangig nach Bedarf und ggf. nach vorliegenden sozialen Notlagen erfolgen. Zusätzlich soll zur Steigerung der Integrationschancen die Möglichkeiten der indirekten Belegung bevorzugt genutzt werden.

Begründung:

In den letzten Jahren wurde über verschiedene Förderprogramme Wohnraum für finanzschwache Bürger geschaffen. Neben den klassischen Förderprogrammen für sozialen Wohnungsbau wurden auch verschiedene Förderprogramme zur Schaffung von Wohnraum mit exklusiver oder mehrheitlicher Belegung der Wohnungen mit Asylbewerbern oder anerkannten Flüchtlingen ins Leben gerufen.

Dies führt in der Bevölkerung zu dem Gefühl, dass Steuermittel nicht gleichmäßig zur Beseitigung der Wohnungsnot und zur Minderung sozialer Notlagen eingesetzt werden. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass einseitige und integrationshemmende Wohnstrukturen entstehen.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Begründung:

In Bayern findet grundsätzlich keine Bevorzugung von Asylbewerbern oder anerkannten Flüchtlingen bei der Vergabe von gefördertem Wohnraum statt. Ohnehin sind nur

anerkannte Flüchtlinge, nicht aber Asylbewerber im laufenden Asylverfahren berechtigt, geförderten Wohnraum zu beantragen.

Aufgrund des Ministerratsbeschlusses vom 10.05.2016 wurden im Rahmen des Sofortprogramms des Wohnungspakts (1. Säule) Wohneinheiten für bis zu 3.600 Personen (aktuell ca. 1.700 gebaut/belegt) grundsätzlich mit einer regelmäßigen Quote von 70 % anerkannten Flüchtlingen und 30 % einheimischen Bedürftigen vergeben. Dies war der damaligen, besonders angespannten, Situation geschuldet.

Ansonsten ist eine Bevorzugung von anerkannten Flüchtlingen bei der Vergabe von gefördertem Wohnraum oder sonstigen Förderprogrammen nicht vorgesehen.

Eine solche Privilegierung wäre auch im Hinblick auf die Integrationschancen von anerkannten Flüchtlingen wenig zielführend – insoweit ist den Antragstellern zuzustimmen. Die Bayerische Staatsregierung ist der Ansicht, dass insbesondere sozial stabile Bewohnerstrukturen, die zu den herausgehobenen Grundsätzen der Wohnraumförderung gehören, maßgeblich dazu beitragen können, die Integrationschancen zu steigern. Daher wurde im Rahmen des am 01.01.2017 in Kraft getretenen Bayerischen Integrationsgesetzes das Kriterium der „sozial stabilen Bewohnerstrukturen“ bei der Belegungssteuerung von gefördertem Wohnraum aufgewertet. Dieses Kriterium ist nun von vorneherein neben dem Kriterium der sozialen Dringlichkeit (und ergänzend der bisherigen Verweildauer des Wohnungssuchenden) zu berücksichtigen.

Um sozial stabile Bewohnerstrukturen besser zu verwirklichen, ist auch die im Vorschlag angesprochene „indirekte Belegung“ als sog. mittelbare Belegung in Bayern seit Jahren gängige Praxis.

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. D 4 Initiative zur Eigentumsbildung: gesetzlich verankerte Kaufoption bei gefördert errichteten Wohnungen	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Prof. Dr. Holm Putzke	

Der Parteitag möge beschließen:

Es wird eine gesetzlich verankerte Kaufoption bei gefördert errichteten Wohnungen geschaffen, die sich in staatlicher Hand befinden. Konkret werden Bemühungen ergriffen, die darauf abzielen, Mietern von Wohnungen öffentlicher Wohnungsbaugesellschaften und -genossenschaften den Erwerb dieser von ihnen bewohnten Wohnungen nach Ablauf der Bindungsfrist zu ermöglichen. Um Spekulationen zu verhindern, ist gesetzlich beim Verkauf an die Mieter erstens ein „Preisdeckel“ vorzusehen und zweitens die Abführung eines etwaigen Mehrerlöses, falls die Wohnung vom neuen Eigentümer innerhalb von zehn Jahren weiterverkauft wird.

Damit sozial gebundener Wohnraum nicht ersatzlos „privatisiert“ wird, ist mit dem Verkauf zugleich die Verpflichtung verbunden, die aus dem Eigentumswechsel vereinnahmten Mittel innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus zur Schaffung von mindestens gleichwertigem Wohnraum einzusetzen.

Begründung:

Im Koalitionsvertrag zwischen CSU und Freien Wählern steht: „Wir fördern Eigentum.“ Die öffentlichen Wohnungsbaugesellschaften und -genossenschaften waren in den vergangenen Jahrzehnten überwiegend die Träger und Motoren des sozialen Wohnungsbaus. Mittlerweile sind viele Sozialwohnungen aus der sog. Bindungsfrist herausgefallen. Jedes Jahr fallen weitere Wohnungen aus der Bindungsfrist heraus. Die CSU möchte eine Eigentumsbildung auf breiter Front erreichen und will in diesem Zusammenhang die Rahmenbedingungen für den Erwerb von Sozialwohnungen an deren Mieter verbessern und für beide Seiten – sowohl für die Mieter als auch für die bisherigen Eigentümer in Form öffentlicher Wohnungsbaugesellschaften und -genossenschaften – attraktiv gestalten.

Voraussetzung für die Ausübung einer gesetzlich zu schaffenden Kaufoption ist, dass der Mieter das Mietobjekt selber seit mindestens zehn Jahren genutzt hat. Nach Ablauf dieser Nutzungsdauer steht ihm der Anspruch zur Ausübung der Kaufoption zu, die er längstens bis zum Ablauf von 15 Jahren nach der Anmietung ausüben kann.

Angesichts der aktuellen Niedrigzinsphase sollten die Rahmenbedingungen für einen Verkauf so gestaltet werden, dass mit einem nur geringen Aufschlag zur bisherigen Miete ein Erwerb mittels einer attraktiven Finanzierung bzw. unter Einsatz vorhandener Eigenmittel möglich ist.

Bei Erwerb des Wohnungseigentums durch einen späteren Mieter werden 60% der auf das Mietobjekt entfallenden, nicht verbrauchten Erhaltungsbeiträge, zahlungsmindernd berücksichtigt.

Die Mittel aus dem Verkauf müssen von der jeweiligen Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren wieder in den sozialen Wohnungsbau investiert werden, um eine steuerliche Sonderbehandlung in Anspruch nehmen zu können. Es ist darüber hinaus zu prüfen, welche rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, damit die Aufteilung von Eigentumsverhältnissen und die daraus erwachsenen Verpflichtungen (Instandhaltungsrücklage, Betrieb gemeinschaftlicher Einrichtungen etc.) so geregelt werden, dass sich daraus keine unnötigen Hindernisse für den Eigentumserwerb ergeben.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU Fraktion im Bayerischen Landtag

Begründung:

Der Vorschlag würde einen massiven Eingriff in die Geschäftstätigkeit der Unternehmen bedeuten und auch deren satzungsmäßigen Zweck betreffen. Die staatlichen Wohnungsbaugesellschaften wurden gegründet, um die von ihnen errichteten Wohnungen langfristig im Bestand zu halten, zu bewirtschaften und zu wirtschaftlich vertretbaren Konditionen zu vermieten. Die Gesellschaften sind daher daran interessiert, ihre geförderten Wohnungen auch nach Ablauf der Bindungen durch die Wohnraumförderung nicht zu veräußern, sondern weiterhin relativ günstig zu vermieten. Ein Verkauf ist regelmäßig nicht vorgesehen. Die staatlichen Wohnungsbauunternehmen haben zudem kein Interesse daran, einzelne Wohnungen eines ihnen gehörenden Wohngebäudes zu verkaufen, da die Bewirtschaftung im Rahmen einer Wohnungseigentümergeinschaft erheblich aufwendiger wird.

Gleiches gilt für kommunale Mietwohnungsunternehmen und in der Regel auch für Baugenossenschaften, die ihren Mitgliedern Wohnungen der Genossenschaft zur Nutzung überlassen.

Für private Projektträger von geförderten Wohnungen würde die vorgeschlagene Kaufoptionsregelung die Attraktivität der Mietwohnraumförderung deutlich beeinträchtigen, sofern diese mit der Auflage eines späteren, vergünstigten Verkaufs verknüpft würde. Dies könnte sogar dazu führen, dass sich Private aus dem geförderten Wohnungsbau zurückziehen. Aber auch für kommunale Wohnungsunternehmen würde die Mietwohnraumförderung an Attraktivität verlieren.

Bayern ist vielmehr daran interessiert, durch den Bau von geförderten Wohnungen die Zahl an gebundenen Sozialwohnungen auch durch eine verlängerte Bindungsfrist auf 40 Jahre zu steigern. Die dargestellte Verkaufsverpflichtung würde diesem Ziel zuwiderlaufen.

Zur Unterstützung der Eigentumsbildung hat der Freistaat Bayern eigene Programme zur Eigenwohnraumförderung, in denen die Errichtung bzw. der Erwerb von Familienheimen und Eigentumswohnungen gefördert wird, aufgelegt. Sowohl für die staatlichen Wohnungsbaugesellschaften wie auch für sonstige Projektträger im geförderten Wohnungsbau sollte der Vorschlag daher abgelehnt werden.

83. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15. September 2018
Antrag-Nr. D 5 Sondergebiet „Sakrale Nutzung“ im Baurecht implementieren	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: CSU-Bezirksverband Oberpfalz, CSU-Kreisverband Amberg-Stadt	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag sollen sich für die Einführung eines Sondergebietes „Sakrale Nutzung“ im Baurecht einsetzen. Dadurch soll erreicht werden, dass sakrale Bauten nur mit breiter Öffentlichkeitsbeteiligung errichtet werden können.

Begründung:

Zunehmende Diskussionen um Moscheen- und Gebetshausbauten in Dorf-, Misch- und Wohngebieten, speziell aber in Industrie- und Gewerbegebieten, aber auch verschiedene Prozesse um Kirchenglockenläuten erzwingen aus unserer Sicht eine Erweiterung des Baurechts und der Bayerischen Bauordnung.

Durch die Einführung eines Sondergebiets für „Sakrale Nutzung“ wird sichergestellt, dass eine breite Öffentlichkeitsbeteiligung im Vorfeld von Baugenehmigungen für Kirchen, Moscheen, Synagogen und weitere Gebetshäuser möglich und verpflichtend ist.

Situationen wie in Regensburg, wo ohne große Öffentlichkeitsbeteiligung eine Moschee mit einem 21 Meter hohen Minarett errichtet werden soll, könnten so vermieden und im Rahmen einer juristisch klar vorgegebenen Verfahrensweise transparent und für jeden nachvollziehbar abgearbeitet werden.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Begründung:

Die Aufzählung der Sondergebiete in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist nicht abschließend, so dass Gemeinden bereits nach aktueller Rechtslage ein Sondergebiet „Sakrale Nutzung“ festlegen können bzw. sogar müssen, sofern ein religiöses Vorhaben nach Art und Umfang nicht mehr gebietsverträglich ist oder die Zweckbestimmung des konkreten

Baugebiets gefährdet wird. Eine Änderung der Bundesgesetze ist daher nicht erforderlich. Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag soll prüfen, ob gegebenenfalls Regelungsbedarf in den landesgesetzlichen Bestimmungen besteht.

83. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15. September 2018
Antrag-Nr. D 6 Prüfung von Ringbahn für München und Fernbahnanbindung des Münchner Flughafens	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Arbeitskreis Energiewende (AKE)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landtagsfraktion wird gebeten die Bayerische Staatsregierung aufzufordern, die Errichtung einer Ringbahn für München sowie eine Flughafenanbindung für den Fernverkehr prüfen zu lassen.

Begründung:

Die Wachstumsregion München leidet zunehmend unter den Folgen des Verkehrs. Eine Stärkung des Schienenverkehrs könnte erhebliche Kapazitäten schaffen bei gleichzeitig niedrigem Energie-, Rohstoff- und Flächenverbrauch und geringen Emissionen. Mit einer Ringbahn und Fernbahnanbindung des Flughafens – vgl. Abbildung unten – könnte zahlreichen Herausforderungen der Metropolregion begegnet werden.

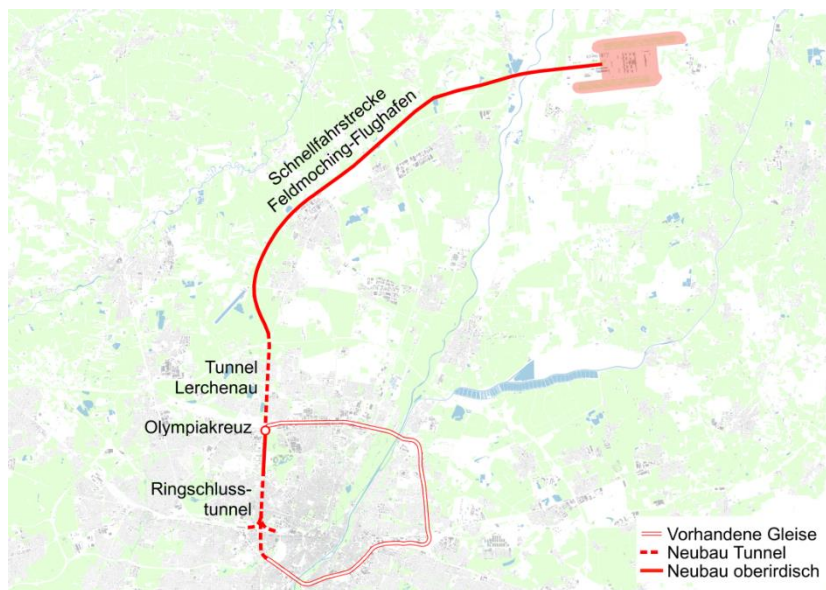


Bild: Herzog, Atabay, OpenStreetMap

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Begründung:

Die Erreichbarkeit des Flughafen München zu verbessern, ist ein wichtiges Anliegen der Bayerischen Staatsregierung und auch im Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode 2018-2023 wie folgt festgeschrieben: „Der Ausbau des Bahnknotens München erfolgt wie festgelegt. Im Großraum München wollen wir die Erreichbarkeit des Flughafens verbessern sowie auf allen Linienästen einen durchgehenden 20-Minuten-Takt bei der S-Bahn realisieren, soweit dies infrastrukturseitig möglich ist. Daneben treiben wir die Realisierung eines S-Bahn-Ringes voran und schaffen bis dahin ein Vorläufersystem aus Expressbussen.“ Mit dem konkreten Verlauf und der Ausgestaltung dieser Ringbahn soll sich die CSU-Landtagsfraktion befassen.

83. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15. September 2018
Antrag-Nr. D 7 Freigabe landeseigener Flächen für Radroute Olympiapark-Maxvorstadt	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Arbeitskreis Energiewende (AKE)	

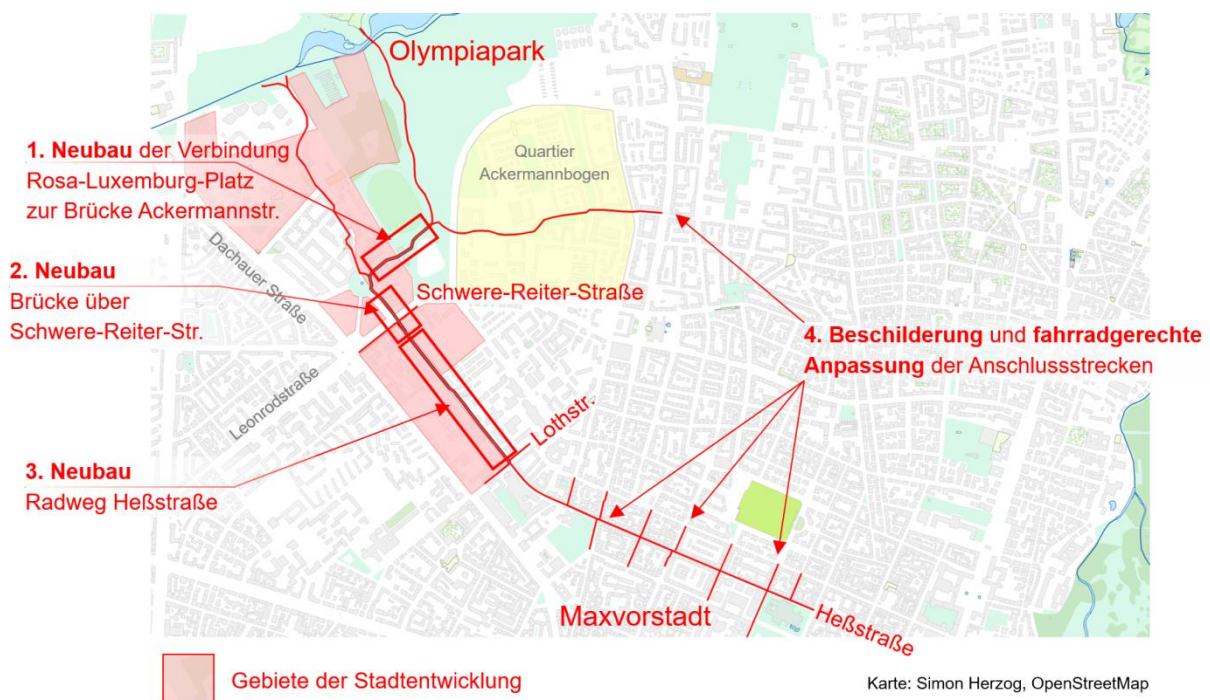
Der Parteitag möge beschließen:

Der AKE unterstützt die Einrichtung der Radroute Maxvorstadt-Olympiapark. Die CSU-Landtagsfraktion wird gebeten, die Bayerische Staatsregierung aufzufordern, das Vorhaben unter anderem mit der Freigabe landeseigener Flächen zu unterstützen.

Begründung:

Die Radroute Maxvorstadt-Olympiapark einschließlich Rad-und-Fußgängerbrücke über die Schwere-Reiter-Straße wird von den Bezirksausschüssen Neuhausen-Nymphenburg und Maxvorstadt gefordert und ist von gesamtstädtischer Bedeutung für Verkehr und Verkehrssicherheit. Generell fördert eine gute Radinfrastruktur den emissionsarmen, umweltfreundlichen und günstigen Radverkehr.

Für die Errichtung der Radroute Maxvorstadt-Olympiapark sind unter anderem landeseigene Flächen nötig, z. B. südwestlich der Emma-Ihrer-Straße, vgl. (2.) in der Abbildung unten. Weitere Infos abrufbar unter: <http://bit.ly/2h4ZijE>



Beschluss des Parteitages:

Nichtbefassung

Begründung:

Es handelt sich um ein rein lokales Bauvorhaben.

83. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15. September 2018
Antrag-Nr. D 8 Förderung von Carsharing durch vereinfachte Ausweisung von Stellplätzen	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Arbeitskreis Energiewende (AKE)	

Der Parteitag möge beschließen:

Der AKE unterstützt das Anliegen der Bayerischen Staatsregierung, Kommunen bei Förderung von Carsharing-Angeboten mehr Planungsfreiheit zu geben. Die CSU-Landtagsfraktion wird gebeten, die Bayerische Staatsregierung aufzufordern, dass die Anzahl der Stellplätze gemäß der Garagen- und Stellplatzverordnung - GaStellV auch anteilig als Carsharing-Stellplätze ausgewiesen werden können. Über den Anteil der Carsharing-Plätze können die Eigentümer bzw. Mieter der Liegenschaft selbst entscheiden.

Begründung:

Die Attraktivität von Carsharing steigt mit guten Parkmöglichkeiten. Die vereinfachte Ausweisung von Stellplätzen für Carsharing-Fahrzeuge beschleunigt den Ausbau von Carsharing-Stellplätzen.

Hinsichtlich Energie- und Ressourceneffizienz hat Carsharing mehrere Vorteile gegenüber dem Privatbesitz von PKWs:

- Carsharing-Fahrzeuge sind im Durchschnitt jünger und nutzen somit in größerem Umfang moderne Effizienztechnologien.
- Der Anteil emissionsarmer Elektrofahrzeuge in Carsharing-Flotten ist deutlich höher.
- Wegen besserer Auslastung (längere Fahrzeiten, kürzere Standzeiten) ist der Parkplatzbedarf niedriger. Dies reduziert den Flächenbedarf des ruhenden Verkehrs, was sowohl ländlichen Regionen als auch Ballungsräumen zugutekommt.
- Wegen besserer Auslastung sind weniger Fahrzeuge nötig. Dies schont Ressourcen bei der Herstellung und Entsorgung von Fahrzeugen.

Darüber hinaus können Carsharing-Fahrzeuge optimal als Zubringer zu Bahnhöfen dienen und so die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs gerade im ländlichen Raum erhöhen. Mit der Einführung selbstfahrender Autos im Carsharing kann das Angebot weiter verbessert werden, z.B. durch Abholung der Fahrgäste am gewünschten Ort und durch Beförderung von Personen ohne Führerschein bzw. fahruntüchtiger Personen. Nicht zuletzt profitieren vom ausgedehnten Carsharing deutsche Automobilhersteller und Mobilitätsanbieter, die in diesem Segment bereits eine führende Position eingenommen haben.

Im Antrag geht es nicht um Mindest- oder Maximalvorgaben, sondern um mehr Planungsfreiheit, welche die Ausweisung von Carsharing-Stellplätzen erleichtern, entbürokratisieren und damit beschleunigen soll.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

83. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15. September 2018
Antrag-Nr. D 10 Bi-modale Versuchs-Strecke	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Arbeitskreis Energiewende (AKE)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, eine bi-modale Versuchs-Strecke zur Verfügung zu stellen, mit welcher der Nachweis für einen sicheren Mischverkehr von Straßen- und Schienenfahrzeugen auf Bahntrassen erbracht werden kann.

Begründung:

Auf den Straßen unserer Metropolregionen stehen PKWs und LKWs fast täglich im Stau. Im Jahr 2016 betragen die Staukosten allein in München ca. 2 Mrd €, denn die Kapazität des Straßennetzes ist weitgehend erschöpft.

Daneben liegen Eisenbahnverkehrsanlagen offensichtlich brach. In Wirklichkeit sind die Taktraten und damit die Kapazität der Bahn ebenfalls ausgereizt.

Durch den Einsatz autonomer Straßen-Fahrzeuge lässt sich die Kapazität von Bahntrassen vervielfachen und auf Grund der gegenüber der Straße höheren Durchschnittsgeschwindigkeiten ein Großteil des Verkehrs von der Straße auf die Bahn verlagern.

Autonome Straßen-Fahrzeuge können auf einem eigenen sicheren und staufreien Schnellfahrnetz im Bereich von Bahntrassen weitgehend wirtschaftlich betrieben und im Straßen-Bereich die Stau-, Unfall- und Gesundheitskosten reduziert werden.

Auf elektrifizierten Streckenabschnitten lässt sich EE-Strom direkt nutzen, die Kosten- und Reichweiten-Probleme der Elektromobilität verringern sowie Klima und Gesundheit schützen.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Begründung:

Die CSU verfolgt eine moderne Verkehrspolitik, die Mobilität ermöglicht und nachhaltig gestaltet. Eine zukunftsfähige Verkehrspolitik muss wirtschaftlich tragfähig, sozial ausgewogen und gleichzeitig natur- und umweltschonend sein. Nur durch die Verbindung nachhaltiger Umweltstandards insbesondere beim Lärmschutz, Naturschutz und bei der Luftreinhaltung mit den neuen Anforderungen einer mobilen Gesellschaft wird eine hohe Lebensqualität ermöglicht und dauerhaft gesichert. Jegliche Weiterentwicklung muss sich an all diesen Parametern messen lassen. Zu den Schlüsselfeldern im Verkehrsbereich zählen zweifelsohne die Elektromobilität sowie intelligente Verkehrssysteme. Die CSU ist eine Partei, die offen für neue Technologien ist. Die CSU-Landtagsfraktion soll prüfen, ob der Vorschlag der bi-modalen Versuchstrecke in das Gesamtkonzept der künftigen Mobilität passt und dabei die erhofften Vorteile erbringen kann, vorausgesetzt die nicht unerheblichen Sicherheitsfragen können geklärt werden.

83. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15. September 2018
Antrag-Nr. D 11 Intelligente Ampelsteuerung	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung
Antragsteller: Arbeitskreis Energiewende (AKE)	<input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, regulative Voraussetzungen und Anreize zu schaffen, dass Verkehrsampeln in Bayern grundsätzlich so gesteuert werden, dass der Verkehrsfluss optimiert und dadurch klima- und gesundheitsschädliche Standzeiten an starr geschalteten Verkehrsampeln und an Bedarfsampeln minimiert werden.

Begründung:

Ein besser fließender Verkehr ist in jeder Stadt möglich. Es ist nicht nur für den einzelnen Fahrer ärgerlich, durch unkoordiniert und starr geschaltete Verkehrs-Ampeln zu einem Stopp- und Go-Verkehr gezwungen zu werden, sondern es werden auch Treibstoffverbrauch und Umwelt-Belastungen unnötig erhöht.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. D 12 Antrag zur Förderung des Radverkehrs in Bayern	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Prof. Dr. Siegfried Balleis, Landrat Matthias Dießl, Dr.-Ing. Kurt Höller, Alexandra Wunderlich	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Mitglieder der Landtagsfraktion der CSU werden aufgefordert, die in den vergangenen Jahren erfreulich gesteigerte Förderung des Radverkehrs in Bayern weiter zu forcieren. Die Förderung des Radverkehrs ist zwar Gegenstand des Koalitionsvertrages und es wird auch der Ausbau von Radschnellwegen die Errichtung von Fahrradabstellanlagen gefordert. Es fehlen aber weitere konkreten Maßnahmen zur Förderung des Anteils des Radverkehrs im Rahmen des Modal Split bzw. zur grundsätzlichen Förderung des Umweltverbunds (zu Fussgehen, Radfahren und öffentlicher Verkehr).

Diese konkreten Maßnahmen sind wie folgt zu ergreifen:

- systematische Berücksichtigung des Radverkehrs bei der Siedlungsentwicklung
- Werbung für die Nutzung des Fahrrads, Vorbildfunktion von Politikern
- Werbung bei Fahrradfahrern für ein regelkonformes Verkehrsverhalten

Begründung:

Der Anteil des Radverkehrs am gesamten Verkehr beträgt auf nationaler Ebene gegenwärtig 10 % und ist auf bayerischer Ebene mit 11% leicht überdurchschnittlich. Angesichts der enormen Umweltbelastungen durch den motorisierten Individualverkehr kann der systematische Ausbau des Radverkehrs zu einer Entlastung der Umweltbelastung beitragen. Das Beispiel der Stadt Erlangen, mit einem Anteil des Radverkehrs am Gesamtverkehr von deutlich über 30 % zeigt eindeutig, dass hier noch „sehr viel Luft nach oben“ ist.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. D 13 Diesel	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Senioren-Union Bayern (SEN)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Senioren-Union der CSU fordert die jeweils Verantwortlichen dazu auf, in Ihrem Handeln zu berücksichtigen:

1. Die aktuelle gesellschaftliche Diskussion um den weiteren Einsatz des Diesels als Kraftstoff im allgemeinen bundesdeutschen Verkehr ist für den internationalen Wettbewerb, in dem sich das Autoland Deutschland ständig neu bewähren muss, zu vordergründig, einseitig und in Teilen unseriös unterwegs.
2. Die Mehrbelastung der Luft durch Abgase, die als schadhaft erkannt sind, wird beim Diesel durch Minderverbrauch weitgehend ausgeglichen, so dass die Ausschlussgründe für das Antriebsmittel eine deutliche Relativierung erfahren müssen. Die bisher bekannten Versuche, mit eigenen, jeweils stadtteilbezogenen Verkehrseinschränkungen münden sämtlich in reine Umverteilungsaktivitäten, die nicht weiterhelfen. Die Autohersteller werden durch einseitige Verbotsentscheidungen für den Einsatz von Diesel daran gehindert, im Bereich der Schadstoffreduzierung intensiv weiter zu forschen.
3. Das Verfolgungsszenario für Dieselfahrer, das ein oft überzogenes Gefährdungspotential beschwört, unterstützt wirtschaftsbezogene Vernichtungskampagnen im In- und Ausland.

Begründung:

Die SEN befürwortet und unterstützt untersuchende und kraftstoffverbessernde Aktivitäten und Aufträge und erwartet, dass Wirtschaft, Wissenschaft und ökologische Verantwortlichkeit im Staat so zusammenwirken, dass Unternehmer- und Forschergeist in unseren Hochschulen beheimatet bleiben und für Neuerungen zielgerichtet eingeführt werden.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Begründung:

Wir wollen saubere Luft in unseren Innenstädten – ohne Fahrverbote und unter Beibehaltung der individuellen Mobilität. Wir sperren uns gegen Fahrverbote. Stattdessen setzen wir auf Investitionen in den öffentlichen Nahverkehr, den Ausbau der Elektromobilität und die Entwicklung innovativer Kraftstoffe. Sowohl auf Bundes- wie auf Landesebene wurden bereits zahlreiche Maßnahmen ergriffen und Förderprogramme aufgelegt, mit denen die Kommunen unterstützt werden, die Luft in den besonders belasteten Städten zu verbessern und damit Fahrverbote zu vermeiden.

Wir bekennen uns zur Zukunft des Diesels.

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag soll sich weiterhin für den Erhalt der vielen von der Dieseltechnologie abhängenden Arbeitsplätze in unserer Automobilindustrie einsetzen und den Millionen Dieselbesitzern die Perspektive und Sicherheit geben, dass sie auch künftig in die Innenstädte fahren können.

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. D 14 Tachografenpflicht	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung
Antragsteller: Mittelstands-Union Bayern (MU)	<input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Das Plenum des Europäischen Parlaments hat am 4. Juli 2018 über Änderungen zur Tachografenpflicht abgestimmt.

Bisher gilt:

- Fahrtschreiber sind Pflicht für gewerblich genutzte Fahrzeuge ab 3,5 Tonnen Gesamtgewicht.
- Die Pflicht gilt ab einem Radius von 100 Kilometern rund um den Unternehmenssitz (sogenannte HandwerkerAusnahme).
- Baustellenfahrzeuge bis zu 7,5 Tonnen sind innerhalb von 100 Kilometern um den Firmensitz ausgenommen, wenn sie Geräte transportieren, die der Fahrer zur Arbeit braucht.

Bei der Einzelabstimmung der Änderungsanträge im Plenum am 4. Juli 2018 wurde beschlossen, dass die Tachografenpflicht nur für Fahrzeuge ab 2,4 Tonnen gelten soll, die grenzüberschreitend fahren. Die HandwerkerAusnahme mit ihrem Radius von 100km wäre davon aber unberührt geblieben. Zusätzlich wurde eine Einzelbestimmung verabschiedet, die leichte Nutzfahrzeuge ausgenommen hätte, die für die Güterbeförderung im Werkverkehr genutzt werden und bei denen das Fahren nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt.

Allerdings lehnte das Plenum den Gesamtbericht am Ende ab und verwies den Berichtsentwurf zurück an den Verkehrsausschuss. Da die erreichten Verhandlungsergebnisse und die einzeln abgestimmten Anträge dadurch hinfällig wurden, mussten die Verhandlungen zu diesem Bericht im Parlament von vorne beginnen und dauern aktuell noch an.

Die Europa-Abgeordneten der CSU werden aufgefordert

- a. sich bei den erneuten Verhandlungen und Abstimmungen zu diesem Bericht gegen eine Ausweitung der Tachografenpflicht auf leichte Nutzfahrzeuge zwischen 2,4 und 3,5 Tonnen einzusetzen. Hauptaugenmerk sollte darauf liegen, deutsche Handwerksunternehmen vor den zusätzlichen Belastungen einer solchen erweiterten Tachografenpflicht zu schützen.
- b. für eine Ausweitung der sogenannten HandwerkerAusnahme zu plädieren, die den Einsatz von Tachografen erst ab einem Radius von 150km rund um den Unternehmenssitz verpflichtend macht, auch für Fahrzeuge und Fahrzeuggespannen

bis 12 to. Dieser Radius von 150km sollte dabei nicht auf Fahrten im Inland beschränkt sein, sondern auch Fahrten ins EU-Ausland erfassen.

- c. Nutzfahrzeuge bis zu 7,5 Tonnen ohne Kilometerbegrenzung einschließlich des grenzüberschreitenden Verkehrs von der Tachografenpflicht zu befreien, wenn diese für handwerkliche Leistungen und/oder Fahrten zu Baustellen verwendet werden, bei denen der Transport nicht Haupttätigkeit darstellt.

Begründung:

Schon auf dem CSU-Parteitag 2012 wurde von MU-Delegierten ein Antrag gestellt, dass sich die CSU für eine Ausweitung der Ausnahmeregelungen für Handwerker auf 150 km bzw. 7,5 t einsetzt. Dem Antrag wurde damals auf dem CSU-Parteitag zugestimmt.

Es trat die CSU im Verkehrsausschuss und vor der Plenarabstimmung des Europäischen Parlaments dafür ein, dass die Tachografenpflicht nur auf Fahrzeuge ab 2,4 Tonnen ausgeweitet werden soll, die grenzüberschreitend fahren. Die HandwerkerAusnahme wäre dadurch jedoch nicht betroffen gewesen. Ferner plädierten die CSU-Europaabgeordneten dafür, dass leichte Nutzfahrzeuge, die für die Güterbeförderung im Werkverkehr eingesetzt werden, grundsätzlich von den Vorschriften ausgenommen werden sollten, sofern das Fahren nicht die Haupttätigkeit des Fahrers ausmacht.

Im Europaparlament hatte sich die CSU bei den Verhandlungen vor der Abstimmung im Juli 2018 daher für eine Ausdehnung der HandwerkerAusnahme von 100km auf 150km stark gemacht. Bei der Einzelabstimmung im Plenum am 4. Juli 2018 wurde zwar ein Änderungsantrag angenommen, der den Radius der Regelung von 100km auf 150km erweitert hätte. Da der Gesamtbericht jedoch abgelehnt wurde, ist dieser Änderungsantrag wieder hinfällig geworden. Grundsätzlich scheint aber auf europäischer Ebene Unterstützung für eine Ausweitung der HandwerkerAusnahme vorhanden zu sein, auf der bei den erneuten Verhandlungen aufgebaut werden kann.

Im Zuge von Facharbeitermangel sind die Handwerksfirmen gezwungen, auch teilweise bis zu 150 km zu fahren, um ihre Kundenwünsche zufrieden zu stellen. Die HWK Münster schätzt, dass mindestens 2,5 Millionen Fahrzeuge, die im Gewichtsbereich zwischen 2,4 und 3,5 t liegen, in Deutschland unter eine erweiterte Tachografenpflicht fallen würden.

Die geforderte Grenze von 12 t zulässigem Gesamtgewicht ergibt sich aus der Tatsache, dass seit Wegfall der deutschen Führerscheinklassen, hier explizit die Klasse 3 (PKW und LKW bis 7,5 to) die Hersteller dazu übergegangen sind, LKW erst ab 12 to. zu bauen.

Deshalb sollte die Tachografenpflicht erst ab einem zulässigen Gesamtgewicht von 12 to gelten.

Die Ausweitung der Regelungen entlastet die Betriebe von bürokratischen unproduktiven Arbeiten.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

83. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15. September 2018
Antrag-Nr. E 2 Nachhaltigkeit als Leitbild	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung
Antragsteller: CSU-Bezirksverband Oberpfalz	<input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Nachhaltigkeit als Leitbild muss in Zukunft das zentrale Handeln bzw. Anliegen der CSU-Arbeit auf allen Ebenen sein. Die CSU will zu dieser Thematik auch einen umfassenden Diskussionsanstoß (auch in der Gesellschaft) geben.

Die im Rat für Nachhaltigkeit festgelegten 17 globalen Nachhaltigkeitsziele sind in konkretes Handeln umzusetzen.

Begründung:

Für die CSU ist die soziale Marktwirtschaft die zentrale Orientierung. Die CSU tritt dafür ein, wegzukommen, von der reinen Konsum- und einseitigen Wachstumsgesellschaft. Dies bedeutet keine Technikfeindlichkeit, sondern ein gleichwertiges qualitatives und quantitatives Wachstum im Einklang mit Umwelt-, Wirtschafts- und Sozialökologie. Es bedeutet ein Denken an die kommenden Generationen.

Alle von der CSU auf den Weg gebrachten Entscheidungen und Gesetzesvorlagen sind hinsichtlich der o.g. nachhaltigen Entwicklung zu prüfen, zu treffen und zu dokumentieren. Dabei ist Nachhaltigkeit nicht als Limitation zu verstehen, sondern vielmehr als Chance, Wohlstand neu zu definieren, diesen zu bewahren und eine Zukunftsfähigkeit zu sichern. Daher ist die Bildung für Nachhaltigkeit als lebenslanges und gesellschaftliches Lernen zu fördern.

- Nachhaltigkeit ist fester Bestandteil des CSU Grundsatzprogramm (S. 27, 31 ff, 113 f) und ist die Antwort auf die derzeitigen Herausforderungen (Globalisierung, Demographie, Klimawandel und Generationengerechtigkeit, usw.).
- Die 17 UN Ziele der nachhaltigen Entwicklung (Agenda 2030) sind in nationale und regionale Aktionspläne zu übertragen: Von Deutschland auf Bayern, von Bayern auf die Oberpfalz bis zu allen kommunalen Ebenen.
- Wir müssen uns – solange wir noch können – selber limitieren um unsere Freiheit zu bewahren, bevor von Seiten der Natur und anderen externen Einflüssen eine wesentlich größere Limitation vorgenommen wird.
- Auch gedanklich ist von einer Mitwelt (der Mensch mit Menschen und Natur) anstelle einer Umwelt (Mensch als Zentrum) zu sprechen.
- Es gibt keine Alternative zur nachhaltigen Entwicklung, ohne dauerhaften Schaden für jetzige und zukünftige Generationen inklusive der Mitwelt zu verursachen.

- Ein Umdenken in der Bevölkerung ist schon zu verzeichnen, doch müssen jetzt die Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden, dieses Umdenken zu fördern, zu stärken und zu verstetigen.
- Nachhaltigkeit ist als Lösung von bestehenden Herausforderungen anzusehen (z. B. Bekämpfung des Klimawandels, Verringerung der Fluchtursachen, innerer gesellschaftlicher Frieden, etc.).
- Enzyklika „Laudato Si“ von Papst Franziskus in der Partei und in der Gesellschaft diskutieren und deren Ziele umsetzen.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. E 3 Dokumentation und Qualitätsmanagement in der Landwirtschaft erleichtern	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: JU Bayern	

Der Parteitag möge beschließen:

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird aufgefordert, die im Zuge von Förderanträgen und Meldungen erhobenen betriebsbezogenen Daten in gängigen und bearbeitbaren Datenformaten herauszugeben. In einem ersten Schritt sollen die Feldstücksdaten, welche im Zuge der Beantragung des Mehrfachantrags im Serviceportal iBalis erhoben werden, entsprechend den Betrieben zur Verfügung gestellt werden.

Begründung:

Auch für die moderne Landwirtschaft bietet die Digitalisierung zahlreiche Chancen. Insbesondere durch die umfangreiche Erhebung von Daten, beispielsweise im Serviceportal iBalis, hat der Freistaat Bayern eine Vielzahl von betriebsbezogenen Daten. Die dort gemeldeten Daten müssen mit den internen Daten der Landwirte übereinstimmen und werden in anderen Kontexten, beispielsweise zur Dokumentation der Düngemittelgaben. Um diese bestmöglich und effizient pflegen zu können wäre es sehr hilfreich, wenn den Betrieben die dort hinterlegten Daten in bearbeitbaren Formaten zur Verfügung stehen würden. Diese erleichtert es zu gewährleisten, dass durch händische Übertragungen keine Fehler entstehen und schaffen zugleich durch die Verringerung des Verwaltungsaufwands freie Zeitressourcen für die Landwirte. Zwar sind beispielsweise die Feldstücksdaten als GPS-Daten für Schnittstellen zu Ackerschlagkarteien exportierbar, jedoch noch nicht als Excel-Datei. Somit sind diese nur für den Landwirt nutzbar, wenn er sich dafür entscheidet eine entsprechende Software anzuschaffen und alle Daten in diese Software zu pflegen. Gerade kleine und mittlere familiengeführte Unternehmen dokumentieren und arbeiten jedoch häufig in „klassischen“ Exceldateien. Gerade diese Betriebe, welche wir besonders fördern wollen, stehen somit keine Erleichterungen durch Schnittstellen und Datenexport zur Verfügung.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Begründung:

Bürokratieabbau ist eine Daueraufgabe, die insbesondere für unsere Landwirte ernst zu nehmen und konsequent fortzuführen ist. Ziel soll sein, die Digitalisierung in positiver Weise hierfür zu nutzen. Eine doppelte oder mehrfache Eingabe derselben Daten ist ein nichtzufriedenstellendes Erfordernis. Wir beauftragen die CSU-Landtagsfraktion damit, die Herausgabe der genannten Daten für den jeweils eigenen Betrieb unter datenschutzrechtlichen Vorgaben zu prüfen.

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. E 4 Beteiligung junger Menschen in der ländlichen Entwicklung	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Evangelischer Arbeitskreis (EAK), Barbara Becker MdL	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU Landtagsfraktion wird aufgefordert, das Ziel „Beteiligung junger Menschen in der ländlichen Entwicklung“ für das Bayerische Landwirtschaftsministerium festzuschreiben und dafür entsprechende Etats bereitzustellen.

Ziel:

- durch ländliche Entwicklung die Lebensbedingungen und Zukunftsperspektiven junger Menschen in ländlichen Regionen zu fördern.
- junge Menschen an der ländlichen Entwicklung zu beteiligen.
- Maßnahmen zur Förderung der Beteiligung junger Menschen an den Prozessen ländlicher Entwicklung zu beschreiben – konkrete Maßnahmen sind unter Beteiligung der (Land)Jugendverbände zu erarbeiten.
- dafür sind Mittel bereitzustellen.

Begründung:

Die Beteiligung junger Menschen in der ländlichen Entwicklung braucht stärkere politische Unterstützung. Nachdem dieses Thema in den Koalitionsverhandlungen nicht berücksichtigt wurde, wollen wir es in Bayern auf die landespolitische Agenda bringen.

Junge Menschen sind in Prozessen ländlicher Entwicklung nicht hinreichend beteiligt. Die rechtlichen Rahmenbedingungen bieten eine Grundlage, die in der Praxis nicht oder nur punktuell umgesetzt wird. Jugendverbände sind nicht eingebunden, in Jugendparlamente oder anderen offenen Formen wird viel versprochen und wenig gehalten, kurzfristige Projekte scheitern an Verwaltungsvorschriften, für den langen Weg durch die Instanzen sind junge Menschen nur schwer zu gewinnen.

Mögliche Maßnahmen:

Für den Zuständigkeitsbereich des Bayerischen Landwirtschaftsministeriums werden junge Menschen als Zielgruppe ländlicher Entwicklung beschrieben.

Nutzen:

Die geforderten Maßnahmen konkretisieren den bestehenden BMEL 10-Punkte-Plan (https://www.bmel.de/DE/Laendliche-Raeume/_texte/zehn-punkte-plan-laendliche-raeume-laendliche-regionen.html?nn=309816) für eine Zukunftsstrategie ländlicher Räume in der Zielgruppe junger Menschen. Sie fördern die Eigenständigkeit (Ziel 2), sowie die Erkenntnis, dass der Staat diese fördert, ergänzen die Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur (Ziele 3 und 8) in der Zielgruppe junger Menschen und stärken den gesellschaftlichen Zusammenhalt und das bürgergesellschaftliche Engagement junger Menschen (Ziel 10).

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Begründung:

Wir begrüßen es im Sinne einer generationengerechten Zukunftsentwicklung sehr, wenn sich alle Altersgruppen, also auch die jungen Menschen an den Entwicklungsprozessen beteiligen. Die Jugendlichen auf dem Land sind im Rahmen der Bürgerbeteiligung eingeladen, ihre Vorstellungen zur weiteren Entwicklung ihrer Heimat bei den Projekten der Ländlichen Entwicklung einzubringen.

Zur Vorbereitung von Projekten der Ländlichen Entwicklung finden Informationsveranstaltungen, Seminare und Arbeitskreissitzungen statt. Die gesamte Bevölkerung und damit auch die Jugendlichen im Dorf sind aufgerufen, sich zu beteiligen und ihre Vorstellungen für die weitere Entwicklung von Dorf und Gemeinde einzubringen.

Die CSU-Landtagsfraktion soll prüfen, ob es weiterer Rahmenbedingungen und Maßnahmen bedarf, um den Einsatz junger Menschen bei diesen Projekten zu erleichtern bzw. weiter zu fördern.

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. E 6 Umweltbewusstsein schärfen und Wegwerfgesellschaft Einhalt gebieten: Vermeidung von Kunststoffmüll und Mikroplastik	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Prof. Dr. Holm Putzke	

Der Parteitag möge beschließen:

Es sind zeitnah geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um darauf hinzuwirken, dass zukünftig keine Kunststofftragetaschen sowie Mikroplastik in Kosmetik und Reinigungsmitteln mehr verwendet werden, soweit die dabei eingesetzten Stoffe nicht biologisch vollständig abbaubar sind. Eine dieser Maßnahmen beinhaltet, Plastikmüll-Exporte allenfalls noch in Länder der Europäischen Union zu erlauben.

Begründung:

Deutschland hat ein gut funktionierendes und leistungsfähiges System der Müllentsorgung und Wiederverwertung. Das ist auch ein Grund dafür, dass die „Müllteppiche“ in den Weltmeeren nicht Donau, Rhein oder Elbe verursachen, sondern etwa vor allem Jangtse, Gelber Fluss, Hai He, Amur, Mekong, Ganges, Niger und Nil. Allerdings findet die Entsorgung des deutschen und europäischen (Plastik-)Mülls oftmals gar nicht in Deutschland oder Europa statt: (Plastik-)Müll wird exportiert, etwa nach Asien, wo seine Behandlung unseren Standards entzogen ist („aus den Augen aus dem Sinn“).

Unmittelbar betrifft uns hingegen „Mikroplastik“, d.h. winzigste Plastikbruchstückchen, Nanopartikel oder fasrige Plastikanteile, und die Auswirkungen auf Mensch und Natur. Nicht alles kann in Kläranlagen herausgefiltert werden und das, was in den Filtern bleibt, landet ggf. über Klärschlamm auf Feldern, von wo aus es wieder in den Wasserkreislauf gelangt. Über Fische und Vögel gelangt Mikroplastik schließlich auch in die Nahrungskette. Mögen die Auswirkungen auch noch nicht vollständig wissenschaftlich erforscht sein, ist jedenfalls klar, dass Mikroplastik negative Auswirkungen auf die Umwelt hat. Genau deshalb gilt es, die Verbreitung von Mikroplastik zu vermeiden.

Und es gibt einen weiteren Aspekt, der dafürspricht, den Verbrauch von Plastik zu vermeiden: Es handelt sich um ein erdölbasiertes Produkt, sprich es werden endliche Ressourcen verbraucht. Damit schonend umzugehen, sollte für eine Partei, bei der der Schutz der Schöpfung zum Grundbaustein ihrer Politik gehört, generell ein wichtiges Anliegen sein.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. E 7 Eindeutige Kennzeichnungspflicht von Zucker bei Inhaltsangaben von industriell hergestellten Nahrungsmitteln	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Europagruppe wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf ins EU-Parlament einzubringen, dass die Hersteller industriell gefertigter Nahrungsmittel dazu verpflichtet, Zuckerzusätze, die sich oft hinter einem Synonym verstecken, eindeutig und für alle Verbraucher erkennbar zu kennzeichnen, beispielsweise „Raffinade (Zucker)“.

Begründung:

Übermäßiger Zuckerkonsum ist für viele Krankheiten verantwortlich. Viele Verbraucher reagieren mittlerweile darauf und wollen ihren Zuckerkonsum reduzieren. Die Lebensmittelindustrie versucht deshalb mit irreführenden Namen, die nicht jeder Verbraucher kennt, den Zusatz von Zucker zu kaschieren. Es gibt rund 50 verschiedene Zuckerbezeichnungen, die gängigsten sind da Dextrose, Fruktose, Glukose, Laktose, Malzzucker, Maltose, Melasse, Obstdicksaft, Raffinade, Raffinose, Weizendextrin und Saccharose, hinter dem sich nichts anderes als eine Art von Zucker verbirgt. Verbraucher sollten kein Chemiestudium absolvieren müssen, um die verschiedenen Arten einordnen zu können, sondern die Hersteller müssen ihre Deklaration so formulieren, dass für Jedermann die enthaltene Menge Zucker ersichtlich ist.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Europagruppe im Europäischen Parlament

Begründung:

Die europäische Rechtsgrundlage (Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 zur Information der Verbraucher über Lebensmittel) definiert die Anforderungen bzgl. der erforderlichen Zutatenangaben eindeutig. Die Umsetzung in Deutschland erfolgt über die Lebensmittelinformations- und Durchführungsverordnung (LMIDV).

Der im Antrag vorgeschlagene Begriff „Zucker“ subsummiert die verschiedenen zuckerähnlichen Arten von Süßungsmitteln und widerspricht dem rechtlichen Erfordernis nach eindeutiger Kennzeichnung der Zutaten. Übergeordnete Begriffsdefinitionen in der Zutatenliste sind bisher nicht vorgesehen bzw. zugelassen. Die CSU-Europagruppe soll

prüfen, ob und inwieweit Angaben zu übergeordneten Begriffen in der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 zur Information der Verbraucher über Lebensmittel ermöglicht werden können und notwendig sind.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass spezifische Zutatenangaben insbesondere nötig sind, um zu gewährleisten, dass Klarheit für Menschen mit Allergien bzw. Unverträglichkeiten gegenüber einzelnen Zutaten sichergestellt ist. Einzelne im Antrag genannte zuckerähnliche Zutaten sind im entsprechenden Anhang der zugrundeliegenden EU-Verordnung als allergieauslösende Stoffe aufgeführt und daher bei deren Verwendung als Zutat zwingend anzugeben. Zudem erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher bereits jetzt Auskunft über den Gesamtgehalt an Zucker über die Angaben in der vom Hersteller anzugebenden Nährwerttabelle zum Produkt. Sowohl für die Portionsgröße als auch bezogen z.B. auf 100 g des Produkts wird der Gesamtgehalt des Zuckers im Produkt ausgewiesen.

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. E 8 Verbesserung der Lesbarkeit von Zutatenlisten auf industriell hergestellten Lebensmitteln	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Europagruppe wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf ins EU-Parlament einzubringen, der die Lesbarkeit von Zutatenlisten auf industriell hergestellten Lebensmitteln deutlich verbessert. Hierzu sind zu nennen: die Schriftgröße, die von derzeit 1,2 Millimeter auf 3 Millimeter anzuheben ist und die Vorgabe, dass die Buchstaben schwarz auf hellem Grund gedruckt werden sollen.

Begründung:

Derzeit müssen die Produktinformationen laut EU-Lebensmittelinformationsverordnung eine Schrifthöhe von mindestens 1,2 Millimeter, bezogen auf den Buchstaben x, haben. Ausnahmen gestatten sogar eine Schrift von nur 0,9 Millimeter Höhe. Diese Kleinstschrift ist nicht nur für Senioren schwierig zu entziffern. Gleichzeitig wird die Zutatenliste für Menschen mit gesundheitlichen Problemen immer wichtiger. Deshalb sollte neben der Schrifthöhe auch der Kontrast von Schrift zum Hintergrund geregelt sein, beispielsweise mit der Vorgabe, schwarze Buchstaben auf hellem Hintergrund zu drucken.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Europagruppe im Europäischen Parlament und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Begründung:

Die Nachvollziehbarkeit der Inhaltsstoffe von Lebensmittel ist ein wichtiger Aspekt, um das Vertrauen in Lebensmittelzusammensetzung und -qualität zu stärken und Menschen mit Unverträglichkeiten oder Krankheiten einen sicheren Zugang zu Lebensmitteln zu gewährleisten. Es ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Hinweise gut lesbar sind, um die oben genannten Erfordernisse zu erfüllen. Wichtig ist mit Blick auf die Schriftgröße jedoch auch, die technische Umsetzbarkeit in den Abwägungsprozess miteinzubeziehen, da in vielen Fällen der Platz auf den Verpackungen nicht ausreichend ist. Auch Vorgaben zur farblichen Gestaltung der Zutatenliste sind derzeit in der Rechtsgrundlage nicht enthalten. Hier gilt es ebenfalls abzuwägen, ob farbliche Vorgaben nicht zu weit in die Gestaltungsfreiheit der Verpackung und damit in die Geschäftstätigkeit von Unternehmen

eingreifen. Beschriebenes soll die die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Europagruppe im Europäischen Parlament im Zuge dieser Überweisung prüfen.

83. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15. September 2018
Antrag-Nr. E 10 Weiterentwicklung des Bayerischen Energieprogramms	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Arbeitskreis Energiewende (AKE)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird gebeten die Bayerische Staatsregierung aufzufordern, das Bayerische Energieprogramm unter Berücksichtigung der im Pariser Klimaschutzabkommen festgelegten Emissionsziele weiterzuentwickeln und sich ambitionierte Ziele für den Ausbau erneuerbarer Energien zu setzen.

Begründung:

Die im Bayerischen Energieprogramm aufgelisteten Ziele im Bereich erneuerbarer Energien sind nach aktueller Prognose selbsterfüllend. Bis 2025 soll laut Energieprogramm der Anteil erneuerbarer Energien an der Bruttostromerzeugung in Bayern 70 Prozent betragen. Spätestens nach der beschlossenen Abschaltung des letzten AKWs Isar II im Jahr 2022 sinkt die Bruttostromerzeugung in Bayern soweit ab, dass der prozentuale Anteil der erneuerbaren Energien am Strommix auf über 70 Prozent steigt – ohne auch nur eine einzelne Kilowattstunde an erneuerbarer Energie zugebaut zu haben.

Gemessen an den Referenzwerten der Erzeugung erneuerbarer Energien von 2016 und unter Berücksichtigung des Wegfalls der Erzeugung der AKWs sind folgende Anteile an der Bruttostromerzeugung bereits ohne Zubau 2023 erwartbar: Wasserkraft ca. 24 Prozent (Zielwert 23 - 25 Prozent), Windenergie ca. 6,5 Prozent (Zielwert 5 - 6 Prozent), Photovoltaik ca. 21, 5 Prozent (Zielwert 22 - 25 Prozent) und Biomasse ca. 17 Prozent (Zielwert 14 - 16 Prozent).

Mit dem aktuellen Bayerischen Energieprogramm senden wir ein falsches Signal an die Bürgerinnen und Bürger. Deswegen muss das Programm schnellstmöglich weiterentwickelt werden und ambitionierte Ziele beinhalten, welche die Energiewende in Bayern fördern.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. E 11 Reduzierung der Stromsteuer	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung
Antragsteller: Senioren-Union Bayern (SEN)	<input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Die Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass der Markt der Stromsteuer auch für den Endverbraucher durchschaubar und steuerlich reizvoll bleibt.

Begründung:

Die Strompreise je kWh haben sich seit der Umsetzung der Energiewende für den privaten Verbraucher verdoppelt. Weitere Steigerungen sind abzusehen. Für viele Menschen mit kleinen Renten stellt dies eine extreme Belastung dar.

„Gemäß § 9 Stromsteuergesetz ist Strom aus erneuerbaren Energieträgern befreit, wenn dieser aus einem ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung entnommen wird. Beim Verbraucher bzw. bei der Entnahme ist aber – Ausnahme wie eingangs dargestellt – nicht mehr zu erkennen, ob es sich um regenerativ erzeugten Strom handelt oder nicht (Vermischung).“

(Siehe Stellungnahme des Parlamentarischen Geschäftsführer Stefan Müller v. 26. 6. 2018 zum Antrag E 1 Abschaffung der Stromsteuer v. 18. Sept. 2017)

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. E 12 Antrag zur Wasserstofftechnologie	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: CSU-Kreisverband Erlangen Stadt	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Mitglieder der Landtagsfraktion der CSU im bayerischen Landtag werden aufgefordert, Maßnahme zu ergreifen, dass der Einsatz der Wasserstoffantriebe im Bereich der Mobilität forciert wird. Ein geeignetes Mittel dieses Ziel zu erreichen, besteht darin, dass bei der Ausschreibung von Zugverkehren auf nicht elektrifizierten Strecken im Zuständigkeitsbereich der Bayerischen Eisenbahngesellschaft der Einsatz der Wasserstofftechnologie bei ausgewählten Strecken, die dafür geeignet sind, zur Voraussetzung gemacht wird.

Begründung:

Die gegenwärtige Dieseldiskussion konzentriert sich vor allen Dingen auf die Stickoxidbelastungen, die im Individualverkehr und im öffentlichen Verkehr entstehen. Diese Emissionen werden aber auch durch dieselbetriebene Schienenverkehre, die in die Ballungszentren einfahren erzeugt. Diese tragen ganz massiv zur sog. „Hintergrundbelastung“ mit Stickoxiden in unseren Städten bei.

Sowohl die Bundesregierung, als auch die bayerische Staatsregierung, haben entsprechende Pilotprojekte bereits massiv gefördert. Im Wettbewerb zu klassischen Antrieben hat aber der Wasserstoffantrieb gegenwärtig noch keine realistische Marktchance. Um den Wasserstoffantrieb zum Marktdurchbruch zu verhelfen, ist deshalb die Möglichkeit, diese Technologie bei geeigneten Strecken in Ausschreibungen vorzuschreiben, ein geeigneter Schritt.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

83. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15. September 2018
Antrag-Nr. E 13 Wärmewende in Bayern vorantreiben	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Arbeitskreis Energiewende (AKE)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird gebeten, die Bayerische Staatsregierung aufzufordern, Wärmenetze als kommunale Lösungen und Ansätze der Sektorkopplung stärker zu fördern. Zudem soll ein eigenes Informationsportal für die energetische Gebäudesanierung und energieeffizientes Bauen geschaffen werden.

Begründung:

Die Bundesregierung bietet bereits Kommunen Fördermöglichkeiten für den Ausbau von Wärmenetzen und unterstützt diese dabei Wärme aus erneuerbaren Energien in ausreichenden Mengen und zu vertretbaren Preisen bereitzustellen. Auch das bayerische 10.000-Häuser-Programm sollte diese Entwicklung mitaufnehmen und auf der Seite der Hausbesitzer die Anschlüsse für Wärmenetze fördern. Insbesondere in Gemeinden, in denen die Nutzung von Geothermie möglich ist, sollten die Bürgerinnen und Bürger durch Fördermöglichkeiten motiviert werden, diese auch in Anspruch zu nehmen, da ansonsten Projekte oft an den hohen Investitionskosten scheitern.

Dafür sollte das 10.000-Häuser-Programm über 2018 hinaus fortgeführt und dahingehend erweitert werden, dass die einzelnen Sektoren in einem gemeinsamen Ansatz zusammen gedacht und Fördermöglichkeiten dafür geschaffen werden. Eine besondere Rolle können dabei vor allem Speichersysteme und erneuerbare Energien-Anlagen einnehmen, diese sollten verstärkt gefördert werden. Dazu ist es notwendig innovative Kopplungssysteme, intelligente Zähler und Steuerungseinheiten ebenfalls unter dem Programmteil EnergieSystemHaus mitaufzunehmen. Zudem sollte geprüft werden, ob eine Förderung von Hausanschlüssen für Elektromobilität sinnvoll ist. Des Weiteren gilt es, das Potential von Wärmepumpen weiter auszuschöpfen. Möglich wäre hierbei eine erweiterte Wärmepumpen-Effizienzförderung für den Gebäudebestand, die primär die Senkung der Systemtemperaturen zum Ziel hat. Darüber hinaus sollte geprüft werden, das Programm noch stärker für zukunftsfähige technische Innovationen zu öffnen, die typischerweise zuerst im Neubau und dann zeitlich versetzt auch in der Gebäudesanierung Eingang finden.

Die energetische Gebäudesanierung ist ein zentraler Bestand zur Umsetzung der Energiewende. Die Möglichkeiten, die sich hier für Neu- und Bestandsbauten ergeben sind vielfältig und oft sehr komplex. Um den Bürgerinnen und Bürgern Systeme, einzelne Techniken und auch Fördermöglichkeiten näher zu erläutern, schlägt der AKE ein eigenes Informationsportal herausgelöst vom Energie-Atlas-Bayern vor.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

83. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15. September 2018
Antrag-Nr. E 14 Rechtlicher Rahmen für eine Bürgerbeteiligung beim Ausbau der Energie-Infrastruktur	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Arbeitskreis Energiewende (AKE)	

Der Parteitag möge beschließen:

Der AKE fordert die CSU-Landesgruppe auf, sich für die Schaffung eines rechtlichen Rahmens für eine Bürgerbeteiligung beim Ausbau der Energie-Infrastruktur einzusetzen. Dabei sollten sowohl direkte Beteiligungen (z.B. in Form von Fonds oder Anteilsscheinen) als auch Konzepte im Rahmen der dritten Säule der Altersversorgung ermöglicht werden.

Begründung:

Der starke Ausbau der Stromnetze ist eine unverzichtbare Voraussetzung für das Gelingen der Energiewende und äußerst kapitalintensiv. Allein für die drei HGÜ-Leitungen müssen in den nächsten Jahren über 25 Mrd. € investiert werden.

Um diese Investitionen sicherzustellen, erhalten die Netzbetreiber nach § 7 StromNEV für Neuanlagen eine garantierte Eigenkapitalrendite von 6,91%. Diese wird aus den Netzentgelten finanziert, die alle Stromverbraucher entrichten müssen. Damit liegt die mit neuen HGÜ-Leitungen erreichbare Rendite fast bei der durchschnittlichen Höhe langfristiger Aktienanlagen, jedoch mit einer Sicherheit, die annähernd der von Staatsanleihen entspricht.

Bei der Stromerzeugung (insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien) gibt es seit vielen Jahren private Investitionsmöglichkeiten z. B. über Fonds und Genossenschaften. Dabei hat sich aber herausgestellt, dass solche Beteiligungen mit erheblichen Risiken verbunden und daher z. B. keinesfalls für eine Altersversorgung geeignet sind.

Dagegen gibt es bisher keine Möglichkeit für Bürger, sich direkt an Projekten des Netzausbaus zu beteiligen, obwohl solche Beteiligungen angesichts der attraktiven, langfristigen Rendite und des geringen Risikos sehr gut als Bausteine einer privaten Altersversorgung geeignet wären. Hinzu kommt, dass lokaler Widerstand gegen den Bau von HGÜ-Leitungen möglicherweise geringer wäre, wenn den betroffenen Bürgern die Möglichkeit eingeräumt werden könnte, an dem Projekt auch zu verdienen.

In der Vergangenheit hat es einzelne Versuche von ÜNB's gegeben, Bürgern solche Beteiligungen zu ermöglichen. Diese scheiterten jedoch u.a. an den rechtlichen Rahmenbedingungen.

Der AKE fordert daher den Gesetzgeber auf, in Zusammenarbeit mit den Netzbetreibern und ggf. den Trägern der dritten Säule der Altersversorgung (z. B. Versicherungsunternehmen)

geeignete rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, um Bürgerbeteiligungen an Projekten des Netzausbaus zu ermöglichen. Dies sollte sowohl direkt (z. B. über Fonds oder Anteilsscheine vorrangig für Bürger der vom Netzausbau betroffenen Kommunen) als auch über Kapitalsammelstellen für die Altersversorgung z. B. im Rahmen von „Riester“- oder „Rürup“-Verträgen – analog z. B. zu den derzeit erhältlichen fondsgebundenen Modellen – ermöglicht werden.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Begründung:

Eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende ist, dass die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes ihr Akzeptanz entgegenbringen. Dazu gehört auch die Akzeptanz des für den Umstieg auf Erneuerbare Energien notwendigen Netzausbaus. Diese zu steigern, ist ein wichtiges Anliegen der schwarzen-roten Koalition, welches sie in ihrem Koalitionsvertrag verankert hat. Zudem hat sich die Koalition mit Blick auf eine Akzeptanzsteigerung vorgenommen, die Möglichkeiten einer Projektbeteiligung von Bürgerinnen und Bürgern bei Erneuerbaren-Anlagen zu verbessern, ohne dass dies insgesamt zu Kostensteigerungen beim EE-Ausbau führt.

Grundsätzlich ist es ein guter und richtiger Ansatz des Antragstellers, die Akzeptanz für den Netzausbau durch finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten von Bürgerinnen und Bürgern schaffen zu wollen. Allerdings hat zum einen – wie es der Antragsteller selbst ausführt – die Vergangenheit gezeigt, dass verschiedene Versuche der Netzbetreiber in diesem Bereich gescheitert sind. Deshalb muss vor einem neuen Anlauf und etwaigen Entscheidungen sorgsam geprüft werden, welche Maßnahmen sinnvoll sind. Dies gilt auch für die konkreten Vorschläge des Antragstellers. Zum anderen greift der Ansatz des Antragstellers, sich zur Steigerung der Akzeptanz für die Energiewende nur auf Maßnahmen betreffend den Netzausbau zu beschränken, zu kurz. Auch eine Beteiligung an EE-Anlagen sollte als Option in die Prüfung einbezogen werden.

Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum Energiesammelgesetz (Änderung des EEG, KWKG und weiterer Gesetze im Energiebereich) haben sich die Koalitionsfraktionen darauf verständigt, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die bis Frühjahr 2019 unter anderem Maßnahmen für mehr Akzeptanz der Energiewende beraten und erarbeiten soll.

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird gebeten zu prüfen, ob die Vorschläge des Antragstellers in die Arbeitsgruppe Eingang finden und sinnvolle Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz der Energiewende darstellen können.

83. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15. September 2018
Antrag-Nr. E 15 Steigerung der Effizienz und Wirtschaftlichkeit von Biogasanlagen zur regionalen Energieversorgung	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Arbeitskreis Energiewende (AKE)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird gebeten, die Bayerische Staatsregierung aufzufordern, eine Steigerung der Effizienz und Wirtschaftlichkeit von Biogasanlagen zur regionalen Energieversorgung zu prüfen. Dies sollte insbesondere unter Berücksichtigung der Verwertung aller organischen Reststoffe erfolgen.

Begründung:

Zur Steigerung der Effizienz und Wirtschaftlichkeit von Biogasanlagen ist es notwendig, organische Reststoffe (kein Mais und Getreide) in größeren Mengen zur Verfügung zu stellen. Hierbei ist zu prüfen, inwieweit eine regulierte Zulieferung von Reststoffen, wie beispielsweise tierischen Exkrementen, Material aus heimischen Biotonnen oder Abfallprodukte aus der Lebensmittelproduktion, sinnvoll wäre.

Die Staatsregierung sollte eine Studie in Auftrag geben, die gezielt mögliche Potentiale identifiziert und die Effizienzsteigerungen errechnet. Zudem sollten Modelle, die eine mögliche kommunale Organisation zwischen Biogasanlagenbetreibern und potentiellen Zulieferern beschreiben, erstellt und die daraus entstehenden Vorteile in der Abfallentsorgung und der Gewinnung von regionaler Energie untersucht werden.

Die Ergebnisse einer solchen Studie sollten den Kommunen in transparenter Weise zugänglich gemacht werden. Im Fall von positiven Resonanzen sollten Kommunen die Möglichkeit bekommen, Modelle anzuwenden oder ggf. durch finanzielle Förderung der Staatsregierung zu erproben.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

83. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15. September 2018
Antrag-Nr. E 16 Erweiterung der Aufgaben der BNetzA zur Kostenoptimierung bei der Systemsicherheit in der elektrischen Versorgung	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input checked="" type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Arbeitskreis Energiewende (AKE)	

Der Parteitag möge beschließen:

Der AKE fordert die CSU-Landesgruppe im Bundestag auf, eine Ausweitung der Aufgaben der Bundesnetzagentur (BNetzA) anzustoßen, die neben der bisherigen Regelung der Kosten für den Netzausbau und Netzbetrieb auch zusätzlich die Gesamtkosten der Stromversorgung inklusive Netz- und der Systemführung beinhaltet.

Begründung:

Die Bundesnetzagentur hat bisher in erster Linie den Auftrag, durch Regulierung einen diskriminierungsfreien Netzzugang zu gewährleisten. Seit dem Jahr 2011 sind auch Aufgaben im Bereich des Netzentwicklungsplans und Aufgaben bei den Genehmigungsverfahren zum Stromnetzausbau enthalten.

Nicht oder nicht ausreichend enthalten ist im Aufgabengebiet der BNetzA der explizite Auftrag, auch dafür zu sorgen, dass die Gesamtkosten der Stromversorgung kostenoptimiert gestaltet werden. Insbesondere bei den Systemdienstleistungen gibt es noch erhebliche Einsparpotenziale, um die sich bis dato weder die einzelnen Marktkräfte, noch eine staatliche Behörde kümmert.

Kosten der Systemdienstleistungen entstehen aus den Netzkosten und auch aus der Struktur bei den Erzeugungskosten.

Erläuterung der Zusammenhänge:

Systemdienstleistungen sind notwendig, um das Stromversorgungssystem innerhalb zulässiger technischer Grenzen stabil zu halten, in Störungssituationen beherrschen zu können und nach Ausfällen wiederherstellen zu können.

Als Bausteine gehören hierzu konkret:

- **Regelleistung:** sie wird benötigt, um in einem Stromnetz unerwartete Ungleichgewichte zwischen Einspeisung und Verbrauchslast auszugleichen; Regelleistung hängt stark mit der Frequenzhaltung zusammen; die Regelleistung wird heute als einzige Komponente mit marktwirtschaftlichen Mitteln bereitgestellt;
- **die Momentanreserve (z. B. Schwungmasse):** sie wird nicht nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten angeboten; hier besteht noch Handlungsbedarf

- die Blindleistung: Blindleistung spielt zusammen mit der Wirkleistung in unserem Versorgungsnetz eine wichtige Rolle. Das Thema Blindleistung wird bisher völlig unzureichend gesamt-volkswirtschaftlich betrachtet.

Aspekte zu Blindleistung:

- Blindleistung kann nicht wie die Wirkleistung über große Entfernungen transportiert werden.
- Erzeugungsanlagen sind gem. TAR verpflichtet, Blindleistung kostenlos bereitzustellen. Dies führt häufig zu einer Überdimensionierung des elektrischen Anlagenteils vor Ort und regional und z. T. zu Überkapazitäten an Blindleistungen in Summe, da die Summierung der Einzelforderungen den tatsächlichen Bedarf übersteigt. Eine übergreifende Regulierung gibt es bisher nicht und sollte als zusätzliche Aufgabe der BNetzA definiert werden.
- Andererseits gibt es Regionen mit Blindleistungsmangel.

Folgendes Beispiel soll die Situation die Problematik eines volkswirtschaftlich ausgerichteten Blindleistungsmanagements verdeutlichen:

Bisher müssen die Verteilungsnetzbetreiber aufgrund der aktuellen technischen Regeln verstärkt induktive Anlagen vorhalten. Im Gegensatz dazu müssen Übertragungsnetzbetreiber zahlreiche kapazitive Kompensationsanlagen installieren, also genau das Gegenstück dazu. In der Gesamtbetrachtung resultiert eine Überkapazität. Dieses Ergebnis resultiert aus der bisherigen Forderung der ÜNB nach festen Grenzen im Blindleistungsverhalten der Verteilungsnetze. Ein monetärer Ansatz zu optimalen Koordinierung besteht derzeit nicht und wird auch nicht überwacht.

Aufgrund des starken Ausbaus bei der regenerativen Erzeugung und den Einzelvorgaben aus der Vergangenheit ist mittlerweile in Deutschland deutlich mehr Blindleistung installiert als früher und es ist auch deutlich mehr installiert als tatsächlich notwendig.

Kostenmäßig bewertet sprechen wir derzeit von rund einer halben Milliarde Euro jährlich. (Siehe hierzu auch die aktuelle Studie des BMWI zum Thema Netzsicherheit. <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/zukuenftige-bereitstellung-von-blindleistung-und-anderen-massnahmen-fuer-die-netzsicherheit.html>).

Heute nehmen die Netzbetreiber durch die kostenlose Bereitstellung der Blindleistung natürlich entsprechend mehr Stromverluste ihrerseits in Kauf, weil es sich insgesamt für sie noch rechnet. Volkswirtschaftlich betrachtet werden dadurch optimale Netzentwicklungen verhindert.

Dieses Beispiel verdeutlicht, dass in Deutschland der Netzausbau über die BNA reguliert wird und dass Systemdienstleistungen noch nicht im Fokus einer übergreifenden Betrachtung durch eine Behörde liegen.

Für Systemleistungen gibt es große Potenziale, diese über liberalisierte Ansätze zu steuern und dadurch Kosten zu optimieren.

- ⇒ Liberalisierung im Bereich der Systemdienstleistungen ist notwendig und dies muss von staatlicher Seite über eine Bundesbehörde – ähnlich wie der Netzausbau – begleitet werden.

Beschluss des Parteitages:

Ablehnung

Begründung:

Es ist eine der zentralen Aufgaben für die kommenden Jahre, das Stromsystem sicher, umweltverträglich und kostengünstig zu gestalten. Der Antragsteller führt zurecht aus, dass Systemdienstleistungen dabei eine wichtige Rolle spielen.

Die Große Koalition hat sich u.a. zur Aufgabe gemacht, die Systemdienstleistungen bis 2030 kontinuierlich weiterzuentwickeln. Dadurch soll die Systemstabilität auch bei hohen Anteilen erneuerbarer Energien kostengünstig gewährleistet werden. Die Bundesregierung hat bereits einen entsprechenden Reformprozess angestoßen. Systemdienstleistungen sollen technisch und volkswirtschaftlich effizient erbracht werden. Dafür werden derzeit z. B. verschiedene Alternativen für die Erbringung von Systemdienstleistungen mit ihren Vor- und Nachteilen sowie ihren technischen und wirtschaftlichen Eigenschaften überprüft. Abhängig vom Ergebnis sollen u. a. neue Beschaffungsregeln entwickelt und eingeführt sowie technische und regulatorische Vorgaben angepasst werden. Dadurch sollen Anreize für einen effizienten Netzbetrieb weiter gestärkt werden. Verzerrungen im Regulierungsrahmen sollen schrittweise abgebaut und Strompreissignale gestärkt werden. Des Weiteren arbeitet die Bundesregierung derzeit daran, den regulatorischen Rahmen für Systemdienstleistungen in verschiedenen Bereichen weiterzuentwickeln. So wurde in dieser Legislaturperiode z. B. der Zuschlagsmechanismus bei der Ausschreibung von Regelenergie verändert, mit dem Ziel das Beschaffungssystem effizienter zu machen. Darüber hinaus beschreibt der „Aktionsplan Stromnetze“, mit welchen Maßnahmen das vorhandene Optimierungspotenzial in den Netzen ausgeschöpft werden kann.

In den Reformprozess der Systemdienstleistungen sind das Bundeswirtschaftsministerium, die Bundesnetzagentur und die betroffenen Akteure auf unterschiedlichen Ebenen eingebunden. Eine Ausweitung der Aufgaben der Bundesnetzagentur wird vor diesem Hintergrund kurzfristig nicht als erforderlich angesehen.

83. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15. September 2018
Antrag-Nr. E 17 Anschlussförderung zur Gründung und zum Betrieb von Energieagenturen in Bayern	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Arbeitskreis Energiewende (AKE)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird gebeten, die Bayerische Staatsregierung aufzufordern, die Grundsätze zur Förderung der Gründung und des Betriebs von Energieagenturen in Bayern zu verlängern und ausbauen. Ebenso sollte der Aufbau einer zentralen Dachenergieagentur auf Landesebene geprüft werden.

Begründung:

Energieagenturen leisten einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Energiewende in den Kommunen. Auch für den gewerblichen Bereich sollten die Energieagenturen Beratungsleistungen erbringen können. So sind die Agenturen direkter Ansprechpartner für Gemeinden und Städte, aber auch für Bürger und Unternehmen vor Ort. Sie treiben Maßnahmen in den Bereichen Energie und Klimaschutz aktiv voran und können mit gut strukturierten Prozessen die Akzeptanz der Energiewende in den Kommunen weiter nach vorne bringen. Ebenso leisten sie einen wertvollen Beitrag in der Bewusstseinsbildung für Bürgerinnen und Bürger in Bezug auf die Schonung von Ressourcen und die Vermeidung von unnötigen klimaschädlichen Emissionen.

Am 31. Dezember 2018 treten die Grundsätze zur Förderung der Gründung und des Betriebs von Energieagenturen in Bayern außer Kraft. Diese Förderung sollte zeitnah verlängert und ausgebaut werden.

Derzeit gibt es elf Energieagenturen, von denen jeweils nur fünf gefördert werden. An dem Ziel der Förderung von 18 Agenturen muss festgehalten werden. Ebenso muss geprüft werden, inwieweit die Förderung des Betriebs von Energieagenturen ausgebaut werden kann. Hierbei sollten auch Möglichkeiten geschaffen werden, bestehende Agenturen an der Förderung zu beteiligen.

Zudem gilt es zu prüfen, ob der Aufbau einer übergeordneten zentralen Dach-Energieagentur auf Landesebene, die als Schnittstelle zwischen Forschung, Politik und Umsetzung vor Ort agiert, sinnvoll ist.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Begründung:

Die Energiewende sowie der Klimaschutz sind zentrale Anliegen der amtierenden Bayerischen Staatsregierung und zentraler Bestandteil des Koalitionsvertrages zwischen CSU und Freien Wählern. Die im Antrag formulierte Forderung nach einer zentralen Dachagentur auf Landesebene ist im Koalitionsvertrag festgehalten. Die Einrichtung einer Landesagentur für Energie und Klimaschutz wurde vereinbart und dafür 20 Mio. zur Verfügung gestellt. Die Verlängerung und der Ausbau der Förderungen von Energieagenturen soll mittels dieser Überweisung durch die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag auf ihre Sinnhaftigkeit und Umsetzbarkeit geprüft werden.

83. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15. September 2018
Antrag-Nr. E 18 Energiepolitischer Sprecher der CSU-Landtagsfraktion	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Arbeitskreis Energiewende (AKE)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird aufgefordert, einen energiepolitischen Sprecher zu ernennen.

Begründung:

Als fachpolitische Sprecher einer Fraktion werden Abgeordnete bezeichnet, die in den einzelnen Ausschüssen Hauptansprechpartner ihrer jeweiligen Fraktionsführung sind. Bei den Ausschussberatungen bestimmen sie den Kurs ihrer Fraktion maßgeblich mit und formulieren deren Interessen. In den meisten Fällen verfügen sie über einen umfangreichen fachlichen Hintergrund und die notwendige politische Erfahrung im Umgang mit komplexen Themenstellungen in ihrem Bereich.

Die CSU-Fraktion ist die einzige Fraktion im Bayerischen Landtag, die keinen offiziellen energiepolitischen Sprecher stellt. Dieses Defizit ist nicht nur für die interfraktionelle Arbeit kontraproduktiv, da kein ausgewogener Interessensausgleich zwischen den politischen Bereichen stattfindet, sondern vermittelt auch nach außen ein falsches Bild. Den Bürgerinnen und Bürgern wird damit zu verstehen geben, dass die Energiewende kein Thema ist, mit dem sich die CSU im legislativen Prozess umfangreich befasst.

Beschluss des Parteitages:

Nichtbefassung

Begründung:

Es gilt die Organisationshoheit der CSU-Landtagsfraktion.

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. F 2 Anschlusspflicht für Telekommunikationsunternehmen innerhalb einer festgesetzten Frist	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: JU Bayern	

Der Parteitag möge beschließen:

Der CSU-Parteitag fordert die CSU-Landesgruppe auf, sich für eine Anschlusspflicht für Telefon und Internet durch die zuständigen Telekommunikationsunternehmen innerhalb einer vier Wochen Frist einzusetzen. Im Telekommunikationsgesetz (TKG) muss demnach in den §§ 78 ff. eine zeitliche Frist eingefügt werden, um eine zeitnahe Grundversorgung zu gewährleisten.

Begründung:

Derzeit haben Endnutzer einen Anspruch auf Anschluss an ein öffentliches Telekommunikationsnetz und auf einen Zugang zu öffentlich zugänglichen Telefondiensten. Zurzeit erbringt die Telekom Deutschland GmbH die Grundversorgungsleistungen in der Bundesrepublik. Gegenüber anderen Anbietern wie z.B. der Vodafone GmbH, der 1 & 1 Internet AG oder ähnlichen Unternehmen besteht jedoch kein Anspruch auf eine Grundversorgung. Das Angebot von breitbandigen Internetanschlüssen wie DSL, LTE etc. unterliegt aber nach dem Telekommunikationsgesetz nicht den Vorgaben der Grundversorgung. Aus diesem Grund ist kein Anbieter verpflichtet, Endkunden mit einem breitbandigen Internetanschluss zu versorgen.

Leider kommt es jedoch sehr häufig vor, dass sich insbesondere die Telekom GmbH nicht darum bemüht, der Grundversorgung nachzugehen – insbesondere wenn es sich um Kunden anderer Unternehmen handelt. So muss zum Teil fünf Monate und länger auf einen Anschluss termin gewartet werden, bis die Telekom ihren Pflichten nachgeht. Die anderen Telekommunikationsunternehmen sind allerdings auf die Telekom GmbH angewiesen, da sie die Grundversorgungsleistungen erbringt. Des Weiteren sind sowohl den anderen Telekommunikationsnetzanbietern als auch deren Kunden die Hände gebunden, da es keine rechtlichen Möglichkeiten gibt, die Telekom GmbH zu verpflichten, zeitnah den Kunden mit Telefon und Internet zu versorgen.

Deshalb muss das Telekommunikationsgesetz (TKG) in den §§ 78 ff. so abgeändert werden, dass fortan eine zeitliche Frist angeführt wird, bis zu welchem Zeitpunkt die Grundversorgung vorhanden sein muss.

Wenn es uns nicht gelingt, die Grundversorgung zu gewährleisten, werden einige Standorte – vor allem auch Neubaugebiete – digital abgehängt und somit unattraktiv für junge Menschen und deren Familien sowie Firmen.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Begründung:

Der Universaldienst, d. h. die Grundversorgung mit Telekommunikationsdiensten, wird im Rahmen einer großen TKG Novelle zur Umsetzung der EU-Richtlinie (Europäischer Kodex für die elektronische Kommunikation) überarbeitet. Die Richtlinie trat am 20.12.2018 in Kraft. Danach bestehen zwei Jahre Zeit für die Umsetzung in nationales Rechts.

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, im Rahmen dieser TKG-Novellierung zu prüfen, ob die Forderung des Antragstellers im Einklang mit europäischen Recht umgesetzt werden kann.

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. F 3 Schaffung europäischer Netze im Telekommunikationsmarkt	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Ronald Kaiser	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Europagruppe wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass zur Schaffung europäischer Netze im Telekommunikationsmarkt folgende Maßnahmen angestoßen werden:

1. Die beschlossenen Höchstgrenzen für Intra-EU-Calls sollen schrittweise gesenkt werden, um so sämtliche Anrufe innerhalb der EU zu gleichen Preisen zu erzielen.
2. Im Mobilfunknetz soll die Anti-Missbrauchsregel im Prinzip Roam-Like-At-Home schrittweise abgeschafft werden.

Begründung:

Die Schaffung des digitalen Binnenmarktes in der Europäischen Union ist entscheidend für die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit der Union. Eine der Voraussetzungen hierfür ist die Kommunikation zwischen den verschiedenen Mitgliedsstaaten. Es muss das langfristige Ziel sein, dass die nationalen Netze zu einem gesamteuropäischen Netz verschmelzen.

Daher dürfen die Anrufe aus dem einen nationalen Netz in das Netz eines anderen Mitgliedsstaates mittelfristig nicht teurer sein als solche, die innerhalb eines Netzes geführt werden. Um die Folgen für die Telekommunikationsanbieter hieran verträglich zu gestalten, sind die Höchstgrenzen der Zuschläge für solche Intra-EU-Calls schrittweise zu gestalten. In der verhältnismäßigen Anpassung ist zu berücksichtigen, dass die Umstellung der Netze auf All-IP-Netze im Festnetz und den neueren Generationen des Mobilfunknetzes die Kosten für die Telekommunikationsanbieter im Vergleich zur vorherigen Technologie deutlich verringert. Daher kann ein Abschmelzen der Aufschläge schneller erfolgen als bei der schrittweisen Abschaffung der Roaming-Gebühren im Mobilfunknetz.

Gleichzeitig ist im Mobilfunk die Missbrauchsregel in der Abschaffung der Roaming-Gebühren, nach der die SIM-Karte angemessen genutzt werden muss. So wird aktuell verhindert, dass Endkunden sich im Zuge der Abschaffung der Roaming-Gebühren mit Anschlüssen aus Mitgliedsstaaten mit günstigeren Preisen in Regionen mit höheren Preisen versorgt werden. Hier wird derzeit ein Zeitraum von mindestens vier Monaten betrachtet. So muss nach der aktuellen Regelung anhand objektiver Indikatoren die stabile Bindung an das Heimatnetz vorhanden sein, die Begrenzung eines offenen Datenbündels und Prepaid-Datenangebotes sind möglich.

Werden diese Bedingungen schrittweise zu Gunsten der Endkunden gelockert, führt dies ebenfalls zu einer Entwicklung hin zu Europäischen Netzen mit gleichen Tarifen in ganz Europa. Dies ist ebenfalls schrittweise zu gestalten, um den Mobilfunkanbietern ein

Auftreten durch Markteintritt in allen Mitgliedsstaaten durch eigene Netze oder Zugangsvereinbarungen oder Konsolidierung auf europäischer Ebene zu ermöglichen.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Europagruppe im Europäischen Parlament

Begründung:

Die Stärkung des digitalen Binnenmarktes ist ein wichtigstes Ziel der Europapolitik der CSU. Gleichzeitig setzen wir uns für geringe Verbrauchergebühren und eine Stärkung deutscher Unternehmen, hier Telekommunikationsunternehmen, im internationalen Wettbewerb ein.

Die CSU-Europagruppe wird aufgefordert zu prüfen, ob die vom Antragsteller genannten Maßnahmen geeignet sind, unseren Zieldreiklang zu erreichen.

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. F 4 Breitbandausbau in Bayern ist Glasfaserausbau - Programm zur Aktivierung aller Ressourcen für einen effektiven Breitbandausbau	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Ronald Kaiser	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und die Bayerische Staatsregierung mögen den Breitbandausbau in Bayern als **Glasfaserausbau festschreiben**. FTTB/H (Fibre-To-The-Building/Home) Glasfaseranschlüsse stellen die einzige langfristige, von Bandbreitenbegrenzungen entkoppelte Lösung des Breitbandausbaus dar.

Um den Breitbandausbau zu unterstützen, sollten **Voucher-Lösungen für Grundstückseigentümer** erarbeitet werden. Durch diesen Zuschuss für den Hausanschluss (der Glasfaseranschluss muss fast immer neu verlegt werden) werden im Zuge von Infrastrukturbauarbeiten mehr Eigentümer dazu bewegt, sofort einen Hausanschluss bauen zu lassen.

Der **Fachkräftebedarf** für den Glasfaserausbau ist enorm, sodass Weiterbildungsprogramme für alle notwendigen Techniken des Glasfaserbaus angeregt werden. Dies betrifft Indoor- und Outdoor-Techniken.

Begründung:

Breitbandausbau ist eines der zentralen Themen im Bereich Infrastrukturentwicklung. Um eine langfristige, nachhaltige Breitbandinfrastruktur zu errichten, ist es notwendig den Fokus auf den Glasfaserausbau zu legen. Andere Medien (z.B. Koaxialnetze) sind immer begrenzt und dazu noch shared-mediums, also ein Medium für eine große Zahl von Nutzern. Hierbei sind Gigabit-Fähigkeiten theoretisch erreichbar, doch darüber hinaus gibt es keine noch schnelleren Nutzungsmöglichkeiten. Doch Gigabit-Bandbreite sollte keinesfalls ein einschränkendes Ziel sein. Mittel- und langfristig wird es im großen Stil der Nachfrager weitaus mehr Bandbreitenbedarfe und permanente Services geben, die eine Limitierung auf Gigabit deutlich überspringen werden. Daher müssen **Investitionen in eine Infrastruktur diese Veränderungen der Zukunft mitgehen können, ohne noch ein weiteres Mal bauen zu müssen**. Denn der größte Kostenanteil des Breitbandausbaus ist für den Tiefbau notwendig. Heute bauen und dabei schon auf Übermorgen vorbereitet sein.

Um die Akzeptanz für die breite Bevölkerung zu heben, sich sofort im Rahmen eines örtlichen Infrastrukturausbaus Glasfaserhausanschlüsse legen zu lassen, sollten sog. **Voucher-Lösungen** etabliert werden. Mit einem **Kostenzuschuss für die Immobilieneigentümer** für die Erstellung des Hausanschlusses kann langfristig die Quote der mit Glas angeschlossenen Haushalte gesteigert werden. Vor allem im ländlichen Bereich

stellt dies zudem eine Werterhaltung für die Immobilien dar, um diese an folgende Generationen weitergeben zu können. Von Seiten der Stadtwerke und ausbauenden Unternehmen ist es deutlich wirtschaftlicher, wenn im Zuge einer Maßnahme sofort viele Hausanschlüsse gebaut werden und nicht „Homes-passed“ aufaddiert werden.

Es gibt im Freistaat und darüber hinaus nur wenige, sehr spezialisierte Anbieter für Breitbandverlegetechniken. Im Inhouse-Bereich ist dies noch gravierender, da die klassischen Haus-Elektrotechniker in den vergangenen 40 Jahren mehrheitlich Kupferleitungen verlegt haben. Glasfasern verhalten sich hier völlig anders und müssen von vornherein anders geplant werden. Für all diese Aufgaben sind **Schulungsmaßnahmen** notwendig, um bestehende **Fachkräfte weiterzubilden und auch neue Fachkräfte auszubilden.**

Glasfaserausbau ist die Grundlage für weitere Entwicklungen.

Ein schneller Glasfaseranschluss ist auch für den Aufbau eines hochverfügbaren 5G-Netzes unbedingt erforderlich. Jede Form eines stabilen, schnell reagierenden Netzes (geringe Latenzen) für z.B. autonomes Fahren, Robotik, SmartCity-Applikationen) setzt ein VHC Netz (Very-High-Capacity-Network) voraus. Daher ist der Glasfaserausbau auch für andere, zukunftssträchtige Entwicklungsfelder elementar.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Begründung:

Das wichtigste bei der Digitalisierung ist: Alle Bürgerinnen und Bürger und jedes Unternehmen in Bayern sollen an der Digitalisierung teilhaben können. Voraussetzung dafür ist die Anbindung an die gigabitfähige Infrastruktur. Die Bayerische Staatsregierung wird eine neue bayernweite Gigabit-Richtlinie für die weitere Breitbandförderung erstellen. Die CSU-Landtagsfraktion soll prüfen, inwieweit die hier vorliegenden Detail-Vorschläge abgedeckt oder sinnvoll einzubringen sind.

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. F 5 Zur Erhöhung der Bandbreite die Verbreitung im Kabelnetz der Fernsehkanäle in SD-Qualität beenden	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Ronald Kaiser	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung und die Bundesregierung werden aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass zur Erhöhung der Bandbreite die Verbreitung im Kabelnetz der Fernsehkanäle in SD-Qualität beendet wird.

Begründung:

Das Kabelnetz ist wichtiger Bestandteil der digitalen Infrastruktur Deutschlands. Hierüber erhalten viele Bürger eine leistungsstarke Internetversorgung. Durch die Abschaltung des analogen Kabelnetzes konnten die hierfür genutzten Frequenzen bereits für den Internetzugang verwendet werden. Diese Frequenzen werden zur Leistungssteigerung der vorhandenen Infrastruktur genutzt. Sie kommt direkt bei den Endnutzern an, während neue Infrastruktur erst finanziert, geplant und verbaut werden muss. Die Ertüchtigung vorhandener Infrastruktur ist so, neben dem Ausbau der Glasfasernetze, entscheidend für die Versorgung mit stationären Telekommunikationsdienstleistungen.

Nach der Einführung des HD-Fernsehprogramms in Deutschland ab 2009 sind die meisten Fernsehgeräte unterdessen HD-fähig. Die Fernseher, die diesen Standard nicht verarbeiten können, müssen die Verbraucher bis zu einem geeigneten Enddatum der Verbreitung in SD-Qualität ausmustern. Diese Umstellung ist verhältnismäßig, da bereits andere Standards zur besseren Nutzung der Frequenzen als knappes Gut die Notwendigkeit der Umstellung mit sich zogen. So wurde bereits die analoge Verbreitung des Fernsehprogramms über Satellit, terrestrischem Empfang und im Kabel, sowie der Abschaltung des SD-Programms über DVBT durchgeführt. Da bereits Geräte nach dem 4K- und 8K-Standard auf dem Markt sind, sind die HD-Geräte auch zu sozialverträglichen Preisen zu erwerben, was die sozialen Auswirkungen für die Haushalte gering ausfallen lässt.

Gleichzeitig werden die Verbreitungskosten für die Fernsehveranstalter gesenkt. Dies führt zu erheblichen Einsparungen bei den Sendern. Die freiwerdenden Gelder können so in Projekte investiert werden.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. F 6 10 Punkte-Programm Digitalisierung	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Mittelstands-Union Bayern (MU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Mittelstands-Union fordert die Umsetzung einer Exzellenzinitiative „Bayern Digital 3.0“ für Digitalisierung, die aufsetzend auf Bayern Digital II ambitioniertere Schwerpunkte im Bereich der Digitalen Transformation Bayerns setzt.

Hierzu sollen insbesondere folgende zehn Ziele bis 2023 erreicht werden:

1. Wir wollen in Bayern die beste digitale Schulbildung für unsere Kinder
2. Wir wollen, dass Bayern führend bei der digitalen Hochschul- und dualen Bildung ist
3. Wir wollen für Bayern eine bürger- und wirtschaftsfreundliche digitale Verwaltung
4. Wir wollen, dass Bayern Innovationsführer in der Welt bleibt
5. Wir wollen, dass Bayern über die beste digitale Infrastruktur verfügt
6. Wir wollen, dass Bayern auch eine digitale Heimat bietet
7. Wir wollen, dass Bayern beim Datenschutz mit Augenmaß unterwegs ist
8. Wir wollen Cyber-Kriminalität in Bayern wirksam bekämpfen
9. Wir wollen, dass Bayern Gründungen digitaler Geschäftsmodelle anzieht
10. Wir wollen, dass Bayern durch smarte Städte ökonomisch und ökologisch führend in der Welt ist

Begründung:

Das Investitionsprogramm „Bayern Digital I“ (2015 – 2018) der Bayerischen Staatsregierung in Höhe von 2,5 Mrd. EUR stellte einen ersten Startpunkt für die Digitale Transformation Bayerns dar, das darauf aufsetzende Investitionsprogramm „Bayern Digital II“ (2018 – 2022) in Höhe von 3,0 Mrd. EUR die logische Fortsetzung. Wenngleich Bayern bei der Digitalisierung in Deutschland vergleichsweise gut dasteht, drohen jedoch andere Regionen der Welt uns bei der künftigen digitalen Wertschöpfung abzuhängen.

Das Investitionsprogramm Bayern Digital II ist daher auf eine Exzellenzinitiative Bayern Digital 3.0 zu erweitern, dazu ist auch eine deutliche stufenweise Mittelaufstockung von derzeit rund 1% des Staatshaushaltes auf bis zu 2% bis zum Ende der neuen Legislaturperiode erforderlich (entspricht rund 600 Mio. EUR p.a.). Bayern Digital 3.0 soll dabei mehr als ein reines Investitionsprogramm sein, es soll auch den Boden für eine „Bayerische Digitalkultur“ bereiten. Inhaltlich sollen daher die Ziele von Bayern Digital II teilweise erweitert und angepasst, mindestens aber früher erreicht werden.

Im Einzelnen bedeutet das für die Zehn-Punkte-Exzellenz-Initiative:

Digitale Schulbildung

Höhere Investitionen in die digitale Schulinfrastruktur, insbesondere einen vollständigen Glasfaseranschluss für alle Schulen bis 2021 sowie WLAN, flexible Raumkonzepte und entsprechende Medienausstattung bis 2023. Investitionen in die digitale Medien- und Methodenkompetenz der bayerischen Lehrkräfte, u.a. durch ein „digitales Bootcamp“ und Nutzung von Cloud-Lehrangeboten (Blended Learning). Darauf aufsetzend ein verpflichtendes Schulfach „Digitale Bildung“ an allen weiterführenden Schulen, das Programmieren, digitale Methoden- und Medienkompetenz umfasst.

Digitale Hochschul- und duale Bildung

Weitere Steigerung der Investitionsmittel für die Hochschulinfrastruktur und die überbetrieblichen Bildungseinrichtungen. Stärkere Positionierung des dualen Studiums als attraktive Alternative zum klassischen Studium. Förderung der dualen Ausbildung und Förderung der Anpassung der Ausbildungsordnungen auf das digitale Zeitalter unter Einbindung der betreffenden Kammern und Verbände.

Digitale Verwaltung

Reduktion des behördenbedingten Verwaltungsaufwandes von Unternehmen durch die Digitalisierung um mindestens zehn Prozent und die Digitalisierung aller dafür geeigneten Verwaltungsprozesse bis 2023. Schnellere Einführung digitaler Service-Konten für Unternehmen und Bürger (Bürgerkonto). Einheitlich strukturierte und nutzerfreundliche Internetauftritte der Kommunal- und Landes-Behörden für unternehmerische Anliegen.

Innovationsführerschaft

Kurzfristige Ausweitung des Fördergegenstandes des Digitalbonus auf Beratungs- und Qualifizierungsangebote (mit entsprechender pragmatischer Zertifizierung und Budgetausweitung). Aus- und Aufbau eines bayerischen KI-Zentrums, z.B. unter Nutzung der Infrastruktur des Zentrums für Digitalisierung.Bayern. Mindestens ein verpflichtendes Innovationsprojekt im Kontext der Technologie der verteilten Datenbanken für jedes bayerische Ministerium bis 2023.

Beste Digitale Infrastruktur

Flächendeckende Breitbandversorgung mit 100 Mbit+ für die gesamte bayerische Bevölkerung bis 2023. Vollumfängliche Anbindung aller Gewerbegebiete Bayerns an die Gigabitnetze bis 2023. Flächendeckende 5G-Abdeckung Bayerns (inklusive relevanter land- und forstwirtschaftlicher Flächen) bis 2023.

Digitale Heimat

Schaffung von besseren Rahmenbedingungen für Bayern als attraktiven Standort für neue Medien. Gezielte Ansiedlung von digitalen Gründungen in Bayern durch Förderprogramme und attraktive Rahmenbedingungen. Vorleben von Innovationsfreundlichkeit, Fehlerkultur und Digitalkompetenz auf der politischen Ebene, „digitales Bootcamp“ für alle Abgeordneten.

Datenschutz mit Augenmaß

Angemessener Umgang mit Daten bayerischer Bürger und Unternehmen von internationalen (Daten-)Konzernen. Pragmatische Umsetzung bestehender und neue Regularien wie der DSGVO, ohne unseren bayerischen Unternehmen unzumutbare Bürokratie aufzuerlegen. Schaffung einheitlicher Zertifizierungsstandards zwischen Industrie und bayerischer Verwaltung.

Wirksame Bekämpfung von Cyber-Kriminalität

Aufstockung der Personalkapazitäten des Landesamts für Sicherheit in der Informationstechnik, v.a. zur Präventionsarbeit und eine Beschleunigung des Aufbaus der Personalkapazitäten von „Cyber-Polizisten“. Etablierung des Landesamts für Sicherheit in der Informationstechnik als erste Anlaufstelle vor Ort für Unternehmen, insbesondere auch als Brücke zum Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik. Weiteres Forcieren des Informationsaustauschs mit befreundeten Staaten.

Digitale Geschäftsmodelle

Einrichtung von Digitallaboren an allen Standorten der Digitalen Gründerzentren, z.B. durch dezentrale Standorte des Zentrums für Digitalisierung.Bayern. Bessere Transparenz über vorhandene Gründerfonds bei Gründungswilligen schaffen und Gründerfonds für hohe Kapitalbedarfe erweitern.

Freie Bereitstellung öffentlich erhobener nicht personenbezogene Daten im Rahmen des Open Data-Gesetzes für Unternehmen und Bürger (Steuerzahler) in Bayern.

Smarte Städte

Einrichtung zwei smarter Pilotstädte je Regierungsbezirk, darunter eine im ländlichen Raum, dabei u.a. stärkere Förderung neuer Mobilitäts-, Versorgungs- und Wohnkonzepte. Beschränkung regulatorischer Auflagen für Pilotversuche und Tests auf ein nötiges Mindestmaß. Hinwirken der bayerischen Politik im Bundesrat und bei Landesgesetzen auf einen mittelfristig modernen Rechtsrahmen für smarte Technologien, z.B. in Bezug auf autonomes Fahren.

Beschluss des Parteitages:

Erledigung

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. F 7 Kostenfreies WLAN an allen Bahnhöfen in Deutschland	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Dr. Gerhard Hopp MdL, Ronald Kaiser, Dr. Reinhard Brandl MdB	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, an allen Bahnhöfen in Deutschland ein lückenlos verfügbares und kostenfreies WLAN zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Performante und hochverfügbare WLAN-Zugänge sind zunehmend ein essentieller Bestandteil einer modernen Lebens- und Arbeitswelt – nicht nur in Wohn-, Arbeits- und Lebensräumen. Auch im Bereich der Mobilität ist es wichtig, dass schnelle Internetzugänge für die Menschen möglich sind – während einer Zugfahrt ebenso wie während des Wartens oder Umsteigens an einem Bahnhof.

Trotz oft guter LTE-Abdeckung bietet WLAN eine höhere Verbindungssicherheit und im Idealfall höhere Internetgeschwindigkeiten. Künftig wird die Datenintensität zunehmen, was kapazitativ hochwertige WLANs umso mehr erforderlich machen.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. F 8 SmartCityBavaria - Förderung und Pilotprogramme für SmartCity-Applications	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Dr. Gerhard Hopp MdL, Ronald Kaiser, Dr. Reinhard Brandl MdB	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung und die CSU Fraktion im Bayerischen Landtag mögen darauf hinwirken, ein Programm zur Erforschung und Pilotierung von verschiedenen SmartCity Anwendungsszenarien aufzulegen.

Dabei sollten einerseits die Schaffung einer einheitlichen Informations- und Forschungsplattform stehen. Der Zugriff und die Verwaltung von Forschungsergebnissen sollte dabei in wissenschaftlichen Händen liegen.

In der Anwendungsforschung sollten Forschungsverbünde ausgeschrieben werden, bestehend aus je einem Forschungsinstitut, einer Kommune und einem Wirtschaftsunternehmen. Jeweils ein Testfeld sollte durch je einen Verbund erarbeitet werden. Dabei sollten mindestens folgende Aufgabenfelder abgedeckt werden:

- **intelligente Messinfrastruktur der Stadtwerke** – bsp. Wasser Wasserzähler, Wassersensorik, Kanalausrüstung, Feuchtesensoren, Füllstandssensoren, etc.;
- **Überwachung von festen, kritischen Infrastrukturen** – bsp. Brücken Sensoriken und funkbasierte Überwachung von Brücken, Stützmauern, Kanalanlagen, Straßenaufbauten, statische Überwachung, Hangabrutsche melden, vlt. sogar in Richtung Eis/Gletscher denkbar;
- **Verkehrserfassung und Lenkung**
Systeme zur vollständigen Erfassung von Verkehrsströmen, die eine intelligente Verkehrsleitung nach sich ziehen; inkl. Emmissionsmessung und darauf basierende, temporäre Verkehrslenkung;
- **intelligentes Parkraummanagement**
Systeme zur Erfassung aller Parkplätze in einem Stadtgebiet, um Parkraummanagement bis zur letzten Ebene im privaten Raum zu testen und zu konzipieren; Parkraummanagement ergänzt durch Verkehrsleitsysteme;

- **Smarte Anwendungen zur Effizienzsteigerung für kommunale Aufgaben der Daseinsvorsorge** – von der Müllabholung bis zur Befüllung von Anlagen; Routineplanungen durch echten Bedarf ablösen.

Die Ergebnisse werden in der übergeordneten Forschungsplattform zusammengetragen und für alle Anwendungsfälle in Bayern zur Verfügung gestellt. Daher ist die Plattform zum interdisziplinären Austausch von zentraler Bedeutung. Diese sollte von einem großen, renommierten Institut getragen werden.

Für die digitalen Infrastrukturen in den Städten von morgen – SmartCityBavaria (SCB).

Begründung:

SmartCities sind häufig im Gespräch, doch aktuell gibt es noch wenig echte Anwendungsfälle und wirtschaftliche Lösungen für SmartCity-Applikationen.

Doch die Aufgabenfelder, vor allem der Kommunen in Bayern, sind sehr vielfältig und erfordern permanent große Ressourcen. Daher sollte gezielt in Anwendungsfelder digitaler, smarter Möglichkeiten geforscht und investiert werden, um genau hier zu unterstützen.

Über die Grenzen einzelner Technologien hinweg, wie z.B. WLAN, Mobilfunk, 5G oder aktuell stark im Fokus, LoRaWAN, sollten unterschiedliche Anwendungsszenarien entwickelt werden. Ziel der Forschung sollte immer eine praxistaugliche Anwendung sein, die an den echten Bedarfen der Kommunen ausgerichtet ist. Daher ist in diesem Antrag der Vorschlag von Forschungsverbänden enthalten. Die Kombination aus wissenschaftlicher Expertise und wissenschaftlichem Vorgehen, der Umsetzungspraxis von Unternehmen und den Bedarfen und Erfahrungen der Kommunen vor Ort, kann der bestmögliche Entwicklungsschub für SmartCity-Anwendungen erreicht werden.

SmartCityBavaria (SCB) – Heute schon die Anwendungen von übermorgen entwickeln.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Begründung:

Dem Anliegen des Antrages wird grundsätzlich zugestimmt. Die Einrichtung einer Forschungsplattform für SmartCity-Anwendungen ist sinnvoll, um die große Bandbreite von der Daseinsvorsorge über das Parksystem bis hin zur Energieerzeugung aufeinander abgestimmt in der Entwicklung abzudecken. Da es sich um ein sehr komplexes Projekt handelt, das mit einem ganzheitlichen Blick bearbeitet werden muss und auch finanzieller Mittel bedarf, wird eine differenzierte Auseinandersetzung durch die CSU-Landtagsfraktion empfohlen.

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. G 3 Abschaffung der „kalten“ Progression	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Arbeitnehmer-Union der CSU (CSA)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Bundesregierung soll beauftragt werden, die kalte Progression abzuschaffen.

Begründung:

Unter „kalter Progression“ versteht man die Steuer Mehrbelastung die entsteht, wenn Einkommensteuersätze nicht an die Inflation (Preissteigerung) angepasst werden. Im weiteren Sinne versteht man darunter auch die Steuer Mehrbelastung, die durch eine Nicht-Anpassung der Einkommensteuersätze an die durchschnittliche Einkommensentwicklung entsteht.

Ein Beispiel verdeutlicht wie die „kalte Progression“ wirkt: Ein Arbeitnehmer verdient 4.000 € brutto im Monat und bekommt eine Lohnerhöhung von zwei Prozent. Von den 80 € zusätzlich auf dem Gehaltsstreifen kommen nach Abzug aller Abgaben nur 41 € bei ihm an. Grund: Durch das höhere Bruttogehalt rutscht er in eine höhere Steuerstufe und zahlt 20 € mehr Lohnsteuer als bislang. Die Steuer steigt um 2,3 Prozent – der Lohn um 2,0 Prozent. Rechnet man nun noch die Inflation von angenommen – zwei Prozent heraus, bestätigt sich: Der Arbeitnehmer hat real nicht mehr in der Tasche.

Wenn nicht jetzt, wann dann. Gegenwärtig sprudeln die Steuereinnahmen. Deshalb ist es jetzt der richtige Zeitpunkt, die „kalte Progression“ abzuschaffen.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. G 5 Erhöhung der Entfernungspauschale	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Arbeitnehmer-Union der CSU (CSA)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Entfernungspauschale soll von derzeit 0.30€ auf mindestens 0.50€ für die gefahrenen Kilometer gehoben werden.

Begründung:

Derzeit erkennt das Finanzamt 0,30 € Entfernungspauschale als Aufwendung für die Fahrten von Arbeitnehmern zwischen Wohnung und Arbeitsstelle an. Allerdings befinden sich die Treibstoffpreise auf einem neuen Höhepunkt. Die Entfernungspauschale wurde seit 2004 nicht mehr erhöht. In den Jahren 2001 bis 2003 betrug diese sogar 0,36 € für die ersten 10 km und 0,40 € für jeden weiteren Entfernungskilometer (Quelle: de.statista.com).

Im Jahr 2004 kostete der Liter Super Benzin durchschnittlich 1,14 €. Derzeit müssen dafür ca. 1,486 € bezahlt werden, was eine Erhöhung von ca. 25 % bedeutet (Quelle: Statista GmbH). Im Jahr 2004 kostete ein Neuwagen im Durchschnitt 22.745 € und im Jahr 2017 durchschnittlich 30.350 € (Quelle: Statistik Portal). Ähnliche Steigerungen dürften bei Gebrauchtfahrzeugen und Kundendiensten vorliegen. Anschaffungs- und Wartungskosten für Kraftfahrzeuge sind unumgänglichen Aufwendungen für Pendler, die steuerlich nicht geltend gemacht werden können. Außerdem bleibt zu vermuten, dass bei vermehrt eingeführten Diesel-Fahrverboten sich dies finanziell erheblich auf Pendler auswirken wird, die sich ggf. ein neues Kraftfahrzeug anschaffen müssen.

Des Weiteren lag 2004 der Verbraucherpreisindex, der sich auf das Jahr 2010 (100) bezieht, bei 91,0 und 2017 bei 109,3. Dies bedeutet eine Erhöhung der Verbraucherpreise, um ca. 18,3 % (2018 vermutlich 111,2, dann ca. 20,2 %). Diese Erhöhung betrifft zwar jeden, allerdings haben Pendler höhere Verbraucherausgaben als Nichtpendler.

Obwohl auch die Löhne steigen, steigen die oben genannten Kosten im Verhältnis dazu für Pendler stärker an. Da sehr viele Menschen in Bayern ihre Arbeitsstätte insbesondere in Ballungsräume aufsuchen müssen und dadurch auch eine meist unerwünschte hohe Zuwanderung dort vermieden wird, sollen durch die Erhöhung der Pendlerpauschale die Arbeitnehmer finanziell unterstützt werden. Daher soll die Entfernungspauschale erhöht werden. Bahnpendler genießen übrigens den Vorteil, dass die aktuellen Fahrkartenpreise steuerlich geltend gemacht werden können.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Begründung:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert zu prüfen, in exakt welcher Höhe eine Erhöhung der Entfernungspauschale geboten erscheint. Bei der Prüfung ist auch die weitere Entwicklung der Spritpreise einzubeziehen.

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. G 6 Einkommensteuerliche Erleichterung für die Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen in Wohnbebauung	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: JU Bayern	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU Landesgruppe wird aufgefordert, sich für eine Erweiterung des § 6b Einkommensteuergesetz einzusetzen.

Gegenstand dieser Erweiterung soll eine Übertragbarkeit der stillen Reserven, die bei der Veräußerung von landwirtschaftlichen Flächen aufgedeckt werden müssten, auf Neubau-Mietshäuser sein.

Begründung:

Fehlender Wohnraum, massive Steigerungen der Baukosten sowie der Mieten sind unbestritten unter den größten Problemen unserer Zeit. Die Investitionen des Staats in den sozialen Wohnungsbau sowie die Einführung eines Baukindergeldes sind vollkommen richtig, können die problematischen Entwicklungen jedoch nur teilweise abmildern.

Unsere Kommunalpolitiker wissen, dass fehlende Flächen zur Wohnbebauung die prekäre Lage weiter anheizen. Schwierigkeiten ergeben sich vielerorts durch die fehlende Bereitschaft der Landwirte, geeignete Flächen aus ihrem Betrieb zu entnehmen und einer Wohnbebauung zuzuführen.

Hintergrund sind in den meisten Fällen die bei diesen Vorgängen entstehende horrende Steuerlast für den Landwirt. Für die Grundstücke, die meist seit Generationen dem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, kann nur ein geringer Wert als ursprüngliche Anschaffungskosten vom Kaufpreis steuermindernd abgezogen werden. Die Wertsteigerungen sind über die Jahrzehnte gesehen enorm. Letztlich führt dieser Umstand dazu, dass der Verkäufer einer landwirtschaftlichen Fläche fast die Hälfte des Verkaufspreises als Einkommensteuer abführen muss.

Bereits heute können Betriebe, bei denen durch den Verkauf von Grundstücken oder Gebäuden sogenannte stille Reserven aufgedeckt werden müssten, diese auf neu angeschaffte Grundstücke und Gebäude übertragen, sodass es zu keiner Besteuerung im Jahr des Verkaufs kommt, sondern sukzessive über die Jahre hinweg durch ein geringeres Abschreibungsvolumen.

Die aktuelle Rechtslage lässt es jedoch nicht zu, dass stille Reserven, die auf landwirtschaftlich genutzten Flächen lagern, auf Mietshäuser, die im Privatvermögen des Landwirts stehen, übertragen werden können.

Eine Erweiterung des § 6 b Einkommensteuergesetz auf eine solche Fallgestaltung führt somit nicht nur zu einer höheren Bereitschaft zur Zuverfügungstellung von Flächen,

sondern fördert auch den Neubau von Mietshäusern und somit die Schaffung von Wohnraum.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. G 7 Besteuerung der digitalen Wirtschaft und in Deutschland nicht ansässiger Unternehmen	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Mittelstands-Union Bayern (MU)	

Der Parteitag möge beschließen:

In Deutschland nicht ansässige Unternehmen sowie Unternehmen mit internationalen Verflechtungen müssen in Deutschland erwirtschaftete Gewinne auch hier versteuern. Das betrifft insbesondere die digitale Wirtschaft. Nichtbesteuerung sowie willkürliche Gewinnkürzungen und Gewinnverlagerungen in Niedrigsteuerrländer führen zu Wettbewerbsverzerrungen und sind nicht hinnehmbar.

Dem kann entgegengewirkt werden durch:

- Erhebung eines prozentualen Abzugsbetrages bemessen an dem in Deutschland erwirtschafteten Umsatz (analog zu § 50a Einkommensteuergesetz).
- Einführung einer Deklarationspflicht der in Deutschland erwirtschafteten Umsätze nicht ansässiger Internetunternehmer.
- Vermeidung von Doppelbesteuerungen durch Doppelbesteuerungsabkommen.

Begründung:

Die Nichtbesteuerung in Deutschland erwirtschafteter Gewinne führt zu Wettbewerbsverzerrungen, die zu Lasten aller gehen. Besonders betroffen sind unsere mittelständischen Unternehmen.

Die großen, in der EU nicht ansässigen Internetkonzerne dominieren den Onlinemarkt und tragen Mitverantwortung für die Verödung unserer Innenstädte. Der Kunde lässt sich zwar gerne im Ladengeschäft beraten, bestellt letztlich aber beim günstigeren Internetanbieter. Schnäppchenpreise sind eben beliebt!

Große Onlineanbieter agieren häufig mit Dumpingpreisen und unterbieten die traditionellen Einzelhändler und Dienstleister. Diese werden dem Preiskampf auf Dauer nicht standhalten. Betriebsstätten und Arbeitsplätze vor Ort verursachen Kosten, die sich im Preis niederschlagen müssen. Inländische Anbieter bezahlen Sozialversicherungsbeiträge, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer sowie Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer usw. Onlineanbieter ohne Betriebsstätte in Deutschland sind mit diesen Abgaben und Steuern nicht belastet. Sie haben dadurch deutliche Wettbewerbsvorteile.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Begründung:

Das Thema ist vielschichtiger, als es auf den ersten Blick erscheinen mag. Das Anliegen ist verständlich und eine Lösung für das skizzierte Problem muss gesucht werden, es muss aber auch berücksichtigt werden, dass Deutschland mit Gegenreaktionen rechnen muss, wenn es anfängt, ausländische Unternehmen in Deutschland über die aktuellen Gepflogenheiten hinaus zu besteuern. Gerade als Exportweltmeister hat Deutschland hier viel zu verlieren, wenn im Gegenzug andere Länder anfangen, deutsche Unternehmen in ihren Ländern über die aktuellen Gepflogenheiten hinaus zu besteuern. Insofern sollte der Antrag weder abgelehnt werden (dafür ist das Anliegen zu legitim), dem Antrag sollte aber auch nicht zugestimmt werden (dafür ist das Thema zu vielschichtig). Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird beauftragt, dem Anliegen entsprechend differenziert nachzugehen.

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. G 8 Internationalem Steuerwettbewerb begegnen - mit einer Unternehmenssteuerreform Betriebe und Arbeitsplätze im globalen Wettbewerb sichern	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Mittelstands-Union Bayern (MU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Steuerbelastung der Betriebe in Deutschland muss auf ein international wettbewerbsfähiges Niveau gesenkt werden. Sie beträgt bei Kapitalgesellschaften heute mehr als 30 Prozent, bei Personenunternehmen kann sie sogar über 50 Prozent liegen.

Die Abschaffung des Solidaritätszuschlags muss auch für Unternehmen gelten.

Ein Jahrzehnt nach der letzten großen Unternehmenssteuerreform in Deutschland gilt es nun, das deutsche Unternehmenssteuerrecht so zu erneuern, dass es dem Land auch im neuen Jahrzehnt Wettbewerbsfähigkeit und Wohlstand ermöglichen kann.

Begründung:

Deutschland hat sich im internationalen Vergleich zu einem Hochsteuerland entwickelt. Die USA haben die Unternehmensteuer gesenkt. Frankreich, Großbritannien und auch Belgien planen gegenwärtig Steuersenkungen für Unternehmen. Damit sinkt die Attraktivität Deutschlands im Standortwettbewerb. Deshalb kann sich Deutschland keine höheren Steuerbelastungen leisten als andere wichtige Industriestaaten.

Deutschland braucht dringend eine rechtsformneutrale Unternehmenssteuerreform sowie die Streichung des Solidaritätszuschlags auch für Unternehmen.

Eine Unternehmenssteuerreform, die zu niedrigeren Steuerbelastungen führt, kann verloren gegangenes Vertrauen in der Wirtschaft zurückgewinnen und zugleich die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Deutschland steigern. Angesichts der wachsenden weltwirtschaftlichen Gefahren und des sich verändernden internationalen Umfeldes muss eine solche Reform zügig angegangen werden.

Die Mittelstands-Union hat ein Konzept Unternehmenssteuerreform 2018 erarbeitet. Dieses Konzept soll Grundlage weiterer Beratungen sein.

Im Einzelnen:

Körperschaftsteuer / Gewerbesteuer

- Senkung der Steuerbelastung für Kapitalgesellschaften auf maximal 25 Prozent.

- Modernisierung der Gewerbesteuer, Abschaffung der Hinzurechnungen von Schuldzinsen, Miet- und Pachtzinsen, Renten und dauernden Lasten, 1/10 Gewinnanteilen stiller Gesellschafter sowie Lizenzen.
- Erhöhte Anrechnung der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer.

Einkommensteuer

- Einkommensteuertarif umfassend neu gestalten mit Schwerpunkt auf Entlastung mittlerer Einkommen und nachhaltige Beseitigung der Kalten Progression. Arbeitnehmern im Bereich mittlerer Einkommen werden heute mit bis zu 60% Steuern und Abgaben belastet (100,00 Euro zusätzlicher Nettolohn kostet den Arbeitgeber bis zu 320,00 Euro).
- Spitzensteuersatz ab 70.000 Euro zu versteuerndes Einkommen.
- Einführung des Tarifs auf Rädern.
- Keine Erhöhung des Spitzensteuersatzes.
- Ehegattensplitting beibehalten.
- Keine Abschaffung der Abgeltungssteuer auf Zinsen und Dividenden.
- Einführung einer Bagatellgrenze für anschaffungsnahe Erhaltungsaufwendungen an Gebäuden von 100.000 Euro innerhalb von 3 Jahren. Darüber hinaus gehende anschaffungsnahe Erhaltungsaufwendungen sind auf maximal 15 Jahre abzuschreiben.
- Korrektur des steuerlichen Rechnungszinses der betrieblichen Altersvorsorge.
- Einführung Inflationsabwertung bei der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus dem Verkauf von Immobilien des Betriebsvermögens. Keine Besteuerung von Steuerscheingewinnen.

Solidaritätszuschlag

Vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags spätestens ab dem 01.01.2020.

Förderung betrieblicher Investitionen

- Aktualisierung, Anpassung und Präzisierung der amtlichen AfA-Tabellen für bewegliche Anlagegüter an die Finanzierungsrealitäten. Wiedereinführung einer degressiven Abschreibung.
- Verkürzung der Abschreibungsdauer von Gewerbe-Immobilien im Betriebsvermögen auf 20 Jahre.
- Anhebung der GWG-Sofortabschreibung auf 2.000 Euro.
- Abschaffung der sogenannten GWG-Poolabschreibung nach § 6 Abs. 2a Einkommensteuergesetz.
- Verbesserung von Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung nach § 7g Einkommensteuergesetz durch
 - Erweiterung der begünstigten Anschaffungen auf bewegliche und **immaterielle** Wirtschaftsgüter (digitale Wirtschaftsgüter).

- Anhebung des Höchstbetrages der Abzugsbeträge auf 250.000 Euro (heute 200.000 Euro).
- Anhebung der Grenzwerte auf
 - 350.000 Euro Betriebsvermögen bei bilanzierenden Gewerbetreibenden und 194 Freiberuflich Tätigen.
 - 175.000 Euro Wirtschaftswert oder Ersatzwirtschaftswert bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft.
 - 200.000 Euro je beteiligter natürlicher Person, wenn der Betrieb seinen Gewinn nach § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz ermittelt.

Rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung

Personenunternehmen dürfen aus Wettbewerbsgründen nicht höher besteuert werden als Kapitalgesellschaften mit ihren Anteilseignern. Die Unternehmensbesteuerung ist weiterzuentwickeln, so dass eine wirkliche rechtsformneutrale Besteuerung erreicht wird. Hierzu ist die Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG mittelstandstauglich umzugestalten.

- Eine Nachversteuerung erfolgt erst bei Überentnahme nicht begünstigten Eigenkapitals, d.h. wenn tatsächlich begünstigt besteuert Gewinn entnommen wird.
- Freiwillige Nachversteuerung ist jederzeit möglich.
- Bei der Nachversteuerung darf die Steuerbelastung den Spitzensteuersatz nicht übersteigen.

Verlustverrechnung sicherstellen

Die Verrechnung wirtschaftlich zustehender Verluste mit später erzielten Gewinnen in Deutschland muss sichergestellt sein. Es ist eine logische Konsequenz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, dass der Staat, der Gewinne besteuert, auch Verluste berücksichtigt. In Deutschland hat der Fiskus die Verlustverrechnung jedoch in der Vergangenheit mehrfach eingeschränkt. Die Wirtschaft braucht dringend ein ökonomisch sinnvolles, verfassungskonformes Gesetz zur Verlustnutzung.

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer hat sich zu einem nicht mehr überschaubarem Rechtsgebiet entwickelt, bei dem die Ausnahme zur Regel geworden ist. Wir müssen zurück zu den Ursprüngen der Mehrwertbesteuerung und wieder verständliche, praktikable Anwendungsvorschriften einführen.

- Einführung einer Nichtbeanstandungsklausel die Steuernachforderungen aufgrund von Formfehlern ausschließt, wenn der Steueranspruch des Staates – trotz des Formfehlers – tatsächlich erfüllt ist oder nicht besteht, analog zur Vereinfachungsregelung nach Abschnitt 13. b Abs. 8 Umsatzsteueranwendungserlass.

- Umstellung auf generelle Ist-Besteuerung hinsichtlich des Vorsteuerabzugs und der abzuführenden Umsatzsteuer, dadurch Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug und Steuerhinterziehung. Mindestforderung: Anhebung der Umsatzgrenze für Ist-Besteuerung auf 1 Mio. Euro.
- § 13b UStG für Inlandsumsätze abschaffen. Die Umkehr der Steuerschuldnerschaft ist systemwidrig und schafft nur Steuerfallen.
- Nachweispflichten zum innergemeinschaftlichen Handel auf den Prüfstand stellen.
- Einführung einheitlicher Abgabetermine für Umsatzsteuervoranmeldungen und Zusammenfassende Meldungen zum innergemeinschaftlichen Warenverkehr.
- Neuordnung und eindeutige Zuordnung der Steuersätze.
- Anwendung der Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach § 15a Umsatzsteuergesetz auch bei Einlage des Wirtschaftsgutes in das Betriebsvermögen.

Zeitgemäßes Besteuerungsverfahren, Bürokratieabbau

- Vereinfachung der gesetzlichen Nachweis- und Dokumentationspflichten.
- Einheitliche Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen.
- Zeitnahe Steuerveranlagung und Betriebsprüfungen. Begrenzung des Zinslaufs bei Betriebsprüfungen.
- Schnellere Bearbeitung und Kostenfreiheit verbindlicher Auskünfte der Finanzverwaltung.
- Modernisierung und Digitalisierung von Besteuerungsverfahren praxisgerecht umsetzen, einschließlich der Kommunikation mit der Finanzverwaltung. Keine einseitigen Vorteile für die Finanzverwaltung durch Digitalisierung.
- Kooperation zwischen Finanzverwaltung und Steuerbürger zum dauerhaften Erhalt des Steuersubstrats.
- Vollverzinsung von Steuernachzahlungen und Steuererstattungen an den Kapitalmarkt anpassen. Einführung eines variablen Zinssatzes der sich am Kapitalmarkt orientiert und jährlich neu festgesetzt wird.
- Verzicht von leichtfertig erhobenen Steuerstrafvorwürfen gegen Steuerberater und deren Mitarbeiter.

Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Zur Stärkung des Forschungs- und Entwicklungsstandorts Deutschland sind die bestehenden Förderprogramme des Bundes und der Länder zu vereinfachen und zu optimieren. Ergänzend ist die Einführung einer steuerlichen FuE-Förderung für KMU zu prüfen. Diese sollte sich durch folgende Merkmale auszeichnen:

- Themen- und technologieoffene Förderung zur Entwicklung neuer Produkte und Verfahren die das Unternehmen selbst verwertet (keine Förderung von Auftragsentwicklungen).
- Eindeutige und einfache Kriterien für die Abgrenzung der FuE-Tätigkeiten von den sonstigen betrieblichen Tätigkeiten und Kosten.

- Einfacher, unbürokratischer Nachweis der geleisteten FuE-Tätigkeiten.
- Förderung durch Steuerbonus, der mit laufenden Steuerzahlungen verrechnet werden kann.
- Festsetzung des Steuerbonus durch Bescheid.
- Bemessungsgrundlage: Personaleinzelkosten für FuE-Tätigkeiten zuzüglich pauschalem Gemeinkostenzuschlag.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Begründung:

Der internationale Unternehmenssteuerwettbewerb verschärft sich in der Tat. Der Antrag sieht eine Fülle von Maßnahmen vor, mit denen der Problematik wirksam begegnet werden kann. Um die Wechselwirkung zwischen den verschiedenen Maßnahmen noch näher zu beleuchten und um die einzelnen Maßnahmen besser in bestehende Überlegungen einbetten zu können, soll der Antrag an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag überwiesen werden.

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. G 9 Stabilität, Haftung, Eigenverantwortung - ein starkes Europa mit klaren Prinzipien	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Mittelstands-Union Bayern (MU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Europäische Union steht vor großen Herausforderungen. Der Brexit sowie die neue „America First“-Politik der US-Administration haben viele vermeintliche Gewissheiten in Frage gestellt. In solch einer unübersichtlichen Welt ist eine starke Europäische Union umso wichtiger. Damit die europäische Integration weiterhin eine Erfolgsgeschichte bleibt, braucht es jedoch klare Leitmotive in der Wirtschafts- und Finanzpolitik. Die Mittelstandsunion setzt sich für eine europäische Wirtschafts- und Finanzpolitik ein, die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ausreichend Luft zum Atmen lässt, das Haftungsprinzip respektiert, Stabilität in den Mittelpunkt stellt, und für eine faire Unternehmensbesteuerung im europäischen Binnenmarkt sorgt.

1) Ein starker digitaler Binnenmarkt für ein starkes Europa

Der Binnenmarkt ist eine der größten Errungenschaften der europäischen Einigung. Er ermöglicht europaweit den freien Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehr. Um den Binnenmarkt fit für das 21. Jahrhundert zu machen, muss das bestehende Regelwerk um eine digitale Dimension ergänzt werden. Dazu gehört beispielsweise ein kluger Umgang mit digitalen Plattformen, ein ausgewogenes Datenschutzrecht, ein modernes Wettbewerbsrecht, das den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts gerecht wird, sowie gezielte industriepolitische Impulse in strategisch wichtigen Sektoren, etwa im Bereich Cloud Computing.

2) Der Mittelstand als Herzstück der europäischen Wirtschaft

Ein wettbewerbsfähiges Europa braucht einen starken Mittelstand. Über 99 Prozent der Unternehmen in der EU sind kleine und mittlere Unternehmen. Sie schaffen das Gros aller Arbeitsplätze, tragen zum Wirtschaftswachstum bei und sind häufig in der Region verwurzelt. Der Mittelstand ist damit das Herzstück der europäischen Wirtschaft. Mittelstands- und Unternehmerfreundlichkeit müssen daher zentrale Leitmotive europäischer Politik sein. Wir fordern einen europäischen Regulierungsansatz, der die besonderen Anliegen und Bedürfnisse von KMU ausreichend berücksichtigt. Deswegen braucht es einen verpflichtenden „KMU-TÜV“ im europäischen Gesetzgebungsprozess.

(3) Kluge Regeln für ein starkes Handwerk

Transparenz und Vergleichbarkeit von Berufsbildern müssen in einem funktionierenden Binnenmarkt gefördert werden, die nationalen Vielfalt von Berufsbildern sollte dabei jedoch beibehalten werden. Das gilt auch für bewährte Qualitätsnachweise wie den Meisterbrief. Bei der Ausbildung junger Menschen setzt das duale Ausbildungssystem in Europa Maßstäbe und ist für uns Leitmotiv. Da internationale Erfahrung in einer globalisierten Welt für junge Menschen immer wichtiger wird, muss der Ausbau von Austauschprogrammen wie Erasmus+ im Ausbildungsbereich weiter vorangetrieben werden.

(4) Reform der Wirtschafts- und Währungsunion mit Augenmaß

Bei der Reform der Wirtschafts- und Währungsunion muss das Haftungsprinzip das Leitmotiv sein. Um das Fundament für eine auch in Zukunft erfolgreiche Wirtschafts- und Währungsunion zu schaffen, müssen zunächst die Altlasten aus der Krise abgebaut werden. Dazu gehört insbesondere der Abbau von faulen Krediten in den Bilanzen vieler Banken sowie eine angemessene regulatorische Behandlung von Staatsanleihen. Nur so kann die unheilvolle Verknüpfung zwischen Banken und Staaten aufgelöst werden.

Grundsätzlich braucht es bei der Reform der Wirtschafts- und Währungsunion keine neuen Töpfe, Regeln oder Institutionen, sondern in erster Linie eine striktere Anwendung der bestehenden Regeln der wirtschaftspolitischen Steuerung und dabei insbesondere des Stabilitäts- und Wachstumspaktes, der für eine verantwortungsvolle Haushaltsführung sorgen soll. Dafür wäre eine Vereinfachung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes, die die vielen Ausnahmetatbestände beseitigt, sinnvoll und zielführend. Eine Vergemeinschaftung von Schulden über Eurobonds und permanente Transfermechanismen wie etwa eine europäische Arbeitslosenversicherung lehnen wir vehement ab. Gleiches gilt für die Vergemeinschaftung von Bankrisiken mittels eines vergemeinschafteten Einlagensicherungssystems.

(5) Steuern: Klare Regeln für eine faire Unternehmenssteuerpolitik

Das Thema faire Unternehmensbesteuerung ist infolge einer Reihe von Skandalen in den vergangenen Jahren in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass multinationale Konzerne das Nebeneinander der Steuersysteme der Mitgliedstaaten für aggressive Steuergestaltungsmodelle missbrauchen. Gerade auf Druck des Europäischen Parlaments hat sich bei der Frage einer faireren Unternehmensbesteuerung in den vergangenen Jahren einiges getan. Dieser Weg muss weiterbeschritten werden.

Insbesondere braucht es eine gemeinsame Körperschaftssteuerbemessungsgrundlage, die einerseits das grenzüberschreitende Wirtschaften erleichtert und andererseits sicherstellt, dass es innerhalb der Europäischen Union keinen Wettbewerb hinsichtlich der steuerlichen Bemessungsgrundlage gibt. Die Entscheidung über die Höhe der Steuersätze sollte im Sinne des Subsidiaritätsprinzips jedoch auf Ebene der Mitgliedstaaten verbleiben.

Künftig muss auch für eine faire Besteuerung der Digitalwirtschaft gesorgt werden. Das heutige Körperschaftssteuerrecht passt nicht mehr zu Geschäftsmodellen, die unabhängig von physischen Betriebsstätten funktionieren. Entsprechend müssen wir das Körperschaftssteuerrecht um das Konzept einer virtuellen Betriebsstätte erweitern, sodass auch Internet-Unternehmen ohne physische Betriebsstätte in der Europäischen Union Unternehmenssteuern zahlen, wenn sie in der EU Gewinne erwirtschaften.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung zu den Punkten (1) bis (4)

Überweisung an die CSU-Europagruppe im Europäischen Parlament und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag bezüglich Punkt (5)

Begründung:

Zu Punkt (5): Das Thema der Besteuerung ausländischer Firmen ist vielschichtiger, als es auf den ersten Blick erscheinen mag. Das Anliegen ist legitim und eine Lösung für das skizzierte Problem muss gesucht werden. Dabei ist aber auch zu berücksichtigen, dass Deutschland mit Gegenreaktionen rechnen muss, wenn es anfängt, ausländische Unternehmen in Deutschland über die aktuellen Gepflogenheiten hinaus zu besteuern. Gerade als Exportweltmeister hat Deutschland hier viel zu verlieren, wenn im Gegenzug andere Länder anfangen, deutsche Unternehmen in ihren Ländern über die aktuellen Gepflogenheiten hinaus zu besteuern. Die CSU Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird daher gebeten zu prüfen, wie dem Anliegen entsprechend differenziert nachgegangen werden kann.

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. G 10 Bürokratieabbau	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Mittelstands-Union Bayern (MU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Wir fordern einen wirksamen Schutz mittelständischer Betriebe vor bürokratischen Überbelastungen. Bürokratische Symbolpolitik muss beendet werden und dafür ein echter Reality- oder KMU-Check eingeführt werden. Bei (neuen) Gesetzen muss darauf geachtet werden, dass diese die gesamte Breite der Unternehmen in Deutschland berücksichtigen. Zu oft werden Vorschriften für (wenige aber prominente) Problemfälle entwickelt, dann aber ohne Unterschied auf alle Unternehmen und Unternehmer – vom Ein-Mann-Betrieb bis zum multinationalen Konzern ohne Unterschied angewandt. Dies benachteiligt insbesondere das Handwerk und die KMU, die nicht über große Rechtsabteilungen und die Mittel für teure Beratungsunternehmen verfügen. Ein Beispiel: In Bezug auf die neue Datenschutzgrundverordnung ist der Wunsch nach mehr Schutz im Hinblick auf den ausufernden Datenhandel durchaus sinnvoll und richtig. Allerdings unterscheidet das Gesetz nicht zwischen den Unternehmen, die professionell mit den Daten der Kunden agieren und dem Handwerker, der nur notwendige Daten für gesetzliche Pflichten und Rechnungsstellung erhebt. Dem trägt das Gesetz nicht Rechnung. Es muss eine Mindestgröße für die Anwendbarkeit bzw. den Umfang der gesetzlich auferlegten Pflichten definiert werden. Darüber hinaus brauchen wir konkrete Unterstützung für unsere Betriebe bei unvermeidbaren Auflagen und Dokumentationsvorschriften in Form einer zentralen Anlaufstelle und konkrete Hilfestellungen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Digitalisierung, Umgang bei Betriebsprüfungen, Vollzug von Brandschutzauflagen und vielen mehr.

Maßnahmen für das von der Bundesregierung geplanten Bürokratieabbaugesetz III:

Ausbau E-Government / durchgängige Digitalisierung der Verwaltung

Durch den Ausbau des E-Government können Mehrfacherhebungen derselben Daten vermieden und Antragsverfahren erleichtert und beschleunigt werden. Mit der konsequenten Anwendung von Online-Verfahren wären administrative Auflagen für Unternehmen erheblich einfacher umzusetzen. Wir fordern die Etablierung einer einzigen Schnittstelle zur Kommunikation mit der Verwaltung und die Einführung einer „Unternehmensidentität“ nach österreichischem Vorbild, um über diese Kennung alle Interaktion mit der Verwaltung tätigen zu können.

Dokumentationspflichten beim Mindestlohn reduzieren

Der gesetzliche Mindestlohn bringt insbesondere für kleine Betriebe administrative Belastungen mit sich. So sind gemäß § 17 MiLoG alle Betriebe verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit, der bei ihnen geringfügig Beschäftigten zu dokumentieren und zwei Jahre lang aufzubewahren. Darüber hinaus sind die in § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannten Branchen (z. B. Bau-, Gaststätten-, Gebäudereinigungsgewerbe) verpflichtet, auch für alle übrigen Arbeitnehmer die tägliche Arbeitszeit in gleicher Weise zu dokumentieren. Bei einem Verstoß drohen Bußgelder von bis zu 30.000 Euro. Wir fordern eine Rücknahme der umfassenden Dokumentationspflichten sowie die Abschaffung der Aufzeichnungspflicht von Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit bei geringfügig Beschäftigten. Dies muss insbesondere dann gelten, wenn Arbeitszeit und Stundenlohn in einem Arbeitsvertrag schriftlich niedergelegt sind. Für die Aufzeichnungspflicht muss es zudem generell ausreichen, dass die Dokumente spätestens einen Monat nach der jeweiligen Arbeitsleistung vorliegen (bisher: am siebten Tag nach der Arbeitsleistung), da der Mindestlohn grundsätzlich erst am letzten Bankarbeitstag des Folgemonats ausbezahlt werden muss.

Wöchentliche Höchstarbeitszeit gemäß EU-Arbeitszeitrichtlinie einführen

Das aktuelle Arbeitsrecht ist in der Industriegesellschaft entstanden, in der Maschinen in festen Schichten bedient werden mussten. Solche Arbeitsplätze gibt es zwar auch noch im 21. Jahrhundert, es sind jedoch viele weitere Berufe hinzugekommen, die einen flexibleren Umgang mit der Arbeitszeit und der Anwesenheit im Unternehmen ermöglichen. Unser Arbeitsrecht ist den neuen Möglichkeiten jedoch noch nicht gefolgt, obwohl sich dies viele Arbeitnehmer wünschen. Es geht für sie um Spielräume, sei es z. B. für Projektarbeit oder um Freiräume für Kinderbetreuung zu ermöglichen. Nach aktuellem Recht ist es zum Beispiel nicht möglich, morgens zu arbeiten, dann die Kinder mittags vom Kindergarten abzuholen, mit ihnen zu spielen, sie ins Bett zu bringen und dann noch einmal abends Stunden von zu Haus aus zu arbeiten. Denn dies würde die gesetzlich vorgeschriebene Ruhezeit von 11 Stunden verletzen, wenn der nächste Tag genauso aussieht (ein Arbeitnehmer dürfte dann morgens nicht zur Arbeit erscheinen). Dabei wünschen sich gerade viele junge Eltern die Möglichkeit ihren Tag genau so zu gestalten. Wir fordern eine gesetzliche Anpassung der Arbeitszeit von der Tageshöchstarbeitszeit hin zu einer Wochenarbeitszeit nach EU-Arbeitszeitrichtlinie.

Rücknahme der Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge

Nach aktuell gültigem Recht müssen Unternehmen die Sozialversicherungsbeiträge ihrer Beschäftigten zweimal im Monat abrechnen: Einmal vorab auf Basis einer Schätzung und dann ein zweites Mal auf der Basis der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden. Diese Regelung führt vor allem für kleinere Unternehmen zu einem enormen und unnötigen bürokratischen Aufwand, der Betriebe mit volatilen Arbeitszeiten wie im Handwerk, Gastgewerbe oder auch bei Unternehmensgründer in besonderem Maße trifft, da der Arbeitsumfang schwer planbar ist. Ungeachtet der Verbesserungen durch das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz (Öffnung des sog. „erweiterten Beitragsverfahrens“ für alle

Betriebe) führt die ab 2006 eingeführte Neuregelung im Vergleich zum vorhergehenden Recht für die Betriebe zu einer erhöhten Bürokratiebelastung und zu einem Liquiditätsentzug. Wir fordern daher die Wiedereinführung der bis 2005 geltende Regelung und damit eine Rücknahme der Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge.

Anhebung des Grenzwerts für die Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Betriebe sind verpflichtet, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, „soweit sie in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen“ (§ 38 Abs. 1 BDSG-neu). Da bereits die Versendung von E-Mails datenschutzrelevante Vorgänge sind, ist heutzutage nahezu jeder Mitarbeiter eines Betriebs mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt. Die Benennung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist mit erheblichen Kosten für dessen Ausbildung, Schulung und Freistellung zur Tätigkeitsausübung verbunden. Insbesondere für kleine Betriebe mit wenigen Mitarbeitern stellt dies eine spürbare Belastung dar. Wir fordern eine praxisnahe Erhöhung des Grenzwertes von zehn Mitarbeitern (Kleinstbetrieb) auf 50 Mitarbeiter (kleiner Betrieb).

Dokumentationen im Arbeitsschutz reduzieren

Der rechtliche Rahmen im Arbeitsschutz hat sich über die letzten Jahre völlig verändert. Der organisatorische Arbeitsschutz und damit der Umfang der im Arbeitsschutz geforderten Dokumentationen haben in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Beispiel Gefährdungsbeurteilung: Seit 1999 ist im Arbeitsschutzgesetz verankert, dass der Unternehmer eine Gefährdungsbeurteilung durchführen bzw. deren Erstellung veranlassen muss. Während in den ersten Jahren Betriebe mit bis zu 10 Mitarbeitern von der Dokumentationspflicht ausgenommen waren, muss mittlerweile jedes Unternehmen ab einem Mitarbeiter seine Gefährdungsbeurteilung erstellen und dokumentieren. Für den Unternehmer hat das die Konsequenz, dass er beispielsweise für jedes neue Arbeitsmittel, d. h. von der Handkreissäge bis zur neuen Leiter, nach der Anschaffung ein Dokument erstellen muss, in dem er die Gefährdung und Gegenmaßnahmen darstellt und bewertet. Bei Anschaffung einer neuen Maschine mit CE-Kennzeichnung – mit der CE-Kennzeichnung bestätigt der Hersteller Konformität mit den bestehenden europäischen Normen und Regelwerken und damit eine „sichere“ Maschine – muss der Unternehmer nun trotzdem vor Inbetriebnahme eine Gefährdungsbeurteilung durchführen und dokumentieren. Dies gilt für alle Betriebe ab einem Mitarbeiter. Wir fordern, die Dokumentationspflicht der Gefährdungsbeurteilung wieder auf Betriebe mit mehr als 10 Mitarbeitern zu beschränken (s. Gesetzeslage vor dem 24. Oktober 2013). Zudem sollten Ausnahmeregelungen für Kleinbetriebe in der Betriebssicherheitsverordnung, z. B. für die Überprüfung von Arbeitsmitteln, eingeführt werden. Auf die Verpflichtung zur Durchführung und Dokumentation einer Gefährdungsbeurteilung nach der Anschaffung eines neuen Arbeitsmittels bzw. einer Maschine sollte verzichtet werden.

Hygienebestimmungen maßvoll ausgestalten

Im Bereich der Hygienebestimmungen wurde in vielen Bereichen über das Ziel hinausgeschossen. Die gesetzlichen Anforderungen, wie Rückverfolgbarkeit, also schriftlicher Nachweis, wo was eingekauft wurde, Mitarbeiterschulung und Dokumentation derselben, schriftlicher Nachweis HACCP-Konzept, Dokumentation von Wareneingang und von Temperaturkontrollen, schriftliche Reinigungspläne und Nachweis der Umsetzung z.B. für Küche, Kühl- und Sanitärräume, schriftliche regelmäßige und umfangreiche Belehrung der Mitarbeiter über Infektionsschutzgesetz / Hygiene, Nachweis von Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen etc. sowie Aufbewahrungspflichten an allen Standorten eines Betriebes sind gerade für kleinere Betriebe nicht mehr darstellbar. Wir fordern eine Überprüfung jeder einzelnen Maßnahme/Dokumentation, ob das richtige und sinnvolle Maß gegeben ist sowie die Besetzung der Normungsausschüsse durch Praktiker anstatt Hersteller.

Betriebsprüfungen eingriffs- und bürokratieärmer gestalten

Nach geltendem Recht können die Sozialversicherungsträger im Rahmen einer Betriebsprüfung Beitragsnachforderungen auch für bereits geprüfte Zeiträume geltend machen. Die Arbeitgeber können somit auf die Bindungswirkung bestandskräftiger Bescheide auf Betriebsprüfungen nicht vertrauen. Für die Betriebe ist die Mitwirkung an den Prüfungen mit einem erheblichen Zeit- und Kostenaufwand verbunden. Zur Stärkung der Rechtssicherheit nach Betriebsprüfungen bedarf es einer eigenen gesetzlichen Regelung, welche die Eingriffsmöglichkeiten in bereits geprüfte Zeiträume eindeutig regelt und begrenzt. Damit wird dem Grundsatz Rechnung getragen, dass schutzwürdiges Vertrauen in die Bestandskraft eines Prüfbescheids in der Regel Vorrang vor Beitragsnachforderungen genießen muss. Zudem erstrecken sich steuerliche Betriebsprüfungen derzeit meist auf einen Zeitraum von drei (und mehr) Jahren. Vor allem in größeren Betrieben umfassen diese Prüfungsjahre oft weit zurückliegende Zeiträume. Wir fordern eine zeitnahe Betriebsprüfung, um möglichst gegenwartsnahe Prüfungszeiträume zu untersuchen und eine Verkürzung der Prüfungsdauer bei den Betrieben zu erreichen. Eine schnellere Betriebsprüfung bringt neben einer schnelleren Rechts- und Planungssicherheit für die Unternehmen auch eine deutliche Zeitersparnis für alle Beteiligten. Hinzu kommt ein nicht unerheblicher Zinsvorteil.

Verkürzung der Aufbewahrungspflichten

Buchungsbelege und andere steuerrelevante Unterlagen müssen grundsätzlich bis zu zehn Jahre aufgehoben werden, § 147 AO. Die Frist wurde im Jahr 1998 von sechs auf zehn Jahre verlängert, um den Datenzugriff der Finanzverwaltung während einer Außenprüfung zu ermöglichen. Die derzeitigen Aufbewahrungsfristen führen zu hohen administrativen Belastungen der Unternehmen. Die Rechtfertigung für die langen Fristen, nämlich entsprechend lange nicht abgeschlossene Steuerverfahren, lässt sich angesichts der durch elektronische Verfügbarkeit von Steuerunterlagen mittlerweile deutlich verbesserten Möglichkeiten, Betriebsprüfungen zeitnah durchzuführen, nicht mehr halten. Wir fordern die Aufbewahrungsfristen auf fünf Jahre zu reduzieren.

Schwellenwerte angleichen und Umsatzsteuergrenze für Kleinunternehmer anheben

Die Kleinbetriebsregelungen des Arbeits- und Sozialrechts sind sehr unterschiedlich ausgestaltet. Es bestehen uneinheitliche Schwellenwerte und unterschiedliche Modalitäten der Anrechnung von Beschäftigten und Auszubildenden. Empfohlen wird, die Kleinbetriebsregelungen im Arbeits- und Sozialrecht zu erweitern bzw. zu vereinfachen. Dies wäre ein wesentlicher Beitrag zum Bürokratieabbau und würde die Einstellungsbereitschaft der Arbeitgeber kleiner und mittlerer Betriebe erhöhen. Betriebe bis zu einem Schwellenwert von mindestens 25 Arbeitnehmern sollten grundsätzlich von arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften entlastet werden. Teilzeitkräfte sollten einheitlich anteilig entsprechend ihrer Wochenarbeitszeit angerechnet, zur Berufsbildung Beschäftigte sollten generell nicht mitgezählt werden. Zudem wurden die umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenzen von 17.500,00 und 50.000,00 Euro in den vergangenen Jahren nicht adäquat angehoben. Hier ist eine Anpassung vorzunehmen. Wir fordern eine Anpassung der Kleinunternehmergrenze auf einen Vorjahresumsatz von 25.000,00 Euro und einen voraussichtlichen Jahresumsatz von 75.000,00 Euro im laufenden Jahr. Bei einmalig nach oben ausbrechendem Umsatz sollte die Kleinunternehmergrenze beibehalten werden.

Anhebung der GWG-Grenze und Abschaffung Poolabschreibung

Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind über den Zeitraum ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abzuschreiben. Sog. Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) können demgegenüber bereits im Jahr ihrer Anschaffung / Herstellung vollständig gewinnmindernd berücksichtigt werden, was zu erheblichen Arbeitserleichterungen der Unternehmen führt. Die Anhebung des Höchstbetrags zum 1. Januar 2018 von 410 Euro auf 800 Euro ist ein wichtiger Beitrag zur Entlastung, gerade kleiner und mittlerer Betriebe, von Bürokratie. Dies reicht jedoch nicht aus und stellt nach über 50 Jahren keinen vollständigen Ausgleich der Inflation dar. Wir fordern eine Anhebung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter mindestens auf einen Betrag von 1.000 Euro. Damit wäre auch die für die Betriebe mit hohem administrativen Aufwand verbundene Poolabschreibung überflüssig.

Sozialversicherungsprüfung

Während Krankheits- und Urlaubszeiten sind arbeitsvertraglich vereinbarte Zuschläge als Lohnbestandteil weiter zu zahlen. Allerdings können die Zuschläge dann nicht mehr netto, sondern nur brutto gezahlt werden, d.h. sie sind in den genannten Zeiten, – weil nicht tatsächlich erbracht – steuer- und sozialversicherungspflichtig. Wir fordern eine Ergänzung des § 11 Abs.1 S.1 BurlG: „Das Urlaubsentgelt bemisst sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst, das der Arbeitnehmer in den letzten dreizehn Wochen vor dem Beginn des Urlaubs erhalten hat, mit Ausnahme des zusätzlich für Überstunden gezahlten Arbeitsverdienstes sowie der Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge...“ sowie eine Ergänzung des § 4 Abs. 1a S. 1 EFZG: „Zum Arbeitsentgelt nach Absatz 1 gehören nicht das zusätzlich für Überstunden gezahlte Arbeitsentgelt, Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge und Leistungen für Aufwendungen des Arbeitnehmers...“.

Verbindliche Auskunft von Finanzbehörden

Unternehmen benötigen für ihre Aktivitäten Rechts- und Planungssicherheit. Aufgrund der zunehmenden Komplexität des Steuerrechts sind die Unternehmen daher auf verbindliche Auskünfte der Finanzverwaltung angewiesen. Bisher fehlt es an einem Rechtsanspruch des Antragstellers auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft. Ferner sind auch bei Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft grundsätzlich (Bearbeitungs-) Gebühren zu entrichten, deren Höhe sich am Gegenstandswert orientieren kann, obwohl der Antragsteller wegen der Ablehnung keinen Vorteil erlangt. Wir fordern daher die Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft sowie Gebührenfreiheit insbesondere für negative verbindliche Auskünfte.

Handels- und steuerrechtliche Vorschriften im Bereich der Gewinnermittlung harmonisieren

Die zunehmende Durchbrechung des Maßgeblichkeitsgrundsatzes der Handelsbilanz für die Steuerbilanz zwingt immer mehr Unternehmen, neben der Handelsbilanz eine gesonderte Steuerbilanz – mit entsprechenden Mehrkosten – aufzustellen. Wir fordern eine Harmonisierung der handels- und steuerrechtlichen Vorschriften, um die Gewinnermittlung wieder stärker zu vereinheitlichen.

Künstlersozialabgabe praxisnah umgestalten und vereinfachen

In Deutschland gibt es ein besonderes Sondersozialversicherungssystem für Künstler. Die zu dessen Finanzierung geschaffene Abgabepflicht der Betriebe nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz belastet diese mit einem erheblichen Aufwand, insbesondere durch die zahlreichen Unschärfen der rechtlichen Regelungen, z. B. Abgrenzungsfragen sowie die umfangreichen Aufzeichnungs-, Dokumentations- und Meldepflichten. Wir fordern, die Künstlersozialversicherung durch eine Versicherungspflicht selbständiger Künstler und Publizisten in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung zu ersetzen. Auf die Versicherungspflicht sollten die gleichen beitragsrechtlichen Bedingungen wie für sonstige pflichtversicherte Selbständige Anwendung finden. Sofern an der Künstlersozialabgabe festgehalten wird, sollte auf die für Betriebe mit unverhältnismäßigem Aufwand verbundene Verwerterabgabe verzichtet werden. Die Einnahmehausfälle sollten durch entsprechende Steuermittel mit einer Erhöhung des Bundeszuschusses ausgeglichen werden. Zumindest bedarf es einer deutlichen Vereinfachung des Finanzierungsverfahrens der Künstlersozialversicherung. Die Abgabepflicht sollte auf die Entgelte für die tatsächlich versicherten Künstler und Publizisten beschränkt werden. Ein entsprechender Hinweis der Versicherteneigenschaft sollte sowohl in das Angebot als auch in die Rechnung aufgenommen werden, so dass die Abgabepflicht einfacher feststellbar ist. Alternativ wäre das Abführen der Künstlersozialabgabe durch die versicherten Künstler und Publizisten selbst vorstellbar.

Vereinfachung für Beherbergungsbetriebe im Melderecht

Das Melderecht sieht die Bereithaltung, Übermittlung und Archivierung von ausgefüllten Meldevordrucken durch Beherbergungsbetriebe vor. Eine vollständig digitale Abwicklung ist nach dem am 01. November 2015 in Kraft getretenen Bundesmeldegesetz noch nicht möglich. Eine praxisgerechte Gestaltung in digitalen Zeiten durch Ermöglichung u.a. eines elektronischen Check-Ins würde für die Branche, aber auch für die Gäste eine erhebliche Erleichterung darstellen.

Verwertungsgesellschaften / GEMA

Die urheberrechtlichen Gebühren stellen einen immer größer werdenden Belastungsfaktor insbesondere für das Gastgewerbe dar. Die Zahl der Anspruch stellenden Verwertungsgesellschaften sowie deren Tarife steigen kontinuierlich. So fordern z.B. allein im Bereich der öffentlichen Fernsehwiedergabe GEMA, GVL, VG Wort und VG Media und im Bereich der Kabelweitersendung in Hotels GEMA, GVL, VG Wort, ZWF/VG Bild-Kunst, VG Media und TWF entsprechende Nutzungsgebühren. In der Praxis weigern sich die Verwertungsgesellschaften bislang, gemeinsame Tarife und Gesamtverträge abzuschließen, selbst wenn die GEMA die Vergütung für alle Verwertungsgesellschaften einkassiert. Wir fordern eine Deckelung sämtlicher Ansprüche der Verwertungsgesellschaften auf einen Betrag sowie eine Belastungsobergrenze.

Gewerbeabfallverordnung

Die novellierte Gewerbeabfallverordnung hat die Bürokratielast der Unternehmen erhöht. Die Anforderungen an die Dokumentationspflichten hinsichtlich ordnungsgemäßer Trennung und Ausnahmekriterien bei gemischter Sammlung ist zu hoch. So werden beispielsweise Nachweise durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, Lieferscheine und ähnliche Dokumente gefordert. Ein Nachweis der technischen Unmöglichkeit ist praktisch nicht erbringbar. Zudem sind Bußgelder von bis zu 10.000,00 € und bis zu 100.000,00 € bei Nichttrennung weit überzogen. Wir fordern eine Überprüfung und Reduzierung der Bürokratielasten auf ein praxistaugliches und sinnvolles Maß.

Bearbeitungszeiten der Steuerverwaltung verkürzen

Gegenwärtig beträgt die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für Einsprüche gegen Steuerbescheide z.B. beim Finanzamt Bamberg 2 Jahre. Bereits seit einigen Jahren besteht ein Anspruch auf eine Entschädigung, wenn ein Gerichtsverfahren eine unangemessene, überlange Dauer hat. Allerdings ist ein solcher Anspruch von einigen Voraussetzungen abhängig, die es stets genau zu prüfen gilt. Leider gilt die Bestimmung nicht für überlange Verwaltungsverfahren, es wäre angezeigt, dass der Gesetzgeber auch hier handelt und eine Höchstdauer von einem Jahr festgelegt wird.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Begründung:

Der Abbau von Bürokratie ist ein wichtiges Anliegen der CSU. Gerade mittelständische Unternehmen haben hier mit erheblichen Belastungen zu kämpfen. Deshalb halten wir die Forderung des Antragstellers, den Bürokratieabbau insbesondere für mittelständische Unternehmen voranzutreiben, für absolut berechtigt. Durch weniger Bürokratie erhalten solche Unternehmen neue Freiräume für ihr Kerngeschäft für die Tüftung neuer Investitionen.

Nach den erfolgreichen Bürokratieentlastungsgesetzen I und II hat die Große Koalition in ihrem Koalitionsvertrag verankert, ein Bürokratieentlastungsgesetz III auf den Weg zu bringen. Derzeit laufen dafür die Vorbereitungen in der Bundesregierung. Ein Entwurf liegt noch nicht vor.

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird gebeten, im Rahmen des 2019 anstehenden parlamentarischen Verfahrens zum Bürokratieentlastungsgesetz III zu prüfen, ob die vom Antragsteller vorgeschlagenen Maßnahmen eine sinnvolle Ergänzung des Gesetzes darstellen können.

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. G 11 Plattform für Startups	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Ronald Kaiser, Dr. Reinhard Brandl MdB	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, eine stark umworbene Plattform, die in enger Kooperation mit der IHK, mit Bayern Innovativ, etc. verknüpft ist, für Bayern aufzubauen. Dort müssten aussagekräftige Steckbriefe, Videos, etc. von Startups hinterlegt werden, damit Unternehmen eine einfache Möglichkeit haben, gezielt Startups für ihre Anwendungsgebiete zu finden.

Begründung:

Die Startup-Landschaft in Bayern ist vielseitig, aber unübersichtlich. Es wird von Akteuren immer wieder beklagt, dass eine Anlaufstelle fehle, bei der es eine komplette Übersicht über vorhandene Startups gibt. Um hier noch innovativer und damit auch wettbewerbsfähiger zu werden, müssen die Rahmenbedingungen optimiert werden.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Begründung:

Die Existenzgründung sowie die Weiterentwicklung unternehmerischer Aktivitäten sind ein zentrales Anliegen der CSU. Ziel der Bayerischen Staatsregierung ist es, das Gründerland Bayern weiterzuentwickeln. Hierzu wurden in den letzten Jahren bereits zahlreiche Maßnahmen getroffen und weitere im Koalitionsvertrag vereinbart. Dazu zählen sieben Gründerzentren, die in jedem Regierungsbezirk gebaut werden. Zudem wird ein GründerHub Bayern geschaffen. Dieser soll der effektiven Beratung und Koordination der Gründerzentren und Gründer in allen Regierungsbezirken dienen. Die CSU-Landtagsfraktion wird beauftragt, die Schaffung einer zentralen Plattform zur Darstellung von Startups auf ihre Umsetzbarkeit zu prüfen bzw. inwieweit diese Idee in den GründerHub Bayern integriert werden könnte.

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. H 1 Einführung eines „Sozialen Jahres“ (für alle)	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Senioren-Union Bayern (SEN)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Senioren-Union fordert die Einführung eines Pflichtjahres für alle jungen Frauen und Männer, um die soziale Komponente, auf die ein marktwirtschaftliches System nicht verzichten kann, für alle nachvollziehbar zu machen.

Begründung:

Die Personalknappheit im sozialen Bereich, besonders in der Pflege ist offenkundig. Die Vorgaben im Bayernplan der CSU, im Koalitionsvertrag von CDU/CSU/SPD und der Regierungserklärung von Ministerpräsident Dr. Markus Söder sind nur im Ansatz zielführend. Sie werden aufgrund des derzeitigen Pflegenotstandes nach den Prognosen von Pflegefachverbänden den Personalbedarf entsprechend der gesetzlichen Anforderung nicht erfüllen. Der Bedarf an professioneller Pflege wird außerdem zunehmen. Nach neuesten Berechnungen fehlen 2030 in Deutschland allein ca. 500.000 Pflegefachkräfte.

Das Erlebnis und die Erfahrung, die im Verlauf eines Sozialen Jahres gesammelt werden, machen mit der Besonderheit von Aufgaben und Hilfsleistungen gegenüber Menschen aufmerksam und bei entsprechender Planung auch interessiert. Der in diesen Tagen beklagte Nachwuchsmangel bekommt durch ein Jahr für die Allgemeinheit einen Faktor „learning by doing“. Überlegungen, die sozialen Berufe endlich einsatz-, aufgaben- und zeitnah einzustufen und zu entlohnen, bekommen tagesnahe Aktualität.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Begründung:

Ein allgemeiner sozialer Pflichtdienst wäre erst nach einer Änderung des Grundgesetzes möglich. Denn Art. 12 Abs. 2 GG steht der Einführung eines sozialen Pflichtdienstes entgegen. Demnach darf niemand zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen und für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages vertritt außerdem die Rechtsauffassung: Ungeachtet einer GG-Änderung verstieße eine solche allgemeine Dienstpflicht, soweit sie sich nicht auf Situationen beschränkt, in denen das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft durch Notstände oder Katastrophen bedroht wird, gegen völkerrechtliche Verpflichtungen: Durch die ILO-Übereinkommen Nr. 29 und 105 sowie durch die EMRK und den Internationalen Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte ist die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich an einer Einführung gehindert.

Ein solches verpflichtendes soziales Jahr für Jugendliche würde deren Verfügbarkeit auf dem deutschen Arbeitsmarkt verzögern (Fachkräftemangel).

Wir hinterfragen zudem kritisch, ob ein Pflichtdienst die Personalknappheit im sozialen Bereich, insbesondere in der Pflege, beheben würde. Auch bei einem Pflichtjahr bleibt es dem Einzelnen überlassen, welchen Einsatzbereich und welche Einsatzstelle er für sich wählt. Es wird immer attraktivere und weniger attraktive Einsatzbereiche geben.

Solidaritätsdienste sowie Bürgerschaftliches Engagement leben von Freiwilligkeit. Eine „erzwungene“ Tätigkeit im sozialen Bereich (z.B. in der Pflege) könnte zu massiven Qualitätseinbußen führen. Nur wer sich freiwillig für ein Engagement im sozialen Bereich entscheidet, ist dort eine Hilfe. Nicht jeder ist für einen Einsatz z.B. in der Pflege geeignet.

Ein guter Ansatz zur Förderung des freiwilligen Engagements ist beispielsweise das Zukunftskonto für all diejenigen jungen Menschen, die bis zu ihrem 27. Lebensjahr in einem Bundesfreiwilligendienst oder im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres einen gesellschaftlichen Beitrag geleistet haben.

Die CSU-Landesgruppe soll prüfen, wie man der Zielsetzung des Antrags nach mehr sozialem Engagement junger Menschen im Rahmen der rechtlichen Gegebenheiten besser gerecht werden kann.

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. H 2 Prüfung Einführung allgemeine Dienstpflicht	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: CSU-Kreisverband Landshut-Land	

Der Parteitag möge beschließen:

Der CSU Parteitag fordert die Bundesregierung auf, die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht zu prüfen und ggf. ein Konzept zu ihrer Umsetzung voranzutreiben.

Begründung:

Wir setzen uns dafür ein, den Gemeinsinn durch einen Dienst für die Gesellschaft zu stärken. Wir wollen dabei die Frage der gesellschaftlichen Verantwortung des Einzelnen wieder in den Mittelpunkt rücken.

Die CSU spricht sich deshalb für die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht aus. Dieser Dienst soll bis zu einem Jahr umfassen und für alle zwischen 18 und 25 verpflichtend sein. Er kann entweder bei der Bundeswehr oder bei einer deutschen Einrichtung, die dem Gemeinwohl dient, abgeleistet werden.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Begründung:

Die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht dürfte derzeit eine Änderung des Grundgesetzes (GG) voraussetzen, da Artikel 12 Abs. 2 GG in seiner aktuellen Fassung dem entgegensteht. Demnach darf niemand zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer „herkömmlichen“ allgemeinen, für alle gleichen, öffentlichen Dienstleistungspflicht. Herkömmlich wird dabei so verstanden, dass die Pflicht in der Rechtsordnung und im Rechtsbewusstsein verankert sein muss. Anerkannte Beispiele sind kommunale Hand- und Spanndienste, die Deichschutzpflicht und die allgemeine Nothilfepflicht in Notfällen sowie die Feuerwehrlaufpflicht. Eine allgemeine Dienstpflicht kann nicht als herkömmlich angesehen werden.

Ein guter Ansatz zur Förderung von freiwilligem Engagement ist beispielsweise das Zukunftskonto für all diejenigen jungen Menschen, die bis zu ihrem 27. Lebensjahr in einem Bundesfreiwilligendienst oder im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres einen gesellschaftlichen Beitrag geleistet haben.

Die CSU-Landesgruppe soll prüfen, wie man der Zielsetzung des Antrags, nach mehr sozialem Engagement junger Menschen im Rahmen der rechtlichen Gegebenheiten besser gerecht werden kann.

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. H 3 Einführung eines Tariftreuegesetzes in Bayern	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input checked="" type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Arbeitnehmer-Union der CSU (CSA)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung soll beauftragt werden, ein Tariftreuegesetz einzuführen.

Begründung:

Nur in Bayern und Sachsen gibt es bisher kein Tariftreuegesetz. Eine Tariftreuregelung ist eine Verpflichtung des Auftragnehmers eines öffentlichen Vergabeverfahrens, einen Arbeitnehmer ein tariflich festgelegtes Entgelt zu zahlen oder andere Bestimmungen eines Tarifvertrags einzuhalten. Tariftreuregelungen sind damit Teil des Vergabe- und des Arbeitsrechts und haben den gesetzlichen Zweck, die Vergabe öffentlicher Aufträge für sozial- und wirtschaftspolitische Ziele zu nutzen. Nach den Vorschriften eines Tariftreuegesetzes ist der Staat im Vergabeverfahren gehalten, dem wirtschaftlichsten Angebot von Bietern bei einer öffentlichen Auftragsvergabe den Zuschlag zu erteilen. Dieser Wettbewerb soll jedoch nicht auf Kosten des Entgelts der Beschäftigten gehen und ein bestimmtes Mindestentgelt zur Bezahlung vorzusehen und sich im Hinblick auf allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge tariftreu halten.

Beschluss des Parteitages:

Ablehnung

Begründung:

Die CSU bekennt sich seit jeher zur Sozialen Marktwirtschaft. Im Rahmen dieser ist die faire Bezahlung von Arbeitnehmern Auftrag und Verpflichtung. Die Einhaltung tariflicher Pflichten ist nach geltendem Recht bereits gewährleistet. Schon heute werden, auch ohne ein Tariftreue- und Vergabegesetz, öffentliche Aufträge nur an solche Bieter vergeben, die die geltenden Tarifverträge und den gesetzlichen Mindestlohn einhalten. Darüber hinaus ist mit der Einführung eines solchen Gesetzes zu befürchten, dass die Vergabeverfahren bürokratischer, komplexer und damit insbesondere für mittelständische Bieter weniger attraktiv werden könnten. Aus den genannten Gründen wird die Einführung eines Tariftreuegesetzes abgelehnt.

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. H 4 Einführung einer Freistellung zur Fortbildung für Arbeitnehmer	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input checked="" type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Arbeitnehmer-Union der CSU (CSA)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung soll beauftragt werden, eine bezahlte, auf fünf Tage begrenzte Freistellung zur Fortbildung für alle Arbeitnehmer einzuführen.

Begründung:

Nur in Bayern und Sachsen gibt es bisher keine Freistellung zur Fortbildung von Arbeitnehmern (vgl. Bildungsurlaub). Der Bildungsurlaub ist eine besondere Form des Urlaubs, die der beruflichen oder politischen Weiterbildung dient.

Beschluss des Parteitages:

Ablehnung

Begründung:

Selbstverständlich vertritt die CSU die Überzeugung, dass Bildung ein lebenslanger Prozess ist. Mehr denn je ist lebenslange Fort- und Weiterbildung gefragt, um den Herausforderungen des sich wandelnden Arbeitsmarktes gewachsen zu sein. Dies erfordert das Engagement von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Begrenzte Freistellungen zur Fortbildung, auch mit fortlaufender Entlohnung, sind weit verbreitet im Freistaat. So sind diese häufig in Tarifverträgen und Arbeitsverträgen festgeschrieben. Dabei kann besser auf die Bedürfnisse der spezifischen Branchen und Individuen eingegangen werden, als bei einem allgemeinen Bildungsurlaubsgesetz oder anderen unspezifischen rechtlichen Regelungen. Blickt man beispielsweise auf die Inanspruchnahme von Bildungsurlaub in Bundesländern, die vergleichbare gesetzliche Regelungen besitzen wie Sie der Antragsteller fordert, so stellt man fest, dass die Einführung eines Bildungsurlaubsgesetzes keine höhere Weiterbildungsbeteiligung garantiert (z.B. Niedersachsen 2008: 1,25 % Inanspruchnahme; aktuellste vorliegende Werte). Diese werden in der Aushandlung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart.

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. H 5 Eintrittsverzögerung in die studentische Krankenversicherung	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input checked="" type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Arbeitskreis Hochschule und Kultur (AKH)	

Der Parteitag möge beschließen:

Der Parteitag fordert die CSU-Landesgruppe, sowie den Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages auf, eine Verzögerung des Ausschlusses aus der Familienversicherung für Studenten ab dem 25. Lebensjahr bei vorheriger abgeschlossener Berufsausbildung um deren Dauer zu ermöglichen.

Begründung:

Studenten in Deutschland sind gem. § 10 SGB V allgemein bis zu ihrem 25. Lebensjahr über die gesetzliche Familienversicherung der Eltern mitversichert. Nach dem Überschreiten dieser Altersgrenze müssen sich diese jedoch selbst durch die studentische Krankenversicherung absichern. Damit sind in der Regel Kosten in Höhe von 80,00 bis 110,00 Euro pro Monat verbunden.

Ausnahmen gemäß §10 Abs.2 Satz 3 SGB V stellen hier, neben anderen, vor allem Freiwilligendienst-, Freiwilligenwehrdienst-, Bundesfreiwilligen- und Dienstpflichtleistende dar. Bei diesen Ausnahmen verzögert sich das Ausscheiden aus der Familienversicherung um eine gewisse Zeit. Insbesondere bei Letzterem hat der Aufschub dieselbe Dauer, wie die geleistete Dauer des Dienstes.

Dies sollte zur Anreizmultiplikation für die duale Ausbildung nun auch den Studenten, welche vor dem Studium bereits eine Berufsausbildung erfolgreich absolviert haben, ermöglicht werden. Diese erwarten nicht nur die Mehrkosten durch die Versicherung, sondern zumeist auch das Ausbleiben der Bafög-Förderung. Zudem sind die Eltern oft nicht in der Lage ihre Kinder ausreichend finanziell zu unterstützen. Somit werden junge Menschen, die sich zunächst für eine berufliche Ausbildung entscheiden, systematisch benachteiligt. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass auch während der Zeit der Ausbildung bereits in die Sozialversicherungen einbezahlt wurde und somit im Gegensatz zum Studium ohne vorausgehende Ausbildung schon ein Beitrag zum Sozialstaat geleistet wurde.

Beschluss des Parteitages:

Ablehnung

Begründung:

Nach geltender Rechtslage besteht in der Familienversicherung der GKV ein nach Alter der Kinder abgestuftes System. Die allgemeine und gleichzeitig unterste Altersgrenze von 18 Jahren entspricht dem Eintritt der Volljährigkeit. Dies ist die grundsätzlich auch in anderen Sozialleistungsbereichen übliche allgemeine Altersgrenze, ab der davon auszugehen ist, dass es einer wirtschaftlichen Schutzbedürftigkeit als Angehöriger nicht mehr bedarf.

Darüber hinaus ist der Anspruch für Kinder auf Familienversicherung in der GKV aus familienpolitischen Gründen gegeben, wenn sie nicht bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres erwerbstätig sind, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres befinden, ggf. verlängert um die Dauer einer gesetzlichen Dienstpflicht, wenn sie wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd außerstande sind, sich selbst zu unterhalten; hier gilt keine Altersgrenze.

Damit stellt die Anhebung der Altersgrenze aus familienpolitischen Gründen über das 18. Lebensjahr hinaus bereits eine Erweiterung der Familienversicherung dar. Die GKV hat als Solidargemeinschaft die Kernaufgabe, die Gesundheit der Versicherten zu erhalten, wiederherzustellen oder ihren Gesundheitszustand zu verbessern.

Eine Verlängerung der beitragsfreien Familienversicherung für Studenten ab dem 25. Lebensjahr bei vorheriger abgeschlossener Berufsausbildung würde im Ergebnis zu Mehrkosten in einem Leistungsbereich der GKV führen, der ihr aus sozial- und familienpolitischen Gründen als versicherungsfremde Aufgabe übertragen wurde.

Endet die Familienversicherung, setzt sich die Versicherung nach § 188 Abs. 4 SGB V als freiwillige Mitgliedschaft (sog. obligatorische Anschlussversicherung) fort. In diesem Fall ist ein Mindestbeitrag (2018: 148,19 Euro ohne Zusatzbeitrag) zu entrichten, selbst wenn keinerlei Einkünfte vorhanden sind. Demgegenüber werden Studierende nach Ende der Familienversicherung bereits bevorzugt behandelt und zahlen einen wesentlich geringeren Studentenbeitrag (2018: 66,33 Euro ohne Zusatzbeitrag). Auch vor diesem Hintergrund wäre es letztendlich nicht vertretbar, Studierende länger beitragsfrei in der Familienversicherung zu versichern.

Damit würde zudem ein Präzedenzfall geschaffen und es könnten Forderungen nach entsprechenden Ausnahmen auch für andere Fallgestaltungen nicht ausgeschlossen werden.

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. H 7 Verpflichtende Weitergabe von Informationen von Jobcentern an die Ausländerbehörde	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, Jobcenter zu verpflichten, im Fall, dass arbeitssuchende Asylberechtigte während der genehmigten Ortsabwesenheit freiwillig in ihr Heimatland zurückreisen (beispielsweise eine Urlaubsreise), die zuständigen Ausländerbehörden unmittelbar zu informieren. Ziel: Sicherstellung der Widerrufsverfahren des anerkannten Schutzstatus von arbeitssuchenden Asylberechtigten, bei denen die Voraussetzung für die Anerkennung nachweislich nicht erfüllt ist.

Begründung:

1. Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Anerkennung nach Art. 16a GG und § 3 Abs. 1 AsylG ist die Flüchtlingsdefinition der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK). Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Flüchtling eine Person, die sich „aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ außerhalb des Herkunftslandes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie hat oder in dem sie als Staatenloser gelebt hat und dessen Schutz vor dieser Verfolgung sie nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen der Furcht vor Verfolgung nicht in Anspruch nehmen will.“

Die rechtlichen Grundlagen zum Widerrufsverfahren sind in den §§ 73 ff. Asylgesetz (AsylG) sowie in der Verfahrensrichtlinie 2013/32/EU vom 26.06.2013 enthalten. Die Ausländerbehörde ist gesetzlich verpflichtet, die Anerkennung der Asylberechtigung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn sich die Verfolgungssituation dauerhaft geändert hat bzw. diese nicht mehr besteht und den Betroffenen bei einer Rückkehr keine Gefahren mehr drohen.

2. Folgerung

Die Tatsache, dass anerkannte Asylbewerber freiwillig eine Reise (Urlaub) in das Land unternehmen, welches sie wegen Verfolgung verlassen haben, steht eindeutig im Widerspruch zu der rechtlichen Voraussetzung für die Anerkennung des Asyl- und Flüchtlingsstatus. Mit anderen Worten, diese Tatsache weist daraufhin, dass sich die Verfolgungssituation dauerhaft geändert hat bzw. diese nicht mehr besteht. Die rechtliche Voraussetzung für ein Widerrufsverfahren des Schutzstatus ist somit eindeutig erfüllt.

3. Hürde in der Praxis

Anerkannte arbeitssuchende Asylbewerber haben Anspruch auf 21 Tage Ortsabwesenheit pro Jahr, ohne dass die Bezüge gesenkt werden. Eine solche Ortsabwesenheit wird im Regelfall den anerkannten Asylbewerbern genehmigt. Das zuständige Jobcenter dokumentiert den Aufenthaltsort der betroffenen Asylberechtigten. Eine Pflicht für Jobcenter, den Aufenthaltsort von anerkannten Asylbewerbern in der Ortsabwesenheit an die zuständige Ausländerbehörde zu melden, besteht bislang nicht. Dies führt in der Praxis konkret dazu, dass der Ausländerbehörde keine Information über den Aufenthaltsort eines Asylberechtigten während einer genehmigten Ortsabwesenheit vorliegt. Ein Widerruf des anerkannten Schutzstatus von der zuständigen Ausländerbehörde ist somit nicht möglich, da der Nachweis für die Verletzung der Anerkennung zwar existiert, aber nicht den zuständigen Behörden vermittelt wird.

4. Lösung

Das Jobcenter teilt EDV-gestützt den Aufenthaltsort der arbeitssuchenden Asylberechtigten den zuständigen Ausländerbehörden mit. Der Datenaustausch hier ermöglicht die unmittelbare Prüfung des anerkannten Schutzstatus durch die Ausländer-behörden.

Beschluss des Parteitages:

Erledigung

Begründung:

Die Forderung entspricht bereits seit 29.07.2017 der geltenden Rechtslage. Gemäß § 8 Abs. 1c Asylgesetz (AsylG) haben unter anderem die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende den ausländerrechtlich zuständigen Behörden mitzuteilen, wenn sie von Umständen Kenntnis erlangt haben, dass ein Asylberechtigter oder ein Ausländer, dem internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 AsylG zuerkannt worden ist, in sein Herkunftsland (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 AsylG) gereist ist. Diese Informationen dürfen für die Prüfung genutzt werden, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme der Asylberechtigung oder des internationalen Schutzes vorliegen.

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. H 8 Einheitliche Rechtsanwendung der 3+2 Regelung in Bayern und Planungssicherheit für die Betriebe	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Mittelstands-Union Bayern (MU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die MU der CSU fordert eine einheitliche Rechtsanwendung und Rechts- und Planungssicherheit für die Betriebe bei der 3+2 Regelung in Bayern:

Die 3+2 Regel muss mit der Ausbildungserlaubnis für die kleinen und mittelständischen Betriebe unbürokratisch umgesetzt werden.

Das Problem der unterschiedlichen Handhabung der 3+2 Regel durch die über 100 Ausländerbehörden in Bayern ist schnell zu lösen und zu präzisieren, indem die Ermessensentscheidung der Behörden dergestalt eingeschränkt wird, dass für die Beschäftigungsverhältnisse vor allem bei kleinen und mittelständischen Betrieben Rechts- und Planungssicherheit geschaffen wird.

Eine einseitige Ausnahmeregelung wie für die Pflege wird abgelehnt.
Die 3+2 Regelung muss für alle gelten.

Begründung:

Der Fachkräftemangel gerät zur Existenzfrage vieler Betriebe vor allem im Handwerk und Baugewerbe. Neben der Qualifizierung von Inländern bestehen große Erwartungen an ein Fachkräftezuwanderungsgesetz – nicht nur für die akademische, sondern insbesondere auch für die berufliche Bildung. Dieser Punkt ist von besonderer Bedeutung!

Die durch Bundesgesetz ermöglichte 3+2-Regelung bedeutet, dass ein Flüchtling, der eine Ausbildung in Deutschland begonnen hat und die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, auch dann die Ausbildung abschließen und eine zweijährige Anschlussbeschäftigung ausüben kann, wenn sein Asylantrag abgelehnt wurde (Möglichkeit zu 3 Jahre Ausbildung plus 2 Jahre Beschäftigung).

Die Umsetzung dieser Regel in Bayern funktioniert aber nicht. Viele Betriebe stehen dadurch vor großen Problemen:

Durch einen 31 Seiten umfassenden Erlass des Bayerischen Innenministeriums erwuchs eine erhebliche Rechtsunsicherheit in der Verwaltung und in Folge eine sehr uneinheitliche Entscheidungspraxis der bayerischen Ausländerbehörden. Danach ist es unseren Betrieben meist nicht möglich, Migranten auszubilden bzw. anschließend zu beschäftigen, obwohl z.B.

ein Ausbildungsvertrag unterschriftsreif vorliegt, weil eine entsprechende Ausbildungsgenehmigung verweigert wird.

Es geht also konkret um Fälle, in denen Asylbewerber in Ausbildung oder Arbeit befindlich sind bzw. einen konkreten Ausbildungsplatz haben könnten, allerdings unter Bezugnahme auf ihren „Duldungsstatus“ keine Ausbildungsgenehmigung der Ausländerämter erhalten und diese Praxis in Bayern auch noch unterschiedlich gehandhabt wird. In der Regel können diese Personen aber aus unterschiedlichen Gründen nicht in ihre Heimatländer (soweit diese bekannt sind) abgeschoben werden, so dass sie zum Nichtstun „verurteilt“ sind. Hier herrscht in großen Teilen der Bevölkerung und der Unternehmer erhebliches Unverständnis und sehr großer Unmut – aufgrund des existenzwichtigen Fachkräftebedarfs, der trotz vorhandener geeigneter Kräfte nicht befriedigt werden darf und aufgrund der Tatsache, dass zehntausende Migranten beschäftigungslos auf ihre Entscheidung warten bzw. bereits abgelehnt wurden und abgeschoben werden müssten, aber nicht abgeschoben werden (können) – währenddessen die Betriebe mit ihren Steuerleistungen das alles bezahlen müssen.

Wichtig ist: Es geht ganz klar nicht um einen generellen "Spurwechsel", weder bei Altfällen noch für die in Zukunft zu uns kommenden Migranten. Dies ist von keinem gewünscht.

Im Interesse einer guten Lösung wäre also kein "Spurwechsel" erforderlich, sondern lediglich eine Anpassung der bayerischen Verwaltungspraxis im Rahmen der "3plus2-Regel", mit anderen Worten: Die Einhaltung des politischen Versprechens der 3plus2-Regelung, wie dies bereits in den anderen Bundesländern erfolgt (was bislang Wettbewerbsnachteile für unsere bayerischen Betriebe schafft)!

Eine einseitige Ausnahme nur für einzelne Bereiche, wie für die Pflege, ist als einseitig und willkürlich abzulehnen!

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Begründung:

Die CSU verfolgt beim Thema der Zuwanderung seit Beginn die Maxime der Humanität und der Ordnung. Diese Werte gilt es in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Dabei ist es von zentraler Bedeutung, klar zwischen Asyl und Erwerbsmigration zu unterscheiden. Mit Blick auf die Erwerbsmigration hat die Bundesregierung ein Fachkräfteeinwanderungsgesetz beschlossen, um dem im Antrag angesprochenen Bedarf an Arbeitskräften gerecht werden zu können. Die darüber hinaus angeführten Fälle, in denen Asylbewerber, die eine noch unsichere Bleibeperspektive haben oder aufgrund einer Duldung nicht abgeschoben werden können, erfordern gesonderte Regelungen. Hierbei ist wichtig, dass bei der Integration von Asylbewerbern in den Arbeitsmarkt die Abwägung

entlang der oben genannten Maxime besonders überlegt zu treffen ist. Das Interesse gut arbeitende, bereits seit längerer Zeit in den Arbeitsmarkt integrierte Asylbewerber als Unternehmen zu halten und diese nicht durch Abschiebung zu verlieren, ist nachvollziehbar. Dem entgegen steht die Aufgabe des Staates, Recht durchzusetzen und Asylbewerber ohne Aufenthaltsberechtigung möglichst rasch und konsequent rückzuführen. Einen Spurwechsel lehnen wir ab!

Um in dieser Frage eine tragfähige Lösung zu finden, hat das Bundeskabinett nun ein Beschäftigungsduldungsgesetz beschlossen, aber auch die bereits existierende 3+2-Regelung verfolgt selbiges Ziel. Sowohl das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (Bekämpfung des Fachkräftemangels), als auch das Beschäftigungsduldungsgesetz (Sonderfall: Einbindung Asylbewerber in den Arbeitsmarkt) sind noch im parlamentarischen Prozess. Mit der Überweisung dieses Antrags wird zum einen die CSU-Landesgruppe im Bundestag dazu aufgefordert, Sorge zu tragen, dass das neue Beschäftigungsduldungsgesetz im Antrag beschriebene Probleme löst und zum anderen die Landtagsfraktion darum gebeten, zu prüfen, welche Spielräume der Freistaat Bayern bei der Auslegung der 3+2-Regelung in den angeführten Fällen noch hat, um die gängige Praxis zu optimieren.

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. H 10 Zusatzbarbetrag in Heimen für Senioren und Behinderte	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input checked="" type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Arbeitnehmer-Union der CSU (CSA)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU wird sich dafür einsetzen, diese Ungleichheit abzuschaffen, indem ein Zusatzbarbetrag von 5 % aus Renteneinkommen gewährt wird. Bei einem gegenwärtigen Barbetrag von ca. 112 € soll die Summe von Barbetrag und Zusatzbetrag 150 € nicht überschreiten.

Begründung:

2004 hatte die Rot-Grüne Bundesregierung beschieden, dass der Zusatzbarbetrag bei Heimbewohnern ab 1.1.2005 entfällt. Bis dato war es so gewesen, dass Heimbewohner den Grundbarbetrag bekamen, wenn sie über Aufnahme in ein Seniorenheim zu Sozialhilfeempfängern wurden. Zusätzlich erhielten sie 5 % ihrer Rente als Zusatzbarbetrag, während 95 % der Rente zur Mitfinanzierung der Heimkosten aufgewendet wurde. Praktisch sah dies so aus, dass der Grundbetrag von ca. 90 € in der Regel um 20-30 € aufgestockt wurde bei einem Höchstbarbetrag inklusive Zusatzbarbetrag von 135 €.

Für die Betroffenen war dies ein Riesenunterschied, wenn Sie bei 90 € noch einmal 20-30 € für ihre Lebensarbeitszeit hinzubekamen.

Die Gleichschalterei zwischen denen, die nicht gearbeitet haben und denen, die über Jahrzehnte in Rentenkasse einbezahlt haben, ist extrem ungerecht.

Zu Bedenken ist auch, dass z.B. in der Oberpfalz bei einer Durchschnittsrente von ca. 850 € und Heimkosten bei ca. 1800 € (Untergrenze bei Oberpfälzer Heimen ohne Pflegegrad) die große Mehrheit der Rentenempfänger in die Sozialhilfe wandern, sofern nicht entsprechende Vermögensansparungen (z.B. durch höhere Gehälter) zu verzeichnen sind.

Dass Leute Jahrzehnte gearbeitet haben, muss es dem Staat wert sein, diesen ein kleines Zusatz-"Taschengeld" zu gewähren.

Beschluss des Parteitages:

Ablehnung

Begründung:

Die Sozialhilfe ist als steuerfinanzierte Sozialleistung nachrangig. Mithin ist vorhandenes Einkommen und Vermögen vorrangig einzusetzen. Dabei sind Einkünfte aus der gesetzlichen Rentenversicherung derzeit in voller Höhe als Einkommen zu berücksichtigen. Ein Freibetrag besteht insoweit nicht.

Auch die Leistungen in stationären Einrichtungen wurden verfassungsgemäß ermittelt. Personen, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind, erhalten einen Barbetrag (Taschengeld). Dieser beträgt für volljährige Leistungsberechtigte ab 01.01.2019 monatlich mindestens 114,48 Euro (27 Prozent der Regelbedarfsstufe 1). Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb dieser Personenkreis herausgegriffen werden sollte und durch einen Zusatzbarbetrag im Vergleich zu allen anderen Leistungsbeziehern bessergestellt werden sollte. De facto hätten die Bezieher eines Zusatzbarbetrags eine Leistung über dem Existenzminimum. Damit hätte der Zusatzbarbetrag die gleiche Wirkung wie die Einführung eines Freibetrags. Gründe, weshalb gerade Fälle von stationären Heimaufenthalten bei gleichzeitigem Rentenbezug privilegiert werden sollten, sind nicht erkennbar.

Es ist in erster Linie Aufgabe der Sozialen Pflegeversicherung, die Kosten der Pflege zu decken, so dass es gar nicht erst zum Sozialleistungsbezug kommt. Die Leistungen der Pflegeversicherungen werden in der Begründung des Antrags komplett ausgeblendet. Es wird suggeriert, dass der überwiegende Teil der Heimbewohner „in der Sozialhilfe“ landet. Tatsächlich erhalten in Bayern jedoch „nur“ 13.525 Personen im Alter von über 65 Jahren den o.a. Barbetrag.

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. I 1 Leitsätze zur Rentenpolitik	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Senioren-Union Bayern (SEN)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Senioren-Union bittet den CSU-Parteitag um veränderte grundlegende Festsetzungen in der Rentenpolitik, die wichtige, inzwischen längst eingetretene Veränderungen für das Rentnerdasein in unserer Gesellschaft berücksichtigen. Vorrangig bedeutsam erscheinen:

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind am jeweiligen Produktivitätsfortschritt zu beteiligen. Auch als Rentnerinnen und Rentner steht ihnen eine Anpassung der Rente an die Lohn- und Gehaltsentwicklung zu.
2. Nicht beitragsgedeckte, sogenannte versicherungsfremde Leistungen der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV), die die GRV leisten muss, sind Zug um Zug von der GRV zu entkoppeln.
3. Eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit ist angesichts der weiter steigenden Lebenserwartung unausweichlich. Von daher befürworten wir gleitende Übergänge in den Ruhestand und eine damit verbundene individuelle Reduzierung der Arbeitszeit.
4. Wer 45 Beitragsjahre vorweisen kann, soll unabhängig vom Lebensalter künftig abschlagsfrei in den Ruhestand gehen können.
5. Die gesetzliche Absicherung eines umlagefinanzierten solidarischen Rentensystems muss die neuen Grundsätze begleiten.

Begründung:

Die CSU im Land- und Bundestag wird erneut aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Leitsätze zur Rentenpolitik, die seit 2004 formuliert wurden, in der Diskussion um die Zukunft der Rente beachtet werden.

Die Forderungen wenden sich in ihrem Kern gegen die Instrumentalisierung der Angst vor der Zukunft, der Angst vor der demografischen Entwicklung und den damit verbundenen, möglicherweise negativen, sozialen und wirtschaftlichen Folgen. Diese Angst wird bewusst geschürt.

Dabei besteht kein Anlass für diese Zukunftsangst. Mathematik, Statistik und empirische Wirtschafts- und Sozialforschung können das beweisen. Doch diese Beweise will offenbar in Wirtschaft und Politik kaum jemand sehen, weil sie dem ökonomischen, sozialpolitischen und medialen „Mainstream“ nicht entsprechen und weil die Beweise nicht widerlegt werden können.

Mit den genannten Positionen und Forderungen will die Senioren-Union der CSU zu den Bemühungen beitragen, das bewährte System der solidarischen und umlagefinanzierten Rentenversicherung nicht nur zu erhalten, sondern auch zu verbessern, damit es weiterhin seinem ursprünglichen Anspruch gerecht wird, vor Armut im Alter zu schützen.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Begründung:

Das Ziel des Antrags wird begrüßt, das bewährte System der solidarischen und umlagefinanzierten Rentenversicherung zu erhalten und zu verbessern. Derzeit befasst sich die im Koalitionsvertrag verabredete und inzwischen eingesetzte Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ aus Vertretern der Sozialpartner, der Politik und der Wissenschaft mit der nachhaltigen Sicherung und Fortentwicklung sowohl der gesetzlichen Rentenversicherung als auch der zweiten und dritten Säule der Alterssicherung. Die Kommission wird bis März 2020 Handlungsoptionen für die Zeit ab dem Jahr 2025 aufzeigen. Themen der Kommission sind insbesondere die nachhaltige Sicherung und Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung, insbesondere eine doppelte Haltelinie, die Beiträge und Niveau langfristig absichert. Die CSU-Landesgruppe wird gebeten, die vorliegenden Punkte ggf. in die Arbeit der Kommission einzuspeisen und Sorge für die grundsätzliche Zielsetzung zu tragen.

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. I 4 Gleichbehandlung von Adoptivmüttern bei der Mütterrente	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, im Rahmen der Mütterrente II eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die Adoptivmütter nicht unangemessen benachteiligt.

Begründung:

Die seit Juli 2014 geltende Mütterrente benachteiligt leider immer noch viele Adoptivmütter, weil nach Paragraph 307d, SGB VI, aus Gründen der „Verwaltungsvereinfachung und Verwaltungspraktikabilität“ nur jene Rentnerinnen den zweiten Rentenpunkt erhalten, die bereits Anspruch auf ein Jahr Kindererziehungszeit hatten. Danach muss bereits eine Kindererziehungszeit für den zwölften Kalendermonat nach Ablauf der Geburt bestanden haben. Doch oftmals kamen – und kommen auch heute noch – Kinder erst nach der Baby- oder Kleinkindphase zu ihren Adoptiveltern. Und gerade dann erfüllen die Adoptiveltern eine herausragende Erziehungsleistung, die momentan nicht ausreichend angerechnet und wertgeschätzt wird.

Wir fordern eine Gleichbehandlung aller Mütter, auch der Adoptivmütter.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Begründung:

Kindererziehungszeiten werden Adoptiveltern in der gesetzlichen Rentenversicherung nach denselben Grundsätzen anerkannt wie leiblichen Eltern. Voraussetzung ist, dass die leiblichen oder Adoptiveltern das Kind im Anerkennungszeitraum erzogen haben. Da pauschal auf die Erziehung in einem bestimmten Kalendermonat (Kindererziehung im 12. beziehungsweise 24. Kalendermonat) abgestellt wird, kann es damit je nach Alter des Kindes bei der Adoption vorkommen, dass die Kindererziehungszeit bei den Adoptiveltern nur teilweise oder auch gar nicht zur Anrechnung kommt.

Mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz wird zum 01.01.2019 ein besonderes Antragsrecht für die Fälle geschaffen, die aufgrund des Abstellens auf einen

bestimmten Monat der Erziehung keinen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten erhalten. Das neue Antragsrecht kommt insbesondere Adoptiveltern zu Gute. Allerdings scheidet eine Anrechnung der Kindererziehungszeit bei den Adoptiveltern auch nach dem Antragsverfahren aus, wenn bereits eine Anerkennung bei den leiblichen Eltern erfolgt ist.

Eine Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten bei Adoptiveltern, unabhängig davon ob bereits eine Anerkennung bei einer anderen Person stattfindet, würde in vielen Fällen zu einer doppelten Anrechnung von Kindererziehungszeiten für dasselbe Kind sowohl bei den leiblichen Eltern, als auch bei den Adoptiveltern führen und ist daher abzulehnen.

Soweit eine Berücksichtigung von Zeiten nach Ablauf der Kindererziehungszeit von drei (Geburt nach 1992) bzw. zweieinhalb (Geburt vor 1992) Jahren zu Gunsten von Adoptiveltern gefordert wird, würde auch dies zu einer gesellschaftspolitisch nicht vertretbaren doppelten Anrechnung der Zeiten bei den leiblichen und den Adoptiveltern führen.

Eine Ausnahmeregelung ausschließlich in Fällen der Adoption erscheint auch verfassungsrechtlich unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten gegenüber anderen Eltern mit ähnlichen atypischen Lebenssachverhalten, z. B. Auslandserziehung in den ersten Lebensjahren, nicht gerechtfertigt.

Die CSU-Landesgruppe soll prüfen, ob es Möglichkeiten gibt, die Gesetzeslage so anzupassen, dass der Ausgleich zwischen Adoptiveltern und leiblichen Eltern verbessert wird, z. B. beim Anerkennungszeitraum – ohne natürlich zu einer doppelten Verrechnung zu gelangen.

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. I 5 Mütterrente – keine Berücksichtigung der Mütterrente bei einer Neuberechnung des Versorgungsausgleichs	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input checked="" type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Mütterrente bei der Berechnung des Versorgungsausgleiches bei einer Scheidung nicht berücksichtigt wird.

Begründung:

Die CSU ist angetreten, die bestehende Gerechtigkeitslücke für Mütter, die ihre Kinder vor 1992 auf die Welt gebracht haben, zu schließen. Die Mütterrente I haben wir bereits umgesetzt und auch der aktuelle Kompromiss in der Großen Koalition, den Betroffenen einen weiteren halben Rentenpunkt zu geben, ist ein großer Erfolg.

Darüber hinaus kommt es jedoch noch zu einer weiteren Ungerechtigkeit in der Praxis im Scheidungsfall, die behoben werden muss. Durch die Mütterrente erhöht sich nachträglich der Ehezeitanteil an der Altersversorgung, welche im Versorgungsausgleich ausgeglichen wird. Die "alte" Berechnung aus dem Scheidungsverfahren stimmt also nicht mehr. Klagt der Ex-Ehepartner nun auf Neuberechnung des Versorgungsausgleiches, kommt es zu einer Anpassung zu Lasten der Frau, die Mütterrente bekommt. Der geschiedene Ehemann erhält die Hälfte der Erhöhung aus der Mütterrente. Dies lehnen wir ab. Die Mütterrente ist für den Elternteil vorgesehen, der aufgrund der Erziehungsleistung weniger oder gar nicht arbeiten konnte. Daher ist politisches Handeln notwendig.

Beschluss des Parteitages:

Ablehnung

Begründung:

Versorgungsrechte, die während der Ehe erworben wurden, werden beim Versorgungsausgleich als gemeinschaftliche Lebensleistung betrachtet. Der erziehende Elternteil erhält damit bereits einen Ausgleich aus den Rentenanwartschaften des (arbeitenden) Ehegatten.

Unter den Versorgungsausgleich fallen auch Rentenansprüche aus Kindererziehungszeiten. Sie gehören den Ehepartnern somit zu gleichen Teilen. Bei der Scheidung werden sämtliche in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechte hälftig geteilt. Die „Mütterrente“ beim Versorgungsausgleich nicht zu berücksichtigen, würde zu einer nicht zu rechtfertigenden Privilegierung der Kindererziehungszeiten gegenüber Zeiten der Pflege und der Erwerbstätigkeit führen.

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. I 6 Anrechnung von Mütterrente auf Grundsicherung abschaffen	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input checked="" type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Anrechnung der Mütterrente auf die staatliche Grundsicherung gestrichen wird. Entstehende Mehrkosten sollen vom Bund getragen werden.

Begründung:

Die eigenständige Alterssicherung von Frauen soll weiter gestärkt werden. Kindererziehung ist Lebensleistung. Deshalb sollen zukünftig auch Mütter in der Grundsicherung von den Kindererziehungszeiten profitieren.

Seit 2014 wird bei rund 9,5 Millionen Frauen mit vor 1992 geborenen Kindern bei der Rente ein zusätzliches Jahr Erziehungszeit angerechnet. Die CSU fordert zudem die Anerkennung eines weiteren Jahres. Dann wären ältere Mütter vollständig mit Frauen gleichgestellt, die nach 1992 Kinder zur Welt gebracht haben.

Pro Kind würde eine Mutter in Grundsicherung dann rund 60 Euro mehr im Monat zur Verfügung haben. Bei zwei Kindern 120 Euro. Bei der Bedürftigkeitsprüfung im Alter dürften Kindererziehungszeiten nicht mehr auf die Grundsicherung angerechnet werden.

Der Brutto-Bedarf bei der Grundsicherung im Alter lag im März im Bundesschnitt bei 808 Euro. Die Mütterrente ist nach Ansicht der Rentenversicherung Bund eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und sollte deswegen aus Steuermitteln aufgebracht werden. Ein Rentenpunkt für Frauen, die vor 1992 Kinder zur Welt gebracht haben, kostet demnach zwischen sechs und sieben Milliarden Euro.

Beschluss des Parteitages:

Ablehnung

Begründung:

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist als steuerfinanzierte Sozialleistung nachrangig. Mithin sind vorhandenes Einkommen und Vermögen vorrangig

einzusetzen. Dabei sind Einkünfte aus der gesetzlichen Rentenversicherung derzeit in voller Höhe als Einkommen zu berücksichtigen. Ein Freibetrag besteht insoweit nicht. Gründe, weshalb einzelne „Bestandteile“ aus der gesetzlichen Rente – wie die Mütterrente – privilegiert behandelt werden können, sind nicht ersichtlich.

Hinzu kommt, dass der Mütterrente keine eigenen Beitragszahlungen in der gesetzlichen Rentenversicherung gegenüberstehen. Damit würden bei einer Nichtanrechnung der Mütterrente Zeiten ohne eigene Beiträge sogar bessergestellt als Rentenleistungen, für die die Betroffenen eigene Beiträge entrichtet haben.

Auch der im Rahmen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes erst eingeführte Freibetrag für Einkünfte aus einer privaten Altersversorgung privilegiert gerade Einkünfte, die auf eigenen Vorsorgeleistungen beruhen. Dies ist bei der Mütterrente nicht der Fall.

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. I 8 Lebensstandard sichern – Zulagenrente verbessern	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Mittelstands-Union Bayern (MU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Wir stehen für eine verlässliche Altersvorsorge. Um dabei ein den Lebensstandard sicherndes Vorsorgeniveau zu kommen, setzen wir auf einen Dreiklang aus gesetzlicher Rente und privater und betrieblicher Altersvorsorge. Wir haben das Ziel, dass diese Angebote für jeden attraktiv sein müssen und damit auch von nahezu allen Erwerbstätigen genutzt werden.

Wir fordern daher eine umfassende Reform der privaten Zulagen-Rente („Riester“). Der Möglichkeit einer Zulagen-Rente soll auf alle steuerpflichtigen Erwerbstätigen ausgeweitet werden, also auch auf die Selbstständigen und Freiberufler.

Die Gewährung der Zulagen muss vollständig automatisiert über die Finanzverwaltung erfolgen. Der bisherige komplizierte und fehleranfällige Zulagenantrag kann damit entfallen. Sämtliche für die Prämien- und Zulagenberechnung erforderlichen Daten sind bei den Finanzverwaltungen vorhanden. Es müssen nur die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für deren automatisierte Nutzung geschaffen werden. Damit entfällt die aufwändige Bürokratie beim Sparer fast vollständig und vereinfacht auch für die Anbieter und die Behörden das Verfahren deutlich und verringert damit die Kosten.

Die Finanzämter sollen jährlich sowohl die Sparer als auch diejenigen, die noch keine Zulagen-Rente abgeschlossen haben, über die ihnen zustehenden staatlichen Zulagen informieren und – ähnlich der Renteninformationen – Versorgungsszenarien vorrechnen, um damit jedem Erwerbstätigen die Vorzüge und Effekte der Zulagen-Rente deutlich zu machen.

Diese Informationen sollen in das einheitliche Renteninformationssystem einfließen, um dem Bürger sein Gesamtvorsorgeniveau anzuzeigen.

Der Förderhöchstbetrag sollte 4 % der jeweils gültigen Beitragsbemessungsgrenze betragen, damit die Altersvorsorge die Inflationsentwicklung berücksichtigt.

Die bisherige Zulagenstelle soll die Berechnungen für die Finanzverwaltung übernehmen.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Begründung:

Der Koalitionsvertrag besagt auf Seite 92: „Wir halten am Drei-Säulen-Modell [der Altersvorsorge] fest und wollen in diesem Rahmen die private Altersvorsorge weiterentwickeln und gerechter gestalten. Es ist ein Dialogprozess mit der Versicherungswirtschaft anzustoßen mit dem Ziel einer zügigen Entwicklung eines attraktiven standardisierten Riester-Produkts.“ Da der nun gestartete Dialogprozess die im Antrag angesprochenen Punkte im Detail beleuchten wird, erscheint es sinnvoll, die Erkenntnisse aus dem Dialogprozess abzuwarten. Insofern sollte der Antrag an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag überwiesen werden.

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. I 9 Stärkung der betrieblichen Altersvorsorge	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU bekennt sich zum Drei-Säulen-Modell der Altersvorsorge und will die betriebliche Altersvorsorge stärken. Hierzu setzt sie folgende Maßnahmen um:

1. Halber Beitrag in der Auszahlungsphase
Auf Betriebsrenten (u.a. die sog. Direktversicherungen) wird zukünftig nur noch der halbe Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung (Arbeitnehmeranteil) gezahlt.
2. Freigrenze zum Freibetrag umwandeln
Die bisherige Freigrenze für beitragspflichtige Einnahmen versicherungspflichtig Beschäftigter (derzeit 152,25 Euro) wird in einen Freibetrag umgewandelt.

Begründung:

Die Altersvorsorge in Deutschland befindet sich in einer Vertrauenskrise. Die Niedrigzins-Politik der Europäischen Zentralbank (EZB) belastet nicht nur die in Deutschland weit verbreiteten sicherheitsorientierten Anlageformen, sondern insbesondere auch die zweite und dritte Säule unseres Altersvorsorgesystems. Der Paradigmenwechsel hin zu einer Lebensstandardsicherung über alle drei Säulen bleibt vor dem Hintergrund des demografischen Wandels weiterhin richtig und geboten. Nur gemeinsam erfüllen die drei Säulen ihre Sicherungsfunktion.

Die zweite Säule (Betriebliche Altersvorsorge) leidet dabei aufgrund teilweise mehrfacher Beitragsbelastungen zunehmend unter einem Akzeptanzproblem. Daher wollen wir zum einen Betriebsrenten nur noch mit dem halben Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung (Arbeitnehmeranteil) belasten und zum anderen die bisherige Freigrenze für beitragspflichtige Einnahmen versicherungspflichtig Beschäftigter (derzeit 152,25 Euro) in einen Freibetrag umwandeln.

Auf diese Weise wird die Attraktivität der betrieblichen Altersvorsorge erhöht. Zugleich wird Vertrauen, welches durch die sogenannte Doppelverbeitragung seit dem „GKV-Modernisierungsgesetz“ von 2004 verloren gegangen ist, zurückgewonnen.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. I 10 Stärkung der betrieblichen Altersvorsorge	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Emmi Zeulner, FU Bayern, Dr. Thomas Goppel, Klaus Holetschek	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU bekennt sich zum Drei-Säulen-Modell der Altersvorsorge und will die betriebliche Altersvorsorge stärken. Hierzu setzt sie folgende Maßnahmen um:

1. Halber Beitrag in der Auszahlungsphase
Auf Betriebsrenten (u.a. die sog. Direktversicherungen) wird zukünftig nur noch der halbe Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung (Arbeitnehmeranteil) gezahlt.
2. Freigrenze zum Freibetrag umwandeln
Die bisherige Freigrenze für beitragspflichtige Einnahmen versicherungspflichtig Beschäftigter (derzeit 152,25 Euro) wird in einen Freibetrag umgewandelt.

Begründung:

Die Altersvorsorge in Deutschland befindet sich in einer Vertrauenskrise. Die Niedrigzins-Politik der Europäischen Zentralbank (EZB) belastet nicht nur die in Deutschland weit verbreiteten sicherheitsorientierten Anlageformen, sondern insbesondere auch die zweite und dritte Säule unseres Altersvorsorgesystems. Der Paradigmenwechsel hin zu einer Lebensstandardsicherung über alle drei Säulen bleibt vor dem Hintergrund des demografischen Wandels weiterhin richtig und geboten. Nur gemeinsam erfüllen die drei Säulen ihre Sicherungsfunktion.

Die zweite Säule (Betriebliche Altersvorsorge) leidet dabei aufgrund teilweise mehrfacher Beitragsbelastungen zunehmend unter einem Akzeptanzproblem. Daher wollen wir zum einen Betriebsrenten nur noch mit dem halben Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung (Arbeitnehmeranteil) belasten und zum anderen die bisherige Freigrenze für beitragspflichtige Einnahmen versicherungspflichtig Beschäftigter (derzeit 152,25 Euro) in einen Freibetrag umwandeln.

Auf diese Weise wird die Attraktivität der betrieblichen Altersvorsorge erhöht. Zugleich wird Vertrauen, welches durch die sogenannte Doppelverbeitragung seit dem „GKV-Modernisierungsgesetz“ von 2004 verloren gegangen ist, zurückgewonnen.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. I 11 Für die Stärkung der betrieblichen Altersvorsorge – Doppelverbeitragung beenden	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Mittelstands-Union Bayern (MU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU bekennt sich zum Drei-Säulen-Modell der Altersvorsorge und will die betriebliche Altersvorsorge stärken. Hierzu wollen wir folgende Maßnahmen umsetzen:

Halber Beitrag in der Auszahlungsphase

Auf Betriebsrenten (u.a. die sog. Direktversicherungen) wird zukünftig nur noch der halbe Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung (Arbeitnehmeranteil) gezahlt.

Freigrenze zum Freibetrag umwandeln

Die bisherige Freigrenze für beitragspflichtige Einnahmen versicherungspflichtig Beschäftigter (derzeit 152,25 Euro) wird in einen Freibetrag umgewandelt.

Begründung:

Die Altersvorsorge in Deutschland befindet sich in einer Vertrauenskrise. Die Niedrigzins-Politik der Europäischen Zentralbank (EZB) belastet nicht nur die in Deutschland weit verbreiteten sicherheitsorientierten Anlageformen, sondern insbesondere auch die zweite und dritte Säule unseres Altersvorsorgesystems.

Der Paradigmenwechsel hin zu einer Lebensstandardsicherung über alle drei Säulen bleibt vor dem Hintergrund des demografischen Wandels weiterhin richtig und geboten. Nur gemeinsam erfüllen die drei Säulen ihre Sicherungsfunktion.

Die zweite Säule (Betriebliche Altersvorsorge) leidet dabei aufgrund teilweise mehrfacher Beitragsbelastungen zunehmend unter einem Akzeptanzproblem. Daher wollen wir zum einen Betriebsrenten nur noch mit dem halben Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung (Arbeitnehmeranteil) belasten und zum anderen die bisherige Freigrenze für beitragspflichtige Einnahmen versicherungspflichtig Beschäftigter (derzeit 152,25 Euro) in einen Freibetrag umwandeln.

Auf diese Weise wird die Attraktivität der betrieblichen Altersvorsorge erhöht. Zugleich wird Vertrauen, welches durch die sogenannte Doppelverbeitragung seit dem „GKV-Modernisierungsgesetz“ von 2004 verloren gegangen ist, zurückgewonnen.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. I 12 Krankenversicherungsbeiträge auf Betriebsrenten	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Arbeitnehmer-Union der CSU (CSA)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Betriebsrente soll hinsichtlich der Krankenversicherungsbeiträge der Gesetzlichen Rente gleichgestellt werden. Es sollen lediglich derzeit 7,3 % Krankenkassenbeiträge auf ausgezahlte Renten erhoben werden.

Begründung:

Betriebsrentner zahlen bei der Auszahlung der Rente sowohl den Arbeitnehmer-, als auch den Arbeitgeberanteil für die Krankenversicherung. Dieser beträgt derzeit 14,6 %. Der Grund dieser Regelung stammt aus dem Jahr 2004, als die Krankenkassen mehr Geld benötigten. Diese Argumentation ist hinsichtlich der Milliardengewinne der Krankenversicherung, beispielsweise in den Jahren 2016 (1,38 Mrd. €) und 2017 (3,1 Mrd. €), nicht mehr haltbar.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. J 1 Entwicklung eines Konzepts einer konsistenten europäischen Außenwirtschaftspolitik	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: CSU-Kreisverband Erlangen Stadt	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Mitglieder der Gruppe der CSU im Europäischen Parlament werden aufgefordert, eine Initiative zur Entwicklung einer konsistenten europäischen Außenwirtschaftspolitik zu ergreifen.

Angesichts der erratischen Politik des amerikanischen Präsidenten einerseits, und der konsequenten staatlich gelenkten, aber hocheffizienten chinesischen Außenwirtschaftspolitik andererseits, ist ein entschlossenes Handeln der Europäischen Union unabdingbar.

Eine derartige Europäische Außenwirtschaftspolitik muss im Kern gegen alle Formen des Protektionismus vorgehen und auf der Regeldurchsetzung der Welthandelsorganisation (WTO) beharren. Sie muss geprägt sein von dem konsequenten Einsatz für offene Märkte für Handel und ausländische Investitionen und dem Prinzip, die Marktzugänge konsequent offen zu halten und wo sie noch beschränkt sind, zu öffnen.

Begründung:

Angesichts der immer stärker protektionistisch orientierten amerikanischen Außenwirtschaftspolitik und dem konsequenten Vorgehen chinesischer Unternehmen mit absoluter Rückendeckung durch den chinesischen Staat im Hinblick auf die Übernahme europäischer Firmen ist die Erarbeitung einer konsequenten europäischen Außenwirtschaftspolitik unerlässlich.

Diese ist insbesondere für die Bundesrepublik Deutschland lebensnotwendig, da die deutsche Wirtschaft, wie keine andere vergleichbare Volkswirtschaft der Europäischen Union, auf offene Märkte angewiesen ist.

Gleichzeitig muss sie auch in der Lage sein, mehr oder weniger feindliche Übernahmen abzuwehren, die im Wesentlichen durch staatlich finanzierte Unternehmen erfolgen. Hier muss eine europäische Außenwirtschaftspolitik für absolute Transparenz und Offenlegung von Beteiligungen und Finanzströmen sorgen.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. J 2 Deutsche Sprache in der EU	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung
Antragsteller: Senioren-Union Bayern (SEN)	<input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Die Senioren-Union der CSU (SEN) bittet die CSU-Europagruppe um ihren nachhaltigen Einsatz dafür, dass sich die Europäische Kommission vermehrt und nachhaltig der deutschen Sprache bedient, sodass endlich dafür gesorgt ist, dass entscheidungsrelevante Dokumente der Gemeinschaft zeitgleich mit der englischen und französischen Version auch auf Deutsch vorliegen.

Begründung:

Deutsch ist die meistgesprochene Muttersprache der Europäischen Union. Dennoch werden derzeit noch zahlreiche beratungs- und entscheidungsrelevante EU-Dokumente dem Deutschen Bundestag überhaupt nicht oder nicht vollständig in deutscher Sprache vorgelegt.

Die EU-Kommission muss sich der Verpflichtung auf vollständige Übersetzung in die deutsche Sprache stellen, vollständige Übersetzungen in die deutsche Sprache rechtzeitig vorzulegen.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. J 3 Bürokratieabbau bei Institutionen und Verfahren der EU	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Mittelstands-Union Bayern (MU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Deutschland profitiert von Europa als Friedensgarant, vom Europäischen Binnenmarkt und von gemeinsamer Währung und Handelsverträgen. Erfolge speziell aus wirtschaftlicher Sicht sind die europaweite Stärkung Dualer Ausbildungsstrukturen, die Durchsetzung des Leistungsschutzrechts sowie der erfolgreiche Abschluss weiterer Handelsabkommen, etwa mit Japan, Kanada und Mexico.

Hausforderungen der Zukunft liegen in der Steuerung und Begrenzung von Migration, dem Schutz der Außengrenzen, einer gemeinsamen Sicherheitspolitik, der Digitalisierung sowie in der Weiterentwicklung von Binnenmarkt und Handelsverträgen. Die Antwort auf "America First" ist hier "Europa gemeinsam".

Zugleich muss die Union flexibel bleiben, um schnell zu sein, und etwa bei Sicherheitsfragen auch zwischenstaatliche Lösungen ausbauen helfen. Anstatt einer "immer engeren Union" bedarf es einer "immer besseren Union".

Zudem muss der Bürokratieabbau konsequent fortgeführt werden. Auch wenn parteipolitische Unterschiede jetzt sichtbarer sind, etwa bei der Datenschutzgrundverordnung und die Gesetzgebung der Kommission mittlerweile einer Selbstbeschränkung und sogar unabhängigeren Kontrolle unterliegt, dauert europäische Gesetzgebung häufig zu lange und steht in manchen Punkten gegen das Subsidiaritätsprinzip. Ein Beispiel ist das Aushöhlen der Tarifautonomie durch den Versuch europäischer Vorgaben für neue Arbeitnehmer - und Arbeitgeberdefinitionen sowie Vorstöße für eine europäische Arbeitslosenversicherung.

Wir fordern deshalb:

Verkleinerung der EU-Kommission: Die Institutionen müssen verständlicher für den Bürger sein und doppelte Zuständigkeiten vermeiden. Deshalb ist es notwendig, die Europäische Kommission von 28 auf 15 Kommissare zu reduzieren. Den fünf größten Nettozahlern pro Kopf steht dabei das Recht zu, dauerhaft einen Kommissar zu stellen. Die anderen Kommissare sind allen verbleibenden Mitgliedstaaten anhand eines Rotationsprinzips zuzuschreiben.

Bessere Folgenabschätzung von EU-Gesetzen: Bürokratie entsteht oftmals im nachgelagerten Gesetzgebungsprozess durch die Änderungen des Europäischen Parlaments oder der Mitgliedstaaten. Verbindliche Folgenabschätzungen müssen daher auf alle Stufen

des gesetzgeberischen Verfahrens ausgeweitet werden und einen verpflichtenden KMU-Test, der Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen analysiert, enthalten. Kein mittelstandsrelevantes Gesetzgebungsverfahren darf ohne finale Folgenabschätzung abgeschlossen werden. Zu diesem Zweck muss der Ausschuss für Regulierungskontrolle nach dem Vorbild des deutschen Normenkontrollrats unabhängiger und vergrößert werden.

Mitgliedsstaaten müssen Umsetzungen Europäischer Gesetzgebung, bei denen sie über EU-Vorgaben hinausgehen (sogenanntes Goldplating), verbindlich dokumentieren. Jede neue EU-Richtlinie oder Verordnung muss zudem mit Regulierungsentlastung einhergehen: "one in - one out".

Aktivere Subsidiarität: Subsidiarität ist unser Leitprinzip für die Zusammenarbeit der nationalen und europäischen Gesetzgebung. Es müssen konkretere, materielle Leitlinien zum Subsidiaritätsprinzip erarbeitet werden. Nationale Parlamente benötigen mehr Zeit, Subsidiaritätsbedenken gegenüber der Europäischen Union zu formulieren. Die entsprechende Einspruchsfrist ist von acht auf 12 Wochen zu verlängern. Auch sollten EU-Fragen von besonderer Bedeutung grundsätzlich im Deutschen Bundestag debattiert werden, bevor die Bundesregierung Entscheidungen in Brüssel trifft.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Europagruppe im Europäischen Parlament und die CSU Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Begründung:

Die Forderungen des Antragstellers (Verkleinerung der Kommission, Bessere Folgenabschätzung, aktivere Subsidiarität) verdienen grundsätzlich Unterstützung. Für eine Umsetzung wären Schritte auf der europäischen Ebene erforderlich. Die CSU-Europagruppe und CSU-Landesgruppe werden daher gebeten, zu prüfen, ob und wie den Anliegen der Antragsteller Rechnung getragen werden kann.

Soweit gefordert wird, EU-Fragen von besonderer Bedeutung grundsätzlich im Deutschen Bundestag zu debattieren, bevor die Bundesregierung Entscheidungen in Brüssel trifft, kann dem Antrag zugestimmt werden.

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. J 5 Aussetzung Visafreiheit Georgien	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: JU Bayern	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU Landesgruppe und Europagruppe werden aufgefordert, sich für ein Aussetzen der Visafreiheit für georgische Staatsangehörige einzusetzen und Georgien zum sicheren Herkunftsland zu erklären.

Begründung:

Seit dem 28. März 2017 können georgische Staatsangehörige ohne Visum in den Schengenraum einreisen. Dies führte in mehreren europäischen Ländern, darunter auch Deutschland, zu einem sprunghaften Anstieg an Asylbewerbern aus der Kaukasusrepublik. In den ersten drei Monaten 2018 kamen laut Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 1.771 georgische Staatsangehörige als Asylbewerber nach Deutschland. Im Vorjahr waren es im gleichen Zeitabschnitt nur 601. Nur 2 % erhielten im Jahr 2017 einen Schutzstatus, sodass der Eindruck entsteht, dass die Übrigen die Visafreiheit ausnutzen. Die Bundesregierung hat sich damals - zusammen mit anderen EU-Mitgliedstaaten - dafür eingesetzt, dass die Visafreiheit für Georgien zeitgleich mit oder nach Änderung des Aussetzungsmechanismus gemäß Artikel 1a der Verordnung Nr. 539/2001 (EG-Visum-VO) in Kraft tritt. Jetzt gilt es diesen Aussetzungsmechanismus zu nutzen.

Darüber hinaus sind georgische Staatsangehörige auch überdurchschnittlich in der Kriminalstatistik vertreten. Kriminelle Zuwanderer müssen schnellstmöglich rückgeführt werden. Hierbei hilft die Einstufung als sicheres Herkunftsland.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Europagruppe im Europäischen Parlament

Begründung:

Ein Gesetzentwurf zur Einstufung der Demokratischen Republik Georgien als sicheres Herkunftsland befindet sich aktuell im Verfahren. Dies wird zu einer erheblichen Beschleunigung der Asylverfahren führen, so dass die Aufhebung der Visafreiheit dann nicht mehr erforderlich wäre. Der Bundesrat hat die Abstimmung über die Einstufung Georgiens als sicheres Herkunftsland vertagt.

Die Bundesregierung sieht aktuell keinen Anlass, die Visafreiheit auszusetzen.

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Europagruppe im Europäischen Parlament werden aufgefordert, sich im Falle des Scheiterns der Einstufung als sicheres Herkunftsland und einer fortbestehenden hohen Zahl an Asylanträgen von georgischen Staatsangehörigen, für die Aussetzung der Visafreiheit einzusetzen.

83. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15. September 2018
Antrag-Nr. J 6 Zukunft „Afrika“ – Perspektiven in der Heimat schaffen	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Dipl.-Ing. Hermann Steinmaßl	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU setzt sich mit ihren Vertretungen im Europäischen Parlament, dem Deutschen Bundestag und Bayerischen Landtag für eine mittel- und langfristige strategisch ausgerichtete Afrikapolitik ein.

Unabhängig von den aktuellen Herausforderungen im Zusammenhang mit Asylsuchenden und Menschen, die aus wirtschaftlichen Gründen und Perspektivlosigkeit, gilt es jetzt mit strategisch mittel- und langfristig angelegten Projekten bzw. regionalen Entwicklungsplänen die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Menschen, die heute teilweise noch gar nicht geboren sind, aber in den nächsten 15 bis 30 Jahren zu denen gehören, die dazu beitragen werden, dass Afrika statt heute 1,2 Milliarden Einwohner dann 2,5 Milliarden Einwohner haben wird, diesen Menschen eine „Heimat mit Perspektiven“ gegeben wird.

Andernfalls werden wir noch intensiver mit dieser Problematik konfrontiert werden.

Das fatale an diesen Entwicklungen ist auch, dass in der Regel die Besten ihre Heimat verlassen, was die Situationen in ihren Heimatländern noch verschärft.

Anstatt über die verschiedenen Töpfe bei der UNO, der EU, der Bundesregierung und den Bundesländern, ist zu überlegen, ob man die Entwicklungshilfe zielgerichteter und regionaler organisieren und finanzieren könnte. Damit werden die Maßnahmen überschaubar und sind auch zu kontrollieren.

Deshalb sollten sich die Geberländer dahingehend einigen, dass man statt gemeinsamer Töpfe, die zu unterstützenden Länder in Afrika den verschiedenen Geberländern zuordnet.

So könnte die Bundesrepublik Deutschland zielgerichtet ihre Aktivitäten auf noch zu bestimmende Länder konzentrieren. In diesen Ländern wiederum könnte man eine Verteilung auf die Bundesländer vornehmen und so eine regionale konzentrierte Aktion der politischen, wirtschaftlichen und caritativen Organisation und Finanzmittel erreichen.

Der Freistaat Bayern könnte so wiederum seine Regionen durch kommunale Partnerschaften befördern. Diese bräuchten natürlich die Unterstützung vom Land bzw. Bund.

Der von Bundesminister Dr. Gerd Müller angestoßene Masterplan kann aber auch nur gelingen, wenn die Wertschöpfung soweit wie möglich im Land bleibt und man regional zielgerichtet die Projekte vorantreibt. Dazu braucht es jedoch entsprechende Analysen einer Region, die einhergeht mit Zielen, die mit kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen realistisch zu erreichen sind.

Als Beispiel dafür könnte man nachfolgendem Konzept einzelne Regionen zielgerichtet entwickeln:

Begründung:

Länder und Regionen in der Welt – Perspektiven in der Heimat

Ausgangslage – Möglichkeiten – Chancen – Herausforderungen

Präambel

Flucht – Ursachen – Krieg / Perspektivlosigkeit in der Heimat

Dieses Konzept ist als langfristiges angelegt und zielt eher auf Gebiete ohne Perspektive im eigenen Land an. In Afrika wird es in den nächsten Jahren etwa 1,2 MRD zusätzliche Menschen geben.

Wir müssen heute dafür sorgen, dass diese Menschen eine Perspektive in ihrer Heimat bekommen.

Nur so können wir erreichen, dass sie in ihrer Heimat bleiben. Besonders die Besten in den Ländern müssen bleiben; nur dann kann sich Afrika entwickeln.

Anmerkung: Neue Wege

Sie sind auf dem Weg von ihrer Heimat in eine hoffentlich bessere Welt. Krieg, Vertreibung aber auch Perspektivlosigkeit in der eigenen Heimat bringen Menschen in ihrer Verzweiflung dazu, mit dem Risiko, ihr Leben aufs Spiel zu setzen, eine neue Heimat zu suchen.

„Reiche Länder“ geben hohe Transfersummen aus. Aber sind die Mittel zielführend, um die Not zu lindern, oder bei einem Aufbau zu helfen? Jetzt werden zusätzlich Milliarden ausgegeben für die Menschen, die bei uns sind. Da muss man nachdenken, ob man neue Wege gehen soll, um die „Hilfe zur Selbsthilfe“ wirksamer werden zu lassen. Dazu soll das vorliegende Konzept dienen.

Idee - Konzept

Das vorliegende Konzept geht von der Idee aus, individuelle Lösungsansätze für jegliche Regionen in der Welt (z.B. Afrika, aber auch in Osteuropa etc.) zu finden, um diese (Region /Land) vom Ist-Zustand (nach bestimmten Parametern) zu einem realistischen Zielzustand zu bringen.

Dabei stehen die dringendsten Bedürfnisse der Menschen (Wasser, Ernährung, Gesundheit) im Vordergrund. Bereiche, wie Bildung, Ausbildung, Arbeitsplätze, Infrastruktur sollen den Bedürfnissen der Menschen dienen und müssen parallel weiterentwickelt werden.

Für die Entwicklung sollten jedoch auch die heimischen Ressourcen (Rohstoffe, Naturprodukte, klimatische Bedingungen für Energie etc.) und deren Potentiale geprüft werden, um damit auch nachhaltig ein interessanter Handelspartner (Partner – nicht Ausgebeuteter) zu werden. So könnten z.B. wichtige Rohstoffe nicht nur direkt exportiert, sondern bereits vor Ort zu Teilprodukten für bestimmte Produkte „veredelt“ werden, um Arbeitsplätze zu schaffen und einen zusätzlichen Mehrwert vor Ort aus den Rohstoffen/ Naturprodukten zu erzielen. Die notwendige Ausbildung könnte in Kooperation mit der deutschen Wirtschaft erfolgen.

1 Gesamtkonzept im Überblick

1.1 Erfassung der wesentlichen Daten einer Region

(Landesdaten, Regionsdaten)

Einwohner, Fläche, BIP etc. xxx Parameter sind noch festzulegen (Benchmark)

1.2 IST-Ziele-Maßnahmen-Akteure zur Verbesserung der Lebensqualität

Folgende Bereiche (kann ergänzt oder gekürzt werden) sollten vorrangig betrachtet werden, um die Lebensqualität der Menschen nachhaltig zu verbessern:

WASSER – ERNÄHRUNG – GESUNDHEIT / AIDS – LANDWIRTSCHAFT FÜR DIE HEIMISCHE BEVÖLKERUNG

ARBEITSPLATZ / PRODUKTIONSMÖGLICHKEITEN – JUGENDARBEITSLOSIGKEIT – BILDUNG / AUSBILDUNG

INFRASTRUKTUR – WOHNUNG / KLEIDUNG – SICHERHEIT / FREIHEIT

Bei diesen Bereichen wären die IST-Daten zu erheben, realistische Ziele zu definieren (auch Zwischenziele z.B. 2025, 2030, 2040, 2050) und die entsprechenden Maßnahmen mit Zeitangaben zu beschreiben. Für die einzelnen Themen sind jeweils Maßnahmenpläne zu entwickeln.

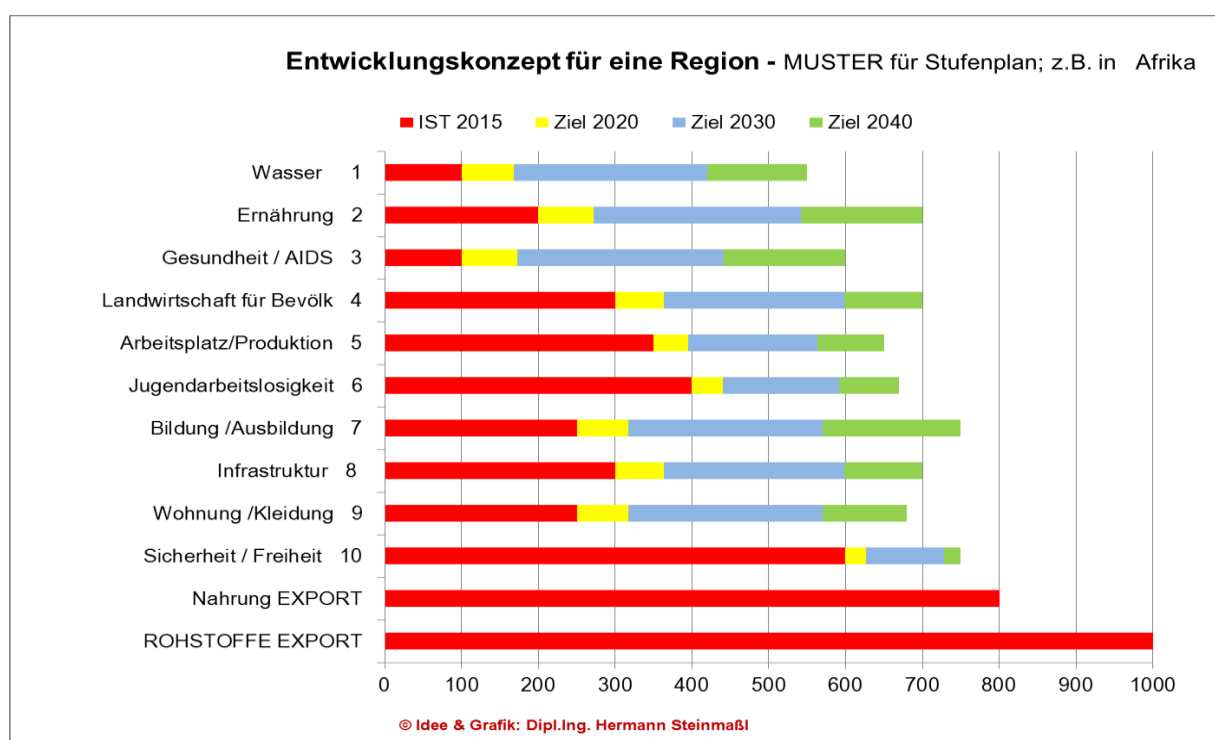
Dabei sind sowohl Zeitplan als auch Verantwortliche und Partner festzulegen.

Wichtig ist dabei auch festzulegen, welche Möglichkeiten durch die heimische Bevölkerung und deren Ressourcen bestehen bzw. wie sie sich selber im Entwicklungszeitraum immer stärker einbringen können (Nahrungsmittel, Rohstoffe).

Es sollte auch realistisch festgestellt werden, wenn Hilfe von außen länger oder nachhaltig sein soll.

Weiter sind dann die notwendigen Hilfen von außen festzulegen und mit Ländern, welche Entwicklungshilfe leisten, abzustimmen und umzusetzen.

Die Maßnahmen sollten darüber hinaus auch von noch zu bestimmenden Organisationen begleitet, betreut bzw. überprüft werden.



Die Grafiken sollten für eine Region einen Überblick über den Status und die dringenden Maßnahmen geben. Sie sind als Beispiel gedacht. Die hier dargestellten Grafiken sollen aufzeigen, dass man einen strategischen Plan für eine Region hat und diesen nachhaltig verfolgt.

Es macht aber auch deutlich, dass man zielgerichtet nur regional vorankommen wird.

Deshalb der Vorschlag > Regionalisierung der Mittel in überschaubare Bereiche.

Man könnte Afrika – analog zur Kolonialisierung länderspezifisch unterstützen.

Vorschlag: Eine Region (ähnlich Landkreis) wird als Modellregion gewählt.

Leitbild: je überschaubarer der Bereich, umso mehr Effektivität wird erreicht.

1.3 Chancen und Vorteile durch Rohstoffe und Nahrungsmittel

Es ist auch zu prüfen, was mit eigenen Möglichkeiten der Menschen, der Infrastruktur und vorhandenen Ressourcen erreicht werden könnte.

Es sollte aber auch geprüft werden, welche Ressourcen in einer Region /Land stecken, die auf eine langfristige Partnerschaft positiv wirken können.

Für klassische Exportwaren (z.B. Kaffee, Kakao, seltene Erden, Erze etc.)

sollte eine Strategie entwickelt werden, die möglichst viel Wertschöpfung in der Region behält.

Es muss geprüft werden, ob eine Weiterverarbeitung bereits im Land erfolgt, möglich ist, oder was getan werden muss, um dies zu ermöglichen. (Industrialisierung für Teilproduktion).

Kaffeeröstereien, Kakao zu Pulververarbeitung, Seltene Erden und Erze, Aufbereitung und Teilproduktion etc. (nur beispielhaft)

1.4 im Zuge einer geplanten Zusammenarbeit der Regionen ist darauf zu achten, dass für die Ankommenden die Zeit genutzt wird, um

1. Deutsch zu lernen
2. Einen Beruf erlernen lassen
3. Gesamtaufenthalt 2-3 Jahre

Anschließend gäbe es zwei Wege, die auch zur Befriedung bei uns beitragen könnten.

1. Zurück in die Heimat, aber mit Deutschkenntnissen (langfristig Freund für D) und einem Beruf, der in der Heimat gebraucht wird.
2. Wenn möglich, gibt es Firmen, welche vor Ort Möglichkeiten haben, die erlernten Qualifikationen anzuwenden.
3. Die Aufbauarbeit eines Landes und ihre Entwicklung könnte nach dem Modell besonders mit denen in Deutschland Ausgebildeten erfolgen, wobei die in Deutschland ausgebildeten auch eine bedeutende Schlüssel- und Scharnierfunktion übernehmen könnten.

Die Ausbildung sollte nach folgenden Kriterien erfolgen:

1. Persönliche Fähigkeiten und Neigungen
2. Was brauchen deutsche Firmen (sollen auch in den Vertrag einsteigen)
3. Was braucht man in der Heimat der Wirtschaftsflüchtlinge, gemäß Konzept mit einem gezielten Aufbau.

Kooperationen von deutschen Firmen mit den Herkunftsländern.

Rohstoffe werden zu Teilprodukten vor Ort verarbeitet; somit Zulieferungsfirmen für deutsche Firmen aufbauen. Damit werden die Produkte der Länder vor Ort veredelt und die Menschen haben Arbeit. Gleichzeitig können Start-up-Firmen entstehen.

Rolle von Politik und Industrie aus D und in den Herkunftsländern ist noch zu klären.

Auch hier gilt das Prinzip der Sachleistung.

Konkrete Maßnahmen

Deutschkurs mit Sprache und Kultur
Beruf erlernen

Ergänzung zu Mindestlohn

Akteur

öffentliche Hand

Betrieb

Bezahlung, wie Lehrling

wie Aufstocker behandeln

Nach einer Zeit von 2-3 Jahren zurück in die Heimat.

Firmenkontakte in D,

die Interesse an Kooperation mit Ausland haben

Aufbau von Firmenstrukturen in den Herkunftsländern

– Joint Venture

Firmen, Verbände, Politik

Firmen, Verbände, Politik

Faire Bedingungen für Einheimische

Firmen

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. J 7 Seenotrettung von Flüchtlingen im Mittelmeer	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Evangelischer Arbeitskreis (EAK)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Flucht von Menschen über die nordafrikanische Küste in das Mittelmeer und die von Schleppern als ein Element ihres „Geschäftsmodells“ benutzte Seenotrettung erzeugt menschliche Dramen und ist insgesamt eine ethische Katastrophe. Auch engagierte Christen sind in einem humanitären Dilemma: Einerseits ist es völlig fraglos unsere christliche Pflicht, Menschen in Lebensgefahr zu helfen, völlig ungeachtet der Umstände, wie solch eine Gefahr entstanden ist. Andererseits ist bittere Realität, dass Geschäftemacher gerade mit dieser Hilfsbereitschaft kalkulieren und bewusst Menschen in diese Lebensgefahr bringen. Unser humanitäres Ziel, das auch in der EKD und der Bayerischen Landeskirche geteilt werden sollte, muss sein alles zu unternehmen, damit möglichst keine Menschen mehr überhaupt in das Risiko einer verhängnisvollen und lebensgefährlichen Flucht über das Mittelmeer hineingeschleppt werden. Hilfe und Rettung muss in Nordafrika auf dem Land stattfinden. Alle Anreize für die lebensgefährliche Seefahrt über das Mittelmeer müssen eingestellt werden. Zudem bitten wir die Bundesregierung zu prüfen, ob nach internationalem Seerecht die Schlepper belangt werden können, die Menschen auf hochseeuntauglichen Booten bewusst solchen Gefahren aussetzen.

Begründung:

Tausende von Menschen versuchen über das Mittelmeer in die Europäische Union zu flüchten. Dabei folgen sie hochpreisigen Angeboten krimineller Schlepperbanden, denen das Schicksal und die Würde dieser Menschen völlig gleichgültig ist. Migrationsziel sind zunächst die Staaten, die an das Mittelmeer angrenzen. Diese Tatsache darf aber nicht dazu führen, dass gerettete Flüchtlinge zum Spielball der Politik, etwa des italienischen Innenministers Salvini, werden, der Schiffen mit Flüchtlingen die Hafeneinfahrt verwehrt. Das ist zynisch und unchristlich. Die meisten Flüchtlinge aber wollen weiterziehen und sich das Land ihrer Wahl aussuchen. Zur Problematik der Seenotrettung sind folgende Punkte ethisch und politisch relevant:

1. Zur Lebensrettung ist jeder Mensch verpflichtet, auch wenn sich jemand leichtsinnig, fahrlässig oder sogar absichtlich in Lebensgefahr gebracht hat.
2. Vom afrikanischen Kontinent aus begeben sich vor allem junge Männer, aber auch Frauen und Kinder durch faktischen Zwang, ausgeübt von ihren Schleppern, auf seeuntüchtigen Booten in Lebensgefahr. Dies ist nicht nur kriminell, sondern dürfte auch seerechtlich problematisch sein.

3. Die Seenotrettungsschiffe privater Organisationen unterstützen ungewollt faktisch das Geschäft der kriminellen Schlepper, wenn sie die Flüchtlinge nach Europa bringen und müssen sich trotz des humanitären Ansatzes mit der bedauerlichen harten Realität auseinandersetzen, dass ihre humanitäre Hilfsbereitschaft tendenziell missbraucht wird. Die Seenotrettung will Gott sei Dank verhindern, dass jemand, der in Gefahr ist, darin umkommt. Wir alle müssen aber auch verhindern, dass sich jemand in Gefahr begibt.
4. In kein Land der Erde kann man ohne Zustimmung gebracht werden oder einreisen. Das Geschäftsmodell der Schlepper beruht darauf, Hoffnungen zu wecken, die nicht erfüllbar sind. Auch wer die lebensgefährliche Überfahrt überlebt wurde von seinen Schleppern bewusst zur illegalen Migration angestiftet. Zudem gehen den afrikanischen Ländern viele junge Menschen verloren („brain drain“), die eigentlich zuhause dringend gebraucht werden bzw. Chancen verdienen.
5. Not kennt kein Gebot. Wer aus Seenot gerettet worden ist, muss möglichst an die afrikanische Küste zurückgebracht und dort fürsorglich betreut werden, um nicht faktisch Anreize für andere zu lebensgefährlichen Aktionen zu liefern.
6. In Nordafrika müssen bei allen hierfür bestehenden Schwierigkeiten lebenswürdige betreute Notunterkünfte geschaffen werden, statt Flüchtlinge vorübergehend oder dauerhaft in Europa unterzubringen, die auf Dauer keine Bleibeperspektive besitzen. Gleichzeitig muss den Flüchtlingen aus Nordafrika oder Subsahara, die in ihrer Heimat wirklich verfolgt worden sind oder um Leib und Leben fürchten müssen, nach einem individuellen Verfahren Asyl, wo auch immer, gegeben werden.
7. Ziel muss es sein, den Menschen in ihrer Heimat eine realistische Perspektive zu bieten. Dafür setzt sich die Bundesregierung richtigerweise mit dem „Marshallplan für Afrika“ nachdrücklich ein.
8. Auch das Engagement der EKD zur Mitfinanzierung des Flugzeuges „Moonbird“ unterliegt diesem ethisch-moralischem Dilemma. Wir fordern zu einer Erörterung dieser Fragestellung in christlicher Verantwortung auf. Die von den Betreibern von Moonbird geforderte Öffnung Europas für Migration blendet komplett die Problematik aus, dass bei einer kompletten Öffnung der Grenzen Europas eine anschwellende Migrationsbewegung zu erwarten sein wird, die neben vielen unerfüllbaren Hoffnungen unsere Gesellschaften in den europäischen Nationalstaaten in dramatische Turbulenzen bringen kann. Man darf sich auch die Welt nicht so malen, wie sie sein sollte, sondern man muss davon ausgehen, wie sie ist. Dann gewinnt man Handlungsspielräume zur Regelung von Zuwanderung.
9. Notwendig ist zudem eine umfassende Aufklärung über geeignete Kanäle, über die Risiken der Überfahrt und über das, was Geflüchtete in Europa erwartet. Wir müssen die Desinformations- und Lügenkampagnen der Schlepper proaktiv mit ehrlicher Kommunikation bekämpfen. Auch da könnte Kirche sich engagieren.

10. Auf diesem Globus gibt es geschätzt eine Milliarde Menschen, die in Armut und zum Teil in Hunger leben. Die meisten von ihnen könnten sich keinen Schlepper leisten, wenn sie nach Europa gelangen wollten. Verantwortliches ethisches Handeln muss aber zuallererst den Ärmsten und Schwächsten helfen.

Beschluss des Parteitages:

Zustimmung

83. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15. September 2018
Antrag-Nr. J 8 Taylor Force Act	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Bernhard Seidenath MdL, Claudia Kops	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Europagruppe im Europäischen Parlament und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag mögen, im Rahmen der jeweils nächsten Haushaltsberatungen, auf Regelungen analog zum US-amerikanischen "Taylor Force Act" hinwirken, um unmittelbare Unterstützungen für die Palästinensische Autonomiebehörde (PA) von der Einstellung der sog. "Märtyrerrenten" abhängig zu machen.

Begründung:

Die Palästinensische Autonomiebehörde (PA) leistet aus ihrem Budget (z.T. über den PLO-Nationalfonds) Zahlungen an Personen und deren Angehörige, die im Zusammenhang mit Terroranschlägen in Israel zu Gefängnisstrafen verurteilt oder in diesem Zusammenhang getötet wurden. Im Jahr 2017 machten diese etwa 350 Millionen US-Dollar aus.

Zugleich erhält die PA aus Bundesmitteln und aus Mitteln der Europäischen Union signifikante Entwicklungshilfe. Diese bestehen von Seiten der EU auch aus direkten Zuschüssen zum Haushalt. Aus Bundesmitteln werden öffentliche Leistungen der Autonomiebehörde unterstützt. Dadurch werden (im Fall der EU) direkt und indirekt Mittel der PA freigesetzt, die zur Finanzierung obiger "Märtyrerrenten" genutzt werden. Es ist dem deutschen/europäischen Steuerzahler nicht zuzumuten, aus seinen Steuern derartige Ausgaben zu unterstützen.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Europagruppe und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag.

Begründung:

Das grundsätzliche Anliegen der Antragsteller, eine Einstellung der sog. „Märtyrerrenten“ zu erreichen, verdient Zustimmung. Allerdings beteiligt sich die Bundesregierung weder direkt an Zahlungen, die von palästinensischer Seite an die Familien von Hinterbliebenen erfolgen, noch bekommt die Autonomiebehörde allgemeine Budgethilfe von der Bundesregierung. Mittel der deutschen Entwicklungszusammenarbeit werden projektbezogen oder für gebergemeinsame Finanzierungen bereitgestellt und der zweckgebundene Einsatz der

Mittel kontinuierlich überwacht. Gleichwohl ist nicht von der Hand zu weisen, dass es auch in der Verantwortung einflussreicher Geber liegt, sich gegen derartige Programme zu verwahren und Druck auf die Empfänger auszuüben, ihre Politik zu ändern. Die CSU-Europagruppe und die CSU-Landesgruppe werden daher gebeten, zu prüfen, wie den Intentionen der Antragsteller am besten Rechnung getragen werden kann.

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. J 9 Einschränkung der Entwicklungshilfe für die Palästinensische Autonomiebehörde bis zur Abschaffung der "Märtyrerrenten"	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: JU Bayern	

Der Parteitag möge beschließen:

Der CSU-Parteitag fordert die CSU-Gruppe im Europäischen Parlament und die CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag auf, im Rahmen der jeweils nächsten Haushaltsberatungen auf Regelungen analog zum US-amerikanischen „Taylor Force Act“ hinzuwirken, um unmittelbare Unterstützungen für die Palästinensische Autonomiebehörde (PA) von der Einstellung der sog. „Märtyrerrenten“ abhängig zu machen.

Begründung:

Die Palästinensische Autonomiebehörde (PA) leistet aus ihrem Budget (z.T. über den PLO-Nationalfonds) Zahlungen an Personen und deren Angehörige, die im Zusammenhang mit Terroranschlägen in Israel zu Gefängnisstrafen verurteilt oder in diesem Zusammenhang getötet wurden. Im Jahr 2017 machten diese etwa 350 Millionen US-Dollar aus.

Zugleich erhält die PA aus Mitteln der Europäischen Union und aus Bundesmitteln signifikante Entwicklungshilfe. Diese bestehen von Seiten der EU auch aus direkten Zuschüssen zum Haushalt. Aus Bundesmitteln werden öffentliche Leistungen der Autonomiebehörde unterstützt. Dadurch werden (im Fall der EU) direkt und indirekt Mittel der PA freigesetzt, die zur Finanzierung obiger „Märtyrerrenten“ genutzt werden. Es ist dem deutschen/europäischen Steuerzahler nicht zuzumuten aus seinen Steuern derartige Ausgaben zu unterstützen.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Europagruppe und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Begründung:

Das grundsätzliche Anliegen der Antragsteller, eine Einstellung der sog. „Märtyrerrenten“ zu erreichen, verdient Zustimmung. Allerdings beteiligt sich die Bundesregierung weder direkt an Zahlungen, die von palästinensischer Seite an die Familien von Hinterbliebenen erfolgen, noch bekommt die Autonomiebehörde allgemeine Budgethilfe von der Bundesregierung.

Mittel der deutschen Entwicklungszusammenarbeit werden projektbezogen oder für gebergemeinsame Finanzierungen bereitgestellt und der zweckgebundene Einsatz der Mittel kontinuierlich überwacht. Gleichwohl ist nicht von der Hand zu weisen, dass es auch in der Verantwortung einflussreicher Geber liegt, sich gegen derartige Programme zu verwahren und Druck auf die Empfänger auszuüben, ihre Politik zu ändern. Die CSU-Europagruppe und die CSU-Landesgruppe werden daher gebeten, zu prüfen, wie den Intentionen der Antragsteller am besten Rechnung getragen werden kann.

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. K 1 100 Jahre Wahlrecht reicht nicht. Teilhabegerechtigkeit bei Wahlkreis- versammlungen für Bewerber	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Aufstellung der jeweiligen Stimmkreisbewerber erfolgt gemäß Art. 28 Abs. 1 LWG in Mitglieder- oder Vertreterversammlungen der Parteien und Wählergruppen auf Stimmkreisebene. Die Nominierungsverfahren innerhalb der CSU sind dahingehend zu ändern, dass die Ergebnisse von Aufstellungsversammlungen nur dann bindend sind, wenn je mindestens 40 % Männer und Frauen stimmberechtigt waren.

Begründung:

Frauen-Quoten für Listenaufstellungen sind für die CSU nicht zielführend, da in der CSU faktisch nur die Direktkandidaten eine Chance haben, ein Mandat zu erreichen. Das Nominierungsverfahren der Parteien und auch der CSU ist gesetzlich nicht geregelt und zeichnet sich durch mangelnde Kontrolle durch die Öffentlichkeit oder sonstige Einrichtungen aus. Dadurch wird es zum Einfallstor für eine subtile Diskriminierung von Frauen aufgrund verfestigter maskuliner Parteistrukturen. Gesetze, die das Geschlecht ausdrücklich als Anknüpfungspunkt für nachteilige Rechtsfolgen verwenden und damit Frauen unmittelbar diskriminieren, sind heute beseitigt. Relevant für die weitgehende Exklusion von CSU Frauen aus Parlamenten ist das Phänomen der mittelbaren Diskriminierung (vgl. BVerfG): Der Begriff bezieht sich auf an und für sich neutrale gesetzliche Regelungen, die sich faktisch aber überwiegend zum Nachteil von Frauen auswirken. Durch herrschende gesellschaftliche und parteipolitische Strukturen und die hieraus resultierenden unterschiedlichen Situationen der Geschlechter sind Frauen überproportional von bestimmten, in der Summe nachteilig wirkenden Rechtsnormen, betroffen.

Die ausführliche Diskussion des Themas bei der Landesversammlung 2017 zeigte viele Beispiele von subtilen mittelbaren Diskriminierungen vor Ort in Bayern. 1994 wurde mit Artikel 3 II Grundgesetz der Staat verpflichtet, die Gleichstellung zu fördern und die Teilhabegerechtigkeit herzustellen. Der Staat hat damit eine staatliche Durchsetzungspflicht. Jahrelange Forderungen der Frauenunion nach Teilhabegerechtigkeit haben zu keinem Ergebnis geführt. Die in der CSU weit verbreitete „Henne-Ei-Frage“: „Braucht die CSU erst mehr Frauen als Parteimitglieder, oder müsste die CSU gleiche Chancen für Frauen gewährleisten, um mehr Frauen zu gewinnen?“ haben andere Parteien eindeutig beantwortet. Parteien, in denen Frauen eine Chance auf Ämter und Mandate haben, weisen einen deutlich höheren Frauenanteil auf als die CSU. Junge Frauen wählen heute mehrheitlich Parteien, in denen Frauen auch in Führungspositionen vertreten sind.

Dass die CSU bisher so wenig Frauen für eine Mitgliedschaft gewinnen kann, ist auch darauf zurückzuführen, dass es zu wenig Frauen in Führung gibt, die andere Frauen motivieren, sich einzubringen.

Im politischen Raum in Bayern, insbesondere bei den konservativen Frauen, haben aber alle bisherigen Maßnahmen zur Teilhabe an politischen Mandaten nur zu kläglichen bis gar keinen Ergebnissen geführt. In Bayern gab es 2016 gerade einmal neun Prozent Erste Bürgermeisterinnen. In den Landkreisen sieht die Bilanz noch düsterer aus. Hier regieren lediglich 5,5 Prozent Frauen. Weniger als zehn Prozent der tatsächlichen kommunalpolitischen Führungspositionen – dazu gehören unter anderem auch berufsmäßige Stadträte – werden von Frauen ausgeübt (vgl. BSZ 09.12.2016). Im Landtag stellt 2017 die CSU 21 Frauen (20,8%) von 101 Abgeordneten. Für den Bundestag nominierte die CSU zur Wahl im September 2017 nur 8 von 46 als Direktkandidatinnen. Und das obwohl Frauen 51 Prozent der Gesellschaft ausmachen.

„Frauenwahlrecht in Deutschland feiert seinen hundertsten Geburtstag, Frauen und Männer sind gleichberechtigt“ wurde vor 70 Jahren in unser Grundgesetz geschrieben. Starke und große Frauen haben seitdem für die Durchsetzung dieser Rechte einen steinigen Weg beschritten und dieser Weg ist noch nicht zu Ende. Im Andenken an sie werden wir weiter alle Anstrengungen auf uns nehmen, sodass ihre Bemühungen nicht umsonst waren oder sogar in Vergessenheit geraten. „Unsere CSU mit Anspruch als Volkspartei aufzutreten, (also des gesamten Volkes und nicht nur von weniger als der Hälfte), darf hier nicht das Rücklicht der Parteienlandschaft sein, sondern das Fernlicht.“ Helene-Weber-Preisträgerin, Ulrike Grimm.

Beschluss des Parteitages:

Erledigung durch Parteireform

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. K 2 Auslandsverbände sollen stimmberechtigt am Parteitag sein	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Prof. Dr. Angelika Niebler MdEP	

Der Parteitag möge beschließen:

I. Die Satzung der Christlich-Sozialen Union in Bayern e.V. in der Fassung vom 15.12. 2017 wird wie folgt geändert (Ergänzungen unterstrichen):

§ 24 der CSU-Satzung

Parteitag

(1) Der Parteitag besteht aus:

1. den Mitgliedern des Parteivorstands,
2. den Bezirksvorsitzenden,
3. den Delegierten der Bezirks- und Kreisverbände und der Auslandsverbände,

II. Die Richtlinien zur Mitgliedschaft von im Ausland lebenden Bewerbern (für eine CSU-Mitgliedschaft) gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung der Christlich-Sozialen Union in Bayern e.V. in der Fassung vom 15. 12.2017 werden wie folgt geändert (Ergänzungen unterstrichen):

2. Auslandsverbände

¹ Im Ausland lebende CSU-Mitglieder können sich gebietsweise, insbesondere nach Maßgabe der kommunalen und regionalen Gliederung des jeweiligen Landes, zu CSU-Verbänden unter entsprechender Bezeichnung zusammenschließen (Auslandsverband). ² Einem solchen Auslandsverband gehören alle im bezeichneten Gebiet lebenden Mitglieder ohne weiteres Aufnahmeverfahren an. Zur Gründung eines Auslandsverbands sind mindestens sieben Mitglieder notwendig; sie bedarf der Zustimmung des Präsidiums

3. Vorstand

¹ Der Auslandsverband wählt einen Vorstand. ² Bis zu insgesamt dreißig Mitgliedern besteht der Vorstand aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister,
- e) bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

Umfasst der Auslandsverband mehr als dreißig Mitglieder, so wird ein Vorstand entsprechend § 16 Abs. 1 Nr. 1 - 5 der Satzung gewählt.

Dem Vorstand des Auslandsverbandes obliegen insbesondere

- a) die Organisation der Parteiarbeit,

- b) die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen,
- c) die Erledigung der laufenden Geschäfte,
- d) die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichtes,
- e) die Pflege der Verbindung zur Gesamtpartei.
- f) die Wahl eines/einer Delegierten und Ersatzdelegierten in den Parteitag.**

.....

5. Verbindung zur Gesamtpartei

Die im Ausland lebenden Parteimitglieder und die Auslandsverbände halten über die Landesgeschäftsstelle mit der Gesamtpartei Verbindung. **Der/die Delegierte des Auslandsverbandes hat im Parteitag jeweils eine Stimme.** Vertreter der Auslandsverbände im Parteivorstand ist der Sprecher der CSU-Abgeordneten im Europäischen Parlament

Begründung:

Eine Klärung der Rechtsstellung der Auslandsverbände der CSU und ein Stimmrecht des CSU-Auslandsverbandes Brüssel auf dem CSU-Parteitag könnte dazu beitragen, der CSU ein modernes, europafreundliches Image zu geben. Dies wäre im Vorfeld der Europawahl am 25. Mai 2019 ein begleitendes europapolitisches Signal zur Spitzenkandidatur von Manfred Weber, MdEP zum Präsidenten der EU-Kommission.

Wie der Vorstand des CSU-Auslandsverbandes am 26.11.2018 beschlossen hat, würde eine minimale textliche Anpassung der CSU-Satzung und der "Richtlinien zur Mitgliedschaft von im Ausland lebenden Bewerbern gemäß § 4 Abs. 5 der CSU- Satzung" genügen, um eine ähnliche Rechtslage wie bei der CDU herbeizuführen:
<https://www.bild.de/politik/inland/politik-inland/cdu-parteitag-in-hamburg-ein-delegierter-kommt-aus-dem-ausland-58194358.bild.html>

Der CSU-Auslandsverband besteht seit den 1980er Jahren und ist wichtige Anlaufstelle für Bayern mit CSU-Mitgliedschaft, die in Belgien bzw. Brüssel zeitweise oder dauerhaft wohnen und in europäischen Institutionen und internationalen Organisationen arbeiten. Wir haben etwa 60 zahlende Mitglieder und führen jährlich die satzungsgemäßen Beiträge jedes Mitglieds an den Landesverband ab. Wir werben permanent Mitglieder für die CSU an, die nach einem evtl. Umzug zurück nach Bayern durch einfache Ummeldung in den zuständigen Wohnsitz-Kreisverband eine dauerhafte Mitgliedsperspektive erhalten.

Beschluss des Parteitages:

Erledigung durch Parteireform

83. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15. September 2018
Antrag-Nr. K 3 Antrag auf Änderung der CSU-Satzung (§ 19 und § 22)	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Dipl.-Ing. (FH) Peter Erl, Thomas Schmatz	

Der Parteitag möge beschließen:

In § 19 Absatz 1 der CSU-Satzung wird als neuer Satz 9 eingefügt:
„dem Kreisvorsitzenden der Mittelstands-Union“,
Die bisherigen Sätze 9 und 10 werden zu Sätzen 10 und 11.

In § 22 Absatz 1" der CSU-Satzung wird als neuer Satz 9 eingefügt:
„dem Bezirksvorsitzenden der Mittelstands-Union ".
Die bisherigen Sätze 9 und 10 werden zu Sätzen 10 und 11.

Begründung:

Die jeweiligen Bezirksvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften Junge Union, Frauen Union und Senioren-Union werden gemäß dem aktuellen Stand der CSU-Satzung automatisch in den CSU-Bezirksvorstand mit Stimmrecht berufen.

Die jeweiligen Bezirksvorsitzenden der Mittelstands-Union werden hier durch die CSU-Satzung klar benachteiligt und erhalten gemäß § 22, Abschnitt 1, Satz 9 lediglich eine beratende Funktion.

Dies entspricht nicht den Stellenwert des Mittelstandes in Deutschland. Deshalb muss dieser Missstand durch eine Satzungsänderung behoben werden.

Der Mittelstand ist eine wesentliche und zentrale Zielgruppe der CSU, deren Zustimmung zur CSU immer wieder neu errungen werden muss. Deshalb ist hier eine volle Repräsentanz mit Stimmrecht in den jeweiligen Gremien zwingend geboten.

Ein Verweis auf die Mitgliedstärke der JU, FU und SEN und dass diese deshalb eine gewisse Sonderstellung haben, glauben wir, ist alleine nicht entscheidend, sondern es muss auch die Sonderstellung des Mittelstandes berücksichtigt werden, der nach Aussagen aller CSU-Mandatsträger die „tragende Säule in Deutschland" ist.

Die Quantität allein kann kein Entscheidungskriterium sein.

Beschluss des Parteitages:

Erledigung durch Parteireform

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. K 4 Berufung des Generalsekretärs auf Vorschlag des Parteivorsitzenden durch den Parteitag	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Prof. Dr. Holm Putzke	

Der Parteitag möge beschließen:

Um die demokratische Legitimation des Generalsekretärs der CSU zu erhöhen, sollte dieser auf Vorschlag des Parteivorsitzenden im Einvernehmen mit den Delegierten des Parteitags der CSU berufen werden. Der Parteitag beschließt deshalb eine Änderung der Satzung bezogen auf § 24 Abs. 2 Nr. 8 und § 26 Abs. 2 Nr. 4 wie folgt:

Änderung des § 24 Abs. 2 Nr. 8 der CSU-Satzung:

8. die Wahl der in § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 aufgeführten Mitglieder des Parteivorstands,

Änderung des § 26 Abs. 2 Nr. 4 („die Berufung des Generalsekretärs und des Landesgeschäftsführers auf Vorschlag des Parteivorsitzenden“):

4. die Berufung des Landesgeschäftsführers auf Vorschlag des Parteivorsitzenden

Begründung:

Das Amt des Generalsekretärs der CSU ist seit jeher eines der wichtigsten in der CSU. Der Generalsekretär steht nicht nur an der Spitze der Landesleitung, er kann auch eines der kraftvollsten Kommunikationsorgane für die Partei sein und trägt maßgeblich für die Außenwahrnehmung bei. Umso wichtiger ist es, dass der Generalsekretär über eine möglichst breite basisdemokratische Legitimation verfügt, was nur gewährleistet ist, wenn der Generalsekretär auf einem Parteitag mit einem möglichst breiten basisdemokratischen Konsens ins Amt berufen wird.

Die Wahl des Generalsekretärs durch den Parteitag gehört in anderen Parteien, bei denen es den Posten eines Generalsekretärs gibt, längst zur demokratischen Selbstverständlichkeit (vgl. § 29 Abs. 2 Nr. 2 Statut der CDU: Der Bundesparteitag „wählt ... auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden die oder den Generalsekretär/in“; § 14 Abs. 4 Satz 2 Bundessatzung der FDP: „Der Generalsekretär wird auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden für dessen Amtszeit gewählt“; § 20 Nr. 2 i.V.m. § 23 Abs. 1 lit. c des Organisationsstatuts der SPD). Es ist an der Zeit, dass die CSU diesen Schritt ebenfalls vollzieht. Die Wählbarkeit des Generalsekretärs kann einen Beitrag leisten zu einer lebendigen Debattenkultur und wird die CSU insgesamt als Mitmachpartei attraktiver machen.

Den Generalsekretär auf dem Parteitag zur Wahl zu stellen, ist keineswegs gleichbedeutend mit einer Misstrauenskundgabe gegen den Parteivorstand. Vielmehr stärkt es basisdemokratische Strukturen und befördert eine lebendige Diskussionskultur, was in Zeiten zunehmender Partei- und Politikverdrossenheit parteiintern und -extern zugleich motivierende Kraft entfalten kann.

Beschluss des Parteitages:

Erledigung durch Parteireform

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. K 5 Motto „Mitmachpartei“ umsetzen!	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: JU Bayern	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU entwickelt ein zeitgemäßes, ganzheitliches Konzept zur Beteiligung ihrer Mitglieder an der Diskussion und Gestaltung von inhaltlichen Themen und Positionen. Das Konzept muss Möglichkeiten zur dynamischeren, flexibleren Besetzung von inhaltlichen Foren und Themen sowie zur direkten und digitalen Beteiligung der Mitglieder beinhalten. Ziel der neuen Struktur muss sein, die Debattenkultur in der Partei fördern.

Zur Erhöhung der Attraktivität unserer Partei und stärkeren Einbindung unserer Mitglieder fordert der Parteitag, dass die CSU ihre Mitglieder jährlich mindestens einmal zu regionalen Mitgliederforen einlädt, in denen die Parteiführung mit den Mitgliedern unter Ausschluss der Öffentlichkeit über thematische, aber auch strategische Fragen diskutiert.

Begründung:

Dem gewachsenen Bedürfnis von Parteimitgliedern stärker an den Entscheidungsfindungsprozessen der Parteien beteiligt zu werden, muss Rechnung getragen werden, indem moderne Strukturen entwickelt werden, die eine größere Beteiligung der Mitglieder zu vertretbaren Kosten gewährleistet. Mitgliederentscheide anderer Parteien haben gezeigt, wie positiv sich starke Mitgliederbeteiligung auf Berichterstattung, innerparteilichen Diskurs und Mitgliederentwicklung auswirkt.

Die CSU muss auch in Sachen Mitgliederbeteiligung weiter an der Spitze des Fortschritts marschieren und endlich Ernst machen mit der viel beschworenen Mitmachpartei.

Beschluss des Parteitages:

Erledigung durch Parteireform

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. K 6 Neumitgliedermanagement	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: JU Bayern	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU führt ein zentrales Neumitgliedermanagement ein, das ein „Ankommen“ in der Partei ermöglicht. Hierzu werden unter anderem Patenschaften, aber auch Veranstaltungen angeboten, die die Breite des Parteilebens abbilden.

Begründung:

Erfolgt ggf. mündlich

Beschluss des Parteitages:

Erledigung durch Parteireform

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. K 7 Gastmitgliedschaften	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: JU Bayern	

Der Parteitag möge beschließen:

Es wird folgender neuer § 5 (6) eingefügt:

Mitglieder der CSU können zusätzlich zu dem Ortsverband, dem sie angehören, Gastmitglied eines weiteren Ortsverbands werden. Mit der Gastmitgliedschaft ist weder ein Stimmrecht, noch eine Beitragspflicht verbunden. Bei der Berechnung von Delegierten sind Gastmitglieder nicht mit einzubeziehen. § 4 Abs. 1 - 3 gelten entsprechend.

Begründung:

Mit der hier vorgeschlagenen Gastmitgliedschaft soll den Lebenssituationen zahlreicher CSU-Mitglieder Rechnung getragen werden, die weiter entfernt von ihrem Heimatort studieren oder arbeiten. Ihnen soll eine aktive Teilnahme am Parteilieben in beiden Orten ermöglicht werden. Gerade in größeren Universitätsstädten ohne ein einheitliches Vereinsleben ergeben sich hierfür praktische Hürden. Durch eine erleichterte Integration in die Verbandsaktivitäten am Studien- oder Arbeitsort können die Mitglieder ihr Engagement ohne Unterbrechung fortsetzen, werden in aktuelle Entwicklungen eingebunden und erhalten automatisch Einladungen. Die Verbindung zur CSU geht nicht verloren, der Austausch zwischen Verbänden wird gestärkt. Hiervon profitieren der Verband im Studien- bzw. Arbeitsort, der Heimatverband und vor allem das Mitglied selbst.

Aufgrund der reduzierten Pflichten- und Rechtstellung bedarf es keiner weiteren Regelungen als der über die Aufnahmeentscheidung.

Die CSU wird gebeten mittelfristig die technische Umsetzung im Rahmen einer der nächsten Neuanpassungen der Mitgliederverwaltung der CSU umzusetzen. Die Verabschiedung einer satzungsmäßigen Grundlage zum jetzigen Zeitpunkt schafft für die Gastmitgliedschaft das entsprechende Anforderungsprofil. Bis zur finalen Umsetzung sollen die Verbände die Pflege der Gastmitglieder über entsprechende Listen, Emailverteiler gemäß der Datenschutzgrundverordnung erledigen.

Beschluss des Parteitages:

Erledigung durch Parteireform

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. K 8 §52 „Unvereinbarkeit von Ämtern“	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung
Antragsteller: JU Bayern	<input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Streiche bisherigen §52 b)

Füge neu hinzu:

§52 c) eines Beisitzers und eines Mitglieds der Staats- bzw. Bundesregierung.

Begründung:

Die Unvereinbarkeit der Posten des Stellvertretenden Parteivorsitzenden und des Bezirksvorsitzenden wird aufgehoben. Die CSU braucht starke Stellvertretende Vorsitzende, die jederzeit in der Lage sind das Amt des Parteivorsitzenden zu übernehmen.

Mitglieder der Staatsregierung und des Bundeskabinetts können künftig nicht mehr für den Posten des Beisitzers für den Parteivorstand kandidieren, zumal sie sowieso kooptiert werden.

Beschluss des Parteitages:

Erledigung durch Parteireform

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. K 9 Wahl von Direktkandidaten	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung
Antragsteller: JU Bayern	<input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Die Nominierung von Direktkandidaten erfolgt künftig in Mitgliederversammlungen. Die entsprechenden Paragraphen §§33,36 sind entsprechend zu ändern.

Begründung:

Unsere Parlamente sollen ein Spiegelbild der Gesellschaft präsentieren. Zumal bei den letzten Wahlen die Landeslisten nicht mehr gezogen haben, ist dieser Repräsentationsanspruch leider zunehmend nicht mehr der Fall.

Zusätzlich ist die Aufstellung von geeigneten Bewerbern für die Repräsentation der Stimmkreise eine der wichtigsten Aufgaben der Partei.

Oftmals erfolgen bei der Auswahl der Delegierten bereits im Vorfeld konkrete Vorentscheidungen und Prozesse für die Wahl bei mehreren Kandidaten sind intransparent und ungeregt. Daher besteht Handlungsbedarf, im Sinne einer offenen Partei und mehr Basisdemokratie spricht sich die Junge Union Bayern für Mitgliederversammlungen für die Direktbewerber für den Land-, Bezirks- und Bundestag aus.

Beschluss des Parteitages:

Erledigung durch Parteireform

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. K 10 Ort der Parteitage	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung
Antragsteller: JU Bayern	<input checked="" type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Die Parteitage der CSU werden künftig im jährlichen Wechsel in allen Regierungsbezirken Bayerns abgehalten.

Begründung:

Die CSU versteht sich als die einzige Partei, die die Interessen ganz Bayerns vertritt und in jedem Winkel Bayerns vertreten ist. Gleichzeitig beschränkt sich die CSU bei der Wahl des Veranstaltungsortes ihrer Parteitage auf München und Nürnberg. Um der Bedeutung aller Regionen Bayerns Rechnung zu tragen und die regionalen Stärken auch des ländlichen Raumes außerhalb der beiden Metropolregionen hervorzuheben, bedarf es bei der Wahl der Veranstaltungsorte eines starken Zeichens. Nur mit einem regelmäßigen Wechsel zwischen Veranstaltungsorten in allen Regierungsbezirken Bayerns kann ein deutliches Zeichen für die Bedeutung aller bayerischen Regionen gesetzt werden.

Beschluss des Parteitages:

Ablehnung

Begründung:

Dieser Antrag wird aus Impraktikabilität abgelehnt. Die CSU führt in der Regel 2-tägige Parteitage durch, bei denen neben einem entsprechenden Plenum aus unseren Delegierten auch ein Ausstellerbereich mit Messeständen u. a. von Vertretern des vorpolitischen Raums seinen festen Platz hat. Als Partei mit bundesweitem Anspruch nehmen an unseren Parteitagen eine große Zahl an Delegierten teil, es ist Platz für Pressevertreter wie auch für Gäste und Ehrengäste vorzuhalten. Für derartige Veranstaltungen sind große Messehallen notwendig. Nach derzeitigen Strukturen können diese Ansprüche nur in München und Nürnberg erfüllt werden.

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. K 11 Wertschätzender Umgang mit Kandidaten bei Aufstellungsversammlungen für öffentliche Wahlen	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Prof. Dr. Holm Putzke	

Der Parteitag möge beschließen:

Bei Aufstellungsversammlungen für öffentliche Wahlen ist den Delegierten die Möglichkeit zu eröffnen, online auf die Kandidatenliste mit von den Kandidaten fakultativ beizubringenden Informationen zuzugreifen. Die Kandidaten erhalten vor der Delegiertenversammlung mit genügend zeitlichem Vorlauf die Möglichkeit, bei der Landesleitung Informationen zur Person und/oder zu den politischen Vorstellungen einzureichen (z.B. im Umfang von maximal 600 Zeichen). Die Frist zur Abgabe der Informationen wird vom Generalsekretär festgelegt.

Begründung:

Wer sich als Kandidat der CSU für öffentliche Wahlen zur Verfügung stellt, hat Dank und Wertschätzung verdient. Dies muss sich auch bei Aufstellungsversammlungen widerspiegeln, selbst wenn es sich um Plätze handelt, auf denen Kandidaten erfahrungsgemäß keine Chance haben, bei einem Mandat zum Zuge zu kommen. Zu einem Mindestmaß an Wertschätzung gehört, dass die Delegierten während des gesamten Wahlgangs nicht nur die Namen derjenigen präsent haben, die kandidieren, sondern sich in notwendigem Maße auch ein Bild von den Kandidaten machen können.

Das war zum Beispiel bei der diesjährigen Aufstellungsversammlung zur Europawahl alles andere als gewährleistet: Dort wurden die Namen der nicht vorgegebenen und frei zu wählenden Plätze 22 bis 62 kurz vor und kurz nach der Kandidatenvorstellung auf mehreren Powerpoint-Folien gezeigt. Dazwischen erhielten die circa 40 Kandidaten die Möglichkeit für eine Vorstellungsrede, wobei ihnen zuvor nahegelegt worden war, sich äußerst kurz zu fassen, weil 40 Minuten vom Wahlleiter schon für zu lang empfunden worden waren. Dass 30- bis 60-sekündige Vorstellungsreden in der Regel ungeeignet sind, sich als Delegierter auch nur annähernd einen Eindruck von einem Kandidaten zu verschaffen, liegt auf der Hand. Wer besonders originell seinen Namen präsentieren kann, damit dieser in Erinnerung bleibt, hat die besten Chancen, sich auf dem Wahlzettel wiederzufinden. Es ist auch nachvollziehbar, dass Delegierte an solchen Schnellverfahren wenig Interesse haben, was sich auch bei der Aufstellungsversammlung zur Europawahl zeigte, wo zahlreiche Delegierte bei der Wahl der Plätze 22 bis 62 entweder schon auf dem Heimweg waren oder sich unterhielten, während die Kandidaten sich auf der Bühne redlich bemühten sich vorzustellen.

Ein solches Prozedere ist einer modernen Partei und ihrer Kandidaten unwürdig. Durch den oben gemachten Vorschlag soll die für die Kandidaten, die Delegierten und die Partei

unbefriedigende Situation wenigstens in Ansätzen angemessener gestaltet und die innerparteiliche Demokratie gestärkt werden.

Dem Umstand, dass die Kandidatenliste sich bis zum Wahlgang noch verändern kann, wird dadurch Rechnung getragen, dass es sich um eine Onlineplattform handelt, die sich innerhalb kürzester Zeit leicht anpassen lässt, was für eine moderne Partei mit einer deutlichen Affinität zur Digitalisierung keine wirkliche Herausforderung darstellen sollte.

Beschluss des Parteitages:

Erledigung durch Parteireform

83. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15. September 2018
Antrag-Nr. K 12 Familie und Zukunft	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung
Antragsteller: Armin Gastl	<input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung

Der Parteitag möge beschließen:

Der Parteivorstand wird ersucht, die Gründung des Arbeitskreises „Familie und Zukunft“ (AK Fam) zu beschließen.

Begründung:

Die Familie bildet den Ursprung und Kern unsere Gesellschaft. Familie bedeutet Lebensinhalt und Schwerpunkt eines jeden Menschen. Die täglichen Freuden und Sorgen der Menschen in Bayern drehen sich zuvorderst um die Familienangehörigen und deren finanzielles, soziales und gesundheitliches Wohlbefinden. Das Beste für Bayern bedeutet damit auch immer: Das Beste für die Familien!

Die 140.000 Mitglieder der CSU und deren Familien sind die Basis der Volkspartei CSU. An diese Basis orientiert sich die bayerische Landespolitik. Die CSU ist eine Partei der Basis und damit insbesondere der Familien, die in Bayern leben.

So fordern wir eine Neuorientierung auf die Bedürfnisse der Familien in Bayern. Die Gründung des Arbeitskreises „Familie und Zukunft“ würde, neben Arbeitskreisen wie „AK Energiewende“, „AK Netzpolitik“ und vielen mehr, eine große thematische Lücke im Spektrum der Arbeitskreise schließen.

Wir wollen mit dem Arbeitskreis ein langfristiges „Family-Mainstreaming“ erreichen. Gemeint ist damit, dass künftig alle Vorhaben in Bayern auf Familienfreundlichkeit gegründet bzw. ausgerichtet sein sollen. Von der Infrastruktur über die Gesundheits- und Pflegepolitik, Bildungseinrichtungen, bezahlbaren Wohnraum bis hin zur Digitalisierung will der Arbeitskreis den Nutzen, Wert und die Kompatibilität für Familien thematisieren, ausarbeiten und Vorschläge aus der Basis in die Partei einbringen. Durch diese Basisarbeit des Arbeitskreises „Familie und Zukunft“, an der sich jeder bayerische Bürger beteiligen kann, ist der Arbeitskreis damit auch eine ideale Ergänzung zu der ausschließlich aus Fachexperten bestehenden Familienkommission der CSU. Wir wollen gemeinsam deutlich machen, dass wir eine Partei der Familien sind. Pointiert: Die CSU ist die Familien-Aktivistin unter allen Parteien.

Weitere mögliche Themenschwerpunkte und zu prüfende Maßnahmen dieser Basisarbeit sollen sein: Stärkere finanzielle Entlastung für Familien, eine gerechtere steuerliche Berücksichtigung, eine stärkere Berücksichtigung von Familienangelegenheiten bei den Arbeitszeiten, eine bessere Unterstützung bei der Rückkehr nach Erziehungspausen auf den Arbeitsmarkt sowie bei der Kinderbetreuung und eine höhere Anerkennung von

Pflegeleistungen von Familienangehörigen. Aber auch über eine striktere Einholung von Unterhaltspflichtleistungen bei deren Verletzung soll nachgedacht werden.

Wir erkennen an, dass keine Partei in Deutschland so viel für die Familien – vor allem auch in letzter Zeit mit dem Landespflegegeld und Bayerischen Familiengeld – getan hat wie die CSU. Familie ist Zukunft und braucht die volle Unterstützung der Gesellschaft. Familie sollte nicht weiter Hauptlastenträger der Gesellschaft sein. Im CSU-Sinne von Tradition und Fortschritt wollen wir deswegen einen Arbeitskreis „Familie und Zukunft“ gründen.

Beschluss des Parteitages:

Erledigung durch Parteireform

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. K 13 Jährlicher Bericht über den Bearbeitungsstand und Verbleib der beschlossenen Parteitagsanträge	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Prof. Dr. Holm Putzke	

Der Parteitag möge beschließen:

Der Parteivorstand der CSU informiert die Delegierten des Parteitags in schriftlicher Form über den Bearbeitungsstand zu den beim vorigen Parteitag gestellten Anträgen, denen die Delegierten zugestimmt haben. Ist ein solcher vom Parteitag gefasster Beschluss nicht umgesetzt oder nicht umsetzbar, ist der Bericht darüber mit einer Begründung zu versehen. Die Übersicht zum Bearbeitungsstand ist (wie das Beschlussbuch) auf der Homepage der Partei zu veröffentlichen.

Begründung:

Der Parteitag zählt gemäß § 23 Nr. 1 der CSU-Satzung zu den obersten Organen der CSU. Dank seiner unmittelbaren basisdemokratischen Legitimation nimmt der Parteitag innerhalb des Partegefüges eine herausragende Stellung ein.

Im Jahr 2017 stimmte der 82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union in Nürnberg über mehr als 200 Anträge ab. Die abstimmungsberechtigten Delegierten haben ausführlich über die Beschlussfassung jedes einzelnen dieser Anträge debattiert. Das Resultat sind dann – entsprechend der CSU-Satzung – die Grundsätze und Leitlinien der Politik der CSU.

Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb über den Bearbeitungsstand und den Verlauf der Umsetzung beschlossener Parteitagsanträge nicht öffentlich Rechenschaft abgelegt werden muss. Nimmt man die dem Parteitag in der Satzung zugeordnete Rolle ernst, ist nicht ersichtlich, weshalb ein oberstes Organ der Partei nichts über den Verbleib seiner eigenen Beschlüsse erfahren soll.

Die Besonderheit des Parteitages ist gerade, dass er seine Beschlüsse nicht selbst umsetzen und somit auch nicht selbst den Fortschritt und Verlauf eben dieser kontrollieren kann, sondern dabei immer auf den Parteivorstand und vor allem auf die politischen Mandatsträger aller Ebenen angewiesen ist.

Eine jährliche Informationspflicht durch den Parteivorstand über den Bearbeitungsstand (und nicht nur – was § 47 Abs. 6 der CSU-Satzung regelt – über das Beratungsergebnis sowie die gestellten und behandelten Anträge), der Parteitagsbeschlüsse führt nicht nur zu einem positiven Umsetzungsdruck hinsichtlich der angenommenen Anträge, sondern zeigt auch deutlich eine Wertschätzung gegenüber einem der obersten Parteiorgane mit seinen Delegierten und stärkt die innerparteiliche Basisdemokratie der CSU nachhaltig.

Beschluss des Parteitages:

Erledigung durch Parteireform

83. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15. September 2018
Antrag-Nr. K 14 Bindungswirkung von Parteitagsbeschlüssen	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input checked="" type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Dipl.-Ing. (FH) Peter Erl, Thomas Schmatz	

Der Parteitag möge beschließen:

Ordnungsgerecht eingereichte Parteianträge, die mit Zustimmung des höchsten Organs der Partei, den Parteitagsdelegierten, versehen werden, sind für die CSU-Mandatsträger und den CSU-Fraktionen der Partei bindend. Eine Trennung von Partei und Fraktion darf es nicht geben.

Begründung:

Jedes Jahr stellen viele Parteitagsdelegierte und Gruppierungen Anträge an den Parteitag, was viel Zeit, Aufwand und Engagement erfordert.

Leider muss man feststellen, dass nach erfolgter Abstimmung Anträge, die mit Überweisung beschlossen wurden, einer Beerdigung zweiter Klasse gleichkommen und irgendwo in der Bürokratie der Partei verschwinden.

Noch viel schlimmer ist es, wenn Parteitagsanträge, die mit Zustimmung von dem höchsten Gremium der Partei beim jeweiligen Parteitag versehen worden sind, dann bei Abstimmungen in den jeweiligen Parlamenten oder Parteivorstandssitzungen von den CSU-Mandatsträger bzw. der CSU-Fraktionen ignoriert werden und sogar gegen den Parteitagsbeschluss gestimmt wird.

Als Begründung wird dann von CSU-Abgeordneten wortwörtlich gesagt: „die Partei ist das Eine, die Fraktion das Andere“ oder „dass die Fraktion kein Befehlsempfänger des Parteitages ist“!

Wenn dies richtig sein sollte, dann können wir uns künftig die Behandlung von Anträgen an den Parteitag sparen und die Zeit sinnvoller verwenden, wenn Parteitagsbeschlüsse so ignoriert werden.

Hier nur **beispielhaft einige Anträge**, die ignoriert bzw. nichts unternommen worden ist oder sogar dagegen gestimmt wurde:

- Antrag I 7 Zeitemstellung von 77. Parteitag 2012
- Antrag H 7 Rückführung Vorfälligkeit Sozialversicherungsbeiträge vom 77. Parteitag 2012
- Dringlichkeitsantrag Mindestlohn entbürokratisieren Dokumentationspflicht reformieren vom 79. Parteitag 2014
- Antrag E 16 Aktionsplan Tierschutz vom 82. Parteitag 2017.

Es könnten noch viele weitere Beispiele von Delegierten, FU, JU, SEN, MU oder Arbeitsgemeinschaften genannt werden, wo Parteitagsbeschlüsse ignoriert und nicht eingehalten worden sind.

Beschluss des Parteitages:

Ablehnung

Begründung:

Die vorgeschlagene Bindungswirkung ist sowohl aus verfassungsrechtlichen als auch aus praktischen Gründen nicht umsetzbar und daher abzulehnen.

Den Parteien kommt in unserem demokratischen System eine entscheidende Bedeutung bei der politischen Willensbildung zu, indem sie das wichtigste Bindeglied zwischen Wählern und Gewählten bilden. Im Besonderen gilt dies für den Parteitag als höchstes Organ der CSU. Der in Art. 21 GG festgeschriebene Auftrag der Parteien steht im Spannungsverhältnis zu der in Art. 38 GG garantierte des freien Mandats des Abgeordneten. Eine Regelung die einem verpflichtenden Auftrag oder Weisung gleichkommt, würde gegen diese verfassungsrechtliche Garantie verstoßen.

Darüber hinaus würde eine dauerhafte Bindung der CSU-Mandatsträger in EU-Parlament, Bundestag, Landtag und den Kommunalparlamenten an die von den Delegierten einmal beschlossenen Positionen die Kompromissfindung in der Sache und die Berücksichtigung der jeweiligen politischen und gesellschaftlichen Realitäten nahezu unmöglich machen.

84. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	19. Januar 2019
Antrag-Nr. K 15 Abstimmungsverfahren bei Anträgen auf dem Parteitag	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Prof. Dr. Holm Putzke	

Der Parteitag möge beschließen:

Bei der Abstimmung über Anträge, die dem Parteitag zur Beschlussfassung vorliegen, entscheiden die Mitglieder des Parteitags in einem einstufigen Verfahren darüber, ob der Antrag angenommen, geändert, abgelehnt oder überwiesen wird. Bei dem Votum der Antragskommission handelt es sich lediglich um eine Empfehlung, über die vor der Abstimmung über den Antrag, keine Abstimmung stattfindet.

Begründung:

Es gehört auf dem Parteitag zur bisherigen Praxis, dass vor der eigentlichen Abstimmung über einen Antrag, bei dem die Antragskommission zum Beispiel für eine Ablehnung votiert hat, zunächst eine Abstimmung darüber stattfindet, ob dem Votum der Antragskommission gefolgt wird. Wird einem ablehnenden Votum der Antragskommission gefolgt, findet keine Abstimmung mehr über den eigentlichen Antrag statt.

Dieses im besten Falle zweistufige Verfahren ist rechtlichen Bedenken ausgesetzt. So sieht die Satzung ein solches Verfahren nicht vor. In den §§ 31 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und 47 Abs. 2 der CSU-Satzung ist allein das Bestehen der Antragskommission als „ständige Kommission“ sowie der Modus der Berufung des Vorsitzenden und der Kommissionsmitglieder geregelt, hingegen nicht, wie mit den Voten der Antragskommission umzugehen ist. Das Fehlen einer Regelung spricht dafür, dass es sich lediglich um Empfehlungen mit Beratungsfunktion handelt, die die Delegierten zur Kenntnis nehmen können, worüber aber nicht separat abzustimmen ist. Ein der eigentlichen Abstimmung über den Antrag vorgeschaltetes Verfahren hat, soweit ersichtlich, in der Satzung keine Grundlage.

Ein solches Verfahren ist aber nicht nur rechtlich, sondern auch basisdemokratisch kritisch zu sehen. Denn ein ablehnendes Votum der Antragskommission entfaltet unzweifelhaft eine psychologische Hürde. Abgesehen davon sorgt ein zweistufiges Verfahren auch für eine unnötige zeitliche Verzögerung auf Parteitag.

Es spricht freilich nichts dagegen, das Votum der Antragskommission – zusätzlich zur schriftlichen Wiedergabe im Antragsbuch – mündlich mitzuteilen, bevor der Antragsteller den Antrag auf dem Parteitag ggf. begründet und die Abstimmung über den Antrag stattfindet.

Kurzum: Eine direkte Abstimmung über einen Antrag führt nicht nur zu einem effizienteren Verfahren, sondern bedeutet auch, das Verfahren (basis-)demokratischer zu gestalten.

Beschluss des Parteitages:

Erledigung

